Digitized by Google

4° Z 37
43/1869 = 59

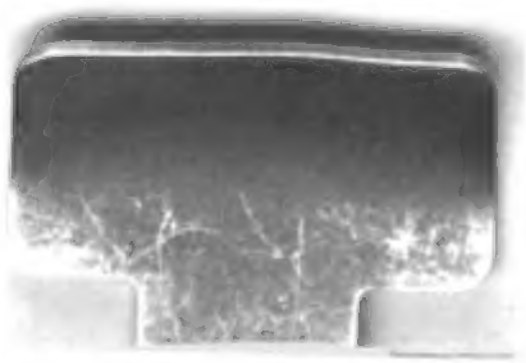

Digitized by Google

<36605017540015

<36605017540015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Königsberg

für das Jahr

1869.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Neun und fünfzigster Jahrgang.

Königsberg,

gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1890 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	Nr. des Amtsblatts.	Inhalt.	Seite.
		Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.	
21. Februar 1890.	12	Der Königl. Minister. Das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Hadern betreffend	86
		Bekanntmachungen des Königl. Consul-Amtsvorstandes des Generalconsulats.	
15. Febr. 1890.	11	Die Abhaltung von ordentl. Consularämtern durch Consulats-Verweser betreffend	83
21. Januar 1890.	4	Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Waaren, welche nach Rußland eingehen, betreffend	31
31. Februar.	9	Die Bestimmungen der Verordnung, die Ausfuhrzölle betreffend, vom 13. Februar 1890	71
1. März.	9	Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Waaren, welche nach Rußland eingehen, betreffend	71
8. "	10	Die Einfuhr von Waaren in das Russische Reich betreffend	79
15. "	11	Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Waaren, welche nach Rußland eingehen, betreffend	83
22. "	12	Die Einfuhr von Waaren in das Russische Reich betreffend	87
		Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums.	
21. Februar.	12	Das wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeiten auf den Feldmarken erlassene Gesetz betreffend	87
		Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierung.	
1. Januar.	1	Die Bestimmungen über die Verwendung der Einkommen- und Klassen-Steuer-Zuschläge für Kommunalzwecke betreffend	1
1. "	1

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
7. Januar 1869	24	Die Niederlassung des Heilgehilfen Iwanowski in Heiligenbeil betr.	3	7
7. " "	25	Das Einrollen und Täfeln der Leinwand betreffend	3	8
7. " "	28	Die Stolgebühren-Taxe für die evangel. Kirchengemeinde Creuzburg, im Kreise Pr. Eylau, betreffend	4	11—13
18. " "	29	Die Einzahlung von Ablösungs- und Kaufkapitalien betreffend	4	13
18. " "	30	Die Beförderung von Arrestanten auf der Ostpreußischen Südbahn betreffend	4	14—15
19. " "	31	Die Auszahlung eines Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitals an die Wittwe Wenk in Brandenburg, Kreises Heiligenbeil, betreffend	4	16
20. " "	32	Die niedere Jagd betreffend	4	16
22. " "	37	Die Verwaltung des Militair-Auswechselungs-Geschäfts in Gydtkuhnen betreffend	5	19—20
26. " "	36	Die Ermittelung etwaiger Erben des zu Rivas in Nicaragua verstorbenen L. C. Paul betreffend	5	19
9 Februar "	72		8	34
27. Januar "	60	Den Schulbesuch der dienenden und Hütekinder betreffend	7	29—30
30. " "	52	Das Verheirathen und Ansäßigmachen der Militairpflichtigen betreffend	6	27
30. " "	53	Die Kommunalverhältnisse der Gemeinde Georgensguth, Kreises Ortelsburg, betreffend	6	27
3. Februar "	47	Das Statut der Königsberger Kaufmannschaft betreffend	6	25—27
3. " "	51	Die deutsche Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungs-Gesellschaft zu Potsdam betreffend	6	27
4. " "	48	Die Kommunal-Verhältnisse der Gemeinde Kepal-Claus, Kreises Memel, betreffend	6	27
4. " "	49	Die Kommunal-Verhältnisse der Gemeinde Gr. Grabowen, Kreises Neidenburg, betreffend	6	27
4. " "	50	Die Kommunal-Verhältnisse der Gemeinde Modtken, Kreises Neidenburg, betreffend	6	27
4. " "	61	Die allgemeine Landesstiftung „Nationaldank" zur Unterstützung hilfsbedürftiger Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 betreffend	7	30—31
5. " "	46	Die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen betreffend	6	23—25
7. " "	64	Die Mitglieder des Direktoriums der Sparkasse des Kreises Pr. Eylau betreffend	7	31
8. " "	62	Den Krammarkt in Liebstadt betreffend	7	31
10. " "	63	Die Vereinigung einer Wiesenparzelle mit dem Gutsbezirke von Podollen betreffend	7	31
10. " "	69	Den Abgaben-Tarif für den Saalfelder Hafen betreffend	8	33
10. " "	70	Den Zusatz-Paragraph zum interimistischen Canal-Polizei-Reglement für den Minge-Drawöhne-Schmeltelle-Canal betreffend	8	33—34
15. " "	65	Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Allenstein betreffend	7	31
15. " "	82	Die Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchengemeinden Gerdauen ꝛc. betreffend	9	39—43
16. " "	71	Die Kommunal-Verhältnisse der Gemeinde Millenberg, Kreises Braunsberg, betreffend	8	34
16. " "	85	Den Abbau Lindenberg im Kreise Königsberg betreffend	9	44
19. " "	73	Die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Labiau beauftragten Personen betreffend	8	34
26. " "	83	Die Viehmärkte in Ortelsburg betreffend	9	44
27. " "	91	Die Polizei-Verordnung für den Taymen-Lablacker Deichverband betr.	10	47—48

Digitized by Google

Datum.	Nr der Verfügung.	Inhalt.	Nr des Blatts.	Seite
27. Februar 1869.	94	Die Kommunal-Verhältnisse der Gemeinde Preil, Kreises Fischhausen, betreffend	10	49
1. März 1869.	97	Das Ziegelei-Etablissement Rothenstein im Kreise Königsberg betr.	10	49
4. " "	99	Polizei-Verordnung für das Germauer Mühlenfließ betreffend	11	52—53
5. " "	92	Polizei-Verordnung für den Elm-Fluß innerhalb des Kreises Pr. Eylau betreffend	10	48—49
5. " "	95	Polizei-Verordnung für den von den sogenannten Pautenauer Wiesen nach dem Frisching-Flusse führenden Abzugsgraben betreffend	10	49—50
5. " "	100	Polizei-Verordnung für den unteren Drewenzfluß betreffend	11	53—54
6. " "	101	Polizei-Verordnung für den sogenannten Simserfluß betreffend	11	54—56
6. " "	103	Den Vieh- und Pferdemarkt in Bischofstein betreffend	11	56
10. " "	104	Die Errichtung des Dekanats Litthauen betreffend	11	56
11. " "	102	Das Erloschensein der Rinderpest in Polen ꝛc. betreffend	11	56
16. " "	112	Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhausbeiträge pro 1869 betr.	12	61
16. " "	113	Die Kommunal-Verhältnisse der Dorfschaft Kunzendorf, Kreises Mohrungen, betreffend	12	61—62
17. " "	114	Die vacante Kreis-Physikatsstelle des Kreises Gerdauen betreffend	12	62
22. " "	115	Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Willenberg betreffend	12	62
		Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.		
4. Januar "	17	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden für das Königl. Waisenhaus-Seminar zu Königsberg in Pr. betreffend	2	5
5. " "	18	Die Wiederholungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betreffend	2	5
19. " "	38	Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Pr. Eylau betreffend	5	20
20. " "	40	Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im März c. am hiesigen Orte betreffend	5	20
22. " "	39	Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Waisenhaus-Seminar zu Königsberg betreffend	5	20
22. " "	41	Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Braunsberg betreffend	5	20—21
8. Februar "	59	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden beim kathol. Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend	7	29
22. " "	84	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden beim evangel. Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend	9	44
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
4. Novbr. 1868.	22	Ober-Post-Direktion hier: Aufforderung an die Versender, von der	2	6
	108	undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen	11	57
11/13. Dezbr. "	4	Die Marine-Ersatz-Kommission der 3. Infanterie-Brigade: Reise- und Geschäftsplan zum Marine-Ersatz-Geschäft pro 1869 betreffend	1	1
16. " "	5	Königl. Regierung zu Marienwerder: Die Besetzung der vacanten Kreis-Physikusstelle in Stuhm betreffend	1	1
22. " "	6	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der vacanten Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck betreffend	1	1

Digitized by Google

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
22. Dezbr. 1868.	10	General-Post-Amt in Berlin: Das Reduktionsverhältniß bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz betreffend	1	2
23. " "	11	Ober-Post-Direktion hier: Den Barten-Rastenburger Postverkehr betreffend	1	2
23. " "	12	Dieselbe: Die Einrichtung einer Cariolpost zwischen Schippenbeil und Wöterkeim betreffend	1	2
24. " "	7	Provinzial-Steuer-Direktion hier: Die Waarenkontrole im Binnenlande betreffend	1	1—2
	19		2	5—6
24. " "	9	Ober-Post-Direktion hier: Den Gilgenburg-Reichenauer Postverkehr betreffend	1	2
27. " "	8	Königl. Universitäts-Kuratorium hier: Die Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission hierselbst pro 1869 betreffend	1	2
30. " "	20	Der Landstallmeister: Das Decken von Stuten durch die Trakehner Hauptbeschäler betreffend	2	6
	27		3	9
2. Januar 1869	21	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Transport-Erleichterung für frische Fische mit der Eisenbahn betreffend	2	6
4. " "	26	Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige hier: Die Prüfung für einjährige Freiwillige pro 1869 betreffend	3	8—9
	66		7	31—32
14. " "	35	**General-Post-Amt zu Berlin: Den Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend**	4	16—17
15. " "	34	**Dasselbe: Die Sendungen von Seidenproben mit der Briefpost nach Frankreich betreffend**	4	16
18. " "	33	**Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin: Die Bestimmung der Bankordnung betreffend**	4	16
25. " "	42	**Königl. Regierung zu Marienwerder: Die vacante Kreis-Physikatsstelle des Kreises Schwetz betreffend**	5	21
26. " "	44	**Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtsätze für Beförderung von eisernen Röhren ꝛc. mit der Eisenbahn betreffend**	5	21
28. " "	43	**Ober-Post-Direktion hier: Den Cours der Braunsberg-Wormditter- und der Mehlsack-Packhausener Personenpost betreffend**	5	21
31. " "	55	**Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Lokomobilen und Dreschmaschinen auf der Ostbahn betreffend**	6	28
31. " "	56	**Königl. Regierung zu Marienwerder: Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle des Rosenberger Kreises betreffend**	6	28
1. Februar "	54	**Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung des rohen Phosphors auf der Ostbahn betreffend**	6	28
2. " "	57	**Dieselbe: Die Tarifsätze für Beförderung der Niederschlesischen Steinkohlen mit der Eisenbahn betreffend**	6	28
2. " "	78	**Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin: Die Rückgabe der von dem Königl. Militair-Intendanten z. D. v. Reichenbach, als General-Agenten der Bremischen Auswanderer-Beförderungshäuser, bestellten Kaution betreffend**	8	35—36
3. "	58	**Ober-Post-Direktion hier: Den Cours der Barten-Rastenburger Botenpost betreffend**	6	28
11. " "	77	**Dieselbe: Die Errichtung einer Post-Expedition in Jäskendorf, im Kreise Mohrungen, betreffend**	8	35
12. " "	76	**Provinzial-Steuer-Direktion hier: Die anderweite Bezeichnung der von der Landesgrenze über die Nebenzollämter zu Prostken und Diottowen führenden Zollstraßen betreffend**	8	35

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
13. Februar 1869.	67	Ober-Post-Direktion hier: Den Cours der Ortelsburg-Willenberger Post betreffend	7	32
13. " "	74	Der Chef der Preußischen Bank: Die General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank betreffend	8	34
13. " "	79	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtsätze für frisches Fleisch ꝛc. im direkten Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr betreffend	8	36
16. " "	80	Telegraphen-Direktion hier: Die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Allenstein betreffend	8	36
18. " "	88	Königl. Regierung zu Danzig: Die Ermordung und Beraubung eines Müllergesellen bei Dirschau betreffend	9	45
19. " "	86	Königl. Direktion der Ostbahn: Den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Ostbahn-Stationen und den Stationen der Ostpreuß. Südbahn betreffend	9	44
22. " "	87	Dieselbe: Die Frachtermäßigung für die zur Schaustellung in Breslau bestimmten Gegenstände betreffend	9	44—45
24. " "	105	Königl. Regierung zu Danzig: Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Carthaus betreffend	11	56
— —	75	Die Direktion der landwirthschaftl. Akademie zu Poppelsdorf: Den Lehrplan für das Sommer-Semester pro 1869 betreffend	8	34—35
— —	109	Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie zu Eldena: Den Beginn des Semesters pro 1869 betreffend	11	57
2. März "	96	Königl. Ober-Post-Direktion hier: Die Brandenburg-Ludwigsorter Personenpost betreffend	10	50
4. " "	107	Königl. akademischer Senat zu Königsberg: Die Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Sommer-Semester 1869 betreffend	11	56—57
5. " "	106	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Versendung der für die in Hamburg stattfindende internationale Gartenbau-Ausstellung bestimmten Gegenstände mit der Eisenbahn betreffend	11	56
13. " "	116	Dieselbe: Den Special-Tarif für die Beförderung von Braunkohlen mit der Eisenbahn betreffend	12	62
17. " "	117	Königl. Regierung zu Marienwerder: Kiefernsaamen-Verkauf betreffend	12	62

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage zu Stück 6, enthaltend die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins . . . . . Seite 1—8

Zwei außerordentliche Beilagen zu Nr. 12, enthaltend das Verzeichniß der auf der Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommerhalbjahre zu haltenden Vorlesungen, resp. das Verzeichniß der am 10. März 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 . . . . . „ 9—12

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1869 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.		
10. Februar 1869	193	Der Finanz-Minister und Kriegs-Minister: Erlaß, betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative	18	97—98
5. März "	119 169 203	Kriegsministerium: Den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend	13 16 19	64 85 113
14. " "	118	Der Finanz-Minister: Den freien Verkehr mit Branntwein zwischen den mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten und dem Großherzogthum Luxemburg betr.	13	63
15. April "	192	Der Finanz-Minister und Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Die Entrichtung des Hafengeldes für gemahlenen Cement betr.	18	97
28. Mai "	255	Der Finanz-Minister: Die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabacken ꝛc., sowie die Verkehrsfreiheit mit Bier und Branntwein zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen betr.	24	137—138
		Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
24. Februar "	170	Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857	16	85—86
25. März "	229		22	125
1. April "	134	Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes betr.	14	69—70
1. Mai "	135	Die Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betr.	14	69
7. Juni "	204	Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betr.	19	113—114
9. " "	256	Die Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinscoupons der Staatsschuldscheine ꝛc. betr.	24	138
9. " "	271	Die Erfatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.	25	145
9. " "	272	Die 13. Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betreffend	25	145

Digitized by Google

Datum.	M der Verfügung.	Inhalt.	M des Blatts.	Seite
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
12. April 1869.	195	Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen	18	99—108
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
10. März	153	Die Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. betr.	15	77—78
13. "	135	Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droysig betr.	14	70—72
13. "	136	Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droysig betr.	14	73—74
18. "	120	Die Auflösung der Rheinischen Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden betr.	13	64
18. "	122	Den Markt für edle Pferde in Rastenburg betr.	13	64
19. "	124	Das Werk: die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesen in Preußen betr.	13	65
19. "	137	Die Aufhebung der Polizei-Verordnung, das Verbot des Verkaufs von Fischen ꝛc. betr.	14	74
20. "	123	Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden betr.	13	64—65
24. "	138	Die im Kreise Heilsberg mit Ausstellung der Pferde-Legitimationsatteste beauftragten Personen betr.	14	74
25. "	121	Den Taxpreis eines Blutegels betr.	13	64
25. "	139	Den Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Friedrichshof betr.	14	74
30. "	155	Die Administration der Apotheke in Mehlauken betr.	15	78
6. April	156	Den Vieh- und Pferdetransport in Passenheim betr.	15	78
6. "	158	Statut der Meliorations-Genossenschaft Domnau betr.	15	78—80
7. "	154	Die Mitglieder des Kuratoriums der Sparkasse des Kreises Rössel betr.	15	78
12. "	171	Die Theilung des Dekanats Mehlsack, Kreis Braunsberg, betr.	16	86
13. "	157	Die Erleuchtung der Baaken auf dem rechten Pregelufer bei Pillau betr.	15	78
15. "	180	Die Vermessungen des Generalstabes der Armee pro 1869 betr.	17	93
19. "	182	Den Vieh- und Pferdemarkt in Camerau, Kreises Neidenburg, betr.	17	93—94
20. "	176	Polizei-Verordnung für den Jäcknitzbach im Kreise Heiligenbeil betr.	17	89—90
20. "	177	Allgemeine Polizei-Verordnung, die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben und Kanäle im Regierungsbezirk Königsberg betr.	17	90—91
20. "	178	Polizei-Verordnung über die Räumung des Passargeflusses von der Einmündung des Liebstädter Mühlenflusses bis zur nordlichen Grenze der Feldmark des Dorfes Stigehnen im Kreise Braunsberg betr.	17	91—93
22. "	179	Polizei-Verordnung für den Lauterbach im Kreise Heiligenbeil betr.	17	93
24. "	196	Die Aussetzung resp. event. Zahlung einer Prämie von 50 Thlr. für Ermittelung des Mörders des Hirten Schröder aus Schupöhnen betr.	18	109
26. "	205	Die Beseitigung der Strohdächer und anderer nicht feuersicheren Bedachungen auf Scheunen und andern Gebäuden in den Städten betr.	19	114
29. "	213	Die Kommunalverhältnisse von Ulleichen betr.	20	118
29. "	214	Die Erhebung eines Kommunalsteuer-Zuschlages zu der Mahl- und Schlachtsteuer in Pillau betr.	20	118
1. Mai	194	Polizei-Verordnung für den s. g. Seegraben im Kreise Heiligenbeil betr.	18	98
11. "	215	Die Auszahlung des dem Grundstücke des Wirthen Anton Block zu		

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
		Friedrichsheide, Kreis Heilsberg, zugeflossenen Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitals betr.	20	118 - 119
11. Mai 1869.	216	Die Domainen-Veräußerungsgelder-Quittungen pro 4. Quartal 1868 betr.	20	119
12. " "	206	Die Kommunalverhältnisse von Sandlack, Kreis Friedland, betr.	19	114
15. " "	211	Die Polizei-Verordnung für das Gebiet des Wesselshöfer-Conradsvitter Meliorationsverbandes betr.	20	117
15. " "	212	Polizei-Verordnung, das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten von Vögeln betr.	20	117—118
18. " "	223	Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Osterode betr.	21	122
22. " "	232	Die Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirche in Gerdauen betr.	22	126
26. " "	231	Die Kommunalverhältnisse von Sonnenwalde, Kreises Braunsberg, betr.	22	126
27. " "	244	Die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen betr.	23	133
28. " "	250	Polizei-Verordnung für den aus dem Stanislewoer-See in dem Dimmerfluß fließenden Bach innerhalb der Feldmarken Stanislewo, Bredinken, Lipowo und Bischofsburg im Kreise Rössel betr.	22	126
31. " "	246	Die Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Patria zu Berlin betr.	23	134
31. " "	247	Die Erklärung der Kolonie Bärenbruch, Kreises Ortelsburg, zu einem selbstständigen Gemeindebezirk betr.	23	134
31. " "	—	Die Kommunalverhältnisse des Dorfes Kelladden, Kreises Ortelsburg, zu einem selbstständigen Gemeindebezirk betr.	23	134
2. Juni "	257	Die Ablieferung der von Privaten bei den Artillerie-Schießübungen aufgefundenen Eisen-, Blei- und Zinkmasse betr.	24	138
4. " "	245	Die Empfangnahme der Coupons der 3. Serie zu den Königsberger Hafenbau-Obligationen betr.	23	133
5. " "	243	Das Stipendium für junge Leute zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin betr.	23	133
6. " "	258	Die Kommunalverhältnisse von Liebemühl betr.	24	138
7. " "	281	Den Gebrauch der im Handel vorkommenden grünen Drathgewebe betr.	25	150
9. " "	262	Den Transport der kathol. Verbrecherinnen nach der Strafanstalt zu Graudenz betr.	24	139—141
10. " "	282	Den Wochenmarkt in Schaaksvitte, Landkreis Königsberg, betr.	25	150
15. " "	279	Allgemeine Verfügung, die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien betr.	25	150
15. " "	283	Die Kommunalverhältnisse von Lyknsen, Kreis Neidenburg, betr.	25	150—151
16. " "	275	Polizei-Verordnung für den Seebruchgraben im Kreise Wehlau betr.	25	148—149
16. " "	276	Grabenschau-Reglement für den Caymen-Lablacker Deichverband betr.	25	149
17. " "	277	Polizei-Verordnung, die Festsetzung einer Strafe für die unterlassene Impfung betr.	25	149—150
17. " "	280	Die Kommunalverhältnisse von Saffronken und Sbylutten, Kreises Neidenburg, betr.	25	150
18. " "	273	Polizei-Verordnung für den Graben, welcher vom Winken-See durch die Feldmarken von Groß-Sauerken, Nickelshagen und Dosnitten führt.	25	145—147
18. " "	274	Polizei-Verordnung für den s. g. Mühlengraben innerhalb der Feldmarken von Kuppen, Vorwerk Pr. Mark, Bündtken und Saalfeld	25	147—148
18. " "	278	Die Communalverhältnisse von Gr. und Kl. Blumenau und Kowallick, Kreises Ortelsburg, betr.	25	150

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.		
19. Januar 1869.	259	Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminar betr.	24	138—139
20. „ „	260	Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im September c. am hiesigen Orte betr.	24	139
22. „ „	261	Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Preuß. Eylau betr.	24	139
19. April „	197	Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im Seminare zu Braunsberg betr.	18	109
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
4. Novbr. 1868	220	Ober-Post-Direktion hier: Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen	20	119—120
4. Januar 1869.	266	Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige: Die Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige pro 1869 betr.	24	142
Im Februar „	125	Dr. Julius Kühn, ordentl. Professor: Königl. landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betr.	13	65—66
— —	126	Das Kuratorium der Königl. Universität zu Berlin: Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin stattfinden werden	13	66—67
— —	168	Direktion der Akademie Proskau in Schlesien: Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommersemester 1869 betr.	15	82—83
1. März „	145	Königl. Regierung zu Schleswig: Die Seezeichen vor dem Osterhaken betr.	14	74
5. „ „	143	Dieselbe: Die Seezeichen auf der Außeneider betr.	14	74
16. „ „	129	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Tarifsätze für die Beförderung von Paraffin und Stearin mit der Eisenbahn betr.	13	68
17. „ „	127	Königl. Regierung zu Marienwerder: Den Kiefern-Saamen-Verkauf betr.	13	67
18. „ „	128	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Transporterleichterung für die zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Königsberg bestimmten Gegenstände betr.	13	67—68
18. „ „	144	Königl. Regierung zu Schleswig: Die Seezeichen in den Gewässern der Süder- ꝛc. Hever betr.	14	74
20. „ „	140	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die vacante Kreiswundarztstelle des Kreises Pillkallen betr.	14	74
20. „ „	141	Dieselbe: Die vacante Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck betr.	14	74
22. „ „	147	General-Postamt: Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden betr.	14	74—75
22. „ „	148	Dasselbe: Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien betr.	14	75
23. „ „	130	Ober-Post-Direktion hier: Den Cours der Bönkenwalde-Zintener Botenpost betr.	13	68
23. „ „	131	Dieselbe: Den Cours der Opaleniec-Willenberger Botenpost betr.	13	68
24. „ „	132	Dieselbe: Den Cours der Passenheim-Wuttrienener Botenpost betr.	13	68
27. „ „	142	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Goldapp betr.	14	74

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
27. März 1869.	164	Königl. Regierung zu Schleswig: Die Seezeichen auf der Flensburger Fährde betr.	15	81
27. " "	146	General-Postamt: Die nach Rußland zu entsendenden Briefe betr.	14	74
27. " "	151	Ober-Postdirektion hier: Den Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden betr.	14	76
27. " "	152	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Nichterhebung von Ueberführungsgebühren für die von und nach der Ostpr. Südbahn resp. Ostbahn zu Königsberg übergehenden Viehtransporte ꝛc. betr.	14	76
31. " "	149	Ober-Post-Direktion hier. Den Cours der Heiligenthal-Liebstadter Botenpost betr.	14	75
31. " "	150	Dieselbe: Die Geschäftsstunden bei der Post-Expedition in Jäskendorf betr.	14	75—76
31. " "	161	Dieselbe: Den Cours der 2. Allenstein-Pr.-Eylauer und der Bartenstein-Heilsberger Personenpost betr.	15	80
31. " "	175	Königl. Oberbergamt zu Breslau: Bergpolizei-Verordnung, die Wetterführung auf Bergwerken betr.	16	87—88
1. April "	162	Telegraphen-Direktion: Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.	15	80—81
2. " "	191	Königl. Regierung zu Schleswig: Die Auslegung der Sommerseezeichen in der Schmal-Ilster und Röm-Tiefe betr.	17	95
3. " "	165	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Frachtbegünstigung für Beförderung von Gegenständen der häuslichen und gewerblichen Oekonomie der Handwerker zur internationalen Ausstellung in Utrecht mit der Eisenbahn betr.	15	81
6. " "	159	Ober-Post-Direktion: Die anderweite Feststellung der Entfernung zwischen den Haltepunkten bei der Königsberg-Waldauer Personenpost betr.	15	80
6. " "	163	Königl. Direktion der Ostbahn: Die direkte Expedition von Equipagen ꝛc. zwischen verschiedenen Eisenbahn-Stationen betr.	15	81
6. " "	167	Dieselbe: Die Transport-Erleichterungen für Beförderung von Gegenständen des Gartenbaues zur Ausstellung in Petersburg mit der Eisenbahn betr.	15	82
6. " "	189	Königl. Regierung zu Stralsund: Die Legung einer Seetonne neben der Untiefe Steintrendel unweit der Thießower Seerhede betr.	17	95
6. " "	190	Königl. Regierung zu Schleswig: Die Veränderungen der Bezeichnung des Fahrwassers der Mittel-Hever betr.	17	95
7. " "	160	Ober-Post-Direktion: Den Cours der Cranz-Königsberger Personenpost betr.	15	80
7. " "	166	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Tarifsätze für Beförderung der ordinairen Ziegenhaare mit der ostdeutsch-russischen ꝛc. Eisenbahn betr.	15	81—82
8. " "	172	General-Post-Amt: Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark betr.	16	86—87
10. " "	174	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Tarifsätze für Beförderung von Galläpfeln ꝛc. mit der Eisenbahn betr.	16	87
15. " "	183	General-Post-Amt: Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe betr.	17	94
16. " "	181	Königl. Regierung zu Marienwerder: Die vacante Physikatsstelle des Kreises Stuhm betr.	17	93
17. " "	173	Ober-Postdirektion hier: Den Cours der Fischhausen-Germauer und der Germau-Heiligen-Creutzer Posten betr.	16	87

Datum.			№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
17.	April	1869.	188	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Centner-Tarif für die Beförderung von Steinkohlen mit der Eisenbahn betr.	17	95
17.	"	"	198	Königl. Regierung zu Marienwerder: Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Dt. Crone betr.	18	109
19.	"	"	185	Ober-Post-Direktion: Den Cours der Frauendorf-Wormditter Botenpost betr.	17	94
20.	"	"	186	Königl. Direktion der Ostbahn: Extra-Vergnügungszug nach Berlin betreffend	17	94—95
21.	"	"	184	General-Post-Amt: Die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe betr.	17	94
22.	"	"	187	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Tarif für Geldsendungen mit der Königl. Ostbahn betr.	17	95
23.	"	"	201	Königl Ostpreußisches Tribunal: Die Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im Departement des Königl. Ostpreuß. Tribunals für das Jahr 1868 betr.	18	110—111
26.	"	"	199	Ober-Post-Direktion hier: Den Postverkehr zwischen Liebemühl und Maldeuten betr.	18	109
26.	"	"	202	Der Königl. Eisenbahn-Commissarius v. Mutius: Den technischen Commissarius zur speciellen Beaufsichtigung der noch rückständigen Bauausführungen auf der Ostpreußischen Südbahn betr.	18	111
28.	"	"	200	Ober Post-Direktion hier: Den Memel-Tilsiter Postverkehr betr.	18	109
29.	"	"	221	Königl Direktion der Ostbahn: Die in St. Petersburg stattfindende Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues betr.	20	120
1.	Mai	"	207	Ober-Post-Direktion: Den Cours verschiedener Posten betr.	19	114—115
1.	"	"	208	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Extrazüge zwischen Danzig und Neufahrwasser betr.	19	115
1.	"	"	209	Dieselbe: Den Fahrplan für die Ostbahnstrecke Danzig-Neufahrwasser betreffend	19	116
4.	"	"	222	Dieselbe: Die Frachtsätze für den Transport von Locomotiven mit der Ostbahn betr.	20	120
4.	"	"	242	Die Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade: Geschäftsplan zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade pro 1869 betr.	22	130
5.	"	"	210	Königl. Regierung zu Marienwerder: Die vacante Kreiswundarztstelle Thorner Kreises betr.	19	116
	—	—	217	Ober-Post-Direktion hier: Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Löwenstein betr.	20	119
	—	—	218	Dieselbe: Den Cours zwischen Friedrichshof und Ortelsburg ꝛc. betr.	20	119
11.	"	"	219	Dieselbe: Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Gallingen betr.	20	119
11.	"	"	233	Königl. Charité-Direktion zu Berlin: Die Erhöhung der Kur- und Verpflegungskostensätze des Königl. Charité-Krankenhauses betr.	22	127
13.	"	"	225	General-Post-Amt: Die Geldsendungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika betr.	21	122—123
13.	"	"	228	Königl. Direktion der Ostbahn: Die internationale Ausstellung für Gegenstände der häuslichen und gewerblichen Oekonomie der Handwerker betr.	21	123
14.	"	"	224	Königl. Konsistorium: Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.	21	122
20.	"	"	226	Ober-Post-Direktion: Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Seeburg betr.	21	123

Digitized by Google

Datum.	№ der Verfügung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
20. Mai 1869	234	Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.	22	127
	235		22	127—128
20. „ „	249	Dieselbe: Die Verloosung von Rentenbriefen am 20 Mai betr.	23	134—135
	267		24	142—143
21. „ „	227	Ober-Post-Direktion: Die Errichtung einer Post-Expedition auf der Eisenbahn-Haltestelle Neuhäuser betr.	21	123
22. „ „	237	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Einführung des Achstarifs neben dem bisherigen Centnertarif für die unter der Collektiv-Bezeichnung „Umzugsgut" zur Versendung kommenden Gegenstände auf der Ostbahn betr.	22	129
22. „ „	240	Provinzial-Steuer-Direktion hier: Die Besteuerung des Tabaks betr.	22	129—130
22. „ „	250	General-Postamt: Die Bezeichnung der nach Rußland zu entsendenden Briefe betr.	23	135
24. „ „	236	Ober-Postdirektion hier: Den Postverkehr zwischen Granz und Königsberg betr.	22	129—129
24. „ „	238	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Industrie-Ausstellung in Altona betr.	22	129
24. „ „	239	Dieselbe: Den Personen- u. Gepäckverkehr zwischen verschiedenen Eisenbahnstationen betr.	22	129
	241	Königl. 1. Remonte-Ankaufs-Commission: Die Quittungsleistung	22	130
24. „ „	248	über Gelder für die an die Remonte-Ankaufs-Commission verkauften Pferde betr.	23	134
	268		24	143—144
30. „ „	251	General-Postamt: Den zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat abgeschlossenen Postvertrag betr.	23	135—136
31. „ „	263	Die theol. Facultät der Albertus-Universität: Die Theologie Studirenden betr.	24	142
Im Juni „	264	Königl. Direktion des pomologischen Instituts zu Proskau: Den Cursus für Elementarlehrer ꝛc. in dem Königl. pomologischen Institute zu Proskau betr.	24	142
1. „ „	252	Ober-Post-Direktion hier: Die Haltestellen bei den Personenposten auf der Strecke zwischen Pr. Holland und Maldeuten betr.	23	136
1. „ „	253	Dieselbe: Die Beförderung von Briefen ꝛc. zwischen Schwarzort und Memel resp. Ruß und Tilsit betr.	23	136
4. „ „	254	Königl. Direktion der Ostbahn: Den direkten Güterverkehr zwischen den Ostbahnstationen Königsberg ꝛc. und den Stationen der französischen Nordbahn Amiens ꝛc. betr.	23	136
6. „ „	269	Dieselbe: Die Frachtkosten für die zur Ausstellung in München zu entsendenden Gegenständen betr.	24	144
9. „ „	270	Dieselbe: Die direkte Personen- ꝛc. Beförderung zwischen den Eisenbahn-Stationen Bromberg ꝛc. und der Station Hamburg betr.	24	144
9. „ „	287	Dieselbe: Die direkte Personen- ꝛc. Beförderung zwischen den Eisenbahn-Stationen Bromberg ꝛc. und der Station Hamburg betr.	25	152
10. „ „	265	Präsidium des Königl. Ostpreußischen Tribunals: Die diesjährigen Gerichtsferien im Departement des Ostpreuß. Tribunals betr.	24	142
10. „ „	284	General-Post-Amt: Die Postanweisungen nach den Niederlanden betr.	25	151

Digitized by Google

Datum.	Nr der Verfügung.	Inhalt.	Stück.	Seite
28. Juli 1869.	351	Die Communalverhältnisse von Cämmersdorf, Kreises Neidenburg, betr.	31	206
28. " "	363	Den Termin zur Eröffnung der diesjährigen niederen Jagd betr.	32	211
31. " "	352	Den Vieh- und Pferdemarkt in Pr Holland betr.	31	206
1. August "	348	Die Rinderpest im Kreise Ortelsburg betr.	31	202—206
2. " "	353	Die Aufhebung der Vieh- und Pferdemärkte in Seeburg, Camerau und Ortelsburg betr.	31	206
9. " "	362	Die Aufhebung der Märkte in Allenstein u. s. w. betr.	3	211
13. " "	369	Die Aufhebung des Vieh- und Pferde- resp. Krammarktes in Pr. Holland betr.	33	215
14. " "	368	Das Verbot des Handels mit Rindvieh ꝛc in den Kreisen Braunsberg und Heiligenbeil betr.	33	215
19. " "	384	Die Vereinigung einer vom Gemeindebezirk Schuditten abgetrennten Fläche mit dem Gutsbezirke der Königl Bludauer Forst betr	34	225
20. " "	381	Polizei-Verordnung für die im Bau begriffene, innerhalb des Regierungsbezirks Königsberg liegende Strecke der Thorn-Insterburger Eisenbahn behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen betr.	34	224
23. " "	382	Die Aufhebung des Pferde- und Viehmarktes in Brandenburg, Kreises Heiligenbeil betr.	34	224
24. " "	383	Eine weitere Verordnung zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpest betr.	34	224—52
27. " "	395	Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossene Uebereinkunft betr.	35	230
27. " "	396	Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossene Uebereinkunft betr	35	231
1. Septbr "	399	Die Communalverhältnisse von Großendorf betr.	36	235
1. " "	400	" " " Friedrichshof und Friedrichsfelde betr.	36	235
4. " "	409	Die Verwaltung der Kreissteuerkasse in Labiau betr.	37	241
6. " "	398	Die Einladung zur Subscription auf das Handbuch für die Provinz Hannover betr.	36	235
7. " "	423	Die Wiederholungsprüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betr.	38	245
8. " "	410	Die Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktiengesellschaft Imperiale betr.	37	241
9. " "	414	Die Aufhebung des Verbots der Abhaltung von Krammärkten betr.	37	242
10. " "	425	Das Vorwerk Emilienhorst betr.	38	252
10. " "	428	Polizei Verordnung über die Räumung des Solke-Grabens, im Kreise Gerdauen	38	252—55
11. " "	427	Polizei-Verordnung, die Schonung des s g. Kunzener Gesträuchs bei Kunzen und Rossitten betr.	38	252
13. " "	413	Den Krammarkt in Guttstadt betr.	37	242
14. " "	411	" " " Mohrungen betr.	37	241
14. " "	412	Die Rinderpest in Fürstenwalde, Kreis Ortelsburg, betr.	37	241—42
16. " "	424	Die Einrichtung der Domainen-Polizei-Aemter betr.	38	245 - 252
16. " "	426	Die Verwaltung der Direktionsgeschäfte der Ostpr. Städte-Feuer-Societät betr.	38	252
18. " "	441	Communalsteuerverhältnisse der Stadt Mohrungen betr.	39	263
20. " "	442	Polizei-Verordnung für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek betr.	39	263—66

Digitized by Google

Datum.	Nr der Prüfung.	Inhalt.	Stück des Blatts	Seite.
23. Septbr. 1869	139	Den Krammarkt in Soldau betr.	39	262
27. " "	140	Den Taxpreis eines Blutegels betr.	39	263
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
4. Januar "	373	Die Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige pro 1869 betr.	33	216
9. Juli "	359	Der Landstallmeister in Trakehnen: Termin zum Brennen der 1869 geborenen Fohlen mit dem Königl. Gestütsbrand und zum Consigniren der im Jahre 1870 durch Königl Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirke des Königl. litthauischen Landgestüts-Marstalls Insterburg	31	207—8
	365		32	212—13
10. " "	375	Das Kanzleramt des Norddeutschen Bundes: Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betr.	33	217—18
	420		37	243—44
16. " "	421	Ober Postdirektion: Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc Abstand zu nehmen	37	244
26. " "	357	Königl Direktion der Ostbahn: Die Frachtermäßigung auf der Ostbahn für die zur internationalen Ausstellung von Gemälden ꝛc. in München zum Versand kommenden Gegenstände betr.	31	207
28. " "	355	Ober-Postdirektion: Den Cours der Nordenburg-Wehlauer und II. Gerdauen-Wehlauer Personenpost betr.	31	207
28. " "	358	Königl Direktion der Ostbahn: Den Specialtarif bei Versendung von Niederschlesischen Steinkohlen mit der Eisenbahn betr.	31	207
28. " "	356	Dieselbe: Den Specialtarif für Siede- und Steinsalz ꝛc. bei Versendung der gedachten Gegenstände nach allen Stationen der Ostbahn betr.	31	207
im " "	360	Der Landstallmeister in Trakehnen: Termin zum Brennen der 1869 geborenen Fohlen mit dem Königl Gestütsbrand und zum Consigniren der im Jahre 1870 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk der Königl. litthauischen Landgestüts-Marställe Trakehnen und Gudwallen	31	208—9
	364		32	211—12
	374		33	216—17
" " "	361	Die Direktion der Akademie in Eldena: Den Lektionsplan der Königl staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für das Wintersemester 1869/70 betr.	31	209
" " "	370	Die Direktion des pomolog. Instituts zu Proskau: Das Königl. pomologische Institut zu Proskau betr.	33	215—16
" " "	376	Die Direktion der Universität Halle a. d. S.: Das Vorlesungsverzeichniß des landwirthschaftlichen Instituts der Universität zu Halle für das Winter-Semester 1869/70 betr.	33	218—19
" " "	377	Das Kuratorium der Universität zu Berlin: Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin stattfinden wird	33	219—20
" " "	378	Die Direktion der Akademie Proskau in Schlesien: Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Wintersemester 1869/70 betr.	33	220—22
1. August "	354	Direktion der Königl. Bau-Akademie zu Berlin: Das Studienjahr auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin betr.	31	207
2. " "	372	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko betr.	33	216

Digitized by Google

Datum.	№ der Verfügung	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
4. August 1869.	371	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die vacante Kreiswundarztstelle des Kreises Pillkallen betr.	33	216
4. " "	367	Die Oberpost-Direktion: Den Cours der Posten zwischen Schippenbeil und Woterkeim betr	32	214
9. " "	379	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Ausstellung des land- und forstwirthschaftlichen Vereins Namur betr.	33	222
13. " "	380		33	222
	385	Königl. 1. Remonte-Ankaufs-Commission: Remonte-Ankäufe betr.	34	225
	397		35	231
13. " "	386	Königl. Controle der Staatspapiere zu Berlin: Die dem General-Major z. D. v Stein abhanden gekommene und wieder vorgefundene Schuldverschreibung betr.	34	225
13. " "	390	Königl Regierung zu Gumbinnen: Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck betr.	34	225
14. "	407	Die Landarmen Direktion für Ostpreußen: Extrakt aus der Rechnung der Ostpreußischen Landarmen-Anstalt zu Tapiau f. d. Jahr 1868 betr.	36	236—38
17. " "	391	Ober Postdirektion: Den Cours der Angerburg Rastenburger Personen-Post betr.	34	225—26
17. " "	392	Provinzial-Steuer-Direktion: Die Aufhebung der Steuer-Receptur in Frauenburg und die Errichtung einer Stempel Distribution daselbst betr	34	226
17. " "	393	Ober-Post-Direktion: Die Verlegung der Post-Station von Eumehnen nach Drugehnen betr.	34	226
17. " "	388	Königl. Direktion der Ostbahn: Den neuen Tarif für den Hamburg-Preußischen und für den Hamburg-Russischen Verbands-Güterverkehr betr.	34	225
20. " "	389	Ober Post-Direktion: Die Haltestellen zur Aufnahme von Personen bei der Personenpost zwischen Gilgenburg und Löbau Westpr. betr.	34	225
21. " "	387	Provinzial Steuer-Direktion: Die Verwaltung der Steuerkassen in Labiau betr.	34	225
26. " "	401	Königl. Regierung zu Marienwerder: Die vacante Kreis-Physikusstelle zu Graudenz betr.	36	236
30. " "	402	Ober Post Direktion: Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei den Personenposten auf der Strecke zwischen Mensguth und Ortelsburg betr.	36	236
im August	366	Die Direktion der Akademie zu Poppelsdorf: Den Lehrplan für das Wintersemester 1869 bei der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf betr.	32	213—14
1. Septbr.	404	Konigl. akademischer Senat: Die Immatrikulation der Studirenden bei der hiesigen Universität für das Wintersemester 1869 70 betr.	36	236
1. " "	405	Provinzial-Steuer-Direktion: Die Verlegung des Steueramts in Szepanken nach Mensguth betr.	36	236
2. " "	430	Ostpr. Städte-Feuer Societäts Direktion: Betrifft den finanziellen Zustand der Ostpr. Städte-Feuer-Societät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1868	38	255—57
3. " "	403	Ober-Post-Direktion: Die Nichtgestellung von Extraposten rc. in Schippenbeil betr.	36	236
3. " "	415	General Postamt zu Berlin: Die Bezeichnung der nach Rußland zu entsendenden Briefe betr.	37	242

Digitized by Google

Datum.	Nr der Verfügung	Inhalt.	Nr des Blatts	Seite.
3. Septbr. 1869.	417	Ober-Post-Direktion: Die Aufhebung der Post-Expedition in Neukuhren ꝛc. betr.	37	242
4. " "	406	Provinzial-Steuer-Direktion: Die Befugnisse des Untersteueramts in Gutstadt betr.	36	236
7. " "	416	Ober-Post-Direktion: Die Gestellung von Beichaisen und Extraposten während des diesjährigen Manövers betr.	37	242
10. " "	418	Provinzial-Steuer-Direktion: Die Verlegung des Hauptsteueramts Guttstadt nach Osterode betr.	37	242—43
11. " "	419	Königl. Direktion der Ostbahn: Den Transport von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf den Ostbahnstrecken Warlubien-Berlin betr.	37	243
13. " "	429	Ober-Post-Direktion: Die Aufhebung der Post-Expeditionen in Neuhäuser betr.	38	255
13. " "	431	Dieselbe: Den Postverkehr zwischen Cranz und Königsberg betr.	38	257
16. " "	433	Dieselbe: Den Cours der Labiau-Mehlawischker Personenpost betr.	38	257—58
16. " "	444	Bundes-Kanzleramt: Abänderungen des Reglements zu dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.	39	266—67
17. " "	432	Königl. Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf der Ostbahn betr.	38	257
25. " "	443	Provinzial-Steuer-Direktion: Die Aufhebung des Königl. Steueramts zu Creuzburg und gleichzeitige Errichtung einer Stempeldistribution daselbst betr.	39	266
25. " "	445	Dieselbe: Die Aufhebung des Königl. Steueramts zu Allenburg und gleichzeitige Errichtung einer Stempeldistribution daselbst betr.	39	267
im " "	434	Die Direktionen der bezüglichen Eisenbahngesellschaften: Den neuen Tarif für den Ostdeutsch-Russischen Verband-Güter-Verkehr betr.	38	258

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage zu Stück 34, enthaltend das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winterhalbjahre zu haltenden Vorlesungen ꝛc Seite 13—16.

Außerordentliche Beilage zu Stück 38, die Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 betr. Seite 17—30.

Außerordentliche Beilage zu Stück 39, das Verzeichniß der am 15. September 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl Hauptverwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1870 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 betr.

Extrablatt zu Stück 35, enthaltend Aufhebung der Rinderpest. Seite 233—34.
dito. dito. 36, desgl. Seite 239—40.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bluhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

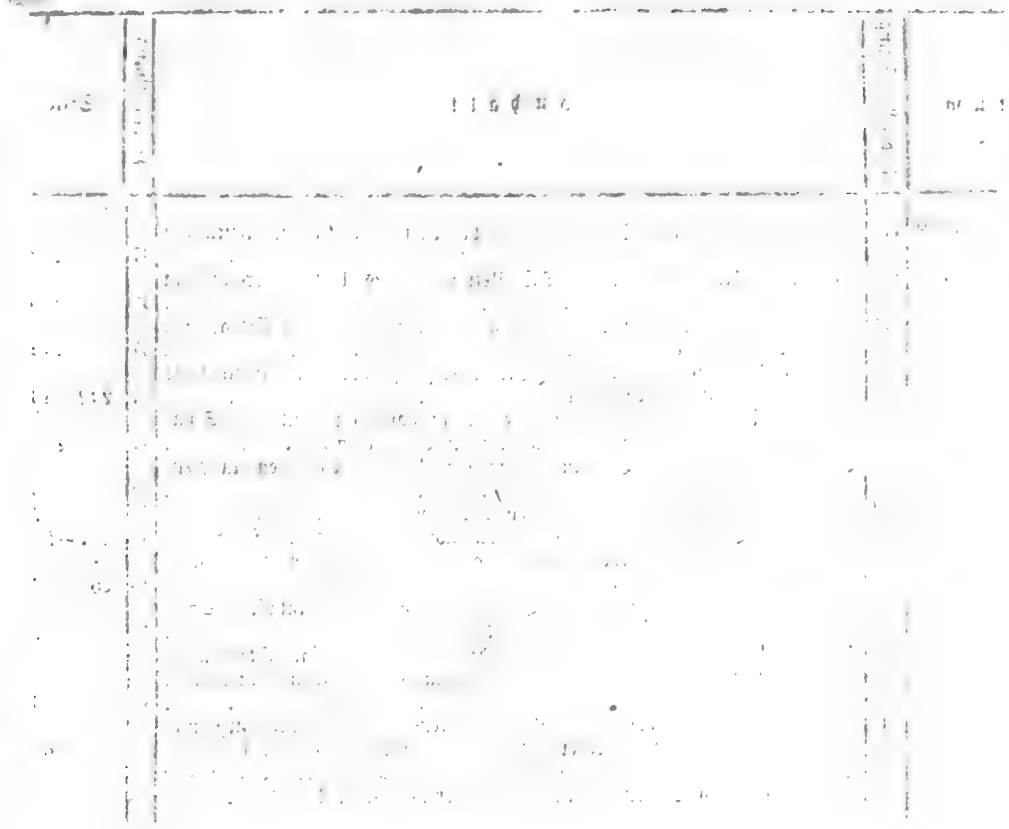

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1869 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
		Kabinets-Ordre.		
1. Septbr. 1869.	528	Betrifft die Aenderung der bestehenden Bestimmungen über die Wieder-Verleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen	48	315
		Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.		
12. August	502	Finanz-Ministerium: Die Regulirung des Schulwesens der von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf u. Olfers in Münster und M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. aufgenommenen Anleihen betr.	45	289
17. Septbr.	446	Kriegs-Ministerium: Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend	40	269
10. Oktbr.	460		41	273
	529	Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel in Florenz: Instruktion für die italienisch-deutsche Literatur- und artische Convention	48	315—16
11.	501	Finanz-Ministerium: Das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, betr.	45	289—297
17. Nov.	530	Dasselbe: Die Befugnisse des Nebenzollamts zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck betr	48	316
22.	566	Ministerium für Handel 2c.: Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868	52	331
19. Dez.	564	Finanz-Ministerium: Die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bund betreffend	52	329
19.	565	Dasselbe: Anweisung, das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 betr. . . .	52	329—31
		Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.		
9. Juni	567	Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.	52	331—32

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
8. Dez. 1869.	548	Die Abhebung der am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C) und 1868 (A) sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen betr.	50	321—22
8. " "	559	Die 14. Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betr.	51	325
23. " "	568	Bekanntmachung wegen Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes	52	332
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
29. Septbr. "	448	Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Osterode betr.	40	270
29. " "	449	Die Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen betr.	40	270—71
30. " "	447	Polizei-Verordnung, das Ausgraben und Aufbewahren der zum Handel bestimmten Thierknochen betr.	40	269—70
1. Oktbr. "	453	Die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. für die untern Stellen des Forstdienstes betr.	40	271
5. " "	450	Die Wiederzulassung des Handels mit Schafen und Schweinen für die Kreise Allenstein und Rössel ꝛc. ohne landrathsamtliche Erlaubniß betr.	40	271
5. " "	451	Die Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 9., 14. und 24. August c. hinsichtlich der mit Rücksicht auf die Rinderpest verordneten Verkehrsbeschränkungen für die Kreise Braunsberg ꝛc. in Beziehung auf den Handel ꝛc. betr.	40	271
5. " "	452	Den Krammarkt in Neidenburg betr.	40	271
5. " "	461	Die Ersatzwahl für den Abgeordneten Regierungspräsidenten z. D. v. Salzwedell betr.	41	273
6. " "	462	Die Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle von Brasnicken nach Unter-Alkehnen, Kreis Fischhausen, betr.	41	273
9. " "	463	Den Vieh- und Krammarkt in Gilgenburg betr.	41	273
9. " "	482	Das Verzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- u. Schmuckbäumen betr.	43	282
11. " "	464	Den Vieh- und Pferdemarkt in Pr. Holland betr.	41	273
11. " "	465	Den Vieh- und Pferdemarkt in Guttstadt betr.	41	274
11. " "	472	Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Osterode betr.	42	277
13. " "	471	Das Erlöschen der Rinderpest in der Ortschaft Fürstenwalde im Kreise Ortelsburg betr.	42	277
13. " "	473	Das Dankschreiben des Herrn kommandirenden Generals vom 19. September betr.	42	277
18. " "	478	Die Erhebung der Kolonie Zallenfelde, Kreis Pr. Holland, zu einem besonderen Gemeindebezirke betr.	43	281
18. " "	480	Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.	43	281
18. " "	481	Die Quittungen über die im 2. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Gefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.	43	281—82
20. " "	479	Die Rebhühnerjagd pro 1869 betr.	43	281
21. " "	484	Polizeiverordnung für das Gebiet des Verbandes zur Melioration der Grundstücke am frischen Haff bei Balga betr.	43	282
22. " "	483	Den Vieh- und Pferdemarkt in Allenstein betr.	43	282

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
22. Oktbr. 1869.	508	Das Verzeichniß der als Seeschiffer oder Steuermänner geprüften Seefahrer betr.	45	302—5
23. " "	495	Die vacante Kreis-Physikatsstelle des Kreises Fischhausen betr.	44	285
25. " "	493	Einen Nachtrag zu den neuen Landesmaaß- und Gewichtstabellen betr.	44	485
25. " "	504	Das Verfahren bei Zahlung von Meilengeldern an zur Uebung einberufene Wehrleute seitens der Ortsbehörden ꝛc. betr.	45	289
27. " "	491	Die Chausseegeldhebestelle in Oppen im Kreise Wehlau betr.	44	285
28. " "	492	Die Chausseegeld-Hebestelle in Kl. Gni im Kreise Gerdauen betr.	44	285
2. Nov. "	494	Den außerordentlichen allgemeinen Bettag am 10. November d. J. betr.	44	285
2. " "	503	Die Verbrecher-Transporte nach Graudenz mit der Eisenbahn betr.	45	289
4. " "	505	Den Vieh- und Pferdemarkt in Seeburg betr.	45	298
4. " "	515	Die Polizei-Verwaltung des Gutes Dietrichsdorf, Kreises Gerdauen, betr.	46	309—10
8. " "	507	Polizei-Verordnung für den Braunsberger Wiesenverband betr.	45	298—302
8. " "	522	Die Incommunalisirung einer fiskalischen Fläche mit dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Schattern betr.	47	311
9. " "	506	Verordnungen betreffs der Sicherheitsmaßregeln gegen die in Polen herrschende Rinderpest betr.	45	298
9. " "	516	Das Erloschensein der den Auswanderer-Expedienten Baring Brothers u. Comp. und Philipp Shaw u. Lowter zu London ertheilten Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preußischen Staaten betr.	46	310
18. " "	521	Den Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Neidenburg betr.	47	311
18. " "	523	Die Entwässerung der beiden Seen des Krzywek- und des Gillau-Sees im Kreise Ortelsburg betr.	47	311
20. " "	519	Den Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Hohenstein betr.	47	311
20. " "	520	Den Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Mensguth und Willenberg betr.	47	311
22. " "	531	Die Niederlegung der Geschäfte der als Special-Agent für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft Hermann Danelsberg in Bremen concessionirten Kaufmann Johann Jacob Stürmer hierselbst betr.	48	316
23. " "	533	Die Erhebung des Chausseegeldes an der Hebestelle zu Ilmsdorf betr.	48	316
25. " "	532	Die Vieh-, Pferde- und Krammärkte in Jedwabno und Passenheim betr.	48	316
27. " "	539	Die Außerkraftsetzung des für die Provinzen Preußen und Pommern erlassenen Reglements über die Befahigung zur Führung von Kustenfahrzeugen vom 20. Mai 1864 betr.	49	319
27. " "	541	Die Aufhebung der Vieh- und Pferdemärkte in Schönbruch, Kreises Friedland, betr.	49	319
30. " "	540	Die Erklärung der im Kreise Allenstein belegenen Colonien Friedrichstädt und Neu-Bartelsdorf zu besonderen Gemeindebezicken betr.	49	319
3. Dez. "	549	Die im Jahre 1870 in Allenburg stattfindenden Vieh- und Pferdemärkte betr.	50	322
3. " "	550	Die im Jahre 1870 in Pr. Eylau stattfindenden Vieh-, Pferde- und Krammärkte betr.	50	322
3. " "	553	Die Anschaffung der von Dr. G. M. Kletke in Berlin beabsichtigten Ausgabe der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr.	50	322
6. " "	542	Den Vieh- und Pferdemarkt in Mehsack betr.	49	319
10. " "	551	Durchschnitts-Martini-Marktpreis des Roggens im Jahre 1869 betr.	50	322
10. " "	560	Polizei-Verordnung für das Gebiet der Korbehner Meliorations-Genossenschaft	51	325—26

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
10. Dez. 1869.	571	Das Aufgebot der abhanden gekommenen Werthpapiere behufs der gerichtlichen Mortificirung betr.	52	333
12. " "	552	Den Vieh- und Pferdemarkt in Bischofsburg betr.	50	322
13. " "	561	Statut für den Verband zur Regulirung der Dariener Beek in dem Kreise Fischhausen und dem Landkreise Königsberg	51	326—28
16. " "	570	Die Aufhebung der Bestimmung im §. 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. vom 6. September 1853 betr.	52	333
16. " "	572	Die Aufhebung der dem Kaufmann Charles Börnstein in Bremen ertheilten Erlaubniß zur Betreibung der Geschäfte zur Beförderung von Auswanderern betr.	52	333
27. " "	569	Die Rinderpest-Angelegenheit betr.	52	332—33
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
13. Juni "	525	Bundes-Kanzleramt: Die recommandirten Depeschen betr.	47	311—12
10. Juli "	467	Dasselbe: Die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betr.	41	274—75
16. " "	511	Ober-Postdirektion: Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen	45	305—6
29. August "	457	Polizei-Präsidium zu Berlin: Betrifft die Rückgabe der von dem Kaufmann Heinrich Rausnitz als General-Agenten des Auswanderer-Beförderungshauses Karl Christian Beyer zu Bremen bestellten Kaution	40	272
20. Septbr. "	455	Regierung zu Stettin: Die Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow a. d. O. betr.	40	271—72
22. " "	—	Regierung zu Bromberg: Die Sperrung des Schifffahrtskanals in Bromberg betr.	41	275
23. " "	458	Bank-Comtoir in Königsberg: Die Aufhebung des Waaren-Depots der Preußischen Bank in Pr. Eylau betr.	40	272
23. " "	466	Magistrat zu Königsberg: Die Vernichtung der im Jahre 1869 eingelösten Königsberger Stadt-Obligationen betr.	41	274
25. " "	459	Ober-Post-Direktion: Den Cours der Muldßen-Wehlauer Cariolpost betr.	40	272
25. " "	470	Regierung zu Gumbinnen: Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Stallupönen betr.	41	275
27. " "	456	Direktion der Ostbahn: Die Einstellung der Extrazüge auf der Eisenbahnstrecke Danzig-Neufahrwasser betr.	40	272
28. " "	454	Ober-Post-Direktion: Den Cours der Frauendorf-Wormditter Botenpost betr.	40	271
28. " "	468	General-Post-Amt zu Berlin: Die Versendung von Briefen nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien betr.	41	275
30. " "	474	Bundeskanzler-Amt: Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.	42	277—78
1. Oktbr. "	489	Telegraphen-Direktion: Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.	43	283—84
5. " "	469	Direktion der Ostbahn: Die Verladung von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf der Ostbahn betr.	41	275

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
12. Oktbr. 1869.	475	Ober-Postdirektion: Den Tarif für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen betr.	42	278
13. " "	477	Regierung zu Gumbinnen: Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Pillkallen betr.	42	279
14. " "	476	Ober-Post-Direktion: Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Kl. Koslau betr.	42	279
18. " "	486	Direktion der Ostbahn: Den direkten Güterverkehr zwischen den Ostbahnstationen Königsberg ꝛc. und den Stationen der Belgischen Staatsbahnen Alost ꝛc. betr.	43	283
21. " "	496	Ober-Post-Direktion: Den Cours der Passenheim-Wuttrienener Botenpost betr.	44	285
21. " "	497	Dieselbe: Die Abfertigung der Liebstadt Ostpr.-Schlobittener Personenpost aus Liebstadt Ostpr. betr.	44	285
21. " "	500	Telegraphen-Direktion: Die Eröffnung einer Telegraphenstation in Mehlsack betr.	14	286
22. " "	487	Hospital-Collegium: Die Dienststunden bei der Königl. Hospitalkasse hierselbst betr.	43	283
24. " "	485	Direktion der Ostbahn: Den Fahrplan für die Eisenbahnzüge auf der	43	283
	499	Strecke Danzig-Neufahrwasser betr.	44	286
25. " "	488	Ober-Post-Direktion: Die Beförderung von Packeten mit der Post betr.	13	283
25. " "	490	Dieselbe: Den Cours der Cariolpost zwischen Rastenburg und Rosengarten betr.	43	284
26. " "	509	General-Post-Amt zu Berlin: Den Austausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien betr.	45	305
26. " "	510	Ober-Post-Direktion: Den Cours verschiedener Posten betr.	45	305
27. " "	498	Direktion der Ostbahn: Die Aufhebung der Beschränkungen in Bezug auf den Transport von Rindvieh ꝛc. mit der Eisenbahn betr.	44	285
28. " "	513	Ober-Post-Direktion: Die Dienststunden für das Winterhalbjahr bei der Post-Expedition in Jäskendorf betr.	45	306
8. Nov. "	512	Dieselbe: Den Cours der Posten zwischen Creutzburg und dem Bahnhofe Schrombehnen betr.	45	306
8. " "	518	Regierung zu Gumbinnen: Die Besetzung der vacanten Kreiswundarztstelle des Kreises Pillkallen betr.	46	310
9. " "	517	Ober-Post-Direktion: Den Cours der Königsberg-Pobethener Personenpost betr.	46	310
11. " "	514	Dieselbe: Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Alt-Christburg betr.	45	306
13. " "	526	Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen: Die Verloo-	47	312—13
	536	sung von Rentenbriefen betr.	48	318
	546		49	320
13. " "	527	Dieselbe: Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.	47	313
18. " "	524	Ober-Post-Direktion: Den Cours der Opaleniec-Willenberger Botenpost betr.	47	311
18. " "	543	Polizei-Präsidium zu Berlin: Die Rückgabe der vom Auswanderer-Beförderungs-General-Agent Constantin Eisenstein in Berlin bestellten Caution betr.	49	319
20. " "	535	Oberbergamt zu Breslau: Bergpolizei-Verordnung, die Sicherung des Verkehrs in und bei Schächten, Bremsbergen, Rolllöchern u. s. w. betr.	48	316—18

Digitized by Google

Datum.		Seite.
20. Juni	Allerh. Befehl betreff. Einführung der Landwehr-Fahnen für das Heer	319
21. "	Allerh. Befehl betreff. Einführung der Landwehr-Fahnen für die Marine	320
21. "	Allerh. Befehl betreff. Abänderung der Bestimmungen über Ehrenzeichen für Offiziere	320
21. "	Allerh. Befehl betreff. Abänderung der Bestimmungen über Ehrenzeichen für Mannschaften	320
21. "	Allerh. Befehl betreff. Einführung des Ehrenzeichens für Mannschaften der Marine	321
21. "	Allerh. Befehl betreff. Einführung des Ehrenzeichens für Offiziere der Marine	321
21. "	Allerh. Befehl betreff. Die Verleihung von Ehrenzeichen und Medaillen an Offiziere und Mannschaften	322
1. Aug.	Allerh. Befehl betreff. Die Form der Ehrenzeichen für Offiziere und Mannschaften	322
7. "	Allerh. Befehl betreff. Die Verleihung der Rettungs-Medaille	322
7. "	Allerh. Befehl betreff. Die Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande	323
7. "	Allerh. Befehl betreff. Die Verleihung der Rettungs-Medaille	323
7. "	Allerh. Befehl betreff. Die Verleihung der Rettungs-Medaille	324
27. "	Allerh. Befehl betreff. Die Verleihung von Medaillen für Offiziere und Mannschaften	324
27. "	Allerh. Befehl betreff. Die Verleihung von Medaillen für Offiziere und Mannschaften	325
27. "	Allerh. Befehl betreff. Die Verleihung von Medaillen für Offiziere und Mannschaften	325
27. "	Allerh. Befehl betreff. Die Verleihung von Medaillen für Offiziere und Mannschaften	326

Ministerialerlasse und Verfügungen.

Kriegsministerium. Erlaß, betreffend die Einführung der Landwehr-Fahnen für das Heer. Vom 20. Juni 1871. (Mit einer Abbildung.) Beilage A. 319

Reichskanzleramt. Erlaß, betreffend die Einführung der Landwehr-Fahnen für die Marine. Vom 21. Juni 1871. (Mit einer Abbildung.) Beilage B. 320

Kriegsministerium. Erlaß, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über Ehrenzeichen für Offiziere. Vom 21. Juni 1871. Beilage C. 320

Kriegsministerium. Erlaß, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über Ehrenzeichen für Mannschaften. Vom 21. Juni 1871. Beilage D. 320

Reichskanzleramt. Erlaß, betreffend die Einführung des Ehrenzeichens für Mannschaften der Marine. Vom 21. Juni 1871. Beilage E. 321

Reichskanzleramt. Erlaß, betreffend die Einführung des Ehrenzeichens für Offiziere der Marine. Vom 21. Juni 1871. Beilage F. 321

Kriegsministerium. Erlaß, betreffend die Verleihung von Ehrenzeichen und Medaillen an Offiziere und Mannschaften. Vom 21. Juni 1871. Beilage G. 322

Kriegsministerium. Erlaß, betreffend die Form der Ehrenzeichen für Offiziere und Mannschaften. Vom 1. August 1871. Beilage H. 322

Kriegsministerium. Erlaß, betreffend die Verleihung der Rettungs-Medaille. Vom 7. August 1871. Beilage J. 322

Kriegsministerium. Erlaß, betreffend die Verleihung der Rettungs-Medaille am Bande. Vom 7. August 1871. Beilage K. 323

Kriegsministerium. Erlaß, betreffend die Verleihung der Rettungs-Medaille. Vom 7. August 1871. Beilage L. 323

Kriegsministerium. Erlaß, betreffend die Verleihung von Medaillen für Offiziere und Mannschaften. Vom 27. August 1871. Beilage M. 324

Kriegsministerium. Erlaß, betreffend die Verleihung von Medaillen für Offiziere und Mannschaften. Vom 27. August 1871. Beilage N. 325

Kriegsministerium. Erlaß, betreffend die Verleihung von Medaillen für Offiziere und Mannschaften. Vom 27. August 1871. Beilage O. 325

Kriegsministerium. Erlaß, betreffend die Verleihung von Medaillen für Offiziere und Mannschaften. Vom 27. August 1871. Beilage P. 326

Uebersetzungen.

Übersetzung der Verfügung, betreffend die Verleihung der Rettungs-Medaille. Vom 7. August 1871. Beilage K. 323

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 1. Den 7. Januar 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17. Dezember 1868 zu Berlin ausgegebene № 78 der Gesetz-Samlung enthält:

№ 7260. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 80000 Thlr. Vom 4. November 1868.

- 7261. Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur Heilsberger Kreisgrenze bei Pittehnen.
- 7262. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster.
- 7263. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Dezember 1868.
- 7264. Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Vereidigung des Feldmesser Link betr.

Königsberg, den 29. Dezember 1868.

1. Der Feldmeß-Kandidat Arthur Friedrich Wilhelm **Link** ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser „zulänglich" qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft heute vereidigt worden.

Die Neuwahl des Curatoriums und des Rendanten der Kreis-Sparkasse des Kreises Friedland betr.

Königsberg, den 28. Dezember 1868.

2. Bei der Kreis-Spar-Kasse des Kreises Friedland in Friedland sind: der Rittergutsbesitzer Baron v. d. **Goltz** auf Martensdorf zum Direktor, der Bürgermeister **Biermann** in Friedland zum Beisitzer und Stellvertreter des Direktors, der Fabrikbesitzer **Kösling** in Friedland zum Beisitzer, der Gutspächter **Thulke** in Kloschenen und der Kaufmann **Reimann** in Friedland zu stellvertretenden Beisitzern, der Stadtkämmerer **Krause** in Friedland zum Rendanten von den Kreisständen erwählt und von uns bestätigt worden.

Betrifft die Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in Allenstein.

Königsberg, den 30. Dezember 1868.

3. Der auf den 5. April 1869 in der Stadt Allenstein anberaumte Vieh- und Pferdemarkt wird hiermit auf den 3. April 1869 verlegt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. **Reise- und Geschäfts-Plan**

zum Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 3. Infanterie-Brigade pro 1869.

Donnerstag den 28. Januar Reise nach Heiligenbeil, Freitag den 29. Januar Abmusterung und Aushebung, Sonnabend den 30. Januar Rückreise.

Anmerkung: Beginn des Geschäfts Morgens 9 Uhr.

Danzig, Königsberg, den 11./13. Dezember 1868.

Die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 3. Infanterie-Brigade.

gez. v. Bothmer, General Major und Brigade-Commandeur. — gez. Müllner, Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Die Besetzung der vacanten Kreisphysikus-Stelle in Stuhm betr.

Marienwerder, den 16. Dezember 1868.

5. Qualificirte Medicinal-Personen, welche sich um das **erledigte Kreisphysikat des Kreises Stuhm** bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Besetzung der vacanten Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck betr.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1868.

6. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borszimmen, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Waarenkontrole im Binnenlande betreffend.

Königsberg, den 24. Dezember 1868.

7. Im Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1860 № 1046. K., betreffend die Aufhebung, beziehungsweise die Beschränkung der Waaren-

Digitized by Google

kontrole im Binnenlande, sowie mit Bezug auf die späteren im Amtsblatt bekannt gemachten deßfallsigen Abänderungen bringe ich hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Kontrole nunmehr auch in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungsbezirks Potsdam, so weit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Die Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission hieselbst pro 1869 betr.

Königsberg, den 27. Dezember 1868.

8. Für das Jahr 1869 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hieselbst Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt:

1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent,
2. Professor Dr. Richelot,
3. „ „ Werther,
4. „ „ Ritzsch,
5. „ „ Zaddach,
6. „ „ Schade,
7. „ „ Voigt,
8. „ „ Ueberweg,
9. „ „ Thiel in Braunsberg,
10. Real-Schul-Direktor Dr. Schmidt.

als Mitglieder.

Königl. Universitäts-Kuratorium.

Die Aufhebung der Gilgenburg-Reichenauer Lokal-Personenpost und die Einrichtung einer Cariolpost zwischen den genannten Orten betr.

Königsberg Pr., den 24. Dezember 1868.

9. Vom 1. Januar k. J. ab wird die Gilgenburg-Reichenauer Lokal-Personenpost aufgehoben und in deren Stelle eine tägliche Cariolpost zwischen den genannten Orten mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Gilgenburg 3 Uhr früh,
in Reichenau 5 „ „
zum Anschluß an die I. Personenpost nach Pr. Holland
aus Reichenau nach Ankunft der I. Personenpost,
aus Pr. Holland 9 Uhr 6 Minuten früh,
in Gilgenburg 11 „ 6 „ Vormittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Betrifft das Reductions-Verhältniß bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

10. Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8⅓ Groschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

General-Post-Amt.

Die Aufhebung der Barten-Rastenburger Lokal-Personenpost und die Einrichtung einer Botenpost zwischen den genannten Orten betr.

Königsberg in Pr., den 23. Dezember 1868.

11. Vom 1. Januar k. J. ab wird die Barten-Rastenburger Lokal-Personenpost aufgehoben und in deren Stelle eine Botenpost zwischen den genannten Orten mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Barten 8 Uhr 30 Min. Abends,
in Rastenburg (Stadt) 12 „ 15 „ früh,
zum Anschluß an den Eisenbahnzug V. nach Königsberg 6 Uhr früh,
aus Rastenburg (Stadt) nach Ankunft des Eisenbahnzuges VI. aus Königsberg in Pr. 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Barten 5 Uhr Abends.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Einrichtung einer Cariolpost zwischen Schippenbeil und Wöterkeim betr.

Königsberg Pr, den 23. Dezember 1868.

12. Vom 1. Januar k. J. ab wird bis auf Weiteres zwischen Schippenbeil und Wöterkeim neben den bestehenden beiden Personenposten, deren Gang unverändert bleibt, eine tägliche Cariolpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Schippenbeil 7 Uhr 15 Min. Abends,
in Wöterkeim 8 Uhr Abends,
zum Anschluß an den Eisenbahnzug III. nach Königsberg Pr. 8 Uhr 31 Min. Abends,
aus Wöterkeim nach Ankunft des Eisenbahnzuges IVb.,
aus Bartenstein resp. Königsberg Pr. 7 Uhr 55 M. früh,
in Schippenbeil 8 Uhr 30 Min. früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor **Nissen**, bisher in Schleswig, ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor **Glodkowski** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Allenstein mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Wartenburg ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Carl Hermann **Sagelsdorff** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Dem Buhnenmeister-Gehilfen **Schaak** aus Tapiau ist die interimistische Verwaltung der Buhnenmeisterstelle am Pregel in Langendorf, Kreises Wehlau, übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 1.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Hübnerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 2. Den 14. Januar **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Ersatz-Wahl zum Reichstage des Norddeutschen Bundes im Königsberger 7. Wahlkreise (Kreise Pr. Holland und Mohrungen).

Königsberg, den 5. Januar 1869.

13. Nachdem der Rittergutsbesitzer **von Below-Hohendorf** sein Mandat als Abgeordneter des 7. Königsberger Wahlkreises (Kreise Pr. Holland und Mohrungen) zum Reichstage des Norddeutschen Bundes niedergelegt hat, sind wir Seitens des Herrn Ministers des Innern unter Hinweisung auf den §. 36 des Reglements vom 1. Juli 1867 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 veranlaßt worden, die erforderliche Ersatz-Wahl anzuordnen.

Demzufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Abhaltung der gedachten Ersatz-Wahl Termin auf **den 1. März d. J.** bestimmt und in Gemäßheit des §. 26 des Wahl-Reglements vom 1. Juli 1867 den Königl. Landrath Freiherrn von Schrötter zu Pr. Holland zum Wahl-Kommissar ernannt haben.

Wir weisen gleichzeitig darauf hin, daß die ernannten Wahl-Vorsteher dem §. 27 des Wahl-Reglements gemäß die Wahl-Protokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem vorgenannten Wahl-Kommissar einzureichen haben, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem bestimmten Wahl-Termin demselben zugehen.

Die Wild-Legitimations-Contracte betr.

Königsberg, den 30. Dezember 1868.

14. Im Anschluß an unsere im Amtsblatt vom 10. Dezember c. Stück № 50 bekannt gemachte Polizei-Verordnung vom 9. November c. wird die am Schlusse derselben genannte Verordnung vom 30. April 1794 wegen des Einbringens von Wild in die Städte, soweit dieselbe noch in Kraft ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Forst- und Jagd-Polizei-Verordnung vom 30. April 1794

§. 1. Es darf kein inländisches Wildpret oder Wildhäute in die Städte hereingelassen werden, ohne daß ein gedrucktes und besiegeltes Attest von einem Königl. Oberförster oder Jagdberechtigten verfaßt wird, wo der Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers oder Einbringers und die Art und Anzahl des Wildprets mit Buchstaben und nicht mit Zahlen genau einzuschreiben und der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber desselben anerkannt sein muß.

§. 5. Daher wird hiemit festgesetzt, daß die Jagdberechtigten, wenn sie Wildpret verkaufen oder verschenken, ebenfalls gehalten sind, solches nicht zu versenden, ohne ein gedrucktes Attest ausgestellt zu haben. Dieses Attest muß von ihnen selbst oder ihren Stellvertretern unterschrieben und untersiegelt sein.

Niemand muß sich unterfangen, Atteste über Wildpret oder Wildhäute zu ertheilen, welches nicht wirklich auf seinem Jagdbezirke geschossen ist, um dadurch einen dritten, der gegen die Gesetze handelt, der Strafe zu entziehen, widrigenfalls derselbe dieserhalb zur besondern Untersuchung gezogen und in 10 Thlr. Strafe genommen wird.

§. 8. Kein Einwohner des platten Landes oder offener Städte darf inländisches Wildpret zur Consumtion oder Wildhäute zum Gerben verhandeln, ohne sich zugleich ein Attest mit überliefern zu lassen, widrigenfalls das Wildpret und die Wildhäute nicht allein confiscirt, sondern auch der Käufer sowohl als der Verkäufer jeder in 5 Thlr. Strafe und derjenige, welcher einen unbekannten Verkäufer nicht anhält, in 2 Thlr. Strafe genommen werden.

In geschlossenen Städten müssen aber die Atteste beim Einbringen an den Thoren vorgezeigt werden und darf

§. 9. kein Accise- oder Thorbedienter ohne ein glaubwürdiges Attest einheimisches Wildpret in eine Stadt einpassiren lassen und damit ein solches Attest nicht mehr als einmal gebraucht werden möge, so wird hiemit festgesetzt, daß der Beamte dieses Attest mit dem Acciseſiegel bedrucken und dergestalt dem Einbringer zurückliefern müsse.

§. 10. Die Wildpretshändler müssen sich jedesmal damit legitimiren, weil ihnen sonst das Wildpret an den Thoren und sonst überall abgenommen und confiscirt werden wird.

§. 11. Diejenigen Personen, welche entweder durch ein unrichtiges oder falsches Attest Wildpret oder Wildhäute in die Städte zum Verkauf bringen oder ohne Attest damit von den Acciseбeamten betroffen werden, sollen sogleich mit dem Gespann und Fuhrwerk arretirt und an die Polizeibehörden zur weitern Untersuchung abgeliefert werden. Das Wild wird confiscirt und

Digitized by Google

. Einbringer deſſelben überdem nach dem Beſitzen noch als ein Wilddieb geſetzlich beſtraft, dem Acciſebeamten aber nicht allein die Hälfte der Geldſtrafe, ſondern auch die Hälfte des Werths des confiscirten Wildpreis oder Wildhäute für ſeine Wachſamkeit zugebilligt; in ſolchen Fällen hingegen, wenn außer der Confiscation des Wildpreis auf Gefängnißſtrafe erkannt wird, ſoll dem Denunciaten ein verhältnißmäßiges Douceur aus der Forſtkaſſe bewilligt werden.

§. 12. Die Einbringung des aus dem Auslande kommenden Wildpreis ſteht zwar Jedermann frei, jedoch muß es bei der bisherigen Verfaſſung bleiben, daß das fremde Wildpret von dem Preuß. Grenzzoll-Amte als eingebracht atteſtirt werden muß, widrigenfalls es confiscirt wird.

15. Polizei-Verordnung

für den Friſching-Fluß und das Waldecker Mühlen-Fließ.

Königsberg, den 30. Dezember 1868.

Um in dem Friſching-Fluſſe von ſeinem Austritte aus der Königl. Gauleder Forſt bis zur Gr. Lauther Mühle und in dem Waldecker Mühlen-Fließ von ſeinem Urſprung bis zu ſeiner Einmündung in den Friſching die nöthige Vorfluth zu ſchaffen und für die Räumung und Inſtandhaltung dieſer Waſſerläufe die erforderliche Ordnung herzuſtellen und zu erhalten, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr von den Intereſſenten unterbreiteten Anträge und nach Maßgabe der ihr nach den §§. 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) zuſtehende Befugniß, was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufſicht über die beſchriebenen Waſſerläufe wird eine Schau-Kommiſſion gebildet, beſtehend aus: 1. dem Kreislandrathe, als Vorſitzendem und 2. vier von den betreffenden Guts- reſp. Gemeinde-Vorſtänden aus der Zahl der mit dem Vorfluthweſen beſonders vertrauten Grundeigenthümer gewählten Deputirten, als Beiſitzern.

Die Verrichtungen der Schau-Kommiſſion ſind unentgeltlich.

Die Deputirten werden nebſt zwei Stellvertretern unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle drei Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schau-Kommiſſion hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufſicht geſtellten Waſſerzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hinderniſſe des Waſſerlaufs, ſowie durch Inſtandſetzung, Abböſchung und Befeſtigung der Ufer Seitens der Verpflichteten, die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe erlangen und behalten. Sie kann die darnach erforderlichen Profile im Kreisblatte bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt, ſofern es nöthig iſt, jährlich einmal und zwar jedesmal im Frühjahr bis ſpäteſtens zum 7. Juli. Die Schau-Kommiſſion bringt die zur Ausführung geſtellte Friſt und die hiezu getroffenen Anordnungen (§. 4) zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf der geſtellten Friſt die Ausführung der angeordneten Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derſelben iſt jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §§. 6 und 7 gegen die Säumigen zu verfahren iſt.

§. 4. Ueber den Umfang der im laufenden Jahre auszuführenden Räumung und die hierzu etwa für nothwendig befundenen größeren Arbeiten ergeht außer der im §. 3 vorgeſehenen beſonderen Bekanntmachung auch ein Erlaß im Kreisblatt, der bis ſpäteſtens Mitte April erfolgen muß.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie iſt, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entſteht, unter Vorbehalt richterlicher Entſcheidung, einſtweilen nach Maßgabe des Beſitzſtandes und wenn auch dieſer nicht feſtſteht, von den Uferbeſitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Waſſerbetts — zu bewirken.

Die Räumung umfaßt ſowohl die Herſtellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Waſſerzüge, als auch die Entfernung aller den Waſſerlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenſtände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachſenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

Die wegzuſchaffenden Gegenſtände, (Steine, Moder, Sand, Waſſerpflanzen ꝛc. ꝛc.) ſind nach beiden Ufern möglichſt gleichmäßig mindeſtens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen.

§. 6. Iſt die Räumung, oder die beſonders angeordnete Arbeit in der dazu geſtellten Friſt gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, ſo läßt die Schau-Kommiſſion die Ausführung für Geld bewirken und der Vorſitzende derſelben zieht die Koſten von den Verpflichteten im Exekutivwege ein, ohne daß es noch einer vorherigen beſonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 5 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausgeführt hat. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf indeſſen 10 Thlr. nicht überſteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der im §. 2 geſtellten Aufgaben hat die Schau-Kommiſſion die erforderlichen Böſchungen der Ufer und die Entfernung zu beſtimmen, in welcher dieſelben von Bäumen und Sträuchern rein gehalten werden müſſen, damit ſie den Waſſerlauf nicht ſtören.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige muß der vorſchriftsmäßigen Breite des Bettes entſprechen und die Bahn mindeſtens 2 Fuß über dem mittleren Waſſerſtande liegen, ſofern die Schau-Kommiſſion nicht eine geringere Höhe für zuläſſig erklärt. Binnen drei Jahren von Erlaß dieſer Polizei-Verordnung ab müſſen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schau-Kommiſſion kann beſtimmen, daß die Triften und Durchfahrten durch Brücken erſetzt werden oder in den Böſchungen und der Sohle gepfla-

Digitized by Google

stert werden müssen. Auch kann sie — soweit dies ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten möglich ist — das Tränken des Viehs an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schau-Kommissionen und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge betrauten Personen ist jeder Zeit der Gang auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und anderen Materialien in das Wasserbett der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 13. Wer der Bestimmung im vorigen §. und den Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Schau-Kommission auf Grund der §§. 8 bis 12 erläßt, den trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thaler. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 6 entsprechende Anwendung.

§. 14. Die Festsetzung der Strafen §§. 7 und 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) und soweit sie danach dem Polizeiverwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schau-Kommission. Die durch denselben endgiltig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse (§. 2 G. v. 26. März 1856 G.-S. S. 225.)

§. 15. Die Schau-Kommission steht unter Aufsicht der Regierung.

Betrifft den im Kreise Labiau gegründeten Abbau Kleinhoff.

Königsberg, den 9. Januar 1869.

16. Dem auf der Feldmark der Stadt Labiau von dem Besitzer Carl Klein in Labiau gegründeten Abbau ist der Name „**Kleinhoff**" beigelegt worden, ohne daß dadurch in den Kommunal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Prüfung von Schulamtspräparanden zum Eintritt in das Königl. Waisenhaus-Seminar zu Königsberg in Pr. betr.

Königsberg, den 4. Januar 1869.

17. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem hiesigen evangelischen Waisenhaus-Seminar für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 5. und 6. März d. J.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 4. März, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Direktor Dembowski zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende **stempelfreie Atteste** resp. Schriftstücke **14 Tage vor dem** anberaumten Prüfungs-Termin dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Direktor Dembowski einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf — enthaltend — in deutscher Sprache,
2. den Tauf- und Konfirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehört der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind; 2. das Attest des Lokal-Schul-Inspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat; 3. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen diese sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die **schriftliche** Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem **bestimmten Termin** zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Wiederholungsprüfung im Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 5. Januar 1869.

18. Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau ist von uns **auf Mittwoch bis Sonnabend den 10. bis 13. März c.** anberaumt worden. Die **schriftliche** Meldung zu dieser Prüfung hat bei dem Herrn Direktor Schumann in Pr. Eylau bis zum **24. Februar c.** unter Einreichung der folgenden Schriftstücke zu erfolgen.

1. des Zeugnisses über die 1. Prüfung im **Original,**
2. eines Zeugnisses sowohl des Lokalschulinspectors, wie des Superintendenten über die Erfolge des bisherigen amtlichen Wirkens und über das sonstige amtliche und außeramtliche Verhalten,
3. eines von dem Examinanden selbst verfaßten Berichts über seine Amtsthätigkeit seit der ersten Prüfung. Auf dem Titelblatte des Berichts sind Name, Alter, Wohnort und Kreis des Examinanden, ob, wo und wie oft die Wiederholungs-Prüfung etwa schon gemacht ist, anzugeben.

Schriftliche Meldungen, welche nicht rechtzeitig erfolgen oder unvollständig sind, werden nicht angenommen.

Die **persönliche** Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt **den 9. März c.** Abends 6 Uhr.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Waaren-Kontrole im Binnenlande betr.

Königsberg, den 5. Januar 1869.

19. Höherer Bestimmung zufolge wird hierdurch im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 27. November v. J.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande, gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Betrifft das Decken von Stuten durch die Trakehner Hauptbeschäler.

Trakehnen, den 30. Dezember 1868.

20. In Trakehnen decken vom 1. Februar bis ultimo Juni 1869 die Hauptbeschäler zu dem im vorigen Jahre angegebenen Deckgelde auch Privatstuten, sofern sie im Haupt-Gestüt selbst disponible sind. Stuten können soweit es der Raum gestattet gegen Erstattung der Futterkosten nach dem Selbstkostenpreise Aufnahme finden. Anmeldungen für die einzelnen Hengste werden frühzeitig erbeten. Aufzunehmende Stuten müssen wenigstens 3 Tage vor ihrer Ankunft angemeldet werden.

Der Landstallmeister.

Die Transporterleichterung für frische Fische mit der Eisenbahn betreffend.

Bromberg, den 2. Januar 1869.

21. Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. Januar 1869 auf der Ostbahn versuchsweise zur Zeit bestehende Transporterleichterung für frische Fische ist dahin erweitert, daß vom 15. Januar c. ab gleichfalls versuchsweise frische Fische, sofern das Gewicht der einzelnen Colli (Kübel, Körbe) 4 Ctr. nicht übersteigt, in jeder Quantität von und nach allen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Courierzüge fahrplanmäßig anhalten, gegen Entrichtung der Eilfracht mit den Courierzügen befördert werden.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen 2c. Abstand zu nehmen.

Königsberg Pr., den 4 November 1868.

22. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind, unter und bis 50 Thlr. — über 50 bis 100 Thlr.

für Entfernungen bis 15 Meilen ½ Sgr. . . 1 Sgr.,
" " über 15 bis 50 Meilen 1 Sgr. . . 2 Sgr.,
für größere Entfernungen 2 Sgr. . . 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Direktor.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comptoir. Königsberg, gedruckt in der Bluhm'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 3. Den 21. Januar 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 30. Dezember 1868 zu Berlin ausgegebene № 79 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7265. Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten Antheile. Vom 28. Dezember 1868.

• 7266. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Naudonatschen nach der Lenauetben-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gerslullen und weiter über Pudwetben bis zur Tauffainen-Laßdehner Kreisstraße bei Neu-Kaleninken, 2) von der Tauffainen-Laßdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Rährantschen über die Siesszuvde bei Benken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

• 7267. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragnitschen Kreises im Betrage von 11800 Thalern IV. Emission. Vom 14. November 1868.

• 7268. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868.

• 7269. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren.

• 7270. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. Dezember 1868.

• 7271. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft Rannenberger Volksbank“ mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1868.

• 7272. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft“, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Dezember 1868.

Die am 6. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene № 1 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7273. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. November 1868.

• 7274. Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße im Kreise Büren.

• 7275. Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Veränderungen der Preuß. Arznei-Taxe für das Jahr 1869 betr.

Königsberg, den 6. Januar 1869.

23. Den Herren Apothekern des Regierungs-Bezirks Königsberg wird hierdurch bekannt gemacht, daß Veränderungen der Preußischen Arznei-Taxe für das Jahr 1869 erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgr. zu beziehen sind. Gleichzeitig wird zufolge höherer Anordnung hierbei bemerkt, daß sich in den genannten Veränderungen auf Seite 8 in der Position Oleum-Rosarum ein Druckfehler befindet, indem es daselbst statt: 1 Gramm (1,0) heißen muß 1 Decigramm (0,1) = 2 Sgr.

Die Niederlassung des Heilgehilfen Iwanowski in Heiligenbeil betreffend.

Königsberg, den 7. Januar 1869.

24. Dem Barbier Albert **Iwanowski**, welchem unterm 30. Oktober 1858 die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden, ist bei Verlegung seines Wohnortes von Mühlhausen nach Heiligenbeil die Erlaubniß ertheilt worden, sich im letztgenannten Orte als Heilgehilfe niederlassen zu dürfen.

Digitized by Google

Das Einrollen und Täfeln der Leinwand betr.

Königsberg, den 7. Januar 1869.

25. Nachstehende Verordnungen, welche durch unser Amtsblatt resp. de 1846 № 38 Seite 169 und 17. Oktober 1847 № 3 Seite 12 publicirt worden sind, werden hierdurch wiederholentlich zur genauen Beobachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung.

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements vom 28. Mai 1804, die Garn- und Leinwand-Fabrikation im Königreiche Preußen betreffend, werden öfters unbefolgt gelassen und es sind dadurch Klagen über die Unrichtigkeit des Maßes der auf den Leinwandmärkten zum Verkauf kommenden Leinwand veranlaßt. Um dagegen Abhilfe zu treffen und die Ausführung der Bestimmungen des Reglements zu sichern, wird hierdurch Nachstehendes verordnet.

§ 1. Auf jedem zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stücke Leinwand ist die Länge desselben, der Name und der Wohnort des Feilhabenden leserlich zu verzeichnen.

§. 2 Ist diese Angabe überhaupt nicht, oder unleserlich oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem Thaler für das Stück. Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden oder erdichteten Namens bedient, oder seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine Geldstrafe von Fünf Thalern.

Wird bei der Revision (§. 4) das Stück kürzer befunden, als es nach der Angabe sein soll, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern. Im Fall des Unvermögens treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen ein.

Gegen denjenigen, welcher bereits wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft ist, wird diese Strafe verdoppelt.

Abweichungen der Angabe von dem Resultat der Messung bleiben, wenn sie das Maß einer halben Elle nicht übersteigen, unberücksichtigt.

§. 3. Diejenigen Stücke Leinwand, welche während der Marktzeit im Marktorte auf denjenigen öffentlichen Räumen, welche dem Marktverkehr geöffnet sind, oder in Verkaufslokalen angetroffen werden, werden als zu Markt gebracht und deren Inhaber als Feilhabende angesehen.

§. 4. Die Polizeibehörde des Marktorts ist verpflichtet, während jeder Leinwandmarktzeit wenigstens fünfundzwanzig Leinwandstücke verschiedener Verkäufer nachzumessen, um festzustellen, ob die Länge der Stücke mit der auf ihnen befindlichen Angabe übereinstimmen. Der Königl. Regierung bleibt jedoch überlassen, die Zahl dieser Messungen nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu beschränken oder zu vermehren.

Die Messung erfolgt im Geschäftslokale der Polizeibehörde. Die Feilhabenden sind aufzufordern, der Messung beizuwohnen, erscheinen sie nicht, so ist die Letztere in ihrer Abwesenheit mit der Folge vorzunehmen, daß die Strafe für die Zuwiderhandlung (§. 1) sofort festgestellt wird.

Wird bei der Vermessung eine Contravention gegen diese Verordnung ermittelt, so hat der Inhaber des Stückes 5 Sgr. Mehrgebühren für dasselbe zu erlegen.

§. 5. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, über die, auf den Leinwandmärkten amtlich erfolgten Messungen fortlaufende Register zu führen. Die von ihr vermessenen Stücke Leinwand sind, wenn sich dazu Veranlassung findet (§. 1) dem Inhaber nur nach ergänzter oder berichtigter Angabe zurückzugeben.

§. 6. Die Vorschriften dieser Verordnung treten vom 1. Januar 1847 ab in Gültigkeit.

Berlin, den 16. August 1846.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
Fgez. Flottwell. Im Auftrage:
gez. Mautenfel.

II. 11405 F.-M. 5607 IIa. M. d. J.

Königsberg, den 9. Januar 1847.

Der §. 6. des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements d. d. Stargardt, den 28. Mai 1804 schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei Einem Thaler Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt getäfelt sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder eine und drei Viertel Berliner Ellen in sich halte und blos mit einem Bande zwei bis drei Mal zusammengebunden auf den Markt oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen und zu besichtigen. Es ist bekannt, daß diese Vorschriften in mehren Gegenden unseres Departements nicht immer beachtet werden.

Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 3. Mai 1834 und 2. Januar 1837 dem Publikum wie den Kreis- und Ortsbehörden zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, die Letztern aber anzuweisen, bei eigener Verantwortung und bei der in der gedachten Verfügung vom 2. Januar 1837 angedroheten eigenen Bestrafung die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige pro 1869 betr.

Königsberg, den 4. Januar 1869.

26. Unter Bezugnahme auf §. 150 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zum Amtsblatt pro 1868) wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die unterzeichnete **Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige** zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen und ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schulatteste (§. 155) nachweisen können, **am 17. März und 15. September 1869**, Morgens 8 Uhr, im **hiesigen Regierungs-Militair-Bureau** versammeln wird.

Die Anmeldungen zur Prüfung, welche mindestens 14 Tage vor den Prüfungsterminen eingereicht werden müssen, sind:

1. ein Geburtszeugniß (Taufschein);
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise des Vormundes;
3. ein von der Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß

beizufügen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation durch vorschriftsmäßige Schul-Atteste (§. 154) nachzuweisen vermögen, können dagegen jederzeit Anträge auf Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Dienste einreichen und sind von der persönlichen Gestellung vor die Commission entbunden. Den diesfälligen Anträgen sind außerdem die vorhin ad 1 und 2 erwähnten Atteste beizufügen.

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

von Wienskowski. Müllner,
Major. Geh. Regierungs-Rath.

Betrifft das Decken von Stuten durch die Trakehner Hauptbeschäler.

Trakehnen, den 30. Dezember 1868.

27. In Trakehnen decken vom 1. Februar bis ultimo Juni 1869 die Hauptbeschäler zu dem im vorigen Jahre angegebenen Deckgelde auch Privatstuten, sofern sie im Haupt-Gestüt selbst disponible sind. Stuten können soweit es der Raum gestattet gegen Erstattung der Futterkosten nach dem Selbstkostenpreise Aufnahme finden. Anmeldungen für die einzelnen Hengste werden frühzeitig erbeten. Aufzunehmende Stuten müssen wenigstens 3 Tage vor ihrer Ankunft angemeldet werden.

Der Landstallmeister.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Techniker O. **Hoffmann** und dem Kupferschmiedemeister Albert **Jabel** zu Striegau unter dem 30. Juli 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat

ist aufgehoben.

Das dem Wirthschaftsbeamten Carl **Hamann** in Schweidnitz, Regierungs-Bezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge

ist aufgehoben.

Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand **Wisthoff**, Mitinhaber der Firma Wisthoff & Comp. zu Königssteele a. d. Ruhr ist unter dem 5. Januar 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glasofen, in soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats, ertheilt worden.

Das dem Civil-Ingenieur Aristide **Bérard** in Paris und dem Civil-Ingenieur August **Marx** in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent

auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Dem Isidor **Rasch** in Berlin ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnähten, soweit dieselbe durch Zeichnung und Modell als neu erkannt worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Der Société Farcot et ses fils zu St. Ouen (Seine) ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Steuerung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Professor Dr. Friedrich Julius **Richelot** hieselbst den Character als Geheimer Regierungs-Rath beizulegen geruht.

Des Königs Majestät haben dem Ober-Buchhalter **Bartsch** und dem Regierungs-Sekretair **Schmidt I.** den Charakter als Rechnungs-Rath und dem Regierungs-Sekretair **Schwidop** solchen als Kanzlei-Rath zu verleihen geruhet.

Bei der Intendantur des 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind versetzt:

Der Sekretariats-Assistent **Schmidt** von der Intendantur des 8. zu der des 1. Armee-Corps; die Proviantmeister **Nieße** aus Thorn nach Rendsburg und **Meersmann** von Rendsburg nach Thorn; die Proviant-Amts-Controleure **Lerch** von Graudenz nach Magdeburg und **Bandmann** von Magdeburg nach Graudenz; die Depot-Magazin-Verwalter **Butzke** aus Tapiau nach Stolpe, **Schwarzlose** aus Stolpe nach Tapiau; die Proviant-Amts-Assistenten **Bormann** aus Thorn nach Magdeburg, **Gabriel** aus Magdeburg nach Thorn, **Mädicke** aus Pillau nach Wesel und **Träger** aus Brieg nach Pillau; endlich die Montirungs-Depot-Controleure **Stenzler** von Graudenz nach Berlin und **Krüger** von Breslau nach Graudenz, sowie der Montirungs-Depot-Assistent **Liedtke** von Berlin nach Graudenz.

Königsberg Pr., den 5. Januar 1869.

Im Laufe des letzten Quartals v. J. sind im Ressort der Ober-Post-Direction in Königsberg folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es sind

1. angestellt: der Post-Expedient **Ehlert** bei der Post-Expedition in Pillau, der Oekonom **Thomaschki** als Post-Expediteur in Lewenberg, der Protokollführer **Rey** als Post-Expediteur in Kl. Koßlau, der Rittmeister a. D. **v. Trotta** genannt **Treyden**

als Postmeister in Braunsberg O/Pr. und der Posthalter **Merkens** als Post-Expediteur in Packhausen, ferner der invalide Gefreite **Timmler** und der invalide Trompeter **Schröder** als Briefträger bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg.

2. bestätigt: die Post-Expedienten **Käuthel** in Bartenstein und **Dröschel** in Königsberg.

3. versetzt: der Post-Conducteur **Höpfner** von Königsberg nach Weblau und der Post-Bureaudiener **Blumhoff** von Weblau nach Königsberg, so wie die Post-Bureaudiener **Tochtermann** und **Conradt** zum Eisenbahn-Post-Amte № XI. in Bromberg.

4. freiwillig ausgeschieden: die Post-Expediteure **Hennig** in Schlobitten und **Fröhlich** in Packhausen und der Briefträger **Stockfisch** in Königsberg Pr.

5. gestorben: der Rechnungsrath **Koslowski** und der Post-Secretair **Seelhaar**, der Post-Bureaudiener **Radtke** in Königsberg, der Briefträger **Hoppe** in Braunsberg und der Post-Expediteur **Mitschmann** in Alt-Dollstädt.

Personalveränderungen im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des IV. Quartals 1868.

Versetzt: der mit den Directorialgeschäften des Hüttenwerks Königshütte beauftragt gewesene Oberbergrath **Ulrich** an das Königliche Oberbergamt zu Klausthal, und an seine Stelle commissarisch der Bergrath **Bäumler** aus Bochum nach Königshütte.

Ertheilt: den Bergrevierbeamten **Schneider** zu Beuthen O/S. und **Möcke** zu Kattowitz der Charakter als Bergmeister.

Ernannt: der Bergreferendar Paul **Mätschke** zum Bergassessor und der Bergeleve Wilhelm **Schultz** zum Bergreferendar.

Ausgeschieden: der Bergreferendar Hugo **Scheller** behufs seines Uebertritts in Privatdienste.

Der Kataster-Kontroleur **Cornitius** zu Neidenburg ist zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Das durch den Tod des Kataster-Controleurs **Link** erledigte Katasteramt zu Ortelsburg ist dem Kataster-Supernumerar **Menzel** aus Cöslin zur commissarischen Verwaltung übertragen worden.

Der interimistische Buhnenmeister **Schaak** in Langendorf ist als solcher nunmehr definitiv angestellt worden.

Der interimistische Fischerschulze Michael **Petra** in Karkelbeck ist von der Königl. Regierung in seinem Amte als Fischerschulze für die Fischerschulzen-Stelle in Karkelbeck definitiv bestätigt worden.

Dem seitherigen Hilfsprediger und Rector in Kl. Jerutten Reinhold Hermann v. **Gizycki** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schöndamerau in der Diöcese Ortelsburg verliehen worden.

Der Lehrer Friedrich **Krause** ist zum 4. Lehrer der Stadtschule in Domnau, Kreises Friedland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die bisher provisorisch angestellte Lehrerin Lina **Czernicki** ist nunmehr definitiv als Lehrerin bei der Stadtschule in Rastenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 3.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 4. Den 28. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 6. Circular-Verfügung, vom 9. Januar 1865, die Aufhebung der Gebühren für die Ausfertigung der Heimathscheine, Wanderbücher und Reisepässe für Handwerksgesellen, Fabrik-Arbeiter, Bergleute, Schiffsleute, Dienstboten, Tagelöhner, Fischer, Hirten, Schäfer, Schiffer, Flößer, Schiffsknechte, Böttcher, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Schornsteinfeger, Barbiere, Perrückenmacher, Musikanten, Schauspieler, Seiltänzer, Gaukler, Abdecker, Scharfrichter, Leinweber, Schäfer, Hirten, Schiffsleute, Fischer, Flößer, Bergleute, Schiffsknechte, Dienstboten, Tagelöhner, Fabrik-Arbeiter, Handwerksgesellen und Schiffsgesellen, Matrosen und Schiffsjungen, Fischergesellen, Flößergesellen, Bergknappen, Schiffsknechtsgesellen

№	Es ist zu entrichten	an	von Gemeindegliedern IV Klasse Thlr. Sgr. Pf.	III Klasse Thlr. Sgr. Pf.	II. Klasse Thlr. Sgr. Pf.	I Klasse Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
		die Kirchenkasse				— 3 4	
		den Rector				— 3 4	
		„ Kantor				— 3 4	
		den Organisten				— 5 —	für jedes selbstgewählte Lied noch 5 Sgr.
		den Glöckner	durchweg			— 2 —	außerdem ist eine Gabe von 2 Sgr üblich fürs Vorbeiruten.
		d. Balgentreter				— 2 —	wenn 1 oder 2 Lieder selbstgewählt werden, noch 5 Sgr.
	b. im Privathause	die Geistlichen	durchweg			6 — —	
		den Glöckner	durchweg			1 — —	die andern Kirchenbeamten und die Kirchenkasse das Doppelte von dem Satz ad a.
4	von jedem Konfirmanden						
	a. bei der Annahme	den Geistlichen	— 2 6	— 5 —	— 7 6	— 10 —	
	b. bei der Einsegnung. . . .	„ „ „	— 22 6	— 25 —	1 — —	1 10 —	
		den Glöckner	— 1 —	— 1 —	— 1 —	— 1 —	
5	bei Beerdigung einer Leiche . .	die Kirchenkasse	— 3 4	— 3 4	— 16 8	1 3 4	Wenn die andern Klassen das vollständige Geläute und die vollständige Schulbegleitung der II. resp. I Klasse begehren, so ist solches bei Entrichtung der höhern Gebührensätze gestattet
		den Pfarrer	— 9 —	— 9 —	— 17 —	— 24 4	
		den Prediger	— 8 —	— 8 —	— 12 —	— 17 —	Mündige und jüngere Kinder werden in der jedesmal vorhergehenden niedrigern Klasse gerechnet; der niedrigste Satz gilt für kleine und große Leichen.
		den Rector	— 5 —	— 5 —	— 10 —	— 15 —	
		den Kantor	— 5 —	— 5 —	— 10 —	— 15 —	Für jedes selbstgewählte Lied noch 5 Sgr.
		den Organisten	— — —	— — —	— — —	— 15 —	
		den Glöckner	— 2 8	— 2 8	— 4 4	— 4 4	
		d. Kirchenläuter	— — —	— — —	— — —	— 6 —	Immer für 1 Puls auch wenn das Läuten nicht benutzt wird. Für das Läuten mit andern zwei Pulse mit 3 Glocken bei ganzer Schule 16 Sgr.
	für Verscheidelläuten, Grenz- oder Stundenläuten bei ganzer Schule	die Kirchenkasse	— — —	— — —	— — —	1 — —	Dasselbe für 2 Pulse mit 3 Glocken bei dreiviertel Schule, wenn das Läuten nachbezahlt wird.
		d. Kirchenläuter	— — —	— — —	— — —	1 — —	
	für eine Leichenrede im Hause oder am Grabe	beide Geistliche	durchweg			2 — —	Für das Läuten der zwei Pulse mit 2 Glocken bei halber Schule 8 Sgr.
	wenn eine ganze Schulleiche in die Kirche getragen oder neben derselben im Gewölbe beigesetzt wird, statt der obigen Sätze .	die Kirchenkasse	— — —	— — —	— — —	2 10 —	Werden andere Läuter dem Verständniß gestellt, so erhält der Glöckner für Beaufsichtigung zwei Silbergroschen.
		den Pfarrer	— — —	— — —	— — —	1 10 —	
		„ Prediger	— — —	— — —	— — —	1 10 —	
		„ Rector	— — —	— — —	— — —	— 25 —	
		„ Kantor	— — —	— — —	— — —	1 5 —	
		„ Organisten	— — —	— — —	— — —	1 — —	

Digitized by Google

Nr.	Es ist zu entrichten	an	von Gemeindegliedern IV. Klasse. Rt. Sgr. ₰	III. Klasse. Rt. Sgr. ₰	II Klasse Rt. Sgr. ₰	I Klasse. Rt. Sgr. ₰	Bemerkungen.
		den Glöckner	— — —	— — —	— — —	2 — —	für Reinigung des Gewölbes nach 24 Sgr; dasselbe für Fortschiebung der mittlern Reihe der Kirchenbänke, wozu die Mannschaft demselben gestellt werden muß
		d. Balgentreter	— — —	— — —	— — —	— 10 —	
		d. Kirchenläuter	— — —	— — —	— — —	— 14 —	
	für eine Leichenrede vom Altar	beide Geistliche	— — —	— — —	— — —	5 — —	
	für eine Leichenpredigt	" "	— — —	— — —	— — —	6 — —	
	für Registrirung eines todtgeborenen oder ungetauft gestorbenen Kindes	den Pfarrer	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	
6	für jede Fürbitte oder Danksagung	den Geistlichen	— 2 —	— 3 —	— 5 —	— 10 —	
7	von jedem Kommunikanten in der Kirche	" "	das übliche Beichtgeld.				
	auf dem Krankenbette	" "	nach Vermögen u. freiem Ermessen.				
8	für ein einfaches Taufs, Trauungs- oder Todten-Attest	den Pfarrer	— 12 —	— 12 —	— 12 —	— 12 —	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch die halben Gebühren.
	für ein Taufs-Attest zur Confirmanden-Annahme	" "	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	

Anmerkung 1. Außer vorstehenden Gebühren sind noch 10 Sgr. von jeder Trauung und 7 Sgr. 6 Pf. von jedem Kaufmanden an die Schulkasse, von jedem der letztern auch 2 Sgr. 6 Pf. an den Superintendenten zu entrichten.

Anmerkung 2. Ebenso sind die festgesetzten Beiträge von Taufen und Trauungen zum Ostpreußischen Hebammen-Institute noch besonders zu zahlen.

Anmerkung 3. Zu allen auswärtigen Handlungen haben die Betheiligten die nöthigen Fuhren zu stellen.

Königsberg in Pr., den 7. September 1868.

Das Königl. Konsistorium. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Einzahlung von Ablösungs- und Kaufkapitalien betreffend.

Königsberg, den 18. Januar 1869.

29. Höherer Anordnung gemäß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einzahlung der Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder andere Verpflichtungen und Leistungen, ferner die Kaufgelder für erkaufte Domainen- und Forstgrundstücke oder Berechtigungen nach Allerhöchster Bestimmung ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zu bewirken ist und nur dann ausnahmsweise an die Special Kassen erfolgen darf, wenn dieses auf besondere und begründete Anträge von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist.

Daß die Einzahlung an die Regierungs-Haupt-Kasse auf Kosten der Einzahler geschieht, folgt von selbst.

Es wird hierbei noch darauf hingewiesen, daß bei Geldsendungen an die Reg.-Haupt-Kasse, auch falls solche durch Post-Anweisungen erfolgen, Folgendes erforderlich ist:

1. ein an die Kasse gerichtetes Schreiben, welches enthalten muß:
   a. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Einzahlers,
   b. den Betrag des Kapitals mit Angabe des Betrages an Zins oder Rente, welcher dadurch abgelöset wird. Bei der Rente auch der Ablösungstermin, zu welchem die Einzahlung erfolgt und die Amortisationsperiode, welcher die Rente angehört,
   c. Angabe, ob der Zins oder die Rente in Folge einer Dismembration und in welcher, oder freiwillig abgelöset wird,
   d. Angabe der Qualität des Grundstücks (als köllmisch, chatoullköllmisch, Erbpachts- oder Eigenkäthnergrundstück ꝛc.),
   e. Namen des Amts und Kreises, zu welchem das zins- oder rentenpflichtige Grundstück gehört.

   Es genügt, wenn diese Angaben auf der Post-Anweisung gemacht werden.

   Sodann muß jeder Einzahler gleichzeitig

2. eine Anzeige, worin genau dieselben Angaben enthalten sein müssen, der Königl. Regierung einsenden.

Auch diejenigen, welche etwa persönlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse dergleichen Zahlungen machen, haben die gedachten Schreiben an die Kasse und die Königl. Regierung abzugeben.

Nur die bei der Regierungs-Haupt-Kasse persönlich sich einfindenden Einzahler erhalten die Kassenquittung sogleich unmittelbar, wogegen auf anderweit erfolgte Zahlung der Absender die Quittung durch die betreffende Kreis- oder Amtskasse ausgehändigt erhält.

Vorstehende Bestimmungen sind aufs Genaueste zu beachten, damit Verzögerungen und mit vorgesetzlichem Schriftwechsel verbundene Weiterungen vermieden werden.

Kgl. Reg., Abth. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

D°

30. Tableau zum Transport von Verbrechern und Landstreichern aus dem Regierungsbezirk Königsberg nach den Strafanstalten zu Rhein, Wartenburg u. Insterburg am 1. u. 15. eines jeden Monats und wenn diese auf Sonn- oder Festtage treffen, am Tage vorher, auf der Ostpreuß. Südbahn.

Kreis.	Absendende Behörden.	Um den Transport auf der Eisenbahn zu ermöglichen ist der Transportat vorher zu transportiren				Abgang des Transports mit der Eisenbahn		
		von	bis	von	bis	in	um	
I. Zwischen Königsberg und Rastenburg. A. In der Richtung Königsberg-Rastenburg.								
Königsberg	Königl. Polizei-Präsidium Königl Landrathsamt Königl. Domainen-Rent-Amt	Königsberg				Königsberg	1 U. 40 M. Nm	mit dem Zuge № II.
Pr.-Eylau	Königl. Landraths-Amt Pr.-Eylau Königl. Domainen-Rent-Amt Pr.-Eylau Magistrat zu Pr.-Eylau					Pr.-Eylau	2 U. 50 M. Nm	
	Magistrat zu Creuzburg			Creuzburg	Pr.-Eylau	Pr.-Eylau	dito.	
	Magistrat zu Landsberg			Landsberg	Pr.-Eylau	Pr.-Eylau	dito.	
Friedland in Ostpr.	Magistrat zu Bartenstein					Bartenstein	3 U. 27 M. Nm.	
	Magistrat zu Friedland	Friedland	Domnau	Domnau	Pr.-Eylau	Pr.-Eylau	2 U. 50 M. Nm.	
	Königl Landraths-Amt zu Domnau Magistrat zu Domnau			Domnau	Pr.-Eylau	Pr.-Eylau	dito.	
	Magistrat zu Schippenbeil					Wöterkeim	3 U. 43 M. Nm	Ankunft in Rastenburg 5 U. 17 M. Nm.
B. In der Richtung Rastenburg-Königsberg.								
Friedland in Ostpr.	Magistrat zu Schippenbeil					Wöterkeim	1 U. 50 M. Nm.	mit d. Zuge № I.
	Magistrat zu Domnau Königl. Landraths-Amt in Domnau				Domnau	Pr.-Eylau	2 U. 48 M. Nm.	
	Magistrat zu Friedland	Friedland	Domnau	Domnau	Pr.-Eylau	Pr.-Eylau	dito.	
	Magistrat zu Bartenstein					Bartenstein	3 U. 10 M. Nm	
Pr.-Eylau	Magistrat zu Landsberg			Landsberg	Pr.-Eylau	Pr.-Eylau	2 U. 48 M. Nm.	
	Magistrat zu Creuzburg			Creuzburg	Pr.-Eylau	Pr.-Eylau	dito.	
	Magistrat zu Pr.-Eylau Königl Dom.-Rentamt Pr.-Eylau Landrathsamt Pr.Eylau					Pr.-Eylau	dito.	Ankunft in Königsberg 3 U. 50 M. Nm.

Kreis.	Absendende Behörden.	Um den Transport auf der Eisenbahn zu ermöglichen, ist der Transportat vorher zu transportiren				Abgang des Transports mit der Eisenbahn		
		von	bis	von	bis	in	um	
		II. Zwischen Pillau und Königsberg.						
Fischhausen	Magistrat zu Pillau					Pillau	10 Uhr 20 M. Vormittags	mit dem Zuge № VIII. um 12 U M Ankunft in Königsberg.
	Magistrat zu Fischhausen Königl. Dom.-Rent-Amt Fischhausen Königl. Landraths-Amt Fischhausen					Fischhausen	10 Uhr 55 M Vormittags	

Vorstehendes Tableau wird in Stelle des in № 33 Pag. 227 des vorjährigen Amtsblatts publizirten Tableaus mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Transport mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt auf dem Bahnhof eintreffen muß und die Transporteure sich zunächst bei dem Stationsvorsteher und vor dem Einsteigen bei dem Zugführer zu melden haben.

Königsberg, den 18. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Auszahlung eines Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitals an die Wittwe Wenk in Brandenburg, Kreises Heiligenbeil, betr.

Königsberg, den 19. Januar 1869.

31. Dem, im Besitze der Tischlermeister-Wittwe Karoline Wenk geb. Wichert zu Flecken Brandenburg nebst ihren 4 minorennen Kindern, Maria, Hermann, Albert und Gustav Wenk befindlichen Grundstücke Brandenburg № 131 steht nach §. 4 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ein Grundsteuer-Entschädigungs-Kapital von 1 Thlr. 10 Sgr 11 Pf. zu, welches mit den gesetzlichen Zinsen von 5 Sgr. jetzt zur Auszahlung an die ꝛc. Wenk gelangen soll

Alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des entschädigungsberechtigten Grundstücks und somit auch auf die für dasselbe festgestellte Grundsteuer-Entschädigung als die Wittwe Wenk und deren Kinder zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche innerhalb einer achtwöchentlichen Präklusivfrist vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblatts an, bei der unterzeichneten Regierung oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amts in Zinten geltend zu machen.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die niedere Jagd betr.

Königsberg, den 20. Januar 1869.

32. Die niedere Jagd wird für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks mit dem 7. Februar c. geschlossen.

Die sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden haben die Befolgung zu überwachen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Bestimmung der Bank-Ordnung betr.

Berlin, den 18. Januar 1869.

33. Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 [Gesetz-Sammlung Seite 435] wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bank-Antheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig [§§ 66. 105. 109 der Bank-Ordnung]

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Die Sendung von Seidenproben mit der Briefpost nach Frankreich betreffend.

Berlin, den 15 Januar 1869.

34. In Folge eines mit der Französischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis 2⁴/₁₀ Loth . . . . . 3 Groschen resp. 3 Kreuzer,
über 2⁴/₁₀ bis 4⁸/₁₀ Loth 1½ " " 6 "
über 4⁸/₁₀ " 6 " 2½ " " 9 "

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

General-Post-Amt.

Den Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika betr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

35. In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1 Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern (beziehungsweise 87 Gulden 30 Kr Süddeutsche Währ.) können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf die Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks „Thlr. Sgr. Pf. u. s. w.," in Dollars und Cents Gold-Währung anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thlr.- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr.,
oder 43⅞ Fl. Südd. Währung . . . 6 Groschen
oder 21 Kreuzer;
bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thlr,
oder 43⅞ Fl. Südd. Währung bis 50 Thlr.,
oder 87½ Fl. Südd. Währung . . . 12 Groschen
oder 42 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In den Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tages-Course.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrags in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74½ Cents — dem Ober-Post-Amte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

General-Post-Amt.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Schlossermeister Julius **Wolff** in Berlin ist unter dem 12. Januar 1869 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Herrn Charles **Evotte** in Paris ist unter dem 18. Januar 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Mit Allerhöchster Zustimmung ist der bisherige Privat-Docent Dr. Karl Michael **Salkowski** zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Albertus-Universität vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt worden.

Personal-Veränderung im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Königsberg in Pr.

Versetzt: Die Telegraphen-Direktoren **Schrötter** von Königsberg in Pr. nach Stettin und **Merling** von Stettin nach Königsberg in Pr.

Der Telegraphen-Direktions-Sekretair **Grell** von Königsberg in Pr. nach Breslau.

Der Telegraphen-Sekretair **Schiffler** von Königsberg in Pr nach Myslowitz und **Agte** von Kreuznach nach Königsberg, letzterer unter Uebertragung der commissarischen Verwaltung der Vorsteherstelle bei der Telegraphenstation daselbst.

Die Ober-Telegraphisten **Richter** von Elbing nach Königsberg in Pr., **Taatz** und **Schellack** von Königsberg in Pr resp. nach Insterburg und Dresden.

Der Telegraphist **Schuhmacher** von Königsberg in Pr. nach Reuß.

Uebertragen: Dem Telegraphen-Sekretair **Borkowski** die commissarische Verwaltung einer Telegraphen-Directions-Sekretair-Stelle bei der hiesigen Telegraphen-Direktion und dem Telegraphisten **Pröll** die commissarische Verwaltung einer Telegraphen-Sekretairstelle bei der hiesigen Telegraphen-Station.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Arnim** zu Hölzelhaus in der Oberförsterei Gauleden ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Dem bisherigen Pfarrer und Dekan Johannes **Wien** in Marienburg ist das durch den Tod des Ehrendomherrn und Dekan **von Strecki** zu Altmark erledigte Ehren-Kanonikat bei der Kathedralkirche in Frauenburg Allerhöchst verliehen worden.

Der Lehrer Reinhold Adalbert **Roßberg** ist zum Lehrer der Mathematik und Physik an der höheren Bürgerschule in Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Rudolph **Bleiweiß** ist zum II Lehrer an der Park-Schule zu Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Julius **Deglau** ist zum dritten Lehrer an der Stadtschule in Fischhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Johann Adolph **Reifewitz** ist zum Lehrer an der Magister Fischerschen Legaten-Schule in Fischhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Gottfried **Schimmelpfennig** ist zum vierten Lehrer an der Stadtschule in Fischhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Marie **Schumann**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Frau Leontine **Monier**, geb. von Müller, katholischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Gouvernante und Lehrerin der französischen Sprache in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks annehmen zu dürfen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 4.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bohmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 5. Den 4. Februar 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 12. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene № 2 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7276. Allerhöchster Erlaß vom 21. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins.

„ 7277. Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westphalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. Dezember 1868.

„ 7278. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirk Potsdam.

„ 7279. Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Rummerstein 251 der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur Böhmischen Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

Die am 12. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene № 3 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7280. Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armeekorps. Vom 25. November 1868.

„ 7281. Gesetz, betreffend die Einführung des Preuß. Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

„ 7282. Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. Vom 2. Januar 1869.

„ 7283. Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staats-Chaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staats-Chaussee zwischen Kielau und Ziffau über Pogorsz nach Kossakau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Ermittelung etwaiger Erben des zu Rivas in Nicaragua verstorbenen vermuthlich Deutschen resp. Preußischen Staatsangehörigen L. C. Paul.

Königsberg, den 26. Januar 1869.

36. Nach einer uns von dem Herrn Minister des Innern gemachten Eröffnung ist dem Bericht des Consulats des Norddeutschen Bundes zu San Miguel de Salvador zufolge zu Rivas in Nicaragua am 7. April v. J. ein gewisser L. C. Paul verstorben, welcher anscheinend ein nicht ganz unerhebliches Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen hinterlassen hat. Der ꝛc. Paul soll ein Deutscher resp. Preußischer Staatsangehöriger sein

Die sich zu dem Nachlasse desselben etwa meldenden gehörig legitimirten Erben würden nach dem Berichte des genannten Consulats schleunigst eine vor Gericht ausgestellte, von dem Bundes-Kanzler-Amte des Norddeutschen Bundes beglaubigte Vollmacht zur Liquidirung und event. Empfangnahme der Erbschaft einzusenden haben; diese Vollmacht würde auf den Konsul zu San Miguel de Salvador, Dr. Bernhard oder auf den von dem gedachten Konsul hierzu event. in Vorschlag gebrachten Kaufmann Ferdinando Laiage in Granada ausgestellt werden können.

Behufs Ermittelung der unbekannten Erben des ꝛc. Paul wird solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Meldungen angeblicher Erben dem betreffenden Königl. Landraths-Amte, resp. dem Königl. Polizei-Präsidium hierselbst anzuzeigen sind.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung des Militair-Auswechselungs-Geschäfts in Gydtkuhnen betr.

Königsberg, den 22. Januar 1869.

37. In Stelle des verstorbenen in Stallupönen stationirt gewesenen Militair-Auswechselungs-Kommissarius Domainen-Rath und Rittmeister a. D. de la Bruyere ist die Verwaltung des Militair-Aus-

wechselungs-Geschäfts dem Polizei-Rath Seczesny in Eydtkuhnen übertragen worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminare zu Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 19. Januar 1869.

38. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau an den Tagen **Dienstag und Mittwoch den 9. und 10. März** c. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat 4 Wochen vorher bei der hiesigen Königl. Regierung unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses,
2. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3. des Zeugnisses über den absolvirten 6wöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4. eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5. der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
6. des Taufscheins und
7. eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet Montag den 8. März c., Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Director Schumann in Pr. Eylau Statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königl. Provinzial Schul-Kollegium.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Waisenhaus-Seminare zu Königsberg betr.

Königsberg, den 22. Januar 1869.

39. Zur **Prüfung** derjenigen **Schulamtsbewerber**, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **Dienstag u. Mittwoch den 16. u. 17. März** für die schriftliche und auf den 17. bis 19. März für die mündliche Prüfung im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminare anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätstens bis zum 1. März c. bei dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Direktor Dembowski hierselbst unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen,

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 15. März Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im März c. am hiesigen Orte betr.

Königsberg, den 20. Januar 1869.

40. Die diesjährige erste Lehrerinnen-Prüfung für den Regierungsbezirk Königsberg findet am hiesigen Orte **den 20., 23. und 24. März** im Lokale der französischen Töchterschule statt.

Die schriftlichen Meldungen sind bei der Königl. Regierung hier 4 Wochen vor der Prüfung einzureichen und zwar unter Beifügung

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers, über das sittliche und kirchliche Verhalten, und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den 19. März Abends 6 Uhr festgesetzt.

Bei derselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Braunsberg betr.

Königsberg, den 22. Januar 1869.

41. Zur **Prüfung** derjenigen **Schulamtsbewerber**, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **den 10. und 11. März** c. (Mittwoch und Donnerstag) für die schriftliche und auf den 12. und 13. (Freitag und Sonnabend) für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Braunsberg anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen

wünschen, haben spätstens bis zum 28. Februar c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Freibel in Braunsberg unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zum festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 9. März c. Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königl. Provinzial Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die vacante Kreisphysikatsstelle des Kreises Schwetz betr.

Marienwerder, den 25. Januar 1869.

42. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Schwetz ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Medizinalpersonen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, fordern wir auf, unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse sich bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Gang der Braunsberg-Wormditter und der Mehlsack-Packhausener Personen-Post betr.

Königsberg Pr., den 28. Januar 1869.

43. Vom 3. Februar c. ab werden die Braunsberg-Wormditter Lokal-Personen-Post und die I. Mehlsack-Packhausener Personen-Post folgenden Gang erhalten:

1. Die Braunsberg-Wormditter Lokal-Personen-Post
   aus Braunsberg Stadt 5 Uhr 55 Min. Abds.
   „ „ Bahnhof 6 Uhr 20 Min. Abds.
   „ Packhausen 8 Uhr 40 Min. Abds.
   in Wormditt 11 Uhr 20 Min. Abds.
   aus Wormditt 12 Uhr 15 Min. Mittags
   aus Packhausen 2 Uhr 10 Min. Nachm.
   in Braunsberg Bahnhof 4 Uhr 20 Min. Nachm.
   zum Anschluß an den Personenzug nach Eydtkuhnen und den Courierzug nach Berlin
   in Braunsberg Stadt 4 Uhr 45 Min. Nachm.
2. die I. Mehlsack-Packhausener Personen-Post:
   aus Mehlsack 4 Uhr früh
   in Packhausen 4 Uhr 45 Min. früh
   zum Anschluß an die I. Personen-Post nach Braunsberg
   aus Packhausen nach Ankunft der I. Personen-Post aus Braunsberg 3 Uhr 45 Min. Vorm.
   in Mehlsack 4 Uhr 30 Min. Vorm.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Frachtsätze für Beförderung von eisernen Röhren ꝛc. mit der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 26. Januar 1869.

44. Vom 1. Januar c. ab sind „**Eiserne Röhren**“ und „**Schienenbefestigungs-Gegenstände**“, als: Laschen, Hakennägel, Bolzen, Schraubenmuttern, Stuhlnägel, Schienenstühle, Deckbleche und Unterlagsplatten:

a. im Ostdeutsch-Westlichen und Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehr,
b. im Russisch-Rheinischen und Russisch-Deutsch-Niederländischen Güterverkehr,
c. im Ostdeutsch-Russischen und Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen Güterverkehr,
d. im Hamburg-Russischen Güterverkehr,

in die ermäßigte Klasse IIC. versetzt.

Von demselben Tage ab ist „**Blei in Rollen**“ (Walzblei, Bleidrath) in den unter a und b bezeichneten Verkehren in die ermäßigte Klasse IIB. versetzt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. Dezember v. J. dem evangelischen Lehrer und Organisten **Preuß** zu Deutschendorf, Kreises Pr. Holland, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Dem Schleusenmeister **Kuck** in Liebemühl, welcher am 12. September v. J. den Anstifter eines Waldbrandes im Königl. Forste, nachdem ihm dessen Persönlichkeit beschrieben worden war, in der Stadt Liebemühl festgehalten und dem Polizeianwalte überliefert hat, ist die im §. 13 des Publicandums vom 7. Juli 1804 vorgesehene Belohnung von 25 Thlr. bewilligt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Patente betreffend.

Dem Königl. Kommissions-Rath Fr. v. **Dreyse** zu Sömmerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Repetirgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Ingenieur R. M. **Dälen** zu Hörde ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent

Digitized by Google

auf ein Vorstreckwalzwerk für Stahlringe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor **Grämer** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wehlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Allenburg, ernannt.

Der Gutsbesitzer Ferdinand **Pelz** in Alt Teschen und der Gutsbesitzer Ferdinand **Bojack** in Döbern sind zu Kreistaxatoren für den Kreis Pr. Holland ernannt und als solche gerichtlich vereidigt worden.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Gustav Adolph Richard Erwin **Beckhorn** ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat **Burdach** ist zum Rektor der Stadt-Schule in Schippenbeil, Kreises Friedland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Eugen **Jonathas** ist zum Conrektor an der höheren Bürgerschule in Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Rector an der Stadtschule zu Passenheim **Skierlo** ist in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung definitiv bestätigt worden.

Dem Lehrer Johann Ernst **Krause** ist die Organisten- und erste Kirchschulleherstelle in Kl. Schönau Kreises Friedland verliehen worden.

Der Lehrer Gottlieb **Upadeck** aus Angerburg ist zum Lehrer an der Schule zu Erben Kreises Ortelsburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 5.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 6. Den 11. Februar 1869.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Kündigung von vormals Hannoverschen 4pct. Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.

Hannover, den 29. Dezember 1868.

45. Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Ausloosung derjenigen unter Lit. Q. verbrieften vormals Hannoverschen 4pct. Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Ausloosung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen.

№ 3845. 3846. 3848. 3849. 3851. 3860. 3861. 3862. 3864. 3871. 3873. 3891. 3892. 3902. 3904. 3906. 3909. 3912. 3916. 3917. 3924. 3939. 3942. 3950. 3967. 3977. 3978. 3995. 3997. 3999.

— jede über 500 Thlr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungstermin gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirkshauptkasse hierselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungstermine fällig werdenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeitstermin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung v. Leipziger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen betr.

Königsberg, den 5. Februar 1869.

46. Nachstehender Allerhöchster Erlaß und das Regulativ, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 8. September d. J. will Ich, dem Antrage in der Petition des XVIII. Preußischen Provinzial-Landtages vom 18. März 1868 entsprechend, unter Abänderung des §. 2 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1852 bestätigten „Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen" das nachfolgende

„Regulativ, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die genannte Hülfskasse",

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Samml. von 1833 S. 75), bewillige Ich der erwähnten Provinzial-Hülfskasse hiermit das Privilegium, die in jenem Regulativ näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Obligationen und Coupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen und der Coupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. Sept. 1868. **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Regulativ,

betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

§. 1. Die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen hat die Befugniß, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen darf den Betrag derjenigen Darlehen nicht übersteigen, welche die Provinzial-Hülfskasse nach Maßgabe der §§. 8 bis 13 ihres durch Allerhöchste Ordre vom 27. September 1852 genehmigten Statuts gewährt hat, abzüglich des Betrages ihrer Schuldverbindlichkeiten aus der Annahme von Geldern der Spar-, Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen. Er darf niemals den Betrag Einer Million Thaler überschreiten.

§. 2. Die Obligationen werden in Apoints von 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. nach dem beigefügten Schema ausgefertigt und zwar in dem Verhältnisse von 40 zu 20, zu 10, zu 5, zu 2 und zu 1, so daß die Werthbeträge der in jeder der verschiedenen Apointsgattungen ausgefertigten Obligationen einander gleich sind.

Die Ausfertigung geschieht unter der Kontrole des Kurators der Provinzial-Hülfskasse (§. 35 des Statuts vom 27. September 1852), welcher insbesondere darüber zu wachen hat, daß die im §. 1 vorgezeichnete Grenze nicht überschritten werde. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Obligationen werden jährlich mit fünf Prozent verzinset und es werden die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 2. Juli gezahlt. Den Obligationen werden zu diesem Zwecke Zinscoupons auf je zehn halbe Jahre nebst Talons nach den nachfolgenden Schematen beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Coupons vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Coupon erlischt, wenn derselbe innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt worden ist.

Mit dem Ablaufe der fünfjährigen Perioden, werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Coupons dem Einlieferer des Talons ausgereicht. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 4. Die Tilgung der Obligationen geschieht durch allmälige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds mit jährlich wenigstens Einem Prozent der ausgegebenen Obligationen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Emission folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Auslooſung erfolgt in diesem Falle während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgelooſten und zu kündigenden Obligationen, welche die letzteren nach Serie, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 2. Juli desselben Jahres. Die Provinzial-Hülfskasse hat das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen. Auch die durch Ankauf behufs der Tilgung erworbenen Obligationen sind bekannt zu machen.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelooſten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfskasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben. Mit den Obligationen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinscoupons einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinscoupons wird am Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet. Die Nummern der ausgelooſten nicht zur Einlösung eingereichten Obligationen sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen dessen ungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine weder zur Einlösung präsentirt, noch, der Bestimmung unter §. 7 gemäß, als verloren oder vernichtet behufs Ertheilung neuer Obligationen angemeldet, so werden sie nach Ablauf der Frist zum Besten der Provinzial-Hülfskasse als getilgt angesehen.

§. 6. Alle, die Obligationen betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen der Provinzial-Hülfskasse erfolgen durch die Königsberger Hartungsche, die Ostpreußische und die Danziger Zeitung, die vier Regierungs-Amtsblätter und den Preußischen Staats-Anzeiger. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder die Hülfskassendirektion andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß (im ersteren Falle) ein anderes Blatt gewählt und (in beiden Fällen) die erfolgte Aenderung durch die übrig bleibenden, resp. durch die bisher benutzten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 7. Auf verlorene oder vernichtete Obligationen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1819, betreffend das Verfahren behufs der Amortisation verlorener Staatsschuldscheine ꝛc. §§. 1—12, sowie die ergänzenden Bestimmungen derselben mit nachstehenden Maaßgaben Anwendung:

a) die im §. 1 der Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Direktion der Provinzialhülfs-

kasse gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Direktion findet jedoch der Rekurs an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen statt;

b) das im §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königl. Stadtgerichte zu Königsberg;

c) die in den §§. 6, 9 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 6 dieses Regulativs genannten Blätter geschehen. Zinscoupons und Talons können nicht aufgeboten und amortisirt werden. Doch kann nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse demjenigen, welcher vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinscoupons bei der Direktion anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Coupons, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen und deren Zinsen haften die der Provinzial-Hülfskasse gehörigen, auf Grund der §§. 8—13 des unterm 27. September 1852 landesherrlich bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen erworbenen Darlehnsforderungen in mindestens gleichem Betrage und das Stammvermögen der Provinzial-Hülfskasse.

§. 9. Der Kurator der Provinzial-Hülfskasse überwacht die Befolgung der in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften.

Schema zu den Obligationen der Provinzial-Hülfskasse.

Obligation
der
Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen
(Wappen der Provinz)
Serie .... № ....
über
..... Thaler Preußisch Kurant.

Die Provinzial-Hülfskasse der Provinz Preußen verschuldet dem Inhaber dieser Obligation ... Thaler im 30-Thalerfuße, verzinslich zu fünf Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unterm ..... Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XVIII. Preußischen Provinzial-Landtages kontrahirt worden. Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Königsberg, den ..ten ..... 18..
Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.
(Unterschriften.)

Eingetragen in das Register sub Fol. ....
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Folgt der Abdruck des Regulativs.)

Schema zu den Zinskupons.

Provinz Preußen.
Erster (bis zehnter) **Zinskupon** ...ter Serie
zur
Obligation der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen
Serie .... № ....
über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über
.... Thaler ... Silbergroschen ... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen ... Pfennigen bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen in Königsberg.

(Stempel.)

Königsberg, den ..ten ..... 18..
Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.
(Faksimile der Unterschriften.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum 31. Dezember ... erhoben wird.

Schema zu den Talons.

Provinz Preußen.
Talon
zur Obligation der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen
Serie ..... № .....
über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen in Königsberg, sofern von dem Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Königsberg, den ..ten ..... 18..
Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.
(Faksimile der Unterschriften.)

Das Statut der Königsberger Kaufmannschaft betr.

Königsberg, den 3. Februar 1869.

47. Nachstehender zweiter Nachtrag zum Statut der Kaufmannschaft in Königsberg vom 25. April 1823, genehmigt durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zweiter Nachtrag
zum Statut der Kaufmannschaft zu Königsberg i/Pr. vom 25. April 1823.

An Stelle der im siebenten Abschnitt des Statuts vom 25. April 1823 §§. 67, 69 bis 72 enthaltenen Vorschriften über die von den Mitgliedern der Corporation zu leistenden Beiträge treten nachstehende Bestimmungen vom 1. Februar 1869 ab in Kraft:

1. Jedes in die Corporation der Kaufmannschaft zu Königsberg eintretende Mitglied zahlt:
   a. für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle zehn Thaler, sowie an Ausfertigungs- und Botengebühr zwei Thaler, außerdem aber
   b. einen jährlichen Beitrag von drei Thalern.
2. Soweit die Einnahmen der Corporations-Kasse zur Bestreitung der Besoldungen, zur Unterhaltung der Börse und zu den sonstigen Corporations-Ausgaben nicht hinreichen, werden die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Mittel durch Zuschläge zu den Jahresbeiträgen beschafft, die nach dem Umfange des Börsengeschäftes und der mittelbaren Betheiligung an den Vortheilen desselben bemessen werden.
3. Zu diesem Zwecke werden die an dem Börsengeschäfte unmittelbar oder mittelbar betheiligten Mitglieder von der Finanz-Kommission (№ 5 bis 10 dieses Nachtrages) in acht Klassen eingeschätzt und zwar dergestalt, daß für mehrere Mitglieder einer und derselben Firma der Zuschlag nur einmal zu entrichten ist.

   Die Zuschläge sollen betragen:

für die	erste	Klasse	80	Thlr.,
„ „	zweite	„	60	„
„ „	dritte	„	40	„
„ „	vierte	„	30	„
„ „	fünfte	„	20	„
„ „	sechste	„	15	„
„ „	siebente	„	10	„
„ „	achte	„	5	„

   Dieselben werden jedoch, je nachdem das Bedürfniß es erfordert, oder zuläßt, erhöht oder ermäßigt, immer aber unter Festhaltung des aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Verhältnisses der einzelnen Klassen unter sich.
4. Reclamation gegen die Einschätzung werden von dem Vorsteheramte entschieden, gegen dessen Entscheidung der Recurs zulässig ist.

   Sowohl die Reclamationen als der Recurs sind bei Verlust derselben binnen je vier Wochen vom Tage der Behändigung des dazu Veranlassung gebenden Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteheramte einzulegen. — Bis die definitive Entscheidung erfolgt, müssen Reclamanten den von dem Vorsteheramte festgesetzten Beitrag zahlen.
5. Behufs Festsetzung der Beiträge der Corporations-Mitglieder wird, außer dem Vorsteheramte, alljährlich eine Finanz-Kommission gewählt. —
6. Diese Finanz-Kommission besteht aus zwölf Mitgliedern und zwar aus vier Mitgliedern des Vorsteher-Amts, welche diese alljährlich bei seiner Constituirung wählt, und aus acht anderen Mitgliedern der Corporation, welche gleichzeitig und in gleicher Weise, wie die Mitglieder des Vorsteher-Amtes, jedoch auf vier Jahre mit Beobachtung der in dem Nachtrage zum Statut vom 6. Januar 1868 sub № 4 bis 6 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu wählen sind. Alljährlich scheiden zwei Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

   Von den acht Commissions-Mitgliedern, welche in der General-Versammlung gewählt werden, darf Niemand zugleich Mitglied des Vorsteher-Amtes und Mitglied der Finanz-Kommission sein. Hat bei der Wahl ein Corporations-Mitglied für beide Functionen die Stimmenmehrheit erhalten, so gilt dasselbe als Mitglied des Vorsteher-Amtes gewählt.

   Die erste Wahl der Finanz-Kommission kann unabhängig von der Wahl zum Vorsteher-Amte für das erste Jahr erfolgen. Sonst sind außerordentliche Wahlversammlungen nur zulässig, wenn Mitglieder der Finanz-Kommission vor Ablauf ihrer Dienstzeit ausscheiden und das Vorsteheramt es für zweckmäßig erachtet, die Ersatzwahl bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung nicht aufzuschieben.
7. Die Mitglieder der Finanz-Kommission wählen jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte und geben von dem Resultate ihrer Wahl dem Vorsteheramte Nachricht.

   Der Vorsitzende beruft die Kommission und leitet die Verhandlungen. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

   Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

   Die Beschlüsse werden protocollirt und die Protocolle von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede vollzogen.
8. Die Finanz-Commission kann nur beschließen, wenn mindestens sieben Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.
9. Die Mitglieder der Finanz-Commission beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können bloß die Erstattung baarer Auslagen, welche etwa bei einzelnen Dienstverrichtungen gemacht werden müßten, fordern.
10. Der Finanz-Commission ist als Grundlage ihrer Abschätzung alljährlich:
    a. der vom Vorsteheramte aufgestellte Etat des betreffenden Jahres,
    b. der dechargirte Abschluß des vorigen Jahres zuzustellen.

by Go

11. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die §§. 67, 69 bis 72 des Statuts vom 25. April 1823 aufgehoben.

Königsberg, den 22. Dezember 1868.

(L. S)

Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

(Unterschriften)

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 18. d. M.

Auf Ihren Bericht vom 10. Januar d. J. will Ich den von der General-Versammlung der Kaufmannschaft zu Königsberg am 2. Oktober 1868 beschlossenen, anbei nebst der Verhandlung von demselben Tage zurückerfolgenden zweiten Nachtrag zu dem Statut vom 25. April 1823 — Gesetz-Sammlung S. 92 — hiermit genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Statut-Nachtrage durch das Amtsblatt der Regierung zu Königsberg bekannt zu machen. Eine Anzeige über die von Mir ertheilte Genehmigung ist in die Ges.-Sammlung aufzunehmen.

Berlin, den 18. Januar 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister

wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt mit dem Bemerken, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchiv niedergelegt wird.

Berlin, den 20. Januar 1869.

(L. S)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf v. Itzenplitz.

Die communale Vereinigung einer domainenfiskalischen Weidefläche mit dem Gemeinde-Verbande von Kepal-Claus, Kreises Memel, betr.

Königsberg, den 4. Februar 1869.

48. Seitens des Königl. Ober-Präsidiums ist die communale Vereinigung einer bei Kepal-Claus belegenen domainenfiskalischen Weidefläche von 14017 Mrg. mit dem Gemeinde-Verbande von Kepal-Claus, Kreises Memel, genehmigt worden.

Die Vereinigung der den Wirthen Grabowski ꝛc. in Grabowen gehörigen, am Oezitfluße belegenen Wiesenfläche mit dem Gemeindeverbande von Gr.-Grabowen, Kreises Neidenburg, betr.

Königsberg, den 4. Februar 1869.

49. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums ist die zwischen Roggen und Lomno am Oezitfluße belegene den Wirthen Johann Grabowski, Wilhelm Zeranski und Hermann Sandmann in Grabowen gehörige Wiesenfläche mit dem Gemeindeverbande von Gr.-Grabowen, Kreises Neidenburg, vereinigt worden.

Die Vereinigung der Besitzung des Landgeschworenen Steczka in Gregersdorf mit dem Gemeindeverbande Modtken, Kreises Neidenburg, betr.

Königsberg, den 4. Februar 1869.

50. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums sind die durch Erbverschreibung vom 26. April cfr. den 2. Juni 1785 an den Landgeschworenen Steczka in Gregersdorf verliehenen 4 Hufen Oletzkoisch ehemaligen Scheffelplatzlandes von dem Gemeindeverbande Gregersdorf abgezweigt und mit dem des Dorfes Modtken, Kreises Neidenburg, vereinigt worden.

Die deutsche Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungsgesellschaft zu Potsdam betr.

Königsberg, den 3. Februar 1869.

51. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. August v. J. das Statut für die neu gegründete

„Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungsgesellschaft zu Potsdam"

zu genehmigen geruht und ist die gedachte Gesellschaft demgemäß zum Geschäftsbetriebe in Preußen concessionirt worden.

Solches wird zufolge höherer Anordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das oben erwähnte Statut als Beilage zu № 37 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Das Verheirathen und Ansäßigmachen der Militairpflichtigen betreffend.

Königsberg, den 30. Januar 1869.

52. Nach §. 43 ad 2 der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 darf die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen in der Regel eine Berücksichtigung nicht begründen, ebenso wenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

Da erfahrungsmäßig die Fälle nicht selten sind, daß Militairpflichtige sich vor der Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen, so finden wir uns veranlaßt, jene Vorschrift noch besonders zu veröffentlichen und zugleich auf die hiermit im Zusammenhange stehende Anordnung im §. 182 ad 1a. und Anmerkung zu demselben hinzuweisen, wonach bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Haushalts der Nachweis der erfüllten Militairpflicht zu führen ist und Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, von den bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungsbehörden auf die Bestimmungen des §. 43 ad 2 aufmerksam zu machen sind.

Wir empfehlen hiernach nicht nur die pünktliche Beachtung dieser Vorschriften, sondern auch die Aufnahme besonderer Verhandlungen mit den betreffenden Militairpflichtigen, um jede Entschuldigung der Unkenntniß ihrer Verbindlichkeiten bezüglich der Ableistung des Militairdienstes gänzlich auszuschließen und zugleich die Behauptung der nicht erfolgten Verweisung auf dieselben im kürzesten Wege zu erledigen.

Die Vereinigung des fiskalischen Antheils am Potraineck-See mit der Gemeinde Georgensguth, Kreises Ortelsburg, betr.

Königsberg, den 30. Januar 1869.

53. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums ist der fiskalische Antheil am Potraineck-See mit der Gemeinde Georgensguth, Kreises Ortelsburg, vereinigt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Beförderung des rohen Phosphors auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 1. Februar 1869.

54. Vom 10. Februar c. ab wird auf der Ostbahn **roher Phosphorit** in Wagenladungen von mindestens 100 Centner zum Satze von 1 Pfennig pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler pro 100 Centner befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Beförderung von Lokomobilen und Dreschmaschinen auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 31. Januar 1869.

55. Vom 10. Februar d. J. ab werden Locomobilen und Dreschmaschinen auf der Ostbahn zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse B befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle des Rosenberger Kreises betr.

Marienwerder, den 31. Januar 1869.

56. Qualifizirte Bewerber um die erledigte Kreisthierarztstelle Rosenberger Kreises, mit der ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und ein ebenso hoher Zuschuß aus Kreis-Kommunalmitteln verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen innerhalb 8 Wochen einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Tarifsrachtsätze für Beförderung der Niederschlesischen Steinkohlen mit der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 2. Februar 1869.

57. Seit dem 1. d. M. ist neben dem schon bestehenden gemeinschaftlichen Specialtarif für **Niederschlesische Steinkohlen** in Wagenladungen (nach Tonnen gerechnet) von Altwasser nach sämmtlichen Ostbahn-Stationen (via Kohlfurt, Frankfurt a. O.) ein ähnlicher Tarif in Kraft getreten, nach welchem die Eisenbahnfrachten unter Zugrundelegung des Gewichts pro Centner zur Erhebung kommen. —

Die Tarifsätze können bei sämmtlichen Ostbahn-Güter-Expeditionen eingesehen werden.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Cours der Barten-Rastenburger Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 3. Februar 1869.

58. Vom 8. d. M. ab wird die Barten-Rastenburger Botenpost wie folgt coursiren:

aus Barten 2 Uhr 15 Min. Nachm.
in Rastenburg 6 Uhr Abds.
zum Anschluß an den Zug III. nach Königsberg 6 Uhr 52 Min. Abds.
aus Rastenburg nach Ankunft des Zuges IVb aus Königsberg 9 Uhr 50 Min. früh
in Barten 1 Uhr 35 Min. Nachm.

Der Ober-Post-Director.

Nachrichten.

Dem Kaufmann Johann Jacob **Stürmer** hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt, eine Spezial-Agentur für das Bremer Haus von Hermann Danelsberg zur Vermittelung der Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Staaten nach den an der Ostküste Nordamerikas belegenen Häfen zu übernehmen.

Patente betreffend.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Moritz **Riese**, früher zu Lauchhammer wohnend, unter dem 6. Januar 1868 ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Dem Herrn Heinrich **Scharm** zu Schömberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schlußfadens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kataster-Controleur **Mühlpfort**, bisher zu Allenstein, ist nach Fischhausen versetzt und demselben die Verwaltung des Katasteramtes des Kreises Fischhausen vom 15. Februar c. ab übertragen.

Der Kataster-Assistent **Schellmann**, seither mit der kommissarischen Verwaltung des Kataster-Amtes zu Fischhausen beauftragt, wird vom 15. Februar c. ab die kommissarische Verwaltung des Kataster-Amtes zu Allenstein übernehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 6
und eine außerordentliche Beilage, betreffend die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zu Stück 6. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins

nebst den

den inneren Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.)**

§. 1. Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die Telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2. Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3. Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4. Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. Oktober bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5. Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

---

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Digitized by Google

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant" oder „poste-restante" zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

§. 6. Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen Zweifeln ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Aressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7. Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

§. 8. Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9. Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder anderen Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

§. 10. Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11. Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1. die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2. die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 12. Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13. Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach Zonen	nach Meilen.	Taxe: Storchbentk. Sgr.	Oesterreichisch. Fl.	Oesterreichisch. Kr.	Sächsentk. Fl.	Sächsentk. Kr.	Niederländisch. Guld.	Dänisch. Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verblei-

Digitized by Google

ben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
- - 2. - 10 -
- - 3. - 15 -

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 —18, die zweite Zone gegen 44 — 52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

§. 14. Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).
2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3. Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4. Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5. die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden für je ein Wort gezählt.

   Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parantheſen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9. Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11. Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

   Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15. Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16. Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung

der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17. Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreßort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 18. Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso viele Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungsstaates nur Ein Mal, die Terminaltaxe des Bestimmungsstaates aber so viel Mal berechnet, als Adreßstationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

§. 19. Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungsstrecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem andern als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt . . . . . Frcs. . . . . Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassen-Anweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§. 20. Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, sowie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche;

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und 2½ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§. 21. Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben.

Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

§. 22. Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Converts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungsanstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 23. Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Abnahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24. Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§. 25. Garantie und Reklamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphenverwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb drei Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb sechs Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphenlinie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theils der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reklamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26. Berichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabestation zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§. 27. Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28. Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.

§. 29. Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Gedruckt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 7. Den 18. Februar 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 21. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 1 enthält:

№ 216. Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Das am 21. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 2 enthält:

№ 227. Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donau-Schiffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868.

Das am 1. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 3 enthält:

№ 230. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betr.

Königsberg, den 8. Februar 1869.

59. Zur **Prüfung** derjenigen **Schulamts-Präparanden**, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **Montag und Dienstag den 15. und 16. März** c., festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon bis spätestens am 14. März c. Nachmittags bei dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Treibel zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden **mindestens 17 Jahre alt** sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Direktor Dr. Treibel einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

60. **Polizei-Verordnung.**
Den Schulbesuch der dienenden und Hütekinder betreffend.

Königsberg, den 27. Januar 1869.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 26. Februar 1853 — Amtsblatt für 1853, Seite 37, vom 29. Februar und 6. April 1864 — Amtsblatt für 1864, Seite 65 und 66 und Seite 81 — betreffend die dienenden und Hütekinder, erlassen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung:

I. Kein schulpflichtiges Kind darf zum Hüten oder zum Dienen, oder zu sonstigen ländlichen Arbeiten während der Zeit des Schulunterrichts vermiethet oder verwendet werden, ohne schriftliche Erlaubniß des Lokal-Schul-Inspektors der Heimath des Kindes.

II. Die Erlaubniß zum Hüten und zum Vermiethen überhaupt ist von folgenden Bedingungen abhängig:

1. daß die betreffenden Kinder entweder gar keinen Ernährer und Versorger haben, oder daß ihre Eltern notorisch außer Stande sind, sie zu unterhalten, so daß der Eintritt in fremde Dienste das einzige Mittel ist, um sie vor Betteln und Vagabondiren zu schützen.

Den Lokal-Schul-Inspektoren ist sorgfältige Prüfung für jeden einzelnen Fall von uns zur Pflicht gemacht;

2. daß derartige arme Kinder nicht bloß fließend und geläufig lesen, sondern auch im Schreiben, Rechnen und in der Religion genügende Kenntniß und Fertigkeit sich erworben haben. Daher ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie mit dem Eintritte des schulpflichtigen Alters die Schule regelmäßig besucht und durch Fleiß und gute sittliche Führung sich als zuverlässig und ordentlich bewiesen haben. Schülern, welche leichtfertig und roh sind, sich zur Verwahrlosung hinneigen oder gar gröberer sittlicher Vergehen sich schuldig gemacht haben, ist die Erlaubniß entschieden zu versagen;
3. daß die Kinder das elfte Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht zum Konfirmanden- und Katechumen-Unterrichte herangezogen sind. Hiernach ist das vierzehnte Lebensjahr jedenfalls vom Vermiethen und Hüten ausgeschlossen.

   Mit Rücksicht auf die durch den noch nicht ganz überwundenen Nothstand verursachten besonderen Verhältnisse soll für dieses Jahr noch ausnahmsweise gestattet sein, daß auch solche Schüler, welche erst das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn bei ihnen sonst alle anderen Bedingungen zutreffen, Erlaubnißscheine erhalten;
4. daß die Mädchen, für welche die Erlaubniß nachgesucht wird, nicht zum Viehhüten verwendet werden dürfen;
5. daß Niemand mehr als ein Kind zum Hüten und Dienen überlassen erhalten und verwenden darf;
6. daß eine Verwendung des Kindes zum Hüten und Dienen nicht außerhalb des Kirchspiels stattfinden darf, in welchem dasselbe seine Heimath hat.

   Um bei dem Lokal-Schul-Inspektor die betreffende Erlaubniß nachzusuchen, bedarf es keiner Bescheinigung des Lehrers, in Betreff der Leistungen und der Führung des Kindes, sondern die bezüglichen Anträge sind vielmehr ausschließlich an den Lokal-Schul-Inspektor zu richten, welcher sich demnächst mit dem betreffenden Lehrer in Beziehung setzen wird.

III. Die Dienstherren haben gegen die Kinder, welche ihnen zum Hüten oder Miethen verstattet werden, folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

1. die Hüte- und dienenden Kinder sind während der Hütezeit vom 1. Mai bis 1. November wöchentlich an zwei von dem Kreis-Schul-Inspektor für alle Schulen seines Bezirkes bestimmten Vormittagen je drei Stunden zu dem gewöhnlichen Schulunterrichte mit den übrigen Kindern zu senden. Auch sind sie zu den Visitationen dem Kreis-Schul-Inspektor zur Prüfung zu stellen;
2. wer ein schulpflichtiges Kind zum Hüten oder Dienen verwendet, hat dasselbe binnen 3 Tagen nach dem Eintritte in den Dienst dem Lehrer des Orts, wo dieses geschieht, vorzustellen, dasselbe zum Schulbesuche anzumelden und den Erlaubnißschein vorzuzeigen;
3. an Sonn- und Feiertagen ist den hütenden und dienenden Kindern diejenige Zeit frei zu lassen, welche sie zur Theilnahme an dem Gottesdienste ihrer Confession nach den Ordnungen ihrer Kirche nöthig haben. Die Nichtbefolgung der sub *№* I, II, 4, 5 und 6 und III enthaltenen Vorschriften wird für jedes Kind mit Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft. Außerdem wird, wenn ein Kind sich zum dritten Male einer nicht gerechtfertigten Schulversäumniß schuldig macht, die Erlaubniß zum Hüten oder Dienen für dasselbe durch den Lokal-Schul-Inspektor sofort und unnachsichtlich entzogen.

   Dabei bleibt es den Behörden auch jederzeit vorbehalten, den Erlaubnißschein zurückzunehmen, den vollständigen Schulbesuch eines schulpflichtigen Kindes zu verlangen und selbst durch die erforderlichen Anordnungen im polizeilichen Exekutionswege herbeizuführen. Beschwerden über Versagung oder Entziehung der Erlaubniß zum Dienen oder Hüten sind bei den Herren Kreis-Schul-Inspektoren, denen die Entscheidung darüber von uns zunächst übertragen ist, anzubringen.

Die Herren Landräthe haben diese Verfügung sofort durch die Kreisblätter zu publiziren und zwar mit der Anordnung, daß die Ortsvorstände die Gemeinden mit dem Inhalte genau bekannt zu machen haben. Auch ist die Publikation durch das Kreisblatt alljährlich rechtzeitig zu wiederholen.

61. Die allgemeine Landesstiftung **„Nationaldank"** zur Unterstützung hilfsbedürftiger Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 betreffend.

Königsberg, den 4. Februar 1869.

Nach Ausweis des uns von dem Curatorio des Nationaldanks mitgetheilten Jahresberichts pro 1867 hat die Stiftung aus dem Jahre 1866 nach Berücksichtigung der vorhanden gewesenen Vorschüsse einen Bestand von 264,599 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. übernommen und im Jahre 1867 eine Einnahme von 101,900 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. erzielt, davon ist die Summe von 74,441 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. zu Unterstützungen verwendet und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schluß des Jahres 1867 ein Vermögensbestand von 271,731 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. verblieben. Die Zahl der unterstützten Veteranen summirt sich nach den Angaben der Kommissariate auf 16,624 Veteranen, während sie im Jahre 1866 15,087 Veteranen betrug, woraus sich ergiebt, daß im Jahre 1867 1537 Veteranen mehr unterstützt worden sind wie im Jahre 1866. Mit Unrecht wird dem National-Dank oft der Vorwurf gemacht, daß diese Stiftung große Kapitalien für spätere Generationen ansammele, während die jetzt le-

benden alten Krieger aus den Jahren bis 1815, für welche die gesammelten Kapitalien doch eigentlich bestimmt seien, Noth leiden müßten, und ihnen durch die Vertheilung dieser Kapitalien geholfen werden könnte.

So oft auch schon diese unrichtige Annahme widerlegt worden ist, so tritt sie doch hin und wieder immer von Neuem hervor, so daß es erforderlich wird, die Verwaltung der beim National-Dank vorhandenen Kapitalien näher zu erläutern.

Zufolge einer Mittheilung des Herrn Präsidenten des Curatoriums dieser Stiftung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem vorbezeichneten Vermögensbestande von 271,731 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. Ende 1867 beim Curatorio der Stiftung 160,721 Thlr 23 Sgr. 3 Pf. und bei den Organen in den Provinzen 111,009 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. vorhanden waren. Ueber den letzteren Betrag, soweit er nicht besonderen Special-Stiftungen angehört, steht der Centralverwaltung der Stiftung eine Disposition nicht zu, sondern die einzelnen Provinzial- und Kreis-Kommissariate disponiren darüber nach eigenem Ermessen unter Beobachtung der Bestimmungen des Allerhöchst genehmigten Grundgesetzes der Stiftung vom 23. November 1865.

Von dem beim Curatorio vorhandenen Vermögensbestande von 160,721 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. sind jedoch nur 50,541 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. als der allgemeine Unterstützungs-Fonds, dessen Bestand zinsbar angelegt ist und aus dessen Zinsen alljährlich eine große Zahl lebenslänglich fortlaufender Unterstützungen, sowie einmalige Beihülfen in außerordentlichen Bedarfsfällen bewilligt werden, zur Verwendung disponibel, der übrige Betrag besteht in Kapitalien der Spezial-Stiftungen, welche unangreifbar sind und von denen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen. Dieser allgemeine Unterstützungs-Fonds, welcher sich bei den durch das zunehmende Alter der Veteranen immer steigenden Anforderungen ohnehin schon von Jahr zu Jahr vermindert, würde also nur in Betracht kommen können, wenn von einer Vertheilung der vorhandenen Kapitalien die Rede ist.

Eine solche Vertheilung aber würde nur dann gerechtfertigt und überhaupt zulässig sein, wenn alle zur Zeit noch lebenden hilfsbedürftigen Veteranen dabei berücksichtigt würden. Nach den neuesten Ermittelungen waren Ende 1867 in allen Provinzen der Monarchie noch 24,972 hilfsbedürftige Veteranen vorhanden, so daß bei der Vertheilung der einzelne Veteran ein für alle Mal etwa 2 Thlr. erhalten, dann aber überhaupt kein Fonds mehr vorhanden sein würde, aus welchem die so nothwendigen fortlaufenden Unterstützungen oder auch einmaligen Beihülfen in außerordentlichen Bedarfsfällen bewilligt werden könnten.

Es liegt hiernach auf der Hand, daß die Vertheilung der Bestände dem Zwecke der Stiftung nicht entsprechen würde und ersuchen wir daher auf den Antrag des Herrn Präsidenten des Curatoriums dieser Stiftung alle Organe der Stiftung so dringend wie ergebenst, irrthümliche Annahmen und Voraussetzungen der vorgedachten Art, wo sie in den resp. Bezirken zu Tage treten sollten, unter Darlegung der eigentlichen Sachlage zu berichtigen und überhaupt dahin zu wirken, daß die Sympathien für den National-Dank immer von Neuem belebt und mehr Mittel beschafft werden, um die letzten Lebenstage der gegenwärtig dem Grabe zuwankenden alten Krieger möglichst sorgenfrei zu gestalten.

Die Verlegung des zweiten Krammarktes in Liebstadt betr.

Königsberg, den 8. Februar 1869.

63. In Liebstadt wird der zweite Krammarkt nicht wie in dem Kalender pro 1869 angegeben, am 13. und 14. März c., sondern **am Dienstag und Mittwoch den 13. und 14. April** c. abgehalten werden.

Die Vereinigung einer, bisher zum Guts- und Polizei-Bezirke Eichen gehörig gewesenen Wiesenparzelle mit dem Guts- und Polizeibezirke von Podollen, Kreises Wehlau, betr.

Königsberg, den 10. Februar 1869.

64. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums ist die nach dem Contracte vom 13. Mai 1865 von dem Rittergutsbesitzer Osterroth auf Eichen an den Rittergutsbesitzer v. Franzius auf Podollen verkaufte Wiesenparzelle von circa 27 Morgen preuß. von dem Guts- und Polizei-Bezirke des Gutes Eichen abgetrennt und mit dem Guts- und Polizeibezirk des Gutes Podollen, Kreises Wehlau, vereinigt worden.

Die Mitglieder des Direktoriums der Sparkasse des Kreises Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 7. Februar 1869.

64. Der Rittergutsbesitzer Lieutenant Valentini auf Henriettenhof ist in Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Huhn auf Jerlauken zum ersten Beisitzer der Sparkasse des Kreises Pr. Eylau gewählt und von uns bestätigt worden.

Die Verlegung des Vieh- und Pferdemarktes in der Stadt Allenstein betr.

Königsberg, den 15. Februar 1869.

65. Der auf den 3. April c. in der Stadt Allenstein anberaumte Vieh- und Pferdemarkt wird hiermit auf **den 6. April** c. verlegt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige pro 1869 betr.

Königsberg, den 4. Januar 1869.

66. Unter Bezugnahme auf §. 150 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zum Amtsblatt pro 1868) wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die unterzeichnete **Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige** zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen und ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schulatteste (§. 155) nachweisen können, **am 17. März und 15. September 1869**, Morgens 8 Uhr, im **hiesigen Regierungs-Militair-Bureau** versammeln wird.

Den Anmeldungen zur Prüfung, welche mindestens 14 Tage vor den Prüfungsterminen eingereicht werden müssen, sind:

1. ein Geburtszeugniß (Taufschein);
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise des Vormundes;
3. ein von der Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß

beizufügen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation durch vorschriftsmäßige Schul-Atteste (§. 154) nachzuweisen vermögen, können jederzeit Anträge auf Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Dienste einreichen und sind von der persönlichen Gestellung vor die Commission entbunden. Den diesfälligen Anträgen sind außerdem die vorhin ad 1 und 2 erwähnten Atteste beizufügen.

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

von Wienskowski, Müllner,
Major. Geh. Regierungs-Rath.

Den Cours der Ortelsburg-Willenberger Post betr.

Königsberg Pr., den 13. Februar 1869.

87. Vom 21. Februar c. wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Jedwabno-Willenberger Personenpost und der Ortelsburg-Willenberger Botenpost eine tägliche Kariolpost zwischen Ortelsburg und Willenberg neben der auf dieser Coursstrecke bereits bestehenden Personenpost mit nachstehend bezeichnetem Gange eingerichtet werden:

aus Ortelsburg nach Ankunft der Personen-Posten aus Bartenstein und Jedwabno 4 U. 10 M. früh,
in Willenberg 6 Uhr 25 Min. früh,
aus Willenberg 10 Uhr Abds.,
in Ortelsburg 12 Uhr 15 Min. früh

zum Anschluß an die Personenposten nach Bartenstein und Jedwabno.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Herrn M. **Laforgne** zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers

auf fünf Jahre, von jenen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Direktion der Ostbahn.

1. Der Eisenbahn-Baumeister **Jordan** in Königsberg ist zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn versetzt;
2. der Betriebs-Sekretair **Christen** in Königsberg ist zum Königl. Betriebs-Sekretair ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator H. Leopold Wilhelm Paul **Kunckel** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Laube** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Ortelsburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Willenberg ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Plew** in Domnau ist an die Gerichts-Kommission zu Schippenbeil versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Conrad** in Liebstadt ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten des Kreisgerichts zu Neidenburg ernannt.

Der Kataster-Assistent **Voigtgast**, bisher zu Marburg, ist mit der kommissarischen Verwaltung der Kataster-Sekretairstelle bei der hiesigen Königl. Regierung beauftragt worden.

Der Bureau-Assistent **Meithen** in Seeburg ist zum Kreis-Gerichts-Sekretair bei dem Kreis-Gerichte zu Mohrungen mit der Function als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Liebstadt ernannt.

Der Bureau-Assistent **Feyerabend** in Bischofstein ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein mit der gleichzeitigen Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Domnau ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Weidlich** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Rössel, mit der Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Seeburg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Dreyer** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Rössel mit der Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Bischofstein ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Klebon** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten und litthauischen Dolmetscher bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Des Königs Majestät haben den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Ernst Franz Chr. **Neumann** zum ordentlichen Professor in der medizinischen Facultät der Königl. Albertus-Universität zu befördern geruht.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Johannes Hermann Richard **Müller** hierselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Ehrendomherr, Dekan Anton **Klingenberg** in Löbau, ist zum Domherrn an der Kathedrale in Pelplin ernannt worden.

Der Predigt-Amts-Kandidat Carl Gustav **Wiebe** ist zum Hülfs-Prediger der evangelisch-lutherischen Civil-Gemeinde, sowie zum Rektor an der städtischen Töchterschule in Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung, im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium, bestätigt worden.

Dem Lehrer Johann **Skerde** in Peiskam ist die Lehrer- und Organistenstelle an der evangelischen Kirchschule in Zallenfelde, Kreises Pr. Holland, verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 7.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bohnerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 8. Den 25. Februar 1869.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Belohnung der Entdeckung von Verfertigern ꝛc. falscher Banknoten und Kassenanweisungen betr.

Berlin, den 18. Februar 1869.

68. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums vom 5. Januar d. J. betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlr., machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher **zuerst** einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer **Banknoten** oder **Kassenanweisungen** der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende **Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr.** zahlen werden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Abgaben-Tarif für den Saalfelder Hafen.

Königsberg, den 10. Februar 1869.

69. Nachstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Copia vidimata.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 30. September d. J. eingereichten Tarif, nach welchem die Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage bei Saalfeld am Ewing-See erhoben werden sollen, vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt, und sende Ihnen denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück.

Baden-Baden, den 8. Oktober 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggs. von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für die richtige Abschrift:

(L. S.) gez. Dummer.

Kanzleirath und Geheimer Kanzlei-Direktor.

Copia vidimata.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Saalfelder Hafens und der an demselben liegenden Lagerplätze zu entrichten sind.

Es wird entrichtet:

A. An Hafengeld:

I von jedem Schiffsgefäß mit Ausnahme der Fischerböte.

1. wenn es beladen ist:
   a. beim Eingange . . . 15 Sgr.
   b. beim Ausgange . . . 15 Sgr.
2. wenn es beballastet oder leer ist:
   a. beim Eingange . . . 5 Sgr.
   b. beim Ausgange . . . 5 Sgr.

II. von einem Fischerboot:
   nur beim Eingange . 1 Sgr.

Befreiungen

Von Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, welche durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern näher nachzuweisende Unfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert sind und in den Hafen einlaufen, sofern sie den Hafen wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen zu haben;
2. Fahrzeuge, welche, nachdem sie den Hafen verlassen haben, wegen widrigen Windes dorthin zurückkehren, unter der zu 1 am Schlusse gedachten Bedingung.
3. Fahrzeuge, welche Königl. Eigenthum sind, oder ausschließlich Königliche oder Armee-Effekten befördern.

B. An Lagergeld.

Von jeder Quadrat-Ruthe der benutzten Lagerplätze am Hafen für eine Woche 2 Pfennige.

Anmerkung. Flächen von weniger, als eine Quadratruthe und Fristen von weniger als eine Woche werden für eine Quadratruthe, beziehungsweise für eine Woche gerechnet.

Baden-Baden, den 8. Oktober 1868.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggs. von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

Für die richtige Abschrift.

Tarif. (L. S.) gez. Dummer.

Kanzleirath und Geheimer Kanzlei-Direktor.

Den Zusatzparagraph zum interimistischen Canal-Polizei-Reglement für den Minge-Drawöhne-Schmelleile-Canal betr.

Königsberg, den 10. Februar 1869.

70. Mit Bezug auf das durch unsere Bekanntmachung vom 23. Oktober 1865 im Extra-Blatt zu № 43 des Amtsblattes publicirte:

Digitized by Google

„Interimistische Canal-Polizei-Reglement für den Minge-Drawöhne-Schmettelle-Canal"

wird der nachstehende Zusapparagraph zu demselben hiermit veröffentlicht.

In der Canal-Strecke vom Zoll-Erheber-Hause bis zur Ausmündung in das Haff bei Drawöhnen soll es den Flößern bei eintretendem Sturm und Stauwasser, sowie beim Ablaufen des Stauwassers zwar gestattet sein, sich durch auf beiden Ufern festgemachte Taue oder Ketten zur Vermeidung von Beschädigungen, oder des Forttreibens festzulegen jedoch muß in solchen Fällen das Floß mit einer brennenden Laterne an einer mindestens 8 Fuß über dem Wasser angebrachten Stange während der Nachtzeit versehen und zugleich mit so viel Mannschaft besetzt sein, daß ein Loswerfen der Taue oder Ketten, um Fahrzeuge auf Erfordern passiren zu lassen, sofort bewirkt werden kann.

Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit der Strafbestimmungen im §. 20 des Reglements geahndet werden.

Die Vereinigung des s. g. Steinker- und Gabelwaldes mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Millenberg, Kreises Braunsberg, betr.

Königsberg, den 16. Februar 1869.

71. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii sind die mittelst Kontrakts vom 21. August 1815 vom Königl. Fiskus an Valentin Anhuth und Genossen in Millenberg verkauften 296 Morgen 148 []Ruthen des sogenannten Steinker- und Gabelwaldes von dem Gutsverbande des Forstreviers Födersdorf abgezweigt und mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Millenberg, Kreises Braunsberg, vereinigt worden.

Betrifft die Ermittelung der Erben des zu Rivas in Nicaragua verstorbenen L. C. Paul.

Königsberg, den 9. Februar 1869.

72. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Januar c. (Amtsblatt № 5 Seite 19) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer uns neuerdings zugegangenen Mittheilung des Herrn Ministers des Innern der am 7. April v. J. zu Rivas in Nicaragua verstorbene L. C. Paul identisch ist mit dem Maler Karl Louis Ferdinand Paul, dessen Wittwe Maria geb. Besse zu Buckau bei Magdeburg wohnt, und über dessen Nachlaß-Regulirung Verhandlungen mit dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg bereits eingeleitet sind.

Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Labiau beauftragten Personen.

Königsberg, den 19. Februar 1869.

73. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. Oktober 1866 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Ortschaften Gilge und Marienbruch Kreises Labiau in Stelle des zurückgetretenen Ortsvorstandes Boywitt der jetzige Ortsvorstand Schicksneit zu Gilge mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden ist.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Einberufung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung betr.

Berlin, den 13. Februar 1869.

74. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 19. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857 Gesetz-Sammlung Seite 240). Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

75. Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Director Dr. Hartstein.
Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.
Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel.
Gesundheitspflege. Seuche und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.
Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning.
Waldbau: Oberförster-Candidat Witzmann.
Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.
Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hilfswissenschaften.

Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner.
Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag.
Geognosie: Dr. Andrae.
Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.
Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen.
Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr Troschel.
Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.
Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schroeder.

Digitized by Google

Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören: darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein; Ueber die Phanerogamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Geognosie Prof. vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; Animale Physiologie Prof. Pflüger; Allgemein vergleichende Physiologie Prof. Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.;

der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyclopädie Prof. Aegidi; Deutsches Privatrecht Prof. Schroeder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Aegidi; und Dr. Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w.;

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.;

der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Barrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w.;

der Philosophie: Logik Prof. Knoodt; Metaphysik Prof. Neuhäuser; Allemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.

Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Die anderweite Bezeichnung der von der Landesgrenze über die Nebenzollämter zu Prostken und Dlottowen führenden Zollstraßen.

Königsberg, den 12. Februar 1869.

76. Durch den Ausbau der Kunststraßen zwischen Lyck und der Landesgrenze bei Kl. Prostken, und zwischen Johannisburg und der Landesgrenze bei Dlottowen haben die über die Nebenzoll-Aemter zu Kl. Prostken und Dlottowen führenden Zollstraßen theilweise eine veränderte Richtung erhalten und werden solche daher, höherer Bestimmung zufolge, ferner nicht mehr nach der ihnen in der Nachweisung zur ministeriellen Bekanntmachung vom 8. Oktober 1829 beigelegten Benennung (Amtsblatt № 50 und außerordentliche Beilage № 6 zu № 52), sondern wie folgt, bezeichnet werden:

1. die Zollstraße von Kl. Prostken
„Zollstraße dem Chausseezuge folgend über Kl. Prostken, Niedzwetzken in der Richtung nach Bobbern" und
2. die Zollstraße von Dlottowen,
„Zollstraße dem Chausseezuge folgend über Dlottowen, Gehsen, Sparken nach Johannisburg".

Das betheiligte Publikum wird von dieser Abänderung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Errichtung einer Post-Expedition in Jäskendorf, im Kreise Mohrungen, betr.

Königsberg Pr., den 11. Februar 1869.

77. Vom 1. März c. ab wird in Jäskendorf im Kreise Mohrungen eine Post-Expedition eingerichtet werden, welche ihre Post-Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit dem an der Chaussee zwischen Liebmühl und Maldeuten belegenen Orte Nickelshagen erhalten wird.

Die Jäskendorf-Nickelshagener Botenpost, bei welcher solche Einrichtungen getroffen sind, daß mit derselben außer den Briefpostsachen sämmtliche Fahrpostgegenstände ohne Unterschied des Gewichts und Werthbetrages Beförderung erhalten können, wird wie folgt coursiren:

aus Jäskendorf 3 Uhr früh,
in Nickelshagen 4 Uhr früh,
zum Anschluß an die Personenpost nach Hohenstein 4 Uhr 41 Min. früh und an die Personenpost nach Pr. Holland 9 Uhr 22 Min. früh,
aus Nickelshagen nach Ankunft der Personen-Post aus Hohenstein (10 Uhr 2 Min Abds.) und der Personenpost aus Pr. Holland (4 Uhr 41 Min. früh) um 5 Uhr früh,
in Jäskendorf 6 Uhr früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Rückgabe der von dem Königl. Militair-Intendanten z. D. v. Reichenbach, als General-Agenten der Bremischen Auswanderer-Beförderungshäuser, bestellten Kaution betr.

Berlin, den 2. Februar 1869.

78. Der Königl. Militair-Intendant z. D. Ludwig **v. Reichenbach** hierselbst ist unterm 25. Februar 1867 als General-Agent des Auswanderer-Beförderungshauses Ernst **Meyer & Comp.** zu Bremen vom unter-

zeichneten Polizei-Präsidium concessionirt, und hat in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlr. bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Kasse bestellt. Derselbe hat diese General-Agentur unterm 17. Januar 1868 niedergelegt, und ist auf seinen anderweiten Antrag von demselben Tage als General-Agent des Auswanderer-Expedienten Johann Heinrich Philipp **Schröder** zu Bremen diesseits unterm 25. Januar 1868 concessionirt worden, nachdem er die früher bestellte Caution für die ihm aus letzterwähnter Agentur entstehenden Verbindlichkeiten als mithaftbar erklärt hat. Der ꝛc. v. Reichenbach hat nunmehr auch die letztgedachte General-Agentur am 19. Dezember v. J. niedergelegt und die Zurückgabe der Caution beantragt.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Cautionen wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der erstern oder letztern General-Agentur herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Frachtsätze für frisches Fleisch ꝛc. im directen Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr betr.

Bromberg, den 13. Februar 1869.

79. Vom 1. Februar d. J. ab wird im directen Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr die Fracht für frisches Fleisch zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse IIA., die Fracht für naß gesalzene Häute zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse IIB. berechnet.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Allenstein betr.

Königsberg, den 16. Februar 1869.

80. Zu Allenstein wird am 1. März c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Telegraphen-Direktion.

Nachrichten.

Dem Reservisten, Gefreiten Wilhelm **Meyritz** in Zyacken, Kreises Mohrungen, ist für die von ihm im Monat August v. J. während er als Schwimmlehrer in der Bade-Anstalt zu Elbing fungirte, ausgeführten Rettungen zweier Knaben vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Patente betreffend.

Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander **Adam** zu Colmar ist unter dem 13. Februar 1869 ein Patent auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Ingenieur Robert **Dahms** aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11. Februar 1869 ein Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Bureau-Diätarius **Brockmann** ist die Verwaltung der Regierungs-Bureau-Kasse, der Kasse des Provinzial-Eichungsamts und der Kollekten-Kasse übertragen worden.

Im Laufe des IV. Quartals 1868 sind gewählt und bestätigt:

1. in Guttstadt der Gastwirth Eduard **Reinhold** zum unbesoldeten Rathmann,
2. in Seeburg der Zimmermeister Valentin **Hippel** und der Rentier Peter **Hippel** zu unbesoldeten Rathmännern, ferner der Rentier Gustav **Werner** zum unbesoldeten Beigeordneten.
3. in Zinten der Kaufmann Johann **Tiedtke** zum unbesoldeten Rathmann,
4. in Frauenburg der Kaufmann Gustav **Bähr** und der Partikulier Rudolph **Berent** zu unbesoldeten Rathsmännern,
5. in Mohrungen der Rechts-Anwalt und Notar Robert **Heinrich** zum unbesoldeten Rathmann,
6. in Braunsberg der Hotelbesitzer Adolph **Pasternack**, der Apotheker **Sinogowitz**, der Posamentier Hermann **Braun** und der Kaufmann Nathan **Rosenheim** zu unbesoldeten Rathsherrn,
7. in Tapiau der Kreis-Thierarzt Wilhelm **Sauer** zum unbesoldeten Rathmann,
8. in Neidenburg der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Julius **Krause** und der Kaufmann Friedrich **Baunasch** zu unbesoldeten Rathmännern.
9. in Mehlsack der Kürschnermeister Adreas **Elvers** zum unbesoldeten Rathmann.
10. in Wehlau der Kaufmann Carl Ludwig **Klein**, der Partikulier Friedrich **Mehlhausen** und der Eigenthümer Gustav **Zimmermann** zu unbesoldeten Rathmännern,
11. in Liebemühl der Lederfabrikant Johann **Krupp** zum unbesoldeten Rathmann und Beigeordneten.
12. in Rössel der Regierungs-Civil-Supernumerar **Thara** aus Gumbinnen zum Bürgermeister,
13. in Bartenstein der Fabrikbesitzer Eduard **Freytag** und der Partikulier Gottfried **Pöppel** zu unbesoldeten Rathmännern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 8.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bohmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 9. Den 4. März 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 6. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene № 1 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7273. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft Vom 25. November 1868

„ 7274. Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren.

„ 7275. Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thaler.

Die am 12. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene № 3 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7280. Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armeekorps. Vom 25. November 1868.

„ 7281. Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

„ 7282. Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. Vom 2. Januar 1869.

„ 7283. Allerhöchster Erlaß vom 2 Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staats-Chaussee über Ohra nach Köln; 2) von derselben Staats-Chaussee zwischen Kielau und Zissau über Pogorsz nach Koffakau.

Die am 14. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene № 4 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7284. Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

„ 7285. Privilegium wegen Emission von 2,800 000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

„ 7286. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statute. Vom 14. Dezember 1868.

Die am 16. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene № 5 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7287. Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer jetzigen Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

„ 7288 Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. Dezember 1868.

Die am 20. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene № 6 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7289. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. Dezember 1868.

„ 7290. Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

„ 7291. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

Die am 25. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene № 7 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7292. Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

„ 7293. Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

„ 7294. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. Oktober 1868.

„ 7295. Protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868.

„ 7296. Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirks Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung.

„ 7297. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Die am 27. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene № 8 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7298. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868.

„ 7299. Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Elbing: 1. von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2. von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3. von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen: 4. von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

„ 8300. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300000 Thalern. Vom 2. Dezember 1868.

„ 7301. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60000 Thlr. IV. Emission. Vom 7. Dezember 1868.

Die am 28. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene, № 9 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7302. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypothekenamtsbezirke Simmern. Vom 28. Dezember 1868.

„ 7303. Statut des Verbandes zur Melioration der Schwenteeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. Dezember 1868.

„ 7304. Privilegium wegen Emission v. 7000000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

Die am 30. Januar 1869 zu Berlin ausgegebene № 10 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7305. Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869.

„ 7306. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Krupp-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. Dezember 1868.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

81. Berlin, den 22. Januar 1869.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. № 8994 über 100 Thlr.
„ F. „ 39221 „ 100 „
„ F. „ 126759 „ 100 „
„ F. „ 148863 „ 100 „
„ G. „ 9152 „ 50 „
„ H. „ 43405 „ 25 „
„ H. „ 58340 „ 25 „
„ H. „ 63126 „ 25 „
„ H. „ 63968 „ 25 „

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. B. № 907 über 500 Thlr.
„ C. „ 24685 „ 100 „
„ C. „ 59440 „ 100 „
„ D. „ 16480 „ 50 „

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. № 15880 über 100 Thlr.

Digitized by Google

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.
Lit. D. № 8400 über 100 Thlr.

V. 5prozentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.
Lit. C. № 5849 über 200 Thlr.
„ C. „ 6479 „ 200 „

VI. 4½prozentige Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.
Lit. C. № 2512 über 200 Thlr.
„ D. „ 1301 „ 100 „

VII. Prioritäts-Actien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
№ 17655 über 100 Thlr.
„ 20549 „ 100 „
„ 23404 „ 100 „
„ 24271 „ 100 „

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Ser. I. № 1143 über 100 Thlr.
„ 1144 „ 100 „
„ 1145 „ 100 „
„ 1146 „ 100 „
„ 1147 „ 100 „
„ 5230 „ 100 „
„ 5374 „ 100 „
„ 15285 „ 100 „
„ 16048 „ 100 „
„ 16360 „ 100 „
Ser. II. „ 5455 „ 50 „
„ 24676 „ 50 „
Ser. III. „ 13789 „ 100 „
„ 18018 „ 100 „

(L. S.)
Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchen-Gemeinden Gerdauen, Löwenstein, Moltheinen, Momehnen und Gr. Schönau-Lindenau, Kreises Gerdauen, betr.

Königsberg, den 15. Februar 1869.

82 Nachstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath bestätigte Stolgebühren-Taxen für die evangelischen Kirchen-Gemeinden: Gerdauen, Löwenstein, Moltheinen, Momehnen und Gr. Schönau-Lindenau, Kreises Gerdauen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stolgebühren-Taxe
für die evangelische Kirche in Gerdauen.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden. Es gehören zur

I. Klasse: Rittergutsbesitzer, Pächter großer Güter, Ober-Inspektoren, die Spitzen der Königl. und städtischen Behörden, Landrath, Richter und sonstige Beamte, die eine höhere Stellung einnehmen, Aerzte, Kaufleute, Kapitalisten u. dgl.

II. Klasse: Köllmer und Erbpächter, Bauern über zwei Hufen, höhere Wirthschaftsbeamte, Förster, Subaltern-Beamte, Ackerbürger und Gewerbetreibende in der Stadt.

III. Klasse: Bäuerliche Besitzer unter zwei Hufen, Handwerker in der Stadt und wohlhabende Handwerker auf dem Lande, Kämmerer, Schäfer, Hofleute.

IV. Klasse: Kleine Handwerker auf dem Lande, Dienstleute, Instleute, Hirten und Eigenkäthner ohne Land.

	Es ist zu entrichten	an	IV. Klasse Rtl. Sgr. Pf.	III. Klasse Rtl. Sgr. Pf.	II. Klasse Rtl. Sgr. Pf.	I. Klasse Rtl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1	a. für eine Taufe in der Kirche	den Pfarrer	— 8 4	— 12 —	— 18 —	1 20 —	
		„ Prediger	— 5 4	— 8 4	— 15 —	1 15 —	
		„ Glöckner	— 1 4	— 2 8	— 3 —	— 5 —	
	b. für Haustaufen . . .	. . . .	mindestens das Doppelte				
2	„ dreimaliges Aufgebot .	den Pfarrer	1 — —	1 — —	1 10 —	2 20 —	
	für ein Proklamations-Attest	dito	— 6 —	— 10 —	— 15 —	— 20 —	
3	a. für eine Trauung in der Kirche	den Pfarrer	— 15 —	— 20 —	1 — —	1 10 —	
		„ Prediger	— 10 —	— 15 —	— 20 —	1 — —	
		den Organisten	— 6 —	— 10 —	— 12 —	— 24 —	*für jedes besonders bestellte Lied 6 Sgr. an den Organisten.
		den Glöckner	— 2 —	— 3 —	— 4 —	— 8 —	
		d. Balgentreter	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 4 —	
	b. für eine Haustrauung	. . . .	mindestens das Doppelte				

Digitized by Google

	Es ist zu entrichten	an	IV. Klasse			III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse			Bemerkungen.
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
4	von jedem Confirmanden:														
	a. bei der Annahme . . .	den Pfarrer resp. d. Pred.	—	5	—	—	10	—	—	15	—	1	—	—	
	b. bei der Einsegnung . .	dito	—	10	—	—	15	—	—	20	—	2	—	—	
5	für Beerdigung:														
	a. einer Leiche mit Danksagung ohne Begleitung . .	den Pfarrer	—	6	6	—	7	—	—	10	—	—	24	—	
		„ Prediger	—	3	6	—	5	—	—	7	—	—	22	6	
		„ Organisten	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	7	6	für jedes besonders bestellte Lied erhält der Organist 6 Sgr.
		„ Conrektor	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	
		„ Glöckner	—	2	—	—	2	6	—	2	6	—	3	—	
	b. do. mit einem Geistlichen u. der Schule auf dem Kirchhof	„ Pfarrer	—	22	6										
		„ Prediger	—	18	6										
		„ Organisten	—	10	—										
		die Schulbibl	—	1	—										
		den Conrektor	—	5	—										
		„ Glöckner	—	3	—										
	c. do. mit Begleitung beider Geistlichen, des Organisten, Conrektors und der ganzen Schule von Hause aus . .	„ Pfarrer	1	4	—										
		„ Prediger	1	—	—										
		„ Organisten	—	20	—										
		„ Conrektor	—	7	6										
		„ Glöckner	—	3	—										
		die Schulbibl.	—	5	6										
	d. do. mit einer Leichenpredigt außer d. Gebühren bei 5b.	die Kirchenkass.	—	4	—	für alle Klassen.									
		den Pfarrer	1	15	—										
		„ Prediger	1	15	—										
		„ Organisten	—	15	—										
		„ Glöckner	—	10	—										
		d. Valgentreter	—	5	—										
	e. do. mit einer Leichenrede im Sterbehause oder am Grabe, außer den Gebühren bei 5c.	den Pfarrer	1	—	—										
		„ Prediger	1	—	—										
	f. für eine Reise außerhalb des Kirchorts zur Beerdigung unter 1 Meile Entfernung	den Pfarrer resp. Prediger	—	15	—										
	über eine Meile Entfernung	dito	1	—	—										
6	von jedem Kommunikanten:														
	a. in der Kirche	den Pfarrer resp. Prediger	das übliche Beichtgeld nach Vermögen und freiem Ermessen												
	b. auf dem Krankenbette .	dito													
7	für jede besonders bestellte Fürbitte resp. Danksagung .	den Pfarrer resp. Prediger	—	2	—	—	2	6	—	5	—	—	10	—	

Digitized by Google

	Es ist zu entrichten	an	IV. Klasse Mk. Sgr. ₰	III. Klasse Mk. Sgr. ₰	II. Klasse Mk. Sgr. ₰	I. Klasse Mk. Sgr. ₰	Bemerkungen.
8	für einen einfachen Tauf- Trauungs- oder Todtenschein	den Pfarrer	— 6 —	— 6 —	— 12 —	— 12 —	für jeden Fall mehr in demselben Attest noch die halben Gebühren.

Anmerkung 1. Außer vorstehenden Gebühren sind noch 10 Sgr. von jeder Trauung und 7½ Sgr. von jedem Konfirmanden an die Kirchspiels-Schulkasse resp. an die Ortsschulkassen, von den Confirmanden auch die Inspektionsgebühren an den Superintendenten zu zahlen. Ebenso sind die tarifmäßigen Beiträge von Taufen und Trauungen zum Ostpreuß. Hebammen-Institut besonders zu entrichten.

Anmerkung 2. Zu allen Amtshandlungen außerhalb des Kirchorts ist das Fuhrwerk von den Betheiligten zu gestellen oder zu vergüten.

Königsberg, den 12. Oktober 1868.

L. S.

Königliches Konsistorium.

Königsberg, den 26. Oktober 1868.

L. S.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Stolgebühren-Taxe

für das Kirchspiel Löwenstein, Kreises Gerdauen.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden und zwar gehören zur

I. Klasse: Rittergutsbesitzer, Gutsbesitzer von mindestens 5 Hufen, Partikuliers, Gutspächter, Ober-Inspektoren und in ähnlichen Verhältnissen Lebende.

II. Klasse: Köllner und Bauerwirthe, die wenigstens 1 Hufe kulmisch besitzen, Wirthschafts-Inspektoren, Kaufleute, Gastwirthe und Krüger ꝛc.

III. Klasse: Eigenkäthner, größere Handwerker, Krugpächter und dergl.

IV. Klasse: Instleute, Deputanten, kleine Handwerker, Arbeitsleute, Dienstboten und Hirten.

	Es ist zu entrichten	an	IV. Klasse Mk. Sgr. ₰	III. Klasse Mk. Sgr. ₰	II. Klasse Mk. Sgr. ₰	I. Klasse Mk. Sgr. ₰	Bemerkungen.
1	für eine Taufe in der Kirche	den Pfarrer	— 10 —	— 15 —	1 — —	1 15 —	außer dem üblichen Pathenopfer.
		„ Organisten	— 2 —	— 3 —	— 5 —	— 10 —	
	für eine Haustaufe	„ Pfarrer	2 — —	2 — —	2 — —	4 — —	
		„ Organisten	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 10 —	
2	für ein dreimaliges Aufgebot	„ Pfarrer	1 — —	1 — —	1 10 —	2 20 —	
	für ein Proklamations-Attest	„ Pfarrer	— 6 —	— 6 —	— 10 —	— 15 —	
3	für eine Trauung in der Kirche einschließlich des Aufgebots	„ Pfarrer	1 20 —	2 10 —	3 — —	4 — —	
		„ Organisten	— 10 —	— 12 —	— 15 —	— 20 —	wenn besondere Lieder bestellt werden noch 5 resp. 10 Sgr. mehr.
		„ Kirchendiener (Kalkant)	— 2 —	— 3 —	— 5 —	— 10 —	
	für eine Haustrauung einschließlich des Aufgebots	den Pfarrer	4 — —	4 — —	4 — —	6 — —	
		„ Organisten	— 20 —	— 20 —	— 20 —	1 10 —	
4	von jedem Konfirmanden: a. bei der Annahme	„ Pfarrer	— 2 6	— 5 —	— 15 —	1 — —	
	b. bei der Einsegnung	„ Pfarrer	— 10 —	— 15 —	1 — —	3 — —	
5	für Beerdigungen: a. ohne Feierlichkeit	„ Pfarrer	— 12 —	— 12 —	— 12 —	— 12 —	

Digitized by Google

	Es ist zu entrichten	an	IV. Klasse Rt. Sgr. ₰	III. Klasse Rt. Sgr. ₰	II. Klasse Rt. Sgr. ₰	I. Klasse Rt. Sgr. ₰	Bemerkungen.
	b. mit Gebet und Kollekte am Grabe.	den Pfarrer	— 18 —	— 25 —	— — —	— — —	
		„ Organisten	— 10 —	— 10 —	— — —	— — —	wenn Lieder bestellt werden, noch 5 Sgr. mehr.
		d. Kirchendien.	— 4 8	— 6 —	— — —	— — —	
	c. mit einer Rede am Grabe	den Pfarrer	— 25 —	1 — —	2 — —	3 — —	
		„ Organisten	— 10 —	— 15 —	— 20 —	1 — —	
		d. Kirchendien.	— 4 8	— 6 —	— 8 —	— 10 —	
	d. mit einer Altar-Rede .	den Pfarrer	1 15 —	1 15 —	2 10 —	3 — —	
		„ Organisten	— 15 —	— 15 —	— 20 —	1 — —	
		d. Kirchendien	— 6 —	— 6 —	— 8 —	— 10 —	
	e. mit einer Leichenpredigt	den Pfarrer	3 — —	3 — —	3 — —	4 — —	
		„ Organisten	— 20 —	— 20 —	— 20 —	1 — —	
		d. Kirchendien	— 8 —	— 8 —	— 8 —	— 10 —	
	f. mit einer Rede im Hause incl. Reise	den Pfarrer	4 — —	4 — —	4 — —	5 — —	
		„ Organisten	1 — —	1 — —	1 — —	1 10 —	
	g. für Registrirung eines todtgebornen oder vor der Taufe verstorbenen Kindes . .	„ Pfarrer	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	
6	von jedem Kommunikanten:						
	a. in der Kirche	den Pfarrer	das übliche Beichtgeld.				
	b. auf dem Krankenbette .	„ Pfarrer	nach Vermögen und freiem Ermessen.				
		„ Organisten	— 2 —	— 4 —	— 6 —	— 10 —	laut Vokation.
7	für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung .	„ Pfarrer	— 2 —	— 2 —	— 5 —	— 10 —	
8	für jeden einfachen Tauf-, Trau- oder Todtenschein . .	„ Pfarrer	— 6 —	— 6 —	— 12 —	— 12 —	außerdem für jeden in dem Atteste vorkommenden weiteren Fall die halbe Gebühr.

Anmerkung 1. Außerdem sind bei Taufen und Trauungen die tarifmäßigen Beiträge an das Hebammen-Institut, sowie von jeder Trauung 10 Sgr. und von jedem Konfirmanden 7½ Sgr. an die Kirchspiels-Schul-Kasse, von Letztern auch die Inspektionsgebühr an den Herrn Superintendenten zu zahlen.

Anmerkung 2. Zu allen Amtshandlungen außerhalb des Pfarrortes ist das geeignete Fuhrwerk von den Betheiligten zu gestellen oder zu vergüten.

Königsberg, den 12. Oktober 1868.

L. S.

Königliches Konsistorium.

Königsberg, den 26. Oktober 1868.

L. S.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Stolgebühren-Taxe

für die evangelischen Gemeinden Moltheinen, Momehnen und Gr. Schönau-Lindenau, Kreises Gerdauen.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden. Es gehören zur

I. Klasse: Köllmische Gutsbesitzer, Köllmer, Wirthschafts-Inspektoren und dergl.

II. Klasse: Hufenwirthe von 1—3 Hufen (incl.), Eigenkäthner mit mindestens 10 Morgen, wohlhabendere Handwerker, Krüger und sonstige Gewerbtreibende.

III. Klasse: Eigenkäthner unter 10 Morgen, kleine Handwerker, Deputanten, Arbeitsleute, Dienstboten, Hirten und dergl.

Gutsbesitzer und ähnlich Gestellte zahlen bei Taufen, Trauungen, Konfirmationen, Proklamationen, Danksagungen und Atteſten mindestens das Doppelte der I. Klasse.

Digitized by Google

	Es ist zu entrichten	an	III. Klasse Rt. Sgr. ₰	II. Klasse Rt. Sgr. ₰	I. Klasse Rt. Sgr. ₰	Bemerkungen.
1	a. für eine Taufe in der Kirche incl. Danksagung für die Entbindung	den Pfarrer	— 12 —	— 24 —	1 — —	das Pathenopfer ist vom Taufgelde ausgenommen.
		„ Organisten	— 2 —	— 4 —	— 5 —	
	b. Haustaufe	„ Pfarrer	— 24 —	1 18 —	2 — —	
		„ Organisten	— 4 —	— 8 —	— 10 —	
2	für dreimaliges Aufgebot . . .	„ Pfarrer	1 — —	1 — —	1 10 —	
3	für eine Trauung					
	a. in der Kirche	„ Pfarrer	1 — —	1 10 —	2 — —	
		„ Organisten	— 10 —	— 12 —	— 20 —	werden besondere Lieder bestellt, so erhält der Organist 5 Sgr. resp. 10 Sgr. mehr.
		„ Kalkanten	— 2 —	— 3 —	— 5 —	
	b. Haustrauung	„ Pfarrer	2 — —	2 20 —	4 — —	
		„ Organisten	— 20 —	— 24 —	1 10 —	
		„ Kalkanten	— 2 —	— 3 —	— 5 —	
4	von jedem Konfirmanden:					
	a. bei der Annahme	„ Pfarrer	— 2 6	— 5 —	— 15 —	
	b. „ „ Einsegnung . . .	„ Pfarrer	— 10 —	— 15 —	1 — —	
5	Beerdigungen:					
	a. für die Beerdigung jeder Leiche	„ Pfarrer	— 12 —	— 12 —	— 12 —	
	b. für eine Rede im Hause . .	„ Pfarrer	— 20 —	— 20 —	1 — —	
	c. für eine Rede am Grabe . .	„ Pfarrer	— 20 —	— 20 —	1 — —	
	d. für eine Rede vom Altar . .	„ Pfarrer	1 — —	1 15 —	2 — —	
	e. für eine Leichenpredigt . . .	„ Pfarrer	2 — —	2 — —	3 — —	
		„ Organisten ad a. b. c.	— 8 —	— 8 —	— 15 —	
		ad d. e.	— 16 —	— 16 —	1 — —	
		den Kalkanten ad d. e.	— 2 —	— 2 —	— 5 —	
	f. für Anweisung der Grabstelle	den Küster	— 2 —	— 2 —	— 5 —	
	g. für Registrirung eines todtgebornen event. vor der Taufe verstorbenen Kindes	„ Pfarrer	— 2 —	— 2 —	— 2 —	
6	von jedem Kommunikanten:					
	a. in der Kirche	„ Pfarrer	das übliche Beichtgeld.			
	b. auf dem Krankenbette . . .	„ Pfarrer	nach freiem Ermessen.			
7	für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung	„ Pfarrer	— 2 —	— 5 —	— 10 —	
8	für jeden einfachen Tauf-, Proklamations-, Copulation- und Todtenschein	„ Pfarrer	— 6 —	— 6 —	— 10 —	für jeden attestirten Fall mehr in demselben Atteste noch die halben Gebühren.

Anmerkung 1. Außer vorstehenden Gebühren sind noch 10 Sgr. von jeder Trauung an die Schulkasse, von jedem Konfirmanden an dieselbe 7½ Sgr. und von den letztern außerdem an Inspektionsgebühren dem Superintendenten 2½ Sgr. zu entrichten.

Anmerkung 2. Ebenso sind die tarifmäßigen Beiträge von Taufen und Trauungen an das ostpreußische Hebammen-Institut besonders zu entrichten.

Anmerkung 3. Zu allen Amtshandlungen außerhalb des Pfarrorts ist das geeignete Fuhrwerk von den Betheiligten zu gestellen oder zu vergüten.

Königsberg, den 12. Oktober 1868.

L. S. Königliches Konsistorium.

Königsberg, den 26. Oktober 1868.

L. S. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Die Viehmärkte in Ortelsburg betr.

Königsberg, den 26. Februar 1869.

88. In der Stadt Ortelsburg werden in Stelle der wegen der Rinderpest in Polen ausgefallenen Viehmärkte **Montag den 8. März** und **Dienstag den 8. Juni d. J.** Viehmärkte stattfinden.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.

Königsberg, den 22. Februar 1869.

89. Zur **Prüfung** derjenigen **Schulamts-Präparanden**, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 28. und 29. April c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 27. April, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor **Risch zu melden.**

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Direktor Risch einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache, und wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache;
2. den Tauf- und Confirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört. In diesen Ausweisen sind nicht nur die Leistungen der Präparanden eingehend zu beurtheilen, sondern es ist auch anzugeben, wie lange, in welchen Gegenständen und in wie vielen Stunden wöchentlich die Zöglinge wirklichen Unterricht empfangen und ob sie dafür Etwas, event. wie viel gezahlt haben;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Abbau Lindenberg im Kreise Königsberg betr.

Königsberg, den 16. Februar 1869.

85. Dem in den Grenzen der Dorfsfeldmark von Gr. Lindenau, Kreises Königsberg, belegenen **Abbau** des Besitzers Gottfried Glang ist der Name **„Lindenberg“** beigelegt, ohne daß in den bisherigen Communal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Der direkte Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Ostbahn-Stationen und den Stationen der Ostpr. Südbahn betr.

Bromberg, den 19. Februar 1869.

86. Vom 1. März c. ab findet zwischen den Ostbahn-Stationen Berlin, Frankfurt, Kreutz Bromberg, Danzig, Elbing, Insterburg, Gumbinnen und Eydtkuhnen einerseits und den Stationen Lötzen und Lyck der Ostpr. Südbahn andererseits ein direkter Personen- und Gepäck-Verkehr unter denselben Bedingungen statt, welche für den zwischen den genannten Ostbahn-Stationen und den Stationen Pr. Eylau, Bartenstein und Rastenburg der Ostpr. Südbahn bereits bestehenden direkten Verkehr gelten.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Frachtermäßigung für die zur Schaustellung in Breslau bestimmten Gegenstände betr.

Bromberg, den 23. Februar 1869.

87. Bei Gelegenheit der vom 9. bis 15 Mai d. J. in Breslau tagenden XXVII. Wander-Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe wird daselbst eine Schaustellung von Thieren, Maschinen ꝛc. stattfinden.

Für die zu dieser Ausstellung bestimmten Gegenstände treten auf der Ostbahn folgende Frachtermäßigungen ein:

1. Für die Ausstellungsgegenstände ist beim Hintransport die tarifmäßige Fracht zu zahlen. Dagegen erfolgt der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Stücke an den ursprünglichen Absender nach der Versand-Station gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung der Ausstellungs-Commission: „daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben“ **frachtfrei.**

   Es haben die bezüglichen Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die Frachtermäßigung, wenn die zu denselben gehörigen Frachtbriefe den Vermerk: „zur Ausstellung nach Breslau“ und die Adresse: „an die Ausstellungs-Commission“ tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden.
2. Für die zum Versand kommenden Schauthiere tritt die gleiche Frachtermäßigung wie für die ad 1 gedachten Gegenstände ein; der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport und auf Grund der ad 1 bezeichneten Bescheinigung, auch kann der Transport der gedachten Schauthiere mittelst der gewöhnlichen Personenzüge bewirkt werden. Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung

der III. Wagenklasse, resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet.

Die vorgedachten Transport-Erleichterungen beginnen 10 Tage vor dem Beginn der Ausstellung und enden 10 Tage nach dem Schlusse derselben, gelten also für die Zeit vom 30. April bis 25. Mai d. J.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Ermordung und Beraubung eines Müllergesellen bei Dirschau betr.

Danzig, den 18. Februar 1869.

88. Am 20. Januar c. ist auf einem Fußsteige in der Feldmark Dirschau ein **Müllergeselle**, dessen Name bisher nicht bekannt geworden ist, **ermordet** und **beraubt** worden. Die Nachforschungen nach dem Thäter sind bisher erfolglos geblieben.

Wir sichern demjenigen, der den Thäter bei der Königl. Staats-Anwaltschaft zu Pr. Stargardt in der Art zur Anzeige bringt, daß seine Festnahme und Bestrafung erfolgen kann, hierdurch eine **Belohnung von 100 Thaler** zu.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Maschinenfabrikanten Wilhelm **Klein** und dem Geometer Daniel **Rupp** zu Osthofen in Rheinhessen unter dem 17. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universalkuppelung für Wellenleitungen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor **Jungbluth**, bisher in Hannover, ist in das hiesige Regierungs-Kollegium getreten.

Der bisherige Tribunals-Referendarius August Leopold Thorwald Hugo **Neumann** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Kreisrichter **Wettke** in Mohrungen ist in gleicher Eigenschaft mit der Function eines Abtheilungs-Dirigenten an das Kreisgericht zu Neidenburg versetzt.

Der bisherige interimistische Revierförster **Höppe** zu Tafterwald in der Oberförsterei Gutstadt ist in seiner jetzigen Stelle definitiv zum Revierförster ernannt.

Nachdem der Kämmerei-Rendant **Harich** in Hohenstein die ihm übertragen gewesenen Forstrecepturgeschäfte abgegeben hat, ist der Gymnasial-Lehrer **Baldus** in Hohenstein als Untererheber der Forstkasse zu Allenstein für den Bereich der Königl. Oberförsterei Hohenstein bestätigt.

In Pillau ist der bisher interimistisch beschäftigte Seelootse Heinrich **Toop** nunmehr als Königl. Seelootse definitiv angestellt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor in Ortelsburg Adolph Heinrich Emil **Henschke** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu St. Johann in Bartenstein in der Diözese Friedland verliehen worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidat und Rektor in Friedland Johann Wilhelm Gottfried Nicasius **Hein** ist die erledigte Predigerstelle an der reformirten Kirche zu Memel, in der reformirten Inspektion, verliehen worden.

Dem seitherigen Hilfsprediger in Königsberg, Friedrich Ludwig Gustav **Sierke** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Guttstadt in der Diöcese Heilsberg verliehen worden.

Dem Kandidaten der Theologie Heinrich Albert **Moldehn** ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Lehrer **Kirbuß** aus Ober-Plehnen, Kreises Rastenburg, ist zum Organisten bei der Kirche in Schönfließ, vorgenannten Kreises, und zum Kirchschullehrer bei der Kirchschule dortselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer August **Samietz** hat die Erlaubniß zur Leitung der katholischen Privat-Elementarschule in Mertinsdorf, Kreises Osterode, erhalten.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm **Neumann** ist zum 3. Lehrer bei der Stadtschule in Barten vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Johanna **Spieß**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks annehmen zu dürfen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 9.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Bureau. Königsberg, gedruckt in der Böhm'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 10. Den 11. März **1869.**

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Den weitern Verbleib hinterlassener Kriegsdenkmünzen aus dem Feldzuge 1864 betr.

Königsberg, den 25. Februar 1869.

89. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 19. Dezember pr. № 11685 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer anderweiten Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8. d. M. E. 35603 die Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864 bei dem Tode der Inhaber **nicht** an die Geistlichen zur Aufbewahrung in der Sakristei der betreffenden Pfarrkirche abgeliefert werden, sondern in dem Besitz ihrer Familien bleiben soll.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

90. **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. № 1 — 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. № 1 — 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise vom 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen, den Königl. Kreis-Steuerkassen und Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November c. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Polizei-Verordnung für den Caymen-Lablacker Deichverband betr.

Königsberg, den 27. Februar 1869.

91. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiemit folgende Polizei-Verordnung für den Caymen-Lablacker Deichverband erlassen:

A. der Hafffstaudamm, die Dünen und die Dämme am Ableitungs-Kanal.

§. 1. Auf den das Verbandsgebiet vor Ueberschwemmungen schützenden Dünen, dem einem gleichen Zwecke dienenden Hafffstaudamm und den am Fuße des letzteren mit Weiden bepflanzten Terrains darf

weder gefahren noch geritten werden. Auch dürfen darauf Pferde, Rindvieh, Schaafe, Schweine, Gänse oder anderes Vieh nicht getrieben oder geweidet werden.

§. 2. Das Hinüberfahren über den Haffstaudamm darf nur an den gepflasterten Stellen geschehen, die als zu diesem Zwecke bestimmt durch daneben errichtete Tafel besonders bezeichnet sind.

§. 3. Die Uebergänge an den Schleusen dürfen zum Reiten und Ueberführen von Vieh nicht benutzt werden.

Jedes eigenmächtige Oeffnen der Schleusen, insbesondere auch das Aufsperren der Schleusenklappen durch Zwischenklemmen fester Körper ist verboten.

§. 4. Von den im §. 1 bezeichneten Dünen dürfen Sand, Grand oder Steine nicht entnommen werden.

§. 5. Das Lagern von Materialien jeder Art, sowie das Aufsetzen von Rohr und Heu auf dem Damm und den Dünen ohne besondere Genehmigung des Deichhauptmanns ist verboten.

§. 6. Das Befahren des östlichen Dammes am Ableitungs-Kanal ist nur denjenigen gestattet, die Geschäftehalber nach dem Schöpfmarkt fahren, und das seitliche Herunterfahren von diesem Damm ist ganz und gar verboten.

§. 7. Im übrigen gilt für die zu beiden Seiten des Ableitungs-Kanals befindlichen Dämme und die an denselben gelegenen, mit Weiden bepflanzten Terrains dasselbe, was in den §§. 1 und 2 bezüglich des Haffstaudammes und der Dünen bestimmt ist.

B. die Gräben und Kanäle.

§. 8. Die Anlage von Brücken über die dem Verbande gehörenden Hauptgräben und Kanäle ist zwar gestattet, doch darf durch dieselben der freie Wasserlauf nicht gehindert werden, und es muß der Auftritt mindestens 3 Fuß vom Grabenrande entfernt bleiben.

§. 9. Das Treiben von Vieh, sowie das Reiten und Fahren durch diese Gräben und Kanäle, und das Tränken und Schaafwaschen in denselben ist untersagt.

§. 10. Desgleichen ist das Niederlegen von Gefäßen, Holz und andern die Vorfluth hemmenden Körpern in denselben, sowie das Einweichen von Flachs, Hanf, Garn, Leinen, das Hineinwerfen von krepirtem Vieh oder lebendigen Thieren, sowie auch das Einwälzen von Steinen, Erde und anderen Materialien untersagt.

§. 11. Dagegen sind Einschnitte in die Gräben gestattet, um in denselben, z. B. zur Viehtränke oder Schaafwäsche diejenigen Anlagen anzubringen, welche in den Gräben und Kanälen selbst nicht gestattet sind. Dergleichen Anlagen bedürfen der Genehmigung des Deichhauptmanns, welcher die Dimensionen und Abgrenzung derselben festzustellen hat.

§. 12. Jede Beschädigung der vom Verbande angelegten und noch anzulegenden Weidepflanzungen ist untersagt.

C. Strafbestimmungen.

§. 13. Die Uebertretungen der in den §§. 1 bis 12 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen oder der Festsetzungen der §§. 19 und 20 der Allgemeinen Bestimmungen für Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetz-Sammlung 1853 pag 935 ff.) zieht neben der Verpflichtung zum Ersatz des etwaigen Schadens eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. und im Falle des Zahlungsunvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Polizei-Verordnung

für den Elm-Fluß innerhalb des Kreises Pr. Eylau.

Königsberg, den 5. März 1869.

92. Um in dem Elm-Fluß und seinen Zuflüssen innerhalb der Feldmarken von Glomsienen, Bandels, Sand, Neukrug, Eichhorn, Dixen, Weskeim, Sieslack, Wassermühle Sieslack, Sallwarschienen, Schönwiese, Schwollenen, Jegothen und Gunten die nöthige Vorfluth zu schaffen und bei der Räumung und Instandhaltung derselben eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr von den Interessenten unterbreiteten Anträge und nach Maaßgabe der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) zustehenden Befugniß was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den Elm-Fluß und dessen Zuflüsse innerhalb der oben genannten Feldmarken wird eine Schau-Kommission gebildet, bestehend aus:

1. dem Königl. Landrath des Kreises Pr. Eylau, als Vorsitzendem, und
2. vier von den betreffenden Guts- resp. Gemeinde-Vorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten, als Beisitzer.

Die Verrichtungen der Schau-Kommission sind unentgeltlich.

Die Deputirten werden nebst zwei Stellvertretern unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle drei Jahre neu gewählt.

2. Die Schau-Kommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung die zum Zwecke der Vorfluth erforderliche freie Bahn erhalten und behalten.

Die Räumung umfaßt die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände als: eingefallenes Laub und Holz, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

§. 3. Die Räumung erfolgt jedes Mal nach einer besonders zu erlassenden Anordnung der Kommission und zwar im Laufe des Jahres 1869 spätestens bis zum Herbst dieses Jahres.

Die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung gestellte Frist bringt die Kommission auf ortsübliche Weise und durch Publication im Kreisblatte zur Kenntniß der Pflichtigen und controlirt die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau.

Ueber den Befund derselben ist jedes Mal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §§. 4 und 5 zu verfahren ist.

§. 4. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maaßgabe des Besitzstandes und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes, zu bewirken.

§. 5. Ist die Räumung in der dazu gestellten Frist gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schau-Kommission die Ausführung für Geld bewirken, und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten von den Verpflichteten im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen besonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 6. Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schau-Kommission die Entfernung zu bestimmen, in welcher die Ufer von Bäumen und Sträuchern rein gehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§. 7. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige, muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen, und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schau-Kommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 8. Den Mitgliedern der Schau-Kommission ist nach vorgängiger Mittheilung an die Ortsvorstände jederzeit ein freier Gang auf beiden Ufern zu gestatten.

§. 9. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und anderen Materialien in das Wasserbette der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 9. Wer den Bestimmungen im vorigen §. und den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schau-Kommission auf Grund des §. 6 erläßt, den trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr bis 10 Thlr. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 5 entsprechende Anwendung.

§. 11. Die Festsetzung der Strafen (§. 10) erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) und, soweit sie danach dem Polizei-Verwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schau-Kommission.

Die durch denselben endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeinde-Kasse (vergl. § 2 Ges. vom 26. März 1856 G.-S. S. 225).

§. 12. Die Schau-Kommission steht unter Aufsicht der Regierung.

Das neuerbaute Ziegelei-Etablissement Rothenstein im Kreise Königsberg betr.

Königsberg, den 1 März 1869.

93. Dem auf der Feldmark des Dorfes Quednau, Kreises Königsberg erbauten, dem Gutsbesitzer Mattern gehörigen Ziegelei-Etablissement ist der Name „Rothenstein“ beigelegt worden, ohne daß dadurch in den Kommunal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Die Vereinigung der an den Lehmann Labrenz fiskalischer Seits abgetretenen Parzelle von 40 □Ruthen mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Preil betr.

Königsberg, den 27. Februar 1869.

94. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums ist die an den Lehmann **Labrenz** fiskalischerseits abgetretene Parzelle von 40 □Ruthen mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Preil, Domainen-Rent-Amtes Rossitten, Kreises Fischhausen, vereinigt worden.

Polizei-Verordnung

für den von den sogenannten Pautenauer Wiesen nach dem Frisching-Flusse führenden Abzugsgraben.

Königsberg, den 5. März 1869.

95. Um in dem von den sogenannten Pautenauer Wiesen nach dem Frisching-Flusse führenden Abzugsgraben innerhalb der Feldmarken von Creuzburg, Arnsberg, Kussitten, Globuhnen, Liepnicken und Kobbelbude die nöthige Vorfluth zu schaffen und bei der Räumung und Instandhaltung desselben eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die Regierung auf Grund der ihr von Interessenten unterbreiteten Anträge und nach Maßgabe der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) zustehenden Befugniß was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den oben bezeichneten Abzugsgraben innerhalb der genannten Feldmarken wird eine Schau-Kommission gebildet, bestehend aus:

1. dem Königl. Landrath des Kreises Pr. Eylau, als Vorsitzendem, und
2. drei von den betreffenden Guts- resp. Gemeinde-Vorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten, als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schau-Kommission sind unentgeltlich.

Die Deputirten werden nebst zwei Stellvertretern unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle 3 Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schau-Kommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß der unter ihre Aufsicht gestellte Wasserzug durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs insbesondere durch Auskrautung in einen ordnungsmäßigen Zustand versetzt werden und dieser demselben auch erhalten bleibt.

§. 3. Die Räumung und Auskrautung erfolgt in der Regel jährlich einmal im Monat Juli und zwar stets von unten aufwärts. Die Schaukommission kann indessen diesen Termin auch ändern. Sie bringt die zur Räumung von ihr gestellte Frist auf ortsübliche Weise, sowie durch Publikation im Kreisblatte zur

Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §§. 4 und 5 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob, sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken.

Die Räumung umfaßt die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände als eingefallenes Holz und Laub, nachgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

Die wegzuschaffenden Gegenstände: Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen ꝛc. sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig, mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen.

§. 5. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestellten Frist gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schau-Kommission die Ausführung für Geld bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten von den Verpflichteten im Exekutionswege, ohne daß es noch einer vorherigen besonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf, ein.

§. 6. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über den mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schau-Kommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt.

Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der Haupt-Reparatur müssen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 7. Die Schau-Kommission kann bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten durch den qu. Graben, soweit dies zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist, durch Brücken ersetzt werden.

§. 8. Den Mitgliedern der Schau-Kommission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 9. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und anderen Materialien in das Wasserbette des unter Schau gestellten Gewässers, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 10. Wer den Bestimmungen im vorigen §. oder den Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Schau-Kommission auf Grund der §§ 6 und 7 erläßt, den trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 5 entsprechende Anwendung.

§. 11. Die Festsetzung der Strafen nach §. 10 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245) und, soweit sie danach dem Polizei-Verwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schau-Kommission.

Die durch denselben endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeinde-Kasse (vergl. §. 2 Gesetz vom 26. März 1856 Ges.-S. S. 225).

§. 12. Die Schau-Kommission steht unter Aufsicht der Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Brandenburg-Ludwigsorter Personenpost betr.

Königsberg, den 2. März 1869.

96 Bei der Brandenburg-Ludwigsorter Personenpost findet in Hoppenbruch vor dem Hause des Chausseeaufsehers, ½ Meile von Brandenburg resp. von Ludwigsort entfernt, eine Aufnahme von Personen statt.

Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Rüdenburg.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Ingenieur Richard **Dick** in Aachen ist unter dem 27. Februar 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das dem Ober-Steuer-Controleur, jetzigen Ober-Steuer-Inspector Traugott **Gläser** zu Braunsberg und dem Maschinenfabrikanten Ernst **Hoffmann** zu Breslau unter dem 20. Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20. Juli 1869 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Controlapparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere drei Jahre, bis zum 20. Juli 1872, verlängert worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Popp** in Ortelsburg ist in gleicher Amts-Eigenschaft nach Neidenburg versetzt.

Der Stadt-Gerichts-Deposital-Kassen-Assistent **Stobbe** ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreis-Gerichte zu Ortelsburg ernannt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 10.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Büreau-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bohmer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück II. Den 18. März 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 5. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene № 11 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7307. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869.

• 7308. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft im Betrage von 250000 Thalern. Vom 18. Januar 1869.

• 7309. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869.

• 7310. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

Die am 10. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene № 12 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7311. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869.

• 7312. Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742 über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869.

• 7313. Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869.

• 7314. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80000 Thlr. Vom 18. Dezember 1868.

• 7315. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48000 Thlr. Vom 28. Dezember 1868.

• 7316. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869.

• 7317. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13, 25, 26 und 27 des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869.

Die am 11. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene № 13 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7318. Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von fünf Millionen Thaler. Vom 5. Februar 1869.

• 7319. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34000 Thlr. Vom 2. Januar 1869.

• 7320. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

Die am 13. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene № 14 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7321. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin.

• 7322. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung von Zinscoupons von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen betr.

Berlin, den 3. März 1869.

97. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße

Digitized by Google

№ 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staatsprämien-Anleihe von 1855 statt. Bei den Regierungshauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts., die der Prämienanleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen betr.

Berlin, den 8. März 1869.

98. Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetzsammlung Seite 174) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Schatzanweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzialkassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzialkassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

99. Polizei Verordnung

für das Germauer Mühlenfließ und dessen Seitenzufluß in den Grenzen von Kallen und Geldau.

Königsberg, den 4. März 1869.

Um in dem Germauer Mühlenfließe innerhalb der Germauer Feldmark von der Germauer Mühle ab und innerhalb der Feldmarken Kirpehnen, Powayen, Zodems, Saltnicken, Grebiesen, Corseiten, Gausen, Godnicken, Zopleim, Gaffken, Tenkitten, Kalkstein, Legehnen, Dargen und Domaine und Stadt Fischhausen, sowie auch in jedem Zuflusse des Germauer Mühlenfließes innerhalb der Feldmarken von Kallen und Geldau die nöthige Vorfluth zu schaffen und bei der Räumung und Instandhaltung dieser Wasserläufe eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung, auf Grund der ihr von den Interessenten unterbreiteten Anträge und nach Maßgabe der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) zustehenden Befugniß was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über diese Fließe innerhalb der oben genannten Feldmarken, haben wir eine Schaukommission gebildet, bestehend aus

1. dem Königlichen Landrathe des Kreises Fischhausen, als Vorsitzendem, und
2. sechs von den betreffenden Guts- resp. Gemeinde-Vorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümer gewählten Deputirten als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schau-Kommission sind unentgeltlich.

Die Deputirten werden nebst drei Stellvertretern unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle drei Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schau-Kommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten. Sie kann die darnach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Kreisblatte bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal im Monat Juni und zwar stets von unten aufwärts.

Die Schau-Kommission ist indeß berechtigt, auch noch eine zweite Räumung im Laufe des Herbstes an-

d by Google

zuordnen. Sie bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr gestellte Frist und die getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4.) auf ortsübliche Weise und durch Publikation im Kreisblatte zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §§. 5 und 6 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. Bei der Frühjahrsräumung sind zugleich die erforderlich befundenen größeren Arbeiten für die nächste Räumung im Protokolle zu vermerken und dann seiner Zeit durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntniß zu bringen.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes und, wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts — zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und den Ufern befindlichen Gegenständen, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen ꝛc.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß von dem oberen Uferrande auszuwerfen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestellten Frist gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schau-Kommission die Ausführung für Geld bewirken, und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten von den Verpflichteten im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen besonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 5 Sgr. für die laufende Ruthe Denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausgeführt. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf indessen 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schau-Kommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern rein gehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§. 9. Die lichte Weite der Oeffnungen der Brücken und Steige, nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schau-Kommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt.

Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Haupt-Reparatur müssen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schau-Kommission kann bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten durch Brücken ersetzt werden oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen. Auch kann sie — soweit dies ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten möglich ist, das Tränken des Viehs an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schau-Kommission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jederzeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und andern Materialien in das Wasserbette der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in dieselben ist verboten.

§. 13. Wer den Bestimmungen in §. 12 und den Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Schau-Kommission auf Grund der §§. 8 bis 12 erläßt, den trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 6 entsprechende Anwendung.

§. 14. Festsetzung der Strafen §§. 7 und 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) und soweit sie danach dem Polizei-Verwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schau-Kommission.

Die durch denselben endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeinde-Kasse (vergl. §. 2 Ges. v. 26. März 1856 Ges.-S. S. 225).

§. 15. Die Schau-Kommission steht unter Aufsicht der Regierung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung

für den untern Drewenz-Fluß.

Königsberg, den 5. März 1869.

100. Um in dem untern Drewenz-Flusse und seinen Zuflüssen innerhalb der Feldmarken von Warneinen, Hirschberg, Lubainen und Stadt Osterode die nöthige Vorfluth zu schaffen und bei der Räumung und Instandhaltung derselben eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr von Interessenten unterbreiteten Anträge und nach Maßgabe der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) zustehenden Befugniß, was folgt.

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den Drewenz-Fluß innerhalb der obengenannten Feldmarken wird eine Schau-Kommission gebildet, bestehend aus dem Königlichen Landrath des Kreises Osterode, als Vorsitzendem, und vier von den betreffenden Grund- resp. Wiesen-Besitzern aus der Zahl der mit dem Vor-

fluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümer gewählten Deputirten, als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schau-Kommission sind unentgeltlich. Die Deputirten werden nebst zwei Stellvertretern unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle drei Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schau-Kommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich 1 Mal und zwar stets von unten aufwärts, und immer in der Zeit vom 1. bis 15. Juni.

Die Schau-Kommission kann diese Termine indessen auch ändern. Sie bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr gestellte Frist und die etwa zu betreffenden besonderen Anordnungen auf ortsübliche Weise und durch das Kreisblatt zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §§. 5 folg. gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes, und, wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller, den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen ꝛc.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß von dem oberen Uferrande auszuwerfen.

§. 5. Ist die Räumung, oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestellten Frist gar nicht, oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schau-Kommission die Ausführung für Geld bewirken, und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten von den Verpflichteten im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen besonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 6. Außerdem trifft eine Strafe von 5 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung gar nicht, oder mangelhaft ausführt. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf indessen 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 7. Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schau-Kommission die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchen rein gehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§. 8. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schau-Kommission nicht eine andere Höhe für nothwendig erklärt.

Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Haupt-Reparatur müssen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 9. Die Schau-Kommission kann bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten, so weit dies zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist, durch Brücken ersetzt werden, oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen. Auch kann sie — so weit dies ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten möglich ist, das Tränken des Viehs an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 10. Den Mitgliedern der Schau-Kommission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 11. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde, Unrath, Kehricht und anderen Materialien in das Wasserbette der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 12. Wer der Bestimmung im vorigen §. und den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schau-Kommission auf Grund der §§. 7 bis 9 erläßt, den trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 5 entsprechende Anwendung.

§. 13. Die Festsetzung der Strafe §§. 6 und 12 erfolgt nach dem Gesetz vom 11. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245) und soweit sie danach dem Polizei-Verwalter zusteht durch den Vorsitzenden der Schau-Kommission. Die durch denselben endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeinde-Kasse (vergl. §. 2 Ges. vom 26. März 1856 Ges.-S. S. 225).

§. 14. Die Schau-Kommission steht unter Aufsicht der Regierung.

101. Polizei-Verordnung

für den aus dem Lautern-See zur Seeburger Mühle führenden s. g. Simser-Fluß.

Königsberg, den 6. März 1869.

Um in dem aus dem Lautern-See zur Seeburger Mühle führenden s. g. Simser-Flusse innerhalb der Feldmarken Lautern, Elsau, Pissau, Porwangen, Ke-

Digitized by Google

kitten, Scharnigk und Wangel die nöthige Vorfluth zu schaffen und bei der Räumung und Instandhaltung deſſelben eine gute Ordnung herzuſtellen, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr nach den §§. 5, 6 und 11 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. Mai 1850 (G.-S. S. 265) zuſtehenden Befugniß was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufſicht über das Lauternfließ und deſſen Zuflüſſe innerhalb der oben genannten Feldmarken wird eine Schaukommiſſion gebildet, beſtehend aus:

Dem jedesmaligen Verwalter des Domainenamts Seeburg, als Vorſitzendem, und vier von den betreffenden Ortsvorſtänden aus der Zahl der mit dem Vorfluthweſen beſonders vertrauten Grundeigenthümer gewählten Deputirten, als Beiſitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommiſſion ſind unentgeltlich. Die Deputirten werden nebſt 2 Stellvertretern unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle drei Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schaukommiſſion hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß der unter ihre Aufſicht geſtellte Waſſerzug durch gehörige Räumung und Entfernung der Hinderniſſe des Waſſerlaufs Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nöthige Breite und Tiefe er- und behalte. Sie kann die darnach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Kreisblatt bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal und zwar ſtets von unten aufwärts regelmäßig im Monat Juni.

Die Schaukommiſſion kann dieſen Termin indeſſen auch ändern. Sie bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr geſtellte Friſt und die etwa zu treffenden beſonderen Anordnungen auf ortsübliche Weiſe und durch das Kreisblatt zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen acht Tagen nach Ablauf der Friſt die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derſelben iſt jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 4 und 5 gegen den Säumigen zu verfahren iſt.

§. 4. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie iſt, wenn über die Verpflichtung bei den Betheiligten Streit entſteht, unter Vorbehalt richterlicher Entſcheidung, einſtweilen nach Maßgabe des Beſitzſtandes, und wenn auch dieſer nicht feſtſteht, von den Uferbeſitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Waſſerbettes zu bewirken. Die Räumung umfaßt ſowohl die Herſtellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils des Waſſerzugs, als auch die Entfernung aller, den Waſſerlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenſtände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachſenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Die wegzuſchaffenden Gegenſtände, Steine, Moder, Sand, Waſſerpflanzen u. ſ. w. ſind nach beiden Ufern möglichſt gleichmäßig, mindeſtens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfen.

§. 5. Iſt die Räumung oder die beſonders angeordnete Arbeit (§. 3) in der dazu geſtellten Friſt gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, ſo läßt die Schaukommiſſion die Ausführung für Geld bewirken, und der Vorſitzende derſelben zieht die Koſten von den Verpflichteten im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen beſonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 6. Außerdem trifft eine Strafe von 5 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausführt. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf indeſſen 10 Thlr. nicht überſteigen.

§. 7. Zur Erfüllung der im §. 2 geſtellten Aufgabe hat die Schaukommiſſion die Entfernung zu beſtimmen, in welcher die Ufer von Bäumen und Sträuchern reingehalten werden müſſen, damit ſie den Waſſerlauf nicht ſtören und die Beſichtigung und Räumung nicht hindern. Dieſe Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht überſteigen.

§. 8. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorſchriftsmäßigen Breite des Bettes entſprechen und die Bahn mindeſtens 2 Fuß über dem mittleren Waſſerſtande liegen, ſofern die Schaukommiſſion nicht eine geringere Höhe für zuläſſig erklärt.

Späteſtens bei dem nächſten Neubau, oder der nächſten Haupt-Reparatur müſſen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 9. Die Schaukommiſſion kann beſtimmen, daß die Triften und Durchfahrten, ſoweit es zur Beſchaffung der Vorfluth erforderlich iſt, durch Brücken erſetzt, oder in den Böſchungen und in der Sohle gepflaſtert werden müſſen. Auch kann ſie, ſoweit dies ohne erhebliche Beläſtigung der Betheiligten möglich iſt, das Tränken des Viehes an beſtimmten Uferſtellen unterſagen.

§. 10. Den Mitgliedern der Schaukommiſſion und den übrigen, mit Beaufſichtigung der Waſſerzüge beauftragten Perſonen iſt jederzeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derſelben zu geſtatten.

§. 11. Das Einwerfen von todten Thieren, loſen Steinen, Erde und andern Materialien in das Waſſerbette des unter Schau geſtellten Gewäſſers, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in demſelben, iſt verboten.

§. 12. Insbeſondere hat die Schaukommiſſion die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß der Waſſerſtand des Simſer-Flußes an der Waſſerſtandsmarke in dem Elſauer See nicht höher gehalten werde, als der Mühlenbeſitzer zu ſtauen berechtigt iſt und in jedem einzelnen Falle, daß eine derartige Ueberſchreitung ermittelt wird, ſofort bei der zuſtändigen Polizeibehörde den Antrag zu machen, daß ſie auf Grund des §. 9 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 (G.-S. pag. 352) die exekutiviſche Ermäßigung des Staues und die Beſtrafung des Stauungsberechtigten herbeiführe

§. 10. Wer der Bestimmung im §. 11 und den Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Schaukommission auf Grund der §§. 7 bis 9 erläßt, den trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 5 entsprechende Anwendung.

§. 14. Die Festsetzungen der Strafen §§. 6 u. 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) und, soweit sie danach dem Polizeiverwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schaukommission. Die durch denselben endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse (conf. §. 2 G. vom 26. März 1856 G.-S. pag. 225—226.

§. 15. Die Schaukommission steht unter Aufsicht der Regierung.

Das Erloschensein der Rinderpest in Polen ꝛc. betr.

Königsberg, den 11. März 1869.

102. Nach den neuesten amtlichen Nachrichten ist die Rinderpest in Polen in der Nähe der Landesgrenze nunmehr vollständig erloschen.

Wir heben daher unsere Amtsblatts-Verfügung vom 22. Dezember pr. (Amtsblatt pro 1868, Seite 357/8) wegen Anwendung der Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 27. März 1836 hiermit auf. Dagegen darf Rindvieh der Steppen-Race (§. 1 der gedachten Verordnung) mit Rücksicht darauf, daß besondere Quarantaine-Anstalten für unsern Verwaltungsbezirk nicht vorhanden sind, über die Grenze nach wie vor nicht eingeführt werden.

Den Vieh- und Pferdemarkt in Bischofstein betr.

Königsberg den 6. März 1869.

103. Der auf den 9. Juni c. anberaumte 3. Vieh- und Pferdemarkt in Bischofstein wird hiermit auf den **9. Juli** c. verlegt.

Die Errichtung des Dekanats Litthauen betr.

Königsberg, den 10. März 1869.

104. In Folge der großen Schwierigkeiten, welche die Verwaltung des Dekanats Samland in der großen räumlichen Ausdehnung des betreffenden Distrikts und in der dabei in Betracht kommenden Verschiedenheit des Sprachidioms fand, hat der Herr Bischof von Ermland die Errichtung eines besondern Dekanats Litthauen ausgesprochen. Die Verwaltung desselben ist dem Probst Zabermann in Tilsit übertragen und sind dessen Inspektion die katholischen Kirchensysteme in Tilsit, Bilderweitschen, Riedelsberg, Robkoyen, Schillgallen und Szibben unterstellt. Gleichzeitig ist der Umfang des bisherigen Dekanats Samland auf die katholischen Kirchensysteme in Königsberg, Insterburg, Memel, Lyck, Marggrabowa und die Kapelle in Korschellen beschränkt und die Verwaltung dieses Dekanats dem Probst Dinder in Königsberg übertragen.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Carthaus betr.

Danzig, den 24. Februar 1869.

107. Die Kreisthierarztstelle des Carthauser Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thalern aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 100 Thalern aus Kreis-Kommunal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldungen nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen 4 Wochen einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Versendung der für die in Hamburg stattfindende internationale Gartenbau-Ausstellung bestimmten Gegenstände mit der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 5. März 1869.

106. Für die Gegenstände welche auf die in der Zeit vom 2. bis 12. September c. in Hamburg stattfindende internationale Gartenbau-Ausstellung gesandt werden, treten nachstehende Transport-Erleichterungen ein:

1. alle lebenden Pflanzen, sowie alle leicht verderblichen Gegenstände, welche mit der **Bezeichnung „für die Gartenbau-Ausstellung in Hamburg"** versehen und an das Speditionsgeschäft von W. Grund & Comp. in Hamburg adressirt sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Courrierzüge) zum Frachtsatze der Normalklasse befördert,
2. die ad 1 gedachten Gegenstände, sowie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und Materialien zu Baulichkeiten werden gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und begleitet von einem Atteste des Ausstellung-Comites, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind, an den Aussteller mittelst der Güterzüge frachtfrei zurückbefördert.

Diese Transport-Erleichterungen hören drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung auf.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Sommer-Semester 1869 betr.

Königsberg, den 4. März 1869.

108. Für das Sommer-Semester 1869 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen **vom 8. bis 16. April** c. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen **zunächst** beim Herrn Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Schade — Sackheimer Hinterstraße № 3 wohnhaft — zu melden, und dann in unserem Sekretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und **eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben**,
2. ein Universitäts-Abgangszeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Curatoriums die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester, erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königl. akademischer Senat.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Königsberg Pr., den 4. November 1868.

109. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

unter und bis 50 Thlr. — über 50 bis 100 Thlr.

für Entfernungen bis 15 Meilen ½ Sgr. . . 1 Sgr.,

„ „ über 15 bis 50 Meilen 1 Sgr. . . 2 Sgr.,

für größere Entfernungen 2 Sgr. . . 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Lectionsplan der Königl. Akademie zu Eldena für das Sommersemester 1869 betr.

110. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Das Semester beginnt am 12. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2. Volkwirthschaftslehre, erster Theil, derselbe.
3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
4. Bodenkunde, Dr. Scholz.
5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz.
6. Landwirthschaftliche Statistik, derselbe.
7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
8. Wiesenbau, derselbe.
9. Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann.
10. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz.
11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr Rohde.
12. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit praktischen Demonstrationen, derselbe.
14. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
15. Forstwirthschaftliche Productionslehre, akad. Forstmeister Wiese.
16. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
17. Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer.
18. Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr Scholz.
19. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
20. Physik, Prof. Dr. Trommer.
21. Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
22. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
23. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
24. Botanische Excursionen, derselbe.
25. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
26. Mineralogische Uebungen, derselbe.
27. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
28. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akad. Baumeister Müller.
29. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Eldena, im Februar 1869.

Der Director **Dr. E. Baumstark.**

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem General-Inspector der Oesterreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft August **Bochkoltz** in Wien ist unter dem 2. März 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungsmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Kramer** in Barten ist in gleicher Amts-Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mohrungen mit der gleichzeitigen Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Liebstadt versetzt.

Der bei der Gerichts-Kommission Liebstadt (Kreisgerichts Mohrungen) angestellte Kreis-Gerichts-Sekretair **Meitzen** ist an das Kreis-Gericht Rössel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Seeburg zurückversetzt und der bei der Gerichts-Kommission zu Seeburg (Kreisgerichts Rössel) angestellte Bureau-Assistent **Weidlich** ist mit der gleichzeitigen Funktion als Sportel-Rezeptor an die Gerichts-Kommission zu Barten versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg in Pr.

Ernannt: Die Telegraphisten **Götting**, **Szafranský**, **Maske** und **Hundertmark** in Königsberg zu Ober-Telegraphisten, die Telegraphenkandidaten **Großmann** u. **Bachus** in Königsberg u. **Raschke** in Memel zu Telegraphisten.

Versetzt: Die Ober-Telegraphisten **Warm** und **v. Przibórowski** von Königsberg nach Pr.-Eylau ersterer unter Uebertragung der Vorsteherstelle bei der Telegraphen-Station daselbst, und der Telegraphist **Kaiser** von Königsberg nach Dirschau.

Uebertragen: Dem Magistratssekretair **Blahm** in Labiau und dem pensionirten Cantor **Glaß** in Wormditt die Verwaltung der Telegraphen-Station in Labiau resp. Wormditt.

Der Rittergutsbesitzer Emil **Klews** auf Sodehnen ist als Kreisverordneter und ökonomischer Sachverständiger für den Kreis Pr. Eylau bestätigt und vereidigt worden.

Die Gutsbesitzer Hermann **v. Kortzfleisch** auf Wilken und Gustav **Streubel** in Abbau Hohenstein sind als Kreisverordnete und ökonomische Sachverständige für den Kreis Osterode bestätigt und vereidigt worden.

Der Forstmeister **Mortzfeldt** hieselbst ist von des Königs Majestät zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe ernannt worden.

Der Förster **Thurau** von Szerzantinnen, Oberförsterei Pöppeln, ist vom 1. April c. ab auf die Förster-Stelle zu Gr. Baum in der Oberförsterei Neu-Sternberg versetzt worden.

Der bisherige interimistische Revierförster **Seidack II.** zu Rosenwalde in der Oberförsterei Greiben ist in seiner jetzigen Stelle definitiv zum Revierförster ernannt.

Der Förster **Hagen** von Gr. Baum, Oberförsterei Neu-Sternberg, ist vom 1. April c. ab auf die Försterstelle zu Albrechtshausen in der Oberförsterei Imten versetzt worden.

Der Förster **Fröhlich** von Albrechtshausen Oberförsterei Imten, ist vom 1. April c. ab auf die Försterstelle zu Frischenau in derselben Oberförsterei, versetzt worden.

Der Förster **Broscheit** von Figehnen, Oberförsterei Taberbrück, ist vom 1. April c. ab auf die Förster-Stelle zu Dammwalde, in der Oberförsterei Fritzen, versetzt worden.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Krause** ist die neu eingerichtete Försterstelle zu Alt-Jablonken, in der Oberförsterei Jablonken, vom 1. April c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Mamsch** ist die neu eingerichtete Försterstelle zu Klein Puppen, in der Oberförsterei Puppen, vom 1. April c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Helm** ist die Försterstelle zu Szerzantinnen in der Oberförsterei Pöppeln vom 1. April c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Arnim** ist die neu eingerichtete Försterstelle zu Taberbrück in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. April c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Rhode** ist die neu eingerichtete Försterstelle zu Pillauken, in der Oberförsterei Taberbrück, vom 1. April c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Krüger** ist die neu eingerichtete Försterstelle zu Bardungen, in der Oberförsterei Jablonken, vom 1. April c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Conradt** ist die neu eingerichtete Försterstelle zu Lontzig in der Oberförsterei Schwentainen vom 1. April c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Sorge II.** ist die neu eingerichtete Försterstelle zu Powalzin in der Oberförsterei Schwentainen vom 1. April c. ab auf Probe übertragen.

Der Hegemeister **Huth** aus Frischenau, Oberförsterei Imten, ist vom 1. April c. ab auf die neu eingerichtete Hegemeisterstelle zu Figehnen in der Oberförsterei Taberbrück versetzt worden.

Dem bisherigen zweiten Hilfslehrer beim Königl. Waisenhaus-Seminare zu Königsberg i. Pr. Eduard **Kirchhoff** ist die erste Hilfslehrerstelle bei derselben Anstalt definitiv verliehen worden.

Dem seitherigen Gefängnißprediger in Königsberg Adolph Emil **Jordan** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Mehlsack in der Diöcese Heilsberg verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 11.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 12. Den 25. März 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 17. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 4 enthält:

№ 239. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869.

Das am 24. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 5 enthält:

№ 240. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869.

„ 241. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. Vom 16. Februar 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene № 15 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7323. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869.

„ 7324. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869.

„ 7325. Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868. betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869.

„ 7326. Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

Die am 22. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene № 16. der Gesetzsammlung enthält:

№ 7327. Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5. Februar 1869.

№ 7328. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869.

„ 7329. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerzheim. Vom 27. Mai 1868.

„ 7330. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Die am 25. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene № 17 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7331. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869.

„ 7332. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 11. Januar 1869.

„ 7333. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869 betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

„ 7334. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28 September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler.

Die am 27. Februar 1869 zu Berlin ausgegebene № 18 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7335. Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869.

„ 7336. Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen

auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869.

- № 7337. Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden ꝛc. Vom 11. Februar 1869.

Die am 2. März 1869 zu Berlin ausgegebene № 19 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7338. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

Die am 4. März 1869 zu Berlin ausgegebene № 20 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7339. Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30 bis 33 Tit. 1 Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869.

- 7340. Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869.
- 7341. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwick über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg.
- 7342. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld des Regierungsbezirks Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes betr.

Berlin, den 23. Februar 1869.

110. Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt folgendes angeordnet:

1. Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§. 20 des Bundgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundes-Gesetzblatt Seite 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.

2. Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.

3. Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter № 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Der Finanz-Minister.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 31. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Berlin, den 10. März 1869.

111. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. № 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst zweien Verzeichnissen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855A., 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größe-

fen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooset und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verlosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhausbeiträge pro 1869 betreffend.

Königsberg, den 16. März 1869.

112. Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungsanstalten in Tapiau sind für das Jahr 1869 an Beiträgen 40,000 Thlr. aufzubringen, welche sowie die für dasselbe Jahr mit 20,000 Thlr. erforderlichen Irrenhausbeiträge, den gefaßten und bestätigten Provinzial-Landtagsbeschlüssen zufolge, sowohl von den ländlichen Ortschaften, als auch von den Städten nach Maßgabe der pro 1868 stattgefundenen Ist-Einnahme an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer berechnet und erhoben werden sollen.

Behufs Ermittelung und Feststellung der von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und Ortschaften zu entrichtenden Landarmen- und Irrenhausbeiträge ist die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem der beiden Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zusammengerechnet und durch die Einwohnerzahl dieser beiden Regierungsbezirke, jedoch nach Abzug der Geistlichen und Lehrer, der Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte und Ortschaften, sowie der in der Besserungs-Anstalt zu Tapiau und in den Strafanstalten Wartenburg, Insterburg und Rhein befindlichen Häuslinge resp. Gefangenen getheilt worden.

Der sich hiernach pro Kopf ergebende Betrag ist mit der Civilbevölkerungszahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte und nach Abzug der Geistlichen und Lehrer multiplicirt und das auf diese Weise gefundene Solleinkommen an Steuer, zu der Steuer-Ist-Einnahme der klassen- und einkommensteuerpflichtigen Städte ꝛc. addirt.

Der so gefundene Steuerbetrag ist der Repartition zum Grunde gelegt und stellt sich hiernach der pro 1 Thlr. Steuer zu entrichtende Beitrag auf 1 Sgr. 9½ Pf. heraus.

Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums sind die oben bezeichneten Summen ausgeschrieben und ist den resp. Behörden die Anweisung ertheilt, die Subrepartition schleunigst anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Institutskasse zu Tapiau bei den ländlichen Ortschaften zum 15. Mai c. bei den Städten zum 1. Mai c. erfolgen kann.

Rezepturgebühren für die Erhebung der Beiträge Seitens der Orts-Erheber des platten Landes kommen in Folge eines früheren Provinzial-Landtagsbeschlusses **nicht** zur Berechnung; der Bestimmung des Königl. Ober-Präsidiums gemäß sind auch ferner die Geistlichen und Lehrer zu den qu. Beiträgen nicht heranzuziehen. Die Communen resp. Gutsbezirke haben das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwaige Ausfälle selbst zu vertreten und etwaige Zugänge für sich zu vereinnahmen.

Unter Bezugnahme auf die mittelst Regulativs vom 3. Februar 1862 über die Portofreiheit erlassenen Vorschriften (Außerordentliche Beilage № 7 zum Amtsblatt pro 1862 № 16), welche nach Art. 9 der Grundzüge über die Portofreiheit im Norddeutschen Postgebiet vom 1. Januar 1868 einstweilen beibehalten sind, machen wir noch darauf aufmerksam, daß die Landarmen- und Irrenhausbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Communal-) Kassen an die Landarmen-Instituts-Kasse in Tapiau einsenden, portofrei sind, wogegen diese Geldbeträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Kreiskassen der Portozahlung unterliegen.

Die Kommunalverhältnisse der Dorfschaft Kunzendorf, Kreises Mohrungen, betr.

Königsberg, den 16. März 1869.

113. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii sind folgende Parzellen:

1. der durch Erbverschreibung vom 20. Oktober 1794 auf Königl. Dorfsanger verliehene Eigenkäthner-Grund von 67 □Ruthen kulmisch,
2. die durch Erbverschreibung vom 13. Oktober 1804 an die Einsassen von Kunzendorf überlassenen 18 Morgen 153 □Ruthen großen Scheffelplätze, 58 Morgen 118 □Ruthen großen Waldwiesen und 16 Morgen 143 □Ruthen enthaltenden beiden Werder,
3. die durch Erbpachts-Kontrakt vom 10. August 1819 verliehenen 80 □Ruthen Waldland,
4. die durch Erbpachts-Kontrakt vom 24. Mai 1820 verliehenen 86½ □Ruthen Forstland,
5. die durch Erbpachts-Kontrakt vom 11. Juli 1824 verliehenen 220 Morgen 46 □Ruthen Forstland,
6. die durch Erbpachts-Kontrakt vom 2. Mai 1827 überlassenen 8 Morgen Forstland,
7. die durch Erbpachts-Kontrakt vom 10. Januar 1829 verliehenen 4 Morgen Forstland,
8. die laut Erbpachts-Kontrakt vom 19. September 1829 verliehenen 4 Morgen Forstland,
9. die durch Erbpachts-Kontrakt vom 14. Juli 1832 verliehenen 8 Morgen Forstland,
10. die durch Erbpachts-Kontrakt vom 10. Mai 1833 verliehenen 3 Morgen Forstland,
11. die durch drei verschiedene Kontrakte vom 10. Oktober 1842 veräußerten Forstländereien von 17 M.

43 □Ruthen, 32 Morgen 76 □Ruthen und 15 Morgen 133 □Ruthen

von dem Alt Christburger Forstbezirke abgezweigt und mit dem Gemeindebezirke von Kunzendorf, Kreises Mohrungen, vereinigt worden, dagegen diejenigen 45 Morgen 76 □Ruthen, mit welchen das dortige Förster-Etablissement aus der Separation hervorgegangen ist, von dem gedachten Gemeinde-Verbande abgetrennt und dem Forstbezirke der Königl. Oberförsterei Alt Christburg zugeschlagen worden.

Die vacante Kreis-Physikatsstelle des Kreises Gerdauen betr.

Königsberg, den 17. März 1869.

114. Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Gerdauen ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung eines kurzen Curriculum vitae der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und des Fähigkeitszeugnisses einer Physikats-Stelle bei uns innerhalb vier Wochen zu melden.

Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Willenberg betr.

Königsberg, den 22. März 1869.

115. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Stadt Willenberg **am Sonnabend den 3. April d. J.** und **am Sonnabend den 21. August d. J.** ein **Vieh- und Pferdemarkt** abgehalten werden wird.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Specialtarif für die Beförderung von Braunkohlen mit der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 13. März 1869.

116. Indem vom 1. April d. J. ab auf der Ostbahn ein neuer Specialtarif für die Beförderung von

Braunkohlen in Wagenladungen von mindestens 33⅓ Tonnen (à 3 Centner)

zur Anwendung kommt, welcher auf dem Einheitssatze von 1½ Pfennig pro Centner und Meile neben einer festen Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. pro 100 Centner beruht, tritt der bisherige Specialtarif für derartige Sendungen insoweit außer Kraft, als die Fracht nach dem neuen Tarife sich billiger stellt.

Letzteres ist bei Transporten auf Entfernungen über 5 Meilen der Fall, während der bisherige Tarif für Transporte von geringerer Entfernung seine Giltigkeit behält.

Es ist hiernach ein neuer Gesammttarif ausgearbeitet, welcher die giltigen Sätze des alten und des neuen Specialtarifs umfaßt und bei allen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden kann.

Königl. Direktion der Ostbahn.

117. **Kiefernsaamen-Verkauf** betr.

Marienwerder, den 17. März 1869.

Von den diesseitigen Königl. Darranstalten sollen die nach Deckung des eigenen Bedarfes noch verbleibenden Vorräthe an Kiefernsaamen von untadelhafter Beschaffenheit und zwar:

1. von der Darre zu Bülowsheide bei Bahnhof Warlubien ca. 400 Pfd.
2. von der Darre zu Lindenbusch bei Bahnhof Terespol ca. 400 Pfd.
3. von der Darre zu Ciß bei Czersk, Kreis Konitz, ca. 600 Pfd.
4. von der Darre zu Lindenberg bei Schlochau ca. 300 Pfd.
5. von der Darre zu Schönthal bei Dt. Krone ca. 300 Pfd.

zum Preise von 12 Sgr. pro Pfund exklusive der Kosten für Verpackung und Versendung verkauft werden.

Die Verwalter der bezeichneten Darranstalten, Oberförster Rosenfeldt in Bülowsheide, Bock in Lindenbusch bei Brunstplatz, Vietze in Ciß, Furbach zu Lindenberg und Wagner zu Schönthal sind angewiesen, eingehende Bestellungen, soweit die Vorräthe reichen, zu effektuiren.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Oekonomie-Commissarius **Reinhardt** zu Bartenstein den Titel „Oekonomie-Commissions-Rath“ zu verleihen.

Die erledigte Probststelle in Wormditt ist dem zeitherigen Pfarrer Johann **Briese** in Neukirch, Dekanats Neuteich, verliehen worden.

Die erledigte Pfarrstelle in Grieslinen, Dekanats Allenstein, ist dem zeitherigen Kaplan **Dresp** in Pestlin verliehen worden.

Der erste Hilfslehrer am Seminar zu Königsberg Otto **Lackner** ist zum zweiten Lehrer und Kantor an der Stadtschule zu Mohrungen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Barbier Friedrich Louis **Perkuhn** in Memel ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt und Umgegend von Memel ertheilt worden.

Dem Barbier **Fischer** in Barten, Kreis Rastenburg, ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie in der Stadt und Umgegend von Barten ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 12 und zwei außerordentliche Beilagen, betreffend das Verzeichniß der auf der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommerhalbjahre zu haltenden Vorlesungen, resp. das Verzeichniß der am 10 März 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1869 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zu Stück 12. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 12. April 1869 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt Prof. Dr. Erbkam vor 4stünd. priv.
Erklärung der Genesis 5stünd. privatim; Auslegung der in den historischen Büchern A. T. vorkommenden Stellen 2stünd öffentlich: Prof. Dr. Simson.
Die historisch-kritische Einleitung in die Apokryphen des A. T. trägt Prof. Dr. Sommer vor 2stündig öffentlich.
Die biblische Archäologie derselbe 4stünd. privatim.
Die Erklärung des Buches Hiob derselbe 5stünd. privatim.
Geschichte der messianischen Weissagungen Dr. Sieffert 3stünd. öffentlich.
Das Leben Jesu Prof. Grau 4stünd. privatim.
Das Johannes-Evangelium erklärt derselbe 5stündig privatim.
Den Römerbrief Prof. Dr. Voigt 5stünd. privatim.
Den Epheserbrief Prof. Grau 2stünd. öffentlich.
Den Galater- und Philipperbrief Dr. Sieffert 3st. öffentlich.
Die neuere Kirchengeschichte trägt vor Prof. Dr. Erbkam 2stünd. öffentlich.
Dogmengeschichte Prof. Dr. Voigt 5stünd. privatim.
Einleitung in die Dogmatik trägt vor Prof. Dr. Sieffert 5stündig öffentlich.
Ueber die eschatologischen Dogmen hält derselbe ein Konservatorium 1stünd. öffentlich.
Symbolik Prof. Dr. Erbkam 5stünd. privatim.
Allgemeine christliche Religionswissenschaft wird insbesondere für künftige Lehrer höherer Schulanstalten im Anschluß an die Augsburgische Konfession Prof. Dr. Voigt vortragen 2 bis 3stünd. öffentlich.
Den allgemeinen Theil der praktischen Theologie trägt Prof. Jacoby vor 2stünd. öffentlich.
Katechetik derselbe 4stünd. privatim.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Sommer 2stünd. unentgeltlich leiten.
Die neutestamentliche Abtheilung desselben Prof. Dr. Voigt ebenfalls 2stünd. unentgeltlich.
Die historische Abtheilung desselben leitet Prof. Dr. Erbkam 2stünd. ebenfalls unentgeltlich.
Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars wird leiten Prof. Jacoby 2stünd. unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft Prof. Dr. v. Martitz 2stünd. öffentlich.
Institutionen Prof. Dr. Schirmer 6stünd. priv.
Römische Rechtsgeschichte derselbe 6stünd. privatim.
Geschichte des römischen Civil-Prozesses derselbe 2stünd. öffentlich.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts Prof. Dr. Sanio 10stünd. 9—11 Uhr privatim.
Römisches Erbrecht Prof. Dr. Salkowski 5stündig privatim.
Erklärung ausgewählter erbrechtlicher Stellen aus den Digesten 2stünd. öffentlich derselbe.
Interpretation des Sachsenspiegels Prof. Dr. Laband Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte derselbe 6stündig privatim.
Deutsches Privat- und Lehnsrecht 6stünd. privatim Prof. Dr. v. Martitz.
Deutscher und preußischer Civil-Proceß Prof. Dr. Güterbock 6stünd. privatim.
Strafrecht derselbe 6stünd. privatim.
Criminalistische Uebungen derselbe in zu bestimmenden Stunden öffentlich.
Deutsches Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung der Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Dr. Laband 5stünd. privatim.
Völkerrecht Prof. Dr. v. Martitz 3stünd. öffentlich.
Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Sanio 2stünd. öffentlich.
Uebungen der civilistischen Klasse des praktisch-prozessualischen Seminars Prof. Dr. Schirmer 2stündig öffentlich.

3. Medicin.

Medicinische Methodologie 2mal wöchentl. öffentlich Prof. v. Wittich.

Gesammte Anatomie privat. Prof. A. Müller.
Knochenlehre privat. Prof. Burdach.
Gefäßlehre 3stünd. öffentlich derselbe.
Conservatorium über Anatomie 2stünd. derselbe.
Histologie und Histochemie 4stünd. 8—9 Uhr früh Dr. Grünhagen.
Ueber die Entwickelung des Menschen und der Wirbelthiere Mittwoch und Sonnabend 12—1 Uhr öffentlich Prof. Müller.
Ueber angeborne Mißbildungen 1mal wöchentl. öffentl. derselbe.
Vergleichende Anatomie 4mal 12—1 Uhr derselbe.
Physiologie der animalen Vorgänge des menschlichen Körpers täglich von 11—12 Uhr Vorm. privatim Prof. v. Wittich.
Physiologie der Stimme und Sprache 2mal wöchentlich 10—11 Uhr öffentlich derselbe.
Physiologie der Bewegungen Montag und Donnerstag 10—11 Uhr Vorm. öffentl. Prof. Goltz.
Physiologie der Blutbewegung Mittwoch u. Sonnabend 8—9 Uhr Vorm. privatim derselbe.
Uebungen im physiologischen Laboratorium privatim Prof. v. Wittich.
Vivisections-Curs 2stünd. öffentl. Dr. Samuel.
Physiologische Repetitorien bietet Dr. Perls privatissime.
Auserwählte Kapitel der medicinischen Physik 1mal wöchentlich privatim Prof. H. Jacobson.
Allgemeine Pathologie privat. Montag, Mittwoch, Freitag 11—12 Uhr Prof. Leyden.
Allgemeine pathologische Anatomie 3stünd. privatim Prof. Neumann.
Praktische Uebungen privat. 6stünd. derselbe.
Pathologische Anathomie der Bewegungsorgane 2stünd. öffentl. derselbe.
Pathologische Anatomie des Auges Sonnabend 3 bis 4 Uhr öffentlich Dr. Perls.
Demonstrations-Curs der pathologischen Anatomie Mittwoch und Sonnabend 5—7 Uhr Nachm. privatim derselbe.
Auserwählte Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie 3mal wöchentlich privat. Dr. Jaffé.
Repetitorium der Pharmakologie in Verbindung mit Receptir-Uebungen öffentlich 2stünd. 3—4 Uhr Prof. Cruse.
Ueber die preuß Pharmakopöe privatim 3stünd. 3 bis 4 Uhr derselbe.
Auserwählte Kapitel der Arzneimittellehre privatim 3mal wöchentlich Dr. Jaffé.
Allgemeine Therapie (umfassend: Hygieine, Diätetik und die Grundzüge der Arzneimittellehre) 3stünd. unentgeltlich Dr. Samuel.
Therapeutische Methoden Donnerstag 5—6 Uhr Nachm. öffentlich Prof. Leyden.
Medicinische Klinik und Poliklinik derselbe täglich 12—1½ Uhr privatim.
Ueber Hautkrankheiten 3mal wöchentl. öffentlich Professor Bohn.
Ueber Pocken und Vaccination nebst Impfübungen 1mal wöchentlich öffentlich derselbe.
Krankheiten des Magens, Darmkanals und Peritoneums 2mal privat. Prof. H. Jacobson.
Ueber venerische Krankheiten 1mal unentgeltlich Dr. Casparp.
Propädeutische Chirurgie 6mal 11—12 Uhr unentgeltlich Dr. Schneider.
Chirurgische Klinik und Poliklinik an allen Wochentagen von 9—11 Uhr privatim Prof. Wagner.
Akiurgie, 1. Theil, 2mal wöchentl. öffentl. derselbe.
Chirurgische Operations-Uebungen 3mal wöchentlich 7—9 Uhr privatissime derselbe.
Kriegs-Chirurgie 1mal wöchentl. priv. Dr. Schneider.
Diagnostik der Augenkrankheiten mit praktischen Uebungen 3stünd. gratis Dr. Berthold.
Ophthalmologische Poliklinik 6stünd. privatissime 11 bis 12 Uhr Prof. J. Jacobson.
Krankheiten der Refraction und Accommodation 2stünd. öffentl. Dr. v. Hippel.
Uebungen im Gebrach des Augenspiegels 3stünd. privatissime derselbe.
Gebrauch des Augenspiegels bei den Augenoperationen 3stünd. privat. Dr. Berthold.
Operations-Uebungen 3st. privatissime Dr. v. Hippel.
Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik 5mal wöchentl. 3—4 Uhr privatim Prof. Hildebrandt.
Geburtshilfliche Operationen mit Uebungen am Phantom 3mal wöchentlich 4—5 Uhr derselbe.
Uterus-Krankheiten, 2. Theil, öffentl. 2mal wöchentl. 4—5 Uhr derselbe.
Wochenbetts-Krankheiten 2mal wöchentlich gratis Dr. Seydel.
Geburtshülfe in gerichtlich-medicinischer Beziehung derselbe.
Kriegsheilkunde Montag 5—6 Uhr gratis Dr. Petruschky.
Gerichtliche Medicin mit praktischen Demonstrationen Donnerstag 5—6 Uhr gratis derselbe.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Prof. Dr. Rosenkranz 4stünd. 8—9 Uhr privatim.
Psychologie Prof. Dr. Ueberweg 3stünd. privatim.
Pädagogik Prof. Dr. Rosenkranz 4stünd. 10—11 Uhr öffentlich.
Geschichte der neueren Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 5stünd. öffentlich.
Philosophische Uebungen derselbe 2stünd. öffentlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen Prof. Dr. Rosenhain 4stünd. privatim.
Integralrechnung derselbe 4stünd. öffentlich.
Analytische Mechanik, 1. Theil, Prof. Dr. Richelot privatim.
Ueber Oberflächen und Curven doppelter Krümmung

und Leitung der mathematischen Abtheilung des Seminars derselbe öffentlich.
Geschichte der Mathematik Prof. Dr. Nesselmann 4stünd. privatim.
Theoretische Astronomie Prof. Dr. Luther 4stünd. privatim.
Ueber den Gebrauch der astronomischen Instrumente derselbe 2stünd. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Entwickelung der Theorie des Lichts Prof. Dr. Neumann Montags, Dienstags u. Donnerstags 11 Uhr privatim.
Akustik Prof. Dr. Moser 4stünd. öffentlich.
Magnetismus und Galvanismus derselbe 4stünd. privatim.
Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik Mittwochs 11 Uhr öffentlich.
Fortsetzung der Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar derselbe öffentlich.
Organische Chemie Prof. Dr. Werther Montags bis Donnerstags um 7 Uhr privatim.
Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 4stünd. um 12 Uhr privatim.
Stöchiometrie derselbe 2stünd. öffentlich.
Metboden der organischen Analyse Prof. Dr. Werther öffentlich.
Toxicologie derselbe 2stünd. privatim.
Uebungen im chemischen Laboratorium derselbe von Montag bis Freitag Vormittag 9—1 Uhr u. Nachmittag 3—7 Uhr privatim.
Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Spirgatis privatissime.
Krystallographie Dr. Sohnke 2stünd. unentgeltlich.
Allgemeine Botanik nebst botanischen Excursionen Prof. Dr. Caspary privatim.
Ueber officinelle Pflanzen derselbe privatim.
Repetitorium ausgewählter Capitel aus der Botanik derselbe öffentlich.
Zoologie Prof. Dr. Zaddach 6stünd. privatim.
Naturgeschichte der Vögel derselbe 2stünd. öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft Prof. Dr. Ilse 4stünd. um 8 Uhr privatim.
Ausgewählte Capitel der Polizeiwissenschaft derselbe 1stünd. um 8 Uhr öffentlich.
Ausgewählte Capitel der National-Oeconomie derselbe 2stünd. um 9 Uhr privatim.
Examinatoria über sämmtliche Zweige der Staatswissenschaft derselbe privatissime.

8. Geschichte und Geographie.

a) Universalgeschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Allgemeine Verfassungsgeschichte Prof. Dr. Ritsch 4stünd. um 12 Uhr privatim.
Geschichte des Ciceronianischen Zeitalters derselbe 2stünd. Mittwochs und Sonnabends um 12 Uhr öffentlich.
Uebungen des historischen Seminars derselbe Dienstags 5—7 Uhr öffentlich.
Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats bis 1740, 2. Theil, Dr. Lohmeyer 3stünd. unentgeltlich.
Diplomatik mit Uebungen Prof. Dr. Hopf Mittwoch und Sonnabends 4—6 Uhr privatim.
Erklärung von Machiavellis Principe (ed. Turin. Pomba 1852) nach vorausgeschickter Einleitung in die italienische Sprache und das Zeitalter des Verfassers (historisch und sprachlich) Prof. Dr. Hopf 2stünd. öffentlich.
Geschichte der Geographie und der geographischen Entdeckungen in Verbindung mit der Geschichte der Schiffahrt, des Handels und der Kolonien Prof. Dr. Merlecker.

b) Cultur-, Literatur- und Kunst-Geschichte.

Griechische Literaturgeschichte, 1. Theil, Prof. Dr. Lehrs öffentlich.
Culturgeschichte der römischen Kaiserzeit, Fortsetzung, Prof. Dr. Friedländer 1 stünd. öffentl.
Römische Finanz-, Kriegs- und Privatalterthümer derselbe 6stünd. privatim.
Römische Mythologie und Sacralalterthümer Prof. Dr. Jordan 4stünd. privatim.
Geschichte der englischen Literatur, 3. Theil (die neueste Zeit) Dr. Michaelis unentgeltl.
Erklärung der Gypsabgüsse nach Antiken Prof. Dr. Friedländer 1stünd. privatim.
Ueber die vornehmsten Maler Deutschlands Prof. Dr. Hagen 2stünd. privatim.
Ueber die Werke Raphael Sanzio's derselbe 2stünd. öffentlich.
Ueber die ersten Bildhauer unseres Jahrhunderts derselbe 2stünd. öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Ausgewählte Stellen aus Thucydides vom 3. Buche an Prof. Dr. Lehrs öffentlich.
Ausgewählte Stücke aus Lucrez Prof. Dr. Jordan Mittwochs um 12 Uhr öffentlich.
Lateinische Uebungen derselbe öffentlich.
Im philologischen Seminar: Die herkömmlichen Uebungen und Erklärung von Aeschylos Eumeniden Prof. Dr. Lehrs und Quintilian's Inst. orat. L. I. Prof. Dr. Friedländer 2stünd. öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2stünd. privatim.

Uebungen im Sanskrit für Vorgeschrittenere derselbe 2stünd. öffentlich.
Anfangsgründe der arabischen Sprache derselbe 2stünd. privatim.
Uebungen im Arabischen für Vorgeschrittenere derselbe 2stünd. öffentlich.
Auslegung der Genesis Prof. Dr. Simson 5stünd. um 9 Uhr privatim.
Die poetischen Stellen in den historischen Büchern des alten Testament derselbe 2stünd. öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Einleitung in die Geschichte der indogermanischen Sprachen Prof. Dr. Schade 3stünd. Dienstags, Mittwochs und Freitags um 7 Uhr privatim.
Erklärung gotischer und althochdeutscher Sprachdenkmäler derselbe 2stünd. Montags und Donnerstags um 7 Uhr öffentlich.
Erklärung der Gedichte Walters v. d. Vogelweide derselbe 4stünd. um 8 Uhr privatim.
Molières Tartuffe Dr. Michaelis unentgeltlich.
Anfangsgründe der englischen Grammatik derselbe unentgeltlich.
Litthauische Grammatik Prof. Kurschat 4stünd., 2stünd. unentgeltlich.
Leitung der Arbeiten des litthauischen Seminars derselbe 2stünd. unentgeltlich.
Leitung des polnischen Seminars Pfarrer Pelka 4stünd. unentgeltlich.
Lehrgang der deutschen Stenographie nach Gabelsberger's System, und zwar:
1. Wortbildung und Wortkürzung; 2 mal wöchentlich von 6—7 Abends;
2. Syntaktische und logische Kürzung, 2 mal wöchentlich von 6—7 Abends bietet der Lehrer der Stenographie Heinrich.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien, a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Jacoby. b) Litthauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Santo; die canonisch-germanistische vacat; die praktisch-prozessualistische Abtheilung; civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse vacat; e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lehrs und Dr. Friedlaender. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Nitzsch; g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum und Poliklinicum: Direktor Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Direktor Prof. Dr. Wagner. c) Geburtshilflich-gynäcologisches Klinicum und Poliklinicum: Direktor Prof. Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.
5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Rathsbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachm., die Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Neſſelmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Redigirt im Königl. Universitäts-Oberst-Tribunal. Königsberg, gedruckt in der Bön'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 13. Den 1. April **1869.**

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 13. März 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 6 enthält:

№ 245. Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16. März 1869 zu Berlin ausgegebene № 21 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7343. Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den ältereren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

„ 7344. Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

„ 7345. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11 des Statuts der Iserlohn-Westig-Sundwig-Dellinghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Februar 1869.

Die am 15. März 1869 zu Berlin ausgegebene № 22 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7346. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869.

„ 7347. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868.

„ 7348. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mühlhausen nach Schönberg.

„ 7349. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30000 Thalern IV. Emission. Vom 25. Januar 1869.

„ 7350. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869.

„ 7351. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4450000 Rthlrn.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den freien Verkehr mit Branntwein zwischen den mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten und dem Großherzogthum Luxemburg betreffend.

Berlin, den 14. März 1869.

118. Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß nach einer mit der Königl. Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weitern Verabredung mit der Königl. Großherzoglich Luxemburgischen Regierung künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Der Finanz-Minister.

Den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Berlin, den 5. März 1869.

119. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Für die 1. Remonte-Ankaufs-Kommission:
den 18. Mai in Pr. Holland,
" 19. " " Reichenbach,
" 20. " " Mohrungen,
" 22. " " Osterode,
" 25. " " Soldau,
" 26. " " Neidenburg,
" 29. " " Bischofsburg,
" 31. " " Heilsberg,
" 2. Juni " Guttstadt,
" 3. " " Wormditt,
" 5. " " Braunsberg,
" 8. " " Brandenburg,
" 10. " " Cumehnen,
" 11. " " Neuendorf,
" 12. " " Trutenau,
" 14. " " Labiau,
" 16. " " Mehlauken,
" 21. " " Tapiau,
" 22. " " Wehlau,
" 25. " " Insterburg,
" 7. Juli " Trempen,
" 19. " " Angerburg,
" 22. " " Barten,
" 26. " " Nordenburg,
" 29. " " Gerdauen,
" 31. " " Allenburg,
" 2. August in Friedland,
" 4. " " Pr. Eylau,
" 7. " " Bartenstein,
" 11. " " Rastenburg,
" 13. " " Rhein,
" 14. " " Lötzen.

B. Für die Hülfs-Kommission in Preußen:
den 20. August in Prökuls.

C. Für die 2. Remonte-Ankaufs-Kommission:
den 18. August in Rosenberg in Westpr.,
" 19. " " Christburg.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden, mit Ausnahme der Marktorte Insterburg, Trempen, Angerburg, Neidenburg, Gerdauen und Lötzen, zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorbenannten Marktorten und die angrenzenden größern Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schön. v. Borries.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Auflösung der Rheinischen Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden betreffend.

Königsberg, den 18. März 1869.

120. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 14. Juni 1867 (Amtsbl. Seite 197/8) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aktionaire der **Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden** in einer am 9. November v. J. abgehaltenen General-Versammlung beschlossen haben, die Gesellschaft aufzulösen.

Die noch laufenden Versicherungen hat die Versicherungs-Gesellschaft Providentia übernommen.

Den Taxpreis eines Blutegels betreffend.

Königsberg, den 25. März 1869.

121. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt, was wir hiermit im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Bezugnahme auf die Arznei-Taxe zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Den Markt für edle Pferde in Rastenburg betr.

Königsberg, den 18. März 1869.

122. In Rastenburg wird der Markt für edle Pferde in diesem Jahre **am Freitag den 28. Mai** stattfinden.

Die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden betr.

Königsberg, den 20. März 1869.

123. Unter Bezugnahme auf die extraordinaire Beilage zum Amtsblatt № 49 pro 1868, den Nachtrag zu der Concession vom 18. Juli 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten für die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des unter № 8 des gedachten Concessions-Nachtrages vom 5. September v. J. erwähnten Regulativs über die Verwaltung einer Hypotheken-Tilgungskasse, die mit jenem Nachtrag abgedruckten Statuten vom 28. Dezember 1867 und 6. Februar 1868 getreten und daß auch der Geschäftsbetrieb dieser „Hypotheken-Tilgungskasse zu Dresden" unter den der Hypothekengesellschaft gestellten Bedingungen auf so lange von den Königl. Ministerien für Handel ꝛc. für landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Innern gestattet ist, als die Verwaltung und Leitung der

Geschäfte der Tilgungskasse den statutenmäßigen Verwaltungs-Organen der Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft übertragen bleibt.

Das Werk: Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen betr.

Königsberg, den 19. März 1869.

124. Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben sowie der hierüber stattgehabten Verhandlungen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahr 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

„Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten" —

im Verlag von W. Hertz in Berlin (Besser'sche Buchhandlung) erschienene Werk giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staatsverwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31 Januar 1850 zu erlassende Unterrichtsgesetz zu orientiren. Die Behörden und das Publikum werden hierdurch auf dieses Werk aufmerksam gemacht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königl. landwirthschaftliches Institut der Universität Halle betr.

Halle a./S., im Februar 1869.

125. Das Sommersemester 1869 beginnt am 12. April.

Von den für das Sommer-Semester 1869 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Pflanzenpathologie: Derselbe.
Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ueber Arzneimittellehre: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels.
Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald.
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr Girard.
Allgemeine Geologie: Derselbe.
Pedologische Uebungen: Derselbe.
Mineralogische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Ders.
Experimentalchemie: Dr. Siewert.
Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.
Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die Titrirmethode: Derselbe.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Pflanzenphysiologie: Derselbe.
Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe.
Ueber die wichtigern einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau: Dr. Graf zu Solms.
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe.
Naturgeschichte des Menschen: Prof. Dr. Giebel.
Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.
Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius.
Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspektor Steinbeck.
Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz.
Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber Armenwesen u. Proletariat: Prof. Dr. Schmoller.
Ueber englisches Staatsleben: Prof. Dr. Eisenhart.
Logik: Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann.
Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes: Derselbe.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Geschichte der französischen Revolution: Dr. Droysen.
Geschichte der Jahre 1804—30: G.-R. Prof. Dr. Leo.
Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—15: Dr. Ewald.
Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr Ulrici.
Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian: Dr. Droysen.
Französisch: Lector Dr. Hollmann.

M.

Digitized by Google

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.

Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.

Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.

Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle," Berlin, Wiegandt u. Hempel 1869. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Dr. Julius Kühn,
ordent. öffentl. Professor und
Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

126. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstr. 28.) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduktion: Dienstags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Dr. Kuy:
   a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
   b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
5. Professor Dr. G. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7—9 Uhr u. Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr — publice.
   b. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Dr. Spinola:
   Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — publice.]

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Professor Dr. Großmann:
    Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Professor Manger:
    Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
12. Ingenieur Petzold:
    Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik:

Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Stahlschmidt:
Ueber Branntweinbrennerei u. Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag 8—9: Kny, 9—10: Thaer, 10—11: Hartmann, 11—12: derselbe, 12—1: Petzold, 2—3: Kny, 3—4: derselbe, 5—6: Koch, 6—7: derselbe.

Dienstag 8—9: Kny, 9—10: Thaer u. Gerstäcker, 11—12: Eichhorn, 12—1: Keyßner, 1—2: derselbe, 4—5: Thaer, 5—6: derselbe, 6—7: Spinola.

Mittwoch 7—8: Müller, 8—9: derselbe, 9—10: Eichhorn, 10—11: derselbe, 11—12: derselbe, 12—1: Rose, 3—4: Bouché, 4—5: derselbe, 5—6: Großmann, 6—7: Spinola.

Donnerstag 7—8: Stahlschmidt, 8—9: derselbe, 9—10: Thaer, 10—11: Hartmann, 11—12: Eichhorn, 12—1: Petzold, 2—3: Kny, 3—4: derselbe, 5—6: Koch, 6—7: derselbe.

Freitag 8—9: Kny, 9—10: Thaer und Gerstäcker, 11—12: Eichhorn, 5—6: Großmann, 6—7: Spinola.

Sonnabend 8—9: Müller, 9—10: Eichhorn, 10—11: derselbe, 11—12: derselbe, 12—1: Rose, 3—4: Manger, 4—5: derselbe, 5—6: derselbe, 6—7: derselbe.

Außer diesen für die der Landwirthschaft befliffenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 12. April 1869.

Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße № 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. № 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer № 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße № 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

127. Kiefernsaamen-Verkauf betr.

Marienwerder, den 17. März 1869.

Von den diesseitigen Königl. Darranstalten sollen die nach Deckung des eigenen Bedarfes noch verbleibenden Vorräthe an Kiefernsaamen von untadelhafter Beschaffenheit und zwar:

1. von der Darre zu Bülowsheide bei Bahnhof Warlubien ca. 400 Pfd.
2. von der Darre zu Lindenbusch bei Bahnhof Terespol ca. 400 Pfd.
3. von der Darre zu Ciß bei Czersk, Kreis Konitz, ca. 600 Pfd.
4. von der Darre zu Lindenberg bei Schlochau ca. 300 Pfd.
5. von der Darre zu Schönthal bei Dt. Krone ca. 300 Pfd.

zum Preise von 12 Sgr. pro Pfund exklusive der Kosten für Verpackung und Versendung verkauft werden.

Die Verwalter der bezeichneten Darranstalten, Oberförster Rosenfeldt in Bülowsheide, Bock in Lindenbusch bei Brunstplatz, Bietze in Ciß, Furbach zu Lindenberg und Wagner zu Schönthal sind angewiesen, eingehende Bestellungen, soweit die Vorräthe reichen, zu effektuiren.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Transport-Erleichterungen für die zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Königsberg bestimmten Gegenstände betr.

Bromberg, den 18. März 1869.

128. In der Zeit vom 11. bis 19. Juni c. findet in Königsberg in Pr. eine große landwirthschaftliche Ausstellung nebst Thierschau statt.

Für die zu dieser Ausstellung gelangenden Gegenstände treten auf der Ostbahn folgende Transport-Erleichterungen ein:

1. die Beförderung der Schauthiere und sonstigen Ausstellungsgegenstände erfolgt für den Hintransport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen mit der Maßgabe, daß Sämereien und sonstige Produkte

Digitized by Google

der Landwirthschaft auch als Eilgut zum Frachtsatze der Klasse B. Wagenladung berechnet werden.

2. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités: „daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben" **frachtfrei**, wenn die Rücksendung auf der für den Hintransport benutzten Route an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station bewirkt wird.

3. den Begleitern des Viehs ist die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IVter Wagenklasse gestattet.

Es haben die Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die gedachte Frachtermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk: „Zur Ausstellung nach Königsberg in Pr." und die Adresse: „An das Ausstellungs-Comité" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden.

Die Transport-Erleichterungen beginnen 4 Wochen vor der Ausstellung und enden 4 Wochen nach dem Schlusse derselben, gelten also für die Zeit vom 14. Mai bis 17. Juli c.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Tarifsätze für die Beförderung von Paraffin und Stearin mit der Eisenbahn betreffend.

Bromberg, den 16. März 1869.

129. Die Artikel **Paraffin** und **Stearin** (unverarbeitet) werden vom 1. April d. J. ab im direkten Ostdeutsch-Russischen und direkten Hamburg-Russischen Verband-Verkehr zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse IIA. befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Cours der Bönkenwalde-Zintener Botenpost betreffend.

Königsberg in Pr., den 23. März 1869.

130. Vom 1. April c. ab wird die Bönkenwalde-Zintener Botenpost in der Richtung von Zinten nach Bönkenwalde wie folgt coursiren:

aus Zinten	. . . .	3 Uhr früh,
„ Schönfeld	. . .	5 „ 20 Minuten früh,
in Bönkenwalde	. .	6 „ 28 „ „

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Cours der Opalenitz-Willenberger Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 23. März 1869.

131. Vom 1 April c. ab wird die Opalenitz-Willenberger Botenpost in der Richtung von Opalenitz nach Willenberg wie folgt coursiren:

aus Opalenitz 12 Uhr Mittags
in Willenberg 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Cours der Passenheim-Wuttrienener Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 24. März 1869.

132. Vom 1. April c. ab wird die Passenheim-Wuttrienener Botenpost in der Richtung von Wuttrienen nach Passenheim wie folgt coursiren:

aus Wuttrienen 7 Uhr Abends
in Passenheim 10 Uhr Abends

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Bureau-Assistent **Riechert** hieselbst ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Die Ernennung des Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Assistenten **Stobbe** hieselbst zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten in Ortelsburg ist zurückgenommen.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Hohlfeld** zu Lanskerofen in der Oberförsterei Ramuck ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Julius **Nenno** zu Allenburg, Kreises Wehlau, ist zum Kreistaxator für den Kreis Wehlau ernannt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

Der Gutsbesitzer Louis Theodor **Hendewerk** aus Röschken, Kreises Osterode, ist zum Kreis-Taxator für den Kreis Osterode ernannt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

Der Apotheker Carl Ludwig **Auschwitz** hat die Administration der früheren Apotheke des Apotheker **Freund** in Bischofsburg übernommen.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten Adolph **Schulz** aus Gumbinnen ist die erledigte Predigerstelle an der Königl. Straf-Anstalt zu Wartenburg verliehen worden.

Der seitherige Hilfsprediger und Lehrer in Darkehmen Carl Heinrich Friedrich **Schröder** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Lichtenhagen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige 2. Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Neustadt-Eberswalde Dr. Dietrich **Gehrhardt** ist zum Rector an der höhern Bürgerschule in Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Prorektor August Friedrich Sigismund **Hennig** ist zum Rektor an der Stadtschule in Fischhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige fünfte Lehrer an der Stadtschule zu Tapiau, Friedrich Wilhelm **Engelke**, ist zum Lehrer an der Armenschule daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 13.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 14. Den 8. April **1869.**

Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Von des Königs Majestät zum Ober-Präsidenten der Provinz Preußen in Gnaden ernannt, trete ich heute mein Amt an, durchdrungen von dem Vorsatze, nach allen Kräften die Förderung der Interessen dieser Provinz mir angelegen sein zu lassen, und den landesväterlichen Absichten des Königs zu entsprechen.

Ich bedarf und erbitte hierzu nicht nur die Unterstützung der Verwaltungsbehörden und Beamten, sondern auch ein vertrauensvolles Entgegenkommen und Mitwirken der Bewohner. Möge man sich überzeugt halten, daß ich bestrebt sein werde, gerecht und wohlwollend zu verwalten, für das Wohl der Provinz mit vollem Ernste zu arbeiten, und Hand in Hand zu gehen mit Allen, die ein gleiches Streben beseelt.

Königsberg, den 3. April 1869.

v. Horn.

Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betr.

Berlin, den 1. April 1869

133. Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

134. Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 25. März 1869.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetz-Blatt S. 157) ausgegebenen, **am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J.** werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und

außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom **12. April d. J.** ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, dem **15. April d. J.** ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Post-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundesschatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betr.

Berlin, den 13. März 1869.

135. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten u. Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert **drei** Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahreskursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch eine zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrerkollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen.

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung, ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirentin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet,

welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institute ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten v. Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungsanstalt für evangelische Töchter höherer Stände.**

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes

by Google

entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abendandachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selekta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten.

Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichtern poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U. 6282. In Vertretung: gez. Lehnert.

Königsberg, den 25 März 1869.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen zur Aufnahme, sowie das Nähere über den Zweck und die Einrichtung der Anstalt bereits in der im Amtsblatte pro 1859, Seite 85 - 87, abgedruckten Bekanntmachung enthalten ist.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

Berlin, den 13. März 1869.

136. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge, eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung resp. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behinderuden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Exspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U. 6283. In Vertretung (gez.) Lehnert.

Königsberg, den 27. März 1869.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Bestimmungen über die Vorprüfung sind in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Juni 1853 (Amtsblatt pro 1853 pag. 112—115) enthalten.

Unter Hinweis darauf machen wir bemerklich, daß Gesuche wegen Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin mit den in jener Bekanntmachung genannten Schriftstücken und Zeugnissen von den betreffenden Bewerberinnen und spätestens bis zum 1. Mai c. einzureichen sind und der Termin für die Aufnahme-Prüfung von uns auf

den 10. Mai c.

in dem hiesigen Waisenhaus-Seminar anberaumt worden ist, zu welchem die Bewerberinnen sich am

Digitized by Google

Tage vorher bei dem Seminar-Direktor Herrn Dembowski hierselbst zu melden haben.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Aufhebung der Polizei-Verordnung, das Verbot des Verkaufs von Fischen ꝛc. betr.

Königsberg, den 19 März 1869.

137. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesseitige Polizei-Verordnung vom 5. Dezember 1868, Amtsblatt pro 1868 Seite 348, betreffend das Verbot des Verkaufes von Fischen für die Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni jeden Jahres wieder aufgehoben worden ist.

Betrifft die im Kreise Heilsberg mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen

Königsberg, den 24. März 1869.

138. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 22. September 1847 und 17. Juni 1864 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im landräthlichen Kreise Heilsberg in Stelle des Schulzen **Ruhnau** aus Reichenberg für die Ortschaften Kohn, Liewenberg, Reichenberg, Süßenberg und Pomehren die Schulzen in diesen Ortschaften, und zwar jeder Schulze für seine Ortschaft, für das Königl. Forst-Etablissement **Waldhaus** aber der jedesmalige Schulze von Liewenberg mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden sind.

Den Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Friedrichshof betr.

Königsberg, den 25. März 1869.

139. In Friedrichshof, Kreises Ortelsburg, wird **am 12. Mai d. J.** ein Kram-, Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Die vacante Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pillkallen betr.

Gumbinnen, den 20. März 1869.

140. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pillkallen, mit dem Wohnsitz des Inhabers im Kirchorte Lasdehnen, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die vacante Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck betr.

Gumbinnen, den 20. März 1869.

141. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borszimmen ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Goldapp betr.

Gumbinnen, den 27. März 1869.

142. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Goldapp ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Die Seezeichen auf der Außeneider betreffend.

Schleswig, den 5. März 1869.

143. Die Eidergallote, das innere Leuchtfeuer- und Lootsenschiff, hat am gestrigen Tage seine Station vor der Eidermündung wiederum eingenommen, auf 54° 15′ 37″ nördlicher Breite und 8° 32′ 44″ östlicher Länge von Greenwich.

Es werden in diesen Tagen auf der Außeneider die Sommerseezeichen ausgelegt und die Winterseezeichen eingenommen werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Seezeichen in den Gewässern der Süder- ꝛc. Heyer betr.

Schleswig, den 18. März 1869.

144. In den Gewässern der Süder-, Mittel- und Norder-Heyer sind die Winterseezeichen eingenommen und die Sommerseezeichen wieder ausgelegt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Seezeichen vor dem Osterhaken betreffend.

Schleswig, den 1. März 1869.

145. Mit dem Schluß des vorigen Monats ist anstatt der bisherigen, den Einlauf nach Sonderburg bezeichnenden Treibboje vor dem Osterhaken eine schwarz und weiß gestreifte, mit Stock und 2 Besen versehene eiserne Spitztonne daselbst ausgelegt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die nach Rußland zu entsendenden Briefe betr.

Berlin, den 27. März 1869.

146. Sobald auf Briefen **nach Rußland** der Bestimmungsort in **Russischer** Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach **mittleren** und **kleineren** Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

General-Post-Amt.

Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden betr.

Berlin, den 22. März 1869.

147. Zwischen dem **Norddeutschen Bunde** und **Schweden** ist am 23./24. Februar d. J. ein Post-Vertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Spedition:

für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Grammen (9/10 Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken.

Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden

und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung der Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Schweden 2½ Groschen resp. 9 Xr.

Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: „Thlr. Sgr. Pf." u. s. w. in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thaler ½ Groschen — in die Thaler resp. Süddeutsche Gulden-Währung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einlieferer genau Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Groschen oder 14 Xr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Päckereien und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

General-Post-Amt.

Den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien betreffend.

Berlin, den 22. März 1869.

148. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10. November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpacketen ausgewechselt.

Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt

für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Grammen (9/10 Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation zu expediren. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Kommissionair der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz.

Rücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in den bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

General-Post-Amt.

Den Cours der Heiligenthal-Liebstadter Botenpost betr.

Königsberg, den 31. März 1869.

149. Vom 6. April c. ab wird die Heiligenthal-Liebstadter-Botenpost in der Richtung von Heiligenthal nach Liebstadt wie folgt coursiren:

aus Heiligenthal 8 Uhr 30 Minuten Abends.
in Liebstadt 11 Uhr 55 Minuten Nachts.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Geschäftsstunden bei der Post-Expedition in Jäskendorf betr.

Königsberg Pr., den 31. März 1869.

150. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei der seit dem 1. März c. neu eingerichteten Post-Expedition in Jäskendorf in folgender Weise festgesetzt worden:

a. an den Wochentagen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags.

2. in dem Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Vormittags und
3. zu allen Jahreszeiten von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

b. an den Sonntagen:
von 7 Uhr resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

c. an solchen gesetzlichen Festtagen welche nicht auf einen Sonntag treffen.
von 7 Uhr resp. 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags und 12 bis 1 Uhr Mittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden betr.

Königsberg Pr., den 27. März 1869.

151. Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Belgien, nach Dänemark und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenzzweige die aus dem Jahre 1867 noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Groschen überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleitadressen zu frankirten Päckereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirkes vom 1. Dezember v. J. ab vorräthig und können sowohl einzeln, als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden.

Von dem Absatze der Couverts wird es abhängen, ob nach dem Verbrauche des gegenwärtigen Vorraths eine weitere Anfertigung von Couverten à 2 Sgr. wird eingeleitet werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Nichterhebung von Ueberführungs-Gebühren für die von und nach der Ostpreußischen Südbahn resp. Ostbahn zu Königsberg übergehenden Viehtransporte ꝛc. betr.

Bromberg, den 27. März 1869.

152. Die mittelst der Artikel III. № 11 Seite 4 und IV. № 14 Seite 6 des Tarifs für die Ostbahn vom 1. Oktober 1867 vorgesehenen Ueberführungs-Gebühren für die von und nach der Ostpreußischen Südbahn resp. Ostbahn zu Königsberg übergehenden Equipagen-, Fahrzeuge-, Leichen-, Pferde- und Vieh-Transporte kommen nach Vereinbarung mit dem Verwaltungsrathe der Ostpreußischen Südbahn in Zukunft nicht weiter mehr zur Erhebung.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Dr. Carl **Lieberman** und dem Dr. Carl **Gräbe** zu Berlin ist unter dem 23. März d. J. ein Patent

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbestoffs aus Anthracen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Baron Oscar **de Mesnil** zu Brüssel und dem Max **Eyth** zu Stuttgart ist unter dem 24. März 1869 ein Patent

auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Ober-Bau-Inspektor **Hesse**, bisher in Berlin, ist als technisches Mitglied in das hiesige Regierungs-Collegium getreten.

Der Civil-Supernumerarius **Poschmann** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Mehlauken ernannt.

Der seitherige 2. Prediger in Gerdauen, Johannes Otto Adalbert **Müller**, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Momehnen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Heinrich Theodor Adolf **Schulz** ist zum evangelischen Prediger an der Königl. Strafanstalt zu Wartenburg von der Königl. Regierung berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die erledigte Pfarrstelle in Wernegitten, Dekanats Heilsberg, ist dem bisherigen Kaplan Andreas **Klein** in Heilsberg verliehen worden.

Dem Lehrer **Büttner** in Fritschienen, Kreises Wehlau, ist die Lehrer- und Organistenstelle an der evangelischen Kirchschule zu Eckersdorf, Kreises Mohrungen, verliehen worden.

Dem Fräulein Emilie **Hecht**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des hiesigen Regierungs-Bezirks annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Adelheid **Schumann**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 15. Den 15. April **1869.**

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 24. März 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen № 7 enthält:

№ 251. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 19. März 1869 zu Berlin ausgegebene № 23 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7352. Subhastations-Ordnung. Vom 15. März 1869.

„ 7353. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

Die am 22. März 1869 zu Berlin ausgegebene № 24 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7354. Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

„ 7355. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869.

„ 7356. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreise im Betrage von 100000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

Die am 24. März 1869 zu Berlin ausgegebene № 25 der Gesetz-Sammlung enthält:

„ 7357. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869.

„ 7358. Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

№ 7359. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße.

„ 7360. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47000 Thalern, V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Die am 25. März 1869 zu Berlin ausgegebene № 26 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7361. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

„ 7362. Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869.

„ 7363. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869.

„ 7364. Gesetz betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869.

№ 7365. Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 885). Vom 15. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. betr.

Berlin, den 10. März 1869.

153. Die durch den Erlaß vom 23. September v. J. (IIb. 15021) auf dem Grund des §. 28 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A1. wird für den Bezirk der Re-

Digitized by Google

gierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an Meldungen zur Rotirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulativs in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Vorstehendes hat die Königl. Regierung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) v. Hagen.

An
Die Königl. Regierung zu Königsberg.
IIb. 4041.

Königsberg, den 9. April 1869.

Das vorstehende Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Königl. Regierung.

Die Mitglieder des Kuratoriums der Sparkasse des Kreises Rössel betreffend.

Königsberg, der 7. April 1869.

154. Die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums der Sparkasse des Kreises Rössel und zwar:

a. der Königl. Landrath Baron v. Schrötter in Bischofsburg,
b. der Kreis-Deputirte Pruß auf Schönbruch,
c. der Bürgermeister Kuhn in Bischofsburg,

so wie die bisherigen Stellvertreter derselben:

a. der Baron v. Puttkammer auf Kunzkeim,
b. der Schulz Graw in Proffitten,
c. der Rathmann Kurzbach in Bischofsburg

sind als solche für das Triennium 1869/71 wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Die Administration der Apotheke in Mehlauken betr.

Königsberg, den 30. März 1869.

155. Die Administration der früher dem Apotheker Namczynowsky gehörigen Apotheke in Mehlauken ist auf den Apotheker Albert Schober daselbst übergegangen.

Den Vieh- und Pferdemarkt in Passenheim betr.

Königsberg, den 6. April 1869.

156. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Stadt Passenheim am 4. Mai (Dienstag) und 3. August (Dienstag) ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Die Erleuchtung der Baaken auf dem rechten Pregelufer bei Pillau betr.

Königsberg, den 13. April 1869.

157. Vom 13. d. Mts. ab bis zum 15. Mai werden die beiden auf dem rechten Pregelufer stehenden, die Mittellinie der Fahrstraße von Tonne № 9 bis zur Pregelmündung bezeichnenden Baaken mit weißem Lichte, das der vordern Baake 60 Fuß, das der hintern 80 Fuß über dem Wasser liegend, versehen sein. Die bisherigen Nachtzeichen der Pregelmündung, der weiße 36 Fuß hohe Thurm auf der Mole des rechten Ufers und das rothe Licht 36 Fuß über Wasser am linken Ufer bleiben unverändert.

Statut der Meliorations-Genossenschaft Domnau.

158. §. 1. Um die Wiesen- und Torfnutzung auf dem im Stadtgebiete Domnau gelegenen sogenannten Oberteiche zu verbessern, werden die Eigenthümer von Grundstücken innerhalb desselben zu einem Verbande unter dem Namen Meliorations-Genossenschaft Domnau vereinigt, welcher Corporationsrechte besitzt und seinen Gerichtsstand bei dem Königl. Kreisgerichte zu Bartenstein hat.

§. 2. Demselben liegt zu diesem Behufe die Ausführung desjenigen Projektes ob, welches in dem Anschlage des Regierungsgeometer Klein vom 27. resp. 28. und 29. Februar, revidirt vom Wasserbauinspektor Kuckuck und Baumeister Stahlenbrecher am 22. März resp. 9. Mai d. J., und dem dazu gehörigen Situations- und Nivellements-Plan des ꝛc. Klein vom Februar d. J. näher bezeichnet ist. Desgleichen hat derselbe für die Zukunft den in diesem Anschlage aufgeführten Vorfluths-Graben, sowie die unter Pos. III. daselbst erwähnten Hauptabzugsgräben zu räumen und zu unterhalten.

§. 3. Auch hat der Genossenschaftsvorstand wegen des erforderlich werdenden Durchlasses des erwähnten Vorfluthgrabens durch die jetzt im Bau begriffene Domnau-Eylauer Kreischaussee mit den Vertretern des Kreises Friedland eine Vereinbarung herbeizuführen und soweit die durch Herstellung und Unterhaltung dieses Durchlasses entstehenden Kosten nicht von dem gedachten Kreise getragen werden sollten, diese Kosten auf die Genossenschaft zu übernehmen.

§. 4. Der erwähnte Anschlag bleibt nach der Revision und Feststellung durch die Königl. Regierung und das Königl. Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, und soweit von diesen Behörden eine Ergänzung oder Aenderung dieses Anschlages für erforderlich erachtet werden sollte, sind die hienach erforderlichen Arbeiten ebenfalls auf Kosten der Genossenschaft vom Vorstande ausführen zu lassen.

§. 5. Die Unterhaltung der außer den schon erwähnten Hauptabzugsgräben im Meliorationsbezirke sonst gelegenen Gräben verbleibt Denjenigen, denen dieselbe bisher oblag. Indessen wird die ordentliche Instandhaltung derjenigen unter denselben, bei welchen mehrere Grundbesitzer ein Interesse haben, unter die Kontrolle und Schau des Vorstandes gestellt. Auch darf das Wasser in den Gräben ohne widerrufliche Genehmigung des Wiesen-Vorstehers von Privatpersonen nicht gestaut werden.

§. 6. Die Beiträge zur Erfüllung der der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen werden von sämmtlichen Genossen nach Maßgabe der aus den gemeinschaftlichen Anlagen ihnen erwachsenden Vortheile aufgebracht.

Zu diesem Behufe wird von dem Vorstande unter Zuziehung des Kataster-Kontrolleurs des Kreises ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maßgabe der Flächengröße und des bei der neuen

Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Rein-Ertrages aufgestellt.

Dieses Kataster wird im Magistrats-Bureau zu Domnau zur öffentlichen Einsicht ausgelegt und daß dieses geschehen, in der Stadt Domnau auf ortsübliche Weise und zugleich im Kreisblatt des Kreises Friedland zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ueber vermeintliche Irrthümer oder Unrichtigkeiten des Katasters steht den Interessenten binnen 4 Wochen nach erfolgter Publikation im Kreisblatte die Beschwerde bei der Königl. Regierung offen, bei deren Entscheidung es bewendet.

Die Beschwerden werden von dem Commissarius der Regierung unter Zuziehung der Beschwerdeführer, des Wiesenvorstehers und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Die Regierung ernennt die Sachverständigen; wird die Beschwerde verworfen, so treffen die aus derselben entstandenen Kosten den betreffenden Beschwerdeführer.

§ 7. Auf Grund des Catasters setzt der Wiesen-Vorsteher die Hebelisten fest, und läßt die Beiträge von den Säumigen durch Administrativ-Exekution einziehen. Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer und andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 8. Die Anlegung der nöthigen Gräben, Dämme u. s. w. Seitens des Vorstandes muß jedes Verband-Mitglied auf seinem Grund und Boden ohne weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in so weit ohne Entschädigung hergeben, als dasselbe hierfür schon in dem auf den Uferrändern wachsenden Grase oder anderen zufälligen Vortheilen der Anlage eine ausreichende Entschädigung erhält. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden.

§. 9. Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Wiesenvorsteher und 4 Beisitzern geleitet, die zusammen den Vorstand bilden. Vorsteher und Beisitzer verwalten ein Ehrenamt, indessen werden ihnen die baaren Auslagen vergütet.

§. 10. Der Wiesenvorsteher ist der jedesmalige Bürgermeister von Domnau.

Die Beisitzer werden nebst zwei Stellvertretern von den sämmtlichen bei der Genossenschaft betheiligten Besitzern unter Leitung des Bürgermeisters gewählt.

Bei dieser Wahl haben Besitzer bis zu 10 Morgen 1 Stimme, von 10 — 20 Morgen 2, und von 20 Morgen und darüber 3 Stimmen.

Minderjährige und juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten.

Wählbar ist derjenige, welcher sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Wahl findet auf 6 Jahre statt, alle 3 Jahre scheiden 2 Beisitzer aus; das erste Mal nach Maßgabe des Looses, später immer die beiden ältern. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

§. 11. Der Wiesen-Vorsteher führt den Vorsitz in der Versammlung des Vorstandes und ist zugleich die ausführende Verwaltungs-Behörde des Verbandes, die denselben anderen Personen und Behörden gegenüber vertritt.

Er hat insbesondere

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maßgabe des Statuts zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
b. die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassen-Verwaltung unter Zuziehung der anderen Vorstandsmitglieder zu revidiren,
c. die Voranschläge und Jahresrechnungen zur Feststellung und resp. Abnahme dem Vorstande vorzulegen,
d. die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im Frühjahr und Herbst mit den Beisitzern abzuhalten,
e. den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen, wobei indessen zur Abschließung eines Vertrages für den Verband die Zustimmung des Vorstandes, als solchen, nöthig ist,
f. die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen der Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von 1 Thlr. festzusetzen und an die Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesen-Vorsteher durch einen Beisitzer vertreten.

§. 12. Mit Führung der Kassenverwaltung des Verbandes betraut der Vorsteher einen der Beisitzer.

§. 13. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, den Umfang oder über die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten und über andere auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. —

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet sein muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Kreislandrath und 2 Beisitzern, von denen keiner Mitglied des Verbandes sein darf. — Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden auf den Vorschlag des Vor-

p.

Digitized by Google

standes von der Königl. Regierung auf drei Jahre ernannt.

§. 14. Wegen der Grabenräumung, der Torfnutzung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zu 3 Thlr. bedrohen.

§. 15. Der Wiesen-Verband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Königl. Regierung zu Königsberg und von dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehandhabt.

§. 16. Dies Statut kann nur mit landesherrlicher oder ministerieller Genehmigung abgeändert werden.

Königsberg, den 6. April 1869.

Vorstehendes Statut ist am 17. März c. von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 mit der Maßgabe genehmigt, daß der durch dasselbe gebildeten Genossenschaft Corporationsrechte nicht zustehen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die anderweite Feststellung der Entfernung zwischen den Haltepunkten bei der Königsberg-Waldauer Personenpost betr.

Königsberg Pr, den 6. April 1869.

159. Die Entfernung zwischen den Haltepunkten zur Aufnahme von Personen bei der Königsberg-Waldauer Personenpost ist anderweit und zwar wie folgt festgestellt worden:

von Königsberg bis Lauth (Chaussee-Barriere)	1	Meile,
" Lauth bis Arnau (Bunkscher Gasthof)		"
" Arnau bis Jungferndorf (Krug)		"
" Jungferndorf bis Gänsekrug (Krug)		"
" Gänsekrug bis Waldau		"
Summa	2	Mln.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Cours der Cranz-Königsberger Personenpost betr.

Königsberg Pr., den 7. April 1869.

160. Vom 21. d. M. ab wird die Cranz-Königsberger Personen-Post wie folgt courstren:

aus Cranz 4 Uhr Nachmittags,
aus Laptau 4 Uhr 50 Minuten Nachmittags,
aus Trutenau 6 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
in Königsberg 7 Uhr 50 Minuten Abends,
aus Königsberg 6 Uhr früh,
aus Trutenau 7 Uhr 20 Minuten früh,
aus Laptau 8 Uhr 50 Minuten früh,
in Cranz 9 Uhr 50 Minuten früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Cours der 2. Allenstein-Pr.-Eylauer und der Bartenstein-Heilsberger Personenpost betr.

Königsberg in Pr., den 31. März 1869.

161. Vom 11. April c. ab werden die 2. Allenstein-Pr.-Eylauer und die Bartenstein-Heilsberger Personenpost wie folgt courstren:

1. Die 2. Allenstein-Pr.-Eylauer Personenpost in der Richtung von Allenstein nach Pr.-Eylau:

aus Allenstein 9 Uhr 10 Minuten Abends,
" Spiegelberg 10 " 30 " "
in Gutstadt 12 " 5 " früh,
zum Anschluß an die 1. Personenpost nach Braunsberg,
aus Gutstadt 7 Uhr 25 Minuten früh,
" Liewenberg 8 " 55 " "
" Heilsberg 10 " 5 " "
" Landsberg 12 " 20 " Mittags,
in Pr.-Eylau Stadt 1 Uhr 50 Minuten Nachm.,
" " Bahnhof 2 " 13 " "
zum Anschluß an den Eisenbahnzug 1 nach Königsberg, den Eisenbahnzug 2 nach Rastenburg und die Personenpost nach Domnau;

2. die Bartenstein-Heilsberger Personenpost in der Richtung von Heilsberg nach Bartenstein:

aus Heilsberg . . 4 Uhr 30 Minuten früh,
in Bartenstein Stadt 7 " 30 " "
" " Bahnhof 7 " 48 " "
zum Anschluß an den Zug 5 nach Königsberg.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Königsberg, den 1. April 1869.

162. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-

Digitized by Google

Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. **298**. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft".

Telegraphen Direktion.

Die direkte Expedition von Equipagen ꝛc. zwischen verschiedenen Eisenbahn-Stationen betr.

Bromberg, den 6. April. 1869.

163. I. Mit dem 1. April d. J. ist eine direkte Expedition von

Equipagen, Fahrzeugen, lebenden Thieren (ausschließlich der Hunde) und Gütern

1. zwischen den Stationen:
   a. Sprottau und Waltersdorf der Niederschlesischen Zweigbahn,
   b. Grottkau und Neiße der Neiße-Brieger Bahn einerseits und
   Schneidemühl, Nakel, Bromberg, Thorn, Dirschau, Danzig, Elbing, Königsberg und Insterburg der Ostbahn anderseits

via Glogau-Kreuz resp. via Brieg-Kreuz,

2. zwischen den Stationen:
   a. Cöslin und Colberg der Berlin-Stettiner Bahn einerseits und
   Frankfurt a. O., Cüstrin, Landsberg, Friedeberg, Driesen, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Bialosliwe, Ostek, Nakel, Bromberg, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Pelplin, Dirschau, Danzig, Neufahrwasser, Marienburg, Elbing, Güldenboden, Braunsberg, Königsberg, Wehlau, Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Eydtkuhnen der Ostbahn anderseits, sowie
   b. Stralsund und Pasewalk der Berlin-Stettiner Bahn einerseits, und den unter 2a. genannten Ostbahn-Stationen mit Ausnahme von Frankfurt a. O. und Cüstrin, anderseits

via Stargard-Kreuz

in Kraft getreten. —

Die rücksichtlich der vorbezeichneten Gegenstände zwischen der Station Stettin und mehreren Ostbahnstationen bereits bestehende direkte Expedition ist auf die Stationen Güldenboden und Neufahrwasser der Ostbahn ausgedehnt worden.

Dagegen hat die direkte Expedition jener Gegenstände zwischen der Station Stettin und Frankfurt a. O. via Stargard-Kreuz vom 1. April d. J. ab aufgehört.

II. Vom 15. April c. ab wird ferner eine direkte Expedition der genannten Gegenstände zwischen den Stationen:

Leobschütz, Ratibor, Oderberg, Nicolai und Rybnik der Wilhelms-Bahn

einerseits und

Schneidemühl, Nakel, Bromberg, Thorn, Dirschau, Danzig, Elbing, Königsberg und Insterburg der Ostbahn anderseits

via Kosel-Posen-Kreuz

zur Ausführung kommen.

Für die Frachtberechnung kommen, soweit nicht für einzelne Artikel besondere Verbandtarife bestehen, die Lokaltarife der betheiligten Bahnen zur Anwendung.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Seezeichen auf der Flensburger Föhrde betr.

Schleswig, den 27. März 1869.

164. Auf der Flensburger Föhrde werden in diesen Tagen die Sommerseezeichen ausgelegt und die Winterseezeichen aufgenommen werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Frachtbegünstigung für Beförderung von Gegenständen der häuslichen und gewerblichen Oekonomie der Handwerker zur internationalen Ausstellung in Utrecht mit der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 3. April 1869.

165. Für die Gegenstände der häuslichen und gewerblichen Oekonomie der Handwerker, welche auf die in der Zeit von der ersten Hälfte des Monats August bis längstens Mitte Oktober c. in Utrecht stattfindende internationale Ausstellung gesandt werden, ist eine Frachtbegünstigung dahin gewährt worden, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zur Erhebung gelangt, der Rücktransport dagegen **frachtfrei** erfolgt, wenn die geschehene Ausstellung und die Unverkäuflichkeit der Gegenstände durch Vorlage des Frachtbriefes über den Hintransport und resp. durch ein Attest des Regulirungs-Comités der Ausstellung nachgewiesen wird.

Diese Begünstigung hört 4 Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung auf.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Die Tarifsätze für Beförderung der ordinairen Ziegenhaare mit der Ostdeutsch-Russischen ꝛc. Eisenbahn betr.

Bromberg, den 7. April 1869.

166. Vom 15. April c. ab werden **„ordinaire Ziegenhaare"** (nicht Ziegenflaum) gleich den gereinigten Kälber-, Rinder- und Schweinehaaren, im Ostdeutsch-Russischen und Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen Güterverkehr zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse IIA. befördert.

Im Binnen-Verkehr der Ostbahn findet diese Bestimmung gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwen-

Digitized by Google

dung, daß die hier zur Beförderung kommenden Ziegenhaare in **festverpacktem** Zustande aufgegeben werden müssen.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Die Transport-Erleichterungen für Beförderung von Gegenständen des Gartenbaues zur Ausstellung in Petersburg mit der Eisenbahn betr.

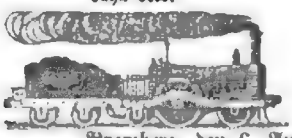

Bromberg, den 6. April 1869.

167. Für die internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues in St Petersburg, welche vom 5/17. bis 19/31. Mai d. J. stattfinden soll, treten auf der Ostbahn nachstehende Transport-Erleichterungen ein:

a. Alle lebenden Pflanzen, sowie alle leicht verderblichen Gegenstände, welche mit der Adresse „Internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues in St. Petersburg" versehen sind, werden auf der Hinfahrt mit den Personenzügen (jedoch excl. der Courrierzüge) zum gewöhnlichen Frachtsatze der Normalklasse befördert.

b. Die ad a gedachten Gegenstände, sowie die ausgestellt gewesenen Maschinen, Geräthe und Materialien ꝛc. werden, wenn dieselben auf der Ausstellung nicht verkauft worden sind, und, begleitet von einem Atteste des Comités über ihre Eigenschaft als Ausstellungs-Gegenstände, an den Aussteller zurückgehen, mittelst der Güterzüge **frachtfrei** zurückbefördert.

c. Personen, welche die Ausstellung besuchen, haben für die Hinreise den vollen Fahrpreis zu zahlen, wogegen ihnen zur **Rückreise in die Heimath freie Fahrt** für die betreffende Wagenklasse gewährt wird, sofern sie sich durch ein Attest des Ausstellungs-Comités als Besucher der Ausstellung legitimiren.

Diese Transport-Erleichterungen hören drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung auf.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Die Königl. landwirthschaftl. Akademie Proskau in Schlesien betr.

Proskau, im Februar 1869.

168. Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1869.

Beginn am 19. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil und
II. Landwirthschaftsrecht Dr. v. Scheel.
III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, 2. Taxationslehre, 3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern Dr. Werner. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen Administrator Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre.

6. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere. 7. Spezieller Pflanzenbau Administrat. Schnorrenpfeil. 8. Handelsgewächsbau Garten-Insp. Hannemann. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel. 10. Obstbaumzucht und Obstbau Garten-Insp. Hannemann. 11. Allgemeine Thierzucht Geh. Reg.-Rath Settegast. 12. Seidenbau mit Demonstrationen Garten-Insp. Hannemann. 13. Pferdekenntniß Prof. Dr. Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrat. Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1. Waldbau und Forstschutz, 2. Forstliche Excursionen Oberförster v. Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Agricultur-Chemie, 2. Organische Chemie, 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Prof. Dr. Krocker. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, 5. Krankheiten der Pflanzen, 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, 7. Botanische Excursionen Prof. Dr. Heinzel. 8. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde Dr. Hensel. 9. Analytische Botanik Professor Dr. Heinzel. 10. Experimental-Physik Dr. Pape. 11. Naturgeschichte der Hausthiere, 12. Geognosie und Bodenkunde, 13. Zoologische und geognostische Excursionen Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin:

Technologie.

VII. Thierheilkunde:

1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, 3. Veterinär-klinische Demonstrationen Prof. Dr. Dammann.

VIII. Mathematische Disciplin:

Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;

Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;

Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;

Das zoologische Cabinet;

Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zu Concurrenz an der Lösung der gestellten Preisaufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor, Geheimer Regierungs-Rath
Settegast.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Herrn Joseph **Aschermann** in Paris unter dem 16. Februar 1868 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Als Mitglieder des Kuratoriums der Sparkasse des Kreises Neidenburg sind für das Triennium 1869/71 gewählt und von uns bestätigt worden:

1. der Landschaftsrath **Nehbel** auf Salusken zum Vorsitzenden.
2. Der Rittergutsbesitzer **Schulz** auf Orlau und
3. der Bürgermeister **Pahlke** zu Neidenburg, zu Beisitzern.

Ferner zu Vertretern der Genannten:

1. der Landrath v. **Portatius**,
2. der Rentier **Link** und
3. der Kaufmann **Möschke**.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor **Quedenfeldt** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bartenstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Friedland ernannt.

Der Kassen-Assistent **Fänger** ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst befördert worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Böttcher** zu Görlitz II., in der Oberförsterei Liebemühl, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der Glasermeister **Will** und der Partikulier **Michaelis** sind zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Domnau gewählt und bestätigt worden.

Dem seitherigen Prediger am Missions-Seminar zu Barmen, Johannes **Löffland**, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Braunsberg, in der Diözese Heilsberg, verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Immanuel Theodor Ernst Tipolt **Clemens** ist als Hilfsprediger für die Stadt Königsberg bestellt worden.

Die vierte ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Hohenstein ist dem Gymnasial-Lehrer **Maletius** verliehen worden.

Der bisherige provisorisch angestellte Lehrer Hermann **Schlacht** ist definitiv zum 6. Lehrer an der Stadtschule in Labiau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Ida **Bemba**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Bei der Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind im Laufe des 1. Quartals d. J. die bisherigen Kasernen-Inspektoren **Jänicke** zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Graudenz, **Schedenka** aus Königsberg zum intr. Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Kiel, sowie der invalide Wachtmeister **Milde** zum intr. Kasernen-Inspektor in Königsberg befördert und endlich die Intendantur-Sekretariats-Assistenten **Niemetz** von Königsberg nach Koblenz und **Meißner** von Berlin nach Königsberg versetzt.

Im 1. Quartal d. J. sind folgende Personal-Veränderungen im Ressort der hiesigen Ober-Postdirektion vorgekommen: Es sind:

1. Ernannt: Die Ober-Post-Sekretaire **Grall**, **Mehlhorn**, **Taudien**, **Ziehe** und **Grabe** und der Ober-Postkassen-Buchhalter **Doblin** zu Ober-Post-Kommissarien;

2. Angestellt: Der Eisenbahn-Weichensteller **Gohlke** als Post-Expediteur in Gutenfeld, der frühere Post-Expediteur **Buchholz** als Post-Expediteur in Alt-Dollstädt, der Oekonom **Radetzky** als Post-Expediteur in Dönhoffstädt und der Guts-Rendant **Westphal** als Post-Expediteur in Jäskendorf, ferner der invalide Füsilier **Schöneberg**, die invaliden Sergeanten **Haffke** und **Hoffmann** und der invalide Musketier **Kuck** als Briefträger in Königsberg und der invalide Musketier **Nagwitz** als Landbriefträger in Allenburg;

3. Versetzt: Der Ober-Post-Sekretair **Krupka** von der Ober-Post-Direktion als Expeditionsvorsteher zum hiesigen Hofpostamte, die Post-Expediteure **Steinhardt** von Kobbelbude nach Ludwigsort, **Pelkmann** von Friedenberg in Ostp. nach Alt-Christburg, **Dilbinz** von Friedland nach Seeburg, **Feigenspan** von Alt-Christburg nach Gilgenburg und **Jung**, früher in Wöterkeim, nach Korschen, ferner der Post-Expedient **Hain** von Gilgenburg nach Friedland in Ostpr. und die Post-Conducteure **Schalt** vom Eisenbahnpostamte № XI. nach Bartenstein und **Kratzky** von Bartenstein zum Eisenbahn-Post-Amte № XI. und der Briefträger **Makowsky** als Post-Conducteur auf den Bartenstein-Bischofsburger Personen-Post-Cours;

4. Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur **Patzig** in Dönhoffstädt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 15.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 16. Den 22. April **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend

Berlin, den 5. März 1869.

169. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Für die 1. Remonte-Ankaufs-Kommission:

den 18. Mai in Pr. Holland,
" 19. " " Reichenbach,
" 20. " " Mohrungen,
" 22. " " Osterode,
" 25. " " Soldau,
" 26. " " Neidenburg,
" 29. " " Bischofsburg,
" 31. " " Heilsberg,
" 2. Juni " Guttstadt,
" 3. " " Wormditt,
" 5. " " Braunsberg,
" 8. " " Brandenburg,
" 10. " " Cumehnen,
" 11. " " Neuendorf,
" 12. " " Trutenau,
" 14. " " Labiau,
" 16. " " Mehlauken,
" 21. " " Tapiau,
" 22. " " Wehlau,
" 25. " " Insterburg,
" 7. Juli " Trempen,
" 19. " " Angerburg,
" 22. " " Barten,
" 26. " " Nordenburg,
" 29. " " Gerdauen,
" 31. " " Allenburg,
" 2. August in Friedland,
" 4. " " Pr. Eylau,
" 7. " " Bartenstein,
" 11. " " Rastenburg,
" 13. " " Rhein,
" 14. " " Lötzen.

B. Für die Hülfs-Kommission in Preußen:

den 20. August in Prökuls.

C. Für die 2. Remonte-Ankaufs-Kommission:

den 18. August in Rosenberg in Westpr.,
" 19. " " Christburg.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden, mit Ausnahme der Marktorte Insterburg, Trempen, Angerburg, Nordenburg, Gerdauen und Lötzen, zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorbenannten Marktorten und die angrenzenden größern Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schön. v. Borries.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

170. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. № 1 — 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. № 1 — 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise vom 8. November 1864

Digitized by Google

mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen, den Königl. Kreis-Steuerkassen und Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November c. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Theilung des Dekanats Mehlsack, Kr. Braunsberg, betr.

Königsberg, den 12. April 1869.

171. Das Dekanat Mehlsack, Kreises Braunsberg, ist in zwei von einander vollständig unabhängige Schul-Inspektions-Bezirke getheilt und zwar ressortiren vor dem Herrn Erzpriester Werner in Mehlsack die Kirchspiele Mehlsack Stadt und Land, Peterswald, Layß und Sonnenwald, Plauten, Lichtenau und Langwalde und vor dem Herrn Probst Briese in Wormditt die Kirchspiele Wormditt Stadt incl. Selecta und Land, Wusen, Basien, Heinrikau, Crossen und Migehnen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden u. Dänemark betr.

Berlin, den 8. April 1869.

172. **Linie Stralsund und Malmoe.**

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis 14. Juni in beiden Richtungen **zweimal** wöchentlich, demnächst **während der weitern Sommerzeit dreimal** wöchentlich statt; **vorerst** ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und **Kopenhagen** courstrenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4⅔ Thlr. Pr. Crt., II Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz 1⅓ Thlr. Pr. Crt., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7⅓ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt., 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thlr., oder für ein Tour- und Retourbillet I Klasse, 14 Tage gültig, von 5 Thlr. entrichtet.

Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 — 7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen **täglich** statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags,

" " Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abds. nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5³⁰ Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8⁴⁵ Uhr Morgens,
" " Hannover 1⁵⁰ " Nachmittags,
" " Cöln 9⁵ " Abends,
" " Berlin 9³⁵ " "

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
I. Platz 3⅓ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1⅓ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7⁴⁵ Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstag — Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen.
Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

General-Post-Amt.

Den Cours der Fischhausen-Germauer und der Germau-Heiligen-Creutzer Posten betr.

Königsberg Pr., den 17. April 1869.

178. Vom 19. d. M. ab werden die Personenpost zwischen Fischhausen und Germau und die Botenpost zwischen Germau und Heiligen-Creutz wie folgt curiren:

1. die Fischhausen-Germauer Personen-Post:
aus Fischhausen Stadt 12 Uhr 25 Min. früh,
" " Bahnh. 12 " 35 " "
in Germau 2 Uhr 5 Min. früh,
aus " 8 " 30 " "
in Fischhausen Bahnh. 10 Uhr früh,
" " Stadt 10 " 10 Min. früh,
2. Die Germau-Heiligen-Creutzer Botenpost:
aus Germau 2 Uhr 25 Min. früh,
in Heiligen-Creutz 3 Uhr 55 Min. früh,
aus Heiligen-Creutz 6 Uhr 20 Min. früh,
in Germau 7 Uhr 50 Min. früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Tarifsätze für Beförderung von Galläpfeln ꝛc. mit der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 10. April 1869.

174. Vom 20. d. M. ab sind die Artikel:
„Dividivi und Galläpfel (Gallus)"
im Deutsch-Polnischen und Hamburg-Preußischen direkten Güter-Verkehr, ferner im direkten Güter-Verkehr zwischen den betreffenden Stationen:
der Ostpreußischen Süd- resp.
der Tilsit-Insterburger Bahn einerseits
und der Ostbahn anderseits,
aus der Normalklasse in die ermäßigte Klasse A. der zuständigen Tarife versetzt.

Eben so wird von dem oben namhaft gemachten Tage ab auch der Artikel:
„Catechu (Kutsch)"
im Hamburg-Preußischen direkten Güter-Verkehr nicht mehr der Normalklasse, sondern — übereinstimmend mit der Classification in den anderen vorstehend bezeichneten Verkehren — gleichfalls der ermäßigten Klasse A. des einschlägigen Tarifs angehören.

Königl. Direktion der Ostbahn.

175 **Berg-Polizei-Verordnung,**
betreffend die Wetterführung auf Bergwerken.

Breslau, den 31. März 1869.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirkes, was folgt:

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehenden Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 2. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§. 3. Auf jedem Bergwerke muß auf Erfordern der Bergbehörde ein Wetterriß vorhanden sein, aus welchem zu jeder Zeit sämmtliche zur Wetterversorgung dienenden Einrichtungen zu ersehen sind.

§. 4. Die erforderlichen Angaben über die Wetterführung, sowie sämmtliche Aenderungen des einmal aufgestellten Wettersystems sind in die Betriebspläne aufzunehmen.

Schlagende Wetter.

§. 5. Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig construirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche gegen unbefugtes Oeffnen gesichert sind, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§. 6 Alle Theile eines Grubengebäudes, in welchen schlagende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem Anfahren der Belegschaft durch

Digitized by Google

besonders damit beauftragte, zuverlässige Personen mit der Sicherheitslampe untersucht werden.

Nach dem Ergebniß dieser Untersuchung hat der verantwortliche Betriebsbeamte zu bestimmen, welche Grubenbaue

1. mit der offenen Lampe,
2. nur mit der Sicherheitslampe und
3. garnicht betreten werden dürfen.

Die zu 2. bezeichneten Baue müssen durch besondere Zeichen hinreichend kenntlich gemacht, die zu 3. bezeichneten dagegen gänzlich abgesperrt werden.

§. 7. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Grubenbaue (§ 6) die Gefahr einer weiteren Verbreitung der schlagenden Wetter, oder tritt an irgend einem Arbeitspunkte während der Arbeit eine außergewöhnliche Entwickelung schlagender Wetter ein, so hat der verantwortliche Betriebsbeamte die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Vorkehrungen sofort zu treffen.

§. 8. Der Betriebsführer hat jede Explosion schlagender Wetter, es mögen durch dieselbe Verletzungen herbeigeführt sein oder nicht, dem Revierbeamten sofort anzuzeigen.

§. 9. Für jedes Bergwerk, in welchem schlagende Wetter auftreten, ist von dem verantwortlichen Betriebsführer (Berggesetz §. 76) ein Reglement zu erlassen, welches Bestimmungen trifft:

über die Art und Weise, wie und durch welche Personen die Untersuchung der Grubenbaue auf schlagende Wetter zu bewirken ist;

über die Art der Bezeichnung solcher Baue, welche nur mit der Sicherheitslampe betreten werden dürfen;

über die Aufbewahrung, Instandhaltung und Revision der Sicherheitslampen und die damit zu beauftragenden Personen;

über das Anzünden und Auslöschen, das Oeffnen und den Verschluß der Sicherheitslampen;

über die Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauche der letzteren und bei der Schießarbeit.

Dieses Reglement unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes und muß durch Verlesen und Aushang auf dem Werke der Belegschaft bekannt gemacht werden.

Wird nach vorgängiger Aufforderung das Reglement nicht vorgelegt, so wird solches von dem Oberbergamte erlassen.

Die Bestimmungen des Reglements hat Jeder, welcher auf dem Werke beschäftigt ist oder dasselbe befährt, zu beobachten.

§. 10. Die Anlegung von Wetteröfen über oder unter Tage unterliegt für Bergwerke, auf welchen schlagende Wetter auftreten oder zu befürchten sind, der Genehmigung der Bergbehörde.

Die Anwendung offener Feuerkörbe ist auf solchen Bergwerken unbedingt untersagt, auf anderen aber nur mit Erlaubniß der Bergbehörde gestattet.

§. 11. Auf allen mit schlagenden Wettern behafteten Bergwerken dürfen ansteigende Baue nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bergbehörde und zwar unter Beobachtung der von letzterer vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

§. 12. Auf den bezeichneten Bergwerken (§ 11) darf bei zu erwartenden Durchschlägen in alte Baue und beim Vorbohren nur mit Sicherheitslampen gearbeitet werden.

§. 13. Bei der Schießarbeit dürfen vor Orten, vor welchen mit der Sicherheitslampe gearbeitet wird, zur Entzündung der Schüsse nur solche Zündmittel benutzt werden, welche nicht mit Flamme brennen.

§. 14. In allen Grubenräumen, wo die Anwendung der Sicherheitslampe vorgeschrieben wird, ist das Mitführen von offenen Grubenlampen, Tabakspfeifen und Feuerzeugen — außer Stahl, Stein u. Schwamm — untersagt.

Stickende Wetter.

§. 15. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und einfallende Strecken, welche nicht mit anderen, frische Wetter führende Baue in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Bevor diese Untersuchung stattgefunden hat und die Gefahrlosigkeit festgestellt ist, dürfen solche Baue nicht befahren werden.

§ 16. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach §§ 208 und 209 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Königl. Oberbergamt.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Regierungs-Rath **Burchard** den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Der Kreis-Gerichts-Direktor **Pahlke** zu Heilsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Braunsberg versetzt.

Der Kreisrichter **Schröter** zu Passenheim ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Mohrungen versetzt.

Der Stadt-Gerichts-Deposital-Kassen-Assistent **Stobbe** zu Königsberg ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Mohrungen mit der gleichzeitigen Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Saalfeld ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Czaplinski** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg ernannt.

Der Bürgermeister **Schmidt** aus Liebstadt ist zum Bürgermeister in der Stadt Mohrungen auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 16.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 17. Den 29. April 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 31. März 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 8 enthält:

№ 258. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868.

Das am 30. März 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 9 enthält:

№ 260. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Das am 3. April 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes № 10 enthält:

№ 262. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 31. März 1869 zu Berlin ausgegebene № 27 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7366. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869.

„ 7367. Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

„ 7368. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staats-Schuldverschreibungen. Vom 18. März 1869.

„ 7369. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken.

№ 7370. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46200 Thalern, III. Emission. Vom 17. Februar 1869.

„ 7371. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Februar 1869.

№ 7372. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort.

„ 7373. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

Die am 9. April zu Berlin ausgegebene № 28 der Gesetz-Sammlung lautet:

№ 7374. Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869.

„ 7375. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen.

„ 7376. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170000 Thalern. Vom 22. Februar 1869.

„ 7377. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung

für den Jäcknitzbach im Kreise Heiligenbeil.

Königsberg, den 20. April 1869.

176. Um dem Jäcknitzbache und seinen Zuflussen innerhalb der Feldmarken von Stadt Zinten, Otten, Jäcknitz, Kupgallen und Kupschen die nöthige Vor-

Digitized by Google

fluth zu sichern und bei der Räumung und Instandhaltung dieser Wasserzüge eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung nach Anhörung der Interessenten, auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) zustehenden Befugniß was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den Jäcknitzbach und die Zuflüsse desselben innerhalb der oben genannten Feldmarken wird eine Schaukommission gebildet, bestehend aus:

1. dem Königl. Landrath des Kreises Heiligenbeil resp. dem Stellvertreter desselben und
2. vier von den betreffenden Guts- resp. Gemeindevorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümer gewählten Deputirten, als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich. Die Deputirten werden nebst zwei Stellvertretern unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle 3 Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schaukommission hat die Pflicht dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten. Sie kann die darnach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Kreisblatt bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal und zwar stets von unten aufwärts in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15 August.

Die Schaukommission kann diesen Termin indessen auch ändern. Sie bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr gestellte Frist und die bezüglich derselben getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach Maßgabe dieser Verordnung gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größeren Arbeiten bei der nächsten Räumung zu erledigen sein werden.

§. 5. Im Uebrigen finden auf den Jäcknitzbach innerhalb der oben genannten Feldmarken die Bestimmungen der §§. 5—15 unserer Allgemeinen Polizei-Verordnung betreffend die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben und Kanale im Regierungsbezirk Königsberg vom 20. d. M. (Amtsblatt Stück 17) Anwendung.

Allgemeine Polizei-Verordnung,
betreffend die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben und Kanäle im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Königsberg, den 20. April 1869.

177. Um den Wasserzügen des Königsberger Regierungsbezirks im Landeskultur-Interesse die erforderliche Vorfluth zu sichern und bei der Räumung und Instandhaltung derselben eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) zustehenden Befugniß was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über die zu räumenden Flüsse, Bäche, Gräben und Kanäle werden, soweit dies noch nicht geschehen ist, Schaukommissionen gebildet werden, bestehend aus:

1. einem von der Regierung zu ernennenden Kommissarius als Vorsitzendem und
2. mehreren von den betreffenden Guts- resp. Gemeindevorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten, als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommission werden unentgeltlich sein.

Die Deputirten werden nebst mehreren Stellvertretern derselben unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten für die einzelnen Wasserzüge alle drei Jahre neu gewählt werden.

§. 2. Die Schaukommissionen haben die Pflicht dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung und Abböschung der Ufer seitens der Verpflichteten, die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten. Sie können die darnach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Kreisblatte bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal im Monat Juni oder Juli und zwar stets von unten aufwärts. Die betreffende Schaukommission kann diesen Termin indessen auch ändern. Sie bringt jährlich die zur Ausführung der Räumung innerhalb der einzelnen Feldmarken von ihr gestellten Fristen und die bezüglich dieser Räumung etwa getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise und durch Publikation im Kreisblatte mindestens 8 Tage vor Eintritt der Räumungszeit zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf dieser Zeit die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 6 und 7 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größeren Arbeiten bei der Räumung des nächsten Jahres zu erledigen sein werden.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes, und, wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts — zu bewirken

Digitized by Google

(§. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse Ges.-Samml. pag. 41).

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen ꝛc.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen. Jeder Räumungspflichtige hat zur Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 Thlr. durch Aufhängen einer Leiter oder sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestellten Frist gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaukommission die Ausführung für Geld bewirken, und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten, welche von der betreffenden Gemeindekasse vorgeschossen werden, von den Verpflichteten im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen besonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 2 Sgr. für die laufende Ruthe Denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausgeführt hat. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen in einem einzelnen Räumungsfalle darf indessen 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe hat die Schaukommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern freigehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§ 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schaukommission kann bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten, soweit es zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist, durch Brücken ersetzt, oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen. Auch kann sie das Tränken des Viehes an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schaukommission ist jeder Zeit ein freier Gang auf beiden Ufern der Wasserzüge zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Unrath, Sand, Erde und anderen Materialien in das Wasserbette der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in dieselben ist verboten.

§. 13. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Schau-Kommission auf Grund der §§. 8 und folgende erläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselben im Wege polizeilichen Zwangs zur Ausführung gebracht werden. (§. 6.) Außerdem trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. denjenigen, der der Bestimmung des §. 12 entgegenhandelt.

§. 14. Die Festsetzung der Strafen nach den §§. 5, 7, 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) und, soweit sie danach dem Polizeiverwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schau-Kommission.

Die durch den Letzteren endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeinde-Kasse (§. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 G.-S. S. 225).

§. 15. Die Schau-Kommission steht unter Aufsicht der Regierung.

§. 16. Die Bestimmungen der §§. 2—15 dieser Verordnung finden nur auf diejenigen Wasserzüge Anwendung, für welche dieses in besonderen Polizei-Verordnungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1850 von uns ausdrücklich festgesetzt werden wird.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

178. **Polizei-Verordnung**
über die Räumung des Passargeflusses von der Einmündung des Liebstädter Mühlenflusses bis zur nördlichen Grenze der Feldmark des Dorfs Stigehnen im Kreise Braunsberg.

Königsberg, den 20. April 1869.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. p 265 ff) wird nachstehende Polizei-Verordnung über die Räumung des Passargeflusses auf der oben bezeichneten Strecke erlassen:

§. 1. Um eine Normalbreite und Normaltiefe für den hier in Rede stehenden Theil des Passarge-flusses festzusetzen, bleibt es der nach §. 12 dieser Verordnung zu bildenden Schau-Commission vorbehalten, auf Grund der vorhandenen Nivellements durch einen geeigneten Techniker einen Normalplan aufstellen zu lassen, welcher nach Bestätigung durch die unterzeichnete Regierung in den Kreisblättern der Kreise Braunsberg, Heilsberg, Pr.-Holland und Mohrungen bekannt gemacht wird, und für dessen Ausführung die Schau-Commission sodann zu sorgen haben wird.

Die Kosten der Aufstellung dieses Plans und der dazu etwa noch erforderlichen technischen Arbeiten werden von denjenigen antheilig getragen, die zur Räumung der Flußstrecke, für welche die Arbeiten ausgeführt werden, verpflichtet sind (§. 6) und zwar nach Verhältniß der Längen dieser Flußstrecken. (Rescript vom 23. Juli 1860. Minist.-Blatt 1860 p 159).

M.

§. 2. Bis zur Festsetzung des Normalplanes entscheidet das Urtheil der Schau-Commission über das Bedürfniß, die Art und den Umfang der Räumung.

Eine Verflachung des Flusses kann unter keinen Umständen, eine Verengung desselben nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Schau-Commission gestattet werden. Die letztere ist verpflichtet, überall einen freien Abfluß des Wassers herstellen, jedes Hinderniß desselben beseitigen und eine möglichst gleichmäßige Wassertiefe herbeiführen zu lassen.

§. 3. Alljährlich in der zweiten Hälfte des Juni oder der ersten Hälfte des Juli erfolgt eine Besichtigung der ganzen Flußstrecke durch die Schau-Commission

Der Tag dieser Sommerschau wird mindestens acht Tage vorher in den Kreisblättern der oben genannten Kreise bekannt gemacht, und es haben sich bei derselben alle Guts- und Gemeinde-Vorstände ein jeder innerhalb des Räumungsgebietes der betreffenden Feldmark pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Schau-Commission über die Art, den Umfang und die Zeit der Ausführung der erforderlichen Räumungsarbeiten unmittelbar entgegenzunehmen.

Außerdem wird über die Sommerschau und alle dabei getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufgenommen und dasselbe extraktsweise jedem Gemeinde- und Gutsvorstand zur ortsüblichen Bekanntmachung mitgetheilt. Dieses Protokoll vertritt die mündlichen Anordnungen der Schau-Commission für den Fall, wenn der Tag der Schau aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig im Kreisblatt hat veröffentlicht werden können, oder wenn aus anderen Gründen Einzelne von der Schau ausgeblieben sind.

§. 4. Die Räumung beginnt in der Feldmark des Dorfs Stigehnen unterhalb der Einmündung des Walschflusses innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung, ist sodann ununterbrochen den Fluß aufwärts fortzusetzen und jedenfalls spätestens bis zum 1. Oktober zu beendigen.

§. 5. Im Oktober erfolgt jährlich eine Revision der angeordneten Räumungsarbeiten durch die Schau-Commission. Stellt sich bei dieser heraus, daß die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit garnicht oder mangelhaft ausgeführt ist, so läßt die Schau-Commission die Ausführung sogleich für Geld bewirken und die entstehenden Kosten, event. durch Requisition des Landraths des betreffenden Kreises, von den Verpflichteten im Wege der Administrativexekution einziehen.

Sobald der Normalplan (§. 1) aufgestellt ist, fällt die Sommerschau und die spezielle Aufforderung der Räumungspflichtigen fort. Es erfolgt sodann nur eine Aufforderung in den Kreisblättern der Kreise Braunsberg, Heilsberg, Pr. Holland und Mohrungen, daß alle nach diesem Plan im Zustande des Flusses bestehenden oder danach neu eingetretenen Mängel sofort bei Vermeidung der Exekution zu beseitigen sind.

Die Revision im Oktober jeden Jahres wird auch nach Festsetzung des Normalplans bestehen bleiben. Der Landrath des Braunsberger Kreises kann nach Bedürfniß außerordentliche Schauen abhalten lassen, auch kann die Schau-Commission außerordentliche Räumungsarbeiten anordnen und zur Ausführung bringen lassen.

§. 6. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes und, wenn auch dieser nicht feststeht von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts — zu bewirken.

§. 7. Die bei der Räumung auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Sand, Moder, Steine, Kies u. s. w. sind soweit vom Rande des Flusses zu entfernen, daß Regen und Wind dieselben nicht mehr in den Fluß zurückführen können, also mindestens 3 Fuß.

Jeder Räumungspflichtige hat durch Aufhängen einer Leiter oder durch sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 8. Die Schau-Commission bestimmt, auf welche Entfernung vom Fluß die an beiden Ufern befindlichen Bäume und Sträucher zu entfernen sind und in wieweit etwa über dem Flusse überhängende Zweige gekappt werden müssen. Sie kann ihre hierauf bezüglichen Anordnungen im Falle des Ungehorsams gegen dieselben im Zwangswege durchführen. (§. 5.)

§. 9. Die Schau-Commission und jedes Mitglied derselben hat zu jeder Zeit das Recht, die Ufer des Flusses zu betreten, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erforderlich ist.

§. 10. Abgänge der Haus- oder Landwirthschaft, desgleichen Sand, Erde, Unrath oder Steine dürfen unter keinen Umständen in die Passarge geworfen oder an das Ufer in einer Weise gebracht werden, daß das Regenwasser solche Gegenstände hineinspielen kann.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. belegt.

§. 12. Die Schau-Commission besteht: 1) aus dem Landrath des Braunsberger Kreises resp. dessen Stellvertreter, als Vorsitzender, und 2) aus sechs von den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümer gewählten Deputirten, als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeltlich. Die Deputirten werden nebst einem Stellvertreter für Jeden unter Leitung des ad 1 genannten Beamten alle drei Jahre neu gewählt. Von denselben müssen je 2, nebst den betreffenden Stellvertretern, den Kreisen Braunsberg und Pr. Holland, je 1 Deputirter oder Stellvertreter aber den Kreisen Heilsberg und Mohrungen angehören.

§. 13. Der Landrath des Braunsberger Kreises leitet die Geschäftsführung der Schau-Commission.

Demselben steht die Polizeiverwaltung in allen diese Verordnung betreffenden Angelegenheiten zu, so daß Derselbe auch befugt ist, auf Grund des §. 11 der vorstehenden Verordnung und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G.-S. p. 245) vorläufige Straffestsetzungen zu treffen.

§. 14. Die Schau-Commission steht unter Aufsicht der Regierung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

170. Polizei-Verordnung,
für den Lauterbach im Kreise Heiligenbeil.

Königsberg, den 22. April 1869.

Um dem Lauterbache und seinen Zuflüssen innerhalb der Feldmarken von Mühle Pellen, Gut Pellen, Hasselpusch, Hanswalde, Lauterbach und Hermsdorf die nöthige Vorfluth zu sichern und bei der Räumung und Instandhaltung dieser Wasserzüge eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung nach Anhörung der Interessenten, auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den Lauterbach und die Zuflüsse desselben innerhalb der oben genannten Feldmarken wird eine Schaukommission gebildet, bestehend aus:

1. dem Königl. Landrath des Kreises Heiligenbeil resp. dessen Amtsstellvertreter und
2. vier von den betreffenden Guts- resp. Gemeindevorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten, als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich.

Die Deputirten werden unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle 3 Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schaukommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs sowie durch Instandsetzung, Abböschungen, Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten. Sie kann die danach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Kreisblatt bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich zweimal und zwar stets von unten aufwärts, die erste regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats Juni, die letzte in der ersten Hälfte des Monats Oktober.

Die Schaukommission kann diese Termine indessen auch ändern. Sie bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr gestellte Frist und die bezüglich derselben getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach Maßgabe dieser Verordnung gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größeren Arbeiten bei der nächsten Räumung zu erledigen sein werden.

§. 5 Im Uebrigen finden auf den Lauterbach und seine Zuflüsse in den oben genannten Feldmarken die Bestimmungen der §§. 5—15 unserer Allgemeinen Polizei-Verordnung betreffend die Räumung der Flüsse ꝛc. vom 20. d. Mts. (Amtsblatt Stück 17) Anwendung.

Die Vermessungen des General-Stabes der Armee pro 1869betr.

Königsberg, den 15. April 1869.

180. In diesem Jahre werden folgende Vermessungen von Seiten des General-Stabes der Armee zur Ausführung kommen:

Topographische Vermessungen werden in sämmtlichen Regierungs-Bezirken der Provinz Preußen vorgenommen werden und dabei 4 Abtheilungen in Thätigkeit treten, nämlich: die erste Abtheilung unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten, Hauptmann Baumann vom großen General-Stabe in Mohrungen; die zweite unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten, Vermessungs-Inspektors Kaupert, vom großen General-Stabe in Ortelsburg; die dritte unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten Hauptmann Rhein vom großen General-Stabe in Allenstein und die vierte unter Leitung des Vermessungs-Dirigenten Hauptmann Zingler vom großen General-Stabe in Neidenburg. —

Die Vermessungs-Bezirke werden Theile:
der Kreise Pr. Holland, Mohrungen, Osterode, Allenstein, Heilsberg, Ortelsburg, Neidenburg und Rössel des Regierungs-Bezirks Königsberg umfassen.

Trigonometrische Vermessungen werden in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig und Marienwerder zur Ausführung kommen.

Das Bureau der Landes-Triangulation wird den Königl. Regierungen noch diejenigen Kreise bezeichnen, welche speciell von diesen Vermessungen betroffen werden.

Indem wir die Kreis- und Ortsbehörden, so wie die Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen wir dieselben den Requisitionen der mit diesem Geschäft beauftragten General-Stabs-Officiere bereitwillig zu entsprechen.

Die vacante Physikats-Stelle des Kreises Stuhm betr.

Marienwerder, den 16. April 1869.

181. Qualificirte Medicinal-Personen, welche sich um das erledigte **Kreis-Physikat** des Kreises Stuhm bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Vieh- und Pferdemarkt in Cameran, Kreises Neidenburg, betr.

Königsberg, den 19. April 1869.

182. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß **am 13. Mai c., (Donnerstag)** in dem Dorfe Ca-

merau, Kreises Neidenburg, ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden wird.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Postdampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe betreffend.

Berlin, den 15. April 1869.

183. Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen **zweimal** wöchentlich, demnächst während der weitern Sommerzeit **dreimal** wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund: Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und **Kopenhagen** coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4⅔ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1⅔ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7⅓ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes. In Berlin (Stettiner Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

General-Post-Amt.

Die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe betr.

Berlin, den 21. April 1869.

184. Von der Kaiserl. Französischen Post-Verwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen recommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe hinsichts des Couverts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1. daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Couverts zu den gedachten Briefen zu verwenden,
2. daß der Verschluß der mit Kreuz-Couverts versehenen Briefe statt durch mindestens zwei, durch nur ein Lacksiegel oder mittelst Oblate hergestellt war und
3. daß durch die angebrachten Lacksiegel nicht sämmtliche Klappen des Kreuz-Couverts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe unter Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt zu verschließen, daß sämmtliche Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig befestigt sind.

Die Postanstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Auskunft durch Vorlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

General-Post-Amt.

Den Cours der Frauendorf-Wormditter Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 19. April 1869.

185. Vom 26. d. M. ab wird die Frauendorf-Wormditter Botenpost wie folgt coursiren:

aus Frauendorf	6	Uhr	30	Min. Nachm.,
in Wormditt	10	„	20	„ Abends,
aus Wormditt	5	„	45	„ früh,
in Frauendorf	9	„	35	„ früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Extra-Vergnügungszug nach Berlin betreffend.

Bromberg, den 20. April 1869.

186. Freitag vor Pfingsten — den 14. Mai d. J. — wird, wie in den Vorjahren, ein **Extrazug** von **Königsberg** i. Pr., und **Danzig** nach **Berlin** mit Personenbeförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von Königsberg	4	Uhr	28	Min.	Morgens.
„ „ Danzig	6	„	51	„	„
„ „ Dirschau	9	„	1	„	„
„ „ Bromberg	12	„	40	„	Mittags.
„ „ Kreuz	4	„	21	„	Nachm.
„ „ Cüstrin	7	„	8	„	Abends.

Ankunft in Berlin gegen 9 Uhr 20 Min. Abends.

Der Extrazug hält auf allen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten und nimmt auf diesen Stationen Passagiere, **jedoch nur nach Berlin** auf.

Die hierbei zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die **Rücktour** giltig und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der **einfachen** Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückfahrt von Berlin kann vom 15. Mai d. J. ab bis einschließlich den 28. Mai d. J. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklassen befördert, geschehen.

Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den durch diese Abstempelung bezeichneten Zug giltig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine **Unterbrechung der Fahrt** auf den Zwischenstationen behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugsbillets mit einem der folgenden fahrplanmäßigen Züge **weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet**.

Bei dem Extrazuge werden Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Bahnhof Bromberg zum Preise von 12½ Sgr. von den dienstthuenden Schaff-

Digitized by Google

nern zwischen Dirschau und Warlubien zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen entgegengenommen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Tarif für Geldsendungen mit der Königl. Ostbahn betr.

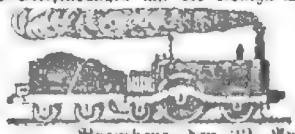

Bromberg, den 22. April 1869.

187. Vom 1. Mai d. J. ab tritt ein neuer Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren auf der Königl. Ostbahn in Kraft.

Exemplare desselben liegen in den Güter-Expeditionen zur Einsicht aus.

Die wegen Beförderung von gemünztem Gelde auf der Ostbahn unterm 3. Januar 1868 erlassene Bekanntmachung wird vom 1. Mai c. ab aufgehoben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Centner-Tarif für die Beförderung von Steinkohlen mit der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 17. April 1869.

188. Neben dem unter dem 15. Dezember v. J. publicirten Tonnentarif für die Beförderung von Niederschlesischen Steinkohlen in Wagenladungen ab Waldenburg und Altwasser (via Breslau-Kreuz) nach Driesen und den östlich daran belegenen Ostbahn-Stationen wird vom 1. Mai d. J. ab ein Centner-Tarif, welcher bei den Ostbahn-Güter-Expeditionen einzusehen ist,

für dieselben Sendungen in Quantitäten von 100 Centnern und mehr,

in Kraft treten.

Von demselben Zeitpunkte ab ist der Eingangs erwähnte Tonnentarif zugleich auf

Koks-Sendungen,

welche in besonders dazu eingerichteten Koks-Wagen mit mindestens 120 Centnern Belastungsfähigkeit zur Beförderung gelangen, dahin ausgedehnt worden, daß pro Tonne Koks a 2 Centner derselbe Betrag an Fracht, wie pro Tonne Steinkohlen a 4 Centner zur Erhebung kommt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Legung einer Seetonne neben der Untiefe Steintrendel unweit der Thießower Seerhede betr.

Stralsund, den 6. April 1869.

189. Nordwärts neben der Untiefe Steintrendel, auf der sich nur 9½ Fuß Wasser befinden, unweit der Thießower Seerhede ist eine roth und weiß carrirte Seetonne ausgelegt. An der eisernen Stange dieser Tonne befindet sich ein Busch mit einer roth und weißen Fahne. Die Tonne liegt auf circa 20 Fuß Wassertiefe und muß bei der Fahrt aus See auf Backbord bleiben. Sie peilt per Kompaß Nord Perth. Nord zu Ost. Leuchtthurm auf der Greifswalder Die S.-O. zu ½ O. Sturmbaake auf Thießower Höft. West ½ Nord.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß in diesen Tagen die Winterbezeichnung des Fahrwassers im hiesigen Regierungsbezirk eingenommen und die Sommerbezeichnung ausgelegt wird.

Königl Regierung.

Die Veränderungen der Bezeichnung des Fahrwassers der Mittel-Hever betr.

Schleswig, den 6. April 1869.

190. In der **Mittel-Hever** sind statt der bisherigen schwarzen Flaschentonnen № II., IV., V., VIII., XIV. und XIX. eiserne Tonnen mit 16 Fuß hohem schwarzem Stock und schwarzem Ballon und statt der weißen Tonne C. eine eiserne Tonne mit 16 Fuß hohem weißem Stock und Ballon ausgelegt worden.

Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Die Auslegung der Sommer-Seezeichen in der Schmal-Lister und Röm-Tiefe betr.

Schleswig, den 2. April 1869.

191. In der Schmal-Lister- und Röm-Tiefe sind die Winterseezeichen nunmehr eingenommen und die Sommerseezeichen wieder ausgelegt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Herrn Ernst **Hiltl** hierselbst ist unter dem 18. April 1869 ein Patent

auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath **v. Horn** zum Curator der Königl. Albertus-Universität ernannt worden.

Des Königs Majestät haben dem Professor Dr. Ernst August **Hagen** hieselbst den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beizulegen geruht.

Der Bureau-Assistent **Zimmermann** in Willenberg ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Neidenburg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Riehrich** ist zum etatsmäßigen Deposital-Kassen-Assistenten bei dem Stadtgericht zu Königsberg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Krix** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Willenberg ernannt.

Der Bürgermeister **Saleski** aus Lessen in Westpreußen ist zum Bürgermeister der Stadt Heilsberg auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden

Der Ober-Steuermann Rudolph **Ohloff** ist als Hafenmeister in Pillau angestellt.

Der seitherige Fortschreibungsbeamte **Witschel** zu Pr. Eylau ist zum Königl. Kataster-Kontroleur ernannt und mit der definitiven Verwaltung des Katasteramtes zu Pr. Eylau betraut worden.

Digitized by Google

Die durch den Tod des Dombechanten Dr. Eichhorn erledigte Dombechanten-Prälatur beim Domkapitel in Frauenburg ist dem Domkapitular **Blockhagen** daselbst verliehen worden.

Der Pfarrer **v. Gizycki** aus Schöndamerau ist gleichzeitig zum Pfarrer der evangelischen Filialkirche zu Jablonken von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Dem bisher als Kurator in Bilderweitschen angestellt gewesene Carl **Thiedmann** ist die vacant gewordene Pfarrstelle zu Neu-Kokendorf, Kreises und Dekanats Allenstein, verliehen worden.

Der Lehrer Johann **Fox** in Liebenberg ist zum 4. Lehrer an der katholischen Stadtschule in Allenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich **Gayk** aus Ortelsburg ist zum dritten Lehrer an der Stadtschule zu Gilgenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg in Pr.

Versetzt: Die Ober-Telegraphisten **Ruth** von Eydtkuhnen nach Königsberg in Pr. und **Reuß** von Königsberg in Pr. nach Eydtkuhnen.

Ernannt: Die Telegraphen-Candidaten **Berg, Reuter** und **Scheffler** in Königsberg in Pr. zu Telegraphisten.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 18. Den 6. Mai **1869.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 15. April 1869 zu Berlin ausgegebene № 29 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7378. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869.

„ 7379. Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 5 April 1869.

„ 7380. Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869.

„ 7381. Verordnung, betreffend die Auflösung der Bergbypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Bergbypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Entrichtung des Hafengeldes für gemahlenen Cement betr.

Berlin, den 15. April 1869.

192. Auf Grund der Vorschrift unter № IV. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar v. J. (Ges.-S. S. 83), wonach Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-Cementsteinen ꝛc. besteht, das Hafengeld in den unter № 1 des Erlasses gedachten Ostseehäfen nur nach dem Satze für Ballastschiffe zu entrichten haben, wird hiermit angeordnet, daß auch gemahlener Cement (in Tonnen) den daselbst benannten Artikeln in Betreff der Entrichtung des Hafengeldes nach dem Satze für Ballastschiffe gleichzustellen ist.

Der Finanz-Minister (gez.) v. d. Heydt. — Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten (gez.) Gr. v. Itzenplitz.

193. Ministerial-Erlaß,
betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen und sich dadurch mit allen ihren Versorgungs-Ansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königl. Forstbeamten jeder Königl. Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulatives nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

1. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Communal- und Institutenforstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und des im §. VIII. unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.

2. Für diejenigen nutirten Anwärter, welche 1864 und früher, also vor Erlaß des Regulatives den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Communal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 auf 250 Thlr. erhöht. Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a. und b. festgesetzten Betrages von 200 Thlr.

3. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulativs trifft folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines (§§. 42. 43) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der andern Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

   Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt kassirt, der Reservejäger der Klasse A I. dagegen wird sofort in die Klasse A II. versetzt.

4. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft. Aller vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad 1 oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen ad 2 müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Der Kriegsminister. v. Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung

für den s. g. Seegraben im Kreise Heiligenbeil betr.

Königsberg, den 1. Mai 1869.

193. Um dem s. g. Seegraben und seinen Zuflüssen innerhalb der Feldmarken von Bönkenwalde, Friedrichshoff, Gut und Dorf Gr. Hasselberg, Perbanden, Kilbehnen, Weißels und Schlepstein die nöthige Vorfluth zu schaffen und bei der Räumung und Instandhaltung eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung nach Anhörung der Interessenten, auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den s. g. Seegraben und die Zuflusse desselben innerhalb der obengenannten Feldmarken wird eine Schau-Kommission gebildet, bestehend aus

1. dem Königl. Landrathe des Kreises Heiligenbeil resp. dem Amtsstellvertreter desselben, und
2. vier von den betreffenden Guts- resp. Gemeindevorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthumer gewählten Deputirten, als Beisitzer.

Die Verrichtungen der Schau-Kommission sind unentgeltlich.

Die Deputirten werden unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle 3 Jahre neu gewählt.

§ 2. Die Schau-Kommission hat die Pflicht dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten. Sie kann die danach erforderlichen Profile mit unsrer Genehmigung im Kreisblatt bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich 2 Mal und zwar stets von unten aufwärts, die erste regelmäßig im Monate Juni und die letzte im Monat Oktober.

Die Schau-Kommission kann diese Termine indessen auch ändern.

Sie bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr gestellte Frist und die getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrollirt binnen 8 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach Maaßgabe dieser Verordnung gegen die Säumungen zu verfahren ist.

§. 4. In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größeren Arbeiten bei der nächsten Räumung zu erledigen sein werden.

§. 5. Im Uebrigen finden auf den s. g. Seebach und seine Zuflüsse innerhalb der genannten Feldmarken die Bestimmungen der §§. 5—15 unserer Allgemeinen Polizei-Verordnung betreffend die Räumung der Flüsse ꝛc. vom 20. v. M. (Amtsblatt Stück 17) Anwendung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

193.

Königsberg, den 12. April 1869.

Verzeichniß

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Reg.-Bez. Königsberg.							
				I. Emission.						I. Emission.	
1	Friedland.	500	B	69. 70.	28. Aug. 1868.	2. Januar 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Domnau und Bankier Jacob in Königsberg.	1000	A	13.	5. Juni 1867.
		100	C	7. 16. 17. 18.				50	D	24. 144. 198. 199.	
				II Emission.							
		1000	A	9.							
		100	C	35.							
				III. Emission.							
		100	C	8. 16. 34.							
										I Emission (zum Kr.-Chausseebau.)	
							Kreis-Kommunal-Kasse zu Königsberg	1000	A	25.	1. August 1867.
2	Königsberg.							100	C	231. 262. 263 270.	
								50	D	78. 82. 86 89. 92.	
								25	E	30. 33. 36. 41. 76. 103. 132. 151.	
								1000	A	19.	
								500	B	2. 13. 19.	1. Sept. 1868.
								100	C	203. 209. 211. 230. 245. 246.	
								50	D	39. 43. 51. 61.	
								25	E	58. 87. 90. 108. 114 118. 119. 133. 137. 149. 161. 176. 196. 198.	
										Emission zur Grunderwerbung zum Bau der Südbahn.	
								100	B	7. 8. 103.	20./7. 67.

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.						I. Emission.	
3	Memel.	200	A	5. 34.	4. Januar 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Memel und W. Graff & Comp. in Königsberg.	200	A	58.	6. Januar 1868.
		100	B	29. 48. 106.				100	B	116.	
		50	C	91. 311.				50	C	76. 149. 201. 207	
				II. Emission.							
		50	C	93. 96.							
4	Neidenburg.	100	B	123. 145.	28. Dez. 1868.	dito.	Kreis-Kommunal-Neidenburg und Bankier Jacob in Königsberg.				
		50	C	102. 106. 130. 140.							
		25	D	47. 48. 52. 55. 66. 67. 72. 80.							
5	Ortelsburg.	100	C	8. 13. 37. 104.	30. Jan. 1869.		Kreis-Kommunal-Kasse Ortelsburg u. Bankier Jacob in Königsberg.	100	C	79.	12. Jan. 1866.
		50	D	103. 139. 142.							
		25	E	71. 81.							
6	Osterode.	100	C	7 27.	dito.	dito.	Kreis-Kommunal-Kasse in Osterode und Bankier Samter in Königsberg.	50	D	1.	30. Jan. 1868.
		50	D	14. 32. 33. 39				25	E	5. 17.	
		25	E	39.							
7	Rastenburg.						Kreis-Kommunal-Kasse in Rastenburg und Bankier Simon Wwe. u. Söhne in Königsberg.	200	B	186.	29. April 1867.
								100	C	19. 31. 87.	
								100	C	747.	3. Juni 1868.
								50	D	293. 295.	
				I. Serie (Chausseebau.)						I. Serie.	
8	Rössel.	500	A	4.	2. Jan. 1869.	dito.	Kreis-Kommunal-Kasse Rössel und Bankier Jacob in Königsberg.	500	A	31.	2. Jan. 66.
		100	B	26.				50	C	21. 88. 89.	2. do 67.
		50	C	6. 11. 23. 27 30. 49. 59. 95.				100	B	6	25. do. 68
				II. Serie (Eisenbahnbau.)				50	C	84.	
		500	A	23.	dito.	dito.				II. Serie.	
		100	B	4. 5. 6. 20. 30.				100	B	2.	2. Januar 1867.
								50	C	1. 20.	
								500	A	30.	25. Jan. 1868.
								100	B	11. 12. 17. 33.	
								50	C	13.	
9	Wehlau.						Kreis-Kommunal-Kasse Wehlau und Bankier Simon Wwe. und Söhne in Königsberg.	100	C	11. 21.	26. 7. 67.
								100	C	2. 17. 25. 63.	19. Aug. 1868.

Nr.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, soweit sie nicht bereits zur Veröffentlichung aufgerufen sind, nach: Beträge: Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhobenen gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträge: Thlr.	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
				II. Reg.-Bez. Gumbinnen.							
				I Emission.							
1	Goldapp.	500	B	1	16. Jan. 1868.	Juli 1869.	Kreiskommunalkasse in Goldap und Bankier M. Jacob in Königsberg.				
		100	C	41. 52. 48.							
		50	D	18. 28.							
				II Emission.							
		500	B	35.							
		100	C	103. 65.							
		50	D	23. 28							
2	Gumbinnen.	100	C	23. 45. 137 190 210. 238 254.	4. do. 69	1. Juli 1869	Kreiskommunalkasse in Gumbinnen und Bankier M. Jacob in Königsberg.	500	D	23. 32 73 90. 140	28. Feb. 1867.
		50	D	3. 12. 164. 185.				100	C	59. 265.	
								100	C	128 129.	11 Feb. 1868.
				II Emission vom 22. September 1864.						II. Emission.	
3	Johannisburg	500	B	19. 11.	23. dito.	3. Dez. 1869	Kreiskommunalkasse Johannisburg und Bankier Samter in Königsberg.	1000	A	7.	8 Jan 68.
		100	C	15. 114 159. 231				502	B	40	17. do. 67.
		50	D	1. 57. 90 107. 126. 140. 194.				100	C	5. 249. 273.	
		25	E	30. 46. 70 96.						1. 280.	8. do. 68.
								50	D	51. 75. 166.	17. do. 67.
										109	8. do. 68.
								25	E	35. 48 75. 82	17. do. 67.
										88	8. do. 68.
				I. Emission vom 1. April 1856.						I. Emission.	
		500	B	23.	23. dito.	31. Dez 1869	dito.	500	B	5.	17. do. 67.
		100	C	46. 41				100	C	52.	
		50	D	95. 113. 121. 122.						76	8. do. 68.
		25	E	31. 47				50	D	30.	
								25	E	33.	17. do 67.
										60.	8. do. 68.
				II Serie.						I. Serie.	
4	Ragnit	200	B	41. 57.	29 Dez. 1868.	1 Juli 1869.	Kreiskommunalkasse in Ragnit und Banquier Samter in Königsberg.	100	B	175.	24/6 67.
		100	C	8. 9. 17 40. 115				50	C	136 294. 301.	13. do. 66.
		25	E	80						218. 235. 236 295	24. do. 67.
										139. 141 142. 175.	11/7 68.
										200. 231. 271.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag.
										II. Serie.	
								200	B	69.	13. Sept.
								100	C	51.	1866.
								50	D	41. 80.	13. Dz 67.
								25	E	17.	13. 9 66.
										185.	13. Dz 67.
				I. Emission (Ausbaud Südbahn)							
5	Sensburg.	100	B	19. 22.	8. Oktober 1868.	1. April 1869.	Kreiskommunalkasse in Sensburg und Banquier Simon Wtw. und Söhne in Königsberg.	50	C	37.	20 10 66.
		50	C	50. 51.				100	B	41.	20. Juli 1867.
				II. Emission (Ausbau der Nikolaiker-Rheiner Chaussee.				50	C	5. 58.	
		100	F	15. 49.	11. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	dito.	100	F	31. 36.	13. Jan. 1868.
		50	G	43.							
6	Oletzko	100	A	17. 21. 34.	30. dito	dito.	Kreiskommunalkasse zu Marggrabowa (die Obligationen Lit. E. werden auch bei Simon Wtw. u Söhne in Königsberg eingelöst.)	100	A	16. 23. 43.	28. Febr.
		100	B	10.				100	B	5.	1866 und
		100	D	6. 7.				100	C	15.	30. Jan.
		100	E	32.				100	D	3. 10.	1867.
		100	F	40.				100	E	7. 12 20. 24. 27.	1. Februar
		200	C	40.				200	C	26 55.	1868.
		500	E	109.				200	D	33.	
				I. Emission.							
7	Pillkallen.	500	A	21.	7. dito.	dito.	Kreiskommunalkasse Pillkallen und Banquier Willert in Königsberg.	100	C	218. 224 267.	30. November 1867.
		300	C	20. 36. 355.				25	E	56. 67. 70 78.	
		50	D	110.							
		25	E	15							
				II. Emission.							
		300	C	189. 15. 125.							
				III. Emission.							
		200	B	19.							
		300	C	122. 161. 248.							
		50	D	95.						I. Emission.	
8	Tilsit.			Seit dem 17. Juni 1868 sind keine Kreis-Obligationen ausgelooft.			Kreis-Chausseebaukasse in Tilsit (die Coupons werden auch bein. Banquier Samter in Königsberg eingelöst).	25	D	281. 620.	2 Juni 66.
								200	A	19.	17. do. 68.
								100	B	64. 70	
								50	C	109.	
								25	D	272 511. 515. 516. 579. 625.	

Nr.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag.
										II. Emission.	
							Kreis-Eisenbahnkasse in Tilsit.	200	B	34. 112.	2. Juni 66.
								100	C	137.	
								100	C	266. 270.	14. do 67.
										III. Emission.	
							Kreis-Chausseebaukasse in Tilsit.	100	C	252. 275. 297. 298. 310. 317. 335. 396.	17. do 68.
				I. Emission.							
9	Stallupönen.	50	D	1. 7. 16. 18. 21. 35. 38.	11. Febr. 1869.	15. August 1869.	Kreiskommunalkasse Stallupönen und Banquier M. Jacob in Königsberg.	200	B	26. 29.	13. Jan. 1868.
				II. Emission.							
		100	D	1. 55. 70. 108. 137. 166. 266. 282. 287. 288. 317.	dito.	15. April 1869.		50	D	29. 14.	
				III. Reg.-Bez. Danzig.							
				I. Emission.						I. Emission.	
1	Berent	500	B	81.	2. Januar 1869.	1. Juli 1869.	Kreiskommunalkasse in Berent, Kaufmann W. Wiebicke in Danzig, Banquier C. R. Jacob in Königsberg und Banquier Felix Valentin in Berlin.	25	E	80. 83.	9. Jan. 1867.
		100	C	66. 145.						II. Emission.	
		50	D	55. 128. 151.				100	B	11.	
		25	E	46. 99.						I. Emission.	
				II. Emission.				100	C	185.	2. do 68.
		100	B	31. 84.				50	D	130. 138.	
								25	E	74.	
										II. Emission.	
								500	A	33.	
										I. Emission.	
2	Danzig			Bemerk. Die in den letzten Ziehungen am 18. April u. 15. Juli 1868 gezogenen Nummern sind bereits publicirt. Die Auslosung pro 1869 findet in den Monaten April und Juli statt.			Kreiskommunalkasse in Danzig.	200	B	13.	27. Apr. 67.
								500	A	15.	18. do. 68.
								100	C	164. 170. 180.	
								50	D	13.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.						I. Emission.	
3	Pr. Stargardt.	200	B	24 85 98 116 142.	30 Dez 1868.	3. Juli 1869.	Kreiskommunalkasse in Pr. Stargardt, Otto u. Co. in Danzig, E. M. Jacob in Königsberg und A. H. Hymann in Berlin.	500	D	53.	21. Dez. 1857.
		100	C	23 124 144 159. 171 181 194 205. 235. 237. 344 448 458.				250	E	142.	30. do. 58.
		50	D	48. 72. 119. 168. 265. 259 271. 316. 335. 358.				250	E	286.	do. 1859.
		25	E	34. 58 70. 93. 135 139. 144. 152 167 214. 229.				500	D	71.	23. do. 65.
				II Emission A. 4½ pCt.				250	E	254 260. 302 318.	
		200	c	51. 73.				1000	C	27. 58 367.	29. do. 66.
		100	b	24.				500	D	26. 46. 174 219.	
								250	E	23. 41. 63 104. 173. 238.	
		200	C					1000	C	103. 270.	30. do. 67.
		100	b					250	E	46. 159. 219. 273 313.	
		25	a	II Emission B 5. pCt.	dito.	dito.				II. Emission A.	
				29 152.				200	c	56.	29 do. 65.
				32. 73. 120.				100	b	26.	
				17. 50 72.				200	c	74.	30. do. 67.
								250	a	15.	
										II Emission B.	
								200	c	16. 136.	29 do. 66.
								100	b	40.	
								200	c	65. 143.	30. do. 67.
				IV Reg.-Bez. Marienwerder				100	b	7. 158.	
										I. Emis. de 1854	
1	Graudenz.						Kreiskommunalkasse Graudenz, E. M. Jacob in Königsberg, J. Litten in Elbing, Max Tichy in Berlin, S. Fränkel in Nordhausen.	250	A	42.	28. Febr. 1865.
								500	B	17. 53. 102.	
								1000	C	62.	
								250	A	48. 112.	10. März 1866.
								500	B	65.	
								1000	C	2. 93.	
								250	A	30. 70. 77. 119. 159	19. Febr. 1867.
								500	B	52.	
								1000	C	12 33.	
								250	A	13. 69. 100. 145.	12. Febr. 1868.
								500	B	28. 69. 94.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen ℳ	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen ℳ	Buchst.	Nummern.	Ziehungstag.
										II. Emission de 1857.	
								25	A	15. 26. 38. 70.	12 Febr.
								50	B	2. 17 30.	1868.
								100	C	31 101. 193 242	
										III. Emission de 1862	
								25	A	1. 5. 14. 20 27 68. 72.	idto.
								50	B	20 49 69.	
								100	C	4. 20	
2	Konitz	100	C	6. 27. 29. 42 49. 59. 61. 87. 101. 119. 215. 224. 249. 253. 257. 262 266.	5 Jan. 1869	1. Juli 1869	Kreis-Chausseebaukasse Konitz, Banquier Meyer Cohn in Berlin, Linden 11, und Nathan Jacob in Königsberg.	100	C	285.	15 Dez 65.
								100	C	251. 259 287.	3. Nov 66.
		50	D	205 206. 207. 208				100	C	5. 28 48. 60. 88 109 120. 223. 250 252. 258 269 261.	5. Januar 1868.
3	Dt. Krone.	1000	A	23.	20. do.	1. Januar 1870	Kreis-Chausseebaukasse Dt. Krone, General-Agentur Delbrück, Leo und Comp. in Berlin.	1000	A	26	9 3. 68.
								100	C	58. 119 218 229 246	30. Jan. 1866.
								20	D	1. 3 4 6. 11. 22 50 51. 56 57. 356 383. 384 396. 397. 398 412. 413. 417 431 433. 474 472	
										I Emission de 1855	
4	Kulm.	200	B	79. 118 207.	18. Dez 1868.	vom 1. Juli 1869 ab	Kreiskommunalkasse Kulm. Die Zins-Coupons werden auch bei A Samter in Königsberg und A H Heimann in Berlin, Linden 23 eingelöst.	200	B	112 11 109	18 12.66. 17. do. 67.
		100	C	234 366 380 651. 762. 765				100	C	276. 552 711 761 769	
		50	D	930 975. 1012. 1017. 1022 1051. 1057. 1111. 1192 1317				50	D	832. 837. 883 906. 1069. 1326.	18. do. 66.
		25	E	1335 1390 1408. 1421. 1422 1454 1466. 1467. 1501 1526. 1592. 1609. 1642 1678 1730						1004. 1031. 1062 1135. 1147. 1166. 1168. 1298.	17. do. 67.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag.
								25	E	1334. 1337. 1354. 1380. 1431. 1482. 1517. 1532. 1551. 1570. 1599. 1619. 1667. 1670.	18. Dez. 66.
										1391. 1492. 1565. 1666. 1723.	17. Dez. 1867.
				II. Emission de 1858.						II. Emission de 1858.	
		100	C	30.				100	C	48.	18. do. 66.
										40.	17. do. 67.
		50	D	15. 24.				50	D	8.	18 do. 66.
										11. 35.	17. do. 67.
		25	E	8. 48 89. 100. 138. 150.				25	E	123.	18. do. 66.
										45 72. 115.	17. do. 67.
				III. Emission de 1861.						III. Emission de 1861.	
		200	B	95. 110.				200	B	172.	18. do. 66.
		100	C	229. 244. 296. 324.				100	C	218. 262. 283.	17. do. 67.
5	Löbau.						Kreiskommunalkasse in Neumark und Handlungshaus Samter zu Königsberg.	25	E	I. Emis. № 28	15. Febr. 65.
								100	C	II. do. № 25. 56.	ditto.
								100	C	II. do. № 11.	7. do. 66.
								100	C	II do. № 18.	28. do. 67.
								50	D	II. do. № 11.	ditto.
								100	C	I. do. № 11. 23. 29 35.	24. Juni 1868.
								50	D	I. do. № 10. 15.	
								100	C	II. do. № 9. 21.	
								25	E	II. do. № 9. 13. 17. 21. 28. 31. 35. 39.	
6	Marienwerder.	100	C	I. Emission № 64. 150. 170. 171. 181 234. 236. 245. 280. 285. 334.	17. Dez. 1868.	Sofort.	Kreiskommunalkasse Marienwerder und Banquier R. Jacob in Königsberg.				
		100	C	II. Emission № 634. 635. 666. 668. 728. 773. 791.							

No.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach			Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Betrag. Thlr.	Buchstab.	Nummern.				Betrag. Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.						I. Emission.	
7	Rosenberg.	500	B	7. 9.	31. Okt. 1868.	1. Juli 1869.	Kreiskommunalkasse Rosenberg Westpr., Banquier Jakob in Königsberg, J. Litten in Elbing und Heymann in Berlin.	1000	A	7.	31. Oktbr. 1867.
		100	C	2. 68.				100	C	9.	
		50	D	11. 29. 53.				25	E	47. 243.	
		25	E	73. 165. 222. 256. 292.							
				II. Emission.							
		500	B	11.							
		200	C	30.							
		100	D	3. 38.							
8	Schlochau.	200	B	28. 30. 31. 47. 48. 49.	2. Jan 1869.	dito.	Kreiskommunalkasse Schlochau und Banquier S. M. Samter zu Königsberg.	100	C	156.	9 Jan. 66.
		100	C	123. 171. 176. 197. 200. 221.				200	B	25	14. do 67.
		50	D	2. 3. 49. 75.				100	C	130.	8. do. 68.
9	Strasburg.	25	E	12. 33. 53. 60. 62. 70. 75. 106. 107. 113. 141. 166. 176. 201. 206. 233. 252. 255. 257. 274. 281. 298. 303. 306.	16. Jan 1869.	dito.	Kreiskommunalkasse Strasburg und Banquier S. M. Jakob in Königsberg.	25	A	9.	13./3. 62.
										12. 30. 34. 77. 119. 122. 159.	18. do. 67.
										69.	18./1. 68.
		50	F	18. 64. 74. 79. 104. 125. 131. 139. 171. 174. 193. 232.				50	B	30	28./3. 66.
										9.	18. do. 67.
		100	G	37. 133. 302. 303. 304. 306. 309.				100	C	67.	
		100	J	88. 104.						20. 68.	18./1. 68.
		50	K	73. 85.				25	E	85.	20. Nov. 65.
										2. 26. 30. 44. 104. 140. 171. 198. 210. 315.	28. Dez. 1867.
								50	F	85. 242. 244. 247.	
								100	G	183. 301.	
								100	J	80.	
				I. Emission.							
10	Stuhm.	50	D	3. 6. 10. 15. 19. 22.	25. Jan. 1869.	dito.	Kreiskommunalkasse in Stuhm.				
		25	E	17. 18. 20. 33. 35.							
				II. Emission.							
		100	C	23. 32.							
		50	D	1. 20. 37. 40.							
		25	E	1. 23. 27. 28. 37.							

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhobenen gebliebenen Kreis-Obligationen nach: Beträgen	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
										6. Verloosung.	
11	Thorn.					1. Juli 1865.	Kreiskommunalkasse Thorn und Bankier E. N. Jacob zu Königsberg.	100	C	9.	1. Febr. 1865.
								25	E	257.	
										7. Verloosung.	
						1. Juli 1866	dito.	50	D	2.	12. April 1866.
								25	E	110.	
										8. Verloosung.	
						1. Juli 1867	dito.	100	C	123.	17. April 1867.
								50	D	186.	
								25	E	132. 133.	
										9. Verloosung.	
						1. Juli 1868	dito.	200	B	67.	7. April 1868.
								50	D	178. 235.	
								500	A	14. 15.	
								50	D	118.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

v. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Aussetzung resp. event. Zahlung einer Prämie von 50 Thlr. für Ermittelung des Mörders des Hirten Schröder aus Schupönen betreffend.

Königsberg, den 24. April 1869.

196. Am 25. August v. J. wurde beim Mähen eines Buchweizenfeldes auf der Feldmark Grünhof, Kreises Fischhausen in demselben eine stark in Verwesung übergegangene Leiche gefunden, welche an den Kleidungsstücken als die des am 12. August pr. verschwundenen Hirten Gottlieb **Schröder** aus Schupönen recognoscirt worden ist.

Nach den gerichtlichen Untersuchungs-Verhandlungen erscheint die Annahme, daß der Tod des ꝛc. Schröder ein gewaltsamer, durch fremde Schuld herbeigeführter gewesen ist, gerechtfertigt, und da der Thäter bisher nicht ermittelt worden, sind wir von dem Herrn Minister des Innern ermächtigt worden, eine Prämie von 50 Thlr für denjenigen auszubieten, welcher über den Thäter des an dem Hirten Schröder verübten Mordes soweit Auskunft zu ertheilen im Stande ist, daß derselbe zur gerichtlichen Strafe gezogen werden kann.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im Seminare zu Braunsberg betreffend.

Königsberg, den 19. April 1869.

197. Die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in **Braunsberg** wird **Anfangs Juli d. J.** im Seminare daselbst abgehalten werden und zwar findet die **schriftliche** Prüfung für **Externe** Freitag und Sonnabend den 2. und 3. Juli c., die **mündliche** Prüfung dagegen für die Zöglinge der Conventsschule und der höhern Töchterschule zu Braunsberg, wie für die **Externen** Montag den 5. und nach Bedürfniß auch Dienstag den 6. Juli c. Statt. Die schriftlichen Meldungen zu dieser Prüfung sind bei der Königlichen Regierung hierselbst **vier** Wochen vor der Prüfung einzureichen und zwar unter Beifügung:

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufs,
2. eines Taufscheins, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid

Die **persönliche Meldung** der Externen erfolgt **den 1. Juli c.**, Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar-Direktor Dr. Treibel in Braunsberg; bei derselben sind auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Dt. Crone betr.

Marienwerder, den 17. April 1869.

198. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Dt.-Crone ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und eine jährliche Gehaltszulage von 100 Thlr. aus Kreis-Communalfonds verbunden ist, fordern wir auf, uns ihre Meldungen nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Postverkehr zwischen Liebemühl und Maldeuten betr.

Königsberg in Pr., den 26. April 1869.

199. Die Haltepunkte zur Aufnahme von Personen bei den Personenposten zwischen Liebmühl und Maldeuten sind anderweit und zwar wie folgt festgestellt worden:

von Liebmühl bis Charlottenhof (Gutshaus)	½ Meile
von Charlottenhof bis Nickelshagen (Chaussee-Barriere)	½ Meile
von Nickelshagen bis Wodigehnen (Krug)	½ Meile
von Wodigehnen bis Plenkitten (Auffahrt zum Gutshause)	½ Meile
von Plenkitten bis Maldeuten	½ Meilen
Summa	2½ Meilen.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Memel-Tilsiter Postverkehr betreffend.

Königsberg in Pr., den 28. April 1869.

200. Vom 1. Mai c. ab wird die Memel-Tilsiter Schnellpost in eine Personenpost mit folgendem Gange umgewandelt werden:

aus Memel 12 Uhr Abends,
" Prökuls 2 " 20 Min. früh,
" Saugen 3 " 47 " "
" Heydekrug 5 " 20 " "
" Wießen 6 " 25 " "
" Szameitkehmen 7 Uhr 35 Min. früh,
in Tilsit Stadt 10 " 15 " "
" " Bahnh. 10 " 35 " "

zum Anschlusse am Zug I. von Tilsit nach Insterburg, resp. den Courierzug von Insterburg nach Berlin,

aus Tilsit Bahnhof nach Ankunft des mit dem Courierzuge aus Berlin in Verbindung stehenden Zuges II. aus Insterburg,

aus Tilsit Bahnh. 5 Uhr 25 Min. Nachm.,
" " Stadt 5 " 40 " "
" Szameitkehmen 8 Uhr 30 Min. Abends,
" Wießen 9 Uhr 25 Min. Abends,
" Heydekrug 10 " 50 " "
" Saugen 12 " 18 " früh,
" Prökuls 1 " 45 " "
in Memel 3 " 55 " "

Das Personengeld bei der gedachten Personenpost beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigewicht für das Passagiergepäck, Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt werden.

Der Ober-Post-Direktor.

201. Die Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals für das Jahr 1868 betreffend.

Königsberg, den 23. März 1869.

№	Landraths-Kreis.	Zahl der Schiedsämter	Streitsachen beendigt durch: Vergleich.	Entsagung.	Verweisung ans Gericht	Summa.
1	Allenstein	22	412	113	302	827
2	Braunsberg	23	235	125	147	507
3	Pr. Eylau	25	193	37	170	400
4	Fischhausen	16	135	78	159	372
5	Friedland	19	155	44	199	398
6	Gerdauen	11	207	41	289	537
7	Heiligenbeil	17	204	53	185	442
8	Heilsberg	32	147	56	166	369
9	Pr. Holland	21	189	33	195	416
10	Stadtkreis Königsberg	24	412	215	947	1574
11	Landkreis Königsberg	21	114	55	162	331
12	Labiau	16	312	99	299	710
13	Memel	20	407	333	719	1459
14	Mohrungen	22	193	61	254	508
15	Neidenburg	22	393	157	385	935
16	Ortelsburg	14	823	409	938	2170
17	Osterode	16	422	244	462	1128
18	Rössel	20	209	90	208	507
19	Rastenburg	17	172	96	264	532
20	Wehlau	14	138	87	283	508
	Summa	392	5471	2426	6733	14630

Von den hienach gelungenen Vergleichen treffen 3968 auf 10949 verhandelte Injurien-Sachen.

Folgende Schiedsmänner haben eine überwiegende Anzahl Streitsachen verhandelt:

Landrathskreis.	№	Charakter, Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Zahl der Sachen.
1 Allenstein	1	Färbereibesitzer Helbich in Allenstein	106
	2	Wirth Wiczorek in Sombien	108
2 Braunsberg	3	Hotelbesitzer Pasternack in Braunsberg	132
3 Gerdauen	4	Bürgermeister Schwill in Gerdauen	107
	5	Bürgermeister Schirmacher in Nordenburg	130
4 Pr. Holland	6	Kaufmann Casper in Pr. Holland	139
5 Königsberg	7	Eigenthümer Oberstell[illegible] in Königsberg	104
	8	Schmiedemeister E. Rudow in Königsberg	155
6 Labiau	9	Besitzer Perkuhn in Petricken	102
	10	Kaufmann Freymuth in Labiau	129
7 Memel	11	Gastwirth Nord in Königl. Schmelz	148
	12	Mühlenbesitzer Fuchs in Prökuls	165
	13	ehemaliger Gastwirth Günther in Dittauen	281
8 Neidenburg	14	Rathmann Schulz in Neidenburg	139
	15	Bureau-Assistent Przygodda in Neidenburg	136
	16	Besitzer Westerheiden in Sadbeck	107

Landrathskreis.	№	Charakter, Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Zahl der Sachen.
9 Ortelsburg . .	17	Kanzlist Mertens in Passenheim	111
	18	Kaufmann v. Heydowitz in Willenberg . . .	597
	19	Kaufmann Wyzomierski in Friedrichshoff . . .	222
	20	Rector Niemasch in Fürstenwalde	277
	21	Gastwirth Sakowsky in Schwentainen . . .	248
	22	Grundbesitzer Goronczy in Carlshoff . . .	170
	23	Bürgermeister a. D. Hinz in Passenheim . . .	164
10 Osterode . : .	24	Gastwirth Freudenhammer in Osterode . . .	244
	25	Organist Straschewski in Marwalde . . .	121
11 Rastenburg . .	26	Sparkassenrendant Gallus in Rastenburg . . .	109
	27	Gutspächter Anhuth in Stumplack	124
12 Wehlau . . .	28	Gutsbesitzer Klein in Gr. Schirrau	128

Königl. Ostpreußisches Tribunal.

Den technischen Commissarius zur speziellen Beaufsichtigung der noch rückständigen Bauausführungen auf der Ostpreußischen Südbahn betreffend.

Bromberg, den 26. April 1869.

202. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Funktionen des technischen Commissarius zur speziellen Beaufsichtigung der noch rückständigen Bauausführungen auf der Ostpreußischen Südbahn (§. 63 des unterm 2. November 1863 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts (Gesetz-Samml. Seite 746) dem Königl. Eisenbahn-Bau-Inspektor **Vogel** in Königsberg übertragen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der ꝛc. Vogel jene Geschäfte mit dem 1. Mai c. übernehmen, und demnächst auch als mein ständiger Vertreter in technischen Angelegenheiten des Eisenbahn-Commissariats für die Provinz Preußen fungiren wird.

Der Königl Eisenbahn-Commissarius, Geheimer Regierungs-Rath. von Mutius.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Geometer A. **Pirwitz** in Breslau ist unter dem 22 April 1869 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte für neu und eigenthümlich erkannte Multiplikationsmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem beim hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigten Landrath **Faber** ist die Direktion der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät übertragen worden.

Der Bürgermeister **Rheindorff** in Wormditt ist auf fernere 12 Jahre zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Fabrikbesitzer **Reincke** — Unterhaberberg № 29 — ist als Schiedsmann des 22. Schiedsmannsbezirks auf drei Jahre gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Hof-Lieferant **Leschinski** — Kneiph. Langgasse № 4 — ist als Schiedsmann des 19. Schiedsmannsbezirks auf drei Jahre gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Sigismund **Korn** ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Osche Carl Wilhelm **Schieritz** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Muldßen in der Diöcese Gerdauen verliehen worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Gustav Adolph **Arndt** ist definitiv zum 5. Lehrer an der Stadtschule in Zinten vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 18.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 19. Den 13. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Berlin, den 5. März 1869.

203. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Für die 1. Remonte-Ankaufs-Kommission:

den 18. Mai in Pr. Holland,
" 19. " " Reichenbach,
" 20. " " Mohrungen,
" 22. " " Osterode,
" 25. " " Soldau,
" 26. " " Neidenburg,
" 29. " " Bischofsburg,
" 31. " " Heilsberg,
" 2. Juni " Guttstadt,
" 3. " " Wormditt,
" 5. " " Braunsberg,
" 8. " " Brandenburg,
" 10. " " Cumehnen,
" 11. " " Neuendorf,
" 12. " " Trutenau,
" 14. " " Labiau,
" 16. " " Mehlauken,
" 21. " " Tapiau,
" 22. " " Wehlau,
" 25. " " Insterburg,
" 7. Juli " Trempen,
" 19. " " Angerburg,
" 22. " " Barten,
" 26. " " Nordenburg,
" 29. " " Gerdauen,
" 31. " " Allenburg,
" 2. August in Friedland,
" 4. " " Pr. Eylau,
" 7. " " Bartenstein,
" 11. " " Rastenburg,
" 13. " " Rhein,
" 14. " " Lötzen.

B. Für die Hülfs-Kommission in Preußen:

den 20. August in Prökuls.

C. Für die 2. Remonte-Ankaufs-Kommission:

den 18. August in Rosenberg in Westpr.,
" 19. " " Christburg.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden, mit Ausnahme der Marktorte Insterburg, Trempen, Angerburg, Nordenburg, Gerdauen und Lötzen, zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorbenannten Marktorten und die angrenzenden größern Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Schön. v. Borries.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

204. Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetz-Samml. Seite 93) ausgegebenen, **am 15. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868** werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Stadtsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-

Digitized by Google

kasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Beseitigung der Strohdächer und anderer nicht feuersicheren Bedachungen auf Scheunen und andern Gebäuden in den Städten betreffend.

Königsberg, den 26. April 1869.

205. Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 20. April 1865 (Amtsblatt vom Jahr 1865, außerordentliche Beilage № 5, Seite 23) die Beseitigung der Strohdächer und anderer nicht feuersicheren Bedachungen auf Scheunen und andern Gebäuden in den Städten unseres Bezirks bis zum 31. Dezember 1869 bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir mit Rücksicht auf die für die Verhältnisse zahlreicher Besitzer auf lange hin nachwirkenden ungünstigen Folgen des jüngsten allgemeinen Nothstandes die betreffenden Ortspolizei-Obrigkeiten der Städte ermächtigt haben, die Frist zur Beseitigung der Strohdächer und anderer nicht feuersicherer Bedachungen je nach den lokalen Verhältnissen um Fünf Jahre, nämlich bis zum 31. Dezember 1874, zu verlängern.

Die Kommunal-Verhältnisse von Sandlack, Kr. Friedland, betr.

Königsberg, den 12. Mai 1869.

206. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern sind die dem Rittergutsbesitzer Puttlich auf Sandlack im Kreise Friedland gehörigen, im Stadtbezirke Bartenstein belegenen Parzellen von zusammen 461 Morgen 4 []Ruthen von dem Communal- und Polizeibezirke der Stadt Bartenstein abgetrennt und mit dem selbstständigen Guts- sowie mit dem Polizeibezirke des Ritterguts Sandlack vereinigt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Cours verschiedener Posten betr.

Königsberg in Pr., den 1. Mai 1869.

207. Vom 6. Mai c. ab wird in Folge der Einführung des Sommerfahrplans auf der Eisenbahnstrecke Königsberg-Lyck der Gang der nachstehend bezeichneten Posten wie folgt geändert.

1. Die I. Allenstein-Pr. Eylauer Personenpost:
   aus Allenstein 10 Uhr 40 Min. Vorm.,
   aus Spiegelberg 12 Uhr Mittags,
   aus Gutstadt 1 Uhr 50 Min. Nachm.,
   aus Liewenberg 3 Uhr 20 Min. Nachm.,
   aus Heilsberg 4 Uhr 30 Min. Nachm.,
   aus Landsberg, Ostpr., 6 Uhr 45 Min. Nachm.,
   in Pr. Eylau, Stadt 8 Uhr 15 Min. Abends,
   in Pr. Eylau, Bahnhof 8 Uhr 38 Min. Abends,
   aus Pr. Eylau, Bahnhof, 11 Uhr. 50 Min. Abends,
   aus Landsberg, Ostpr., 1 Uhr 43 Min. früh,
   aus Heilsberg 3 Uhr 58 Min. früh,
   aus Liewenberg 4 Uhr 48 Min. früh,
   in Gutstadt 6 Uhr 23 Min. früh,
   aus Gutstadt 8 Uhr 26 Min. früh,
   aus Spiegelberg 9 Uhr 46 Min. Vorm.,
   in Allenstein 11 Uhr 21 Min. Vorm.;
2. die Heilsberg-Siegfriedswalder Botenpost:
   aus Heilsberg 4 Uhr 15 Min. früh,
   in Siegfriedswalde 7 Uhr 15 Min. früh,
   aus Siegfriedswalde 12 Uhr 45 Min. Nachm.,
   in Heilsberg 3 Uhr 45 Min. Nachm.;
3. die Seeburg-Siegfriedswalder Botenpost:
   aus Seeburg 10 Uhr 45 Min. Vorm.,
   in Siegfriedswalde 12 Uhr 15 Min. Mittags,
   aus Siegfriedswalde 7 Uhr 30 Min. früh,
   in Seeburg 9 Uhr früh;
4. die Frauendorf-Heilsberger Botenpost:
   aus Frauendorf 12 Uhr 15 Min. Nachm.,
   in Heilsberg 3 Uhr 40 Min. Nachm.,
   aus Heilsberg 4 Uhr 15 Min. früh,
   in Frauendorf 7 Uhr 40 Min. früh;
5. die Bartenstein-Reddenauer Botenpost in der Richtung von Reddenau nach Bartenstein:
   aus Reddenau 5 Uhr 15 Min. Abends,
   in Bartenstein, Ostpr., 7 Uhr 30 Min. Abends;
6. die Bartenstein, Ostpr.-Willenberger Personenpost:
   aus Bartenstein, Ostpr., Bahnhof 12 Uhr 32 Min. früh,
   aus Bartenstein, Ostpr., Stadt, 12 Uhr 55 Min. früh,
   aus Gallingen 1 Uhr 50 Min. früh,
   aus Bischofstein 3 Uhr 5 Min. früh,
   aus Teistimmen 4 Uhr 35 Min. früh,
   aus Bischofsburg 6 Uhr 30 Min. früh,
   aus Mensguth 8 Uhr 30 Min. früh,
   aus Ortelsburg 10 Uhr 20 Min. Vorm.,
   in Willenberg 12 Uhr 20 Min. Nachm.,
   aus Willenberg 7 Uhr Nachm.,
   aus Ortelsburg 9 Uhr 15 Min. Abends,
   aus Mensguth 11 Uhr 5 Min. Abends,
   aus Bischofsburg 1 Uhr 10 Min. früh,
   aus Teistimmen 2 Uhr 50 Min. früh,
   aus Bischofstein 4 Uhr 30 Min. früh,
   aus Gallingen 5 Uhr 35 Min. früh,
   in Bartenstein Stadt 6 Uhr 30 Min. früh,
   in Bartenstein Bahnhof 6 Uhr 48 Min. früh;

Digitized by Google

7. die Bartenstein-Bischofsburger Personenpost in der Richtung v. Bischofsburg n Bartenstein Ostpr.
aus Bischofsburg 1 Uhr 55 Min. Nachm,
aus Teistimmen 3 Uhr 30 Min. Nachm.,
aus Bischofstein 5 Uhr 5 Min. Nachm.,
aus Gallingen 6 Uhr 10 Min. Abends,
in Bartenstein Stadt 7 Uhr 5 Min. Abends,
in Bartenstein Bahnhof 7 Uhr 28 Min. Abends;
8. die Mensguth-Neidenburger Personenpost in der Richtung von Mensguth nach Neidenburg:
aus Mensguth 8 Uhr 45 Min. Vorm.,
aus Passenheim 10 Uhr 15 Min. Vorm.,
aus Jedwabno 11 Uhr 55 Min. Vorm.,
aus Zimnawodda 1 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Neidenburg 3 Uhr 10 Min. Nachm.,
9. die Mensguth-Passenheimer Botenpost in der Richtung von Passenheim nach Mensguth:
aus Passenheim 8 Uhr Abends,
in Mensguth 10 Uhr 40 Min. Abends;
10. die Jedwabno-Ortelsburger Personenpost in der Richtung von Ortelsburg nach Jedwabno:
aus Ortelsburg 8 Uhr 15 Min. Vorm.,
in Jedwabno 11 Uhr 15 Min. Vorm.;
11. die Camerau-Zimnawoddaer Botenpost in der Richtung von Camerau nach Zimnawodda:
aus Camerau 9 Uhr 45 Min. Vorm.,
in Zimnawodda 12 Uhr 45 Min. Nachm.;
12. die Opalenier-Willenberger Botenpost:
aus Opalenier 7 Uhr 45 Min. Abends,
in Willenberg 9 Uhr 15 Min. Abends,
aus Willenberg 12 Uhr 40 Min. Nachm.,
in Opalenier 2 Uhr 10 Min. Nachm.;
13. die Schippenbeil-Wöterkeimer Cariolpost:
aus Schippenbeil 6 Uhr 50 Min. Abends,
in Wöterkeim 7 Uhr 35 Min. Abends,
aus Wöterkeim 1 Uhr früh,
in Schippenbeil 1 Uhr 45 Min. früh;
14. die Löwenstein-Schippenbeiler Botenpost:
aus Löwenstein 4 Uhr Nachm.,
in Schippenbeil 5 Uhr 50 Min. Nachm.,
aus Schippenbeil 4 Uhr früh,
in Löwenstein 5 Uhr 50 Min. früh;
15) die Korschen-Rößeler Personenpost in der Richtung von Rößel nach Korschen:
aus Rößel 5 Uhr 15 Min. früh,
in Korschen 6 Uhr 35 Min. früh;
16. die II. Korschen-Sensburger Personenpost:
aus Korschen 1 Uhr 20 Min. früh,
aus Rößel 2 Uhr 55 Min. früh,
aus Langenbrück 4 Uhr 15 Min. früh,
in Sensburg 5 Uhr 55 Min. früh,
aus Sensburg 2 Uhr 10 Min. Nachm.,
aus Langenbrück 3 Uhr 30 Min. Nachm.,
aus Rößel 5 Uhr 25 Min. Nachm.,
in Korschen 6 Uhr 45 Min. Nachm.,
17. die Dönhoffstädt-Korschener Cariolpost:
aus Dönhoffstädt 11 Uhr 30 Min Vorm.,
in Korschen 12 Uhr 45 Min. Mittags,
aus Korschen 4 Uhr 45 Min. früh,
in Dönhoffstädt 6 Uhr früh;
18. die Barten-Rastenburger Botenpost:
aus Barten 2 Uhr Nachm.,
in Rastenburg (Stadt) 5 Uhr 45 Min. Nachm.,
aus Rastenburg (Stadt) 2 Uhr 15 Min. früh,
in Barten 6 Uhr früh;
19. die Eichmedien-Rastenburger Botenpost:
aus Eichmedien 3 Uhr Nachm.,
in Rastenburg 5 Uhr 15 Min. Nachm.,
aus Rastenburg 4 Uhr früh,
in Eichmedien 6 Uhr 15 Min. früh;
20. die Bischofsburg-Sorquittener Botenpost:
aus Bischofsburg 6 Uhr 35 Min Vorm.,
in Sorquitten 9 Uhr 35 Min. Vorm.,
aus Sorquitten 6 Uhr Abends,
in Bischofsburg 9 Uhr Abends;
21. die Bischofstein-Wartenburger Personenpost:
aus Bischofstein 3 Uhr 20 Min. früh,
aus Seeburg 5 Uhr 45 Min. früh,
in Wartenburg 7 Uhr 20 Min. früh,
aus Wartenburg 12 Uhr 30 Min. Mittags,
aus Seeburg 2 Uhr 20 Min. Nachm.,
in Bischofstein 4 Uhr 30 Min. Nachm.;
22. die Gr. Purden-Wartenburger Botenpost:
aus Gr. Purden 1 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Wartenburg 5 Uhr 10 Min. Nachm.,
aus Wartenburg 7 Uhr 50 Min. früh,
in Gr. Purden 11 Uhr 15 Min. Vorm.;
23. die Gutstadt-Heiligenthaler Botenpost in der Richtung von Heiligenthal nach Gutstadt:
aus Heiligenthal 7 Uhr Abends,
in Gutstadt 10 Uhr Abends;
24. die Heiligenthal-Liebstadter Botenpost in der Richtung von Liebstadt nach Heiligenthal:
aus Liebstadt 8 Uhr Abends,
in Heiligenthal 11 Uhr 25 Min. Abends.

Der Ober-Post-Direktor Bormann.

Die Extrazüge zwischen Danzig und Neufahrwasser betreffend.

Bromberg, den 1. Mai 1869.

208. Zwischen **Danzig** und **Neufahrwasser** werden vom 9. d. Mts. ab bis auf Weiteres an Sonn- und Festtagen zwei Extrazüge befördert, in welchen Personen in allen vier Wagenklassen zu den tarifmäßigen Sätzen Aufnahme finden.

Abfahrt von Danzig:
Hohe Thor 3 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
5 " 30 "

Ankunft in Neufahrwasser:
3 Uhr 32 Minuten Nachmittags,
5 " 42 "

Abfahrt von Neufahrwasser:
2 Uhr 57 Minuten Nachmittags,
5 " — "

Ankunft in Danzig:
Hohe Thor 3 Uhr 9 Minuten Nachmittags,
5 " 12 "

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Fahrplan für die Ostbahnstrecke Danzig-Neufahrwasser betreffend.

Bromberg, den 1. Mai 1869.

209 **Sommer-Fahrplan**

für die Strecke Danzig-Neufahrwasser vom 9. Mai d. J. ab bis auf Weiteres.

Stationen.	Danzig-Neufahrwasser. Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagenklassen.															
	XXXI.		VII.		I.		XXXIII		XXXV		V.		XXXVII		XXXIX.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Abfahrt	Morgens		Morgens		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Nachm.		Abends		Abends	
Danzig Lege Thor	5	1	7	41	10	4	1	16			4	16				
Danzig Hohe Thor	5	15	7	55	10	18	1	30	2	30	4	30	8		10	
Neufahrwasser Ankunft	5	27	8	7	10	30	1	42	2	42	4	42	8	12	10	12

Stationen.	Neufahrwasser-Danzig. Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagenklassen.															
	XXX.		XXXII		VI.		XXXIV.		XXXVI		II		XXXVIII		XL.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Abfahrt	Morgens		Morgens		Vorm.		Nachm.		Nachm.		Abends		Abends		Abends	
Neufahrwasser	6	45	8	30	11		2	2	3	50	6	16	8	45	10	30
Danzig Hohe Thor	6	59	8	44	11	14	2	14	4	2	6	30	8	57	10	44
Danzig Lege Thor	7	11	8	56	11	26					6	42			10	56
Ankunft																

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die vakante Kreiswundarztstelle Thorner Kreises betr.

Marienwerder, den 5. Mai 1869.

210. Die Kreiswundarztstelle Thorner Kreises ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizirte Bewerber mögen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Civil-Ingenieur Franz **Windhausen** zu Braunschweig ist unter dem 30. April 1869 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das den Gebrüdern H. und R. **Schultze** in Berlin unter dem 3. März 1868 ertheilte Patent

auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Das dem Emil **Fleischhauer** zu Goldbach bei Gotha unter dem 12. März 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Das den Kaufleuten **Wirth** & Comp. zu Frankfurt a. M. unter dem 7. März 1868 ertheilte Patent

auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig **Sorauer** aus Breslau ist zum Kreis-Physikus des Kreises Ortelsburg ernannt und als solcher vereidigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 19.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 20. Den 20. Mai 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 13. April 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 11 enthält:

№ 263. Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Das am 20. April 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 12 enthält:

№ 269. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17. April 1869 zu Berlin ausgegebene № 30 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7382. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze. Vom 25. März 1869.

„ 7383. Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Polizei-Verordnung für das Gebiet des Wessselshöfer-Conradswitter Meliorations-Verbands betr.

Königsberg, den 15. Mai 1869.

211. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit folgende

Polizei-Verordnung

für das Gebiet des Wesselshöfer-Conradswitter Meliorations-Verbandes

erlassen:

§. 1. Auf der innerhalb des Verbandsgebiets an dem Hasse sich hinziehenden und durch Anpflanzungen befestigten Düne darf außerhalb der darauf angelegten Wege weder gefahren, noch geritten, noch Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde oder anderes Vieh getrieben oder geweidet werden.

§. 2. Insbesondere darf ein Hinüberfahren über die Düne nur auf den hiezu bestimmten Wegen stattfinden und wird jede Ueberschreitung der Grenzen dieser Wege strenge untersagt.

§. 3. Die Uebergänge an den Schleusen dürfen zum Reiten und Ueberfahren von Vieh nicht benutzt werden. — Jedes eigenmächtige Oeffnen der Schleusen, insbesondere auch das Aufsperren der Schleusenklappen durch Zwischenklemmen fester Körper ist verboten.

§. 4. Von der bezeichneten Düne dürfen Sand, Grand oder Steine nicht entnommen werden, auch darf das auf derselben befindliche Gehölz in keiner Weise beschädigt werden.

§. 5. Das Lagern von Materialien, sowie das Aufsetzen von Rohr und Heu auf der Düne ohne besondere Genehmigung der Vorsteher des Verbands ist verboten.

§. 6. Die Anlage von Brücken über den von dem Verbande zu unterhaltenden Deimegraben ist zwar gestattet, doch darf durch dieselben der freie Wasserlauf nicht gehindert werden, und es muß der Auftritt mindestens 3 Fuß vom Grabenrande entfernt bleiben.

§. 7. Das Treiben von Vieh, sowie das Reiten und Fahren durch den Deimegraben ist untersagt.

§. 8. Desgleichen ist das Hineinwerfen von krepirtem Vieh und das Einwälzen von Steinen, Erde und andern Materialien in den Deimegraben untersagt.

§. 9. Die Uebertretung der in den §§. 1 bis 8 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zieht neben der Verpflichtung zum Ersatz des etwanigen Schadens eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. und im Falle des Zahlungsunvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Polizei-Verordnung

betreffend

das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten von Vögeln.

Königsberg, den 15. Mai 1869.

212. Nach den von uns gemachten Erfahrungen hat das durch unsere früheren Polizei-Verordnungen ausgesprochene Verbot des Einfangens, Tödtens und Feilhaltens nützlicher Vögel für diese keinen ausreichenden Schutz herbeigeführt. Denn es wird diesen Vögeln noch immer vielfach nachgestellt. Auch werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben versehen und die Zahl dieser so ungemein nützlichen Thiere ist **zum empfindlichen Schaden der Forst- und Landwirthschaft in hiesiger Provinz** in Abnahme begriffen. Wir sehen uns da-

her veranlaßt, auf Grund der §§. 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. 1850 Seite 265) für unseren Verwaltungsbezirk hiemit Folgendes zu verordnen.

§. 1. Das unbefugte **Tödten** und **Einfangen** von Vögeln auf fremden Grundstücken, öffentlichen Wegen und Plätzen, sowie alle **Vorbereitungen** hiezu, wie das Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprengeln, Käfigen, Leimruthen u. s. w. sind bei Strafe untersagt.

§. 2. Ueberhaupt verboten ist das **Tödten** und **Einfangen** folgender Vögel:

Der Laubvögel als: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigallen, Grasmücken, Rothschwänze, ferner der Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Goldhähnchen, Meisen, Ammer (Goldammer oder Grünschling, Grauammer ꝛc.), der Dompfaffen, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopfe, Schwalben, Tagschlafe, Staare, Dohlen, Fliegenschnäpper, Würger, Kuckucke, Spechte, Wendehalse, Bussarde (Mäusefalken) und Eulen (mit Ausnahme der Uhus).

§. 3. Auch ist das Ausnehmen der **Eier** oder der **Brut**, sowie das Zerstören der **Nester** der im §. 2 aufgeführten Vögel bei Strafe verboten. Nur den **Eigenthümern, Miethern, Pächtern, oder Nutznießern** von Häusern oder umschlossenen Gärten ist die Zerstörung der an ersteren resp. in letzteren befindlichen Nester, **so lange sich nicht Eier oder Junge darin befinden**, oder wenn durch die Nester Gebäude beschädigt werden, oder deren Benutzung beeinträchtigt wird, gestattet.

§. 4. Desgleichen ist das **Feilhalten** der im §. 2. aufgeführten Vögel auf Straßen oder Marktplätzen oder im Hausirhandel bei Strafe untersagt.

§. 5. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 und 4 werden unnachsichtlich mit Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 6. Bezüglich des **jagdbaren Federwilds**, zu welchem nach Ostpreußischem Recht auch die **Lerchen** und **Drosseln (Amseln** ꝛc.) gehören, wird endlich noch auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 verwiesen, wonach, wer **unbefugt auf fremdem Grundstücke** jagt, mit Geldbuße bis zu 100 Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten, wer dieses Vergehen aber gar **während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit, oder in Gemeinschaft mit Andern** begeht, mit Geldbuße bis zu 100 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Monaten (§. 274 und §. 275 a. a. O.), endlich wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere mit **Schießgewehr** oder **zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen** betroffen wird, oder wer **Eier oder Junge** von jagdbarem Federwild ausnimmt, mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird (§. 347 № 11 und 12 a. a. O.).

Zugleich hat nach den Bestimmungen des §. 277 a. a. O. **Konfiskation** der bei den gedachten Vergehen gebrauchten **Geräthe, Gewehre, Schlingen, Netze, Fallen** und anderen Vorrichtungen einzutreten.

§. 7. Sämmtliche Polizei-Behörden sind angewiesen, diese Vorschriften genau zu beachten, bei jeder zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlung **unnachsichtlich einzuschreiten** und die **Bestrafung** der Contravenienten resp. die **Konfiskation** der von ihnen gebrauchten Geräthe ohne Verzug herbeizuführen.

Die Kommunalverhältnisse von Ulleschen betreffend.

Königsberg, den 29. April 1869.

213. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums sind die mittelst Kaufvertrages vom 17. März 1830 resp. Tauschvertrages vom 23. Mai 1867 von dem ehemaligen Oberförster-Etablissement Thilohoff und der sogenannten Forsttrifft an die Dorfschaft Ulleschen, Kreis Neidenburg, abgetretenen, jetzt den Besitzern Kiy und Nera gehörigen Parzellen von resp. 7,⁰⁰ Morgen und 116,⁰⁰ Morgen, zusammen von 124,⁰⁰ Morgen, von dem Gutsverbande der Königl. Forst abgetrennt und mit der Gemeinde Ulleschen vereinigt, zugleich auch dem Polizeibezirke der Königl. Forst abgenommen und demjenigen des Königl. Domainen-Rent-Amts Neidenburg zugetheilt worden.

Die Erhebung eines Kommunalsteuer-Zuschlages zu der Mahl- und Schlachtsteuer in Pillau betreffend.

Königsberg, den 29. April 1869.

214. Im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor haben wir die Erhebung eines Kommunalsteuer-Zuschlages zu der Mahl- und Schlachtsteuer in Pillau mit 50 Prozent

vom 1. Juli c. ab

genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Auszahlung des dem Grundstücke des Wirthen Anton Block zu Friedrichsheide, Kreis Heilsberg, zugeflossenen Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitals betreffend.

Königsberg, den 11. Mai 1869.

215. Dem Wirthen Anton Block zu Friedrichsheide im Kreise Heilsberg ist für das demselben gehörige Grundstück Friedrichsheide № 4 ein nach §. 3 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 festgestelltes Grundsteuer-Entschädigungs-Kapital von 1 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. nebst 6 Sgr. 2 Pf. Zinsen à 4 Prozent ausgezahlt worden.

Da indessen der Besitztitel für den ꝛc. Block im Hypothekenbuche des bezeichneten Grundstücks noch nicht berichtigt worden, so ist derselbe zur Empfangnahme der gedachten Entschädigungsbeträge als gegenwärtiger Eigenthümer des entschädigungsberechtigten Grundstücks im Sinne des §. 23 des allegirten Gesetzes nicht hinlänglich legitimirt.

Es werden daher alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des in Rede stehenden

Grundstücks und in Folge dessen auf das für das letztere festgestellte Entschädigungs-Kapital als der ꝛc. Block zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amts in Gutstadt geltend zu machen.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Domainen-Veräußerungsgelder-Quittungen pro 4. Quartal 1868 betr.

Königsberg, den 11. Mai 1869.

216. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht gemäß unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 26. Mai 1866 (Seite 205) direkt an die Hypothekenbehörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb event. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Löwenstein betr.

217. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei der Post-Expedition in Löwenstein anderweit in folgender Weise festgesetzt worden:

a) **an den Wochentagen:**

1. in dem Sommerhalbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags;
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Nachmittags;

b) **an den Sonntagen:**
von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

c) **an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen:**
von 7 resp. 8 bis 10 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis 6 Uhr Nachm.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Post-Cours zwischen Friedrichshof und Ortelsburg ꝛc. betr.

218. Vom 16. d. Mts. werden die Personenpost zwischen Friedrichshof und Ortelsburg und die Botenpost zwischen Friedrichsfelde und Puppen wie folgt coursiren:

1. die Friedrichshof-Ortelsburger Personenpost:
   aus Friedrichshof 5 Uhr früh,
   „ Friedrichsfelde 6 Uhr 25 Minuten früh,
   in Ortelsburg 7 Uhr 35 Min. früh,
   zum Anschluß an die Personenpost nach Jedwabno resp. Neidenburg:
   aus Ortelsburg 3 Uhr Nachmittags,
   „ Friedrichsfelde 4 Uhr 25 Min. Nachm.,
   in Friedrichshof 5 Uhr 35 Min. Nachm.;
2. die Friedrichsfelde-Puppener Botenpost:
   aus Friedrichsfelde 4 Uhr 30 Min. Nachm.,
   in Puppen 7 Uhr 55 Min. Nachm.,
   aus Puppen 2 Uhr 15 Min. früh,
   in Friedrichsfelde 5 Uhr 40 Min. früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Gallingen betr.

Königsberg Pr., den 11. Mai 1869.

219. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei der Post-Expedition in Gallingen an den Wochentagen anderweit in folgender Weise festgesetzt worden:

a. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September)
   von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
   „ 4½ Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends;
b. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März)
   von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
   „ 4½ Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Der Ober-Post-Direktor.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Königsberg Pr., den 4. November 1868.

220. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

unter und bis 50 Thlr. — über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen ½ Sgr. . . 1 Sgr.,
„ „ über 15 bis 50 Meilen 1 Sgr. . . 2 Sgr.,
für größere Entfernungen 2 Sgr. . . 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Direktor.

Die in St. Petersburg stattfindende Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues betr.

Bromberg, den 29. April 1869.

221. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 6. d. Mts. wird den Besuchern der vom 5./17. bis 19./31. Mai d. J. in St. Petersburg stattfindenden Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues Nachstehendes zur genauen Beachtung eröffnet:

Diejenigen Besucher der Ausstellung, welche das Recht der freien Rückfahrt erlangen wollen, haben dies bei der Ankunft in Eydtkuhnen der dortigen Billet-Expedition unter Vorzeigung ihrer Fahrbillets zu melden, wonächst sie eine zur freien Rückfahrt berechtigende Legitimationskarte erhalten. Letztere ist dem Ausstellungs-Comité in St. Petersburg behufs Bescheinigung des Besuchs der Ausstellung und demnächst bei der Rückfahrt in Eydtkuhnen der Billet-Expedition zur **Abstempelung** vorzulegen.

Legitimationskarten, auf denen die Unterschrift des Ausstellungs-Comités fehlt, verlieren ihre Gültigkeit und werden in Eydtkuhnen abgenommen.

An Gepäck werden auch für die Rückfahrt 50 Pfd Freigewicht gewährt.

Die Ausstellung der Legitimationskarten erfolgt nur bis zum 27. Mai c. incl., die Rückfahrt auf dieselben muß spätestens mit dem am 21. Juni c. Abends 9 Uhr 7 Minuten aus Eydtkuhnen abgehenden Eilzuge angetreten werden.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Frachtsätze für den Transport von Locomotiven mit der Ostbahn betr.

Bromberg, den 4. Mai 1868.

222. Vom Ersten Juli d. J. ab wird auf der Ostbahn für den Transport von Locomotiven, welche nicht auf ihren eigenen Rädern, sondern auf untergestellten und von den Versendern unentgeltlich herzugebenden Trucks oder Rothachsen laufen, eine Fracht von 3 Thlr. — und für den Transport der dazu gehörigen Tender eine Fracht von 1½ Thlr. — pro Stück und jede angefangene Transportmeile, ohne Rücksicht auf die Zahl der wirklich laufenden Achsen, berechnet.

Für die auf die Locomotiven und Tender selbst verladenen Maschinentheile, insbesondere die dazu gehörigen Definitiv-Achsen, sowie für die zurückkehrenden Transportwagen, einschließlich der auf denselben zu verladenden Tender-Rothachsen, wird eine besondere Fracht nicht berechnet. Dagegen wird für die im Gegensatze hiemit besonders aufgegebenen Maschinentheile, sowie für die ohne Benutzung von Trucks zum Rücktransport gelangenden Rothachsen die tarifmäßige Fracht erhoben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Ingenieur G. **Engelmann** zu Creuznach unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August **Tietz** und **Tobias** unter dem 30. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Ludwig **Tischbein** in Wien unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darrapparat,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Ober-Telegraphist **Pröll** in Königsberg ist zum Telegraphen-Sekretair ernannt.

Die Oberförsterstelle in Ramuck ist vom 1. Juli c. ab dem Oberförster **Liers** übertragen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 20.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 21. Den 27. Mai 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 1. Mai 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 13 enthält:

№ 273. Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. Dezember 1868.

Das am 13. Mai 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 14 enthält:

№ 275. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirektion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirektion in Kassel.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 24. April 1869 zu Berlin ausgegebene № 31 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7384. Gesetz, betreffend die Auflösung des Oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869.

„ 7385. Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869.

„ 7386. Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösung von Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869.

№ 7387. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. April 1869.

Die am 28. April 1869 zu Berlin ausgegebene № 32 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7388. Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahn-Unternehmen. Vom 25. März 1869.

„ 7389. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollenzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreis-Chaussee von Ratibor nach Cosel.

„ 7390. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75000 Thlr. Vom 1. März 1869.

„ 7391. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz, zum Betrage von 50000 Thalern. Vom 13. März 1869.

„ 7392. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1869.

Die am 27. April 1869 zu Berlin ausgegebene № 33 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7393. Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869.

„ 7394. Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in

den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

Die am 5. Mai 1869 zu Berlin ausgegebene № 34 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7395. Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20 März 1869.

„ 7396. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.

„ 7397. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200000 Thlr. Vom 5. April 1869.

„ 7398. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 12. April 1869.

Die am 7. Mai 1869 zu Berlin ausgegebene № 35 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7399. Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869.

„ 7400. Gesetz, betreffend die Schließung der vormals-Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869.

„ 7401. Statut der Wiesengenossenschaft zu Bicklirchen, Kreis Wetzlar. Vom 19. April 1869.

„ 7402. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1869.

Die am 18. Mai 1869 zu Berlin ausgegebene № 36 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7403. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6, 10 und 13 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26 April 1869.

„ 7404. Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworek-Kruges im Kreise Schrimm belegenen Obra-Bruches. Vom 12. April 1869.

„ 7405. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütow-Thales, im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869.

„ 7406. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamten-Kategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Die am 15. Mai 1869 zu Berlin ausgegebene № 37 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7407. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869.

„ 7408. Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869.

„ 7409. Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869.

„ 7410 Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Osterode betreffend

Königsberg, den 18. Mai 1869.

223. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Osterode ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Atteste sowie eines Curriculum vitae innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Königsberg, den 14. Mai 1869.

224. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum **2. August 1869** zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtl. Mittheilungen pro 1862 4. Stück № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir **den 27. September 1869**, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am **25. Oktober 1869** beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am **15. Oktober 1869**, um 9 Uhr Morgens, bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Königl. Konsistorium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Geldsendungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend.

Berlin, den 13. Mai 1869.

225. Nach allen Orten in den **Vereinigten Staaten von Amerika** können Zahlungen bis zum Be-

trage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. Währ. im Wege der **Post-Anweisung** übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents **Goldwährung** anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr = 6 Gr.
" " " über 25 bis 50 " = 12 Gr.

und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen, weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten nach unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

General-Post-Amt.

Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Seeburg betr.

Königsberg Pr., den 20. Mai 1869.

226. Bei der Post-Expedition in Seeburg sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Gang der Posten anderweit in folgender Weise festgestellt worden:

a. an den Wochentagen.

1. Im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis Ende September) von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
2. im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis Ende März) von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
3. zu allen Jahreszeiten von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

b. an Sonntagen:

von 7 resp. 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr bis 8 Uhr Nachmittags;

c. an solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

von 7 resp. 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Errichtung einer Post-Expedition auf der Eisenbahn-Haltestelle Neuhäuser betr.

Königsberg in Pr., den 21. Mai 1869.

227. Während der Badezeit und zwar vom 1. Juni bis ultimo September c. wird auf der Eisenbahnhaltestelle Neuhäuser eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, welche mit den Zügen VII. und X. aus Königsberg 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags und 10 Uhr 30 Minuten Abends und mit den Zügen VIII. und XI. aus Pillau 10 Uhr 45 Minuten Vormittags und 7 Uhr 30 Minuten Abends Brief- und Fahr-Post-Gegenstände, und mit den Zügen IX. aus Königsberg 8 Uhr 40 Minuten Vormittags und XII. aus Pillau 6 Uhr früh nur Briefpostgegenstände empfangen und absenden wird.

Der Ober-Post-Direktor.

Die internationale Ausstellung für Gegenstände der häuslichen und gewerblichen Oekonomie der Handwerker betreffend.

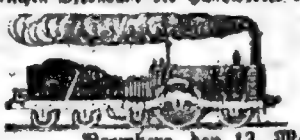

Bromberg, den 13. Mai 1869.

228. Die internationale Ausstellung für Gegenstände der häuslichen und gewerblichen Oekonomie der Handwerker, die im Laufe d. J. in Utrecht stattfinden sollte, ist von Utrecht nach **Amsterdam** verlegt worden. Unsere Bekanntmachung vom 3. April c. *M.* B. 5462 wird hiernach modificirt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Belobung.

Nachstehende Personen: 1. der Steinfuhr-Inspektor Franz **Lewald** aus Allenstein, 2. der Wilhelm **Schilke** aus Stabigotten, 3. der Schulze **Kramkowski** aus Stabigotten haben sich um die Löschung eines im Jagen 192 des Schutzbezirks Gradba der Oberförsterei Hohenstein am 24. April c. entstandenen Waldfeuers ad 1 und 2 durch schleunige Herbeischaffung von Löschmannschaften, ad 3 durch energisches Auftreten und sachgemäße Anordnungen verdient gemacht.

Diese lobenswerthe Handlungsweise wird hiedurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patente betreffend.

Das dem Maschinen-Fabrikanten A. **Münnich & Comp.** zu Chemnitz unter dem 28. März 1868 ertheilte Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammen-

Digitized by Google

Bank of England, 1 Threadneedle Street, London EC2R 8AH
Telephone 01-601 4444

Bank of England Quarterly Bulletin

Subscription rates for 1982 (four issues)

United Kingdom	£20.00
Overseas	£24.00
Single issues	£6.00

Subscriptions and orders for back numbers should be sent to the Publications Section, Bank of England, Threadneedle Street, London EC2R 8AH. Cheques should be made payable to the Bank of England.

Articles in the Bulletin are summarised in the Current Contents/Social & Behavioral Sciences and the Journal of Economic Literature.

Back numbers are available from University Microfilms Limited, 18 Bedford Row, London WC1R 4EJ.

Microfiche of the Bulletin from 1975 to 1980 is available from Chadwyck-Healey Limited, Cambridge CB3 0DS.

Bound volumes of the Bulletin for 1960 to 1969 are available from Kraus Reprint Limited, Nendeln, Liechtenstein.

Bound volumes of the Bulletin for 1970 to 1979 are available from Clarke, Doble & Brendon Limited, Plymouth PL1 1DH.

Articles may be reproduced provided that the source is acknowledged.

ISSN 0005-5166

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Nr. 1. Ausgegeben Arnsberg, den 1. Januar 1910.

1.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“ an den Bürgermeister Dr. Jur. Wilms in Dortmund.	1
2.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
3.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
4.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
5.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
6.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
7.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
8.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
9.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
10.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
11.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
12.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
13.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
14.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
15.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
16.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
17.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
18.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
19.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
20.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
21.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
22.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
23.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
24.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
25.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
26.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
27.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
28.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
29.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
30.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
31.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
32.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
33.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
34.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
35.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
36.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
37.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
38.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
39.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
40.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
41.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
42.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
43.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
44.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
45.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
46.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
47.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
48.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
49.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
50.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
51.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
52.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
53.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
54.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
55.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
56.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
57.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
58.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
59.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
60.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
61.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
62.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
63.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
64.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
65.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
66.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
67.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
68.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
69.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
70.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
71.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
72.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
73.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
74.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
75.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
76.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
77.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
78.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
79.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
80.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
81.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
82.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
83.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
84.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
85.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
86.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
87.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
88.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
89.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
90.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
91.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
92.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
93.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
94.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
95.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
96.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
97.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
98.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
99.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1
100.	Allerhöchster Erlaß betreffend Verleihung des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ an den Beigeordneten Dr. Jur. Hilgenstock in Dortmund.	1

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

230. Polizei-Verordnung
für den aus dem Stanislewoer See in den Dimmerfluß fließenden Bach innerhalb der Feldmarken Stanislewo, Bredinken, Lipowo und Bischofsburg im Kreise Rössel.

Königsberg, den 28. Mai 1869.

Um in dem aus dem Stanislewoer See nach dem Dimmerfluß führenden Bache und seinen Zuflüssen innerhalb der Feldmarken Stanislewo, Bredinken, Lipowo und Bischofsburg die nöthige Vorfluth zu schaffen und bei der Räumung derselben eine gute Ordnung herzustellen, ordnet die unterzeichnete Regierung, auf Grund der ihr von den Interessenten unterbreiteten Anträge und nach Maaßgabe der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) zustehenden Befugniß, was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den aus dem Stanislewoer See nach dem Dimmerfluß führenden Bach und seine Zuflüsse innerhalb der oben genannten Feldmarken wird eine Schaukommission gebildet, bestehend aus:

1. dem jeweiligen Verwalter des Königl. Domainen-Rentamts Rössel als Vorsitzendem und
2. sechs von den betreffenden Guts- resp. Gemeindevorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthswesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten, als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich. Die Deputirten werden nebst zwei Stellvertretern unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle drei Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schaukommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge, behufs Beschaffung der erforderlichen Vorfluth, regelmäßig gehörig gekrautet und geräumt werden.

§. 3. Die Krautung und Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal und zwar stets von unten aufwärts im Monate August. Die Schaukommission kann diesen Termin indessen auch ändern. Sie bringt die zur Ausführung der Räumung von ihr gestellte Frist auf ortsübliche Weise und durch Publikation im Kreisblatt zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau, zu der die Räumungsverpflichteten zuzuziehen sind. Ueber den Befund derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach Maaßgabe dieser Verordnung gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maaßgabe des Besitzstandes und, wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts — zu bewirken.

§. 5. Die bei der Räumung wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen ꝛc.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen.

§. 6. Ist die Räumung oder Krautung in der dazu gestellten Frist garnicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaukommission die Ausführung für Geld bewirken, und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten von den Verpflichteten im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen besonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 2 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung garnicht oder mangelhaft ausführt. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf indessen zehn Thaler nicht übersteigen.

§. 8. Im Uebrigen finden auf die oben genannten Wasserläufe die Bestimmungen der §§. 9—15 unserer allgemeinen Polizei-Verordnung betreffend die Räumung der Flüsse ꝛc. vom 20. April c. (Amtsblatt 1869, Stück 17) Anwendung.

Die Kommunalverhältnisse von Sonnwalde, Kreises Braunsberg, betreffend.

Königsberg, den 26. Mai 1869.

231. Mit Genehmigung des Königl. Oberpräsidiums sind:

1. Die mittelst Kontrakts vom 21. August 1815 confirm. den 5. September 1819 von dem Forstrevier Steinker- und Gabelwald an verschiedene Einsassen des Dorfes Sonnwalde verkauften 339 Mrg. 26 □ Rth. mit Ausnahme der davon gegenwärtig dem Wirth Joseph Kuhl in Lichtenau gehörigen 22 Mrg. 162 □ Rth.;
2. die durch Kontrakt vom 23. April 1796 confirm. den 14. Juni 1796 an sämmtliche Köllmer in Sonnwalde veräußerte sogenannte Gabelwiese im Steinkerwalde von 28 Mrg. 121 □ Rth.;
3. die durch Kontrakt vom 15. April 1821 confirm. den 10. Januar 1822 an den Schmidt Ignatz Wölk in Sonnwalde verkaufte sogenannte Grundwiese im Gabelwalde von 2 Mrg. 35 □ Rth.

von dem Gutsbezirke der Königl. Forst abgezweigt und mit dem Gemeinde-Verbande von Sonnwalde, Kreises Braunsberg, vereinigt worden.

Die Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirche in Gerdauen betr.

Königsberg, den 22. Mai 1869.

232. In dem im Amtsblatte pro 1869, St. 9 S. 39 befindlichen Abdrucke der Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirche in Gerdauen vom 12. Oktober 1868 ist bei der Position 5d. für Beerdigung einer Leiche mit einer Leichenpredigt, hinsichtlich der Abgaben an die Kirchen-Kasse, Seite 40, ein Druckfehler in sofern vorgekommen, als die Ziffer 4 in die Silbergroschen-Kolonne gestellt ist, während dieselbe in die Thaler-Kolonne gehört. Die betreffende Abgabe beträgt 4 Thlr. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Erhöhung der Kur- und Verpflegungskostensätze des Königl. Charité-Krankenhauses betr.

Berlin, den 11. Mai 1869.

233. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J., welcher also lautet:

> Auf den Bericht vom 29. v. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr. 6 Pf auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.
>
> Berlin, den 1. Mai 1869.
>
> (gez.) Wilhelm. (gegz.) v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direktion ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr. auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr. auf fünf und zwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G.-S. S. 133— und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846 — G.-S. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Charité-Direktion.

Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.

234. Verhandelt Königsberg den 20. Mai 1869 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der sechsunddreißigsten Auslooſung der Rentenbriefe die früher ausgelooſten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung

1. Litr. A à 1000 Thlr. 13 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2. Litr. B à 500 Thlr. 5 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
3. Litr. C à 100 Thlr. 40 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
4. Litr. D à 25 Thlr. 50 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
5. Litr E à 10 Thlr. 12 Stück Rentenbriefe nebst Coupons; in Summa 120 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten

1. des Herrn Generallandschaftsraths Richter-Schreitlacken,
2. des Herrn Stadtrath Hartung von hier,

so wie des zugezogenen Königl. Justizraths und Notars Herrn Jacob

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

A. Richter. Hartung. Jacob.
Schreitlacken

a. u. s.

Muellner. Hohenfeld. Hermenau.

Bekanntmachung.

Die Verloosung von Rentenbriefen am 20. Mai c. betreffend.

235. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück.

№ 462. 655. 956. 1452. 1573. 1666. 1748. 1976. 3284. 3296. 3439. 3524. 3696. 3924. 4207. 4258. 4530. 4778. 4779.

Litr. B. à 500 Thlr. 10 Stück.

№ 316. 400. 576. 587. 760. 765. 794. 1008. 1109. 1194.

Litr C. à 100 Thlr. 66 Stück.

№ 51. 81. 116. 287. 471. 488 573 699. 841. 966. 989. 1204. 1269. 1284. 1581. 1716. 1741. 1816. 1864 1899. 1936. 1954. 2078. 2156. 2317. 2330. 2383. 2486. 2507. 2529. 2548. 2568. 2608. 2626. 2818. 2859 3038. 3061. 3141. 3161. 3545. 3573. 3586. 3639. 3865. 3868. 3966. 4304. 4325. 4868. 4424. 4500. 4544 4853. 4995. 5010. 5061. 5088. 5105. 5135. 5136. 5267. 5394. 5508. 5522. 5571.

Litr. D. à 25 Thlr. 56 Stück.

№ 80. 91. 111. 231. 260. 287. 307. 433. 451. 476 655. 730. 745. 775. 992. 1023. 1115. 1121. 1141. 1155. 1217. 1227. 1389. 1417. 1448. 1477. 1483. 1576. 1682. 1806. 1811. 1947. 2066. 2089. 2134. 2180. 2391. 2783. 2810. 2867. 3001. 3032. 3055. 3066. 3162. 3218. 3266. 3450. 3644. 3701. 3787. 3816. 3883. 3988. 4002. 4047.

Litr. E à 10 Thlr. 3 Stück.

№ 4428 bis einschließlich 4430.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Litr. E. № 1 bis 4427 incl. bereits früher ausgelooſt resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im courſsfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 7 bis 16 und Talons **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst Poſtſtraße № 15**

x°

vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1859.

Litr. E à 10 Thlr. № 846. 3273

Den 1. Oktober 1859.

- E à 10 Thlr. № 3015. 3635. 3651.

Den 1. April 1860.

- E à 10 Thlr. № 2502. 3650.

Den 1. Oktober 1860.

- E à 10 Thlr. № 3113. 3825.

Den 1. April 1861.

- E à 10 Thlr. № 83. 2595. 3634. 3826.

Den 1. Oktober 1861.

- E à 10 Thlr. № 3824.

Den 1. April 1862.

- E à 10 Thlr. № 385.

Den 1. Oktober 1863.

- D à 25 Thlr № 1488.

Den 1. Oktober 1864.

- C à 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867.

- A à 1000 Thlr. № 1081.
- B à 500 Thlr. № 589.
- C. à 100 Thlr. № 171. 861. 1108. 1434. 1565. 1700. 3373. 3657. 3992. 4069.
- D. à 25 Thlr. № 179. 182. 419. 560. 980. 1378. 1801. 1904. 2157. 3536. 3971.
- E. à 10 Thlr. № 4416.

Den 1. Oktober 1867.

- C à 100 Thlr. № 17. 463. 673. 1232. 1256. 1669. 1783. 1995. 2021. 2991. 3931. 4313. 4371. 4495. 4550. 5317. 5741.
- D à 25 Thlr. № 246. 696. 973. 1006. 1062. 1084. 1994. 2008. 2430. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250 3282.

Den 1. April 1868.

- A à 1000 Thlr. № 1005. 1466. 3171. 3988.
- B à 500 Thlr. № 731.
- C à 100 Thlr. № 847. 1172. 1272. 1795. 2081. 2304. 4369. 4584. 4750. 4894. 5384.
- D à 25 Thlr. № 189. 240. 406. 427. 567. 592. 750. 828. 1205. 1324. 1873. 1889. 2139. 2848. 4036. 4048.

Den 1. Oktober 1868.

- A à 1000 Thlr. № 604.
- B à 500 Thlr. № 721. 970.
- C à 100 Thlr. № 11. 136. 152. 450. 496. 1389. 1537. 1625. 2790. 2808. 2847. 3059. 3609. 4039. 4155. 4689. 4986. 5190. 5567.
- D à 25 Thlr. № 176. 512. 617. 842. 1012. 1201. 1287. 1589. 2246. 2456. 2460. 2734. 2858. 2997. 3086. 3121. 3590. 3692.

Den 1. April 1869.

- A à 1000 Thlr. № 227. 1004. 1176. 1210. 2580. 3814.
- B à 500 Thlr. № 745. 795. 1117. 1218.
- C à 100 Thlr. № 49. 174. 206. 258. 340. 400. 523. 610. 616. 930. 1715. 1847. 2105. 2236. 2437. 2572. 2685. 2911. 3022. 3150. 3540. 3772. 3904. 3942. 4343. 4367. 4383. 4384. 4658. 5272. 5321. 5632.
- D à 25 Thlr. № 59. 100. 405. 441. 781. 889. 1370. 1698. 2168. 2230. 2732. 2964. 3192. 3431. 3465. 3710. 3972

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 20. Mai 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Den Postverkehr zwischen Cranz und Königsberg betreffend.

Königsberg Pr., den 24. Mai 1869.

236 Während der diesjährigen Badesaison vom 15 Juni bis incl. 20. September wird wie im vorigen Jahre die Beförderung von Personen zwischen Cranz und Königsberg ausschließlich der Privat-Industrie überlassen und nur zum Transporte von Briefen, Packeten und Geldsendungen eine tägliche Güterpost zwischen den genannten Orten mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Cranz 10 Uhr Vormittags,
aus Laptau 10 Uhr 55 Minuten Vormittags,
aus Trutenau 12 Uhr 40 Minuten Mittags,
in Königsberg 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
aus Königsberg 11 Uhr Abends,
aus Trutenau 12 Uhr 20 Minuten früh,
aus Laptau 2 Uhr 10 Minuten früh,
in Cranz 3 Uhr 20 Minuten früh.

Digitized by Google

Außerdem wird während der oben angegebenen Zeit eine Versendung von gewöhnlichen Briefen und Zeitungen zwischen Königsberg und Cranz mit der von dem hiesigen Fuhrhalter Hensel jun. unterhaltenen Journaliere, welche

aus Königsberg vom Locale der Zappaschen Conditorei aus täglich um 6½ Uhr früh, sowie am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag um 4 Uhr Nachmittags und am Sonnabend um 2 Uhr Nachmittags;

aus Cranz aber von dem Ostsee-Hotel aus täglich um 6 Uhr Abends und an den Wochentagen um 7 Uhr früh

abgehen werden, seitens der Post stattfinden.

Auch werden die gedachten Journalieren mit **Postbriefkasten** versehen werden, welche seitens des correspondirenden Publikums zur Einlieferung gewöhnlicher frankirter und unfrankirter Briefe benutzt werden können.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Einführung des Achstarifs neben dem bisherigen Centnertarif für die unter der Collectiv-Bezeichnung „Umzugsgut" zur Versendung kommenden Gegenstände auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 22. Mai 1869.

237. Für die unter der Collectiv-Bezeichnung „Umzugsgut" zur Versendung kommenden Gegenstände ist auf der Ostbahn neben dem bisherigen Centnertarif ein Achstarif eingeführt. Die gedachten Gegenstände können daher fortan nach der Wahl des Versenders in Centner- oder Achsfracht aufgegeben werden. Die Achsfracht beträgt bei einer Tragfähigkeit des Wagens von unter 100 Centnern = 10 Sgr., bei einer Tragfähigkeit des Wagens von 100 Centnern und darüber = 12½ Sgr. für jede nothwendig zu verwendende Achse und jede angefangene Meile. Das Auf- und Abladen bei dieser ohne Verwiegung des Guts zulässigen Beförderungsweise ist Sache des Versenders resp. Empfängers.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Industrie-Ausstellung in Altona betr.

Bromberg, den 24. Mai 1869.

238. In der Zeit vom 27. August bis 13. September c. findet in Altona eine Industrie-Ausstellung Statt, mit welcher in der Zeit vom 3. bis 7. September c. eine Thierschau verbunden sein wird.

Für die zu dieser Ausstellung gelangenden Gegenstände treten auf der Ostbahn folgende Transport-Erleichterungen ein:

a. der Hintransport sämmtlicher Ausstellungsgegenstände, einschließlich der Thiere, erfolgt gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Fracht; dagegen wird der Rücktransport an den Aussteller auf der für den Hintransport benutzten Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — **frachtfrei** bewirkt, wenn die geschehene Ausstellung und die Unverkäuflichkeit der Sendungen durch Vorlage des Frachtbriefes resp. des dem Begleiter von Pferden oder Vieh behändigten Duplicat-Pferde-Transportscheines oder Duplicat-Viehzettels über den Hintransport und resp. durch ein Attest der Kommission, in welchem eventl. der Schlußtermin der Ausstellung im Falle der etwaigen Verlängerung ihrer Dauer zu bescheinigen ist, nachgewiesen wird.

b. Den Viehbegleitern wird die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse gestattet.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Personen- und Gepäckverkehr zwischen verschiedenen Eisenbahnstationen betr.

Bromberg, den 24. Mai 1869.

239. Mit dem 1. Juni d. J. geht der am 1. April 1864 eingeführte direkte Personen- und Gepäckverkehr einzelner Ostbahnstationen mit mehreren Stationen des mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes der Richtungen Halle-Erfurt-Guntershausen und Wolffenbüttel-Kreiensen ein.

An diesem Tage tritt dafür ein direkter Personen- und Gepäck-Verkehr mit dem neuen mitteldeutschen Eisenbahnverbande von Berlin in der Richtung **Bebra-Hanau**-Frankfurt a./M. in Kraft und zwar:

1. zwischen den Ostbahnstationen Königsberg und Danzig einerseits und Frankfurt a./M. andererseits und
2. zwischen der Ostbahnstation Eydtkuhnen einer- und den Stationen Frankfurt a./M., Darmstadt und Heidelberg andererseits.

In Frankfurt a./M. werden zwei Bahnhöfe und zwar ein Ost- und ein Westbahnhof eingerichtet. Auf dem Letzteren wird stets ein längerer Aufenthalt der Züge sein, damit die von oder nach Stationen jenseits Heidelberg reisenden Passagiere Zeit zum Lösen neuer Billets und zum Umexpediren des Gepäcks erhalten.

Hinsichtlich der fünftägigen Gültigkeitsdauer der Billets in diesem Verkehr sowie der Durchführung der Reisenden nebst Gepäck durch Berlin verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Besteuerung des Tabaks betr.

Königsberg, den 22. Mai 1869.

240 In Folge des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 26. Mai 1868 werden die Besitzer und Inhaber von Tabakspflanzungen in der Größe von 6 und mehr []Ruthen an die gesetzlich vor dem Ablauf des Monats Juli d. J. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach ihrer Lage und

Digitized by Google

Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren, wie solches nach Erlaß der, die frühere Besteuerung des Tabaks betreffenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 in den Amtsblattsbekanntmachungen vom 1. Juni 1829 und 24. Juni 1837 näher angegeben ist, soweit dasselbe durch das gegenwärtige Gesetz nicht modificirt worden, auch jetzt zur Richtschnur dient.

Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration, sowie etwanige Unrichtigkeiten derselben ziehen die im §. 10 des eingangsgedachten Gesetzes vom 26. Mai v. J. erlassenen Strafbestimmungen nach sich, welche ich im Interesse der steuerpflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte, und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und in der erforderlichen Weise dem Gesetze zu genügen.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und
Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Quittungsleistung über Gelder für die an die Remonte-Ankaufs-Kommission verkauften Pferde betr.

Soldau, den 24. Mai 1869.

241. Zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die **Remonte-Ankaufs-Commissionen** verkaufen und mit der Erhebung des Kaufgeldes eine andere Person beauftragen, diese Letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfang des Geldes resp. der Quittungsleistung vorzuzeigen ist.

Königl. 1. Remonte-Ankaufs-Commission.

242. Geschäfts-Plan
zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade pro 1869.

Königsberg, den 4. Mai 1869.

Den 11. Juli Sonntag Reise nach Memel.
„ 12. „ Montag } Geschäft in Memel
„ 13. „ Dienstag } und Listen-Revision daselbst.
„ 14. „ Mittwoch } Reise nach Labiau Nachmit-
„ 15. „ Donnerstag } tags Revision der Unbrauchb.
„ 16. „ Freitag Geschäft.
„ 17. „ Sonnabend Reise nach Tapiau.
„ 18. „ Sonntag Ruhe.
„ 19. „ Montag Geschäft.
„ 20. „ Dienstag Reise nach Gerdauen.
„ 21. „ Mittwoch Geschäft daselbst
„ 22. „ Donnerstag Reise nach Rastenburg.
„ 23. „ Freitag Geschäft und Reise nach Rössel.
„ 24. „ Sonnabend Geschäft.
„ 25. „ Sonntag Reise nach Bartenstein.
„ 26. „ Montag Geschäft.
„ 27. „ Dienstag Reise nach Heilsberg.
„ 28. „ Mittwoch Geschäft
Den 29. Juli Donnerstag Reise nach Pr. Eylau.
„ 30. „ Freitag Geschäft.
„ 31. „ Sonnabend Reise nach Fischhausen.
„ 1. Aug. Sonntag Ruhe.
„ 2. „ Montag Geschäft.
„ 3. „ Dienstag Reise nach Königsberg.
„ 4. „ Mittwoch } Geschäft für den Land-
„ 5. „ Donnerstag } kreis und Listenrevision.
„ 6. „ Freitag } Geschäft für den Stadtkreis.
„ 7. „ Sonnabend }

Das Geschäft beginnt überall Morgens 8 Uhr, die an den Reisetagen noch stattfindende Revision der Unbrauchbaren Nachmittags 3 Uhr.

Die Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade.

Der Militairvorsitzende: gez. v. Gayl,
General-Major und Brigade-Commandeur.
Der Civilvorsitzende: gez. Müller,
Geh. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm **Lange** zu Stettin unter dem 1. April 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Eugene Germain **Nafer** und dem Ernest Edmond **Nafer** zu Paris unter dem 6. Februar 1869 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath **Konschel** zu Heiligenbeil ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Heilsberg ernannt.

Des Königs-Majestät haben den Rittergutsbesitzer, Regierungs-Assessor **von Dreßler** zum Landrath des Kreises Heiligenbeil zu ernennen geruht.

Der Kreisgerichts-Sekretair **Badt** in Memel ist nach Bartenstein versetzt.

Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent **v. Nordhausen** hieselbst ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger **Görke** zu Spatienen in der Oberförsterei Friedrichsfelde ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Oberjäger **Heidrich** zu Grenz in der Oberförsterei Fritzen ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der Hegemeister **Görke** von Kl. Gertlauken, Oberförsterei Leipen, ist vom 1. Juli c. ab auf die neu eingerichtete Hegemeisterstelle zu Launau in der Oberförsterei Guttstadt versetzt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Johann Friedrich Albert **Hildebrand** ist zum Prediger und Seelsorger bei den hiesigen Gerichtsgefängnissen ernannt worden.

Dem seitherigen zweiten Prediger in Czychen Friedrich Heymart **Cludius** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Kl. Jerutten in der Diöcese Ortelsburg verliehen worden.

Die erledigte Pfarrstelle in Alt Wartenburg, Decanats Wartenburg und Kreises Allenstein, ist dem seitherigen Erzpriester Valentin **Gotzhein** verliehen worden.

Dem bisher als Kaplan in Frankenau angestellt gewesenen Johann **Rosenfild** ist die vakant gewordene Pfarrstelle in Frauendorf, Decanats und Kreises Heilsberg, verliehen worden.

Dem Predigt- und Schulamts-Candidaten Moritz **Lehmann** ist die Präzentorstelle in Prökuls verliehen worden.

Dem Lehrer H. A. **Becker** in Rothenen ist die Lehrer- und Organistenstelle an der evangelischen Kirchschule zu Heil. Creuz, Kreises Fischhausen, verliehen worden.

Dem Barbier Louis **Pelz** von hier ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie im Seebadeort Cranz während der Badesaison 1869 ertheilt.

Dem Fräulein Emma **Piske**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtochter Anna Louise **Lindenau** geb. Drabe in Hagenau, Kreis Mohrungen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Emilie **Herholz** in Lahna, Kreis Neidenburg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Johanna **Frasleben** geb. Fittkau in Röffel ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter 1. Caroline **Hoffmann** in Friedland, 2. Ulrike **Liedtke** in Dt. Wilten, Kreis Friedland, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Marie Elisabeth **Schiemann** geb. Döhring in Barten, Kreis Rastenburg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter 1. Bertha **Abramowski** geb. Zulkowski in Zallenfelde, 2. Regine **Liedtke** geb. Binding in Judendorf, im Kreise Pr. Holland, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter:
1. Marie **Buchholz** in Gr. Bertung,
2. Amalie **Hirsch** in Alt Wartenburg,

im Kreise Allenstein, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter: Maria **Vasolt** geb. Rahn, Wilhelmine **Wottrich** geb. Schreiber, Auguste **Schwarz** hierselbst, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 22.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 23. Den 10. Juni **1869.**

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 25. Mai 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 15 enthält:

№ 282. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869.

„ 283. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Stipendium für junge Leute zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin betr.

Königsberg, den 5. Juni 1869.

243. Für den diesseitigen Regierungsbezirk ist das Stipendium von 200 Thlr. jährlich zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin vom 1. Oktober d. J. ab vacant.

Wir fordern **junge Männer, welche zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin befähigt sind** und des genannten Stipendiums theilhaftig zu werden wünschen, auf, sich um dasselbe bei uns spätestens bis zum **15 Juni d. J.** zu bewerben.

Zur Begründung derartiger Gesuche, welche „an die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern“ hierselbst zu richten sind, haben Bewerber, **wenn dieselben noch nicht Schüler der Königl. Gewerbe-Akademie sind**, folgende Zeugnisse einzureichen:

a) den Geburtsschein;
b) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze;
c. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;
d. die über die practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
e. ein Führungs-Attest;
f. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit des Bewerbers;
g. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling der Gewerbe-Akademie, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse a, c, d und e nicht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen betreffend.

Königsberg, den 27. Mai 1869.

244. Wir sind höhern Orts ermächtigt worden, allen denjenigen selbstständigen Gewerbetreibenden (in Klasse A. I. oder A. II. steuernden Kaufleuten und Fabrikanten), welchen auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 (G.-Samml. pro 1831 S. 5) und des §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samml. pro 1861 S 703) Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ertheilt sind, auch zum Hausirhandel mit denselben Gegenständen, auf welche Bestellungen gesucht werden, noch besondere Gewerbescheine zu den vorgeschriebenen Sätzen zu ertheilen.

Das betreffende Publikum wird hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die steuerpflichtigen Gewerbescheine zum Handel ebenso wie die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen in Königsberg durch das Königl. Polizei-Präsidium, in den zur 2., 3. u. 4. Gewerbesteuer-Abtheilung gehörenden Orten unseres Departements durch die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden (die Magistrate und Königl. Landraths-Aemter) bei uns nachzusuchen sind, und die uns ertheilte Ermächtigung nur für die Kaufleute und Fabrikanten persönlich, nicht auch für deren Reisediener Giltigkeit hat.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Empfangnahme der Coupons der 3. Serie zu den Königsberger Hafenbau-Obligationen betr.

Königsberg, den 4. Juni 1869.

245. Die Coupons der 3. Serie zu den Königsberger Hafenbau-Obligationen können gegen Vorzeigung der Talons von unserer Haupt-Kasse während der Dienststunden in Empfang genommen werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria zu Berlin betreffend.

Königsberg, den 31. Mai 1869.

246. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. September v. J. die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: **Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria zu Berlin** zu genehmigen geruht.

Solches wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut dieser Gesellschaft vom 31. August v. J. als Beilage zu № 45 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Erklärung der Kolonie Bärenbruch, Kreises Ortelsburg, zu einem selbstständigen Gemeindebezirk betr.

Königsberg, den 31. Mai 1869.

247. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. April c. die Kolonie Bärenbruch, Kreises Ortelsburg, unter Abtrennung von dem Gutsbezirke des Forstreviers Friedrichsfelde, zu einem besonderen selbstständigen Gemeindebezirke zu erklären geruht.

Die Communalverhältnisse des Dorfes Kelladden, Kreis Labiau, betreffend.

Königsberg, den 31. Mai 1869.

Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii sind die nach dem Contrakte vom 4. Juni pr. an die Eigenkäthner August und Christine **Plorind**schen Eheleute in Kelladden abgetretenen 126 □Ruthen der Oberförsterei Pöppeln von dem Guts- und Polizeiverbande der gedachten Oberförsterei abgezweigt und mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Kelladden, Kreises Labiau, sowie mit dem Polizeibezirke des Domainen-Rentamts Labiau vereinigt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Quittungsleistung über Gelder für die an die Remonte-Ankaufs-Kommission verkauften Pferde betr.

Soldau, den 24. Mai 1869.

248. Zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die **Remonte-Ankaufs-Commissionen** verkaufen und mit der Erhebung des Kaufgeldes eine andere Person beauftragen, diese Letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfang des Geldes resp. der Quittungsleistung vorzuzeigen ist.

Königl. 1. Remonte-Ankaufs-Commission.

Bekanntmachung.

Die Verloosung von Rentenbriefen am 20. Mai c. betreffend.

249. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. a 1000 Thlr. 19 Stück.

№ 462. 655. 956. 1452. 1573. 1666. 1748. 1976. 3284. 3296. 3439. 3524. 3696. 3924. 4207. 4258. 4530. 4778. 4779.

Litr. B. a 500 Thlr. 10 Stück.

№ 316. 400. 570. 587. 760. 765. 794. 1009. 1109. 1194.

Litr. C. a 100 Thlr. 66 Stück.

№ 51. 81. 116. 287. 471. 488. 573 699. 841. 966. 989. 1204. 1269. 1284. 1581. 1716. 1741. 1816. 1864. 1899. 1936. 1954. 2078. 2156. 2317. 2330. 2383. 2486. 2507. 2529. 2548. 2568. 2608. 2626. 2818. 2859 3038. 3061. 3141. 3161. 3545. 3573. 3586. 3639. 3865. 3868. 3966. 4304. 4325. 4368. 4424. 4500. 4544 4853. 4995. 5010. 5061. 5088. 5105. 5135. 5136. 5267. 5394. 5508. 5522. 5571.

Litr. D. a 25 Thlr. 56 Stück.

№ 80. 91. 111. 231. 260. 287. 307. 433. 451. 476. 655. 730 745. 775. 992. 1023. 1115. 1121. 1141. 1155. 1217. 1227. 1389. 1417. 1448. 1477. 1483. 1576. 1682. 1806. 1811. 1947. 2066. 2089. 2134. 2180. 2391. 2783. 2810. 2867. 3001. 3032. 3055. 3066. 3162. 3218. 3266. 3450. 3644. 3701. 3787. 3816. 3883 3988. 4002. 4047.

Litr. E a 10 Thlr. 8 Stück.

№ 4428 bis einschließlich 4430.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Litr. E. № 1 bis 4427 incl. bereits früher ausgelooset resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 7 bis 16 und Talons **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst Poststraße № 15,** vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1859.

Litr. E à 10 Thlr. № 846. 3273

Den 1. Oktober 1859.

- E à 10 Thlr. № 3015. 3635. 3651.

Den 1. April 1860.

- E à 10 Thlr. № 2502. 3650.

Den 1. Oktober 1860.

- E à 10 Thlr. № 3113. 3825.

Den 1. April 1861.

Litr. E à 10 Thlr. № 83. 2595. 3634. 3826.

Den 1. Oktober 1861.

" E à 10 Thlr. № 3824.

Den 1. April 1862.

" E à 10 Thlr. № 385.

Den 1. Oktober 1863.

" D à 25 Thlr. № 1488.

Den 1. Oktober 1864.

" C à 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867.

" A à 1000 Thlr. № 1031.

" B à 500 Thlr. № 589.

" C. à 100 Thlr. № 171. 861. 1108. 1434. 1565. 1700. 3373. 3657. 3992. 4069.

" D. à 25 Thlr. № 179. 182. 419. 560. 980. 1378. 1801. 1904. 2157. 3536. 3971.

" E. à 10 Thlr. № 4416.

Den 1. Oktober 1867.

" C à 100 Thlr. № 17. 463. 673. 1232. 1256. 1669. 1783. 1995. 2021. 2991. 3931. 4313. 4371. 4495. 4550. 5317. 5741.

" D à 25 Thlr. № 246 696. 973. 1006. 1062. 1084 1994. 2008. 2430. 3004 3018. 3082. 3225. 3250 3282.

Den 1. April 1868.

" A à 1000 Thlr. № 1005. 1466. 3171. 3988.

" B à 500 Thlr. № 731.

" C à 100 Thlr. № 847. 1172. 1272. 1795. 2081. 2304. 4309. 4584. 4750. 4894. 5384.

" D à 25 Thlr. № 189. 240. 406. 427. 567. 592. 750. 828 1205. 1324. 1873. 1889. 2139. 2848. 4036. 4048.

Den 1. Oktober 1868.

" A à 1000 Thlr. № 604.

" B à 500 Thlr. № 721. 970.

" C à 100 Thlr. № 11. 136. 152. 450. 496. 1389. 1537. 1625. 2790. 2808. 2847. 3059. 3609. 4039. 4155. 4689. 4986. 5190. 5567.

" D à 25 Thlr. № 176. 512. 817. 842. 1012 1201. 1287. 1589. 2246. 2456. 2460. 2734. 2858. 2997. 3086. 3121. 3590. 3692.

Den 1. April 1869.

" A à 1000 Thlr. № 227. 1004. 1176. 1210. 2580. 3814.

" B à 500 Thlr. № 745. 795. 1117. 1218.

" C à 100 Thlr. № 49. 174. 206. 258. 340. 400. 523. 610. 616. 930. 1715. 1847. 2105. 2236. 2437. 2572 2685. 2911. 3022. 3150. 3540. 3772. 3904. 3942. 4343. 4367. 4383. 4384. 4658. 5272. 5321. 5632.

Litr. D à 25 Thlr. № 59. 100. 405. 441. 781. 889. 1370. 1698. 2168. 2230. 2732. 2964. 3192. 3431. 3465. 3710. 3972

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 20. Mai 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Die Bezeichnung der nach Rußland zu entsendenden Briefe betr.

Berlin, den 22. Mai 1869.

230. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

General-Post-Amt.

Den zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat abgeschlossenen Postvertrag betr

Berlin, den 30. Mai 1869.

231. Der zwischen dem **Norddeutschen Bunde** und dem **Kirchenstaat** am 22. April c. abgeschlossene Postvertrag kommt vom 1. Juni d. J. ab in Ausführung.

Es können die nicht recommandirten Briefe nach dem Kirchenstaat entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für **frankirte Briefe** nach dem Kirchenstaat 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl.,

für **unfrankirte Briefe** aus dem Kirchenstaat 5 Groschen resp. 18 Xr. pro 15 Grammen incl.

Drucksachen und **Waarenproben** werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter **Recommandation** expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen nächst dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer

Digitized by Google

Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde, für die Beschaffung der Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für recommandirte Sendungen, sowie für Drucksachen und Waarenproben nach dem **Kirchenstaat** stimmen überein mit den Portosätzen für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich **Italien**.

General-Post-Amt.

Die Haltestellen bei den Personenposten auf der Strecke zwischen Pr. Holland und Maldeuten betreffend.

Königsberg Pr., den 1. Juni 1869.

252. Die Haltestellen zur Aufnahme von Personen bei den Personenposten auf der Strecke zwischen Pr. Holland und Maldeuten sind anderweit und zwar wie folgt festgestellt worden:

von Pr. Holland bis Neuendorf (Chaussee-Barriere)		Meile,
„ Neuendorf bis Grünhagen (Krug)		„
„ Grünhagen bis Mahrau (Krug)		„
„ Mahrau bis Hoffnungskrug (Krug)		„
„ Hoffnungskrug bis Maldeuten		„
	Summa	2½ Meilen.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Beförderung von Briefen ꝛc. zwischen Schwarzort und Memel resp. Ruß und Tilsit betreffend.

Königsberg Pr., den 1. Juni 1869.

253. Während der Badesaison und zwar vom 15. Juni bis incl. 20 September c. werden zwischen Schwarzort und Memel Briefe, Zeitungen, Packete und Geldsendungen und zwischen Schwarzort einerseits und Ruß und Tilsit andererseits Briefe und Zeitungen täglich excl. Sonntag mit den Dampfschiffen Condor und Falke Seitens der Post Beförderung erhalten.

Der Ober-Post-Direktor.

Der direkte Güterverkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Königsberg ꝛc. und den Stationen der französischen Nordbahn Amiens ꝛc. betreffend.

Bromberg, den 4. Juni 1869.

254. Mit dem 1. Juni d. J. ist ein direkter Güter-Verkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Königsberg, Braunsberg (für Flachs), Elbing, Danzig, Bromberg einerseits und den Stationen der französischen Nordbahn Amiens, Boulogne, Calais, Dunkerque, Havre, Jeumont, Laon, Lille, Paris, Roubaix, Tourcoing, Saint-Quentin, Soissons, Valenciennes andererseits sowohl über die Route Minden-Herbesthal, als auch über die Route Mastricht-Düsseldorf, ins Leben getreten.

Die Tarife und die die näheren Bedingungen enthaltenden Verband-Reglements sind auf den genannten Stationen einzusehen, beziehungsweise dort käuflich zu haben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Belobung.

Der Eigenkäthner Johann **Nowack** aus Wengoyen, Kreises Rössel, hat bei der Rettung des Einwohners Johann **Struschka** daselbst, als derselbe am 24. Februar d. J. auf dem Eise des Wengoyer-Sees eingebrochen war, eine große Bereitwilligkeit und Umsicht gezeigt, was von uns hierdurch belobigend anerkannt wird.

Personal-Chronik.

Während der Monate April und Mai d. J. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Es sind:

1. **Bestätigt**: die Post-Expedienten-Anwärter **Lehmann** in Königsberg Pr., **Hendewerk** in Schippenbeil und **Reuter** in Rössel als Post-Expedienten.

2. **Angestellt**: die Post-Expedienten **Schultze** bei der Post-Expedition in Ortelsburg und **Gehlhar** bei der Post-Expedition in Tapiau, sowie der Eisenbahn-Stations-Aufseher **Matthes** als Post-Expediteur in Metgethen, ferner die Post-Assistenten **Labsien**, **Kraßowski**, **Bienwaldt** in Königsberg Pr., **Fischer** und **Gerber** in Memel, **Ungermann** und **Neide** in Wehlau, **Kohler** in Bartenstein und **Sakolowski** in Neidenberg als Post-Sekretaire bei den gedachten Post-Anstalten.

3. **Ernannt**: der Post-Packmeister **Schmidt** in Königsberg Pr. zum Ober-Post-Packmeister.

4. **Versetzt** der Postkassen-Controleur **Knappke** von Cöln zum Hof-Post-Amte Königsberg Pr., die Post-Sekretaire **Knorr** von Königsberg Pr. zur Ober-Post-Direktion Gumbinnen, **Kuhn** von Ortelsburg nach Oschersleben, v. **Groß** von Königsberg zur Ober-Post-Direktion in Danzig, der Post-Expedient **Heidenreich** von Soldau Ostpr. nach Ortelsburg, die Post-Expediteure **Baumann** von Gallingen nach Friedenberg Ostpr. und **Sakrzewski** von Zymnawodda nach Gallingen, ferner der Wagenmeister **Wölke** von Ortelsburg, der Briefträger **Pettelkau** von Domnau und der Briefträger **Gerßewski** von Labiau zum Hof-Post-Amte Königsberg, der Briefträger und Wagenmeister **Tragmann** von Gilgenburg nach Neidenburg, der Briefträger **Rötzel** von Pr. Eylau nach Bartenstein und der Wagenmeister **Pollack** von Gutstadt nach Braunsberg.

5. **Entlassen**: der Post-Eleve **Hoosmann** in Rastenburg und der Wagenmeister **Jestrzemski** in Ortelsburg.

6. **Freiwillig ausgeschieden**: der Post-Expedienten-Anwärter v. **Karger** in Allenstein.

Der Gerichts-Assessor **Meyländer** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Förster **Schulz** von Launau, Oberförsterei Gutstadt, ist vom 1. Juli c. auf die Försterstelle zu Gardinen in der Oberförsterei Fördersdorf versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 23.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 24. Den 17. Juni 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 1. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene № 40 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7416. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee.

„ 7417. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungs-Bezirk Potsdam, zum Betrage von 50000 Thlr. Vom 12. April 1869.

„ 7418. Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

„ 7419. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzino nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860. (Gesetz-Samml. S. 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein 18,33 der Posen-Thorner Staatsstraße.

„ 7420. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungs-Bezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reezer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig.

„ 7421. Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

Die am 5. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene № 41 der Gesetz-Sammlung enthält:

№ 7422. Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869.

„ 7423. Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20 April 1869.

„ 7424. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50000 Thalern. Vom 26. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Aufhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabaken rc., sowie die Verkehrsfreiheit mit Bier und Branntwein zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen betr.

Berlin, den 28. Mai 1869.

255. Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabaks, (Bundes-Ges.-Bl. S. 319), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabaken und Tabaksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Centner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Art. 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B.-G.-Bl. S. 466) und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B.-G.-Bl. S. 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 be-

schlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkt ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Tabak, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Baiern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Der Finanz-Minister (gez.) von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinscoupons der Staatsschuldscheine ꝛc. betr.

Berlin, den 7. Juni 1869.

256. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1850, 1859, 1867(C.) und 1868(A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 21. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Kassel und Schleswig — der Kreis-Kasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ablieferung der von Privaten bei den Artillerie-Schießübungen aufgefundenen Eisen-, Blei- und Zinkmasse betreffend.

Königsberg, den 4. Juni 1869.

257. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen demnach nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetzsammlung Seite 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten. In gleicher Weise verhält es sich mit dem bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert gewesenen Zink, gleichviel ob dasselbe in Treibspiegeln oder in Kartätschkugeln ꝛc. besteht.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet: daß den **Privatleuten**, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse ꝛc. an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei sowohl als für den Zink ein Findegeld von 3 Pf. pro Pfund bezahlt werde, während die Vergütigung für die mit den Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt.

In Folge höherer Anordnung bringen wir diese Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Kommunalverhältnisse von Liebemühl betr.

Königsberg, den 6. Juni 1869.

258. Im Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 11. Juni 1868 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern nunmehr auch das Königl. Oberförster-Etablissement Liebemühl incl Gärtchen mit dem Gemeindebezirke der Stadt Liebemühl vereinigt worden ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminare betr.

Königsberg, den 19. Januar 1869.

259. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminare an den Tagen **Dienstag und Mittwoch den 12. und 13. Oktober c.** abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat

4 Wochen vorher bei der hiesigen Königl. Regierung unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses,
2) des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3) des Zeugnisses über den absolvirten 6wöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer-Seminare,
4) eines Führungs-Zeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
5) der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
6) des Taufscheins und
7) eines Lebenslaufs in deutscher Sprache. — Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand, des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die **persönliche Meldung** zur Prüfung findet **Montag den 11. Oktober c.**, Abends 6 Uhr, beim Herrn Seminar- und Waisenhausdirektor Dembowski hierselbst Statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung im September c. am hiesigen Orte betr.

Königsberg, den 20. Januar 1869.

260. Die diesjährige zweite Lehrerinnen-Prüfung für den Regierungsbezirk Königsberg findet am hiesigen Orte **vom 21. bis 24. September** im Lokale der französischen Töchterschule statt.

Die **schriftlichen Meldungen** sind bei der Königl. Regierung hier vier Wochen vor der Prüfung einzureichen und zwar unter Beifügung:

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufs;
2) eines Taufscheins, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß;
3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und
4) eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den erwählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die **persönliche Meldung** ist auf **den 21. September**, Abends 6 Uhr, festgesetzt.

Bei derselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Pr. Eylau betreffend.

Königsberg, den 22. Januar 1869.

261. Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstiges oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf **Freitag und Sonnabend den 1. und 2. Oktober** für die **schriftliche** und **auf den 4. und 5. Oktober d. J.** für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Pr. Eylau anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätstens bis zum **15. September d. J.** bei dem Herrn Seminar-Direktor Schumann in Pr. Eylau unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes;
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. eines ärztlichen zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist;
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termin eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die **persönliche Meldung** bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt **am 30. September c.**, Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Noch Bekanntm. der Königl. Regierung.

Den Transport der katholischen Verbrecherinnen nach der Strafanstalt zu Graudenz betreffend.

Königsberg, den 9. Juni 1869.

262. Nachdem bestimmt worden ist, daß die katholischen Verbrecherinnen aus den Bezirken des Appellations-Gerichts zu Insterburg und des hiesigen Ostpr. Tribunals nicht wie früher in die Strafanstalt zu Rhein, sondern in die zu Graudenz eingeliefert werden sollen, ist der Transport dieser Strafgefangenen nach den einzelnen Stationen der zu benutzenden Königl. Ostbahn resp. der Tilsit-Insterburg, sowie der Ostpreußischen Südbahn in der Weise geregelt, daß die Gefangenen am 1. und 15. jeden Monats unter Benutzung der 3. Wagenklasse der Königlichen Ostbahn mit dem Eilzuge IV. schon um 7 Uhr 36 Minuten Morgens in Wartubien eintreffen, um im Laufe des Tages noch nach Graudenz befördert werden zu können.

Das in dieser Beziehung aufgestellte Tableau theilen wir nachstehend mit.

№	Bezeichnung der absendenden Behörden.	Um den Transport mit der Eisenbahn herbeizuführen, sind die					
		von	bis	von	bis	von	bis
1	Königl. Kreisgericht zu Allenstein.	—	—	—	—	Allenstein 3½ Meilen.	Guttstadt
2	dito Braunsberg.	—	—	—	—	—	—
3	dito Bartenstein.	—	—	—	—	—	—
4	dito Heilsberg.	—	—	—	—	—	—
5	Königl. Stadtgericht und Königl. Kreisgericht zu Königsberg.	—	—	—	—	—	—
6	Königl. Kreisgericht zu Labiau.	—	—	—	—	—	—
7	dito Memel.	—	—	Memel 3 Meilen.	Prökuls	Prökuls 4 Meilen.	Heydekrug
8	dito Mohrungen.	—	—	—	—	—	—
9	dito Neidenburg.	—	—	—	—	—	—
10	dito Ortelsburg.	Ortelsburg 3 Meilen.	Passenheim	Passenheim 4 Meilen.	Allenstein	Allenstein 3½ Meilen.	Guttstadt
11	dito Osterode.	—	—	Osterode 1½ Meilen.	Liebemühl	Liebemühl 2½ Meilen.	Saalfeld
12	dito Rössel.	—	—	—	—	Rössel 2½ Meilen.	Bischofstein
13	dito Wehlau.	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Verbrecherinnen vorher zu transportiren				Abgang des Transports mit der Eisenbahn.		Bemerkungen.
von	bis	von	bis	in	um	
Guttstadt 3 Meilen.	Wormditt	Wormditt 4 Meilen.	Mühlhausen	Mühlhausen	3 Uhr 26 Minuten Morgens.	
—	—	—	—	Braunsberg	2 Uhr 51 Minuten Morgens.	
—	—	Bartenstein	Königsberg	Königsberg	1 Uhr 10 Minuten Nachts.	der Transport von Bartenstein nach Königsberg erfolgt auf der Ostpreußischen Südbahn.
Heilsberg 4½ Meilen.	Wormditt	Wormditt 4 Meilen.	Mühlhausen	Mühlhausen	3 Uhr 26 Minuten Morgens.	
—	—	—	—	Königsberg	1 Uhr 10 Minuten Nachts.	
—	—	Labiau 4 Meilen.	Tapiau	Tapiau	11 Uhr 53 Minut. Nachts.	
Heydekrug 3 Meilen.	Szameitkehmen	Szameitkehmen 3½ Meilen.	Tilsit	Tilsit	7 Uhr 45 Minuten Abends.	
Mohrungen 4 Meilen.	Pr. Holland	Pr. Holland 3 Meilen.	Elbing	Elbing	4 Uhr 24 Minuten Morgens.	
—	—	—	—	—	—	der Transport von Neidenburg wird über Gilgenburg 4 Meilen, Löbau 3 Meil., Bischofswerder 3½ Meil., Lessen 2½ Meil., nach Graudenz 3½ Meilen dirigirt.
Guttstadt 3 Meilen.	Wormditt	Wormditt 4 Meilen.	Mühlhausen	Mühlhausen	3 Uhr 26 Minuten Morgens.	
Saalfeld 3 Meilen.	Christburg	Christburg 3½ Meilen.	Marienburg	Marienburg	5 Uhr 10 Minuten Morgens	
Bischofstein 2½ Meilen.	Bartenstein	Bartenstein	Königsberg	Königsberg	1 Uhr 10 Minuten Nachts.	der Transport von Bartenstein nach Königsberg erfolgt auf der Ostpreußischen Südbahn.
—	—	—	—	Wehlau	11 Uhr 39 Minut Nachts.	

Da die Gefangenen am 4. und 5. jeden Monats unter Benutzung der 3. Wagenklasse der Königl. Ostbahn mit dem Eilzuge IV. schon um 7 Uhr 36 Min. Morgens in Warlubien eintreffen sollen, um im Laufe des Tages noch nach Graudenz befördert werden zu können, muß ihr Eintreffen in dem Orte, von welchem aus ihre Beförderung mittelst der Eisenbahn geschehen soll, rechtzeitig und zwar mindestens eine Stunde vor Abgang des betreffenden Eisenbahnzuges erfolgen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Theologie-Studirenden betr.

Königsberg, den 31. Mai 1869.

268. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis **zum 20. Juli d. J.** unter Einsendung 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae schriftlich zu melden. Am 28. Juli, 10 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 28. September. Die persönliche Meldung beim Dekan behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 1. Oktober, 10 Uhr Morgens

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität. Dr. Sommer, z. Dekan.

Den Cursus für Elementarlehrer ꝛc. in dem Königl. pomologischen Institute zu Proskau betr.

Proskau, im Juni 1869.

264. Bei dem Königl. pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut §. 3, III b. bezeichnete Cursus für Elementarlehrer, Adjuvanten und Seminaristen am 1. August und dauert bis zum 20. desselben Monats. Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen, auch ist derselbe bereit nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Stoll, Direktor des Königl. pomologischen Instituts.

Die diesjährigen Gerichtsferien im Departement des Ostpreußischen Tribunals betr.

Königsberg, den 10 Juni 1869.

265 Mit Bezugnahme auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsferien im Departement des Ostpr. Tribunals **Mittwoch den 21. Juli d. J.** beginnen und **Dienstag den 31. August d. J.** endigen. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Die Parteien und die Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien aller Gesuche und Anträge in dergleichen Sachen zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Präsidium des Königl. Ostpr. Tribunals.

Die Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige pro 1869 betr.

Königsberg, den 4. Januar 1869.

266. Unter Bezugnahme auf §. 150 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zum Amtsblatt pro 1868) wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die unterzeichnete **Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige** zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen und ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schulatteste (§. 155) nachweisen können, **am 17. März und 15. September 1869**, Morgens 8 Uhr, im **hiesigen Regierungs-Militair-Bureau** versammeln wird.

Den Anmeldungen zur Prüfung, welche mindestens 14 Tage vor den Prüfungsterminen eingereicht werden müssen, sind:

1. ein Geburtszeugniß (Taufschein);
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise des Vormundes;
3. ein von der Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß

beizufügen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation durch vorschriftsmäßige Schul-Atteste (§. 154) nachzuweisen vermögen, können jederzeit Anträge auf Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Dienste einreichen und sind von der persönlichen Gestellung vor die Commission entbunden. Den diesfälligen Anträgen sind außerdem die vorhin ad 1 und 2 erwähnten Atteste beizufügen.

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

von Wienskowski, Major. Müllner, Geh. Regierungs-Rath.

Bekanntmachung.

Die Verloosung von Rentenbriefen am 20. Mai c. betreffend.

267. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. a 1000 Thlr. 19 Stück.

№ 462. 655. 956. 1452. 1573. 1666. 1748. 1976. 3284. 3296. 3439. 3524. 3696. 3924. 4207. 4258. 4530. 4778. 4779.

Litr. B. a 500 Thlr. 10 Stück.

№ 316. 400. 570. 587. 760. 765. 794. 1008. 1109. 1194.

Litr. C. a 100 Thlr. 66 Stück.

№ 51. 81. 116. 287. 471. 488. 573. 699. 841. 966. 989. 1204. 1269. 1284. 1581. 1716. 1741. 1816. 1864. 1899. 1936. 1954. 2078. 2156. 2317. 2330. 2383. 2486. 2507. 2529. 2548. 2568. 2608. 2626. 2818. 2859. 3033. 3061. 3141. 3161. 3545. 3573. 3586. 3639. 3865. 3868. 3966. 4304. 4325. 4368. 4424. 4500. 4544. 4853. 4995. 5010. 5061. 5038. 5105. 5135. 5136. 5267. 5394. 5508. 5522. 5571.

Litr. D. a 25 Thlr. 55 Stück.

№ 80. 91. 111. 231. 260. 287. 307. 433. 451. 476. 655. 730. 745. 775. 992. 1023. 1115. 1121.

1141. 1155. 1217. 1227. 1889. 1417. 1448. 1477. 1483. 1576. 1682. 1806. 1811. 1947. 2066. 2089. 2134. 2180. 2391. 2783. 2810. 2867. 3001. 3032. 3055. 3066. 3162. 3218. 3266. 3450. 3644. 3701. 3787. 3816. 3883. 3988. 4002. 4047.

Litr. E a 10 Thlr. 3 Stück.

№ 4428 bis einschließlich 4430.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Litr. E. № 1 bis 4427 incl. bereits früher ausgelooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 7 bis 16 und Talons **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst Poststraße № 13,** vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken und falls die Ueberfendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1859.

Litr. E à 10 Thlr. № 846. 3273

Den 1. Oktober 1859.

- E à 10 Thlr. № 3015. 3635. 3651.

Den 1. April 1860.

- E à 10 Thlr. № 2502. 3650.

Den 1. Oktober 1860.

- E à 10 Thlr. № 3113 3825.

Den 1. April 1861.

- E à 10 Thlr. № 83. 2595. 3634. 3826.

Den 1. Oktober 1861.

- E à 10 Thlr. № 3824.

Den 1. April 1862.

- E à 10 Thlr. № 385.

Den 1. Oktober 1863.

- D à 25 Thlr. № 1488.

Den 1. Oktober 1864.

- C à 100 Thlr. № 2944.

Den 1. April 1867.

- A à 1000 Thlr. № 1081.
- B à 500 Thlr. № 589.
- C. à 100 Thlr. № 171. 861. 1108. 1434. 1565. 1700. 3373. 3657. 3992. 4069.
- D. à 25 Thlr. № 179. 182. 419. 560. 980. 1378. 1801. 1904. 2157. 3536. 3971.

Litr. E. à 10 Thlr. № 4416.

Den 1. Oktober 1867.

- C à 100 Thlr. № 17. 463. 673. 1232. 1256 1669. 1783. 1995. 2021. 2991. 3931. 4313. 4371. 4495. 4550. 5317. 5741.
- D à 25 Thlr. № 246 696. 973. 1006. 1062. 1084. 1994. 2008. 2480. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282.

Den 1. April 1868.

- A à 1000 Thlr. № 1005. 1466. 3171. 3988.
- B à 500 Thlr. № 731.
- C à 100 Thlr. № 847. 1172. 1272. 1795. 2081. 2304. 4309. 4584. 4750. 1894. 5384.
- D à 25 Thlr. № 189. 240. 406. 427. 567. 592. 750. 828 1205. 1324. 1873. 1889. 2139. 2848. 4036. 4048

Den 1. Oktober 1868.

- A à 1000 Thlr. № 604.
- B à 500 Thlr. № 721. 970.
- C à 100 Thlr. № 11. 136. 152. 450. 496. 1389. 1537. 1625. 2790. 2808. 2847. 3059. 3609. 4039. 4155. 4689. 4986 5190. 5567.
- D à 25 Thlr. № 176. 512. 817. 842. 1012. 1201. 1287. 1589. 2246. 2456. 2460. 2734. 2858. 2997. 3056. 3121. 3590. 3692.

Den 1. April 1869.

- A à 1000 Thlr. № 227. 1004. 1176. 1210. 2580. 3814.
- B à 500 Thlr. № 745. 795. 1117. 1218.
- C à 100 Thlr. № 49. 174. 206. 258. 340. 400. 523 610. 616. 930. 1715. 1847. 2105. 2236. 2437. 2572. 2685. 2911. 3022. 3150. 3540. 3772. 3904. 3942. 4343. 4367. 4383. 4384. 4658. 5272. 5321. 5632.
- D à 25 Thlr. № 59. 100. 405. 441. 781. 889. 1370. 1698. 2168. 2230. 2732. 2964. 3192. 3431. 3465. 3710. 3972

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 20. Mai 1869.

Königl. Direktion d. Rentenbank f. die Provinz Preußen.

Die Quittungsleistung über Gelder für die an die Remonte-Ankaufs-Kommission verkauften Pferde ist

Soldau, den 24. Mai 1869.

268. Zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

Digitized by Google

jenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die **Remonte-Ankaufs-Commissionen** verkaufen und mit der Erhebung des Kaufgeldes eine andere Person beauftragen, diese Letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfang des Geldes resp. der Quittungsleistung vorzuzeigen ist.

Königl. 1. Remonte-Ankaufs-Commission.

Die Frachtkosten für die zur Ausstellung in München zu entsendenden Gegenstände betr.

Bromberg, den 6. Juni 1869.

269. In den Monaten Juli bis Oktober d. J. wird in **München** eine internationale Ausstellung von Gemälden und Kunstwerken aus dem Gebiete der Sculptur, Architektur, Kupferstecherkunst und Lithographie stattfinden.

Die Frachtkosten für die zu dieser Ausstellung zum Versand kommenden Gegenstände werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport auf derselben Route und nach der Absende-Station **frachtfrei** erfolgt, sofern durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die gedachten Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und dort unverkauft geblieben sind.

Auch muß der Frachtbrief den Vermerk enthalten: „Zur Ausstellung nach München" und die Adresse „an das Ausstellungs-Comité" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransporte — von diesem als Versender aufgegeben werden.

Diese Transport-Vergünstigung hört 4 Wochen nach dem Schluß der Ausstellung auf.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die directe Personen- ꝛc. Beförderung zwischen den Eisenbahn-Stationen Bromberg ꝛc. und der Station Hamburg betr.

Bromberg, den 9. Juni 1869.

270. Vom 15. Juni c. ab findet mit den diesseitigen Courir- und Eilzügen eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den Stationen **Bromberg, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen** einerseits und der Station **Hamburg** andererseits statt.

Die sofortige Beförderung der Personen und des Gepäcks zwischen dem Ostbahnhof und dem Berlin-Hamburger Bahnhofe in Berlin, zum Anschluß an die zunächst abgehenden Personen- oder Courirzüge, findet mittelst eines besonderen Omnibus statt. Die Gebühren hierfür sind in den Preisen für die Billets resp. in der gezahlten Ueberfracht mit enthalten.

Die Billets haben eine **fünftägige Gültigkeitsdauer.**

Soll bei einer Unterbrechung der Fahrt die Weiterreise in einem Zuge mit höheren Fahrpreisen stattfinden, so ist ein die Preisdifferenz ausgleichendes Billet nach Maßgabe der für die betreffende Bahn geltenden Bestimmungen nachzulösen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent **Besmöhn** hieselbst, ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Ostpr. Tribunal ernannt.

Der Stadt-Gerichts-Gefängniß-Inspektor **Schiemann** hieselbst ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem hiesigen Stadt-Gerichte ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Blöß** in Schippenbeil ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem hiesigen Stadtgerichte ernannt.

Der Bürgermeister **Tausch** zu Bischofstein ist für 12 Jahre als solcher wiedergewählt und von uns bestätigt worden.

Der Förster **Griebkowsky** von Ablacken, Oberförsterei Drusken, ist vom 1. Juli c. ab auf die jetzige Försterstelle zu Kl. Gerlauken, in der Oberförsterei Leipen, versetzt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Bluhm** zu Wujewken, in der Oberförsterei Napiwodda, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der seitherige Provinzial-Vicar, Prediger Gustav Heinrich Friedrich Wilhelm **Bergau**, ist zum zweiten Prediger der evangelischen Kirche zu Gerdauen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Hugo Julius **Fritsch** ist als dritter ordentlicher Lehrer bei der hiesigen städtischen Realschule definitiv angestellt worden.

Dem Musiker Karl **Franz** ist die erledigte Organistenstelle an der evangelischen Kirche der Landgemeinde Memel von dem Königl. Konsistorium verliehen worden.

Dem Fräulein Hedwig **Dulk**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Martha **Eichler**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Charlotte **Hasse**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Marie **Reyländer**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks annehmen zu dürfen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 25. Den 24. Juni **1869.**

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Berlin, den 9. Juni 1869.

271. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1849 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgestellt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Ed.

Die 13. Verloosung der 5pCt. Staatsanleihe vom Jahre 1859 betreffend.

Berlin, den 9. Juni 1869.

272. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinscoupons Serie III. № 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen, mittelst zweifachen Verzeichnisses einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen auch von den auswärtigen Kreis-Steuerkassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Dezember v. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

273. **Polizei-Verordnung**

für den Graben, welcher vom Winken-See nach dem Röthloff-See durch die Feldmarken von Gr. Sauerken, Nickelshagen und Dosnitten führt.

Königsberg, den 18. Juni 1869.

Um in dem genannten Graben und seinen Zuflüssen innerhalb der Feldmarken von Gr. Sauerken, Nickelshagen und Dosnitten die nöthige Vorfluth zu beschaf-

sen und bei der Räumung und Instandhaltung derselben eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung nach Anhörung der Interessenten auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) zustehenden Befugniß wie folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den oben genannten Graben und dessen Zuflüssen in den oben genannten Feldmarken wird eine Schau-Kommission gebildet, bestehend aus dem jedesmaligen gutsherrlichen Polizei-Verwalter von Gr. Stmnau als Vorsitzenden und den von den Gemeinde-Vorständen der oben genannten 3 Ortschaften gewählten vier Deputirten als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich.

Die Deputirten werden nebst zwei Stellvertretern unter Leitung des Vorsitzenden alle drei Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schau-Kommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufes, sowie durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten.

Sie kann die danach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Kreisblatte bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich 2 mal und zwar stets von unten aufwärts, die erste regelmäßig im Monat Juni, die letzte im Monat September.

Die Schau-Kommission kann diese Termine indessen auch ändern. Sie bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr gestellte Frist und die getroffenen Anordnungen (§. 4) zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 14 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau.

Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §§. 5 und 6 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. Bei der Frühjahrsräumung sind zugleich die erforderlich befundenen größeren Arbeiten für die nächste Räumung im Protokoll zu vermerken und seiner Zeit durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntniß zu bringen.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieses nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen rc.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestellten Frist garnicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schau-Kommission die Ausführung ohne weitere Anmahnung im Wege der Administrativ-Exekution bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die dadurch entstandenen Kosten von den Verpflichteten, nöthigenfalls im Exekutionswege ein.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 5 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung garnicht oder mangelhaft ausführt. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf indessen zehn Thaler nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schau-Kommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern reingehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Stege nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittlern Wasserstande liegen, sofern die Schau-Kommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Stege demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schau-Kommission kann bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten durch Brücken ersetzt werden, oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen. Auch kann sie, soweit dies ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten möglich ist, das Tränken des Viehes an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schau-Kommission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und andere Materialien in das Wasserbett der unter Schau gestellten Gewässer, das Tränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 13. Denjenigen, der den Bestimmungen im vorigen §. und den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schau-Kommission auf Grund der §§. 6

und 12 erläßt, trifft eine Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 6 entsprechende Anwendung.

§. **14.** Die Festsetzung der Strafen §§. 7 bis 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Ges.-Sammlung S. 245) und soweit sie danach dem Polizei-Verwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schau-Kommission.

Die durch denselben endgiltig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeinde-Kasse. (Vergleiche §. 2 Gesetz vom 26. März 1856 Gesetz-Sammlung S. 225.)

§. **15.** Die Schau-Kommission steht unter der Aufsicht der Regierung und des Kreis-Landraths, welcher letzterer zunächst über die eingegangenen Beschwerden entscheidet.

Polizei-Verordnung

für den f. g. Mühlengraben innerhalb der Feldmarken von Kuppen, Vorw. Pr. Mark, Bundtken und Saalfeld.

Königsberg, den 18. Juni 1869.

274. Um in dem Mühlengraben und seinen Zuflüssen innerhalb der Feldmarken von Kuppen, Vorw. Pr. Mark, Bündtken und Saalfeld die nöthige Vorfluth zu beschaffen und bei der Räumung und Instandhaltung derselben eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung nach Anhörung der Interessenten auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) zustehenden Befugniß, was folgt:

§. **1.** Zur polizeilichen Aufsicht über den Mühlengraben und dessen Zuflüsse in den oben genannten Feldmarken wird eine Schau Kommission gebildet, bestehend aus dem jedesmaligen Domainen-Rentmeister zu Saalfeld als Vorsitzenden und den von den Gemeinde-Vorständen der oben genannten 4 Ortschaften gewählten vier Deputirten als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich.

Die Deputirten werden nebst 2 Stellvertretern unter Leitung des ad 1 genannten Beamten alle drei Jahre neu gewählt.

§. **2.** Die Schau-Kommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufes, sowie durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten.

Sie kann die danach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Kreisblatte bekannt machen.

§. **3.** Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich 2mal und zwar stets von unten aufwärts. Die erste regelmäßig im Monat Juni, die letzte im Monat September.

Die Schau Kommission kann diese Termine indessen noch ändern. Sie bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr gestellte Frist und die getroffenen Anordnungen (§. 4) zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 14 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §§. 5 und 6 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. **4.** Bei der Frühjahrsräumung sind zugleich die erforderlich befundenen größern Arbeitern für die nächste Räumung im Protokoll zu vermerken und seiner Zeit durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntniß zu bringen.

§. **5.** Die Räumung liegt den bisher Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand Wasserpflanzen ꝛc.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen.

§. **6.** Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestellten Frist gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schau-Kommission die Ausführung ohne weitere Anmahnung im Wege der Administrativ-Exekution bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die dadurch entstandenen Kosten von den Verpflichteten nöthigenfalls im Exekutionswege ein.

§. **7.** Außerdem trifft eine Strafe von 5 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung garnicht oder mangelhaft ausführt. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf indessen zehn Thaler nicht übersteigen.

§. **8.** Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schau Kommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern reingehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern.

§. **9.** Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittlern Wasserstande liegen, sofern die Schau Kommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau

oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Stege demgemäß eingerichtet werden.

§. **10.** Die Schau Kommission kann bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten durch Brücken ersetzt werden, oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen.

Auch kann sie, soweit dies ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten möglich ist, das Tränken des Viehes an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. **11.** Den Mitgliedern der Schau-Kommission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. **12.** Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und andern Materialien in das Wasserbette der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. **13.** Denjenigen, der den Bestimmungen im vorigen §. und den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schau-Kommission auf Grund der §§. 8 bis 12 erläßt, trifft eine Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 6 entsprechende Anwendung.

§. **14.** Die Festsetzung der Strafen §§. 7 bis 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 245) und soweit sie danach dem Polizei Verwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schau-Kommission.

Die durch denselben endgiltig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeinde-Kasse (vergl. §. 2, Gesetz vom 26. März 1856, Gesetz-Samml. S. 225).

§. **15.** Die Schau-Kommission steht unter der Aufsicht der Regierung und des Kreis-Landraths, welcher letzterer zunächst über die eingegangenen Beschwerden entscheidet.

275. Polizei-Verordnung.

für den Seebruchgraben im Kreise Wehlau.

Königsberg, den 16. Juni 1869.

Um dem Seebruch-Graben und seinen Zuflüssen innerhalb der Feldmarken von Mühle Colm, Vorwerk Colm, Ripkeim, Dorf Petersdorf, Domainen-Vorwerk Petersdorf, Wilkendorf, Gr. und Kl. Weißensee, Ziegelei Ripkeim und Königl. Leipensche Forst die nöthige Vorfluth zu sichern und bei der Räumung und Instandsetzung dieser Wasserzüge eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung nach Anhörung der Interessenten, auf Grund der §§. 6 u. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) was folgt:

§. **1.** Zur polizeilichen Aufsicht über den Seebruchgraben und die Zuflüsse desselben innerhalb der obengenannten Feldmarken wird eine Schaukommission gebildet, bestehend aus:

1. dem Königl. Landrath des Kreises Wehlau resp. dessen Amtsstellvertreter als Vorsitzenden und
2. vier von den betreffenden Guts- resp. Gemeinde vorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten, als Beisitzern.

Die Deputirten werden unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle 3 Jahre neu gewählt.

§. **2.** Die Schaukommission hat die Pflicht dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung Abböschungen und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten. Sie kann die darnach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Kreisblatt bekannt machen.

§. **3.** Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich zweimal und zwar stets von unten aufwärts; die erste in der ersten Hälfte des Monats Juni, die letzte in der ersten Hälfte des Monats Oktober.

Die Schaukommission kann diese Termine indessen auch ändern. Sie bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr gestellte Frist und die bezüglich derselben getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach Maßgabe dieser Verordnung gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. **4.** In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größere Arbeiten bei der nächsten Räumung zu erledigen sein werden.

§. **5.** Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes und, wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts — zu bewirken (§. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (G.-S. pag. 41). Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung und Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen ꝛc.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen.

Jeder Räumungspflichtige hat zur Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 Thlr. durch Aufhängen einer Leiter oder sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 6. Im Uebrigen finden auf den Seebruchgraben und seine Zuflüsse in den oben genannten Feldmarken die Bestimmungen der §§. 6—16 unserer Allgemeinen Polizei-Verordnung, betreffend die Räumung der Flüsse ꝛc. vom 20. April d. J. (Amtsblatt Stück 17) Anwendung.

Grabenschau-Reglement
für den Caymen-Lablacker Deichverband.

Königsberg, den 16. Juni 1869.

276. Um die Vorfluth in den Gräben und Wassergängen in dem Meliorationsgebiet des Caymen-Lablacker Deichverbandes (§. 3 des Statuts vom 1. Febr. 1858, Ges.-S. 1858 S. 24) zu fördern und polizeiliche Ordnung bei der Räumung und Instandhaltung dieser Wasserleitungen herbeizuführen, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Nicht nur die auf Kosten des Caymen-Lablacker Deichverbandes regulirten und noch anzulegenden Hauptwasserzüge, die Duhnausche Beek, der Zattengraben, der Brastgraben, der Rinauer Graben, sowie deren Zu- und Ableitungskanäle, sondern auch alle in dem Gebiete des genannten Deichverbandes sonst vorhandenen Entwässerungsgräben, bei welchen Mehrere interessirt sind und zwar: Grenzgräben zwischen Ortschaften und einzelnen Besitzungen und Gräben, deren Lauf durch die Grundstücke verschiedener Besitzer führt, werden der polizeilichen Kontrole der Grabenschau-Kommission des genannten Verbandes unterworfen.

§. 2. Diese Kommission besteht aus dem Deichhauptmann, dem vom Deichamte auf drei Jahre erwählten Deichschöppen und zwei Deputirten des Deichamts. Die Verrichtungen derselben sind unentgeltlich.

§. 3. Die fernere Unterhaltung und Räumung sowohl der schon bestehenden, als auch der neu anzulegenden Gräben und Wasserabzüge, soweit dieselben nicht auf Beschluß des Deichamts vom Verbande übernommen wird, liegt gesetzlich den Besitzern, durch deren Grundstücke sie gehen, innerhalb ihrer Grenzen resp. bei Scheidegräben, den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens ob, es sei denn, daß sie auf Grund besonderer Rechtstitel die Verpflichtung dritter Personen nachweisen.

§. 4. Die Unterhaltungspflichtigen haben die Räumung in folgender Weise auszuführen:

Die erste Räumung soll gewöhnlich nur in einer Krautung bestehen und in der Zeit vom 1. bis 20. Juni ausgeführt werden. Bei der gleich darauf abzuhaltenden Grabenschau stellt die Kommission fest, welche Gräben und welche Strecken in denselben mit dem Spaten geräumt werden müssen. Diese Räumung ist dann nach Aberndtung des ersten Heuschnitts und sowie die betreffenden Gräben trocken geworden sind, auszuführen, und wird bei Gelegenheit der im Herbste abzuhaltenden zweiten Grabenschau revidirt.

Zur Leistung der Grabenräumung mit dem Spaten müssen die Verpflichteten besonders von dem Deichschöppen des Bezirks unter spezieller Bezeichnung der betreffenden Gräben und Strecken ganz besonders aufgefordert werden.

§. 5. Bei der Grabenräumung ist der Auswurf auf mindestens drei Fuß vom obern Grabenborde zu entfernen.

Damit bei der Krautung das Kraut und Gras nicht aus oberhalb gelegenen Grabenstrecken in die untern schwimmt, hat jeder Krautungspflichtige am untern Ende der von ihm zu unterhaltenden Grabenstrecke während der Krautung einen Krauthang anzubringen.

§. 6. Die Mitglieder der Schau-Kommission und die mit Beaufsichtigung der Wassergänge vom Deichhauptmann beauftragten Personen sind befugt, zum Zweck der Revision jederzeit die Grundstücke vorlängs der Gräben zu betreten und zwar bei kleinen Gräben auf eine Breite von 2 Fuß und bei größern auf eine Breite von 3 Fuß vom Grabenrande. Die Grundbesitzer dürfen dieses nicht hindern, namentlich nicht pfänden, auch dafür keine Entschädigung fordern.

§. 7. Die etwa zur Zeit der Heu-Abfuhr anzulegenden Durchfahrten sind sofort wieder zu beseitigen, um den freien Wasserlauf herzustellen.

§. 8. Wenn die im vorstehenden §. 5 den Verpflichteten obliegenden Ausführungen nicht genügend und in der vorgeschriebenen Zeit geschehen, ist der Vorsitzer der Schaukommission berechtigt, dieselben für Geld zu bewirken und die Kosten von den Verpflichteten im Exekutionswege einziehen zu lassen, ohne daß es vorher noch einer besondern Aufforderung an den Säumigen bedarf.

§. 9. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und anderen Materialien in das Wasserbette der unter Schau gestellten Gräben, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in dieselben, ist verboten.

§. 10. Wer der Bestimmung im vorigen §. zuwiderhandelt und die Anordnungen der §§. 3—8 nicht erfüllt, den trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. Außerdem findet überall die Bestimmung des §. 8 entsprechende Anwendung.

§. 11. Die Festsetzung der Strafen erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) und soweit sie darnach dem Polizeiverwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schaukommission. Die durch dieselben endgültig festgesetzten Strafen fließen zur Deichkasse.

277. Polizei-Verordnung
betreffend die Festsetzung einer Strafe für die unterlassene Impfung.

Königsberg, den 17. Juni 1869.

Da nach §. 54 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 genehmigten sanitäts-polizeilichen Regulativs (Gesetzsammlung pro 1835 pag. 256) die Eltern resp. Vormünder solcher Kinder, welche bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben sind und demnächst von

den natürlichen Blattern befallen werden, wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr in polizeiliche Strafe zu nehmen sind, so verordnen wir mit Bezugnahme auf diese Vorschrift und die §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Bezirkes,

daß die nach dem vorstehend allegirten §. 54 des Regulativs für ansteckende Krankheiten verwirkte Polizeistrafe in einer Geldstrafe von 1—5 Thlr. oder in einer angemessenen Gefängnißstrafe bestehen soll.

Die Kommunal-Verhältnisse von Gr. und Kl. Blumenau und Kowallick, Kreises Ortelsburg, betr.

Königsberg, den 18. Juni 1869.

278. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Allerhöchster Genehmigung

1) die im Kreise Ortelsburg belegenen Ortschaften Gr. und Kl. Blumenau von dem Gutsbezirke des fiskalischen Forstreviers Puppen abgetrennt worden sind;
2) die Ortschaft Gr. Blumenau zu einem besondern Gemeindebezirke erklärt und
3) die Ortschaft Kl. Blumenau jedoch mit Ausnahme des dem Besitzer Scheumann in Waldburg gehörigen Grundstücks mit dem Gemeindebezirke Kowallick vereinigt worden ist.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien.

Berlin, den 13. April 1869.

279. Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 — Ges.-S. S. 305 — nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medizinal-Personen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt, und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Königsberg, den 15. Juni 1869.

Vorstehende allgemeine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kommunalverhältnisse von Saffronken und Sbilutten Kreises Neidenburg betr.

Königsberg, den 17. Juni 1869.

280. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums sind die durch die Erbverschreibung vom 29. Dezember 1789 conf. den 13. Januar 1790 den in Dorfe Saffronken, Sbilutten und Willuhnen wohnenden köllmischen Wirthen eigenthümlich überlassenen, bei ihren Dörfern belegenen 20 wüsten, köllmischen Hufen, Jaybutten genannt, und zwar die Ländereien von Jaybutten:

a. des Carl Buchholz mit	196,27	Morgen.
b. des Gustav Heyn mit	240,15	"
c. des Carl Umierski mit	122,15	"
d. des Johann Post mit	32,15	"
e. des Mathias Rigbuhn mit	35,84	"
f. der Schule Saffronken mit	4,52	"
g. des Carl Harder mit	84,45	"
in Summa	715,30	Morgen

mit dem Gemeinde-Verbande Saffronken und die Ländereien von Jaybutten

a. des Gottlieb Salewski mit	15,28	Morgen.
b. des Christoph Mossakowski mit	51,52	"
c. des Theden "	168,93	"
d. des Gottfried Küchmeister "	149,63	"
e. des Mathias Jablonowski "	11,22	"
in Summa	391,53	Morgen

mit dem Gemeinde-Verbande Sbilutten vereinigt.

Den Gebrauch der im Handel vorkommenden grünen Drahtgewebe betr.

Königsberg, den 7. Juni 1869.

281. Die im Handel vorkommenden grünen Drahtgewebe (sog. Drahtstramin) sind meistens mit arsenikhaltigen Anstrichfarben behaftet, und wird das Publikum vor dem Gebrauch von Gegenständen, welche aus diesen Geweben angefertigt sind und mit dem menschlichen Körper oder mit Lebensmitteln in Berührung kommen, hierdurch gewarnt.

Den Wochenmarkt in Schaaksvitte, Landkr. Königsberg betr.

Königsberg, den 10. Juni 1869.

282. Im Dorfe Schaaksvitte, Landkreises Königsberg, wird fortan an jedem Mittwoch und, sofern auf diesen ein Feiertag fällt, an dem darauf folgenden Tage, ein Wochenmarkt abgehalten werden.

Die Kommunalverhältnisse von Lykusen, Kreis Neidenburg, betr.

Königsberg, den 15. Juni 1869.

283. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums ist das nach dem Auseinandersetzungs-Rezesse vom 16. April 1866 und 31. Mai 1867 den Besitzern aus Lykusen und als Entschädigung für die ihnen zustehende Holzberechtigung überlassene ehemalige Frankenauer Berittschulzen-Dienstland von 60,81 Morgen Acker und 1,26 Morgen Wege vom Gutsbezirke der Königl. Forst Napiwodda abgetrennt und mit dem Gemeinde-Verband Lykusen, sowie mit dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rentamts Neidenburg vereinigt, dagegen die von den Besitzern in Lykusen an den Forstfiskus tauschweise abgetretenen, sogenannten Dinsjen-

Wiesen von 36,29 Morgen Wiesen und 0,23 Morgen Gräben von dem Kommunalbezirke Lyksiesen abgezweigt und dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Napiwodda zugeschlagen worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Postanweisungen nach den Niederlanden betreffend.

Berlin, den 10. Juni 1869.

284. Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Post-Anweisungen **nach den Niederlanden** bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von 1 Thaler gleich 1 fl. 74 Cents, — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thaler = 1 fl. 73 Cents — in Anwendung kommen.

General-Post Amt.

Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

285. Berlin, den 13. Juni 1869.

Linie **Stralsund-Malmoe.**

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Stralsund: Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe: Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens 3½ Uhr früh;

Ankunft in Stralsund: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin direkte Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen koursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4⅔ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1⅔ Thlr.;

für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig:

I. Platz 7⅓ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse, 14 Tage gültig, von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden direkte Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie **Kiel-Korsoer.**

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12,35 Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg Hannover, Cöln) resp. aus Hamburg und Berlin;

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10,35 Uhr Vormittags,
" " Nyborg 11 "

Abgang aus Korsoer täglich 10,5 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen;

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5,30 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 9,45 Uhr Morgens,
" " Hannover 1,50 " Nachmittags,
" " Cöln 9,5 " Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

I. Platz 3⅓ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1⅓ Thlr. Pr. Crt.

Linie **Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.**

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7,45 Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend Anschluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschifffahrten nach Christiania;

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstags — Vormittags;

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags;

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — Morgens zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr., 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie **Kiel-Christiania** direkt:

Die Ueberfahrt erfolgt in 41—42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montags Nachts) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg ꝛc.;
Ankunft in Christiania jeden Dienstag 6 Uhr Nachm.
Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 9 Uhr Vormittags;
Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:
I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania koursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Hallandschen und Malmoer Dampfschiff-Gesellschaften.

General-Post-Amt.

Betrifft das Bestellgeld für Briefe ꝛc. welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind.

Königsberg in Pr., den 12. Juni 1869.

286. Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Juli 1869 ab, zunächst versuchsweise, für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, im Regierungsbezirke Königsberg in Pr., statt des Satzes von 1 Sgr., der Satz von ½ Sgr. in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von ½ Sgr. durchgeführt.

Von demselben Termine ab ist, ebenfalls mit höherer Genehmigung, im Regierungsbezirke Königsberg in Pr. die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit deklarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind folgende:

1. für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird, oder nicht . . . . . 2 Sgr.,
   Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
2. für Packete ohne Werthsdeclaration
3. für Sendungen mit Werthsdeclaration
4. für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Der Ober-Post-Direktor.

Die directe Personen- ꝛc. Beförderung zwischen den Eisenbahn-Stationen Bromberg ꝛc. und der Station Hamburg betr.

Bromberg, den 9. Juni 1869.

287. Vom 15. Juni c. ab findet mit den diesseitigen Courir- und Eilzügen eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung zwischen den Stationen **Bromberg, Danzig, Königsberg** und **Eydtkuhnen** einerseits und der Station **Hamburg** andererseits statt.

Die sofortige Beförderung der Personen und des Gepäcks zwischen dem Ostbahnhof und dem Berlin-Hamburger Bahnhofe in Berlin, zum Anschluß an die zunächst abgehenden Personen- oder Courirzüge, findet mittelst eines besonderen Omnibus statt. Die Gebühren hierfür sind in den Preisen für die Billets resp. in der gezahlten Ueberfracht mit enthalten.

Die Billets haben eine **fünftägige Gültigkeitsdauer.**

Soll bei einer Unterbrechung der Fahrt die Weiterreise in einem Zuge mit höheren Fahrpreisen stattfinden, so ist ein die Preisdifferenz ausgleichendes Billet nach Maßgabe der für die betreffende Bahn geltenden Bestimmungen nachzulösen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Herrn Richard **Hartmann** zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Bureau-Assistent **Mill** in Mühlhausen ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Dr. der Medizin Arthur Friedrich **Wiewiorowski** zu Seeburg ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Der bisherige interimistische Verwalter der Oberförsterei Födersdorf, Oberförster-Kandidat **Mühl**, ist daselbst zum Oberförster ernannt.

Preis der öffentliche Anzeiger Nr 35.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir

Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 26. Den 1. Juli **1869.**

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 8. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 16 enthält:

№ 289. Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Das am 9. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 17 enthält:

№ 297. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

Das am 12. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 18 enthält.

№ 298. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Das am 14. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 19 enthält:

№ 299. Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

„ 300. Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene № 42 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7425. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse sowie des Beschlusses des Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens.

„ 7426. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Die am 11. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene № 43 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7427. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreutz über Spenge nach Jöllenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden.

„ 7428. Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869.

„ 7429. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

„ 7430. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chemische Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Magdeburg," mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Das Haupt-Zollamt zu Hamburg resp. Wittenberge betr.

Berlin, den 18. Juni 1869.

288. Durch die Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. ist die Errichtung eines vereinländischen Haupt-Zollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten, dagegen wird das Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenz-Eingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben,

bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungsorte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

289. **Verzeichniß**

derjenigen Stellen, an welchen zu Gunsten der auswärtigen Staatsgläubiger die kostenfreie Umwandlung der Obligationen verschiedener Gattungen der bis ult. 1867 bestandenen fundirten österreichischen Staatsschuld in solche der neuen einheitlichen Schuld bewirkt wird.

Königsberg, den 23. Juni 1869.

Amsterdam: General-Consul Ritter von Aufseß, Consortium von Becker & Fuld, Lippmann, Rosenthal & Comp. und der Agentin der österreichischen allgemeinen Boden-Credit-Anstalt.
Antwerpen: G. & C. Kreglinger.
Augsburg: Paul von Stetten.
Berlin: Direktion der Diconto-Gesellschaft.
Bern: Wattenwyl Ernst & Cop.
Breslau: E. Heimann.
Brüssel: L. Lambert.
Cöln: Sal. Oppenheim jun. & Comp.
Darmstadt: Bank für Handel und Industrie.
Dresden: Michael Kaskel.
Frankfurt a./M.: M. A. von Rothschild & Söhne. B. H. Goldschmidt, Marcus Königswarter, Filiale der Bank für Handel und Industrie, Gebrüder Bethmann.
Hamburg: Friedrich Westenholz & Comp.
London: N. M. Rothschild Anglo Austrian Bank.
Mannheim: B. H. Ladenburg & Söhne, Köster & Comp., H. L. Hohenemser & Söhne.
München: Robert von Fröhlich & Comp.
Paris: Gebrüder von Rothschild, Credit foncier d' Autriche, Comptoir d' Escompte.
Stuttgart: Gebrüder Benedict.
Venedig: J. Henry Teixeira de Mattos.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Chausseegeld-Hebestelle Bordehnen und Herrendorf im Kreise Pr.-Holland betreffend.

Königsberg, den 22 Juni 1869.

290. An der Barriere Bordehnen der Chaussee-Linie Pr. Holland-Liebstadt und an der Barriere Herrendorf der Chaussee-Linie Mühlhausen-Deutschendorf im Kreise Pr. Holland wird vom **1. Juli d. J.** ab ein Chausseegeld für eine und eine halbe Meile nach dem für die Staats-Chausseen gültigen Chausseegeld-Tarif erhoben.

Die Errichtung einer beständigen Apotheke in Cranz betr.

Königsberg, den 19. Juni 1869.

291. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat unterm 12. Juni c. die Errichtung einer beständigen Apotheke in Cranz in Stelle der jetzt daselbst nur für die Zeit der Badesaison bestehenden Filial-Apotheke genehmigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen um die qu. Concession bei uns unter Einreichung eines vollständigen Curriculum vitae zu melden, welchem die Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die erworbene Approbation, sowie ein Nachweis über die Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation, und ein von einer öffentlichen Behörde beglaubigter Vermögensnachweis beizufügen sind.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Vornahme von Trauungen Belgischer Staatsangehörigen innerhalb Preußens betr.

Berlin, den 27. April 1869.

292. Nach Belgischen Gesetzen können die dortigen Staatsangehörigen sich im Auslande ohne Zustimmung ihrer Heimathsbehörde und unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit verheirathen, auch enthalten diese Gesetze die Bestimmung, daß eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, hierdurch dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, sowie, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder die gleiche Eigenschaft durch die Geburt erlangen und mit ihrer Mutter, falls diese Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden müssen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Belgischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Belgischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheins der Heimathsbehörde zu gestatten.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Belgischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königl. Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung dieses Attestes Seitens Belgischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen und diese Dispensation mittelst Veröffentlichung derselben zur Kenntniß der Geistlichen und resp. des Publikums zu bringen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In Vertretung: gez. v. Jasti.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.
M. d. g. A. 9283.
M. d. J. IB. 3331.
J.-M. I. 1710.

Königsberg, den 22. Juni 1869.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 (Ges.-

Samml. S. 123) zur Kenntniß der Herren Geistlichen und des Publikums gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Communal-Verhältnisse von Alt-Christburg betr.

Königsberg, den 24. Juni 1869.

293. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die den ehemaligen Weideberechtigten Dimanowski, Christian und Johann Böck und Lindenau aus der Königl. Forst Alt-Christburg, Jagen 103b. gewährten Weideabfindungsflächen von zusammen 6 Morgen mit dem Gemeindebezirke der Dorfschaft Alt-Christburg, sowie mit dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Saalfeld vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung

für den Meliorationsverband Balga.

Königsberg, den 16. Juni 1869.

294. Um die Vorfluth in den Gräben und Wassergängen in dem Meliorationsgebiete des Verbandes zur Melioration der Grundstücke am frischen Haff bei Balga (§. 1 des Statuts vom 11. April 1868, Ges.-Samml. pro 1868 S. 435) zu fördern und polizeiliche Ordnung bei der Räumung und Instandhaltung dieser Wasserläufe herbeizuführen, wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 13 des vorgedachten Statuts vom 11. April 1868 Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Nicht nur die auf Kosten des Verbandes regulirten und noch zu regulirenden Hauptwasserzüge und Vorfluthgräben, sondern alle vorhandenen und in Gemäßheit des §. 3 des Statuts vom 11. April 1868 noch anzulegenden Binnen-Entwässerungsgräben werden der polizeilichen Kontrole (Schau) des Vorstehers des genannten Verbandes unterworfen.

§. 2. Zur Ausführung dieser Schau wird für das Meliorationsgebiet eine Schau-Kommission bestellt. Diese besteht aus dem Vorsteher des Verbandes als Vorsitzenden und 2 Beisitzern, welche die Regierung nach Anhörung des Vorstandes aus den Verbandsmitgliedern ernennt.

Für die Beisitzer ernennt die Regierung gleichfalls nach Anhörung des Vorstandes aus den Verbandsmitgliedern 2 Stellvertreter, welche in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der Mitglieder deren Stelle einnehmen.

Die Wahl ist hierbei vorzugsweise auf solche Grundbesitzer zu richten, welche mit dem Vorfluthwesen und den lokalen Verhältnissen besonders vertraut sind.

Die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

§. 3. Die Schaukommission steht unter der Aufsicht des Kreislandraths und der Regierung.

§. 4. Sofort nach Konstituirung der Schau-Commission hat dieselbe in Begleitung des Kreislandraths, welcher den Termin hierzu anzuberaumen hat, und des die Ausführung der Verbandsanlagen leitenden Wasserbau-Inspektor Kuckuck die Begehung sämmtlicher Wassergänge und Gräben in dem oben bezeichneten Meliorationsgebiete vorzunehmen und einen genauen Befundbericht über den Zustand derselben aufzustellen.

Auf Grund dieses Befundberichts hat die Schau-Kommission Bestimmung zu treffen, welche Verbesserungen (Verbreiterung, Vertiefung, Korrektur, Befestigung und Regulirung der Ufer u. s. w.) an den vorhandenen Wassergängen und Gräben von den zur Unterhaltung derselben bisher Verpflichteten sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

In wie weit hiebei für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Grabenbettes nothwendige Terrain eine Entschädigung zu gewähren, und von wem letztere zu bezahlen sei, bleibt in jedem Falle nach §. 6 des Statuts vom 11. April 1868 zu entscheiden.

Durch die Regulirung der Entschädigungsfrage darf aber die von der Schaukommission angeordnete Verbesserung der vorhandenen Gräben nicht aufgehalten werden, vielmehr muß dieselbe zur Vermeidung der Exekution und der im §. 21 dieses Reglements angedrohten Strafen sofort von den bisherigen Räumungs-Verpflichteten vorbehaltlich ihres Anspruches auf Ersatz ausgeführt werden.

§. 5. Die fernere Unterhaltung und Räumung sowohl der schon bestehenden als auch der neu anzulegenden Gräben und Wassergänge, soweit dieselbe nicht auf Beschluß des Vorstandes vom Verbande übernommen wird, liegt gesetzlich den Besitzern, durch deren Grundstücke sie gehen, innerhalb ihrer Grenzen resp. bei Scheidegräben den beiderseitigen Nachbaren bis zur Mitte des Grabens ob, es sei denn, daß sie auf Grund besonderer Rechtstitel die Verpflichtung dritter Personen nachweisen.

Bei der nach §. 4 event. stattfindenden Entschädigungs-Festsetzung soll die künftige Unterhaltungslast mit berücksichtigt werden.

§. 6. Die Unterhaltungspflichtigen haben jährlich in den Tagen vom 1. bis 31. Mai die sämmtlichen Gräben der Wassergänge vollständig auszukrauten und unter Herstellung der ursprünglichen Tiefe, Breite und Uferböschung aufzuräumen.

Dem Ermessen der Schaukommission bleibt es überlassen, im Einverständnisse mit dem Kreis-Landrath die Räumungszeit zu verlegen, auch noch eine Herbsträumung anzuordnen, jedoch sind derartige Abänderungen der regelmäßigen Räumungszeit durch das Kreisblatt mindestens 8 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

Außerdem ist aber die Schaukommission nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden, die Räumung eines Grabens oder Wasserganges anzuordnen, sobald und so oft ein Bedürfniß hierzu vorliegt.

Ueber die Nothwendigkeit der Räumung entscheidet die betreffende Schaukommission, und wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorsitzende derselben allein.

Zur Leistung dergleichen Arbeiten müssen aber die Verpflichteten jedesmal von dem Vorsitzenden der betreffenden Schaukommission schriftlich unter der Ver-

warnung aufgefordert werden, daß, wenn die angeordnete Räumung nicht binnen einer bestimmten Frist erfolgt, dieselbe auf ihre Kosten durch einen Dritten ausgeführt werden müsse.

Diese Frist soll gewöhnlich mindestens acht Tage betragen und darf nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, angemessen und bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung ist gegen die Verpflichteten der ihnen gestellten Verwarnung gemäß vorzugehen. (cfr. §. 18 dieses Reglements.)

§. 7. Bei der Grabenräumung ist der Auswurf von den Räumungspflichtigen nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Grabenborde auszuwerfen, so daß derselbe nicht zurückfällt.

Die Besitzer der Grundstücke, durch welche die Gräben und Wassergänge gehen, sind verpflichtet, die bei der Räumung ausgeworfenen Gegenstände, als: Wassergräser, Kräuter, Sand, Kies, Moder u. s. w., soweit solche nicht zur Befestigung der Grabenborde gebraucht werden, innerhalb acht Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, wogegen ihnen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zusteht.

§. 8. Damit das Kraut nicht aus den oberhalb belegenen Grabenstrecken in die unteren schwimmt, hat jeder Krautungspflichtige am unteren Ende der von ihm zu unterhaltenden Grabenstrecke während der Krautung einen Krautfang anzubringen.

§. 9. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer liegt den Uferbesitzern ob, und diese sind dafür verantwortlich, daß durch zu nahes Beackern und Beweiden die Grabenborde nicht beschädigt werden. Jede solche Beschädigung der Ufer ist zur Vermeidung der im §. 21 angedrohten Strafen binnen 24 Stunden von den Uferbesitzern wieder herzustellen.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Grabenbette hervorragt, ist von den Uferbesitzern sofort wegzuschaffen. Hecken und Strauchwerk sind an den Grabenborden im Allgemeinen gar nicht zu dulden und müssen von den Uferbesitzern ganz oder wenigstens stets in der Art beseitigt werden, daß sie die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindern, noch den Wasserlauf stören. Die Entscheidung hierüber und die ausnahmsweise Genehmigung des Bestehenbleibens schon vorhandener Hecken und von Strauchwerk steht allein der Schaukommission zu.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 3 Fuß vom Grabenborde neu gepflanzt werden, auch müssen die bei Publikation dieses Reglements schon vorhandenen Bäume, soweit sie dieser Bestimmung nicht entsprechen und nach dem Gutachten der Schau-Kommission der Vorfluth und Instandhaltung der Gräben und Wassergänge hinderlich sind, von den Eigenthümern ohne jede Entschädigung beseitigt werden.

§. 10. Die Mitglieder der Schau-Kommission sowohl, als auch die übrigen mit Beaufsichtigung der Wassergänge beauftragten Personen (Wiesenwärter ꝛc.) sind befugt, zum Zwecke der Revision jeder Zeit die Grundstücke vorlängs den Gräben zu betreten und zwar bei kleineren Gräben auf eine Breite von zwei Fuß, bei größeren auf eine Breite von drei Fuß vom Grabenrande. Die Grundbesitzer dürfen dieses nicht hindern, namentlich nicht pfänden, auch dafür keine Entschädigung fordern.

§. 11. Zur Vermeidung ferneter Verschlemmung und Versandung der durch dieses Reglement (§. 1) unter Schau gestellten Kanal- und Grabenbette sollen alle darüber vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengung an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite (§. 4) des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler entsprechen muß. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken ist von den Eigenthümern derselben spätestens bis zum 1. Oktober 1870 ohne jede Entschädigung und zur Vermeidung von Exekutionsmaßregeln und der im §. 21 angedrohten Strafen zu bewirken, wenn nicht aus besonderen Gründen von der Schau-Kommission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 12. Alle auf den genannten Gewässern vorhandenen oder neu anzulegenden Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite derselben überspannen und wenigstens zwei Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben sein.

Alle hiernach erforderlichen Umänderungen müssen von den betreffenden Eigenthümern der Stege ohne jede Entschädigung bis zum 1. Oktober c. ausgeführt werden.

§. 13. Niemand ist befugt, einen unter Schau stehenden Wassergang oder Graben (§. 4) ganz oder zum Theil zu verschütten, insbesondere darf solches auch nicht zur Ersparung einer Brücke oder eines Steges geschehen.

Alle vorhandenen Durchfahrten und Triften in den mehrgedachten Gewässern sind im Allgemeinen ganz und ohne daß den bisherigen Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zusteht, zu beseitigen und dürfen nur ausnahmsweise und aus erheblichen Gründen von der Schaukommission gestattet werden und zwar auch nur unter der Bedingung, daß sie in den Böschungen und in der Sohle des Wasserbettes nach Anweisung und Anleitung des Technikers oder des vom letzteren mit der Beaufsichtigung der betreffenden Anlage beauftragten Kanalaufsehers gehörig gepflastert, oder sonst zweckentsprechend befestigt werden.

§. 14. Die Anlegung von Fischhältern, Waschbanken und Aufstauwehre, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Fluß- und Grabenbetten ist ganz untersagt und dergleichen etwa vorhandene An-

lagen müssen von den Eigenthümern ohne jede Entschädigung spätestens bis zum 1. Juni 1870 beseitigt werden.

Nicht minder ist es verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Fluß- und Grabenbetten zu hängen, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche dabei die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle und Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 15. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetriebe, Kotb und Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in die mehr gedachten Gewässer geworfen oder so nahe an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 16. An angemessenen Punkten, gewöhnlich an der oberen Grenze der Räumungsstrecken einer Ortschaft kann nach Ermessen der Schaukommission die richtige Sohlenlage durch einen Pfahl oder sonstiges Markzeichen auf Kosten des Verbandes festgestellt werden Jede Beschädigung, Veränderung oder gänzliche Beseitigung eines solchen Merkzeichens wird mit der im §. 21 angedrohten Strafe geahndet und die Erneuerung desselben erfolgt demnächst auf Kosten des Beschädigers, und, wenn letzterer nicht zu ermitteln ist, auf Kosten der Räumungspflichtigen der betreffenden Strecke.

§ 17. Die Schaukommission ist verpflichtet, die ihrer Schau unterliegenden Wassergänge und Gräben in den ersten acht Tagen nach Ablauf der Räumungsfrist, also soweit letztere nicht ausnahmsweise abgeändert worden (§. 6) vor dem 8. Juni jeden Jahres zu revidiren und die ausgeführten Räumungsarbeiten in Augenschein zu nehmen.

Der Vorsitzende der Schaukommission bestimmt den jedesmaligen Termin hierzu, ladet zu demselben die übrigen Mitglieder mindestens zwei Tage vor dem Termin mündlich oder schriftlich ein, und setzt auch die bei der Schau einzuschlagende Tour fest. Die ohne rechtzeitige und gehörig begründete Entschuldigung ausgebliebenen Mitglieder der Kommission verfallen in eine Ordnungsstrafe bis zu 3 Thlr., welche von dem Vorsteher des Verbandes festgesetzt und nöthigenfalls im Wege administrativer Exekution eingezogen wird.

Zu den Schauterminen sind von dem Vorsitzenden der Schaukommission auch die sämmtlichen Räumungspflichtigen und Uferbesitzer des betreffenden Bezirks durch eine im Kreisblatte zu veröffentlichende Bekanntmachung unter der Verwarnung vorzuladen, daß gegen die Ausbleibenden in contumaciam verfahren und demgemäß angenommen werden würde, sie wollten die von der Schaukommission für nothwendig erachteten Nacharbeiten selbst nicht ausführen, stellten vielmehr anheim, dieselben sofort im Wege der Exekution auf ihre Kosten bewerkstelligen zu lassen. Auch bleibt es den Vorsitzenden der Schaukommission überlassen, ob sie statt der öffentlichen Bekanntmachung oder außer derselben noch besondere Vorladungen an die Orts- resp. Gutsvorstände ergehen lassen wollen. Geschieht dieses, so sind die Orts- resp. Gutsvorstände zur Vermeidung der im §. 21 angedrohten Strafen verpflichtet, diese Vorladung sofort nach dem Empfange den Interessenten in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dieselben demnächst mit der gehörigen Bescheinigung über die Publikation dem Vorsitzenden der Schaukommission in dem Termin wieder auszuhändigen.

Einer besonderen Vorladung der außerhalb des Gemeindebezirks, in dessen Grenzen die betreffenden Gräben belegen sind, sowie der außerhalb des Kreises Heiligenbeil wohnenden Räumungspflichtigen resp. Uferbesitzer bedarf es nicht, vielmehr sind dieselben gehalten, ihre desfallsigen Gerechtsame durch einen ein für allemal zu bestellenden und bevollmächtigten Vertreter wahrnehmen zu lassen.

§. 18. Ueber den Befund bei der Schau werden von dem Vorsitzenden der Schaukommission Protokolle aufgenommen mit einer Nachweisung zugleich der gegen die in den §§. 4—16 dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen begangenen Uebertretungen und der von der Kommission für erforderlich erachteten Nacharbeiten.

Den an Ort und Stelle erschienenen Räumungspflichtigen und Uferbesitzern resp. deren Stellvertretern wird von der Schaukommission unter genauer Bezeichnung der vorhandenen und abzustellenden Mängel sofort aufgegeben, diese Nacharbeiten binnen einer bestimmten längstens achttägigen Frist vollständig auszuführen und denselben hierbei gleichzeitig die Verwarnung gestellt, daß im Falle der Nichtbeachtung dieser Aufforderung, die nach Ablauf der gestellten Frist noch vorgefundenen Mängel auf Kosten der Säumigen durch Dritte sofort würden beseitigt werden.

Daß diese Aufforderung an den Verpflichteten ergangen, ist in dem Schau-Protokoll, welches auch eine Aufführung der im Termine Anwesenden enthalten muß, zu vermerken.

Gegen die ausgebliebenen Räumungspflichtigen und Uferbesitzer ist dagegen der ihnen gestellten Verwarnung gemäß (§. 17) zu verfahren und es hat die Schaukommission die denselben obliegenden Nacharbeiten sofort durch Lohnarbeiter unter Aufsicht eines gleichfalls auf Kosten des Verpflichteten für die Dauer der Arbeit zu besoldenden Wiesenwärters zur Ausführung bringen zu lassen.

In gleicher Weise ist gegen die übrigen säumigen Verpflichteten vorzugehen, wenn sie die ihnen obliegenden Nacharbeiten in der gestellten Frist garnicht oder nicht vollständig ausgeführt haben, wovon die Schaukommission sich durch eine nochmalige Revision der bei der ordentlichen Schau gerügten Mängel nach Ablauf

Digitized by Google

der achttägigen Frist und spätestens innerhalb 14 Tagen nach der ersten Schau Ueberzeugung zu verschaffen hat.

§. 19. Die durch diese im Wege der Exekution zu bewirkenden Nacharbeiten entstehenden Kosten werden von dem Vorsitzenden der betreffenden Schaukommission auf Grund einer von demselben bescheinigten Liquidation der Arbeiter und des zugezogenen Wiesenwärters zur vorschußweisen Bezahlung auf die Verbandskasse angewiesen und demnächst event. im Wege administrativer Exekution durch Requisition des Kreis-Landraths von den Verpflichteten eingezogen.

§. 20. Die Schau-Protokolle (§. 18), welche von sämmtlichen Mitgliedern der Schaukommission vollzogen werden müssen, sind von den Vorsitzenden der Kommissionen mit einem Berichte darüber, daß und wie die darin gerügten Mängel nachträglich beseitigt sind, der Regierung bis zum 1. Juli einzureichen.

§. 21. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements (§§. 4—16) werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß belegt und es beträgt diese Strafe im Besondern:

a) für unterlassene Räumung 2 Sgr.,
b) " mangelhafte " 1 "
c) " unterlassene Krautung 1 "
d) " mangelhafte " — " 6 Pf.

pro laufende Ruthe.

Sämmtliche Strafen sind von dem Vorsteher des Verbandes auf Grund der Schauprotokolle (§§. 18 u. 20) in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetzsamml. pro 1852, S. 245) vorläufig festzusetzen und sofern diese Straffestsetzung nicht durch die Berufung des Angeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung außer Kraft tritt, nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution durch Requisition des Kreis-Landraths zu vollstrecken. Diese Strafen fließen alsdann zu einer besonderen, unter der Verwaltung des Rendanten der Verbandskasse stehenden Strafkasse, zu welcher auch die Ordnungsstrafen (§. 17 u. 20) zu vereinnahmen sind.

§. 22. Die Mitglieder der Schaukommission sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Verpflichtungen unentgeltlich wahrzunehmen, doch sollen sie an Schautagen 2 Thlr. Entschädigung für Diäten und Reisekosten erhalten, soweit der Bestand der Strafkasse (§. 21) dazu ausreicht.

Etwaige größere Bestände der Strafkasse sind nach Bestimmung der Schaukommission zu Verbesserungen an den Wassergängen und Gräben event. auch um hülfsbedürftige Räumungspflichtige bei Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten zu unterstützen, zu verwenden.

§. 23. Beschwerden über die Schaukommission sind zunächst an den Kreislandrath und gegen dessen Festsetzungen an die unterzeichnete Regierung zu richten, welche letztere in allen Fällen auch über die Aufrechterhaltung der vom Vorsteher verhängten Ordnungsstrafen endgültig entscheidet.

Durch Beschwerden dürfen aber die von der Schau-Kommission angeordneten Arbeiten in keinem Falle verzögert werden, vielmehr laufen die den Verpflichteten für die Ausführung derselben gestellten Fristen weiter fort und die eingeleiteten Exekutionsmaßregeln werden nicht unterbrochen. Gegen die vorläufigen Straffestsetzungen des Vorstehers (§. 21) steht nur die Berufung auf gerichtliche Entscheidung offen. — (§. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852).

Die Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen für Personen des Großherzogthums Hessen betr.

Berlin, den 27. April 1869.

293. Nachdem für das gesammte Gebiet des Großherzogthums Hessen, mithin auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile desselben, durch das Gesetz vom 25. Juli 1868 die bis dahin bestandenen polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben worden sind und hierdurch die Gleichmäßigkeit der bezüglichen Gesetzgebung des Großherzogthums mit derjenigen im Norddeutschen Bundesgebiete hergestellt ist, unterliegt es keinem Bedenken, die diesseitige Anordnung,

> nach welcher in Preußen für die Vornahme von Trauungen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Personen innerhalb Preußens die im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung der Heimathsobrigkeit derselben nicht ferner verlangt werden darf,

auch auf die Angehörigen der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen auszudehnen.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich der Angehörigen der mit dem Norddeutschen Bunde nicht vereinigten Theile des Großherzogthums Hessen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königl. Regierung in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung dieses Attestes Seitens der gedachten Staatsangehörigen des Großherzogthums Hessen Abstand zu nehmen und diese Dispensation mittelst Veröffentlichung zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten. v. Mühler.
Der Minister des Innern. Eulenburg.
Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: gez. v. Jaski.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.
M. d. geistl. A. II. 5724.
J.-M. I. 1711.
M. d. J. IB. 3079.

Königsberg, den 22. Juni 1869.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 (G.-S.

Digitized by Google

123) zur Kenntniß der Herren Geistlichen und des Publikums gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Aufhebung der Seeburg-Siegfriedswalder und den Cours der Bischofstein-Seeburger Botenpost betr.

Königsberg in Pr., den 22. Juni 1869.

296. Vom 1. Juli c. ab wird die Seeburg-Siegfriedswalder Botenpost aufgehoben und dagegen eine tägliche Botenpost zwischen Bischofstein und Seeburg mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Bischofstein nach Ankunft der Personenpost aus Bartenstein 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Seeburg 6 Uhr Abends,
aus Seeburg 10 Uhr Abends,
in Bischofstein 2 Uhr 45 Minuten früh,

zum Anschluß an die Personenpost nach Bartenstein.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Aufhebung der Barten-Rastenburger Botenpost und den Cours der Gerdauen-Rastenburger Personenpost betr.

Königsberg, den 23. Juni 1869.

297. Vom 1. Juli c. ab wird die Barten-Rastenburger Botenpost aufgehoben und der Gerdauer-Rastenburger Personenpost nachstehend bezeichneter Gang gegeben werden:

aus Gerdauen nach Ankunft der I. Personenpost
aus Wehlau 8 Uhr 15 Min. früh,
„ Barten 10 Uhr 10 Min. Vorm.,
in Rastenburg 11 Uhr 55 Min. Vorm.

zum Anschluß an den I. Eisenbahnzug nach Königsberg Pr. 12 Uhr 45 Min. Mittags,

aus Rastenburg nach Ankunft des Eisenbahnzuges IVa.
aus Königsberg 2 Uhr 30 Min. früh,
„ Barten 4 Uhr 30 Min. früh,
in Gerdauen 6 Uhr 15 Min. früh.

zum Anschluß an die Personenposten nach Nordenburg und Wehlau.

Von demselben Termine ab sind die Haltestellen zur Aufnahme von Personen bei der Gerdauer-Rastenburger Personenpost auf der Strecke zwischen Gerdauen und Barten anderweit und zwar wie folgt festgestellt worden:

von Gerdauen bis Langmichels (Wohnhaus des Wirthen Schirrmacher)	¼	Meile,
„ Langmichels bis Aftinten (Gutshaus)	¼	„
„ Aftinten bis Krausen (Insthaus zunächst der Chaussee)	¼	„
„ Krausen bis Sausgarben (wie vor)	¼	„
„ Sausgarben bis Barten	¼	„
zusammen	2½	Meile.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Belobung.

Der Anfangs d. J. in Pr. Eylau anwesende Provinzial-Turnlehrer **Bade** hat bei der Rettung der Frau Seminar-Direktor Schumann daselbst, die am 25. Februar c. beim Schlittschuhlaufen auf dem in der Nähe des dortigen Seminars belegenen Langen-See eingebrochen war und sich in größester Lebensgefahr befand, in hervorragendster Weise Antheil genommen, was wir hierdurch gerne lobend anerkennen.

Der Altsitzer **Bibber** in Schmolgehnen und die Arbeiter Gottfried **Stolz**, August **Hildebrandt** u. Carl **Bleck** von Kl. Nickelsdorf haben sich bei Löschung eines im Jagen 54, Schutzbezirks Baining, Reviers Leipen am 9. v. Mts. stattgefundenen Waldbrandes durch ihre Thätigkeit besonders ausgezeichnet, was wir hiemit belobend anerkennen.

Patente betreffend.

Dem Ober-Maschinenmeister **Weidtmann** zu Dortmund ist unter dem 11. Juni 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Civil-Ingenieur Ewald **Bellingrath** aus Barmen unter dem 30. April 1868 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Dem Königl. Fabriken-Commissarius J. G. **Hoffmann** zu Breslau ist unter dem 17. Juni 1869 ein Patent

auf eine Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bei dem Kreisgerichte zu Memel angestellte Kreisgerichts-Sekretair **Mill** ist nach Bartenstein versetzt.

Die Versetzung des Kreisgerichts-Sekretair **Badt** von Memel nach Bartenstein ist zurückgenommen

Dem Förster **Forstreuter** zu Brandt in der Oberförsterei Greiben ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Der Hegemeister **Lumma** von Florweg, Oberförsterei Neu-Sternberg, ist vom 1. Oktober c. ab auf die neu eingerichtete Hegemeisterstelle zu Brandt, in der Oberförsterei Greiben versetzt worden.

Der Förster **Bleß** von Blimatzen, Oberförsterei Kloschen, ist vom 1. Juli c. ab auf die Försterstelle zu Aßlacken in der Oberförsterei Drusken versetzt worden.

Der versorgungsberechtigte Feldwebel **Kuhndt** zu Wilhelmsthal, in der Oberförsterei Neußwalde, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Krieger** ist die Försterstelle zu Blimatzen, in der Oberförsterei Kloschen, vom 1. Juli c. ab auf Probe übertragen.

Digitized by Google

Der Gutsbesitzer Robert **Frobeen** in Budweithen, Kreises Memel, ist zum Boniteur ernannt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Partikulier **Bolle**, Sackheim rechte Straße № 14, ist als Schiedsmann des 14. Stadtbezirks auf drei Jahre gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Dem intermistischen Fischer-Schulzen George **Schmidt** in Inse ist die Verwaltung des Fischerschulzenamts für das Revier Lawe nunmehr definitiv übertragen worden.

Die Kaufleute F. **Heinrich**, L. **Behring** und H. **Kutschkow** zu Braunsberg sind zu Mitgliedern und die Kaufleute H. **Wiebe** und **Nesselmann** daselbst zu stellvertretenden Mitgliedern der Handelskammer in Braunsberg gewählt und bestätigt worden.

Das durch den Tod des Dom-Kapitular Kranig erledigte Numerar-Kanonikat zu Frauenburg ist dem bisherigen Ehrendomherrn, Decan und Pfarrer Martin **Müller** in Elbing, von des Königs Majestät verliehen worden.

Dem Kandidat der Theologie Berthold **Schulz** ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Lehrer **Klug**, bisher Lehrer an der Stadtschule zu Dt. Eylau, ist zum 2. Lehrer bei den städtischen Volksschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Bertha **Kagelmacher**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein **von Duwe** ist die Genehmigung ertheilt worden, die Leitung der Privat-Töchterschule des Fräulein **Nebelung** hierselbst zu übernehmen.

Dem Fräulein Louise **Jacobzig**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Agathe **Hirschfeld**, mosaischen Glaubens, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Laura **Günther**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg in Pr.:

Die Telegraphisten **Spuhrmann** und Franz Eduard **Scheffler** zu Königsberg sind zu Ober-Telegraphisten ernannt.

Der Botenprobist **Dombrowski** ist bei der Telegraphen-Station zu Königsberg als Telegraphen-Bote angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn:

1. Versetzt sind:
   a. der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor **Vogel** von Königsberg nach Berlin,
   b. der Eisenbahn-Bau-Inspektor **Rosenkranz** von Lissa nach Königsberg und mit der Verwaltung der VI. Betriebs-Inspektion betraut,
   c. der Stations-Vorsteher **v. Wenkstern** von Mühlhausen nach Heiligenbeil,
   d. der Stations-Vorsteher **Förstenow** von Heiligenbeil nach Mühlhausen.
2. der Materialien-Verwalter **Krüger** in Königsberg ist zum Königl. Materialien-Verwalter ernannt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 27. Den 8. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Betrifft die Aufnahme desjenigen Theiles der zur preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in den Verband des Gesammt-Zollvereins.

Berlin, den 18. Juni 1869.

298. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikel 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereines beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei-Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Verlegung des landräthlichen Bureaus des Kreises Wehlau von Laptau nach Wehlau betreffend.

Königsberg, den 2. Juli 1869.

299. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 23. v. Mts. die Zurückverlegung des landräthlichen Bureaus des Kreises Wehlau von Tapiau nach Wehlau zu genehmigen geruht und ist diese Verlegung bereits zur Ausführung gekommen.

Den Abbruch des zur Citadelle in Memel gehörigen Kommandantenhauses betreffend.

Königsberg, den 2. Juli 1869.

300. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrttreibenden Publicums gebracht, daß das in den Seekarten als Landmarke verzeichnete zur Citadelle in Memel gehörige Kommandantenhaus wegen Baufälligkeit und mit Rücksicht auf die sonst dort genügend vorhandenen Landmarken abgebrochen ist.

Die Kommunalverhältnisse von Laptau und Gibauten, Kreises Fischhausen, betreffend.

Königsberg, den 24. Juni 1869.

301. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die von dem Gutsbesitzer Caspar in Laptau, Kreis Fischhausen, mittelst Tauschverträge vom 27. November, 14. und 22. Dezember 1866 erworbenen Parzellen von resp. 7 Morgen 18 □Ruthen, 4 Morgen 45 □Ruthen, 25 Morgen 34 □Ruthen und 5 Morgen 15 □Ruthen von dem Gutsbezirke Gibauten getrennt und mit dem Gutsbezirke von Laptau vereinigt, dagegen die dafür an den Gutsbesitzer Bobrick in Gibauten durch dieselben Kontrakte abgetretenen Flächen von resp. 29 Mrg. 100 □Rth., 6 Mrg. 177 □Rth. und 5 Mrg. 15 □Rth., welche beide ersteren bisher zum Gutsbezirke Laptau, letztere aber zum Gemeindeverbande des Dorfes Laptau gehört haben, von dem Guts- resp. Gemeindeverbande von Laptau getrennt und sämmtlich mit dem Gutsbezirke von Gibauten vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.

Königsberg, den 22. Februar 1869.

302. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schul-

lehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 20. und 21. Juli c.**, festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 19. Juli c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Kahle zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt und der polnischen Sprache wenigstens einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine dem Herrn Direktor Kahle einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache und womöglich auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Confirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört. In diesen Ausweisen sind nicht nur die Leistungen der Präparanden eingehend zu beurtheilen, sondern es ist auch anzugeben, wie lange, in welchen Gegenständen und in wie vielen Stunden wöchentlich die Zöglinge wirklichen Unterricht empfangen und ob sie dafür Etwas, event. wie viel gezahlt haben;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betreffend.

Königsberg, den 22. Februar 1869.

303. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 2. und 3. September** c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 1. September, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Schumann zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Schumann einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache;
2. den Tauf- und Confirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört. In diesen Ausweisen sind nicht nur die Leistungen der Präparanden eingehend zu beurtheilen, sondern es ist auch anzugeben, wie lange, in welchen Gegenständen und in wie vielen Stunden wöchentlich die Zöglinge wirklichen Unterricht empfangen und ob sie dafür Etwas, event. wie viel gezahlt haben;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Hilfs-Seminar zu Friedrichshoff betreffend.

Königsberg, den 22. Februar 1869.

304. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Hilfs-Seminar zu Friedrichshoff für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 30. August** c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 29. August c., Abends 6 Uhr, bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Rektor und Hilfsprediger Mahraun, zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt und der polnischen Sprache vollständig mächtig sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Hilfsprediger Mahraun einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Confirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört. In diesen Ausweisen sind nicht nur die Leistungen der Präparanden eingehend zu beurtheilen, sondern es ist auch anzugeben, wie lange, in welchen Gegenständen und in wie vielen Stunden wöchentlich die Zöglinge wirklichen Unterricht empfangen und ob sie dafür Etwas, event. wie viel gezahlt haben;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Digitized by Google

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die zusätzlichen Bestimmungen zu den betreffenden Paragraphen der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins.

Berlin, den 13. Juni 1869.

305. Nach §. 15 der Telegraphen Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen Vereins ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphenordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichene Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfällige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: Dellbrück.

Die Ertheilung der Genehmigung zum ein- statt dreimaligen Aufgebot betreffend.

Königsberg, den 25. Juni 1869.

306. Der evangelische Oberkirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Erlaß vom 21. d. M. die Ertheilung der Genehmigung zum ein- statt dreimaligen Aufgebot von jetzt dem Konsistorium übertragen, nachdem der Herr Ober Präsident der Provinz auf seinen Antrag davon entbunden worden. Indem wir dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß derartige Gesuche von nun ab nur bei uns und zwar durch den betreffenden Geistlichen und nie ohne ausführliche Begründung anzubringen sind.

Königl. Konsistorium.

Die Postanweisungen nach der Schweiz betreffend.

Berlin, den 26. Juni 1869.

307. Vom 1. Juli c. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von 1 Franken = 8⅓ Gröschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren nach diesem Maßstabe den vom Absender auf der Postanweisung in schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

General-Post-Amt.

Den Verkehr zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei betr.

Berlin, den 28. Juni 1869.

308. Die zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei am 24. Juli und 5. August 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung.

Die nicht recommandirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammt Porto beträgt:

für **frankirte** Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Groschen oder 7 Xr. pro Loth incl.,

für **unfrankirte** Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Groschen oder 14 Xr. pro 15 Grammen.

Drucksachen und **Waarenproben** werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 3 Xr. für je

2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter **Recommandation** expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der **Expreßbestellung** ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach solchen Orten in den vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 2½ Groschen resp. 9 Xr.

General-Post-Amt.

Die telegraphische Correspondenz betreffend.

Berlin, den 18. Juni 1869.

309. Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmlungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen.

Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmlungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen ür die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Nationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

General-Direktion der Telegraphen.

Betrifft die Erhebung der Gebühren von denjenigen Gütern, welche behufs zollamtlicher Abfertigung über die Pregelbrücke auf den Lizentbahnhof ꝛc. übergeführt werden.

Bromberg, den 3. Juli 1869.

310. Nachdem nunmehr der Bau des Zoll-Revisionsschuppens und der dazu gehörigen Anlagen auf dem Lizentbahnhofe in Königsberg beendet ist, wird von allen Gütern, welche behufs zollamtlicher Abfertigung oder auf besonderes Verlangen der Interessenten über die Pregelbrücke auf den Lizentbahnhof übergeführt, resp. von dort nach dem alten Bahnhofe geführt werden, eine Gebühr von drei Pfenningen pro Centner erhoben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor **Keil**, bisher in Oppeln, ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Kreisgerichtsrath **Radloff** in Ortelsburg ist in gleicher Eigenschaft mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Heiligenbeil an das Kreisgericht zu Braunsberg versetzt.

Des Königs Majestät haben den Dr. phil. Freih. Theodor **v. d. Goltz**, bisher zu Waldau, zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Königl. Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Dem bei dem Königl. Konsistorium der Provinz Preußen als Hilfsarbeiter beschäftigten Pfarrer **Pelka** ist von dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Titel als Konsistorial-Assessor beigelegt worden.

Das durch Aszension des Domherrn **Blockhagen** zum Dechanten des Domkapitels zu Frauenburg erledigte achte Rumerarkanonikat bei der Kathedrale daselbst ist dem seitherigen Seminarregens Professor Dr. **Hoppe** aus Braunsberg verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 27.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 28. Den 15. Juli 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 22. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene № 44 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7431. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Nakowen, an der Dryggallen-Lycker Kreis-Chaussee, 2) von Kunzisko nach [illegible]alla.

„ 7432. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 40000 Thalern, III. Emission. Vom 26. April 1869.

„ 7433. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 55000 Thlr. Vom 3. Mai 1869.

„ 7434. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinischen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg.

„ 7435. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig.

„ 7436. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Segel-Anweisungen für die nach Memel und Pillau bestimmten Schiffe betreffend.

Königsberg, den 19. Juni 1869.

III. Nachstehende Segel-Anweisungen werden im Interesse des Schifffahrttreibenden Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Segel-Anweisung für nach Memel bestimmte Schiffe.

Königsberg, den 19. Juni 1869.

Der Hafen von Memel hat zur Zeit in seiner Einfahrt (dem Seegatt) bei mittlerem Wasserstande eine Wassertiefe von 19 Fuß 4 Zoll Rhl.

Beim Ansegeln von westwärts ist Memel kenntlich an dem hohen schlanken Thurm der St. Johannes-Kirche, zwei andern spitzen Kirchthürmen, den vielen Windmühlen, dem roth gestrichenen, 68 Fuß hohen Leuchtthurm, der des Nachts ein festes Feuer, 95 Fuß Rhl. über der Meeresfläche zeigt, welches 20 Seemeilen weit zu sehen ist und den drei Baaken.

Der Leuchtthurm befindet sich an der NO.-Seite der Einfahrt, dem Seestrande nahe, und der hohe Thurm der Johannes-Kirche liegt von jenem SO. per Comp. 1,8 Seemeilen entfernt.

Die große (östliche) Richtungsbaake, schwarz gestrichen, liegt vom Leuchtthurm auch SO. per Comp., nahe 0,8 Seemeilen ab, hat eine Höhe von etwa 140 Fuß über der Meeresfläche, ist feststehend und aus starkem Stabeisen in Form einer Pyramide erbaut. Sie hat oben ein Dreieck, über diesem eine Tonne horizontal liegend und über letzterer noch ein aufrechtstehendes Kreuz.

Die zweite (mittlere) auch schwarz gestrichene Richtungsbaake, etwa 110 Fuß hoch, liegt seewärts in NW. z. W ½ W—licher Richtung circa 70 Ruthen von der eben genannten großen Richtungsbaake entfernt. Dieselbe ist aus Holz erbaut, hat oben ein Dreieck, über diesem eine Tonne wie die große Richtungsbaake und ist zum Niederlegen (Horizontallegen auf dem Fußgestell) eingerichtet.

Die dritte (kleine) Wink- oder Signalbaake, ebenfalls schwarz, circa 80 Fuß hoch, 12 Ruthen in der bereits angegebenen Richtung von der mittleren Richtungsbaake seewärts, nahe am Wasser stehend, hat einen rothen Ballon von 6 Fuß Durchmesser und geht niederzulegen wie die zweite (mittlere) Richtungsbaake.

Etwas nördlich vom Leuchtthurm unweit des Strandes in der Nähe des Waldes befinden sich noch sechs kleine Baaken, etwa 70 Fuß hoch, mit rothen Dreiecken versehen, **welche die Führer der Schiffe nicht zu beachten haben**, weil sie lediglich zur Benutzung der Lootsen placirt worden sind, wenn im Winter die Tonnen und Pricken im Seegatt aufgenommen oder vertrieben sein sollten.

Die holländische Mütze, ein hochgelegenes Wäldchen, 4 Seemeilen N. per Comp. vom Leuchtthurm entfernt, ist auch eine gute Landmarke, ebenso der Fichtenwald von Schwarzort auf der kurischen Nehrung circa 12 Seemeilen südlich vom Leuchtthurm gelegen, welcher über die seewärts davon befindlichen

Dünen hinweg in bedeutender Entfernung von See aus gut gesehen werden kann.

Die ankommenden Schiffe müssen, wenn der Leuchtthurm in Sicht ist, diesen OSO. per Comp. von sich zu bringen, in diesem Kurse darauf zusteuern, bis sie etwas später die drei Richtungsbaaken gewahr werden und diese in eine gerade Linie (also ein eins oder sich deckend) bringen. Diese Baaken alsdann in eins haltend, d. i. den Kurs per Comp. SO z. O. ¼ O steuernd, führt zuerst auf die rothe Ansegelungstonne, die auf 6½ Faden Wassertiefe liegt, und so an beiden Seiten passirt werden kann. Darauf nähert man sich dem Seegatt, welches an der Südseite eine schwarze Tonne auf 4½ Faden Wassertiefe liegend und mehr landwärts davon 5 schwarze schwimmende Pricken mit Strauchbesen versehen, hat, auf der Nordseite dagegen eine weiße Tonne, auch auf 4½ Faden Wassertiefe befindlich (70 Ruthen von der schwarzen Tonne entfernt) und mehr landwärts 4 weiße schwimmende Pricken mit weißen Flaggen oben. Es müssen daher einkommend an Steuerbord die schwarze Tonne und die schwarzen Pricken, an Backbord die weiße Tonne und die weißen Pricken gehalten werden.

Die so beprickte Rinne in diesem Seegatt hat seewärts eine Breite von 50 und landwärts von 35 Ruthen. Beim Einsegeln in dies Seegatt ohne Lootsen hat der Führer des Schiffs die Versetzung desselben durch die Küstenströmung, die, je nachdem die Umstände sind, nach Norden oder Süden querüber das Seegatt recht stark setzt, wohl zu beachten und den Kurs darnach zu verbessern.

Die ankommenden Schiffe werden aber bei Tage den großen Lootsen-Kutter, wenn die Witterung sein Hinauskommen irgend gestattet, 4 bis 10 Seemeilen von der Küste entfernt, kreuzend finden und von demselben einen Lootsen erhalten können. Dieser Kutter führt am Topp die Norddeutsche Lootsen-Flagge und im Großsegel steht Memel № I. Ist das Wetter nun so arg, daß Lootsen von diesem Kutter nicht mehr an Bord des ankommenden Schiffes gelangen können, so wird die Lootsen-Flagge vom Topp des Kutters fortgenommen; gestattet der Wind aber das Einsegeln des Schiffes, so wird an der Gaffel des Kutters eine rothe Flagge aufgezogen zum Zeichen, daß er vorsegeln wird und das Schiff ihm folgen soll. Bei diesem Mannöver ist auch die Winkbaake schon in Bereitschaft gesetzt, um damit die hier später angegebenen Signale machen zu können, wonach der Führer des einkommenden Schiffs sich zugleich auch richten kann.

Bei heftigen Stürmen aus SW., W. bis NW. wird jedoch den Führern der Schiffe, nach Memel wollend, besonders wenn letztere tiefgehend sind, dringend gerathen, in einem Abstande von 40 bis 50 Seemeilen von der Küste beizudrehen und erst nach Memel abzuhalten, wenn die Heftigkeit des Sturmes nachgelassen hat. Die See ist alsdann unweit des Seegats sehr in Aufruhr und verursacht im Seegatt eine fortwährende, furchtbar hohe Brandung, weshalb es nur günstigen Zufällen zuzuschreiben ist, wenn Schiffe unter diesen Umständen noch glücklich den Hafen erreichen.

Bei Stürmen aus SW. oder noch südlicher sollte gar kein Schiff versuchen einzusegeln, denn dann läuft die Küstenströmung nach Norden, der Hafstrom ist auslaufend und beide vereint versetzen zu sehr das Schiff nordwärts, als daß es bei diesem schraken Winde der Strandung noch entgehen könnte, wobei selbstfolglich das Leben der Schiffsbesatzung auf dem Spiele steht.

Dagegen können Schiffe von geringerem Tiefgange wie das Seegatt zur Zeit ist, bei Stürmen aus W., NW. und nördlicher, nach der Winkbaake, deren Signale genau zu befolgen sind, einlaufen.

Wenn der Führer eines Schiffs bei diesen Stürmen den Lootsen-Kutter nicht draußen findet, die große rothe Flagge aber an der Winkbaake aufgezogen, weht, und er ohne Lootsen einsegeln will oder muß, so hat er die Signale der Winkbaake genau zu befolgen, nämlich nach der Richtung hinzusteuern, nach der die Baake mit der rothen Flagge und dem rothen Ballon darunter zeigt (südlich oder nördlich), diesen Kurs auch so lange zu verfolgen, bis die Baake wieder aufrecht steht, in welchem letzteren Falle gerade auf sie zuzusteuern ist. Auf diese Art die Nordmoolenspitze passirt, wo das Brechen der See nicht mehr ist, erwartet ein Lootsenboot das einkommende Schiff, mithin wird dessen Fahrt zu mindern und ein leichtes Tau für das Lootsboot in Bereitschaft zu halten sein, um einen Lootsen an Bord zu bekommen. Die so einlaufenden Schiffe müssen möglichst viel Segel führen und selbst wenn der Wind von achtern ist, darf der Klüver nicht fehlen, damit durch diesen wenn das Schiff von einer hohen See quer geworfen werden sollte, dasselbe schnell wieder in den richtigen Kurs gebracht werden kann.

Um den ankommenden Schiffen zu zeigen, ob der Strom ein- oder ausläuft, wird auf dem Lootsenthurm, der auf dem südlichen Ballastplatz steht, 75 Fuß hoch ist, circa 200 Ruthen nach S.-O. z. S. von der Windbaake entfernt liegt, eine blaue Flagge an der Westseite wehen, wenn der Strom ausläuft und dieselbe Flagge an der Ostseite wenn er einläuft.

In der Nähe dieses Lootsenthurms, seewärts davon, steht auch der Sturmsignalmast, an dem die Sturmsignale aufgezogen werden.

Die Rheede wird gefunden bei Tage: die Baaken in eins (SO 0½, zu 0) und die holländische Mütze in NNO. peilend, auf 10 bis 12 Faden Wassertiefe; des Nachts: das feste Feuer auf dem Leuchthurm OSO. per Comp. habend auch auf 10 bis 12 Faden Wassertiefe. Bei auflandigen Stürmen auf dieser Rheede zu ankern ist nicht rathsam, so lange das Schiff die Küste noch freisegeln kann, denn die hier ankernden Schiffe arbeiten in den schweren Sturzwellen furchtbar, weshalb deren Anker, Ketten und Spill sehr gut sein müssen, um den Sturm abreiten zu können.

Da das Seegatt so sehr der Veränderung unterworfen ist, nicht allein dessen Tiefe sondern auch dessen Richtung, so haben die Führer der ankommenden Schiffe auf die folgenden Signale wohl zu achten:

a. Wenn die Winkbaake und kleine Richtungsbaake (mittlere Baake) beide niedergelegt sind, darf kein Schiff einlaufen, muß also suchen, sich von der Küste frei zu kreuzen und wenn das nicht gelingen will, dann erst ankern.

b. Die rothe Flagge auf der Winkbaake — womit wie bereits angegeben, die Schiffe eingewinkt werden, wenn sie einen Lootsen nicht an Bord haben, bedeutet auch, daß die Wassertiefe im Seegatt 15 Fuß Rh. ist. Die geringere oder größere Wassertiefe im Seegatt wird aber in der Art an der mittleren Baake (kleinern Richtungsbaake, deren Ansicht von See aus am Schlusse hier folgt und 13 Fuß Wassertiefe anzeigt) signalisirt, daß jeder Ballon an der Südseite derselben einen Fuß weniger und jeder Ballon auf der Nordseite einen Fuß mehr als 15 Fuß Wassertiefe im Seegatt anzeigt.

Demnach wird:

1. für verminderte Wassertiefe im Seegatt, auf der Südseite der mittlern Baake bedeuten:
   1 Ballon 14 Fuß,
   2 Ballons 13 Fuß,
   3 Ballons 12 Fuß u. s. w.;
2. für vergrößerte Wassertiefe im Seegatt auf der Nordseite derselben Baake aber:
   1 Ballon 16 Fuß,
   2 Ballons 17 Fuß,
   3 Ballons 18 Fuß,
   4 Ballons 19 Fuß u. s. w.

Das Einwinken der Schiffe mit der Winkbaake wie vorhin angegeben, kann immer nur einem und zwar demjenigen Schiffe gelten, das dem Seegatt am nächsten ist, weshalb das gleichzeitige Einsegeln zweier oder mehrerer Schiffe durchaus nicht erfolgen darf. Erst dann wenn das eingewinkte Schiff zwischen den Moolen und dort mit einem Lootsen versehen ist, wird das dem Seegatt nun am nachsten, ebenso eingewinkt werden. Auf diese Weise kann das Einwinken mehrerer Schiffe nach einander erfolgen. Diese Reihenfolge ist nothwendig um Irrungen zu vermeiden, die leicht Strandungen zur Folge haben könnten. Dabei wird nochmals den Führern dieser Schiffe empfohlen, so viel Segel zu führen, als das Schiff nur tragen kann, besonders wenn der Strom auslaufend ist, was im Frühjahr und auch im Herbst der Fall sein wird.

Jedes ankommende Schiff, daß durch einen Dampfer von der Rhede in den Hafen geschleppt sein will, hat zwei oder drei Flaggen unter einander am Topp oder an der Gaffel aufzuziehen und sich der rothen Ansegelungstonne so viel es möglich zu nähern, indem der Schlepplohn für jede 2 Seemeilen außerhalb der Rheede 3 bis 5 Thlr. mehr beträgt. Das Signal mit drei Flaggen gilt für den großen Schleppdampfer und das mit zweien für einen kleinen.

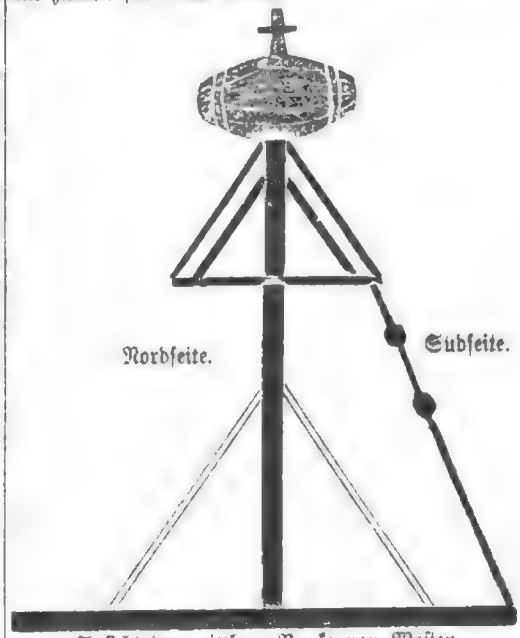

Ansicht der mittlern Baake von Westen.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Segel-Anweisung für nach Pillau bestimmte Schiffe.

Königsberg, den 19. Juni 1869.

1. Schiffern, deren Schiffe 12 Fuß Rhl. und mehr Tiefgang haben und bei starken Stürmen aus SSW. bis SW. von westwärts kommen, wird gerathen, zwischen Rixhöft und Hela unter Segel zu halten, und den Hafen von Pillau erst dann anzusteuern, wenn der Sturm nachgelassen hat, oder der Wind doch einige Striche westlicher gegangen ist, denn im Seegatt fällt er stets südlicher, mithin schraler beim Einsegeln. Bei diesen Stürmen setzt die Strömung, wenn man Hela freikommt, nach NO. und wird stärker auch nördlicher, je mehr man sich der frischen Nehrung bezw. dem hiesigen Seegatt nähert. Um letzteres unter den angegebenen Umständen erreichen zu können, wird das Schiff den Kurs SO. ¼ O. (excl. Abtrift) bei einer Fahrt von 5 Seemeilen pro Stunde machen müssen. Im Seegatt selbst wird die Küstenströmung durch den bei diesen Stürmen auslaufenden Haffstrom noch bedeutend verstärkt, und so findet man dort eine Stromung von 4 bis 5 Seemeilen pro Stunde querüber dasselbe (nach NO. z. N.) setzend, sowie eine hoch aufbrausende See. Das Einsegeln in das Seegatt, dessen Richtung, Stadtwindmuhle und Leuchtthurm in

Digitized by Google

eins gehalten (SO. ½ O.) ist, wird daher bei so schralen Stürmen mit der größten Gefahr verbunden sein, denn, an ein Wenden ist nicht zu denken, zum Halsen ist es zu spät und so die Strandung des Schiffs unausbleiblich.

2. Auch bei WSW.- bis WNW.-Stürmen ist es rathsam, mit Schiffen von 15 Fuß Tiefgang und mehr bei Hela besseres Wetter abzuwarten. Das Einsegeln in das Seegatt mit so tiefgehenden Schiffen ist nämlich des hohen Seeganges wie der schmalen Rinne des Fahrwassers wegen, welches nahe der Nordmole entlang geht, gefährlich, weil das Schiff durchschauen (auf den Grund stoßen), dadurch aus dem Kurs kommen und so verunglücken kann.

   Bei diesen Stürmen setzt die Küstenströmung stets querüber des Seegatts nach Norden, gleichviel ob der Haffstrom ein- oder auslaufend ist, weshalb, beim Einsegeln — selbst mit Schiffen von geringerem Tiefgange — hierauf zu achten sein wird, weil sonst das Schiff leicht zu nördlich kommt, und dann quer der Brandung aufzusteuern hat.

3. Bei Stürmen aus NW. bis NNO., wenngleich letztere schon etwas überlandig, ist im Seegatt die schwerste Brandung und so wird es den Lootsen selten möglich, bei NW.- bis N.-Stürmen die offene See zu gewinnen, weshalb den Führern von Schiffen die 15 Fuß und mehr Tiefgang haben, zu empfehlen ist, in gehöriger Entfernung von Pillau (60 Seemeilen etwa) beizudrehen und See zu halten, bis die Heftigkeit des Sturmes nachgelassen hat. Die Küstenströmung läuft bei Stürmen aus NW. bis NO. querüber über das Seegatt nach SW. mit einer Fahrt von 4 bis 5 Seemeilen pro Stunde.

4. Auf der See-Rhede bei auflandigen Stürmen zu ankern ist nicht räthlich, so lange man noch die Küste nördlich und südlich von Pillau frei segeln kann. Wird man aber genöthigt vor Anker zu gehen, so thue man dies am Tage, die Stadtwindmühle und den Leuchtthurm in eins (SO. z. O.) gebracht, auf 9 bis 10 Faden Wassertiefe, selbstfolglich des Nachts das feste Feuer auf dem Leuchtthurm in SO. z. O. per Comp. habend, gleichfalls auf 9 bis 10 Faden Wassertiefe, weil hier der beste Ankergrund ist.

5. Beim Ansegeln von Pillau sieht man zuerst die Windmühle von Alt-Pillau, bald darauf die Landmarke, diese südlich 0,4 Seemeilen von jener und beide auf kahlen Bergen belegen. Bei klarem Wetter wird man die Windmühle von Alt-Pillau in einem Abstande von 22 Seemeilen und die Landmarke, welche sich als ein dreimastiges Schiff präsentirt, in dem von 20 Seemeilen sehen können. Hiernach kommt der weiße Leuchtthurm mit schwarzer Kuppel, auf welchem ein festes weißes Feuer 92 Fuß Rhl. über der Meeresfläche des Nachts brennt, zum Vorschein. Darauf wird man die schon erwähnte Stadtwindmühle, die Richtungs-Baaken, welche in eine Linie gehalten, die Einfahrt in das Seegatt näher bezeichnen, sowie die Stadt und Festung von Pillau zu sehen bekommen. Vom Leuchtthurme liegt die Windmühle bei Alt-Pillau NO. z. O. per Comp. 1,3 Seemeilen und die schon früher erwähnte Stadtwindmühle nahe NW. z. W. per Comp. 0,2 Seemeilen entfernt.

6. Die Stadtwindmühle in einer Linie mit dem Leuchtthurm gehalten, führt auf die Richtung der Baaken, die erst in weniger als 12 Seemeilen Entfernung deutlich sichtbar werden. Findet man so steuernd, daß die höchste (östlichste) Baake, oben mit einem Kreuz versehen, südlich von der zweiten Baake (ohne Kreuz) steht, so ist man südlich vom Seegatt, muß mithin so lange nördlich steuern, bis man beide Baaken in einer Linie hat, und so umgekehrt, also bis dahin südlich steuern, wenn man die höchste Baake nördlich von der zweiten erblickt. Beide Baaken in einer Linie gehalten, führt zwischen die Tonnen des Seegatts, zuerst aber genau auf die große Ansegelungstonne, die nach oben spitz zulaufend, hellroth angestrichen und mit einer 14 Fuß langen Stange, die oben einen Ballon von 3 Fuß Durchmesser hat, versehen ist. Sie liegt auf 6 Faden Wassertiefe und kann demnach auf jeder Seite passirt werden. Von dieser Tonne 3 bis 5 Seemeilen seewärts findet man die Lootsen, wenn es nämlich möglich ist, hinauszukommen. Mehr landwärts von dieser rothen Tonne liegen auf der Südseite des Seegatts die schwarzen Tonnen, auf der Nordseite die weißen Tonnen mit weißen Fahnen und Nummern versehen, folglich hat man beim Einsegeln jene an Steuerbord, diese an Backbord zu halten.

7. Es kommt vor, daß bei Stürmen und einlaufendem Strome die Lootsen nicht nach See kommen können, und die Tonnen im Seegatt bei schweren Stürmen vertreiben, oder von ihren Ketten losgerissen werden. Mit Rücksicht hierauf hat der Führer des ankommenden Schiffs auf die Baaken zu sehen und diese in einer Linie zu halten, was erleichtert wird durch die dritte (westlichste) Baake nahe am Strande placirt (Winkbaake), die mit den beiden andern in einer Linie steht und an welcher eine große hellrothe Flagge aufgehißt wird, mit der Schiffe auch eingewinkt werden können.

   Der Führer des einkommenden Schiffs hat dies Winken der Art zu befolgen, daß, wenn die Baake mit Flagge in schräger Richtung nach Norden zeigt, er auch nördlich steuert, wenn sie nach Süden zeigt, er südlich steuert und wenn sie aufrecht steht, er gerade auf sie zuzusteuern hat. Schiffe bis 15 Fuß Tiefgang können mit freiem

Digitized by Google

Winde ohne einen Lootsen an Bord zu haben, so einsegeln, besonders wenn der Strom einläuft, weil in diesem Falle die Gefahr geringer als bei auslaufendem Strome ist.

8. Die Signale über diesen Stromlauf werden von der Gallerie des Leuchtthurmes gegeben. Auch wird von hieraus das Signal, daß die Lootsen nicht nach See kommen können, gezeigt. Weht nämlich eine spitze (dreieckige) Flagge auf der Nordseite dieser Gallerie, so läuft der Strom ein; weht dieselbe Flagge auf der Südseite derselben Gallerie, so läuft der Strom aus, und die Lootsen können in beiden Fällen hinauskommen. Weht dagegen auf der Nordseite der Gallerie eine große viereckige Flagge, so läuft der Strom auch ein, weht sie auf der Südseite, so läuft er aus, aber die Lootsen vermögen in beiden Fällen nicht nach See zu kommen. Diese Signale werden 6 bis 7 Seemeilen zu sehen sein und der Führer eines tiefgehenden Schiffes wird seine Vorkehrungen darnach nehmen können, entweder unter Segel zu halten oder auf der See-Rhede — unter 4 angegeben — zu ankern.

9. Falls bei heftigem Sturm, hoher See und stark auslaufendem Strome für ein tiefgehendes Schiff das Einsegeln gefährlich erscheinen sollte, werden die beiden großen Baaken niedergelegt (in horizontale Lage auf ihren Fußgestellen gebracht). In diesem Falle muß der Führer eines solchen Schiffes entweder unter Segel bleiben, oder auf der See-Rhede ankern, je nachdem er sich mehr auf das Segeln des Schiffes, oder auf dessen Anker und Ketten verlassen kann.

10. Wird der Führer eines Schiffes bei stürmischer Witterung genöthigt in das Seegatt einzusegeln, so muß er so viel Segel als möglich führen, besonders Raasegel. Auch Vorsegel, selbst wenn es vor dem Winde geht, dürfen nicht fehlen, weil, wenn das Schiff von einer schweren See quer geworfen werden sollte, die Vorsegel gute Dienste leisten werden. Dagegen sind Achtersegel soviel als möglich zu vermeiden.

11. Ist die dritte schwarze Tonne oder der Nordmoolenkopf passirt — zur Zeit die flachste und gefährlichste Stelle im Seegatt —, so hat das Schiff das Schlimmste hinter sich, kommt auch bald in ruhiges Wasser, wo ein Lootsboot seiner harret. Hier sind die Segel schnell fortzunehmen und beide Anker müssen zum Fallenlassen fertig sein — was selbstverständlich draußen schon gemacht sein muß —, denn hier im Seetief, wo selbst fast immer Schiffe vor Anker liegen, ist bei schweren Stürmen und einlaufendem Strome an ein Beidrehen nicht zu denken.

12. Der mittlere Wasserstand in der Einseglung des Seegatts ist zur Zeit 18 Fuß Rhl. und die Richtung dieser Einsegelung SO. ½ O. per Comp., welche Richtung auch die Baaken haben.

13. Wer mit einem Schiffe mehr als 12 Fuß tiefgehend, selbst innerhalb des Seegatts keinen Lootsen bekommt, halte sich an der Stadtseite des Seetiefs und ankere dort quer ab der Stadtwindmühle, spätestens zwischen dieser und dem Leuchtthurm, um nicht dem Heerd (eine Sandbank auf ⅓ des Tiefs von der Stadtseite gelegen) zu nahe zu kommen. Die Westspitze dieses Heerds ist mit einer großen weißen Tonne, die oben noch eine Stange hat, versehen und liegt auf 13 Fuß Wassertiefe.

14. Schiffe ohne Anker, welche genöthigt sind, in dem Hafen von Pillau Zuflucht zu nehmen, können mit 14 Fuß Tiefgang, beladen oder nicht, in der Einfahrt dieses Hafens da, wo der von Pfählen und Steinen gebaute Damm aufhört, und das Land an der Spitze des russischen Dammes anfängt, auf eine Bank, durch Packwerk und weichen Grund gebildet, laufen, ohne, selbst beim schwersten Sturm, Schaden zu bekommen. Wer hier aber unbekannt ist und mit einem Schiffe ohne Anker und Lootsen einkommt, auch innerhalb des Seegatts einen Lootsen nicht bekommen sollte, kann auf der Südseite der Nehrung, wo die Ufereinfassung mit Steinen aufhört, dasselbe hier ganz sicher anlaufen lassen, weil der Strand rein und so steil ist, daß man vom Bugspriet auf das Land springen kann.

15. Wenn auf der Flaggenstange am Lootsenhafen, der dicht beim Leuchtthurm liegt, eine rothe, in der Mitte mit einem Anker versehene Flagge weht, darf kein Schiff in den Hafen laufen, weil dieser alsdann von Schiffen oder Leichterfahrzeugen, welche verholen, nicht klar zum Einlaufen ist.

16. Die Lootsen sind, wenn der einlaufende Strom nicht zu hindernd ist, auch bei stürmischer Witterung während des Tages seewärts der rothen Tonne anzutreffen.

17. Im Frühjahr nach dem Eisgange werden die Tonnen ausgelegt, mit Eintritt des Winters wieder aufgenommen, an deren Stelle aber gleichfarbige Klotzbogen mit Stangen versehen, ausgelegt, die den Winter über liegen bleiben.

18. Die Sturmsignale werden an der mittleren Baake (zweitgrößten Richtungsbaake) aufgezogen.

19. Der gewöhnliche Wasserstand im Seetief ist 21 Fuß und im Hafen sind 18 Fuß.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wiederholungs-Prüfung im hiesigen Waisenhaus-Seminar betreffend.

Königsberg, den 5. Juli 1869.

312. Die diesjährige **Wiederholungs-Prüfung** im hiesigen Königl. Waisenhaus-Seminare ist von uns auf Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend **den 13., 14., 15. und 16. Oktober c.** anberaumt worden.

Die schriftliche Meldung zu dieser Prüfung ist bei dem Herrn Seminar-Direktor Dembowski bis zum

Digitized by Google

28. September c. unter Einreichung folgender Schriftstücke zu bewirken:

1. des Zeugnisses über die 1. Lehrerprüfung im Original,
2. eines Zeugnisses sowohl des Lokal-Schul-Inspektors, wie des Superintendenten über die Erfolge des bisherigen amtlichen Wirkens und über das sonstige amtliche, wie außeramtliche Verhalten,
3. eines vom Examinanden selbst verfaßten Berichts über seine Amtsthätigkeit seit der ersten Prüfung.

Auf dem Titelblatte des Berichts sind Namen, Alter, Wohnort des Examinanden nebst landräthlichem Kreis, Stand der Eltern, ob, wo und wie oft die Wiederholungs-Prüfung schon gemacht ist, anzugeben.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt Dienstag den 12. Oktober d. J., Abends 6 Uhr.

Kgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Die Kommunal-Verhältnisse von Gr. Stumbragirren Kreises Labiau betr.

Königsberg, den 8. Juli 1069.

313. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die für die Lieferung des freien Bauholzes zum Bau der Brücke auf der Landstraße von Mehlauken nach Piplin forstfiskalischer Seits aus dem Jagen 89 der Königl. Alt-Sternberger Forst den Berechtigten gewährte Landabfindung von 10 Morgen pr., welche in den Besitz des Grundbesitzers Samuel Wermbter in Gr. Stumbragirren übergegangen ist, von dem Guts- und Polizei-Bezirke der Königl. Forst getrennt und mit dem Gemeinde-Bezirke des Dorfes Gr. Stumbragirren sowie mit dem Polizei-Bezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Mehlaukenvereinigt worden.

Die Erhebung des Chausseegeldes bei der Barriere Scharnigk Kreises Allenstein betr.

Königsberg, den 10. Juli 1869.

314. Für die Benutzung der 4,483 Ruthen langen Kreis-Chaussee-Linie Lautern-Seeburg-Allensteiner Kreisgrenze wird vom 1. August d. J. ab auf der Barrière Scharnigk Chausseegeld nach dem Satze für 2 Meilen erhoben werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Neuwahl eines Landtags-Abgeordneten für den in den Kreisen Sensburg und Ortelsburg bestehenden 7. Gumbinner Wahlbezirk.

Gumbinnen, den 10. Juli 1869.

315. Der frühere Landrath, jetzige Regierungsrath von Röbel hat mit Bezug auf Artikel 78 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sein Mandat als Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den aus den Kreisen Sensburg und Ortelsburg bestehenden 7. diesseitigen Wahlbezirk niedergelegt und es muß daher die Neuwahl eines Abgeordneten für diesen Bezirk erfolgen.

Zur Abhaltung dieser Wahl durch den unsererseits zum Wahl-Kommissarius bestellten Landrathsamtsverweser von Schwerin zu Sensburg ist der Termin **auf Donnerstag den 22. Juli d. J.,** Vormittags 9 Uhr, in Arys bestimmt, was wir zur Kenntniß der Eingesessenen jenes Wahlbezirks unter dem Bemerken bringen, daß zum Stellvertreter des Herrn von Schwerin der Kreis-Sekretair von Mielewski zu Sensburg ernannt worden ist, und das Verzeichniß der Wahlmänner für die einzelnen Kreise in den Geschäftslokalen der betreffenden Königl. Landraths-Aemter ausgelegt, sowie durch Abdruck in den Kreisblättern veröffentlicht werden wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Aufhebung des Tarifs für den Ostdeutsch-Westlichen resp. Rheinischen und den neuen Tarif für den direkten Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehr betr.

Bromberg, den 2. Juli 1869.

316. Der Tarif für den Ostdeutsch-Westlichen resp. Rheinischen Güterverkehr vom 1. August 1866 und 15. Februar 1867 ist mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben.

In Stelle desselben ist mit dem gedachten Tage ein neuer Tarif für den direkten Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehr und zwar zwischen den Stationen Amsterdam, Rotterdam, Harlingen, Cöln (Transit), Deutz (Cöln), Mühlheim a. R., Düsseldorf, Duisburg, Oberhausen, Essen (Stadt-Bahnhof Essen und Alten Essen K. M. resp. Essen B. M.), Ruhrort, Dortmund, Bielefeld (für Flachs), Geestemünde, Bremerhaven, Bremen, Harburg, Düren, Eschweiler, Stolberg, Aachen, Eupen, Coblenz, Bingerbrück, Gladbach, Dülken, Viersen, Solingen, Elberfeld, Barmen, Remscheid, Hagen, Altena, Witten und Bochum einerseits und Königsberg, Braunsberg (für Flachs), Elbing, Danzig, Bromberg und Posen andererseits in Kraft getreten.

Exemplare dieses Tarifs werden von allen genannten Verband-Stationen abgegeben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den zum technischen Staats-Commissarius ernannten Königl. Eisenbahn-Bau-Inspektor Rosenkranz betr.

Bromberg, den 8. Juli 1869.

317. Nachdem über den technischen Staats-Commissarius, Königl. Eisenbahn-Bau-Inspektor Vogel höhern Orts anderweit disponirt worden ist, werden fortan die Funktionen des technischen Commissarius zur speziellen Beaufsichtigung der noch rückständigen Bauausführungen auf der Ostpr. Südbahn von dem Königl. Eisenbahn-Bau-Inspektor Rosenkranz zu Königsberg in Pr. versehen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ꝛc. Rosenkranz auch als mein ständiger Vertreter in technischen Angelegenheiten des Eisenbahn-Commissariats für die Provinz Preußen fungiren wird.

Der Königl. Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen. Geheimer Regierungs-Rath.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Societät für das Jahr 1868.

Königsberg, den 1. Juli 1869.

318. In der nachfolgenden Uebersicht wird der Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Societät für das Rechnungsjahr 1868 zur Kenntniß der Associirten der gedachten Societät gebracht.

Summarische Uebersicht

aus der Jahres-Rechnung der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Societät pro 1868.

Einnahme.	Soll. Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Bestand aus dem Jahre 1867	5556	13	5
II. Reste: Von der pro 1867 als rückständig nachgewiesenen Einnahme mit 6088 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.			
sind nachträglich an Beiträgen in Abgang zu stellen gewesen 3 „ 9 „ — „			
daher an Einnahme-Rest pro 1867 nachzuweisen	6085	5	2

III. Laufende Verwaltung:

A. Königsberger Departement: Kreis	Soll zahlen: an ordentlichen Beiträgen pro 1868. Rtl.	Sgr.	Pf.	an außerordentlichen Beiträgen pro 1867. Rtl.	Sgr.	Pf.	an Fundations-Beiträgen. Rtl.	Sgr.			
Allenstein	1411	7	5	1451	22	3	12	7			
Braunsberg	364	11	—	1721	15	9	—	17			
Pr. Eylau	2804	16	9	4539	10	3	34	19			
Fischhausen	3762	8	6	5229	26	6	52	18			
Friedland	2923	18	3	3386	5	—	37	20			
Gerdauen	2108	8	—	3348	2	6	91	18			
Heiligenbeil	1022	26	3	1998	1	3	53	28			
Heilsberg	889	4	—	1289	14	4	37	15			
Pr. Holland	885	24	—	913	28	—	14	17			
Königsberg	5294	27	3	6899	7	9	122	7			
Labiau	8789	11	9	8916	0	3	214	21			
Memel	5748	25	—	5660	8	9	462	5			
Mohrungen	7067	12	3	7791	8	6	116	8			
Neidenburg	7184	7	2	7120	23	6	142	27			
Ortelsburg	9419	22	6	9977	—	6	196	27			
Osterode	8032	7	6	8097	8	—	209	15			
Rastenburg	3345	17	9	4152	10	6	71	2			
Rössel	3591	29	—	7324	29	11	77	7			
Rosenberg	2163	3	3	2174	15	3	61	15			
Wehlau	4975	15	9	6142	16	—	118	21			
Summa A.	81785	3	4	98134	23	9	2128	14	182048	11	1
B. Gumbinner Departement.											
Angerburg	5200	29	3	5378	13	9	184	25			
Darkehmen	5130	12	9	5879	2	6	84	6			
Goldapp	8722	17	9	8936	21	9	152	1			
Gumbinnen	9214	28	6	10379	6	2	85	19			
Heydekrug	5423	13	3	5447	18	1	187	—			
Insterburg	8463	14	9	9910	9	9	170	23			
Johannisburg	7277	29	—	7397	23	7	89	26			
Lötzen	4725	3	9	5104	11	3	116	13			
Lyck	8803	15	3	8693	15	3	233	15			
Niederung	5023	13	11	5428	3	1	159	19			
Oletzko	7808	10	2	7831	16	6	171	14			
Pillkallen	10982	28	6	11183	19	6	113	24			
Ragnit	9803	1	—	9766	1	6	299	2			
Sensburg	5797	13	—	6035	16	3	143	15			
Stallupönen	8066	28	3	8467	13	9	95	29			
Tilsit	6899	1	6	6917	17	9	205	20			
Summa B.	117243	20	7	122787	—	5	2493	11	242524	2	—

Digitized by Google

Einnahme.	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	436214	1	8
IV. An Zinsen	23753	7	10
V. An außerordentlichen Einnahmen	1350	11	5
VI. An zu erstattenden Vorschüssen	10	—	—
VII. An leihweise beschafften Kapitalien zur Deckung des Bedürfnisses bis zum Jahresschlusse	180350	—	—
Summa der Soll-Einnahme	641677	20	11
Davon rückständig	9730	8	7
Bleibt Ist-Einnahme	631947	12	4

Ausgabe.				Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Reste früherer Jahre laut Rechnung pro 1867	74935	Thlr.	18 Sgr. 6 Pf.			
Zugang	511	„	25 „ — „			
	75447	Thlr.	13 Sgr. 6 Pf.			
Abgang	4127	„	— „ — „			
II. Zahlbare Brandschadens-Vergütungen:				71320	13	6
A. Königsberger Departement:						
Kreis				Thlr.	Sgr.	Pf.
Allenstein				1600	—	—
Braunsberg				170	7	5
Pr. Eylau				1945	—	—
Fischhausen				1900	—	—
Friedland				630	—	—
Gerdauen				1995	—	—
Heiligenbeil				4610	—	—
Heilsberg				250	—	—
Pr. Holland				1998	—	—
Königsberg				10794	18	11
Labiau				37793	23	6
Memel				24907	3	4
Mohrungen				7963	2	7
Neidenburg				7665	24	4
Ortelsburg				31064	9	10
Osterode				15789	—	—
Rastenburg				1650	—	—
Rössel				3770	—	—
Rosenberg				950	—	—
Wehlau				9666	—	—
Summa A.				167109	29	11
B. Gumbinner Departement:						
Angerburg				21076	22	6
Darkehmen				6652	15	—
Goldapp				25565	28	4
Gumbinnen				16606	25	—
Heydekrug				29243	4	9
Insterburg				10020	24	—
Johannisburg				23539	—	—
Lötzen				9558	7	6
Lyck				49047	15	—
Niederung				28369	17	8
Latus				238430	13	5

Digitized by Google

Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	219680	9	9	238430	13	5
Olezko	32170	—	—			
Pillkallen	39481	19	6			
Ragnit	53026	19	6			
Sensburg	7755	10	—			
Stallupönen	20427	15	6			
Tilsit	55901	18	—			
Summa B				428445	2	3
III. Verwaltungskosten:						
1. Vergütung für unversicherte Gegenstände und beschädigte Löschgeräthe	55	20	6			
2. Besoldungen und Remunerationen:						
a) den Direktions-Mitgliedern	733	10	—			
b) den Beamten der Sozietät	2840	—	—			
c) den beiden Regierungs-Hauptkassen	1066	20	—			
d) den Landräthen, Kreiskassen-Rendanten und Bezirks-Kommissarien	3587	8	10			
3. Pensionen	396	6	4			
4. Diäten der Bezirks-Kommissarien und Sachverständigen	6334	20	—			
5. Bureaubedürfnisse	1409	25	4			
6. Diäten und Reisekosten:						
a) den Repräsentanten	583	—	—			
b) für Ausführung von Lokal-Revisionen rücksichtlich der Geschäftsführung der Bezirks-Kommissarien	610	20	—			
7. an außerordentlichen Ausgaben, zu Prämien für Auszeichnung bei Brandhilfsleistungen, Beihilfe zur Beschaffung von Feuerspritzen, zu Mandatariengebühren ꝛc. und an Zinsen für leihweise beschaffte Kapitalien	8271	14	11			
8. zur baulichen Instandhaltung des Dienstgebäudes	69	15	6			
				25948	11	5
IV. Auf leihweise zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses beschaffte Kapitalien zurückgezahlt				120873	7	6
Summa der Soll-Ausgabe				813697	4	7
Davon sind noch in Rest				123804	14	—
Bleibt Ist-Ausgabe				689892	20	7

Balance.

Die Ausgabe beträgt				689892	20	7
„ Einnahme „				631947	12	4
Mithin Mehr-Ausgabe pro 1868				57945	8	3

Vermögens-Balance.

1. in Werthpapieren, Hypotheken-Dokumenten und baar				506341	19	4
2. Einnahme pro 1868				631947	12	4
3. Einnahme-Reste				9730	8	7
Summa				1148019	10	3
Davon ab:						
1. Ausgaben pro 1868	689892	20	7			
2. Ausgabe-Reste	123804	14	—			
				813697	4	7
Bleibt Vermögen				334322	5	8

Königliche Direktion der Ostpreußischen ländlichen Feuer-Sozietät. Schlott.

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Stadtkämmerer a. D. **Boneck** aus Labiau ist zum Bürgermeister der Stadt Tapiau auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Förster **Trübe** von Großendorf, Oberförsterei Gutstadt, ist vom 1. Oktober c. ab auf die Försterstelle zu Norweg, in der Oberförsterei Neu-Sternberg, versetzt worden.

Die vom 1. August c. neu eingerichtete Oberförsterstelle **Cotta** ist dem Oberförster **Meyer** übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Bleß** ist die Försterstelle zu Hartigswalde, in der Oberförsterei gleichen Namens, vom 1. Juli c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Jerrath** ist die Försterstelle zu Großendorf, in der Oberförsterei Guttstadt vom 1. Oktober c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Knischewski** ist die Försterstelle zu Gelguhnen, in der Oberförsterei Ramuck, vom 1. August c. ab auf Probe übertragen.

Der Gutsbesitzer Valerius **Schickert** in Carolinenhof, Kreises Ortelsburg, ist zum Kreistaxator für den Gerichtsbezirk Willenberg ernannt und als solcher vereidigt worden.

Die durch Versetzung des Pfarrers Kosciemski vacant gewordene Pfarrstelle in Soldau ist dem Vicar **Görski** verliehen worden.

Der Lehrer Ludwig **Schönwald** aus Gr. Klingbeck ist zum 2. Lehrer an der Dreherschen Elementar-Schule in Wehlau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Gotthard Friedrich **Rosinski** bei der Elementarschule zu Osterode ist nunmehr definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Lina **Müller** ist zur Lehrerin an der Stadtschule zu Mohrungen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Louise **Schulz**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtochter Johanna **Buhrke** in Nickelsdorf, im Kreise Wehlau, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Während des Monats Juni c. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind:

1. Befördert: der Post-Sekretair **Classen** zu Königsberg in Pr. zum Ober-Post-Sekretair, der Post-Eleve **Seeck** in Königsberg in Pr. zum Post-Assistenten,

2. Angenommen: der Abiturient **Schärffenberg** in Königsberg in Pr. zum Post-Eleven,

3. Bestätigt: die Post-Expedienten-Anwärter **Ockrassa** in Gerdauen, **Perl** in Rössel, **Groß** in Tapiau, **Thorun** in Allenburg als Post-Expedienten,

4. Angestellt: der Post-Expedient **Dröschel** und der Post-Expedienten-Anwärter **Schwarz** als Post-Expedient bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg in Pr., der Landbriefträger **Langenstraßen** als Post-Expediteur in Bladiau, der frühere Gutsbesitzer **Sarrazin** als Post-Expediteur in Zimnawoda, der Post-Expeditions-Gehilfe **Jander** als Post-Expediteur in Nidden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Neuhäuser ist dem Eisenbahn-Stations-Vorsteher **Rogowsky** übertragen worden.

5. Versetzt: der Post-Expedient **Staats** von Gutstadt nach Soldau Ostpr.;

6. Freiwillig ausgeschieden: der Post-Expedienten-Anwärter **Nettbohm** in Gerdauen.

7. Entlassen: der Post-Expediteur **Rode** in Bladiau.

8. Gestorben: der Post-Expedient **Bessel** in Rastenburg und der Post-Conducteur **Tochtermann** in Königsberg in Pr.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des 1. Halbjahrs 1869.

Verliehen: Dem Berghauptmann **Serlo** zu Breslau der Rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife, dem Bergmeister **Kapuscinski** zu Tarnowitz, dem Hütteninspektor **Petzeld** zu Gleiwitz und dem Oberschichtmeister **Harnisch** zu Königshütte der Rothe Adlerorden IV. Klasse.

Ernannt: Der Berghauptmann **Serlo** und die Oberbergräthe **Schwarze** und **Runge** zu Breslau von der philosophischen Facultät der Königl. Universität zu Breslau zu Doctoren der Philosophie; der Bergreferendar **Sachse** und der Berggeschworene **Neimke** zu Breslau zu Bergassessoren, der Hütteneleve **Gerhard** zum Hüttenmeister in Königshütte, der Bergerspectant **Walner** zum Bergreferendar.

Ertheilt: Dem Oberbergamts-Sekretair **Erbs** zu Breslau der Charakter als Rechnungsrath, den Bergrevierbeamten Oskar **Schmidt** zu Görlitz, Richard **Schmidt** zu Waldenburg und Hugo **Lobe** zu Königshütte der Charakter als Bergmeister.

Versetzt: Der Hüttenmeister Friedrich **Lobe** von Friedrichshütte nach Königshütte und der Hüttenmeister **Gerhard** von Königshütte nach Friedrichshütte.

Gestorben: Der Hüttenmeister **Schlenz** zu Königshütte.

Ausgeschieden: Die Bergreferendarien **Rudolph** und **Thometzeck** behufs Uebertritts in Privatdienste.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 29. Den 22. Juli **1869.**

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 17. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 20 enthält:

№ 302. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869.

Das am 17. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 21 enthält:

№ 303. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

Das am 18. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 22 enthält:

№ 304. Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

Das am 23. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 23 enthält:

№ 305. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

„ 306. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Das am 19. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 24 enthält:

№ 307. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4248900 Thalern.

Das am 25. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 25 enthält:

№ 310. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzblatt S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868. (Bundes-Gesetzblatt S. 384) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869.

№ 311. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

Das am 1. Juli 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 26 enthält:

№ 312. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

„ 313. Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

Das am 30. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 27 enthält:

№ 314. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Das am 9. Juli 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 28 enthält:

№ 318. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Von 29. Juni 1869.

„ 319. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

„ 320. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

Das am 10. Juli 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 29 enthält:

№ 323. Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 25. Juni 1869 zu Berlin ausgegebene № 45 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7437. Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868, die Ein-

Digitized by Google

führung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869.

№ 7438. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den 6 östlichen Provinzen des Staats.

Die am 1. Juli 1869 zu Berlin ausgegebene № 46 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7439. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mühlheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer.

- 7440. Revidirte Rheinschifffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Baiern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. Oktober 1868.
- 7441. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20 Littr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869.
- 7442. Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Kasseler Eisenbahn innerhalb des vormals Hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869.
- 7443. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Posener Kreises im Betrage von 40000 Thlrn. Vom 24. Mai 1869.
- 7444. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahn-Material" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

Die am 3. Juli 1869 zu Berlin ausgegebene № 47 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7445. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee.

- 7446. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee.

№ 7447. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1600000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

- 7448. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.
- 7449. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Einrichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Königsberg, den 12. Juli 1869.

319. Die nachfolgenden Bestimmungen über Errichtung von Pferdezuchtvereinen:

Bestimmungen über Errichtung von Zuchtvereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema B. bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königl. Haupt- oder Landesgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen und denselben dem Verein überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Futterung zu nehmen und in sehr guter Condition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestütskasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung ohne Zinsen zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zu der Constituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der Königl. Gestütsverwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestütsverwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, sowie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestütsverwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

B.

Verhandelt zu Z. . . . den . . ten 186

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten sich in:

(4.) (5.) (6*)

auf einander folgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgeld decken zu lassen:

Herr Z . . . . 2 Stuten,
„ H . . . . 1 „
„ A . . . . 3 „ u. s. w.

Summa ppr 50 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

(Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen.)

(Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.)

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A . . . .
2. B . . . .
3. C . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu haften.

(Etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereinsmitglied Herr Z . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Futterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch auf die Sehnen wirkt.

*) Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der danach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

Digitized by Google

(Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung desselben compensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gut zu rechnen.)

b. in der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht,

c. die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab, auch die Abfohlungs-Nachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden,

d. die Sprunggelder einkassirt und an den Vereinsvorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 pCt. des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet,

e. dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße, und im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt, angedeihen zu lassen,

f. der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf, verpflichtet sich auch zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestütsverwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15) (20) (25) pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestütskasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestütsverwaltung ersetzt ist.

(Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereinsmitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die Entschädigungs-Verpflichtung der Vereins-Mitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.)

Da, wenn nach (4) (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll

2c. 2c. 2c.

(Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auktion) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.)

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom . . . . gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X . . . . , den . . ten . . . . . 186 . .

Der Landrath des Kreises . . . . . .

(L. S.) (Unterschrift)

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

320. Tabellen

enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,90 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.

I. Provinzen, in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit hat.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = 25½ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll;
1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = 37½ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Viertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen 2c.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen;
1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Digitized by

Production Guide

1 Ace	26 Bell	51 Cast	76 Dock
2 Aim	27 Bend	52 Cave	77 Dome
3 Air	28 Bird	53 Chef	78 Door
4 Ale	29 Blow	54 Chip	79 Dove
5 Ant	30 Blue	55 Clay	80 Down
6 Arm	31 Boat	56 Clip	81 Draw
7 Art	32 Bolt	57 Club	82 Drop
8 Ash	33 Bone	58 Coal	83 Drum
9 Axe	34 Book	59 Coat	84 Duck
10 Bag	35 Boot	60 Code	85 Dust
11 Ball	36 Bowl	61 Coin	86 Earn
12 Band	37 Box	62 Cold	87 East
13 Bank	38 Boy	63 Comb	88 Edge
14 Bar	39 Bulb	64 Cook	89 Face
15 Bark	40 Bush	65 Cool	90 Fact
16 Base	41 Cake	66 Copy	91 Fall
17 Bath	42 Call	67 Core	92 Farm
18 Bead	43 Calm	68 Cost	93 Fast
19 Beam	44 Camp	69 Crab	94 Fear
20 Bean	45 Card	70 Crew	95 Feed
21 Bear	46 Care	71 Crop	96 Feel
22 Beat	47 Cart	72 Cube	97 Fill
23 Bed	48 Case	73 Cure	98 Film
24 Beef	49 Cash	74 Curl	99 Find
25 Bell	50 Cast	75 Dark	100 Fine

101 Fire	126 Gift	151 Hill	176 Jump
102 Fish	127 Girl	152 Hire	177 Just
103 Fist	128 Glad	153 Hold	178 Kick
104 Flag	129 Glue	154 Hole	179 Kind
105 Flat	130 Goal	155 Home	180 King
106 Flow	131 Gold	156 Hook	181 Kiss
107 Foam	132 Golf	157 Hope	182 Knee
108 Fold	133 Good	158 Horn	183 Knit
109 Food	134 Grab	159 Host	184 Lace
110 Foot	135 Grad	160 Hour	185 Lack
111 Ford	136 Grain	161 Hunt	186 Lake
112 Fork	137 Grass	162 Hurt	187 Lamp
113 Form	138 Grave	163 Idea	188 Land
114 Fort	139 Gray	164 Iron	189 Lane
115 Free	140 Grid	165 Item	190 Last
116 Frog	141 Grip	166 Jail	191 Late
117 Fuel	142 Grow	167 Jazz	192 Lawn
118 Full	143 Gulf	168 Jeep	193 Lead
119 Fund	144 Hair	169 Jest	194 Leaf
120 Gain	145 Half	170 Jobs	195 Lean
121 Game	146 Hall	171 Join	196 Left
122 Gate	147 Hand	172 Joke	197 Lend
123 Gear	148 Hard	173 Jump	198 Lens
124 Gene	149 Harm	174 Jury	199 Lift
125 Gift	150 Hate	175 Just	200 Like

201 Line	226 Mind	251 Nose	276 Pipe
202 Link	227 Mine	252 Note	277 Plan
203 Lion	228 Miss	253 Oath	278 Play
204 List	229 Mode	254 Odds	279 Plot
205 Live	230 Mood	255 Oil	280 Plug
206 Load	231 Moon	256 Open	281 Poem
207 Loan	232 Mort	257 Oral	282 Poet
208 Lock	233 Most	258 Over	283 Pole
209 Long	234 Move	259 Pace	284 Pond
210 Look	235 Much	260 Pack	285 Pool
211 Loop	236 Must	261 Page	286 Port
212 Lord	237 Nail	262 Pain	287 Post
213 Lose	238 Name	263 Pair	288 Pour
214 Loss	239 Navy	264 Palm	289 Pray
215 Lost	240 Near	265 Park	290 Pull
216 Love	241 Neck	266 Part	291 Pump
217 Luck	242 Need	267 Pass	292 Pure
218 Lung	243 Nest	268 Past	293 Push
219 Main	244 Net	269 Path	294 Quit
220 Make	245 Nice	270 Peak	295 Race
221 Male	246 Nine	271 Pick	296 Rack
222 Mall	247 Node	272 Pile	297 Rail
223 Many	248 None	273 Pill	298 Rain
224 Mark	249 Norm	274 Pine	299 Rank
225 Mass	250 Nose	275 Pink	300 Rare

301 Rate	326 Rock	351 Sell	376 Sort
302 Read	327 Rode	352 Send	377 Spot
303 Real	328 Role	353 Sent	378 Star
304 Rear	329 Roll	354 Shed	379 Stay
305 Rent	330 Roof	355 Ship	380 Step
306 Rest	331 Room	356 Shop	381 Stop
307 Rice	332 Root	357 Shot	382 Sure
308 Rich	333 Rope	358 Show	383 Take
309 Ride	334 Rose	359 Shut	384 Tale
310 Ring	335 Rule	360 Sick	385 Talk
311 Risk	336 Rush	361 Side	386 Tall
312 Road	337 Safe	362 Sign	387 Tank
313 Rock	338 Sail	363 Site	388 Task
314 Role	339 Sale	364 Size	389 Team
315 Roll	340 Salt	365 Skin	390 Tear
316 Roof	341 Same	366 Slip	391 Tell
317 Room	342 Sand	367 Slow	392 Term
318 Root	343 Save	368 Snow	393 Test
319 Rope	344 Seat	369 Soft	394 Text
320 Rose	345 Seed	370 Soil	395 Then
321 Rule	346 Seek	371 Sold	396 Thin
322 Rush	347 Seem	372 Sole	397 Tide
323 Safe	348 Self	373 Song	398 Tile
324 Sail	349 Sell	374 Soon	399 Time
325 Sale	350 Send	375 Sort	400 Tire

401 Toll	426 Vote	451 Wire	476 Yard
402 Tone	427 Wage	452 Wise	477 Year
403 Tool	428 Wait	453 Wish	478 Zero
404 Tour	429 Walk	454 Wood	479 Zinc
405 Town	430 Wall	455 Word	480 Zone
406 Tree	431 Ward	456 Work	
407 Trip	432 Warm	457 Wrap	
408 True	433 Wash	458 Yard	
409 Tube	434 Wave	459 Year	
410 Tune	435 Weak	460 Zero	
411 Turn	436 Wear	461 Zinc	
412 Type	437 Week	462 Zone	
413 Unit	438 Well		
414 Upon	439 West		
415 Used	440 Wide		
416 User	441 Wife		
417 Vale	442 Wild		
418 Vary	443 Will		
419 Vast	444 Wind		
420 Veil	445 Wine		
421 Vein	446 Wing		
422 Vent	447 Wire		
423 Verb	448 Wise		
424 Very	449 Wish		
425 Vest	450 Wood		

Königsberg, den 12. Juli 1869.

Vorstehende Reduktions-Tabellen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Separat-Abdrücke der bezüglichen Tabellen für sämmtliche Provinzen des Norddeutschen Bundes von der v. Deckerschen Geheimen Oberhof-Buchdruckerei in Berlin hergestellt sind und an Behörden, welche sich dieserhalb an dieselbe wenden, zum Preise von 3 Sgr. pro Exemplar, werden abgegeben werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung

zum Schutz des Planums der Thorn-Insterburger Eisenbahn.

Königsberg, den 10. Juli 1869.

321. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. **1.** Das unbefugte Betreten des Planums der Thorn-Insterburger Eisenbahn außerhalb der dazu bestimmten und erkennbar gemachten Uebergänge und Ueberfahrten, ebenso das Betreten der zum Bahnkörper gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen wird hierdurch untersagt.

§. **2.** Zuwiderhandlungen gegen obiges Verbot werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr., oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kommunal-Verhältnisse von Fylitz, Kreis Neidenburg, betr.

Königsberg, den 14. Juli 1869.

322. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii sind die durch die Contrakte vom 31. Mai 1838 und 11. Dezember 1828 von der Königl. Napiwodaer Forst an die Grundbesitzer in Fylitz veräußerten sogenannten Pörschke-Ländereien von 222,15 Morgen von dem Guts- und Polizeibezirke der Königl. Napiwodaer Forst getrennt und mit dem Gemeinde-Verbande von Fylitz, sowie mit dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Soldau vereinigt worden.

Den diesjährigen Martini-Jahrmarkt in Orengfurth betr.

Königsberg, den 15. Juli 1869.

323. In Orengfurt wird der **Martini-Jahrmarkt** nicht am Mittwoch den 10. November 1869, sondern am **Dienstag den 9. November 1869** abgehalten werden.

Die Dispensation von Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trau-Erlaubnißscheines der Heimathsbehörde bezüglich Oesterreichischer Staatsangehörigen betr.

Berlin, den 17. Juni 1869.

324. Nach einer von der hiesigen K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft gemachten Mittheilung besteht das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines politischen (polizeilichen) Ehekonsenses (Ehemeldezettel) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger, welche in einem der Länder Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind, wogegen der gedachte Ehekonsens in den übrigen Gebietstheilen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, namentlich in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien und der Bukowina aufgehoben, in Dalmatien, Ungarn und in Siebenbürgen aber schon seither nicht erforderlich gewesen ist.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Oesterreichischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen solcher Oesterreichischen Staatsbürger, welche den letztbezeichneten Gebietstheilen angehören, für welche also die Beibringung eines polizeilichen Ehekonsenses nicht erforderlich ist, innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trauerlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich dieser Oesterreichischen Staatsangehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsobrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königl. Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des Attestes Seitens der bezeichneten Oestereichischen Staatsangehörigen Abstand zu nehmen, wogegen es in Betreff der in einem der Länder Salzburg, Tyrol, Voralberg und Krain heimathberechtigten Personen bei den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 auch ferner sein Bewenden behält.

Die hiernach ertheilte Dispensation ist mittelst Veröffentlichung derselben zur Kenntniß der Geistlichen und resp. des Publikums zu bringen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Mühler.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

Der Justiz-Minister in dessen Vertretung:
gez. de Rége.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.
M. d. g. A. E. 12, 117.
M. d. J. 18. 4394.
J.-M. I. 2458.

Königsberg, den 12. Juli 1869.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 (Ges.-Samml. S. 123) zur Kenntniß der Herren Geistlichen und des Publikums gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Regulativ

über die Räumung des Luschninker Mühlenfließes in den Grenzen des Labiauer Kreises von der Insterburger Kreisgrenze bis Piplin.

Königsberg, den 12. Juli 1869.

325. Auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März

1850 sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird nachstehendes Polizei-Regulativ für die Räumung des durch den Kreis Labiau fließenden Luschninker Mühlenfließes von der Insterburger Kreisgrenze bis Piplin erlassen.

Normalisirung des Planes.

§. 1. Es bleibt vorbehalten, eine Normal-Breite und eine Normal-Tiefe für die einzelnen Strecken des Luschninker Mühlenfließes festzusetzen und zu diesem Zwecke ein Nivellement ausführen, auch einen Normalisirungs-Plan von einem Wasserbau-Techniker aufstellen zu lassen. Die Schaukommission, §. 16, ist im Falle eines Bedürfnisses ebenso verpflichtet wie berechtigt, diese nivellitischen und technischen Arbeiten zur Ausführung bringen zu lassen. Die Kosten dieser Arbeiten werden von denjenigen antheilig getragen, welche zur Räumung derjenigen Flußstrecke verpflichtet sind, auf welcher, resp. für welche die Arbeiten ausgeführt werden. Der Normalisirungs-Plan wird unserer Revision und Bestätigung unterworfen und im Kreisblatt des Kreises Labiau publicirt.

Einstweilige Räumungs-Ordnung.

§. 2. So lange der Normalisirungs-Plan noch nicht festgestellt ist, entscheidet das Urtheil der Schau-Kommission über das Bedürfniß und die Art der Räumung.

Eine Verflachung des Flusses kann unter keinen Umständen, eine Verengung desselben, soweit sie nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Vorfluth zulässig sein sollte, nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Schaukommission gestattet werden. Die Schaukommission ist verpflichtet, überall, auch für den niedrigsten Wasserstand völlig freien Abfluß herstellen, jedes Hinderniß beseitigen und eine möglichst gleichmäßige Wassertiefe herbeiführen zu lassen.

Befund-Bericht.

§. 3. Sofort nach Publikation dieses Regulativs wird die Schaukommission den Luschninker Mühlenfluß in seinem Laufe begehen, über den gegenwärtigen Zustand des Flusses, insbesondere Breiten und Tiefen, sowie über die bestehenden Vorfluthshindernisse einen Befund-Bericht aufstellen und darüber Bestimmungen treffen, welche Räumungen überhaupt nothwendig, und wann und wie dieselben auszuführen sind. Die wesentlichen Hindernisse der Vorfluth hat sie sofort beseitigen zu lassen.

Alle Gemeinde-Vorsteher und Räumungspflichtigen haben, ein Jeder innerhalb seines Räumungsgebietes, diesem Begehen der Schaukommission beizuwohnen und werden dazu durch Bekanntmachung im Kreisblatte aufgefordert.

Der erste Befund-Bericht der Schaukommission wird extractweise jedem Gemeinde- resp. Ortsvorstande mitgetheilt, welcher den Bericht den Räumungspflichtigen zur pünktlichen Herbeiführung der Räumung und zur genauen Ausführung aller Anweisungen der Schaukommission in ortsüblicher Weise bekannt zu machen hat.

Frühjahrs-Schau.

§. 4. Alljährlich um die Mitte des Monats Mai, erfolgt eine Besichtigung des ganzen Flußlaufes durch den Domainen-Rentmeister in Mehlauken und mindestens zwei Mitglieder der Schaukommission.

Der Tag der Frühjahrsschau wird wenigstens 8 Tage vorher im Kreisblatt bekannt gemacht und haben sich bei derselben alle Gemeindevorstände und alle Räumungspflichtigen, ein Jeder am Ufer innerhalb seines Räumungsgebiets, pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Schaukommission über den Umfang, die Art und die Zeit der erforderlichen Räumungsarbeiten unmittelbar entgegen zu nehmen.

Wer bei der Schau ausbleibt und sich nicht auf andere Weise von den Anordnungen der Schaukommission Kenntnisse verschafft, diese daher nicht ausführt, gegen den wird exekutivisch vorgegangen, auch treten gegen ihn die angeordneten Strafen (§. 5 und §. 15) ein. Außerdem wird über die Frühjahrsschau und alle darin getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufgenommen und dasselbe extractweise jedem Gemeinde- und Ortsvorstande zur ortsüblichen Bekanntmachung mitgetheilt.

Dieses Protokoll vertritt die mündlichen Anordnungen der Schaukommission für den Fall, wenn der Tag der Schau aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig im Kreisblatt hat veröffentlicht werden können, oder wenn aus andern Gründen einzelne von der Schau ausgeblieben sind.

Räumung.

§. 5. Die Räumung geschieht in der Regel von unten nach aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen nach aufwärts fortzusetzen, jedenfalls spätestens bis zum 15. Juni zu vollenden. Die Ortsbehörden lassen die etwa versäumte Räumung sofort auf Kosten der Säumigen ausführen und schießen die Kosten aus der Gemeinde-Kasse vor.

Diese Vorschüsse werden auf Grund der vom Kreislandrath festzustellenden Liquidationen im Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben, auch die Säumigen nach §. 15 dieses Reglements bestraft.

Revision im Juni.

§. 6. In der zweiten Hälfte des Juni erfolgt jährlich eine Revision der angeordneten Räumungsarbeiten durch die Schaukommission, welche etwa vorgefundene Mängel sofort beseitigen läßt, die Kosten im Wege administrativer Exekution einzieht und die Bestrafung der Säumigen veranlaßt. Sobald der Normalisirungsplan §. 1 aufgestellt ist, fällt die Frühjahrsschau und die specielle Aufforderung der Räumungspflichtigen fort. Es erfolgt sodann nur eine Aufforderung im Kreisblatte dahin, daß alle gegen diesen Plan im Zustande des Flusses bestehenden, oder inzwischen neu eingetretenen Mängel, sofort bei Vermeidung der Exekution und Bestrafung der Säumigen, zu beseitigen sind.

Die Juni-Revision bleibt bestehen.

Der Königl. Landrath kann jederzeit eine außerordentliche Schau abhalten, auch mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Schaukommission und im Falle der Gefahr ohne dieselbe außerordentliche Räumungs-Arbeiten anordnen und zur Ausführung bringen lassen.

§. 7. Zur Räumung des Luschninker Mühlenfließes, sind die Uferbesitzer auf jeder Seite bis zur Mitte des Fließes verpflichtet, es sei denn, daß auf Grund eines besonderen Rechtstitels, die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Wege Rechtens nachgewiesen würde.

§. 8. Die bei der Räumung nach beiden Seiten möglichst gleichmäßig auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Kräuter, Sand, Moder, Steine, Kies u. s. w., sind mindestens drei Fuß vom oberen Uferrande des Flusses zu entfernen. Jeder Räumungspflichtige hat durch Aufhängen einer Leiter, oder durch sonstige Vorsichtsmaßregeln, es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

Ufer.

§. 9. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer, ist ebenfalls eine Verpflichtung der Uferbesitzer, drei Fuß vom Ufer des Flusses darf nicht geackert werden.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Alle Arten von Bäumen und Sträuchern sind bis auf eine Entfernung von mindestens 6 Fuß von dem Fluß zu entfernen und weiter abstehende soweit zu kappen, daß die Zweige nicht über dem Wasserspiegel hängen. Ausnahmen hievon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schaukommission.

Gang auf den Ufern.

§. 10 Auf beiden Ufern des Flusses ist ein drei Fuß breiter, freier Gang den Mitgliedern der Schaukommission und der Aufsichtsbehörden zur Benutzung zu gestatten. Neben diesem Gange hat ein jeder Räumungspflichtige, am untern Endpunkte seines Räumungsgebietes, einen Stein oder Pfahl anzubringen, auf welchem sein Name mit Oelfarbe leserlich geschrieben steht.

Triften und Durchfahrten.

§. 11. Das Treiben des Viehs, das Reiten und Fahren durch den Fluß, sowie das Tränken von Vieh in demselben ist nur gestattet, wenn die Schaukommission Erlaubniß dazu ertheilt. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß, welche jederzeit widerrufen werden kann, wird zugleich bestimmt, welche besondere Vorkehrungen zur Verhütung etwaiger nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich ob eine Pflasterung der Triften und Tränken nothwendig ist.

Flachsröthen, Fischkasten u. s. w.

§. 12. Das Flachsröthen, Anlegen von Fischkasten und Kalkauswehren ist in dem Luschninker Mühlenflusse verboten, ebenso das Einwerfen von Thierhäuten und dergleichen Gegenstände zum Einweichen, sowie das Einwerfen von todten oder zum Ertränken bestimmten Thieren, desgleichen dürfen Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft, oder von einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath, sowie feste Körper unter keinen Umständen in den Luschninker Mühlenfluß geworfen, oder an das Ufer desselben in einer Weise gebracht werden, daß das Regenwasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Bassins.

§. 13. Dagegen sind Einschnitte in das Ufer gestattet, um das Wasser in Bassins zu leiten, in welchen diejenigen Anlagen anzubringen sind, welche in dem Flußbett selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte können aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche die Dimensionen derselben und ihre Abgrenzung durch Pfähle oder Flechtwerke festzusetzen hat, angelegt werden.

Brücken und Stege.

§. 14. Alle Brücken und Stege können nur nach specieller Genehmigung der Schaukommission und so angelegt werden, daß eine Behinderung des Wasserlaufes nicht zu befürchten ist, dieselben also den Fluß in seiner ganzen Breite überspannen und mindestens zwei Fuß über dem gewöhnlichen Wasserspiegel liegen.

Bestehende Brücken müssen binnen Jahresfrist, vom Tage der Publikation dieses Regulativs, hiernach abgeändert werden, wenn nicht aus besonderen Gründen von uns auf den Vorschlag der Schaukommission eine Ausnahme gestattet wird.

Strafen.

§. 15. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs, insbesondere jede Weigerung oder Säumniß gegenüber den Anordnungen der Schaukommission, resp. ihres Vorsitzenden werden mit einer Polizeistrafe von

„zehn Silbergroschen bis zehn Thalern"

belegt.

Außerdem wird die Herstellung des regulativmäßigen Zustandes auf Kosten des Kontravenienten oder Renitenten auf dem oben in §. 5 vorgeschriebenen Wege exekutivisch bewirkt.

Schau-Kommission.

§. 16. Die Schaukommission besteht aus dem jedesmaligen Domainen-Rentmeister in Mehlauken als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche nebst zwei Stellvertretern aus der Mitte der Räumungspflichtigen durch die Orts- und Gemeinde-Vorstände gewählt werden.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit und wird von dem Vorsitzenden geleitet. Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich.

Die Mitglieder können das Ehrenamt nur in den Fällen ablehnen, welche von Uebernahme einer Vormundschaft befreien, oder wenn sie nach Ablauf ihrer dreijährigen Amtsperiode sofort wieder gewählt werden.

Der Vorsitzende kann aus der Schaukommission Abtheilungen von je zwei Mitgliedern bilden und den-

selben einzelne Strecken des Flußlaufes zur Schau, resp. Revision übertragen.

In der Regel geschieht dieses für die Frühjahrsschau §. 4.

Vorsitzende.

§. **17.** Der Vorsitzende (§. 16) leitet die Geschäftsführung der Schaukommission, wohnt dem ersten Begange des Flusses §. 3 bei und führt den Vorsitz wenn die Kommission versammelt ist.

Derselbe ist auch befugt, auf Grund des §. 15 des vorstehenden Regulativs und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 vorläufige Strafesfestsetzungen zu treffen.

§. **18.** Das vorstehende Regulativ tritt nach erfolgter Publikation durch unser Amtsblatt in Kraft.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Aufnahme der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft unter die Zahl der bereits früher veröffentlichten Gesellschaften, bei denen die Versicherung der Gebäude auf hier rentepflichtigen Grundstücken geschehen kann.

Königsberg, den 8. Juli 1869.

326. Mit Bezugnahme auf §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 sowie auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November 1864, 18. Dezember 1865, 9. April 1866, 16. April, 3. Juli und 2. August 1867 und 31. März 1869 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen angegebenen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Societäten auch bei der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft versichert werden dürfen.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen betr.

Berlin, den 9. Juli 1869.

327. Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen wird, statt bisher 3½ Groschen resp. 12 Xr. von jetzt ab 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl. betragen.

General-Post-Amt.

Aufforderung

an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Königsberg in Pr., den 16. Juli 1869.

328. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post **unter Garantie** bietet sich

die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der **Postanweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, **unter Angabe des Werthbetrages**, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Ausgabepostporto eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 tlr.	über 50 b. 100 tlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
„ „ über 15 bis 50 M.	1 „	2 „
„ größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Neuhäuser betr.

Königsberg Pr., den 16. Juli 1869.

329. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei der während der Badesaison in Wirksamkeit tretenden Post-Expedition in Neuhäuser anderweit festgesetzt worden und zwar an den Wochentagen:

für den Vormittag von 7 bis 12 Uhr,
„ „ Nachmittag „ 3 „ 8 „
an den Sonntagen von 7 bis 9 Uhr früh,
und von 5 „ 8 „ Abends.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Cours der Dawillen-Memeler Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 13. Juli 1869.

330. Vom 1. August c. ab wird die Dawillen-Memeler Botenpost wie folgt coursiren:

aus Dawillen 6 Uhr Abends,
in Memel 8 „ Abends,

zum Anschluß an die II. Personenpost nach Tilsit,
aus Memel nach Ankunft der II. Personenpost,
aus Tilsit 5 Uhr 30 Min. früh,
in Dawillen 7 „ 30 „ früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Cours der Königsberg-Waldauer Personenpost betr.

Königsberg, den 12. Juli 1869.

331. Vom 16 d. M. wird die Königsberg-Waldauer Personenpost in der Richtung von Waldau nach Königsberg wie folgt coursiren:

aus Waldau 9 Uhr — Minuten früh,
in Königsberg Pr. 10 „ 30 „ früh.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Herrn Antoine **Bonnaz** zu Paris ist unter dem 3. Juli 1869 ein Patent

auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** in Berlin unter dem 20. März v. J. ertheilte Patent

auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das den Herren Edmund **Thode** und **Knoop** in Dresden unter dem 1. Dezember 1867 ertheilte Patent

auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem John **Williamson** zu South-Shields in England unter dem 5. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Den Schlossern Carl Ludwig **Ebel** u. Carl **Koßke** in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Bruno **Rudolph** hierselbst ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikanten Bruno **Rudolph**, früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16. Oktober 1868 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Dem Fabrikanten Pastini **Cyrus** in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Professor Dr. **Maurenbrecher** an der Universität zu Dorpat zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Der beim hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigte Landrath **Faber** ist von des Königs Majestät zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Des Königs Majestät haben den Rittergutsbesitzer Regierungs-Assessor **Kleemann** zum Landrath des Kreises Braunsberg zu ernennen geruht.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Dr jur. Alfred **Wyszomierski** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Oscar Adolph Erwin **Möller** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Feldmeß-Kandidat Rudolph Anton **Drews** ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser „zulänglich" qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Feldmeß-Kandidat Moritz **Siebenhüner** ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser „zulänglich" qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Ober-Steuer-Controleur **Jauz** in Braunsberg ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer **Kundt** in Neidenburg ist in gleicher Eigenschaft nach Rastenburg versetzt und die Verwaltung der Kreis-Steuer-Einnahme-Stelle in Neidenburg dem bisherigen Kreis-Sekretair **Busch** übertragen worden.

Die vom 1. August c. ab neu eingerichtete Ober-Försterstelle Gertlauken ist dem Oberförster **Otto** übertragen.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Koske** zu Skatiken, in der Oberförsterei Drusken, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Binder** zu Juwendt, in der Oberförsterei Pöppeln, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Heinrichs** zu Reichenhoff (Taplacken), in der Oberförsterei Drusken, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Manneck** zu Kupstinen, in der Oberförsterei Alt-Sternberg, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Pohland** zu Stampelken, in der Oberförsterei Greiben, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Dem Obergehülfen **Hermes**, bisher im botanischen Garten zu Berlin, ist die Gartenmeisterstelle am hiesigen Königl. botanischen Garten verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer Ferdinand **Wiede** in Wanghusen ist die Kantor- und Organistenstelle an der Kirche sowie die zweite Lehrerstelle an der Stadtschule zu Labiau von dem Königl. Konsistorio und von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Dem bisherigen 5. Lehrer an der Bürgerschule zu Heiligenbeil ist die 2te Lehrerstelle an der Stadtschule zu Braunsberg von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Dem Lehrer **Stern** in Frögenau ist die Lehrerstelle in Gr. Tauersee vom 1. Oktober c. ab von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Bei der neu eingerichteten Steindammer Mittelschule in Königsberg ist der bisherige Seminarlehrer in Karalene Wilhelm August **Glage** zum 5. Lehrer vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen Direktion zu Königsberg in Pr.:

Die Telegraphen-Kandidaten **Link**, **Vorsatz**, **Rögind**, **Walter** und **Köch** hierselbst sind zu Telegraphisten ernannt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Amalie **Schenkath** in Kobulten, Kreis Ortelsburg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des 2. Quartals pro 1869 sind gewählt und bestätigt:

1. In Mühlhausen: der Ackerbürger Gottlieb **Braun** und der Schmiedemeister Karl **Köll** zu unbesoldeten Rathsmännern.

2. In Gerdauen: der Stadtkämmerer Friedrich **Seltsam** und der Färbereibesitzer **Gramberg** zu unbesoldeten Rathsmännern.

3. In Zinten: der Tuchmachermeister **Putzke** zum Beigeordneten.

4. In Gilgenburg: der pensionirte Gerichts-Exekutor **Hulff** zum unbesoldeten Rathmann.

5. In Wartenburg: der Bürgermeister a. D. **Siebert** zum Beigeordneten.

6. In Soldau: der Kaufmann **Appolt** zum unbesoldeten Rathmann.

Bei der Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind:

a. befördert: der Sergeant und Zahlmeister-Aspirant **Wittstock** zum Sekretariats-Assistenten;

b. versetzt: zur Intendantur: die Assessoren **Krüger** und **Sachs** von den Intendanturen resp. des 3. und 6. Armee-Corps und der Sekretariats-Assistent **Melcher** von der des 5. Armee-Corps, die Proviant-Amts-Controleure **Bandmann** von Graudenz nach Rendsburg und **Kühl** von Danzig nach Bonn, der Depot-Magazin-Verwalter **Rosenbaum** von Züllichau nach Graudenz und die Lazareth-Inspektoren **Frost** von Tilsit nach Gnesen und **Behrens** von Frankfurt a. M. nach Tilsit;

c. pensionirt: der Proviantmeister **Wichert** in Pillau und

d. aus dem Dienste geschieden: der Int.-Sekretariats-Assistent **Meißner**.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 20.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 30. Den 29. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Verband des Gesammt-Zollvereins betreffend.

Berlin, den 15. Juli 1869.

332. In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni c. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Berichtigung der Segel-Anweisung vom 19. Juni d. J. für nach Pillau bestimmte Schiffe betr.

Königsberg, den 22. Juli 1869.

333. In unserer Segel-Anweisung vom 19. Juni d. J. für nach Pillau bestimmte Schiffe

(Amtsblatt № 28 pag. 167 bis 168)

haben sich folgende Schreibfehler eingeschlichen:

1) Seite 168 ad 2 Zeile 13 von oben muß stehen „durchhauen statt durchschauen";
2) Seite 168 ad 2 Zeile 17 von oben muß stehen „das Seegatt statt des Seegatts";
3) Seite 168 Zeile 14 unter Ziffer 5 muß stehen „einer statt eine."

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1. Juni 1839 bis dahin 1869 in der Stadt Königsberg betr.

Königsberg, den 19. Juli 1869.

334. Wegen der auf verschiedenen vormaligen Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung

sich der anderweiten Regulirung des Kanons nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letzt verflossenen 30 Jahre zu unterwerfen,

wird in Folge der Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1. Juni 1868 bis dahin 1869

für den Scheffel Roggen 2 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.,
„ „ „ Gerste 1 „ 28 „ 4 „

betragen hat und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1. Juni 1839 bis dahin 1869 in der Stadt Königsberg

für den Scheffel Roggen 1 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.,
„ „ „ Gerste 1 „ 10 „ 4 „

festgestellt worden ist.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Die Kommunalverhältnisse von Klenzkau, Kreises Neidenburg, betr.

Königsberg, den 19. Juli 1869.

335. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii sind die durch Kontrakt vom 31. Mai 1838 von der Königl. Napiwodaer Forst an die Grundbesitzer in Klenzkau abgetretenen sogenannten Pörschke-Ländereien von 301,04 Morgen pr. von dem Gutsbezirke der genannten Königl. Forst abgezweigt und mit dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Klenzkau, Kreises Neidenburg, vereinigt, zugleich auch dem Polizeibezirke der Königl. Forst abgenommen und dem des Königl. Domainen-Rent-Amts Soldau zugeschlagen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Quittungen über die im 1. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.

Königsberg, den 22. Juli 1869.

336. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht gemäß unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 26. Mai 1866 (Seite 205) direkt an die Hypothekenbehörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb event. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Die Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde betreffend.

Königsberg, den 19. Juli 1869.

337. Auf Veranlassung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten ist sämmtlichen Eichungs-Aemtern des Bezirks eine Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde zugegangen, welche von Jedermann eingesehen werden kann.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kommunalverhältnisse von Schönwiese, Kreises Neidenburg, betreffend.

Königsberg, den 16. Juli 1869.

338. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii sind die mittelst Contrakts vom 31. Mai 1838 von der Königl. Napiwodaer Forst an zehn Wirthe in Schönwiese veräußerten sogenannten Pörschke-Ländereien von 335,85 Morgen von dem Gutsbezirke der genannten Königl. Forst abgezweigt und mit dem Gemeindeverbande des Dorfes Schönwiese vereinigt, zugleich auch dem Polizeibezirke der Königl. Forst abgenommen und demjenigen des Königl. Domainen-Rent-Amts Soldau zugetheilt worden.

Die vacante Kreisphysikatsstelle des Kreises Rastenburg betr.

Königsberg, den 17. Juli 1869.

339. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Rastenburg ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden daher aufgefordert, unter Einreichung ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und ihres Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Physikatsstelle sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung der Innern.

Betrifft die Neuwahl eines Landtags-Abgeordneten für den in den Kreisen Osterode und Neidenburg bestehenden VII. Wahlbezirk des Königsberger Regierungsbezirks.

Königsberg, den 16. Juli 1869.

340. Nach der Bestimmung des Herrn Ministers des Innern soll im VII. Wahlbezirk des diesseitigen Regierungsbezirks (Kreise Osterode und Neidenburg) zum Ersatze des verstorbenen Abgeordneten, Landschaftsrathes Neyhbel Salusken, eine Neuwahl für das Haus der Abgeordneten abgehalten werden.

Zu diesem Behufe haben wir Termin auf **den 16. August** c., Vormittags 10 Uhr, in dem gesetzlich bestimmten Wahlort Hohenstein festgesetzt und zum Wahl-Kommissar den Königl. Landrath v. Brandt zu Osterode ernannt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betreffend die Bestimmungen bezüglich der Gewährung einer Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker bis zum 1. September d. J.

Königsberg, den 16. Juli 1869.

341. Nach einem Beschlusse des Bundes-Raths des Zollvereines kommen bezüglich der Gewährung einer Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker bis zum 1. September d. J. folgende Bestimmungen zur Anwendung.

1. Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe;
2. Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuervergütung einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Behörde einzuholen, welche nach vorgängiger Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige unter Benutzung des von Wenzke und Anderen verbesserten Soleilschen Polarisations-Instruments zu erlassen ist.

Vom 1. September d. J. an tritt dagegen das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, (Bundesgesetzblatt Seite 282) in Kraft.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Tralehnen, den 9. Juli 1869.

342. **Termine**

zum **Brennen** der 1869 geborenen **Fohlen** mit dem Königl. Gestütbrand und zum **Consigniren** der im Jahre 1870 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden **Stuten** im Bezirk des Königl. litthauischen Landgestüts-Marstalls Insterburg.

1. Insterburg	den	24. Juli,	Vormit.	10	Uhr.
2. Julienfelde	„	26. „	„	10	„
3. Nettienen	„	27. „	„	10	„
4. Burghardtsbrück	„	30. „	„	10	„

ad 1 und 2 Consignation und Fohlenbrennen, ad 3 Fohlenbrennen, ad 4. Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Seßlacken gebrannt.

5. Jänischken	den	31. Juli,	Vormit.	10	Uhr.
6. Ostwethen	„	2. August,	„	10	„
7. Laugallen	„	3. „	„	10	„
8. Mehlawischken	„	4. „	„	10	„

ad 5 Fohlenbrennen, ad 6—8 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Popelken gebrannt.

9. Laukischken	den	5. August,	Vormit.	10	Uhr.
10. Gr. Statsgirren	„	6. „	„	10	„
11. Rudlauken	„	7. „	„	10	„
12. Gaudischkehmen	„	9. „	„	10	„
13. Kl. Warkau	„	10. „	„	10	„

ad 9. Consignation und Fohlenbrennen, ad 10 Fohlenbrennen, ad 11, 12 und 13 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Aulowönen gebrannt.

14. Salau	den	11. August,	Vormit.	10	Uhr.
15. Gr. Berschkallen	„	12. „	„	10	„
16. Kuglacken	„	14. „	„	10	„
17. Mertensdorf	„	16. „	„	10	„
18. Juditten	„	17. „	„	10	„
19. Zechern	„	18. „	„	10	„
20. Korbsdorf	„	20. „	„	10	„
21. Pittehnen	„	21. „	„	10	„
22. Alt Ramten	„	23. „	„	10	„
23. Wilmsdorf	„	24. „	„	10	„

24. Mörlen	den 26.	August,	Vormit.	10 Uhr.
25. Bestendorf	„ 27.	„	„	10 „

ad 14—23 Consignation und Fohlenbrennen, ad 24 Consignation, ad 25 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen der eingegangenen Station Maldeuten gebrannt.

26. Prökelwitz	den 28.	August,	Vormit.	10 Uhr.
27. Kerschitten	„ 30.	„	„	10 „
28. Weeskenhof	„ 31.	„	„	19 „
29. Schlobitten	„ 1.	Septbr.,	„	10 „
30. Schlodien	„ 2.	„	„	10 „
31. Rodelshöfen	„ 3.	„	„	10 „
32. Carben	„ 4.	„	„	10 „
33. Brandenburg	„ 6.	„	„	10 „
34. Korschellen	„ 8.	„	„	10 „

ad 26—34 Consignation und Fohlenbrennen.

35. Kilgis	den 9.	Septbr.,	Vormit.	10 Uhr.
36. Uderwangen	„ 10.	„	„	10 „

ad 35 und 36 Consignation.

37. Grawenthin	den 11.	Septbr.,	Vormit.	10 Uhr.
38. Sanditten	„ 13.	„	Nachm.	2 „

ad 37 und 38 Consignation und Fohlenbrennen.

39. Kl. Eschenbruch	den 14.	Septbr.	Vormit.	10 Uhr

ad 39 Consignation.

40. Heinrichshof	den 22.	Septbr.,	Vormit.	10 Uhr.
41. Adl. Bärwalde	„ 23.	„	„	10 „
42. Gr. Drosden	„ 24.	„	„	10 „
43. Uggehnen	„ 25.	„	„	10 „
44. Kallen	„ 27.	„	„	10 „

ad 40 — 44 Consignation und Fohlenbrennen.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungstermine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Pferdezüchter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß wer seine Stute nicht zur Consignirung stellt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn dieselben im künftigen Jahre nicht bedeckt werden, indem die Zahl der zu stationirenden Hengste sich nach der der consignirten Stuten richtet und Stationen, auf denen keine genügende Anzahl von Stuten zur Consignirung erscheint, aufgehoben werden.

Der Landstallmeister.

Betrifft die Abänderung der Bergpolizei-Verordnung d. 31. März d. J. bezüglich der Wetterführung auf Bergwerken.

Breslau, den 15. Juli 1869.

343. Unsere Bergpolizei-Verordnung vom 31 März d. J., betreffend die Wetterführung auf Bergwerken, wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Uebertretung der Vorschrift des §. 4 derselben nicht der Verfolgung nach §. 16 derselben, sondern lediglich den Bestimmungen der §§. 67 und 68 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterliegt.

Königl. Oberbergamt.

Betrifft die Uebermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Postanweisung.

Berlin, den 23. Juli 1869.

344. Nach allen Orten in den **Vereinigten Staaten von Amerika** können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. Währung im Wege der **Post-Anweisung** übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents **Goldwährung** anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold = 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung v. Beträgen b. 25 Thlr. = 6 Groschen
„ „ „ „ über 25—50 Thlr. = 12 Gr.
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

General-Post-Amt.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungs-Rath **Schönian**, bisher zu Lehe in Hannover, ist an das hiesige Regierungs-Kollegium als Dirigent der Abtheilung des Innern versetzt worden.

Der Tribunalsrath **Weiß** hierselbst ist zum Geheimen Justizrath ernannt worden.

Die Kreisrichter **Pitsch** in Braunsberg, **Schmidt** in Bartenstein, **Mahraun** in Allenstein, **Tießen** in Braunsberg, **Reinberger** in Mehlauken, **Jielaskowski** in Bischofstein, **Schröter** in Mohrungen, **Keßler** in Fischhausen und **Wettke** in Neidenburg sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt;
dem Stadtgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor **Schwarzenberger** in Königsberg ist der Charakter als Rechnungsrath;

Digitized by Google

dem Sekretair **Kähler** bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium und dem inzwischen verstorbenen Stadtgerichts-Sekretair **Rößler** zu Königsberg der Charakter als Kanzleirath verliehen und

den Kreisgerichts-Sekretairen **Eichhorst** in Königsberg und **Kauffmann** in Labiau der Titel als Kanzlei-Direktor während dieser ihrer Funktion beigelegt worden.

Dem Predigt-Amts-Kandidaten und Rektor **Jakobi** ist die Hilfsgeistlichen- und Kirchschullehrerstelle in Kl. Jerutten, Kreises Ortelsburg, von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Dem Fräulein Antonie **Schwermer**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Olga **Schmidt**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Julie **Bredow** ist als Lehrerin an der Töchterschule in Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 30.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 31. Den 5. August 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 16. Juli 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 30 enthält:

№ 324. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.

№ 325. Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

№ 326 Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

Das am 15. Juli 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes № 31 enthält:

№ 331. Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17. Juli 1869 zu Berlin ausgegebene № 48 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7450. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

№ 7451. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100000 Thalern. Vom 31. Mai 1869.

№ 7452. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

№ 7453. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowarclaw im Betrage von 300000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

№ 7454. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Halt-auf an der Breslau-Strehlener Chaussee.

№ 7455. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869.

№ 7456. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Betrifft das Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Baiern, Württemberg und Baden andererseits.

Berlin, den 1. Juli 1869.

345. In Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Tabak und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird nachfolgend ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Baiern, Württemberg und Baden andererseits inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Baiern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch.	Baiern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	"	Spiesen.	"	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	1)	1) In den Rheinbaierischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	St. Wendel.	"	1)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	1)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Grumbach.	"	1)	Die baierische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	1)	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	"	"	1)	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	"	"	"	1)	Die baierische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf preußische Aemter aus
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	1)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	"	Creuznach. 2)	"	1)	2) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Baiern. 3)					3) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien Zur Revision und Abfertigung voneingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen
Links des Rheins und rheinwärts. 4)					
Auf der Ludwigsbahn 5)	Hessen	*Worms 6)	"		
Auf dem Rhein 5)	"	"	"		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten	"	*Fürfeld.	"		
" " " Winterborn	"	"	"		
" " " Niederhausen	"	"	"		
" Alzey u. Kirchheimbolanden	"	*Alzey.	"		
" Osthofen und Kirchheimbolanden	"	*Flomborn.	"		
Zwischen Mölsheim und Zell	"	Mölsheim.	"		
" Wachenheim u. Marnheim	"	*Wachenheim	"		
" Monsheim und Klein-Bockenheim	"	*Monsheim.	"		
Zwischen Offstein und Obrigheim	"	Offstein.	"	Obrigheim.	
" Offstein und Groß-Niedesheim	"	"	"	Groß-Niedesheim.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	Hessen	Pfeddersheim.	Baiern.	Groß-Niedesheim	nur unter Uebergangsscheinkontrole stattfinden.
Zwischen Worms und Frankenthal	„	*Worms.[7])	„		4) Baierischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen[8])	„		Baden.		
Auf dem Rhein	„	*Worms.[6])	„	Mannheim.	
Auf dem Neckar[8])	„				
Zwischen Lampertheim u. Mannheim	„	Lampertheim.	„	Sandhofen.	
„ Viernheim und Mannheim	„	*Viernheim.	„	Käferthal.	
„ „ „ Heidelberg	„	„	„	Heddesheim.	
„ „ „ Weinheim	„	„	„	Weinheim.	
„ Lampertheim und Hemsbach	„	Hüttenfeld.	„	Hemsbach.	
„ Heppenheim und Weinheim	„	*Heppenheim	„	Unterlaudenbach.	
„ Birkenau und Weinheim	„	Birkenau.	„	Weinheim.	
„ Gorzheim und Weinheim	„	Gorzheim.	„	„	
„ Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	„	Neckar-Steinach.	„	Neckar-Gemünd.	6) Hauptzollamt.
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	„	Oberabt-Steinach.	„	Schönau. Heiligenkreuz Steinach.	7) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	„	*Hirschhorn Unter-Schönmattenwaag.	„	Heddesbach. „	8) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Frankensteuerscheinen versehen sein.
Zwischen Hirschhorn und Brombach	„	*Hirschhorn.	„	Brombach.	
„ „ „ Eberbach	„	„	„	Eberbach.	
„ Beerfelden „ „	„	Gammelsbach	„	„	
„ Schöllenbach „ „	„	Schöllenbach.	„	„	
„ „ „ Schlossau	„	„	„	Schlossau.	
„ „ „ Ernstthal	„	„	„	Ernstthal.	
„ Michelstadt „ Ernstthal[9])	„				9) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrole.
über Wurzburg	„	Michelstadt.	„	„	
Zwischen Wimpfen und Rappenau	„	*Wimpfen.[10])	„	Rappenau.	10) Für Branntwein das Salzsteueramt.
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	„	*Wimpfen [10])	Würtemberg.	Gundelsheim	
Zwischen Wimpfen und Jartfeld	„	„	„	Jartfeld.	
„ „ u. Unter-Eisesheim	„	„	„	Unter-Eisesheim.	
„ „ und Bieberach	„	„	„	Bieberach.	
„ „ „ Bonfeld	„	„	„	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Baiern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn[5])	„	Babenhausen	Baiern.	Aschaffenburg	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Auf dem Main*)	Hessen.	Babenhausen.	Baiern.	Aschaffenburg	
Zwischen Erbach und Borbrunn	„	Erbach.	„	Borbrunn.	
„ Michelstadt und Borbrunn	„	*Michelstadt.	„	„	
„ Vielbrunn und Amorbach	„	Vielbrunn.	„	Amorbach. Ohrenbach.	
„ „ „ Lauterbach.	„	„	„	Lauterbach.	
„ Seckmauern „ Wörth	„	Seckmauern.	„	Worth.	
„ Neustadt und Wörth	„	*Hainstadt.	„	„	
„ „ „ Obernburg	„	„	„	Obernburg.	
„ Mosbach „ Groß-Ostheim	„	Mosbach.	„	Groß-Ostheim.	
„ Schaafheim und Groß-Ostheim	„	Schaafheim.	„	„	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg	„	„	„	Aschaffenburg	
Zwischen Babenhausen und Aschaffenburg	„	Babenhausen.	„	„	
Zwischen Mainflingen und Stockstadt	„	Mainflingen.	„	Stockstadt.	
„ „ „ Groß-Welzheim	„	„	„	Groß Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg	„	Seligenstadt.	„	Stockstadt. Groß Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau	„	„	„	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Baiern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen.	Hanau.	„	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	„	Neuwirthshaus.	„	„	
Zwischen Neuwirthshaus u. Alzenau	„	„	„	Alzenau.	
„ Gelnhausen und Geiselbach	„	Gelnhausen.	„	Geiselbach.	
„ Kempfenbrunn und Frammersbach	„	Kempfenbrunn.	„	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	„	Burgjoß.	„	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	„	Altengronau.	„	Zeitlofs.	
„ Schluchtern und Obersinn	„	„	„	Gemünden. Burgsinn.	
„ „ „ Zeitlofs	„	Mottgers.	„	Zeitlofs.	
„ Zuntersbach und Bruckenau	„	Zuntersbach.	„	Bruckenau.	
„ Fulda und Bruckenau	„	Dollbach.	„	Motten.	
„ Altenhof und Motten	„	Altenhof.	„	„	
„ Wüstensachsen u. Bischofsheim	„	Wüstensachsen.	„	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim	„	Gersfeld.	„	„	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Baiern.					
Zwischen Melpers und Fladungen	S. Weimar. Sachsen-	Melpers.	Baiern.	Fladungen.	
„ Meiningen und Ostheim	Meiningen.	Meiningen.	„	Ostheim. [11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
„ „ „ Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt.	
„ Römhild „ Trappstadt	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg „ Ermershausen	„	Heldburg.	„	Ermershausen.	
Zwischen Heldburg und Seßlach	„	„	„	Seßlach.	
„ Koburg „ „	S.-Koburg.	Koburg.	„	„	
„ „ „ Tambach	„	„	„	Tambach.	
„ „ „ Lahm	„	„	„	Gleußen.	
„ „ „ Lichtenfels auf der Eisenbahn	Baiern.	Lichtenfels. [12])	„	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisch. Uebergangssteueramt in Baiern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S. Koburg. Sachsen-	Koburg.	„	„	
Zwischen Sonneberg und Kronach	Meiningen.	Sonneberg.	„	Kronach.	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch Baierischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
„ Gräfenthal „ Tettau	„	Gräfenthal.	„	Tettau.	
„ Probitzella „ Ludwigstadt	„	Probitzella.	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten „ „	„	Lehesten	„	„	
„ Lobenstein „ Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ „ „ Lichtenberg	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg „ Hof	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell „ „	Preußen.	Gefell.	„	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Baiern.					[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erledigte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Baiern.	Hof. [13])	„	Hof. [13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	„	„	
„ „ „ Plauen [14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße)	„	Ullitz.	„	„	

Betrifft das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthum Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

346. Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind. Dieses Verzeichniß wird nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Hasselbach.

Digitized by Google

| | | |

5) Provinz Schlesien.						
Haupt-Zollamt	Landsberg O./S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz			„	Breslau	
„	Lissau			„	Görlitz	
Haupt-Zollamt	Myslowitz					
Neben-Zollamt I.	Kattowitz					
„	Klingebeutel					
Haupt-Zollamt	Neustadt O/S.					
„	Mittelwalde					
„	Liebau					
Neben-Zollamt I.	Seidenberg					
6) Provinz Brandenburg.						
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zollexpeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin	
7) Provinz Sachsen.						
				Haupt-Steueramt	Halberstadt	
				Haupt-Steueramt und Zollexpedition am Bahnhofe	Halle	
				Haupt-Steueramt	Magdeburg	
				„	Naumburg	
				„	Nordhausen	
				„	Dessau[1])	
				„	Oschersleben	
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau[1])	
				Steueramt	Zeitz	
				„	Wolmirstedt[2])	
8) Provinz Westphalen.						
Haupt-Zollamt	Breden			Steueramt	Arolsen[3])	
Neben-Zollamt I.	Gronau					
				Neben-Zollamt I.	Oswięcim	
				„	Oestr. Oberberg	

[1]) im Herzogthum Anhalt.

[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstl. Rum).

[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).

Name of the Assessee	Address	Assessment Year	Status	Previous year in which the business or profession was set up	Nature of business or profession	Gross receipts in business or profession	Net profit	Amount on which tax is payable under section 44AD	Amount on which tax is payable under section 44ADA	Amount on which tax is payable under section 44AE	Amount on which tax is payable under section 44B	Amount on which tax is payable under section 44BB	Amount on which tax is payable under section 44BBB	Amount on which tax is payable under section 44DA
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
A. Income from business and profession														
Proprietary business														
Partnership firm														
Specified business under section 35AD														
Profession														
Any other business														
B. Profits chargeable to tax														
Profits chargeable to tax under section 41														
Profits chargeable to tax under section 59														
Profits chargeable to tax under section 115BBF														
Profits chargeable to tax under section 115BBG														
C. Income chargeable under the head "Capital gains"														
Short-term capital gain														
Long-term capital gain														
D. Income from other sources														
Income from other sources														
Income from other sources under section 115BBF														
Income from other sources under section 115BBG														

Haupt-Zollamt	Staade			Steueramt	Osnabrück			
„	Harburg			„	Hitzacker			
Haupt-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine[1])			[1]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr
Neben-Zollamt I.	Geteloh							
„	Bentheim							
„	Weener							
„	Norden							
„	Carolinensiel							
„	Brinkum							
„	Grohn a. T.							
„	Burgdamm							
„	Rönnebeck							
„	Otterdamm							
„	Lehe							
„	Neuhaus a. d. Oste							
„	Freiburg							
„	Brunshausen							
„	Lühe							
„	Grauz							
11) Provinz Hessen-Nassau.		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				„	Frankfurt a. M.			
				„	Biebrich			
				„	Oberlahnstein			
12) Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Neben-Zollamt I.	Tyrstrup							
„	Woyens			„	Schleswig	„	Holnis	[1]) Im Gebiet von Lübeck.
Haupt-Zollamt	Tönning			„	Tondern	„	Travemünde[1])	
Neben-Zollamt I.	Husum			„	Kiel			
„	Sonderburg			„	Rendsburg			[2]) Im Herzogthum Lauenburg.
„	Eckernförde			„	Lauenburg[2])			
„	Cappeln							
„	Apenrade							
„	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neben-Zollamt I.	Brunsbüttel							
„	Elmshorn							
„	Glückstadt							
„	Uetersen							
„	Wevelsfleth							
Haupt-Zollamt	Neustadt							

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Burg auf Fehmarn							*) Siehe zu Anfang.
„	Heiligenhafen							
„	Hohewacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neben Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt Zollamt	Wandsbeck							
Neben-Zollamt I.	Wöhrden							
„	Holtenau							
„	Schiffbeck							
„	Eppendorf							
„	Hoheluft							
„	Barmbeck							
vereinsl.								
Haupt-Zollamt	Lübeck							
Abfertigungsstellen auf d. Berliner u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg							
II **Königreich Sachsen.**								
Haupt Zollamt	Zittau	Uebergangs-Steueramt	Hof (in Bayern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
„	Schandau			„	Bautzen	„	Bodenbach	
„	Marienberg			„	Dresden			
„	Annaberg			„	Meißen			
„	Eibenstock			„	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			„	Freiburg			
Neben-Zollamt I.	Voitersreuth			„	Chemitz			
				„	Glauchau			

			Haupt-Steueramt	Zwickau		
			„	Plauen		
			„	Grimma		
			Haupt-Zollamt	Leipzig		
III. **Großherzogthum Hessen.**	Haupt-Zollamt	Worms	„	Darmstadt	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim
	Ortseinnehmerei II.	Michelstadt	„	Offenbach	„	Babenhausen
	„	Alzey	„	Gießen		
	„	Monsheim	„	Bingen		
	„	Wimpfen	„	Mainz		
IV. **Großh. Mecklenburg.**			Neben-Zollamt I.	Bensheim		
Haupt-Steueramt Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin		
Neben-Zollamt I. Wismar						
V. **Thüringscher Zoll- und Handelsverein.**	Steueramt	Gefell				
	„	Lobenstein				
	Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)				
	Haupt-Steueramt	Coburg				
	Steueramt	Römhild				
	„	Meiningen				
VII. **Herzogthum Braunschweig.**			Haupt-Steueramt	Braunschweig		
			Steueramt	Wolfenbüttel		
			„	Holzminden		
			„	Helmstedt		
VII **Herzogthum Oldenburg.**						
Haupt-Zollamt Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansagepo-sten	Huntewacht-schiff
„ Brake						
„ Delmenhorst						
Neben-Zollamt I. Wahrthurm						
Ellenserdammersiel						
Hooksiel						
Fedderwardersiel						
Großensiel						
Strohhausen						
Elsfleth						
Berne						
im Jahdegebiet						

Digitized by Google

347. **Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.**

No.	Marine-Theil.	Für den Feldzug gegen Dänemark	Für den Feldzug gegen Oesterreich	wird aufbewahrt bei
1	Stab Sr. Königl. Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen Seestreitkräfte .	1864	vacat	Dem Königl. Oberkommando der Marine in Berlin.
2	Flotten-Stamm Division	1864	1866	Dem Commando der Flottenstammdivision in Kiel.
3	Werft-Division	1864	1866	Dem Commando der Werftdivision in Kiel.
4	See-Bataillon	1864	1866	Dem Commando des See-Bataillons in Kiel.
5	See Artillerie	1864	vacat	Dem Commando der See-Artillerie in Kiel.
6	Marine-Intendantur:			
	a) der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur .	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
	b) des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1864	vacat	

Diese Uebersicht der Kriegs Stammlisten der Bundeskriegsmarine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre laut §. 18 des Kriegsministerial Erlasses vom 3. April 1865, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc., in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Rinderpest im Kreise Ortelsburg betr.

Königsberg, den 1. August 1869.

348 Da nach den von uns angestellten amtlichen Ermittelungen die Rinderpest nicht nur im Königreiche Polen in der Nähe der Landesgrenze, soweit sie die Kreise Neidenburg und Ortelsburg betrifft, herrscht, sondern auch bereits in dem im Kreise Ortelsburg belegenen Dorf Fürstenwalde aufgetreten ist, so sind von uns für die Kreise Ortelsburg und Neidenburg die nach der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1869 genehmigten Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 (Bundes Gesetzblatt № 11 und 18 pag 105 und 150) erforderlichen Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Auslande in der Nähe der Grenze, für den Kreis Ortelsburg aber außerdem noch die Maßregeln beim Ausbruche dieser Krankheit im Inlande getroffen und demgemäß bis auf Weiteres für die Kreise Neidenburg und Ortelsburg die §§. 6, 8 und 9 und für den Kreis Ortelsburg auch noch die §§. 11 bis 46 der genannten Instruktion zu dem Gesetze vom 7 April 1869 in Wirksamkeit gesetzt:

Die bezüglichen §§ lauten, wie folgt:

6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),

auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (bez keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach § 5 eintreten.

§ 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige

Digitized by Google

Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren

§. **9.** In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrole-Maßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. **11.** Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. **12.** Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§ **13.** Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der competente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ **14.** Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein

§. **15.** Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. **16.** Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. **17.** Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maaßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schaafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§ **18.** Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maaßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. **19.** Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§ **20.** Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen

§ **21.** Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. **22.** Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maaßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so ist die fernere Konstatirung neuer Krankheitsfälle (§. 13) den Ortskommissarien zu überlassen.

§. **23.** Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militairische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl § 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann

§. **24.** Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. **25.** In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§. **26.** Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maaßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl namtl. §. 25).

§ **27.** Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. **28.** Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen. — Personen aus andern Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden

§. **29.** Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. **30.** Das Ablebern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. **31.** Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden (vrgl. §§. 40 ff).

§. **32.** Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§. **33.** Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§. 25 und 26.)

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§. **34.** Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. **35.** Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. **36.** Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§. **37.** Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. **38.** Mit der Desinfektion ist nach Maaßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§. **39.** Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. **40.** Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach §. 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflasterfußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. **41.** Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus andern infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. **42.** Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. **43.** Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. **44.** Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, so bald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. **45.** Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes odes Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. **46.** Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzblatt № 11 pag. 106) Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten hat und daß die Unterlassung schleunigster Anzeige für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere nach sich zieht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Warnung vor Gefahren, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann

Königsberg, den 22. Juli 1869.

349. Auf einem im Hafen zu Altona liegenden mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion stattgefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus dem mit Petroleumäther entfetteten und von diesem Extractionsmittel nicht völlig wieder befreiten Palmkernrückständen explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben. In Anlaß dieses Vorfalls machen wir das Publikum auf die Gefahren aufmerksam, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann.

Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentinöl, Naphta, Benzin ꝛc. behandelt worden ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Communal-Verhältnisse von Gr. Wilmsdorf Kreises Mohrungen betr.

Königsberg, den 23. Juli 1869.

350 Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii ist die Seitens des Domainenfiskus an den Mühlenbesitzer **Wadehn**, den Wirth Friedrich **Schliffke**, die Wittwe **Schliffke**, die Wirthe Carl **Pörschke** und Wilhelm **Schliffke** und die Eigenkäthner Christoph **Brosowski** und Carl **Götz**, sämmtlich in Gr. Wilmsdorf, Kreises Mohrungen, veräußerte Fläche des trocken gelegten Seebodens des Nüthloff-See's von 2 Mrg. 109,3 □Rth. von dem fiskalischen Gutsverbande und dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rentamts in Mohrungen abgetrennt, und mit dem Kommunalverbande der Dorfschaft Gr. Wilmsdorf und dem Polizeibezirke des adl. Dominiums Gr. Bestendorff vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kommunal-Verhältnisse von Cämmersdorf, Kreis Neidenburg, betr.

Königsberg, den 28. Juli 1869.

351. Mit Genehmigung des Königl Ober-Präsidii sind die durch die Contrakte vom 11 Dezember 1828 und 31. Mai 1838 von der Königl. Napiwodaer Forst an 11 Wirthe in Cämmersdorf veräußerten sogenannten Pörschkeländereien von resp 298,81 und 140,48 Morgen groß, von dem Guts- und Polizeibezirke der Königl. Napiwodaer Forst getrennt und mit dem Gemeinde-Verbande von Cämmersdorf sowie mit dem Polizeibezirke des Königl Domainen-Rent-Amts Soldau vereinigt worden.

Den Vieh- und Pferdemarkt in Pr. Holland betr.

Königsberg, den 31. Juli 1869.

352. Der am 30. August c. in Pr. Holland stattfindende Vieh- und Pferdemarkt, sowie der am 1. September c. daselbst stattfindende Krammarkt werden hierdurch aufgehoben. Dagegen wird am Montag den 6 Sepember c. ein Vieh- und Pferdemarkt und am Mittwoch den 8. September c. ein Krammarkt in Pr. Holland abgehalten werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Aufhebung der Vieh- und Pferdemärkte in Seeburg, Camerau und Ortelsburg betr.

Königsberg, den 2. August 1869.

353. In Folge der im Kreise Ortelsburg **ausgebrochenen Rinderpest** werden nachstehende **Märkte:** 1. in **Seeburg:** a der Leinwandsmarkt am 9. und 10. August c., b. der Vieh- und Pferdemarkt am 27. August c., 2. in **Camerau:** der Kram-, Vieh- und Pferdemarkt am 26. August c., 3 in **Ortelsburg:** a. der Vieh- und Pferdemarkt am 24 August c, b. der Krammarkt am 26 August c. hierdurch **aufgehoben.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Studienjahr auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin betr.

Berlin, den 1. August 1869.

354. Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum **2. Oktober c. schriftlich** bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Bureau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Der Geheime Ober Bau Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Grund.

Den Cours der Nordenburg-Wehlauer und II. Gerdauen-Wehlauer Personenpost betr.

Königsberg i. Pr., den 28. Juli 1869.

355. Vom 1. August c. wird der Gang der nachstehend bezeichneten Posten wie folgt geändert werden:

1. der Nordenburg-Wehlauer Personenpost

aus Nordenburg	4	Uhr	50	Min. Nachm.
„ Gerdauen	6	„	55	„ „
„ Allenburg	8	„	40	„ „
in Wehlau Bahnh.	10	„	Abends.	
„ „ Stadt	10	„	45	Min. Abends.

2. der II. Gerdauen-Wehlauer Personenpost

aus Gerdauen	11	Uhr	20	Min. Vorm.
„ Allenburg	1	„	5	„ Nachm.
in Wehlau Bahnh.	2	„	25	„ „
„ „ Stadt	2	„	55	„ „

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der bezeichneten Posten unverändert.

Der Ober-Postdirector.

Betrifft den Spezialtarif für Siede- und Steinsalz ꝛc. bei Versendung der gedachten Gegenstände nach allen Stationen der Ostbahn.

Bromberg, den 28. Juli 1869.

356. Mit dem 1. August d. J. tritt ein gemeinschaftlicher Spezialtarif für Siede- und Steinsalz aller Art, Viehsalz, Steinsalz, Lecksteine, Chlorkalium, Abfall-, Abraum- und Fegesalz, Abraumsalz-Fabrikate, schwefelsaures Kali, Magnesia und kalkmagnesiahaltige Fabrikate, überhaupt für Düngesalze, welche in loser Verladung oder in Säcken verpackt aufgegeben werden, in Wagenladungen von 100 Centnern und mehr von Schönebeck und Staßfurt nach allen Stationen der Ostbahn in Kraft.

Die Tarifsätze sind bei den Güter-Expeditionen Staßfurt und Schönebeck und den sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn zu erfahren.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die Fracht-Ermäßigung auf der Ostbahn für die zur internationalen Ausstellung von Gemälden ꝛc. in München zum Versand kommenden Gegenstände betr.

Bromberg, den 26. Juli 1869.

357. Unsere Bekanntmachung vom 6. Juni c., betreffend die Fracht-Ermäßigung auf der Ostbahn für die zur internationalen Ausstellung von Gemälden ꝛc. in München zum Versand kommenden Gegenstände wird dahin modificirt, daß unter den festgesetzten Modalitäten die Frachtfreiheit für die Rücksendung von Gemälden auf Acht Wochen, für die der Sculpturen auf zwölf Wochen vom Schlusse der Ausstellung, Ende October d. J. ab, ausgedehnt wird.

Königl. Direction der Ostbahn.

Den Spezialtarif bei Versendung von Niederschlesischen Steinkohlen mit der Eisenbahn betr.

Bromberg, den 28. Juli 1869.

358. Mit dem 1. August c. tritt, in Stelle der vom 20. Mai 1864 beziehungsweise vom 10. Juli 1868 und 1. Februar 1869 ab gültigen Spezialtarife, ein ermäßigter gemeinschaftlicher Spezialtarif für Niederschlesische Steinkohlen von den Stationen Waldenburg resp. Altwasser der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn nach sämmtlichen Stationen der Ostbahn via Liegnitz-Frankfurt a./O. und via Lauban-Frankfurt a. O. in Kraft.

Für Coaks in Wagenladungen werden ⅔ der Fracht für Steinkohlen, (pro Tonne gerechnet,) erhoben.

Die neuen Tarife sind bei den Güter-Expeditionen der Ostbahn für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Königl. Direction der Ostbahn. v. Mutius.

Trakehnen, den 9. Juli 1869.

359. **Termine**

zum **Brennen** der 1869 geborenen **Fohlen** mit dem Königl Gestütbrand und zum **Consigniren** der im Jahre 1870 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden **Stuten** im Bezirk des Königl. litthauischen Landgestüts-Marstalls Insterburg.

1. Insterburg	den	24.	Juli	Vormit.	10 Uhr.
2. Julienfelde	„	26.	„	„	10 „
3. Nettienen	„	27.	„	„	10 „
4. Burghardtsbrück	„	30.	„	„	10 „

ad 1 und 2 Consignation und Fohlenbrennen, ad 3 Fohlenbrennen, ad 4 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Seßlacken gebrannt

5. Jänischken	den	31.	Juli,	Vormit.	10 Uhr.
6. Ostwethen	„	2.	August,	„	10 „
7. Laugallen	„	3.	„	„	10 „
8. Mehlawischken	„	4.	„	„	10 „

ad 5 Fohlenbrennen, ad 6—8 Consignation und Fohlenbrennen Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Popelken gebrannt:

9. Laukischken	den	5.	August,	Vormit.	10 Uhr.
10. Gr. Skaisgirren	„	6.	„	„	10 „
11. Rudlauken	„	7.	„	„	10 „
12. Gaudischkehmen	„	9.	„	„	10 „
13 Kl. Warkau	„	10.	„	„	10 „

ad 9 Consignation und Fohlenbrennen, ad 10 Fohlenbrennen, ad 11, 12 und 13 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Aulowönen gebrannt

RR

Digitized by Google

14. Salau den 11. August, Vormit. 10 Uhr.
15 Gr Berschkallen " 12. " " 10 "
16. Kuglacken " 14. " " 10 "
17 Mertensdorf " 16. " " 10 "
18. Juditten " 17. " " 10 "
19. Zechern " 18. " " 10 "
20. Korbsdorf " 20. " " 10 "
21. Pitthenen " 21. " " 10 "
22. Alt Ramten " 23. " " 10 "
23. Wilmsdorf " 24. " " 10 "
24. Mörlen " 26. " " 10 "
25. Bestendorf " 27. " " 10 "

ad 14—23 Consignation und Fohlenbrennen, ad 24 Consignation, ad 25 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen der eingegangenen Station Maldeuten gebrannt.

26 Prökelwitz den 28. August, Vormit 10 Uhr
27. Kerschitten " 30. " " 10 "
28 Weeskenhof " 31. " " 10 "
29. Schlobitten " 1. Septbr., " 10 "
30. Schlodien " 2. " " 10 "
31. Rodelshöfen " 3. " " 10 "
32. Carben " 4. " " 10 "
33. Brandenburg " 6. " " 10 "
34 Korschellen " 8. " " 10 "

ad 26—34 Consignation und Fohlenbrennen.

35. Kilgis den 9. Septbr., Vormit. 10 Uhr.
36 Uderwangen " 10. " " 10 "

ad 35 und 36 Consignation

37. Grawenthin den 11 Septbr., Vormit. 10 Uhr
38. Sanditten " 13. " Nachm. 2 "

ad 37 und 38 Consignation und Fohlenbrennen.

39. Kl. Eschenbruch den 14. Septbr., Vormit. 10 Uhr.

ad 39 Consignation.

40 Heinrichshof den 22. Septbr, Vormit 10 Uhr.
41. Adl. Wärwalde " 23 " " 10 "
42. Gr. Drosden " 24. " " 10 "
43 Uggehnen " 25. " " 10 "
44. Kallen " 27. " " 10 "

ad 40—44 Consignation und Fohlenbrennen

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungstermine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Pferdezüchter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß wer seine Stute nicht zur Consignirung stellt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn dieselben im künftigen Jahre nicht bedeckt werden, indem die Zahl der zu stationirenden Hengste sich nach der der consignirten Stuten richtet und Stationen, auf denen keine genügende Anzahl von Stuten zur Consignirung erscheint, aufgehoben werden

Der Landstallmeister

Trakehnen, im Juli 1869.

360. Termine

zum **Brennen** der 1869 geborenen Fohlen mit dem Königl. Gestütbrand und zum **Consigniren** der im Jahre 1870 durch Königl Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk der Königl. litthauischen Landgestüts-Marställe **Trakehnen** und **Gudwallen.**

Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

1. Trakehnen den 31. Juli, Vormit 10 Uhr.
2. Kussen " 3 August, " 10 "
3. Kelmischkeiten " 5 " " 10 "

ad 1 und 2 Consignation und Fohlenbrennen, ad 3 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen der eingegangenen Station Szamoitkehmen gebrannt

4. Mallwischken den 6. August, Vormit. 10 Uhr.
5 Sommerau " 9. " " 10 "
6. Granden " 11. " " 10 "
7. Budwethen " 13. " " 10 "
8. Skaisgirren " 14. " " 10 "

ad 4—8 Consignation und Fohlenbrennen.

9. Suspern den 16. August, Vormittags 10 Uhr.

ad 9 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen der eingegangenen Station Szirgupönen gebrannt.

10. Stannaitschen den 17. August, Vormit. 10 Uhr.
11. Surpessein " 18. " " 10 "
12. Guddatschen " 19. " " 10 "
13. Rohrfeld " 19. " Nachmit. 4 "
14. Brakkupönen " 20. " Vormit. 10 "
15. Kattenau " 21. " " 10 "
16 Göritten " 23. " " 10 "

ad 10—16 Consignation und Fohlenbrennen

17. Gr. Degesen den 24. August, Vormit. 10 Uhr.

ad 17 Consignation. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Grablauken gebrannt.

18. Sodargen den 25. August, Vormit. 10 Uhr.
19. Dörschkeim " 25. " Nachmit 4 "
20. Lindicken " 26. " Vormit. 10 "
21. Dwarischken " 26. " Nachmit 4 "
22. Doristhal " 27. " Vormit. 10 "
23. Lasdinehlen " 27. " Nachmit. 4 "
24. Grumbkowkeiten " 28 " Vormit. 10 "

ad 18—24 Consignation und Fohlenbrennen.

25. Endruscheiten den 30. August, Vormit. 10 Uhr.

ad 25 Consignation Hier werden die Fohlen der eingegangenen Station Lasdehnen gebrannt.

26. Juckstein den 30. August, Nachmit. 4 Uhr.
27. Lenken " 31. " Vormit 10 "
28. Wischwill " 1. Septb., " 10 "
29. Schreiblangken " 1. " Nachmit. 4 "
30. Willischken " 2 " Vormit. 10 "
31. Baubeln " 3. " " 10 "
32. Winge " 4. " " 10 "

ad 26—32 Consignation und Fohlenbrennen.

33. Jägenberg den 4 Septb. Nachmit 4 Uhr.

ad 33 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Schillgallen gebrannt.

34. Stragna den 6. Sept., Vormit. 10 Uhr.
35. Schubereiten " 8. " " 10 "
36. Neuhof Kaukehmen " 9. " " 10 "
37. Schönwiese " 10. " " 10 "

Digitized by Google

38. Neukirch den 11. Sept. Vormit. 10 Uhr.
39. Pamletten „ 13. „ „ 10 „
40 Tussainen „ 14. „ „ 10 „
41. Raudonatschen „ 15. „ „ 10 „
ad 34—41 Consignation und Fohlenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls **Gudwallen.**

1. Remmersdorf den 2. August, Vormittags.
2. Buglien „ 3. „ „
3. Ballethen „ 4 „ „
4. Angerapp „ 5. „ „
5. Dombrowken „ 6. „ „
6. Röseningken „ 7. „ „
7. Grunweitschen „ 9. „ „
8. Cassuben „ 10. „ „
ad 1—8 Consignation und Fohlenbrennen

9. Mehlkehmen den 11. August, Vormittags
ad 9 Consignation.
10. Tollmingkehmen den 12. August, Vormittags
11. Mazutkehmen „ 13. „ „
12. Gaweiten „ 14. „ „
13. Grabowen „ 16. „ Nachmittags.
14. Szilasken „ 17. „ Vormittags
15. Marienhof „ 19 „ „
16. Stradaunen „ 20. „ „
17. Neuhoff. „ 21. „ „
18. Oblewen „ 23. „ „
19. Lubken „ 24. „ „
ad 10—19 Consignation und Fohlenbrennen.

20. Nettkowen den 26. August, Vormittags.
ad 20 Consignation.
21. Barranowen den 28. August, Vormittags.
22 Grunwalde „ 30. „ „
23. Siewken „ 31. „ „
24 Popiollen „ 1. Sept. Vormittags
25. Gudwallen „ 2. „ „
ad 21—25 Consignation und Fohlenbrennen.
26 Lentinmen den 3. September, Vormittags
ad 26 Consignation.

27. Raudischken den 4. September, Vormittags.
28 Birkenfeld „ 6. „ „
29. Kinderhof „ 7. „ „
30. Kortmedien „ 8. „ „
31. Kl Manen „ 8. „ Nachmittags
32. Dönhoffstädt „ 9. „ Vormittags.
33. Langkeim „ 10 „ Nachmittags.
ad 27—33 Consignation und Fohlenbrennen
34 Kolskeim den 11. September Vormittags.
ad 34 Consignation.

35 Wangotten den 13. September, Vormittags.
36. Blaustein „ 14. „ „
37. Reußen „ 15 „ „
ad 35—37 Consignation und Fohlenbrennen.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Der Landstallmeister. v Dassel.

Den Lectionsplan der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für das Wintersemester 1869 70 betr.

Eldena, im Juli 1869.

361. Das Semester beginnt am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde, I. Theil, Prof. Dr Segnitz.
5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe.
7) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. Pietrusky.
8) Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplanen, derselbe.
9) Rindviehzucht, Oeconomie Rath Dr. Rhode.
10) Schaafzucht, derselbe.
11) Schweinezucht, derselbe.
12) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
16) Praktische Demonstrationen in technisch ökonomischen Fabriken, derselbe.
17) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof. Dr. Furstenberg.
18) Anorganische Experimental Chemie, Prof. Dr. Trommer.
19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
24) Geognosie, Dr. Scholz.
25) Analitische Chemie, derselbe.
26) Düngerlehre, derselbe.
27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
29) Praktische Geometrie, Prof. Dr. Fuchs.
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

Der Direktor. Dr. E. Baumstark.

Digitized by Google

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Herrn Constantin **Schwarz** zu Berlin ist unter dem 23 Juli 1869 ein Patent

auf eine Sohlen-Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Carl Max **Unger** zu Johann-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenhandspitzen

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Herrn **G. Sebold**, in Durlach im Großherzogthum Baden, ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich **Rätke** in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Carl **Fischbach** zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent:

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor **Gilbert**, früher in Meppen, ist an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Dem Ober-Steuer-Kontroleur **Bambach** in Brandenburg ist vom 1. August d. J. ab die erledigte Stelle des Ober-Steuer-Inspektors zu Guttstadt verliehen worden.

Dem als Taxator für kleinere Gegenstände gerichtlich vereidigten Grundbesitzer August **Braxein** in Heiligenbeil ist auch die Befugniß zur Abschätzung von Grundstücken beigelegt worden.

Der Kandidat der Theologie August **Myckert** ist zum Kantor und zweiten Lehrer an der Stadtschule zu Willenberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen Pfarrer in Bischofsburg, Eduard **Stock**, ist die vacant gewordene Erzpriesterstelle in Wartenburg, Kreises Allenstein verliehen worden.

Dem Fräulein Helene **Schultz**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen aus Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 31.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 32. Den 12. August **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Aufhebung der Märkte in Allenstein u. s. w. betr.

Königsberg, den 9. August 1869.

362. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 2. d. M., die im Kreise Ortelsburg ausgebrochene Rinderpest betreffend, und in Folge der in dem Kreise Rosenberg neuerdings ausgebrochenen Rinderpest werden nachstehende Märkte:

1. in **Allenstein**:
   a. der Vieh- und Pferdemarkt **am 11. September d. J.**,
   b. der Krammarkt **am 13. und 14. September d. J.**,
2. in **Passenheim**:
   a. der Vieh- und Pferdemarkt **am 13. September d. J.**,
   b. der Krammarkt **am 16. September d. J.**,
3. in **Kischynen** Kreises **Neidenburg**:
   der Vieh-, Pferde- und Krammarkt **am 13ten September d. J.**,
4. in **Bischofsburg**:
   der Vieh- und Pferdemarkt **am 3. September d. J.**,
5. in **Guttstadt**:
   a. der Vieh- und Pferdemarkt **am 13. August**,
   b. der Krammarkt **am 16. und 17. August d. J.**,
6. in **Frauenburg**:
   a. der Vieh- und Pferdemarkt **am 27. August d. J.**,
   b. der Krammarkt **am 30. August d. J.**,
7. in **Mehlsack**:
   der Vieh- und Pferdemarkt **den 24. August d. J.**,
8. in **Wormditt**:
   der Vieh- und Pferdemarkt **am 12. August d. J.**,
9. in **Mohrungen**:
   a. der Vieh- und Pferdemarkt **am 6. September d. J.**,
   b. der Krammarkt **am 9. und 10. September d. J.**,
10. in **Gilgenburg**:
    a. der Vieh- und Pferdemarkt **am 13. September d. J.**,
    b. der Krammarkt **am 14. September d. J.**,
11. in **Hohenstein**:
    a. der Vieh- und Pferdemarkt **am 30. August d. J.**,
    b. der Krammarkt **am 31. August d. J.** und **1 September d. J.**,
12. in **Liebemühl**:
    der Krammarkt **am 10. und 11 August d. J.**,
13. in **Pr. Holland**:
    a. der Vieh- und Pferdemarkt **am 30. August d. J.**,
    b. der Krammarkt **am 1 und 2 September d. J.**,

hierdurch **aufgehoben**.

In den Kreisen **Neidenburg**, **Ortelsburg**, **Osterode**, **Pr Holland** und **Mohrungen** wird außerdem der **Handel mit Rindvieh**, **Schaafen** und **Schweinen** und der **Transport derselben**, so wie von **Rauchfutter**, **Streumaterialien** und **Dünger** ohne polizeiliche Erlaubnißscheine, hiedurch **untersagt**. Ebenso darf in diesen Kreisen das nöthige Vieh zum Fleischconsum nur unter Aufsicht der Polizeibehörde gekauft und geschlachtet werden cfr. Bundesgesetzblatt pro 1869 S. 151 §. 17.

Den Termin zur Eröffnung der diesjährigen niedern Jagd betr.

Königsberg, den 28. Juli 1869.

363. Für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks wird in diesem Jahre die **Rebhühnerjagd** am **24. August** und **die übrige kleine Jagd am 1. September d. J.** eröffnet.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Trakehnen, im Juli 1869.

364. **Termine**

zum **Brennen** der 1869 geborenen Fohlen mit dem Königl. Gestütbrand und zum **Consigniren** der im Jahre 1870 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk der Königl. litthauischen Landgestüts Marställe **Trakehnen** und **Gudwallen**.

Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

1. Trakehnen	den 31. Juli,	Vormit.	10 Uhr.
2. Kussen	„ 3. August,	„	10 „
3. Kelmischkeiten	„ 5. „	„	10 „

ad 1 und 2 Consignation und Fohlenbrennen, ad 3 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen der eingegangenen Station Szamoitkehmen gebrannt.

Digitized by Google

4. Mallwischken den 6. August, Vormit. 10 Uhr.
5. Sommerau „ 9. „ „ 10 „
6. Granden „ 11. „ „ 10 „
7. Budwethen „ 13. „ „ 10 „
8. Skaisgirren „ 14. „ „ 10 „

ad 4—8. Consignation und Fohlenbrennen.

9. Suspern den 16. August, Vormittags 10 Uhr, ad 9 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen der eingegangenen Station Szirgupönen gebrannt.

10. Stannaitschen den 17. August, Vormit. 10 Uhr.
11. Surpesseln „ 18. „ „ 10 „
12. Guddatschen „ 19. „ „ 10 „
13. Rohrfeld „ 19. „ Nachmit. 4 „
14. Brakkupönen „ 20. „ Vormit. 10 „
15. Kattenau „ 21. „ „ 10 „
16 Göritten „ 23. „ „ 10 „

ad 10—16 Consignation und Fohlenbrennen

17. Gr. Degesen den 24. August, Vormit. 10 Uhr. ad 17 Consignation. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Grablauken gebrannt.

18. Sodargen den 25. August, Vormit. 10 Uhr.
19. Dörschkeim „ 25. „ Nachmit. 4 „
20. Lindicken „ 26. „ Vormit. 10 „
21. Dwarischken „ 26. „ Nachmit 4 „
22. Doristhal „ 27. „ Vormit. 10 „
23 Lasdinehlen „ 27. „ Nachmit. 4 „
24. Grumbkowkeiten „ 28 „ Vormit. 10 „

ad 18—24 Consignation und Fohlenbrennen.

25 Endruscheiten den 30. August, Vormit 10 Uhr ad 25 Consignation. Hier werden die Fohlen der eingegangenen Station Lasdehnen gebrannt.

26. Juckstein den 30. August, Nachmit. 4 Uhr.
27. Lenken „ 31. „ Vormit 10 „
28 Wischwill „ 1. Septb., „ 10 „
29. Schreiblangken „ 1. „ Nachmit. 4 „
30. Willischken „ 2 „ Vormit. 10 „
31. Baubeln „ 3. „ „ 10 „
32. Winge „ 4. „ „ 10 „

ad 26—32 Consignation und Fohlenbrennen.

33 Jägenberg den 4 Septb. Nachmit. 4 Uhr ad 33 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Schillgallen gebrannt.

34. Stragna den 6. Sept., Vormit. 10 Uhr.
35. Schudereiten „ 8. „ „ 10 „
36. Neuhof Kaukehmen „ 9. „ „ 10 „
37. Schönwiese „ 10. „ „ 10 „
38. Neukirch den 11. Sept. Vormit. 10 Uhr
39. Pamletten „ 13. „ „ 10 „
40 Tussainen „ 14. „ „ 10 „
41. Naudonatschen „ 15. „ „ 10 „

ad 34—41 Consignation und Fohlenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls **Gudwallen.**

1. Remmersdorf den 2. August, Vormittags.
2. Buglien „ 3. „ „
3. Ballethen „ 4 „ „
4. Angerapp „ 5. „ „
5. Dombrowken den 6. August, Vormittags.
6. Rösseningken „ 7. „ „
7. Grünweitschen „ 9. „ „
8. Cassuben „ 10. „ „

ad 1—8 Consignation und Fohlenbrennen.

9. Mehlkehmen den 11. August, Vormittags.

ad 9 Consignation.

10. Tollmingkehmen den 12. August, Vormittags.
11. Mazutkehmen „ 13. „ „
12. Gaweiten „ 14. „ „
13. Grabowen „ 16. „ Nachmittags.
14. Szilasken „ 17. „ Vormittags.
15. Marienhof „ 19. „ „
16. Stradaunen „ 20. „ „
17. Neuhoff „ 21. „ „
18. Oblewen „ 23. „ „
19. Lubken „ 24. „ „

ad 10—19 Consignation und Fohlenbrennen.

20. Nettkowen den 26. August, Vormittags.

ad 20 Consignation.

21. Barranowen den 28. August, Vormittags.
22. Grünwalde „ 30. „ „
23. Siewken „ 31. „ „
24. Popiellen „ 1. Sept. „
25. Gudwallen „ 2. „ „

ad 21—25 Consignation und Fohlenbrennen.

26. Lenkimmen den 3. September, Vormittags.

ad 26 Consignation.

27. Raudischken den 4. September, Vormittags.
28 Birkenfeld „ 6. „ „
29. Kinderhof „ 7. „ „
30. Kortmedien „ 8. „ „
31. Kl Mauen „ 8. „ Nachmittags.
32. Dönhoffstädt „ 9. „ Vormittags.
33. Langkeim „ 10 „ Nachmittags.

ad 27—33 Consignation und Fohlenbrennen.

34. Kolskeim den 11. September, Vormittags.

ad 34 Consignation.

35. Wangotten den 13. September, Vormittags.
36. Blaustein „ 14. „ „
37. Neußen „ 15. „ „

ad 35—37 Consignation und Fohlenbrennen.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Der Landstallmeister. v Dassel.

Trakehnen, den 9. Juli 1869.

365 Termine

zum **Brennen** der 1869 geborenen **Fohlen** mit dem Königl. Gestütbrand und zum **Consigniren** der im Jahre 1870 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden **Stuten** im Bezirk des Königl. litthauischen Landgestüts-Marstalls Insterburg.

1. Insterburg den 24. Juli, Vormit. 10 Uhr.
2. Julienfelde „ 26. „ „ 10 „
3. Nettienen „ 27. „ „ 10 „
4. Burghardtsbrück „ 30. „ „ 10 „

Digitized by Google

ad 1 und 2 Confignation und Fohlenbrennen, ad 3 Fohlenbrennen, ad 4 Confignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Seßlacken gebrannt.

5. Jänischken	den	31. Juli,	Vormit.	10	Uhr.
6. Oftweihen	„	2. Auguſt,	„	10	„
7. Laugallen	„	3. „	„	10	„
8. Mehlawiſchken	„	4. „	„	10	„

ad 5 Fohlenbrennen, ad 6—7 Confignation und Fohlenbrennen, ad 8 desgl. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Popelken gebrannt.

9. Laukiſchken	den	5. Auguſt,	Vormit.	10	Uhr.
10. Gr. Skaisgirren	„	6. „	„	10	„
11. Rudlauken	„	7. „	„	10	„
12. Gaudiſchkehmen	„	9. „	„	10	„
13 Kl. Waikau	„	10. „	„	10	„

ad 9 Confignation und Fohlenbrennen, ad 10 Fohlen brennen, ad 11 und 12 Confignation und Fohlenbrennen, ad 13 desgl. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Aulowönen gebrannt.

14. Salau	den	11. Auguſt,	Vormit.	10	Uhr.
15. Gr. Berſchkollen	„	12. „	„	10	„
16. Kuglacken	„	14. „	„	10	„
17. Mertensdorf	„	16. „	„	10	„
18. Juditten	„	17. „	„	10	„
19. Zechern	„	18. „	„	10	„
20. Korbsdorf	„	20. „	„	10	„
21. Pittehnen	„	21. „	„	10	„
22. Alt Ramten	„	23. „	„	10	„
23 Wilmsdorf	„	24. „	„	10	„
24. Mörlen	„	26. „	„	10	„
25. Beſtendorf	„	27. „	„	10	„

ad 14—23 Confignation und Fohlenbrennen, ad 24 Confignation, ad 25 Confignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen der eingegangenen Station Maldeuten gebrannt.

26. Prökelwitz	den	28. Auguſt,	Vormit.	10	Uhr.
27. Kerſchitten	„	30. „	„	10	„
28. Weeskenhof	„	31. „	„	19	„
29. Schlobitten	„	1. Septbr.,	„	10	„
30. Schlodien	„	2. „	„	10	„
31. Rodelshöfen	„	3. „	„	10	„
32. Garben	„	4. „	„	10	„
33. Brandenburg	„	6. „	„	10	„
34. Korſchellen	„	8. „	„	10	„

ad 26—34 Confignation und Fohlenbrennen.

35. Kilgis	den	9. Septbr.,	Vormit.	10	Uhr.
36 Uderwangen	„	10. „	„	10	„

ad 35 und 36 Confignation.

37. Grawenthin	den	11. Septbr.,	Vormit.	10	Uhr.
38. Sanditten	„	13. „	Nachm.	2	„

ad 37 und 38 Confignation und Fohlenbrennen.

39. Kl. Eſchenbruch	den	14. Septbr.	Vormit.	10	Uhr

ad 39 Confignation.

40. Heinrichshof	den	22. Septbr.,	Vormit.	10	Uhr.
41. Adl. Bärwalde	„	23. „	„	10	„
42. Gr. Drosden	„	24. „	„	10	„
43. Uggehnen	den	25. Septbr.	Vormit.	10	Uhr.
44. Kallen	„	27. „	„	10	„

ad 40 — 44 Confignation und Fohlenbrennen.

Die Ortsvorſtände werden dringend erſucht, die vorſtehenden Confignirungs- u. Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Pferdezüchter noch beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß wer ſeine Stute nicht zur Confignirung ſtellt, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, wenn dieſelben im künftigen Jahre nicht bedeckt werden, indem die Zahl der zu ſtationirenden Hengſte ſich nach der der confignirten Stuten richtet und Stationen, auf denen keine genügende Anzahl von Stuten zur Confignirung erſcheint, aufgehoben werden.

Der Landſtallmeiſter.

Den Lehrplan für das Winterſemeſter 1869 bei der landwirthſchaftlichen Akademie Poppelsdorf betr.

Poppelsdorf bei Bonn, im Auguſt 1869.

366. Das Winterſemeſter beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorleſungen an der Univerſität Bonn. Der ſpecielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonſtrationen verbundene wiſſenſchaftliche Vorträge.

I Fachwiſſenſchaften

Einleitung in die landwirthſchaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthſchaftliche Betriebslehre Landwirthſchftl. Seminar: Direct. Dr. Hartſtein.
Rindviehzucht. Landwirthſchaftliche Buchführung. Zootomiſche Uebungen: Adminiſtrator Dr. Freytag.
Ueber das landwirthſchaftliche Meliorationsweſen Geſchichte und Literatur der Landwirthſchaft. Das Fleiſchſchaf. Dr. Schumacher.
Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.
Obſtbaumzucht: Garten-Inſpector Sinning.
Forſtbenutzung, Forſtſchutz und Taxation: Oberförſter Herf.

II. Grund- und Hülfswiſſenſchaften.

Experimental-Phyſik. Phyſikaliſch. Practik.: Dr. Herwig.
Unorganiſche Experimental-Chemie. Landwirthſchaftl. Technologie. Chemiſches Practik.: Prof. Dr. Freytag.
Mineralogie: Dr. Andrä.
Pflanzen-Anatomie und Phyſiologie. Pflanzenphyſiologiſche und mikroskop. Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.
Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Profeſſor Dr. Ritthauſen.
Naturgeſchichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troſchel.
Volkswirthſchaftslehre: Prof. Dr. Held
Landwirthſchaftsrecht: Prof. Dr. Schröder.
Landwirthſchaftl. Baukunde Landwirthſchaftl Mechanik. Zeichnen-Unterricht: Baumeiſter Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wiſſenſchaftl. und practiſchen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemiſche, phyſikaliſche und phyſiologiſche Practika beſonders eingerichteten Inſtituts, ſowie durch die neuorganiſirte Verſuchsſtation eine weſentliche Bereicherung erhalten haben, ſteht derſelben durch ihre Verbindung mit der Univerſität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren

Digitized by Google

zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Prof Clausius; unorgan Chemie, organ. Chemie Prof. Kekulé; Geologie Prof. Röggerath und Dr. v. Lasaulx; Mineralogie Prof vom Rath; Pflanzenphysiologie, specielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaaffhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, deutsch. Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schröder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w.

der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation Prof. Nasse u. s. w.

der Geschichte: deutsche Geschichte Prof. Kampschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19 Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Varrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s w.

der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knoodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragungen wegen Eintritt in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath **Dr. Hartstein.**

Den Cours der Posten zwischen Schippenbeil und Wöterkeim betr.

Königsberg Pr., den 4. August 1869

367. Vom 6 d. M. ab werden, nachdem der Chausseebau von Schippenbeil nach Wöterkeim beendet ist, die Posten zwischen den genannten Orten wie folgt coursiren:

1. die Personenposten:

aus Schippenbeil	6	Uhr	30	Minuten früh.
und	12	„	45	„ Mittg.,
in Wöterkeim	7	„	15	„ Nachm.,
aus Wöterkeim	11	„	53	„ Vorm.,
und	4	„	11	„ Nachm.,
in Schippenbeil	12	„	23	„ „
und	4	„	41	„ „

2. die Cariolpost;

aus Schippenbeil	6	Uhr	50	Minuten Abends,
in Wöterkeim	7	„	25	„ „
aus „	1	„	—	„ früh,
in Schippenbeil	1	„	35	„ früh.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Königl. Kommissionsrath F. **Kaselowsky** zu Bielefeld, im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath **Bergau** zu Wormditt ist in gleicher Eigenschaft mit der Funktion eines Abtheilungs-Dirigenten an das Kreisgericht zu Ortelsburg versetzt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Paul Oskar **Michelson** ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Otto **Meyer** an der städtischen Realschule zu Königsberg in Pr. ist der Professor-Titel verliehen worden.

Der Kantor und Organist Hermann Julius **Sierke** ist zum Lehrer an der Töchterschule in Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Carl August **Janson** aus Bürgersdorf ist zum 2. Lehrer bei den Volksschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Während des Monates Juli c. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Es sind

1. Angestellt: der Post-Expedient **Thorun** in Allenburg;
2. Dienstkündigung: dem Post-Expediteur **Sergger** in Powayen ist der Dienst gekündigt worden;
3. Entlassen: der Post-Expedienten-Anwärter **Patschke** in Rastenburg und der Post-Expeditions-Gehilfe **Lube** in Liebstadt;
4. Gestorben: der Briefträger **Meyer** in Königsberg Pr.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 32.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 33. Den 19. August **1869.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend das Verbot des Handels mit Rindvieh ꝛc. in den Kreisen Braunsberg und Heiligenbeil.

Königsberg, den 14. August 1869.

368. Da in dem hart an der Braunsberger Kreisgrenze bei Frauenburg belegenen Dorfe Neukirch im Kreise Elbing, Regierungsbezirk Danzig, ein der Rinderpest verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist, so sehen wir uns veranlaßt, **für den Kreis Braunsberg** und **den Theil des Kreises Heiligenbeil**, welcher zwischen der **Braunsberger Grenze** und **den Orten Heiligenbeil, Rehfeld** und **Lichtenfeld** — diese Orte mit eingeschlossen — liegt, auf Grund des §. 17 der Instruktion vom 21. Mai 1869. zum Gesetze vom 7. April 1869 Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, auch den **Handel** mit **Rindvieh, Schaafen** und **Schweinen** und den **Transport derselben**, sowie von **Rauchfutter, Streumaterialien** und **Dünger** ohne **besondere Erlaubnißscheine, zu untersagen.** Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der Polizei-Behörde gekauft und geschlachtet werden.

Die Aufhebung des Vieh- und Pferde- resp. Krammarktes in Pr. Holland betr.

Königsberg, den 13. August 1869.

369. Im Verfolg an unsere Verfügung vom 9. d. M. (Amtsbl. № 32) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der auf **den 6.** und **8. September** c. a. verlegte **Vieh-** und **Pferde-** resp. **Krammarkt** in **Pr. Holland aufgehoben** wird.

Die in den verschiedenen Kreisen des diesseitigen Regierungsbezirks in Folge der ausgebrochenen Rinderpest aufgehobenen **Krammärkte** können, soweit es ohne Collision ausführbar ist, **nach** dem **20. September c.** abgehalten werden, und sehen wir den bezüglichen Vorschlägen Seitens der Königl. Landraths-Aemter resp. der Magistrate bis zum 1. September d. J. entgegen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Königl. pomologische Institut zu Proskau betr.

Proskau, im Juli 1869.

370. Das Königl. pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a. Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen:

b. Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren;

c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Sekunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

MM

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau. Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester	je	30	Thlr.,
" " dritte " vierte "	je	20	"
" " fünfte " sechste "	je	15	"

Für die Studirenden des höheren Lehrcursus:

für das erste Semester		40	Thlr,
" " zweite "		30	"
" " dritte und vierte Semester	je	20	"

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.
gez. Stoll.

Die vacante Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pillkallen betr.

Gumbinnen, den 4. August 1869.

371. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pillkallen mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Lasdehnen ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die vacante Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko betreffend.

Gumbinnen, den 2. August 1869.

372. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige pro 1869 betr.

Königsberg, den 4. Januar 1869.

373. Unter Bezugnahme auf §. 150 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zum Amtsblatt pro 1868) wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die unterzeichnete **Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige** zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen und ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schulatteste (§. 155) nachweisen können, **am 17. März und 15. September 1869**, Morgens 8 Uhr, im **hiesigen Regierungs-Militair-Bureau** versammeln wird.

Den Anmeldungen zur Prüfung, welche mindestens 14 Tage vor den Prüfungsterminen eingereicht werden müssen, sind:

1. ein Geburtszeugniß (Taufschein);
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters beziehungsweise des Vormundes;
3. ein von der Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß

beizufügen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation durch vorschriftsmäßige Schul-Atteste (§. 154) nachzuweisen vermögen, können jederzeit Anträge auf Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Dienste einreichen und sind von der persönlichen Gestellung vor die Commission entbunden. Den diesfälligen Anträgen sind außerdem die vorhin ad 1 und 2 erwähnten Atteste beizufügen.

Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.
von Wienskowski, Müllner,
Major. Geh. Regierungsrath.

Trakehnen, im Juli 1869.

374. **Termine**

zum **Brennen** der 1869 geborenen Fohlen mit dem Königl. Gestütbrand und zum **Consigniren** der im Jahre 1870 durch Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Stuten im Bezirk der Königl. litthauischen Landgestüts-Marställe **Trakehnen** und **Gudwallen**.

Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

1.	Trakehnen	den 31.	Juli,	Vormit	10 Uhr.
2.	Kussen	" 3	August,	"	10 "
3.	Kelmischkeiten	" 5.	"	"	10 "

ad 1 und 2 Consignation und Fohlenbrennen, ad 3 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen der eingegangenen Station Szamoitkehmen gebrannt

4.	Mallwischken	den 6.	August,	Vormit	10 Uhr.
5.	Sommerau	" 9.	"	"	10 "
6.	Granden	" 11.	"	"	10 "
7.	Budwethen	" 13.	"	"	10 "
8.	Skaisgirren	" 14.	"	"	10 "

ad 4—8 Consignation und Fohlenbrennen.

9.	Suspern	den 16.	August,	Vormittags	10 Uhr,

ad 9 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen der eingegangenen Station Szirgupönen gebrannt.

10.	Stannaitschen	den 17.	August,	Vormit.	10 Uhr.
11.	Surpesseln	" 18.	"	"	10 "
12.	Guddatschen	" 19.	"	"	10 "
13.	Rohrfeld	" 19.	"	Nachmit.	4 "
14.	Brakkupönen	" 20.	"	Vormit.	10 "
15.	Kattenau	" 21.	"	"	10 "
16	Göritten	" 23.	"	"	10 "

ad 10—16 Consignation und Fohlenbrennen.

17.	Gr. Degesen	den 24.	August,	Vormit.	10 Uhr.

Digitized by Google

ad 17 Consignation. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Grablauken gebrannt.

18. Sobargen den 25. August, Vormit. 10 Uhr.
19. Dörfchleim „ 25. „ Nachmit. 4 „
20. Lindicken „ 26. „ Vormit. 10 „
21. Dwarischken „ 26. „ Nachmit 4 „
22. Doristhal „ 27. „ Vormit. 10 „
23. Lasdinehlen „ 27. „ Nachmit. 4 „
24. Grumbkowkeiten „ 28 „ Vormit. 10 „

ad 18—24 Consignation und Fohlenbrennen.

25. Endruscheiten den 30. August, Vormit. 10 Uhr

ad 25 Consignation. Hier werden die Fohlen der eingegangenen Station Lasdehnen gebrannt.

26. Juckstein den 30 August, Nachmit. 4 Uhr.
27. Lenken „ 31. „ Vormit 10 „
28. Wischwill „ 1 Septb., „ 10 „
29. Schreiblaugken „ 1. „ Nachmit. 4 „
30. Willischken „ 2 „ Vormit. 10 „
31. Baubeln „ 3. „ „ 10 „
32. Winge „ 4. „ „ 10 „

ad 26—32 Consignation und Fohlenbrennen.

33. Jägenberg den 4 Septb. Nachmit. 4 Uhr

ad 33 Consignation und Fohlenbrennen. Hier werden die Fohlen von der eingegangenen Station Schillgallen gebrannt.

34. Stragna den 6. Sept., Vormit. 10 Uhr.
35. Schudereiten „ 8. „ „ 10 „
36. Neuhof Kaukehmen „ 9. „ „ 10 „
37. Schönwiese „ 10. „ „ 10 „
38. Neukirch „ 11. „ „ 10 „
39. Pamletten „ 13. „ „ 10 „
40. Tussainen „ 14. „ „ 10 „
41. Raudonatschen „ 15 „ „ 10 „

ad 34—41 Consignation und Fohlenbrennen.

Im Bezirk des Marstalls **Gudwallen.**

1. Nemmersdorf den 2. August, Vormittags.
2. Buglien „ 3. „ „
3. Ballethen „ 4 „ „
4. Angerapp „ 5. „ „
5. Dombrowken „ 6. „ „
6. Röseningken „ 7. „ „
7. Grünweitschen „ 9. „ „
8. Cassuben „ 10. „ „

ad 1—8 Consignation und Fohlenbrennen

9 Mehlkehmen den 11. August, Vormittags.

ad 9 Consignation.

10. Tollmingkehmen den 12. August, Vormittags.
11. Mazutkehmen „ 13. „ „
12. Gaweiten „ 14. „ „
13. Grabowen „ 16. „ Nachmittags.
14. Szilasken „ 17. „ Vormittags.
15. Marienhof „ 19 „ „
16 Strabaunen „ 20. „ „
17. Neuhoff „ 21. „ „
18. Oblewen „ 23. „ „
19. Lubken „ 24. „ „

ad 10—19 Consignation und Fohlenbrennen.

20. Rettkowen den 26. August, Vormittags.

ad 20 Consignation.

21. Barranowen den 28. August, Vormittags.
22. Grünwalde „ 30. „ „
23. Siewken „ 31. „ „
24. Popiollen „ 1. Sept. „
25. Gudwallen „ 2. „ „

ad 21—25 Consignation und Fohlenbrennen.

26. Lenkimmen den 3. September, Vormittags.

ad 26 Consignation.

27. Raudischken den 4. September, Vormittags.
28 Birkenfeld „ 6. „ „
29. Kinderhof „ 7. „ „
30. Kortmedien „ 8. „ „
31. Kl. Mauen „ 8. „ Nachmittags.
32. Dönhoffstädt „ 9. „ Vormittags.
33. Langleim „ 10 „ Nachmittags.

ad 27—33 Consignation und Fohlenbrennen.

34 Kolskeim den 11. September, Vormittags.

ad 34 Consignation.

35. Wangotten den 13. September, Vormittags.
36. Blaustein „ 14. „ „
37. Reußen „ 15. „ „

ad 35—37 Consignation und Fohlenbrennen.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Der Landstallmeister. v Dassel.

375. Bekanntmachung,

die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt № 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegrapische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie“. Die außerhalb

des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1½ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Dintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Das Vorlesungs-Verzeichniß des landwirthschaftlichen Instituts der Universität zu Halle für das Winter-Semester 1869/70 betr.

Halle a. S., im Juli 1869.

376. Das Winter-Semester 1869/70 beginnt am 15. Oktober. Von den für das Wintersemester 1869/70 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine und spezielle Thierzuchtlehre: Derselbe. — Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lektor Dr. Perels. — Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. — Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. — Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe. — Privatforstwirthschaftslehre, (die Cultur der deutschen Waldbäume): Dr. Ewald. — Landwirthschaftliche Baukunde: Lektor Bauinspektor Steinbeck. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. — Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller. — Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. — Allgemeine Maschinenlehre: Lektor Dr. Perels. — Ueber Messen und Wägen: Derselbe. — Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. — Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. — Repetitorium der Physik: Dr. Rathke. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. — Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. — Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Derselbe. — Chemische Technologie: die landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stohmann. — Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe. — Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. — Geschichte der Chemie: Derselbe. — Physiologische Chemie: Dr. Nasse. — Physikalische Chemie: Dr. Rathke. — Mineralogie: Prof. Dr. Girard. — Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. — Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. — Ueber die Myromyceten und verwandte Organismen: Derselbe. — Ueber Schmarotzerpilze: Dr. Reeß. — Ueber die höheren Kryptogamen, speziell die Moose und Farrenkräuter: Dr. Graf zu Solms-Laubach. — Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. — Ornithologie: Derselbe. — Paläontologie: Derselbe. — Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse. —

Digitized by Google

In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preußischen Staates: Prof. Dr. Schmoller. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Finanzwissenschaft: Derselbe. — Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof Dr. Schmoller. — Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz — Wechselrecht: Derselbe. — Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meyer. — Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. — Logik: Prof. Dr. Erdmann u. Prof. Dr. Haym. — Geschichte der Philosophie: Dieselben — Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof Dr. Ulrici — Ueber Leben und Schriften Lessings: Prof. Dr. Haym. — Ueber Friedrich Rückert: Prof. Dr. Gosche. — Dantes Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer. — Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof Dr. Schöne. — Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof Dr. Ulrici. — Geschichte des Mittelalters: G. R.-R. Prof. Dr. Leo — Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. — Geschichte des preußischen Staats von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Hertzberg. — Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert: Dr. Ewald. — Politische Geschichte Europas seit 1848: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen:

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn — Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary. — Uebungen im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel — Geologische und pedologische Uebungen: Prof Dr Girard. — Praktische Demonstrationen u. Excursionen: Prof. Dr. Kühn — Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Professor Dr. Roloff. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof Dr Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kuhn.

Gymnastische Künste

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbening.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete

Dr. Julius Kühn,
ordent öffentl. Professor und
Director des landwirthschaftlichen Instituts
an der Universität.

377. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatissime und gratis.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues u. der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim
   b Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institute (Behrenstraße 28) Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.
   b Landwirthschaftliche Botanik verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Dr. Kny:
   a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice
   b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
5. Dr Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts Quästur.
6. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernahrung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht: Dienstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr — publice.
   b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen u. praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
   c. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 3—4 Uhr — publice
   Lehrsaal im Institut (Behrenst. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur:
8. Professor Dr. Spinola:
   Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice
   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenst. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Professor Dr. Großmann:
   Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben. Freitag von 5—7 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenst. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Professor Manger:
   Landwirthschaftliche Baukunde; Sonnabends von 4—6 Uhr — publice
   Lehrsaal im Institut (Behrenst. 28) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Ingenieur Petzold:
   Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenst. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
12. Dr. Stahlschmidt:
   Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenst. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
13. Garten-Inspektor Bouché:
   Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern; Mittwochs von 4 bis 6 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenst 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
14. Stadtgerichtsrath Keyßner:
   Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Mittwochs von 12—1 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenst. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag 8—9: Koch, 9—10: Thaer, 10—11: Eichhorn, 11—12: Eichhorn u. Kny, 12—1: Kny, 3—4: Hartmann, 5—6: Koch, 6—7: derselbe.
Dienstag 8—9: Koch, 9—10: Thaer u. Spinola, 10—11: Eichhorn, 11—12: derselbe, 12—1: Keyßner, 3—4: Hartmann, 4—5: Thaer, 5—6: Stahlschmidt, 6—7: derselbe.
Mittwoch: 9—10: Gerstäcker, Eichhorn u. Spinola, 10—11: Eichhorn 11—12: derselbe, 12—1: Keyßner, 3—4: Müller, 4—5: Bouché, 5—6: derselbe, 6—7: Kny
Donnerstag 8—9: Koch, 9—10: Thaer, 11—12: Eichhorn, 12—1: Hartmann, 1—2: derselbe, 5 bis 6: Koch, 6—7: derselbe.
Freitag 8—9: Koch, 9—10: Thaer, 10—11: Eichhorn, 11—12: Eichhorn u. Kny, 12—1: Kny, 3—4: Hartmann, 4—5: Thaer, 5—6: Großmann, 6—7: derselbe
Sonnabend 9—10: Gerstäcker, Eichhorn u. Spinola, 10—11: Eichhorn, 11—12: derselbe, 12—1: Kny, 3—4: Müller, 4—5: Manger, 5—6: derselbe, 6—7: Kny.

Außer diesen für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. Oktober 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße № 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. № 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer № 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstr. № 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Proskau, im Juli 1869.

378. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1869/70.

Das Semester beginnt am 18. Oktober

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heintzel. — II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie: Dr. von Scheel — 2. Verfassung und

Digitized by Google

Verwaltung des norddeutschen Bundes: Derselbe. — 3. Ländliche Polizei: Derselbe. — III Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Geh. Reg.-Rath Settegast. — 2. Landwirthschaftl. Buchführung: Rechnungsrath Schneider. — 3. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garteninspektor Hannemann — 4. Aufstellung von Ertragsanschlägen: Dr. Werner. — B Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 5. Schafzucht und Wollkunde: Geh. Regierungsrath Settegast. — 6. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. — 7 Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Derselbe. — 8. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthekunde: Dr. Werner. — 9. Specieller Pflanzenbau: Administrator Schnörrenpfeil. — 10. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garteninspektor Hannemann. — 11. Obstbenutzung: Derselbe. — 12. Pferdezucht und Pferdehandel: Prof. Dr. Dammann. — 13. Rindviehzucht: Dr. Werner — 14 Schweinezucht: Prof. Dr. Dammann. — IV Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation u. Forstbenutzung: Oberförster v. Ernst. — V. Naturwissenschaftl. Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie: Prof Dr. Krocker — 2. Thierchemie: Derselbe — 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. — 4 Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie: Dr. Pape — 5 Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof Dr. Heintzel. — 6 Physiologie der Hausthiere: Dr. Hensel — 7. Specielle Geognosie und Bodenkunde: Dr. Gruner. — 8. Chemie der Ernährung: Dr Weiske. — 9. Allgemeine Zoologie: Dr Hensel. — 10. Secirübungen: Derselbe. — VI Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie: Dr. Friedländer. — VII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann — 2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Derselbe — 3. Veterinär klinische Demonstrationen: Derselbe. — 4. Hufbeschlagkunde: Derselbe. — VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel — IX. Mathematik: Dr Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racenangehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Kabinet; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Coursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschaftsinspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme, sie werden von ihren Lehrherrn mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das Dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester

Digitized by Google

auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlr., die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlr., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlr. jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Der Director, Geheimer Regierungsrath. Settegast.

Die Ausstellung des land- und forstwirthschaftlichen Vereins der Provinz Namur betr.

Bromberg, den 9. August 1869.

379. In der Zeit vom 19. bis 25. September c., wird mit der Ausstellung des land- und forstwirthschaftlichen Vereins der Provinz Namur auch eine **internationale forstliche** Ausstellung von Sammlungen, Geräthen, Maschinen, welche in der Forstwissenschaft oder in den darauf nahe bezüglichen Industrien Anwendung finden, sowie eine **internationale landwirthschaftliche** Ausstellung mit Versuchen von landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen stattfinden.

Die Frachtkosten für die zu dieser Ausstellung zum Versand kommenden Gegenstände werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport auf derselben Route und nach der Absende-Station **frachtfrei** erfolgt, sofern durch ein Attest des Ausstellungs-Comites nachgewiesen wird, daß die gedachten Gegenstände ausgestellt und unverkauft geblieben sind.

Auch muß der Frachtbrief den Vermerk enthalten: „zur Ausstellung nach Namur" und die Adresse: „an das Ausstellungs-Comite" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransporte — von diesem als Versender aufgegeben werden.

Diese Transport-Begünstigung hört mit dem 12. Oktober c. wieder auf.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Remonte-Ankauf.

Rhein, den 13. August 1869

380. Es werden noch nachstehende Märkte behufs Ankauf von 3- und 4jährigen Pferden stattfinden:

den	27.	August	c.	in Angerburg,
„	28.	„	„	„ Darkehmen,
„	30.	„	„	„ Trempen,
„	31.	„	„	„ Insterburg,
„	2.	Septbr.	„	„ Kraupischken,
„	3.	„	„	„ Pillkallen,
„	4.	„	„	„ Kattenau,
„	6.	„	„	„ Ragnit.

Königl. 1. Remonte-Ankaufs-Kommission.
gez. Haack. Major und Präses.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath **von Bischofshausen**, bisher in Cassel, ist in das hiesige Regierungs-Collegium getreten.

Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent **Liedtke** zu Königsberg ist zum Sekretair bei dem Stadtgerichte daselbst ernannt.

Der Stadtkämmerer **Hintz** zu Fischhausen ist zum Bürgermeister daselbst auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Kantor und bisherige Lehrer an der St. George-Hospitalschule **Wandersleben** hierselbst, ist zum 1. Lehrer bei den hiesigen städtischen Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige 2. Lehrer an der Tragheimer Kirchschule, Eduard **Raabe**, ist zum 1. Lehrer an den städtischen Elementarschulen in Königsberg vom Patronate berufen nnd von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Lehrer **Schimmelpfennig, Pelikan, Schmidt** und **Karbiner** sind zu 2. Lehrern bei den städtischen Volksschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer Leopold **Reinhard** in Peitschendorf, Kreises Sensburg, ist die Lehrer- und Organistenstelle an der evangelischen Kirchschule zu Fürstenwalde, Kreises Ortelsburg, verliehen worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger № 33.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 34. Den 26. August **1869.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 21. Juli 1869 zu Berlin ausgegebene № 49 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7457. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

№ 7458. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

№ 7459. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stolp errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

№ 7460. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

№ 7461. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des § 25 des Gesellschaftsstatuts. Vom 12. Juli 1869.

Die am 27. Juli 1869 zu Berlin ausgegebene № 50 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7462. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg.

№ 7463 Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22000 Thalern Vom 29 Mai 1869

№ 7464. Statut der Genossenschaft zur Meliorations des Thales am Masselbache, im Köbener Kreise Vom 28. Juni 1869.

№ 7465. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelm-Schächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Welles-Weiler.

№ 7466. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

Die am 2. August 1869 zu Berlin ausgegebene № 51 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7467 Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869.

№ 7468 Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80000 Thlr Vom 21. Juni 1869.

№ 7469. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte, Amts Hohenstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee.

№ 7470. Statut für den Verband zur Regulirung des Nessener Mühlenfließes unterhalb Sydakel, Kreises Lübben. Vom 26 Juni 1869.

№ 7471. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirk Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau.

№ 7472. Allerhöchster Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Die am 14. August 1869 zu Berlin ausgegebene № 52 der Gesetzsammlung enthält:

№ 7473. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Kassel.

№ 7474. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode

Digitized by Google

für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel

№ 7475. Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die Evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung

für die im Bau begriffene, innerhalb des Regierungs-Bezirks Königsberg liegende Strecke der Thorn-Insterburger Eisenbahn behufs Benutzung derselben zu Arbeitszügen.

Königsberg, den 20. August 1869.

381. Im Laufe des Monats August d. J. werden auf der innerhalb des Kreises Gerdauen belegenen Strecke der Thorn-Insterburger Eisenbahn Arbeitszüge eingerichtet und mit dem Fortschritte des Baues weiter ausgedehnt werden. In Folge dessen treten, wie auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) hiermit verordnet wird, die nachfolgenden Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Königl. Ostbahn, publicirt unterm 22 Mai 1860 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Königsberg pro 1860, Seite 125 u. f., auch für die innerhalb des Regierungsbezirks Königsberg liegende Strecke der Thorn-Insterburger Eisenbahn, welche mit Arbeitszügen befahren wird, in Kraft.

§. **6**. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten, oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letztern nicht durch Barrieren, oder Einfriedigungen verschlossen sind und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

Den zum Waffengebrauche berechtigten Forstschutzbeamten ist, wenn sie mit dem vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet, innerhalb der Grenzen ihres Schutzreviers bei Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen den Bahnkörper auch an anderen, als den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten. Ein sonstiges Betreten, insbesondere ein Begehen des Bahnkörpers ist den gedachten Beamten dagegen nicht gestattet.

§. **7**. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen, und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. **8**. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. **9**. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. **10**. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln halten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. **11**. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, eben so die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. **20**. Wer den Verboten der §§. 6—11 zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 tlr. Geld oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§ 294 bis 298 incl. des Straf-Gesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

Bromberg, den 7. August 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Schönian.

Königl. Direktion der Ostbahn. gez. Löffler.

Die Aufhebung des Pferde- und Viehmarktes in Brandenburg Kreises Heiligenbeil betreffend.

Königsberg, den 23. August 1869.

382. Wegen der in Westpreußen ausgebrochenen Rinderpest **untersagen** wir den **am 27. d. M.** in **Brandenburg**, Kreises **Heiligenbeil, anstehenden Pferde- und Viehmarkt.**

Betrifft eine weitere Verordnung zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpest.

Königsberg, den 24. August 1869.

383. Nachdem wir auf Grund des §. 17 der Instruktion vom 26. Mai c zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundes-Gesetzblatt Seite 150), durch unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 9. und 14. d. M.) Amtsblatt Seite 211 und 215) in den Kreisen Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Mohrungen, Pr. Holland, Braunsberg und demjenigen Theil des Kreises Heiligenbeil, welcher zwischen der Braunsberger Grenze und den Orten Heiligenbeil, Rehfeld und Lichtenfeld — diese Orte mit eingeschlossen — liegt, den **Handel** mit **Rindvieh, Schaafen und Schweinen** und den **Transport derselben**, sowie von **Rauchfutter, Streumaterialien** und **Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine** verboten haben, so sehen wir uns veranlaßt, auf Grund des § 1 des Bundes-Gesetzes vom 7 April d. J., Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, weiter bis auf Weiteres zu verordnen, wie folgt:

Die gedachten Erlaubnißscheine müssen von dem Landraths-Amt des Ursprungsorts unter dem Dienstsiegel ausgestellt sein.

Wer Vieh oder Dinge der bezeichneten Art ohne solchen besonderen Erlaubnißschein transportirt, wird nach §. 307 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Vereinigung einer vom Gemeindebezirk Schuditten abgetrennten Fläche mit dem Gutsbezirke der Königl. Bludauer Forst betreffend.

Königsberg, den 19 August 1869.

384. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii ist die dem Eigenkäthner Bult in Schuditten von dem Forst-Fiskus als Holzabfindung zugefallene und durch den Tauschvertrag vom **13. September und 6. Oktober 1864** von dem ꝛc. Bult an den Forst-Fiskus wiederum vertauschte Fläche von 15 Mrg. preuß. von dem Gemeinde-Verbande Schuditten getrennt und mit dem Gutsbezirke der Königl. Bludauer Forst vereinigt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Remonte-Ankauf.

Rhein, den 13. August 1869.

385 Es werden noch nachstehende Märkte behufs Ankauf von 3- und 4jährigen Pferden stattfinden:

den	27.	August	c.	in Angerburg,
„	28.	„	„	„ Darkehmen,
„	30.	„	„	„ Trempen,
„	31.	„	„	„ Insterburg,
„	2.	Septbr.	„	„ Kraupischken,
„	3.	„	„	„ Pillkallen,
„	4.	„	„	„ Kattenau,
„	6.	„	„	„ Ragnit

Königl 1. Remonte-Ankaufs-Kommission.
gez. Haack, Major und Präses

Die dem Generalmajor z. D. v. Stein abhanden gekommene und wieder vorgefundene Schuldverschreibung betreffend.

Berlin, den 19 August 1869

386. Die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Oktober 1868 dem Generalmajor z. D. Herrn v. Stein zu Königsberg i/Pr. angeblich **abhanden gekommene Schuldverschreibung** der **Staatsprämien-Anleihe** vom Jahre 1855 Ser. 1398 № 139793 über 100 Thlr. ist **wieder zum Vorschein gekommen.**

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Die Verwaltung der Steuer-Kassen in Labiau betr.

Königsberg, den 21. August 1869.

387. Höherer Bestimmung zufolge wird die bisher vereinigte Verwaltung der Kassen für direkte und indirekte Steuern zu Labiau vom 1. Oktober d. J ab aufhören und von diesem Zeitpunkte ab die Erhebung der direkten Steuern bei der abgesonderten Kreis-Steuer-Kasse, die Erhebung der indirekten Steuern mit Einschluß der Kanalabgaben dagegen bei dem neu errichteten Unter-Steuer-Amte daselbst erfolgen

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Regierungsrath Fromm.

Den neuen Tarif für den Hamburg-Preußischen und für den Hamburg-Russischen Verbandgüterverkehr betr.

Bromberg, den 17. August 1869.

388. An Stelle der Tarife für den Hamburg-Preußischen und für den Hamburg-Russischen-Verbandgüterverkehr vom 1. Oktober 1867, 26. August 1868 werden für diese Verkehre vom 1. September c. ab neue Tarife, mit Frachtermäßigungen verbunden, zur Einführung gelangen.

Der Hamburg-Preußische Güterverkehr wird fortan die Stationen Hamburg einerseits und die Ostbahnstationen Kreuz, Bromberg, Thorn, Danzig, Elbing und Königsberg in Pr andrerseits umfassen, während die Verbandstationen im Hamburg-Russischen Verkehr gegen früher dieselben geblieben sind.

Die neuen Tarife sind bei allen gedachten Stationen käuflich zu beziehen, resp einzusehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Haltestellen zur Aufnahme von Personen bei der Personenpost zwischen Gilgenburg und Löbau Wstpr. betr.

Königsberg in Pr, den 20. August 1869.

389. Vom 26. d. M. ab werden die Haltestellen zur Aufnahme von Personen bei der Personenpost zwischen Gilgenburg und Löbau Westpr wie nachstehend angegeben festgestellt:

von Gilgenburg nach Altstädt (Schule)	¼	Meilen,
„ Altstädt nach Elgenau (Krug)	¼	„
„ Elgenau nach Guttowo (Gutsgebäude)	¼	„
„ Guttowo nach Ruminica (Gutsgebäude)	¼	„
„ Ruminica nach Prodnica (Krug)	¼	„
„ Prodnica nach Löbau (Krug)	¼	„
zusammen	3½	Meilen.

Der Ober-Post-Direktor.

Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck betr.

Gumbinnen, den 13. August 1869.

390. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borszimmen und mit einem jährlichen Gehalt von 200 Thlr. ist erledigt

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Cours der Angerburg-Rastenburger Personenpost betr.

Königsberg i. Pr., den 17. August 1869.

391 Vom 1. September d. J ab wird, nachdem der Chausseebau auf der Strecke zwischen Drengfurt und Rastenburg beendet ist, die Angerburg-Rastenburger Personenpost, wie nachstehend angegeben, coursiren:

aus Angerburg	nach Ankunft der ersten Personen-Post aus Insterburg	6 Uhr	20 Min.	früh
„	Drengfurt	9 „	5 „	„
in	Rastenburg	11 „	5 „	„

zum Anschluß an den Eisenbahnzug I. nach Königsberg,

aus Rastenburg	nach Ankunft des Eisenbahnzuges VI. aus Königsberg	1 Uhr	30 Min.	Nachmitt.
„	Drengfurt . .	3 „	50 „	„
in	Angerburg . .	5 „	35 „	„

Von demselben Termine ab werden die Haltestellen zur Aufnahme von Personen bei der gedachten Post auf der Strecke zwischen Drengfurt und Rastenburg, wie folgt festgestellt:

von Drengfurt nach Mühlbach (Weg zum Gutshofe)	½	Meile
von Mühlbach nach Salzbach (Schule)	½	„
„ Salzbach nach Klein Blaustein (Gutshaus)	½	„
„ Klein Blaustein nach Groß Blaustein (Schule)	½	„
„ Groß Blaustein nach Neu-Rosenthal (Krug)	½	„
„ Neu-Rosenthal nach Alt-Rosenthal (Chaussee Barriere)	½	„
„ Alt-Rosenthal nach Rastenburg	½	„
zusammen	2½	Meile

Der Ober-Post-Director.

Die Aufhebung der Steuer-Rezeptur in Frauenburg und die Errichtung einer Stempel Distribution daselbst betr.

Königsberg, den 17 August 1869

392. Höherer Bestimmung zufolge wird die bisherige Steuer-Receptur in Frauenburg mit dem 26. August d. J. aufgehoben und daselbst gleichzeitig eine Stempel-Distribution errichtet werden, welche dem Kaufmann Herrn Harder übertragen worden ist.

Die Abführung der indirekten Steuern erfolgt von dem gedachten Zeitpunkte ab an das Haupt-Steuer-Amt zu Braunsberg. Bei der Stempel-Distribution in Frauenburg werden nur Stempelpapier bis zur Höhe von 5 Thlr. für den einzelnen Bogen, Prozeß-Vollmachts-Stempelbogen, Gesinde-Dienstbücher, Wechsel-Formulare und Stempel-Marken debitirt werden.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath Fromm.

Die Verlegung der Post-Station von Cumehnen nach Drugehnen ꝛc. betr.

Königsberg i. Pr., den 17. August 1869.

393 Nachdem der Chausseebau zwischen Pobethen und Drugehnen beendet ist, wird vom 1. September c ab die Post-Expedition nebst Station für alles Post-Fuhrwerk von Cumehnen nach Drugehnen verlegt und unter Aufhebung der Personen-Posten zwischen Königsberg und Cumehnen und zwischen Cumehnen und Pobethen eine tägliche Personenpost zwischen Königsberg und Pobethen mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus	Königsberg	10	Uhr 30	Min.	Abends
„	Drugehnen	12	„ 50	„	früh
in	Pobethen	1	„ 45	„	„
aus	Pobethen	7	„ —	„	„
„	Drugehnen	8	„ 10	„	„
in	Königsberg	10	„ 15	„	„

Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei der neuen Personenpost sind wie nachstehend angegeben, festgestellt worden:

A. auf der Strecke zwischen Pobethen und Drugehnen

von Pobethen bis Perteltnicken (am Gartenzaune vor dem Hause des Gutsbesitzer Nordgien)	½	Meile
„ Perteltnicken bis Marienhof (am Hause des Schmiedemeisters Glogau)	½	„
„ Marienhof bis Drugehnen	½	„
zusammen	1½	Meile.

B. auf der Strecke zwischen Drugehnen und Königsberg

von Drugehnen bis Quanditten (Schmiede)	½	Meile
„ Quanditten bis Brasnicken (Gasthaus Tannenkrug)	½	„
„ Brasnicken bis Fuchsberg (in der Nähe des Wirthschaftshofes)	½	„
„ Fuchsberg bis Goldschmiede (Dorfschmiede)	½	„
„ Goldschmiede bis Trenker-Waldhaus (in der Nähe des Gasthauses)	½	„
„ Trenker-Waldhaus bis Wirrgraben (Chaussee-Barriere)	½	„
„ Wirrgraben bis Königsberg	½	„
zusammen	2½	Meilen.

Der Post-Director.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Maschinen- und Schiffsbau-Ingenieur Walter C. **Bergius** in Glasgow und dem Königl Regierungs-Rathe und Professor a. D Dr. Carl Julius **Bergius** in Berlin ist unter dem 12. August c ein Patent:

auf ein pneumatisches Senkblei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter **Reichert** zu Neidenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Osterode versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Naabe** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Neidenburg ernannt

Der Gutsbesitzer **Sczepanski** aus Harpenthal bei Insterburg ist als Bürgermeister der Stadt Saalfeld auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem von dem Präsidenten des Freistaates Uruguay zum Konsul dieses Freistaats ernannten Schiffsrheder H. W. **Baake** in Memel ist Seitens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 34.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu Stück 34. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Verzeichniß
der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 18. Oktober 1869 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

I. Theologie.

Die staatlichen und bürgerlichen Alterthümer der Israeliten wird Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich vortragen.

Biblische Hermeneutik und Geschichte der Schrifterklärung derselbe 4stündig privatim.

Die Genesis erklärt derselbe 5stündig privatim.

Die Weissagungen des Jesaias Prof. Dr. Simson 5stündig privatim.

Ein Repetitorium der hebräischen Grammatik wird derselbe 2stündig öffentlich halten.

Die Einleitung in das N. T. wird Prof. Lic. Grau 5stündig privatim vortragen.

Den Römerbrief wird derselbe 4stündig privatim erklären.

Die Corintherbriefe Prof. Dr. Voigt 5stündig priv.

Die Briefe des Jacobus, Petrus und Johannes Lic. Sieffert 4stündig unentgeltlich.

Das Leben des Apostels Paulus trägt derselbe 1stündig unentgeltlich vor.

Ueber Wesen und Entwickelungsgang des Heidenthums Prof. Jacoby 2stündig öffentlich.

Der Kirchengeschichte ersten Theil Prof. Dr. Erbkam 5stündig privatim.

Der Kirchengeschichte zweite Hälfte Prof. Dr. Voigt 5stündig privatim.

Patristik Prof. Dr. Erbkam 2stündig öffentlich.

Dogmengeschichte derselbe 6stündig privatim.

Das System der christlichen Dogmatik Professor Dr. Sieffert 5stündig privatim.

Ueber das Princip des Protestantismus Prof. Lic. Grau 1stündig öffentlich.

Die evangelische Lehre von der Kirche und ihren Aemtern wird Prof. Dr. Sieffert conversatorisch behandeln 1stündig öffentlich.

Eine Darstellung und Kritik der Schleiermacherschen Dogmatik wird Prof. Dr. Voigt geben 2stündig öffentlich.

Homiletik und Geschichte der Predigt wird Prof. Jacoby 5stündig privatim vortragen.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Sommer 2stündig unentgeltlich leiten.

Die neutestamentliche Abtheilung desselben Prof. Dr. Voigt ebenfalls 2stündig unentgeltlich.

Die historische Abtheilung desselben leitet Prof. Dr. Erbkam 2stündig ebenfalls unentgeltlich.

Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars wird leiten Prof. Jacoby 2stündig unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Institutionen des römischen Rechtes lehrt Prof. Dr. Santo 6stündig 11—12 Uhr privatim.

Römische Rechtsgeschichte derselbe 6stündig von 10 bis 11 Uhr und Prof. Dr. Salkowski 6stündig 10 bis 11 Uhr privatim.

Pandekten Prof. Dr. Schirmer 10stündig 9—11 Uhr privatim.

Erbrecht derselbe 5stündig 3—4 Uhr und Prof. Dr. Salkowski 5stündig 4—5 Uhr privatim.

Ausgewählte Lehren des römischen Obligationenrechts Prof. Dr. Schirmer Sonnabend 9 bis 11 Uhr öffentlich.

Interpretation ausgewählter Stellen der Digesten Prof. Dr. Salkowski 2stündig öffentlich.

Deutsche Rechtsgeschichte Prof. Dr. v. Martitz 5stündig 11—12 Uhr privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts 6stündig 11—12 Uhr Prof. Laband privatim.

Handels-, Wechsel- und Seerecht derselbe 6stündig 12—1 Uhr privatim.

Germanistische Uebungen derselbe in zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Deutschen und preußischen Strafproceß lehrt Prof. Dr. Güterbock 5stündig 10—11 Uhr privatim.

Ausgewählte Lehren des Strafrechts derselbe öffentl. in noch zu bestimmenden Stunden.

Preußisches Privatrecht derselbe 6stündig 11—12 Uhr privatim.

Kirchenrecht Prof. Dr. v. Martitz 4stündig 9—10 Uhr privatim.

Eherecht derselbe Freitag von 9—10 Uhr öffentlich.
Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar leitet Prof. Dr. Sanio 2ständig öffentl.
Fortsetzung der Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Schirmer 2stündig öffentlich.

3. Medicin.

Gesammte Anatomie des menschlichen Körpers außer Knochen- und Bänderlehre Prof. Müller 6mal 12—1, Dienstag und Freitag 8—9 Uhr privatim.
Knochen- und Bänderlehre derselbe Montag, Mittwoch und Freitag 5—6 Uhr privatim.
Gesammte Anatomie des menschlichen Körpers derselbe privatissime.
Nervenlehre des menschlichen Körpers Prof. Burdach 2stündig 8—9 Uhr öffentlich.
Anatomisches Conservatorium derselbe in zwei noch zu bestimmenden Stunden.
Gefäßlehre Prof. Goltz Freitag 3—4 Uhr öffentlich.
Anatomische Präpariübungen Prof. Müller zusammen mit Prof. Goltz täglich 8—1 Uhr privatim.
Physiologie des Auges Prof. v. Wittich Mittwoch und Sonnabend 10—11 Uhr öffentlich.
Physiologie der vegetativen Vorgänge im menschlichen Körper derselbe täglich von 11—12 Uhr privatim.
Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime.
Ueber die Entwickelung der wirbellosen Thiere Prof. Müller Montag und Donnerstag 8—9 Uhr öffentl.
Ausgewählte Capitel der medicinischen Physik Prof. H. Jacobson öffentlich.
Elektricitätslehre für Mediciner und allgemeine Nerven- und Muskel-Physiologie Dr. Grünhagen 2 mal wöchentlich privatim.
Ueber die wichtigsten Capitel der Physiologie mit experimenteller Darlegung derselbe privatissime.
Ausgewählte Capitel der physiologischen und pathologischen Chemie 3mal wöchentlich priv. Dr. Jaffé.
Physiologisches Repetitorium Dr. Perls privatissime.
Vivisections-Curs Dr. Samuel 2stündig öffentlich.
Specielle pathologische Anatomie Prof. Neumann 3stündig privatim.
Ueber Geschwülste derselbe 2stündig öffentlich.
Microscopische Uebungen in der pathologischen Histologie derselbe 6stündig privatim.
Pathologisch-anatomische Demonstrationen Dr. Perls 2mal wöchentlich privatim.
Allgemeine Pathologie Dr. Samuel 2stündig öffentl
Arzneimittellehre Prof. Cruse 4 mal wöchentlich 3 bis 4 Uhr privatim.
Ueber Narcotica derselbe Mittwoch und Sonnabend 3—4 Uhr öffentlich.
Ausgewählte Capitel der Arzneimittellehre privatim 3mal wöchentlich Dr. Jaffé.
Specielle Pathologie und Therapie Prof. Leyden Montag, Mittwoch und Freitag 11—12 Uhr priv.
Krankheiten der Nieren derselbe Donnerstag 5—6 Uhr öffentlich.
Medicinische Klinik und Poliklinik derselbe täglich 12—1½ Uhr privatim.
Ueber Kinderkrankheiten Prof. Bohn 3mal wöchentlich öffentlich.
Ueber Gefäßkrankheiten derselbe 2mal wöchentlich privatim.
Demonstration der Krankheiten des Herzens Prof. H. Jacobson privatim.
Ueber Hautkrankheiten Dr. Schneider 2mal wöchentlich privatim.
Allgemeine Chirurgie Prof. Wagner 3mal wöchentlich 8—9 Uhr privatim.
Ueber Verletzungen und Mißbildungen des menschlichen Körpers derselbe 1mal wöchentlich 8—9 Uhr öffentlich.
Chirurgische Klinik und Poliklinik derselbe 6mal wöchentlich 9—11 Uhr privatim.
Ueber Frakturen und Luxationen Dr. Caspary 2mal wöchentlich privatim.
Operations-Uebungen am Cadaver ders. privatissime.
Chirurgische Anatomie Prof. Goltz Mittwoch und Sonnabend 8½—9½ Uhr privatim.
Uebungen in der Unterbindung der Arterien derselbe 1 mal wöchentlich privatissime.
Ophthalmologische Poliklinik Prof. J. Jacobson 5½ Uhr privatim.
Krankheiten der Refraction und Accommodation derselbe öffentlich.
Diagnostik der Augenkrankheiten mit praktischen Uebungen Dr. Berthold 3stündig öffentlich.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels und in den Augenoperationen derselbe privatim.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels Dr v. Hippe 3 mal wöchentlich privatissime.
Ophthalmologische Operations-Uebungen derselbe 3 mal wöchentlich privatissime.
Ueber Uterus-Krankheiten Prof Hildebrandt 1 mal wöchentlich 4—5 Uhr öffentlich.
Gesammte Geburtshülfe derselbe 4 mal wöchentlich 4—5 Uhr privatim.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik derselbe 5 mal wöchentlich 2½—3¾ Uhr privatim.
Ueber Wochenbettskrankheiten Dr. Seydel 2 ma wöchentlich 5—6 Uhr öffentlich.
Gerichtliche Geburtshilfe derselbe 2 mal wöchentlich 5—6 Uhr öffentlich.
Gerichtliche Medicin mit praktischen Demonstrationen Dr. Petruschky Montag und Donnerstag 4—5 Uhr öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Prof. Dr. Ueberweg 3stündig von 2—3 Uhr privatim.
Ethik nebst den Grundzügen der Pädagogik derselbe 3stündig 2—3 Uhr öffentlich.
Philosophische Uebungen (Interpretation der Ethik des Aristoteles) derselbe 3stündig öffentlich.

Digitized by Google

Naturphilosophie (so weit sie einen Theil der allgemeinen Bildung ausmacht) Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig von 5—6 Uhr öffentlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie Prof. Dr. Rosenhain 4stündig 10—11 Uhr öffentlich.
Differentialrechnung derselbe 4stündig 11—12 Uhr privatim.
Mechanik, 2. Theil Prof. Dr. Richelot 6stündig priv.
Auserlesene Capitel der Analysis und Leitung des mathematischen Seminars derselbe öffentlich.
Methode der kleinsten Quadrate Prof. Dr. Luther 4stündig privatim.
Berechnung der Planetenbahnen derselbe 2stündig öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4stündig priv.
Physik der Sinneswerkzeuge ders. 2stündig öffentlich.
Theorie der Elasticität Prof. Dr. Neumann Montags, Dienstags und Donnerstags 11—12 Uhr privatim.
Ausgewählte Capitel der mathematischen Physik ders. 1stündig Mittwoch 11—12 Uhr öffentlich.
Theorie der optischen Linsen Dr. Sohncke 2stündig unentgeltlich.
Leitung der Uebungen in der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars Prof. Dr. Neumann öffentlich.
Ausgewählte Capitel der Zoochemie Prof. Dr. Spirgatis 1stündig öffentlich.
Pharmaceutische Chemie derselbe 4stündig von 12 bis 1 Uhr privatim.
Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Spirgatis privatim.
Physiologie der Pflanzen Prof. Dr. Caspary 4stündig von 3—4 Uhr privatim.
Repetitorium ausgewählter botanischer Capitel ders. 1stündig öffentlich.
Pharmacognosie derselbe 3stündig von 8—9 Uhr Montag, Dienstag und Mittwoch privatim.
Einleitung in die Entomologie Prof. Dr. Zaddach 2stündig öffentlich.
Uebungen und Wiederholungen aus der Zoologie derselbe 2stündig privatissime.

7. Staats- und Cameralwissenschaften und Landwirthschaft.

National-Oeconomie Prof. Dr. Ilse 4stündig von 9—10 Uhr privatim.
Ausgewählte Capitel der National-Oekonomie derselbe 1stündig von 11—12 Uhr öffentlich.
Polizeiwissenschaft derselbe 4stündig von 10—11 Uhr privatim.
Landwirthschaftliche Buchführung v. d. Goltz 1stündig öffentlich.
Landw. Encyclopädie derselbe 3stündig privatim.
Allgemeine Ackerbaulehre derselbe 4stündig privatim.

8. Geschichte und Geographie.

a) Universalgeschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte bis 338 v. Chr. Prof Dr. Nitzsch 5stündig von 12—1 Uhr privatim.
Geschichte des Mittelalters Prof. Dr. Hopf 4stündig Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr privatim.
Geschichte Kaiser Friedrichs I. Prof. Dr. Nitsch 1st. Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.
Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats bis 1740, 2. Theil, Dr. Lohmeyer 3stündig unentgeltlich.
Geschichte des Revolutionszeitalters Prof. Maurenbrecher 5stündig privatim.
Historische Uebungen derselbe 2stündig öffentlich.
Uebungen des historischen Seminars Prof Dr. Nitzsch 2stündig Freitag 5—7 Uhr öffentlich.
Diplomatik, 2. Theil, mit Uebungen Prof. Dr. Hopf 2stündig öffentlich.
Allgemeine vergleichende Geographie Dr. Merlecker.

b) Cultur-, Literatur- und Kunst-Geschichte.

Griechische Literaturgeschichte Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Geschichte der altdeutschen Poesie Prof. Dr. Schade 5stündig von 11—12 Uhr privatim.
Die Werke der vornehmsten Künstler Prof. Dr. Hagen 2stündig privatim.
Ueber Titian, Correggio und Michel Angelo derselbe 2stündig öffentlich.
Ueber Architektur derselbe 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Allgemeine und vergleichende Sprachkunde.

Vergleichende Grammatik der indo-germanischen Sprachen Prof. Dr. Nesselmann 4stündig privatim.

b) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Metrik Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Die homerische Frage und Interpretation der Ilias Prof. Dr. Friedländer 4stündig 9—10 Uhr priv.
Reden des Lysias Prof. Dr. Jordan 2stündig Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.
Uebungen im Uebersetzen griechischer Grammatiker Prof. Dr. Friedländer 1stündig öffentlich.
Lateinische Grammatik Prof. Dr. Jordan 4stündig von 11—12 Uhr privatim.
Lateinische Uebungen derselbe öffentlich.
Ausgewählte Epigramme Martials Prof. Dr. Friedländer 2stündig 9—10 Uhr privatim.
Im philologischen Seminar: Hesiod und die gewöhnlichen Uebungen Prof. Dr. Lehrs 2stündig und Plautus Miles gloriosus Prof. Dr. Friedländer 2stündig öffentlich.

c) Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2stündig privatim.
Uebungen an Sanskrittexten für Vorgeschrittenere derselbe 2stündig öffentlich.
Repetitorium der hebräischen Grammatik Prof. Dr. Simson öffentlich.
Erklärung des Jesaias derselbe 5stündig privatim.
Anfangsgründe der arabischen Sprache Prof. Dr. Nesselmann 2stündig privatim.
Erklärung arabischer Texte für Vorgeschrittenere derselbe 2stündig öffentlich.

d) Abendländische Sprachen.

Deutsche Grammatik Prof. Dr. Schade 5stündig 10 bis 11 Uhr privatim.
Fortsetzung der Erklärung althochdeutscher Denkmäler derselbe 2stündig von 12—1 Uhr öffentlich.
Littauische Grammatik Prof. Kurschat 2stündig unentgeltlich.
Erklärung von Donaleitis „das Jahr" derselbe 2stündig unentgeltlich.
Leitung des littauischen Seminars derselbe 2stündig unentgeltlich.
Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4stündig unentgeltl.

Lehrgang der deutschen Stenographie nach Gabelsbergers System, und zwar:
I. Wortbildung und Wortkürzung; 2 mal wöchentlich von 6—7 Abends;
II. Syntaktische und logische Kürzung, 2 mal wöchentlich von 6—7 Uhr Abends bietet Lehrer der Stenographie Heinrich.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Jacoby. b) Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische vacat; die praktisch-processualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse vacat. e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Ritzsch. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum und Poliklinicum: Direktor Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Direktor Prof. Dr. Wagner. c) Geburtshilflich-gynäcologisches Klinicum und Poliklinicum: Direktor Prof. Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.
5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium vacat.
7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Rathsbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags, die Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 35. Den 2. September 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 12. August 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 32 enthält:

Nr. 332. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

Das am 10. August 1869 zu Berlin ausgegebene Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 33 enthält:

Nr. 333. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 334. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 335 Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 18. August 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 53 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7476 Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7477. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1225 Thalern und 6550 Thalern.

Nr. 7478. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869.

Nr. 7479. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13395900 Thalern. Vom 7. Juli 1869.

Nr. 7480. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500000 Thalern. Vom 16. Juli 1869.

Nr. 7481. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnison-Bauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Berlin, den 23. August 1869.

394. Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollver ins folgende Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung wie „Nr. 19 oder darüber" oder „über Nr. 19" oder bei geringerer Güte durch besonderen Antrag in der Eingangs-Deklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maaßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. **Preußen:** Hauptsteueramt Königsberg, Hauptzollamt Danzig, Hauptsteueramt Stettin, Hauptzollamt Stralsund, Hauptsteueramt Breslau, Magdeburg, für ausländische Gegenstände Berlin und Potsdam, Vereinländisches Haupt-Zollamt Hamburg und Lübeck; Haupt-Zollamt Itzehoe, Flensburg, Ottensen, Kiel, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen, Haupt-Zollamt Harburg, Emden, Leer, Neben-Zollamt I. Bentheim und Neuhaus an der Oste, Hauptsteueramt Hannover, für ausländische Gegenstände Cöln, Uerdingen, Wesel, Duisburg, außerdem: im Großherzogthum Luxemburg: das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. **Baiern:** Hauptzollamt Furth a. W., Passau. Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg, Kufstein, Hauptzollamt Lindau, Neben-Zollamt I. Schaidt, Haupt-Zollamt München und Nürnberg.

C. **Sachsen:** Haupt-Zollamt Zittau und Leipzig, Hauptsteueramt Dresden.

D. **Württemberg:** Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. **Baden:** Hauptzollamt Mannheim, Kehl, Schuhsterinsel, Carlsruhe.

DD

F. **Großherzogthum Hessen:** Haupt-Zollamt Mainz, Bingen.

G. **Meklenburg-Schwerin:** Hauptsteueramt Schwerin und Rostock, Neben-Zollamt I. Wismar.

H. **Oldenburg:** Haupt-Zollamt Varel, Brake u. Delmenhorst, Hauptsteueramt Oldenburg.

J. **Braunschweig:** Haupt-Steueramt Braunschweig, Steueramt Wolfenbüttel und Holzminden.

K. **Thüringische Staaten:** Hauptsteueramt Coburg.

L. **Anhalt:** Hauptsteueramt Dessau, Zollabfertigungsstelle Wallwitz bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlr. für den Centner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zollkontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslokale beisehn.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2. Zu §. **3** des Gesetzes:

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 Thlr. 4 Sgr., beziehungsweise 3 Thlr. 18 Sgr. für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter Statt finden.

A. **Preußen:** Hauptsteueramt Stettin, Haupt-Zollamt Stralsund, Hauptsteueramt Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, für ausländische Gegenstände Berlin, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg, Haupt-Zollamt Kiel und Flensburg, Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen, Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. **Baiern:** Hauptzollamt Regensburg und Ludwigshafen am Rh.

C. **Sachsen:** Haupt-Zollamt Zittau und Leipzig, Hauptsteueramt Dresden.

D. **Württemberg:** Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. **Baden:** Haupt-Zollamt Mannheim.

F. **Großherzogthum Hessen:** Haupt-Zoll-Amt Mainz.

G. **Meklenburg-Schwerin:** Hauptsteueramt Rostock, Neben-Zollamt I. Wismar.

H. **Anhalt:** Hauptsteueramt Dessau, Zollabfertigungsstelle Walwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer nach beiliegendem Schema B. in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B. „weißer Stampfmelis über 98 pCt. Zuckergehalt, oder blonder Rohzucker über 88 pCt. oder Rohzucker unter 98 pCt. und über 88 pCt. Zucker-Gehalt".

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungssatz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr oder 3 Thlr. 4 Sgr.) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Anlage A.

Bestimmungen

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1. Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalender-Jahres ausgestellt.
2. Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

   Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.
3. Die Abfertigung kann bei dem Grenz-Zollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansage-Verfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.
4. Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5. Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Nr. 5 (des Abfertigungs-Registers. Anlage B.

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königl. Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Collizahl nachstehend declarirten Zucker über das bei dem . . Amt zu . . mittelst der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Hamburg auszuführen / niederzulegen und trägt darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr / Niederlegung und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Digitized by Google

Auf Grund vorstehenden Ausgangsattestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreißig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossene Uebereinkunft betr.

Berlin, den 16. August 1869.

395. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869 Nr. 28 S. 293 ff.) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten. Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königl. Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:
den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, event. auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:
die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Anordnungen der Königl. Italienischen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. mir bekannt sein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung gez. Lehnert.

An sämmtliche Königl. Regierungen (incl. Sigmaringen) und an die Landdrostrien der Provinz Hannover.
U. 22,504. II. Ang.

Königsberg, den 27. August 1869.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossene Uebereinkunft betr.

Berlin, den 19. August 1869.

396. Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nr. 33 S. 624 ff.) wird am 1. September c. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6 dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. Dezember d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer **Ortspolizeibehörde** anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmälig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. Dezember d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königl. Regierung ꝛc. veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hienach mit etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. gez. Lehnert.

An sämmtliche Königl. Regierungen incl. Sigmaringen und an die Königl. Landdrosteien der Provinz Hannover. U. 23556.

Königsberg, den 27. August 1869.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Remonte-Ankauf.

Rhein, den 13. August 1869.

397 Es werden noch nachstehende Märkte behufs Ankauf von 3- und 4jährigen Pferden stattfinden:

den	27.	August	c. in	Angerburg,
"	28.	"	" "	Darkehmen,
"	30.	"	" "	Trempen,
"	31.	"	" "	Insterburg,
"	2.	Septbr.	" "	Kraupischken,
"	3.	"	" "	Pillkallen,
"	4.	"	" "	Kattenau,
"	6.	"	" "	Ragnit

Königl. 1. Remonte-Ankaufs-Kommission.
gez. Haack, Major und Präses

Nachrichten.

Patente betreffend.

Den Kaufleuten **Wirth & Co.** zu Frankfurt a./M. ist unter dem 23. August 1869 ein Patent

auf einen mehrgängigen Webestuhl für elastische Gewebe, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Das den Civil-Ingenieuren **Nagel** und **Kämp** zu Hamburg unter dem 30. Mai 1868 ertheilte Patent

auf einen Schaufelregulator zum selbstthätigen Abschützen für Turbinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Regierungsrath **Schrader** in Stettin ist die erledigte Stelle des Ober-Regierungsraths bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg vom 1. September d. J. ab verliehen worden.

Der Telegraphen-Direktions-Secretair **Rettmann** in Königsberg ist zum Telegraphen-Directions-Rath ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Hermann **Orlowski** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der bisherige Tribunals-Auskultator Dr. juris Paul **Bienko** ist zum Tribunals-Referendarius ernannt.

Der Förster **Groll** von Wickno, Oberförsterei Corpellen, ist vom 1. Oktober c. ab auf die Försterstelle zu Baining, in der Oberförsterei Leipen, versetzt worden.

In Pillau ist der bisher interimistisch beschäftigte Seelootse Johann Joachim **Meyer** nunmehr als Königl. Seelootse definitiv angestellt worden.

Extra-Blatt

zu Stück 35. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Ausgegeben Montag den 6. September 1869.

Königsberg, den 4. September 1869.

Nachdem seit mehr als drei Wochen in Fürstenwalde und Lucca keine neuen Fälle von Erkrankungen an der Rinderpest vorgekommen sind und das Desinfektionsverfahren in diesen Orten nach den bestehenden Vorschriften zum Vollzug gebracht worden ist, so erklären wir nunmehr die Ortschaften Fürstenwalde und Lucca für seuchenfrei und bestimmen weiter Folgendes:

1. die für die genannten Ortschaften angeordneten Ortssperren werden aufgehoben;
2. neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh darf in dieser Ortschaften bis zum 16. Oktober d. J. nicht geschehen;
3. diejenigen Weideplätze innerhalb der Gemarkungen dieser Ortschaften, welche von pestkrankem und pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor dem 4. November d. J. wieder benutzt werden;
4. Uebertretungen der Anordnungen ad 2 und 3 werden nach §. 307 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 4. September 1869.

Die aus den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig hinsichtlich der Rinderpest uns zugegangenen günstigen Nachrichten setzen uns in die Lage in den Kreisen **Mohrungen, Osterode** und **Heiligenbeil** eine Erleichterung und theilweise Aufhebung der durch unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 9., 14. und 24. v. M. angeordneten Verkehrsbeschränkungen eintreten zu lassen. Wir bestimmen demnach für die genannten Kreise Folgendes:

1. Innerhalb des Kreises **Mohrungen** bleiben bis auf Weiteres in dem **nordwestlichen Theil** desselben, welcher durch eine die Orte Lixainen, Weinsdorf, Saalfeld, Maldeuten und Hagenau — diese Ortschaften eingeschlossen — berührende Linie abgeschnitten wird, die angeordneten Verkehrsbeschränkungen in Kraft. In dem **übrigen Theile des Kreises Mohrungen** und im **Kreise Osterode** dagegen werden diese Verkehrsbeschränkungen aufgehoben, **mit der Maßgabe jedoch,** daß in den westlich der Chaussee von Maldeuten bis zur Neidenburger Kreisgrenze gelegenen Theilen beider Kreise, — die Chaussee selbst und die an ihr gelegenen Orte eingeschlossen — der **Handel mit Rindvieh und dessen Transport** ohne besondere vom Landrathe des Ursprungsorts ausgestellte Erlaubnißscheine einstweilen noch verboten bleibt;
2. in denjenigen Theilen des Kreises **Heiligenbeil**, für welche Verkehrsbeschränkungen eingeführt sind, fallen dieselben fort, jedoch ebenfalls mit der Maßgabe, daß der **Handel mit Rindvieh und dessen Transport** ohne besondere vom Landrath des Ursprungsorts ausgestellte Erlaubnißscheine einstweilen noch verboten bleibt;
3. das Verbot der Märkte bleibt in den genannten Kreisen und Kreistheilen bis auf weitere Bestimmung noch bestehen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 36. Den 9. September 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 30. August 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 54 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7482. Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer.

Nr. 7483. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7484. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75000 Thalern Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7485. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

Nr. 7486. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. August 1869.

Nr. 7487. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Holzarbeit" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft die Einladung zur Subscription auf das Handbuch für die Provinz Hannover.

Königsberg, den 6. September 1869.

398. Um dem dringenden Bedürfnisse nach einem Handbuche für die Provinz Hannover zu genügen, hat die Rosenbergsche Buchdruckerei zu Hannover die Herausgabe eines solchen übernommen.

Das zu diesem Behufe eingezogene Material ist auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover zusammengestellt.

Der Umstand, daß die Organisation dieser Provinz von derjenigen in den übrigen Provinzen wesentlich abweicht, führt dazu, daß fortwährend Schreiben und Requisitionen, die an die Behörden der Provinz Hannover gerichtet sind, an falsche Adressen gelangen.

Es ist daher im dienstlichen Interesse erwünscht, daß jene Organisation bei den Behörden und dem Publikum außerhalb dieser Provinz mit Hülfe des erwähnten Handbuches möglichst bekannt wird. Wir nehmen hieraus Veranlassung, auf das Erscheinen des gedachten Handbuchs hiermit besonders aufmerksam zu machen.

Der Ladenpreis beträgt 1 Thlr. 15 Sgr., gebunden in Halb-Callico 1 Thlr. 20 Sgr.

Bestellungen sind direct an die oben genannte Buchhandlung zu richten.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kommunal-Verhältnisse von Großendorf betr.

Königsberg, den 1. September 1869.

399. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii ist die nach dem Tauschvertrage vom 31. Mai 1867 Seitens der Wirth Passargeschen Eheleute von ihrem Grundstücke Großendorf Nr. 41 an den Königl. Forstfiskus vertauschte Parzelle von 40 □Rth. aus dem Kommunalverbande der Gemeinde Großendorf und dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Amts zu Heilsberg ausgeschieden und dem Guts- und Polizeibezirk des Königl. Forstreviers Guttstadt zugeschlagen, dagegen ist die von dem Königl. Forstfiskus an die Passargeschen Eheleute vertauschte, bisher zum Belauf Großendorf, Jagen 2, gehörig gewesene Parzelle von ebenfalls 40 □Rth. aus dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Guttstadt ausgeschieden und mit dem Kommunalverbande von Großendorff und dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Amts Heilsberg vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kommunal-Verhältnisse von Friedrichshoff und Friedrichsfelde betr.

Königsberg, den 1. September 1869.

400. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii sind die mittelst Tauschvertrages vom 28. September v. J. Seitens der Wirthe zu Friedrichshoff eingetauschten, früher zum Königl. Forstrevier-Friedrichsfelde gehörig gewesenen Wiesenparzellen von resp 1 Mrg. 80 □Rth. und 5 Mrg. 9 □Rth. pr. aus dem Guts- und Polizeibezirk des genannten Forstreviers ausgeschieden und in den Kommunal-Verband von Friedrichshof und dem Polizeibezirk des Domainen-Rent-Amts Friedrichshoff übergegangen, dagegen ist die von den Wirthen zu Friedrichshoff an den Forstfiskus vertauschte Viehtrift von 10 Mrg. 126 □Rth. pr. aus dem Kommunalverbande von Friedrichshoff und dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts daselbst ausgeschieden und mit dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Friedrichsfelde vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

PB

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die vacante Kreisphysikusstelle zu Graudenz betreffend.

Marienwerder, den 26. August 1869.

401. Das Kreisphysikat Graudenzer Kreises ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei den Personenposten auf der Strecke zwischen Mensguth und Ortelsburg betreffend.

Königsberg in Pr., den 30. August 1869.

402. Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei den Personenposten auf der Strecke zwischen Mensguth und Ortelsburg sind anderweit und zwar wie folgt, festgestellt worden:

von Mensguth nach Leynau (Kruggebäude)	1	Meile
„ Leynau nach Schöndamerau (Wohnhaus des Besitzers)	¼	„
„ Schöndamerau nach Eichthal (Wohn-Gebäude des Schulzen)	½	„
„ Eichthal nach Ortelsburg	¼	„
zusammen	2¼	Meilen.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Nichtgestellung von Extraposten ꝛc. in Schippenbeil betr.

Königsberg Pr., den 3. September 1869.

403. Vom 1. September d. J. ab findet eine Gestellung von Extraposten, Couriren und Estafetten in Schippenbeil nicht mehr statt.

Der Ober-Post-Direktor.

In Vertretung. Rüdenburg.

Die Immatrikulation der Studirenden bei der hiesigen Universität für das Wintersemester 1869/70 betr.

Königsberg, den 1. September 1869.

404. Für das Winter-Semester 1869/70 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen **vom 11. bis 16. Oktober c.**, Nachmittags von 4—5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen **zunächst** bei dem Herrn Dekan der philosophischen Facultät, Professor **Dr.** Schade, zu melden und dann in unserm Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität **und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;**
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Universitäts-Curatoriums die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf 3 Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen würden unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königl. akademischer Senat.

Die Verlegung des Steueramtes in Sczepanken nach Mensguth betreffend.

Königsberg, den 1. September 1869.

405. Das Unter-Steueramt zu Sczepanken welches bisher mit der dortigen Chausseegeld-Hebestelle — die vom 1. Oktober c. ab verpachtet ist — verbunden war, wird von diesem Zeitpunkt an von gedachter Hebestelle getrennt und nach Mensguth verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Befugnisse des Untersteueramts in Guttstadt betr.

Königsberg, den 4. September 1869.

406. Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß dem noch im laufenden Monat in Guttstadt neu zu errichtenden Unter-Steuer-Amte die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über abgabenpflichtiges Salz von dem Königl. Finanz-Ministerium beigelegt worden ist.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

407. **Extract**

aus der Rechnung der Ostpreußischen Landarmen-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1868.

Tapiau, den 14. August 1869.

In Betreff des Personen-Standes.

Landarme, Ortsarme und Corrigenden.

	Männer	Weiber
Am Ende des Jahres 1867 waren in der Anstalt vorhanden	418	140
Im Laufe des Jahres 1868 eingeliefert	745	221
Summa	1163	361
	1524	

Davon sind:

Gestorben	43	Männer	8 Weiber.
Entlassen	686	„	182 „

Summa des Abganges	729	190
	919	
Mithin am letzten Dezember 1868 in der Anstalt verblieben	434	171
	605	

d by Google

		Männer.	Weiber.
	und zwar:		
a.	erwachsene Bettler und Landstreicher	249	79
b.	jugendliche Bettler und Landstreicher	1	—
c.	jugendliche Verbrecher nach §. 42 des Strafgesetzbuchs von Strafe freigesprochen, jedoch zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt sind	12	4
d.	jugendliche Strafgefangene, in Gemäßheit des §. 43 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs	5	1
e.	wegen Unzucht	—	12
f.	Obdachlose, Arbeitsscheue auf Kosten der Armenverbände	5	—
g.	ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt	13	5
h	Pfleglinge:		
	1. Erwachsene 135 Männer 68 Weiber 2. Kinder 14 Knaben 2 Mädchen	149	70
	Wie vor	434	171

In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

A. Aus Vorjahren.

	Einnahme	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Bestand	23791	9	10
2.	An Defekten	—	17	6
3.	An Resten	257	2	5

B. Aus dem laufenden Jahre.

			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
4.	Titel I.	Arbeitsverdienst der Häuslinge pro 1868				8355	28	7
5.	„ II.	An erstatteten Verpflegungskosten von den dazu verpflichteten Communen und Privaten				6665	21	3
6.	„ III.	Aus der Nutzung des zur Anstalt gehörigen Ackers				106	19	6
7.	„ IV.	An Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen:						
		a. Regierungs-Bezirk Königsberg	35733	16	2			
		b. „ Gumbinnen	24163	—	—			
						59896	16	2
8.	„ V.	Insgemein.						
		a. Für abgenutzte Utensilien und unbrauchbar gewordene Inventarienstücke	152	14	—			
		b. An Erbschaften von verstorbenen Häuslingen	51	11	—			
		c. An Strafgeldern	1	—	—			
		d. Für Latrinen-, Dung- und Küchenabgänge	133	21	—			
		e. An Zinsen von Kapitalien	2061	17	10			
		f. An unvorhergesehenen Einnahmen	281	7	8			
						2681	11	6
		Summa der Einnahme				101755	6	9

	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Restausgaben aus Vorjahren				1	8	6
2.	Titel I. Verwaltungskosten				1377	17	6
3.	„ II. Besoldungen				8290	22	6
4.	„ III. Pensionen und Unterstützungen				396	4	—
5.	„ IV. Für Bearbeitung des zur Anstalt gehörigen Ackers				50	6	10
6.	„ V. Unterhaltung der Oekonomie.						
	1. Beköstigung	19150	25	4			
	2. Medikamente und Lazarethbedürfnisse	1083	4	10			
	3. Feuerungs-Material und Tagelohn	2404	9	6			
	4. Erleuchtungs-Material und Tagelohn	319	20	7			
	5. Reinigungs-Material und Tagelohn	1693	24	—			
	6. Bekleidung der Häuslinge	4149	12	5			
	7. Lagergeräthe	1880	24	6			
	8. Unterhaltung des Inventariums	357	26	8			
					31039	27	10
7	„ VI. Bauten und Reparaturen.						
	1. Bauten	1216	22	—			
	Latus	1216	22	—	41155	27	2

Digitized by Google

			Transport		1216	22	—	41155	27	2
			2. Remuneration für Beaufsichtigung der Bauausführung		—	—	—			
			3. Schornsteinfegerlohn		49	25	—			
8.	„	VII	Zur Unterhaltung der Feuerlösch-Geräthe.					1296	17	—
			1. Dem Spritzenmeister Rosenbaum-Tapiau fixirte Vergütung		6	—	—			
			2. Verschiedene Ausgaben		6	12	4			
								12	12	4
9.	„	VIII.	Bureaukosten					454	16	5
10.	„	IX.	Zu Zwecken der Bibliothek					32	26	6
11.	„	X.	Transportkosten beim Einbringen					2346	9	9
12.	„	XI.	Beerdigungskosten					14	23	—
13.	„	XII.	Bekleidungskosten für Entlassene					19	22	6
14.	„	XIII	Reisegelder für Entlassene					55	2	11
15.	„	XIV.	Unterhaltungs-Zuschuß:							
			a. für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg		27000	—	—			
			b für die Provinzial-Taubstummen-Schule in Angerburg		5696	—	—			
16.	„	XV.	Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten.					32696	—	—
			a Regierungsbezirk Königsberg		116	—	1			
			b. „ Gumbinnen		—	—	—			
17.	„	XVI.	Insgemein.					116	—	1
			Briefporto, Diäten, Stellvertretungskosten und Kosten zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse					400	2	—
				Summa der Ausgabe				78600	9	8

Balance.

Die Einnahme beträgt baar	101755	Thlr.	6	Sgr.	9 Pf.
Die Ausgabe „ „	78600	„	9	„	8 „
Bleibt Bestand	23154	Thlr.	27	Sgr.	1 Pf.

Die Landarmen-Direktion für Ostpreußen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor **Schulze**, bisher in Danzig, ist zur hiesigen Königl. Regierung versetzt worden.

Der Landrath **von Portatius** in Neidenburg ist zum Vorsitzenden des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse des Kreises Neidenburg an Stelle des verstorbenen Landschaftsraths Rehbel und der Rittergutsbesitzer **Graumbach** auf Roggenhausen zum Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt und von uns bestätigt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Hermansky** zu Allensteiner Buchwald, in der Oberförsterei Kudippen, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der Hegemeister Eberhardt **von Purden**, Oberförsterei Ramuck, ist vom 1. Oktober c. ab auf die neu eingerichtete Hegemeisterstelle zu Wickno, in der Oberförsterei Corpellen versetzt worden.

In Pillau ist der bisher interimistisch beschäftigte Seelootse Eduard Theodor Peter Moje nunmehr als Königl. Seelootse definitiv angestellt worden.

Der Partikulier **Hofer**, Königsstraße Nr. 30, ist als Schiedsmann des 13. Stadtbezirks auf drei Jahre gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In Stelle des ausgeschiedenen interimistischen Fischmeisters Jacuttis in Warrus haben wir den Fischmeister **Laucenings** in Nidden mit der Verwaltung des 3. Fischerei-Reviers (Nidden) beauftragt und den bisherigen Fischerschulzen **Kakies** in Karkeln zum interimistischen Fischmeister des 4. Fischerei-Reviers (Gilge) ernannt.

Während des Monats August d. J. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1. angenommen: Der Secundaner **Finger** als Post-Expedienten-Anwärter in Allenstein;

2. befördert: Der Post-Expedient **Teichert** in Pillau zum Post-Assistenten;

3. versetzt: Der Briefträger **Zimmel** von Allenburg nach Königsberg i. Pr.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 36.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Büreau-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zu Stück 36. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Ausgegeben Montag den 13. September 1869.

Königsberg, den 9. September 1869.

Nachdem inzwischen im Regierungsbezirke Danzig die angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Sicherheitsmaßregeln mit Ausnahme der auf den Verkehr mit Rindvieh bezüglichen Bestimmungen aufgehoben worden, bestimmen wir für den diesseitigen Regierungsbezirk im Anschluß an den Amtsblatts-Erlaß vom 4. d. Mts. was folgt:

1. Die durch unsere Amtsblattsverordnungen vom 9, 14. und 24. v. Mts. getroffenen Verkehrsbeschränkungen werden nunmehr auch für den **nordwestlichen Theil** des Kreises **Mohrungen**, welcher durch eine die Orte Lixainen, Weinsdorf, Saalfeld, Maldeuten und Hagenau — diese Ortschaften eingeschlossen — berührende Linie abgeschnitten wird, den Kreis **Pr. Holland** und den **nordwestlichen Theil** des Kreises **Braunsberg** — d. h. den auf dem rechten Ufer des Walschflusses belegenen — **mit Ausnahme des Handels und Transports von Rindvieh ohne besondere landräthliche Erlaubnißscheine u. der Abhaltung von Viehmärkten** aufgehoben.
2. Der **südöstliche Theil** des Kreises **Braunsberg** — d. h. der auf dem linken Ufer des Walschflusses gelegene — **wird dem Verkehr hiermit gänzlich freigegeben.**

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debit-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Hübnerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 37. Den 16. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Realisirung der Anerkenntnisse über Steuervergütung für Branntwein betr.

Berlin, den 27. August 1869.

408. In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. M. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im §. 8c. der Bekanntmachung vom 3 Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31 d. M. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet.

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d J ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. des §. 8 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuer-Vergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr, ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Verwaltung der Kreissteuerkasse in Labiau betr.

Königsberg, den 4. September 1869.

409. Die Verwaltung der zum 1. Oktober c. zur Erledigung kommenden Kreissteuer-Einnehmer-Stelle in Labiau ist dem bisherigen Domainen-Rentmeister **Pieckert** übertragen worden.

Die Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Imperiale betr.

Königsberg, den 8. September 1869.

410. Unter Hinweis auf die Beilage zu Nr. 29 unseres Amtsblatts pro 1861, in welcher die Concession und das Statut **der Lebens- und Renten-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Imperiale** in Paris abgedruckt worden, wird hierdurch veröffentlicht, daß diese Gesellschaft

1. ihre Hauptniederlassung mit dem Geschäftslokale von Berlin nach Paderborn verlegt hat, und daß der General-Inspektor und Bevollmächtigte Dr. Eikerling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb gegenüber der Königl. Staats-Regierung vertreten wird.
2. die nach Vorschrift der Concessionsbedingungen bestellte Kaution **bereits im Jahre 1862** zurückerhalten hat.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Krammarkt in Mohrungen betr.

Königsberg, den 14. September 1869.

411. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in **Mohrungen am 7. und 8. Oktober c.** ein **Krammarkt** abgehalten werden wird.

Die Rinderpest in Fürstenwalde Kreis Ortelsburg betr.

Königsberg, den 14. September 1869.

412. Im Dorfe **Fürstenwalde** im Kreise Ortelsburg ist ein neuer Fall von Rinderpest vorgekommen.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1 August c. (S. 202), welche hiemit in Beziehung auf die Kreise **Ortelsburg** und **Neidenburg** von Neuem für wirksam erklärt wird, weisen wir noch besonders darauf hin, daß nach §. 4 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869:

Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht dieser Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten hat, und daß die Unterlassung schleunigster Anzeige für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselben zu Schulden kommen läßt, jeden-

(d) Any such Lender may, in order to secure the obligations of such Lender hereunder, grant a security interest in all or any portion of its Loans to a Federal Reserve Bank, and this Section shall not apply to any such pledge or assignment of a security interest; provided that no such pledge or assignment of a security interest shall release a Lender from any of its obligations hereunder or substitute any such pledgee or assignee for such Lender as a party hereto.

(e) Each Lender agrees that it will use its reasonable efforts to designate a different Lending Office for Eurodollar Loans of such Lender affected by such event with the object of avoiding the consequences of such event; provided, however, such designation is made on such terms that such Lender and its Lending Office suffer no economic, legal or regulatory disadvantage, with the object of avoiding the consequences of such event; provided, however, such designation shall be

der Steuer-Aemter zu Rastenburg, Rössel und Barten, der Steuer-Receptur zu Drengfurth, den Chausseegeld-Hebestellen zu Langheim, Langgarben, Pülz, Gudnick, Silzheim,

2. dem Haupt-Steuer-Amte zu Braunsberg der bisher zum Haupt-Steuer-Amte Friedland gehörige Oberkontroleur-Bezirk Pr. Eylau mit den Hebebezirken der Steuer-Aemter in Pr. Eylau, Landsberg und Creutzburg, und den Chausseegeldhebestellen Gr. Lauth, Perkuiken, Beisleiden, Gallehnen,

3. dem Haupt-Steuer-Amte zu Osterode, der bisher zum Haupt-Steuer-Amte Braunsberg gehörige Oberkontroleur-Bezirk von Mohrungen mit den Hebebezirken der Steuer-Aemter zu Mohrungen, Saalfeld und Liebstadt, nebst der Chausseegeldhebestelle zu Rickelshagen überwiesen werden.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Den Transport von Rindvieh, Schaafen und Ziegen auf den Ostbahnstrecken Warlubien-Berlin betr.

Bromberg, den 11. September 1869.

419. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Transport von Rindvieh, Schaafen und Ziegen auf den Ostbahnstrecken Warlubien-Berlin, — (mit Ausnahme der Station Vietz) — Cüstrin-Frankfurt und Schultz-Bromberg wieder gestattet wird, wenn durch obrigkeitliches Attest dargethan wird, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und nachdem ferner vor der Einladung ein qualificirter Thierarzt das Vieh untersucht und für gesund erklärt hat.

Königl. Direktion der Ostbahn.

420. Bekanntmachung,

die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt № 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1½ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen

das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören..

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Aufforderung
an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefen 2c. Abstand zu nehmen.

Königsberg in Pr., den 16. Juli 1869.

421. Zur Uebermittlung von Geld durch die Post **unter Garantie** bietet sich
die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der **Postanweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, **unter Angabe des Werthbetrages**, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 tlr.	üb. 50 b. 100 tlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
" " über 15 bis 50 M.	1 "	2 "
" größere Entfernungen	2 "	3 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt	2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt	4 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Maschinenfabrikanten C. **Schlickeysen** zu Berlin auf
eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,
unter dem 27. August 1863 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 27. August 1872, verlängert worden.

Personal-Chronik.

Die vom 1. Oktober c. ab neu eingerichtete Oberförsterstelle Pfeil ist dem Oberförster **von Dobeneck** übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Taube** ist die Försterstelle zu Purden in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Oktober c. ab auf Probe übertragen.

Dem Barbier Rudolph **Jorn** in Braunsberg ist die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie, so wie die Befugniß zum Zahnausziehen ertheilt worden.

Der bisherige Garnisonsprediger **Eilsberger** in Thorn ist als Prediger und Seelsorger des hiesigen Krankenhauses der Barmherzigkeit von dem Vorstande desselben mit Genehmigung des Königl. Konsistoriums angestellt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat Carl Richard **Schiefferdecker** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Neumark und Carwinden von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Priesterhaus-Inspektor, Pfarrer und Dekan Otto **von Diebitsch** zu Rehwalde ist zum Ehrendomherrn an der Kathedrale in Pelplin ernannt worden.

Die durch die Beförderung des Pfarrers **Jordan** zum Seminar-Direktor in Berent vacant gewordene Pfarrstelle in Drittrichswalde, Kreises und Dekanats Allenstein, ist dem zeitherigen Curatus in Liebenberg, August **Weichsel**, verliehen worden.

Der Lehrer Hermann **Kerlepky** ist als Lehrer der Vorschule der städtischen Realschule zu Wehlau bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 37.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 38. Den 23. September 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 1. September 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 55 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7488. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

Nr 7489. Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869.

Nr. 7490. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried ꝛc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. Oktober 1869 ab.

Nr. 7491. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. August 1869.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

Berlin, den 15. September 1869.

422. Bei der heute öffentlich bewirkten 15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99, 177, 201, 343; 413, 415, 578, 585, 713, 720, 733, 760, 791, 819, 842, 877, 886, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482, gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgeloost werden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Wiederholungs-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminare zu Braunsberg betreffend.

Königsberg, den 7. November 1869.

423. Im katholischen Schullehrer-Seminare zu Braunsberg findet die Prüfung derjenigen provisorischen Lehrer, welche die höheren Orts vorgeschriebene **Wiederholungs-Prüfung** zur definitiven Anstellung abzulegen haben: **Mittwoch den 3.** und **Donnerstag den 4. November c.** Statt.

Die schriftliche Anmeldung zu dieser Prüfung beim Herrn Seminar-Direktor Dr. Treibel zu Braunsberg hat bis zum 10. Oktober c zu erfolgen und sind dabei folgende Schriftstücke einzureichen.

a. Zeugniß über die 1. Prüfung im Original.
b. Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die Erfolge des seitherigen amtlichen Wirkens, sowie über das sonstige Verhalten in und außer dem Amte.
c. Ausweis über die Militair-Verhältnisse.
d. Ein vom Examinanden selbst verfaßter Bericht über seine Amtsthätigkeit seit der ersten Prüfung. Auf dem Titelblatte des Berichts sind Namen, Alter, Wohnort und Kreis des Examinanden, ob, wo und wie oft die Wiederholungsprüfung schon gemacht ist, anzugeben. Die **persönliche** Meldung beim Herrn Seminar-Direktor muß Tag's vor dem Examen und zwar um 6 Uhr Abends erfolgen.

Kgl Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Die Einrichtung der Domainen-Polizei-Aemter betr.

Königsberg, den 16. September 1869.

424. Im Laufe des nächsten Monats werden in Guttstadt, Bischofsburg, Hohenstein, Jedwabno und Wartenburg Domainen-Polizei-Verwaltungen I. und II. Klasse und in Domnau, Passenheim und Zinten dergleichen Verwaltungen III. Klasse neu eingerichtet und die Bezirke mehrerer der bisherigen Domainen-Rent- und Domainen-Aemter verändert werden.

Der Sitz des Domainen-Rent-Amts Heiligenbeil wird von Zinten nach Heiligenbeil verlegt. Ein Verzeichniß der betheiligten Ortschaften mit Angabe des bisherigen und des künftigen Polizeibezirks wird nachfolgend mitgetheilt.

Sämmtliche Kgl. Domainen-Polizei-Verwaltungen, also die bisherigen Domainen-Rent- und Domainen-Aemter sowie die neu eingerichteten Verwaltungen haben fortan die amtliche Bezeichnung:

„Königl. Domainen-Polizei-Amt"

zu führen, wogegen die Verwalter der Aemter I. und II. Klasse — die bisherigen Domainen-Rent-Aemter und die in Guttstadt, Bischofsburg, Hohenstein, Jedwabno und Wartenburg neu eingerichteten Aemter — den hergebrachten Titel:

„Domainen-Rentmeister"

beibehalten.

Im Uebrigen wird auf die speziellen Bekanntmachungen in den betreffenden Kreisblättern verwiesen.

Kgl. Reg., Abth. f. direkte Steuern, Dom. u. Forsten.

RR

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Ortschaften, welche anderen als den bisherigen Polizeibezirken überwiesen sind.

Nummer.	Kreis.	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft	Domainen-Polizeibezirk bisher.	Domainen-Polizeibezirk ferner.
1	Allenstein	Gr. Bartelsdorf	Dorf		Wartenburg
2		Kl. Bartelsdorf	do.		do.
3		Biendarra	Mühle		Hohenstein
4		Bogdainen	Dorf		Wartenburg
5		Capitainen	do.		do.
6		Crämersdorf	do.		do.
7		Groß-Cronau	do.		do.
8		Klein-Cronau	ehem. Domainengut		do.
9		Cronau	Forstetablissement		do.
10		Königl. Dannen	Dorf		do.
11		Debrong	do.		do.
12		Derz	do.		do.
13		Gillau	do.		do.
14		Klein-Gillau	Gut und Mühle		do.
15		Grabowo	do.		do.
16		Grieslienen	Dorf		Hohenstein
17		Klein-Grieslienen	do.		do.
18		Graskau	do.		Wartenburg
19		Graskau	Försterei		do.
20		Grünau	Dorf		Hohenstein
21		Grünmühle	Mühle		do.
22		Hirschberg	Dorf		Wartenburg
23		Jadden	do.		do.
24		Kirschlainen	do.		do.
25		Groß-Kleeberg	do.		do.
26		Klinkowo	Gut und Mühle	Allenstein	do.
27		Klucznick	Gut		do.
28		Kolacken	Dorf		do.
29		Koschno	do.		do.
30		Kroplainen	Gut		do.
31		Kucharzewo	Dorf		Hohenstein
32		Königl. Lengainen	do.		Wartenburg
33		Groß-Lemkendorf	do.		do.
34		Klein-Lemkendorf	do.		do.
35		Gr. Leschno incl. Borrowo Mühle	do.		do.
36		Klein-Leschno	Försterei		do.
37		Alt-Märtinsdorf	Dorf		do.
38		Neu-Märtinsdorf	do.		do.
39		Masuchen	Försterei		do.
40		Mendrienen	Mühle und Dorf		do.
41		Mokainen	Dorf		do.
42		Nerwigk	do.		do.
43		Nerwigk	Försterei		do.
44		Odritten	Dorf		do.
45		Orzechowo	Mühlengut		do.
46		Orzechowo	Dorf		Hohenstein
47		Patricken	do.		Wartenburg
48		Königl. Pathaunen	do.		do.

Digitized by Google

Nummer.	Kreis.	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft	Domainen-Polizeibezirk bisher.	ferner.
49	Allenstein	Pathaunen	Mühlengut	Allenstein	Wartenburg
50		Plautzig	Dorf	do.	Hohenstein
51		Plautzig	Försterei	do.	do.
52		Prohlen	Dorf	do.	Wartenburg
53		Gr. Purden	do.	do.	do.
54		Kl. Purden	do.	do.	do.
55		Purden	Mühle	do.	do.
56		Kl. Purden	Försterei	do.	do.
57		Quidlitz	Dorf	do.	do.
58		Rar	Gut	do.	do.
59		Rittebalde	Dorf	Seeburg	do.
60		Skaibotten	do.	Allenstein	do.
61		Sombien	do.	do.	Hohenstein
62		Tollack	do.	do.	Wartenburg
63		Alt Vierzighuben	do.	do.	do.
64		Alt-Wartenburg	do.	do.	do.
65		Wieps	do.	Seeburg	do.
66		Wieps	Förflerei	do.	do.
1	Braunsberg	Bornitt	Dorf	Mehlsack	Wormditt
2		Kl. Dauerau	do.	do.	do.
3		Gedauten	do.	do.	do.
4		Heinrican	do.	do.	do.
5		Kleefeld	do.	do.	do.
6		Komainen	do.	do.	do.
7		Neuhoff	do.	do.	do.
8		Millenberg	do.	do.	do.
9		Scharfenstein	do.	do.	do.
10		Stegmannsdorf	do.	do.	do.
11		Wuien	do.	do.	do.
1	Pr. Eylau	Abschwangen	do.	Pr. Eylau	Domnau
2		Cämmersbruch	Gut	do.	do.
3		Ebertswalde	do.	do.	do.
4		Frisching	Dorf	do.	do.
5		Grünbaum	do.	do.	do.
6		Gr. Haferbeck	do.	do.	do.
7		Haferbeck	Försterei	do.	do.
8		Lewitten	Dorf	do.	do.
9		Pilgrimm	kölln. Gut	do.	do.
10		Schneiderwinkel	Etablissement	do.	do.
11		Thomsdorf	Dorf	do.	do.
12		Trinkheim	do.	do.	do.
13		Uderwangen	do.	do.	do.
14		Uderwangen	Abdeckerei	do.	do.
15		Unruh	Dorf	do.	do.
1	Heiligenbeil	Barten	do.	Heiligenbeil	Zinten
2		Bükühnen	kölm. Gut	do.	do.
3		Clauffitten	Dorf	do.	do.
4		Cumgarben	do.	do.	do.
5		Gehdau	do.	do.	do.
6		Hermsdorf	do.	do.	do.
7		Kildehnen	do.	do.	do.
8		Knyschen	do.	do.	do.

Digitized by Google

Nummer.	Kreis.	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft	Domainen-Polizeibezirk bisher.	ferner.
9	Heiligenbeil	Langendorf	Dorf	Heiligenbeil	Zinten
10		Lauenfeld	Gut	do.	do.
11		Lauterbach	Dorf	do.	do.
12		Müngen	do.	do.	do.
13		Neuritten	do.	do.	do.
14		Perbanden	do.	do.	do.
15		Königl. Pohren	do.	do.	do.
16		Schleppstein	do.	do.	do.
17		Schönborn	do.	do.	do.
18		Schönwalde	do.	do.	do.
19		Schönfeld	do.	do.	do.
20		Stolzenberg	do.	do.	do.
21		Sperwienen	Gut	do.	do.
22		Pr. Wäldchen	do.	do.	do.
23		Weissels	do.	do.	do.
24		Wohlau	Dorf	do.	do.
25		Albehnlauck	Gut	Brandenburg	do.
26		Grünlinde	Dorf	do.	do.
1	Heilsberg	Altkirch	do.	Worndítt	Guttstadt
2		Althof	do.	Seeburg	do.
3		Ankendorf	do.	Worndítt	do.
4		Battatron incl. Kluthkemühle u. Ludwigsmühle	do.	Allenstein	do.
5		Beiswalde	do.	Worndítt	do.
6		Blankenberg	do.	do.	do.
7		Deppen	do.	do.	do.
8		Drewenz	do.	Mehlsack	Heilsberg
9		Eschenau	do.	Seeburg	Guttstadt
10		Frauendorff	do.	Mehlsack	Heilsberg
11		Frauenwalde	Etablissement	Seeburg	do.
12		Neu-Garschen	Dorf	Allenstein	Guttstadt
13		Glottau	do.	Worndítt	do.
14		Gronau	do.	do.	do.
15		Hausberg	do.	do.	do.
16		Heiligenthal	do.	do.	do.
17		Hohenfeld	do.	do.	do.
18		Ober-Kapkeim	do.	Allenstein	do.
19		Unter-Kapkeim	do.	do.	do.
20		Gr. Klaussiten	do.	Mehlsack	Heilsberg
21		Kleenefeld	do.	Worndítt	Guttstadt
22		Klingswalde	do.	Seeburg	do.
23		Knopen	do.	do.	do.
24		Lauterwalde	do.	Worndítt	do.
25		Lingenau	do.	do.	do.
26		Mawern	do.	do.	do.
27		Münsterberg	do.	Allenstein	do.
28		Neuendorf	do.	Worndítt	do.
29		Roßberg	do.	Seeburg	do.
30		Petersdorf	do.	Worndítt	do.
31		Peterswalde	do	do.	do.
32		Quetz	do	do.	do.
33		Regerteln	do	do.	do.

Digitized by Google

Nummer.	Kreis.	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft	Domainen-Polizeibezirk bisher.	ferner.
34	Heilsberg	Rosenbeck	Dorf	Wormditt	Guttstadt
35		Rosengarth	do.	do.	do.
36		Schlitt	do.	do.	do.
37		Schmolainen	do.	do.	do.
38		Schmolainen	Försterei	do.	do.
39		Schmolainen	Erbpachtsgut	do.	do.
40		Schmolainen	Schloß	do.	do.
41		Schönwiese	Dorf	Seeburg	do.
42		Schwenkitten	do.	Wormditt	do.
43		Schwuben	do.	do.	do.
44		Siegfriedswalde	do.	Seeburg	Heilsberg
45		Stabunken	do.	Mehlsack	do.
46		Tollnigk	do.	Seeburg	do.
47		Waltersmühl	do.	Wormditt	Guttstadt
48		Warlack	do.	do.	do.
49		Wiechertshof	Försterei	Heilsberg	do.
50		Wölken	Dorf	Wormditt	do.
51		Wolfsdorff	do.	do.	do.
1	Labiau	Alt-Sussemilken	do.	Mehlauken	Timber
2		Neu Sussemilken	do.	do.	do.
1	Neidenburg	Neu-Borrowen	do.	Neidenburg	Jedwabno
2		Brainicken	do.	do.	do.
3		Burdungen	do.	do.	do.
4		Dluzeck	do.	do.	do.
5		Dombowitz	do.	Willenberg	do.
6		Dziersken	do.	Ortelsburg	do.
7		Gimmendorf	do.	Neidenburg	do.
8		Grobka	Försterei	do.	do.
9		Hartigswalde	Oberförsterei	do.	do.
10		Jedwabno	Dorf	do.	do.
11		Ittowen	do.	do.	do.
12		Ittowken	Dorf u. Försterei	Ortelsburg	do.
13		Kahl	Försterei	Neidenburg	do.
14		Layß	Dorf	do.	do.
15		Malschöwen	do.	Ortelsburg	do.
16		Malga	do.	Willenberg	do.
17		Malgamühle	do.	do.	do.
18		Malgaofen	do.	do.	do.
19		Narthen	do.	Ortelsburg	do.
20		Gr. und Kl. Nartasch	do.	Neidenburg	do.
21		Neuhof	do.	Ortelsburg	do.
22		Omulefmühle	do.	Neidenburg	do.
23		Omulefofen	do.	do.	do.
24		Rekowen	Försterei	Ortelsburg	do
25		Rekowitza	Dorf	Willenberg	do.
26		Schuttschen	do.	Neidenburg	do.
27		Schuttschenofen	do.	do.	do.
28		Schwarzenofen	do.	do.	do.
29		Warschallen	do.	Ortelsburg	do.
1	Ortelsburg	Bottowen	do.	do.	Bischofsburg
2		Dimmern	do.	do.	do.
3		Dimmerwolka	do.	do.	do.

Digitized by Google

Nummer.	Kreis.	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft	Domainen-Polizeibezirk bisher.	Domainen-Polizeibezirk ferner.
4	Ortelsburg	Georgenszuth	Dorf	Ortelsburg	Passenheim
5		Gonschorowen	do.	do.	do.
6		Grammen	do.	do.	do.
7		Hasenberg	do.	do.	Bischofsburg
8		Kl. Jerutten	do.	Friedrichshof	Ortelsburg
9		Kelbassen	do.	Willenberg	Friedrichshof
10		Krzywonoggen	do.	Ortelsburg	Passenheim
11		Lehlesken	do.	do.	do.
12		Michelsdorf	do.	do.	do.
13		Milucken	do.	do.	do.
14		Narreythen	do.	do.	do.
15		Olschienen	do.	Friedrichshof	Ortelsburg
16		Piassutten	do.	do.	do.
17		Pierzisko	do.	do.	do.
18		Plohsen	do.	do.	do.
19		Powalczin	do.	do.	do.
20		Prussowborrek	do.	do.	do.
21		Radostowen	do.	Willenberg	Friedrichshof
22		Gr. Rauschken	do.	Ortelsburg	Passenheim
23		Rudzisken	do.	do.	Bischofsburg
24		Kl. Ruttken	do.	do.	Passenheim
25		Saborowen	do.	do.	do.
26		Scheufelsdorf	do.	do.	do.
27		Scheufelsmuhle	Gut	do.	do.
28		Schönwaldau	Dorf	Friedrichshof	Ortelsburg
29		Schwirgsten	do.	Ortelsburg	Passenheim
30		Schutzendorf	do.	do.	do.
31		Strusken	do.	Friedrichshof	Ortelsburg
32		Wallen	do.	do.	do.
33		Wawrochen	do.	do.	do
34		Waplitz	do.	Ortelsburg	Passenheim
35		Weßolygrond	do.	Friedrichshof	Ortelsburg
1	Osterode	Adamsguth	do.	Osterode	Hohenstein
2		Bärwinkel	Mühle	Mohrungen	Osterode
3		Biessellen	Dorf	Osterode	Hohenstein
4		Competien	do.	do.	do.
5		Dembenofen	do.	do.	do.
6		Dröbnitz	do.	do.	do.
7		Kl. Eyßings	Etablissement	Mohrungen	Osterode
8		Eyßingsmühle	Mühle	do.	do.
9		Giballen	Försterei	Osterode	Hohenstein
10		Gilgenau	Dorf	do.	do.
11		Grünmühle	Mühle	do.	do.
12		Gusenofen	Dorf	do.	do.
13		Heydemühl	Mühle	do.	do.
14		Heinrichsdorf	Dorf,	do.	do.
15		Königsguth	do.	do.	do.
16		Kunchenguth	do.	do.	do.
17		Kurcken	do.	do.	do.
18		Kurckenmühle	Mühle	do.	do.
19		Langstein	Dorf	do.	do.
20		Langsteinmühle	Mühle	do.	do.

Digitized by Google

Nummer.	Kreis.	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft	Domainen-Polizeibezirk bisher.	ferner.
21	Osterode	Lautens	Dorf	Osterode	Hohenstein
22		Lichteinen	do.	do.	do.
23		Lindenwalde	do.	do.	do.
24		Locken	do.	Mohrungen	Osterode
25		Lottken	do.	Osterode	Hohenstein
26		Makrauten	do.	do.	do.
27		Manchenguth	do.	do.	do.
28		Gr. Maransen	do.	do.	do.
29		Kl. Maransen	do.	do.	do.
30		Meitzen	do.	do.	do.
31		Mispelsee	do.	do.	do.
32		Mittelguth	do.	do.	do.
33		Mörken	do.	do.	do.
34		Moldsen	do.	Mohrungen	Osterode
35		Paulsguth	do.	Osterode	Hohenstein
36		Persing	do.	do.	do.
37		Pulsnick	do.	Mohrungen	Osterode
38		Sabangen	do.	Osterode	Hohenstein
39		Sabangenmühle	Mühle	do.	do.
40		Sallmeyen	Dorf	do.	do.
41		Sauden	Colonie	do.	do.
42		Schwentainen	Dorf	do.	do.
43		Schlagamühle	Mühle	do.	do.
44		Schwedrich	Dorf	do.	do.
45		Schwedrichmühle	Mühle	do.	do.
46		Schwirgstein	Dorf	do.	do.
47		Sellwa	do.	do.	do.
48		Sensutten	do.	do.	do.
49		Sensutten-Neusaß	Vorwerk	do.	do.
50		Seningen	Dorf	do.	do.
51		Spogahnen	do.	do.	do.
52		Sporken	do	Mohrungen	Osterode
53		Thomascheinen	do.	Osterode	Hohenstein
54		Tollainen	do.	do.	do.
55		Tolkemit	Gut	do.	do.
56		Turnitzmühle	Mühle	do.	do.
57		Walkmühle	do.	do.	do.
58		Waschatta	Dorf	do.	do.
59		Weißbruch	Försterei	do.	do.
60		Wilken	Dorf	do.	do.
61		Wittulten	do.	do.	do.
62		Wönicken	do.	Mohrungen	Osterode
63		Worlainen	do.	do.	do.
1	Rössel	Gr. Bössau	do.	Seeburg	Bischofsburg
2		Kl. Bössau	do.	do	do.
3		Bredinken	do.	Rössel	do.
4		Dembowo	Dorf u. Försterei	do.	do.
5		Kleisack	Dorf	Seeburg	do.
6		Labuch	ehem. Dom. Vorwerk	do.	do.
7		Lipowo	Dorf u. Försterei	do.	do.
8		Neudims	Dorf	do.	do.
9		Paubling	do.	do.	do.

Digitized by Google

Nummer.	Kreis.	Namen der Ortschaften	Eigenschaft	Domainen-Polizeibezirk bisher.	Domainen-Polizeibezirk ferner.
10	Rössel	Riedbach	Dorf	Seeburg	Bischofsburg
11		Rochlack	do.	do.	do.
12		Saschdrosch	Holzschlägerei	Rössel	do.
13		Sadlowo	Oberförsterei	do.	do.
14		Sawadda	Dorf	do.	do.
15		Stanislewo	da	do.	do.
16		Strietwo	do.	do.	do.
17		Wengoien	do.	do.	do.
18		Willinus mit Taddey-Werder	do.	Seeburg	do.
19		Gr. Wolka	do.	do.	do.
20		Kl. Wolka	do.	do.	do.

Das Vorwerk Emilienhorst betreffend.

Königsberg, den 10 September 1869.

425. Dem früher zum Dorfe Neuendorf, Kreises Pr. Holland, gehörigen, jetzt selbstständig gewordenen Vorwerke Neuendorf, dem Gutsbesitzer Rahn gehörig, ist der Name Emilienhorst beigelegt worden.

Die Verwaltung der Direktionsgeschäfte der Ostpr. Städte-Feuersocietät betreffend.

Königsberg, den 16. September 1869.

426. Die Herrn Minister des Innern und der Finanzen haben mittelst Rescriptes vom 2. v. Mts. dem Dirigenten der Abtheilung des Innern, Herrn Regierungs-Rath **Schönian** hieselbst die Direktion der Ostpreußischen Städte-Feuer-Societät übertragen und hat derselbe demgemäß am 1. d M die Funktion übernommen.

427. Polizei-Verordnung
betreffend die Schonung des s. g. Kunzener Gesträuchs bei Kunzen und Rossitten.

Königsberg, den 11. September 1869.

Auf den Antrag der Besitzer in Kunzen und Rossitten verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 um das auf den Feldmarken dieser Ortschaften befindliche Gehölz, welches dieselben vor der Versandung schützt, zu erhalten, Folgendes:

§. **1.** Jeder Besitzer von Grundstücken in dem s. g. Kunzener Gesträuch und in der Feldmark Rossitten ist gehalten, die auf diesen Grundstücken befindlichen Gesträuche und Bäume jeder Art zu schonen, und sich der Abholzung derselben zu enthalten. —

§. **2.** Wenn sich das Gesträuch oder Gehölz auf bestellten Aeckern befindet und der Acker- oder Wiesennutzung nachtheilig ist, oder die Bäume bereits vollständig ausgewachsen oder gar abgestanden sind, so können die Sträuche oder Bäume nach vorher eingeholter Genehmigung des Königl. Domainen-Rent-Amts Rossitten abgeholzt und entfernt werden.

§. **3.** Wer außer diesem Falle oder ohne die in demselben einzuholende Erlaubniß Sträuche oder Bäume auf den gedachten Grundstücken abholzt oder beschädigt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thlr eventl. in die entsprechende Gefängnißstrafe.

An den Bestimmungen des Holz-Diebstahlgesetzes vom 2. Juni 1852 wird hiedurch nichts geändert.

§. **4.** Ein jeder Eigenthümer ist verbunden etwaige Contravenienten (§. 3 al. 1) bei der Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

Wer solches erwiesener Maaßen unterläßt, wird bis zu 2 Thlr. Geld- eventl. mit der zuständigen Gefängnißstrafe geahndet.

§. **5.** Schweine dürfen nur auf die strauch- und holzfreien Aecker und Wiesen getrieben werden. — Wer dieser Bestimmung zuwider Schweine auch auf die mit Gehölz besetzten Aecker oder Wiesengrundstücke treibt, oder sie dort weiden läßt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thlr. oder eine entsprechende Gefängnißstrafe.

Polizei-Verordnung
über die Räumung des Solke-Grabens, im Kreise Gerdauen.

Königsberg, den 10. September 1869.

428. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Anhörung der Betheiligten nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend die Räumung des bei Silginnen in die Liebe mündenden Solke-Grabens erlassen.

Normalisirung des Planes.

§. **1.** Zur Festsetzung einer Normalbreite und Normaltiefe für die einzelnen Strecken des Solke-Grabens nach Maaßgabe der früheren Breite und Tiefe desselben, bleibt es vorbehalten auf Grund besonderer Nivellements einen Normalisationsplan durch durch einen geeigneten Techniker aufstellen zu lassen, welcher nach Bestätigung durch die Königl. Regierung zu Königsberg in dem Kreisblatte des Kreises Gerdauen publicirt werden wird, und für dessen Ausführung zu sorgen, der Schau-Kommission (§. 16) ob-

Digitized by Google

liegt. Die Kosten der diesfälligen technischen Arbeiten werden von denjenigen antheilig getragen, die zur Räumung der Grabenstrecken verpflichtet sind, für welche die Arbeiten ausgeführt werden und zwar nach Verhältniß der Längen dieser Grabenstrecken.

Einstweilige Räumungs-Ordnung.

§. **2.** Bis zur Festsetzung des Normalisirungs-Plans entscheidet das Urtheil der Schau-Kommission über Bedürfniß und Art der Räumung.

Eine Verflachung des Grabens kann unter keinen Umständen, eine Verengung desselben nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Schau-Kommission gestattet werden.

Die Schau-Kommission ist verpflichtet, soweit es ohne eine Ueberschreitung der bisherigen oder früher bestandenen Breite und Tiefe des Solke-Grabens angänglich ist, auch für den niedrigsten Wasserstand in demselben freien Abfluß herstellen, jedes Hinderniß beseitigen und eine möglichst gleichmäßige Wassertiefe herbeiführen zu lassen. (Vergl. §. 7 des Gesetzes über die Terrinalflüsse vom 28. Februar 1843 und Rescript vom 28. September 1856. Minister-Blatt der innern Verwaltung 1856 pag. 264).

Befund-Bericht.

§. **3.** Sofort nach Publikation dieser Verordnung wird die Schau-Commission den Solkegraben in seinem ganzen Laufe begehen, über den gegenwärtigen Zustand des Grabens, insbesondere seine Breiten und Tiefen, sowie über die bestehenden Vorfluthhindernisse einen genauen Befundbericht aufstellen und darüber Bestimmung treffen, welche Räumungen nach §. 2 angänglich und nothwendig, und wann dieselben auszuführen sind. Wesentliche Hindernisse hat sie sofort beseitigen zu lassen.

Alle Gemeindevorsteher und Räumungspflichtigen haben, ein Jeder innerhalb seines Räumungsgebietes, diesem Begange der Schau-Commission beizuwohnen und werden dazu durch Bekanntmachung im Kreisblatte aufgefordert.

Der erste Befundbericht wird extraktweise jedem Gemeinde- resp. Ortsvorstande mitgetheilt, welcher den Bericht den Räumungspflichtigen zur pünktlichen Herbeiführung der Räumung und zur genauen Ausführung aller Anweisungen der Schau-Commission in ortsüblicher Weise bekannt zu machen hat.

Sommer-Schau.

§. **4.** Alljährlich in der ersten Hälfte des Juli erfolgt eine Besichtigung des ganzen Flußlaufes durch den Landrath und mindestens 2 Mitglieder der Schau-Commission.

Der Tag der Sommerschau wird mindestens 8 Tage vorher in dem Kreisblatte bekannt gemacht, und es haben sich bei derselben alle Gemeinde-Vorstände und alle Räumungspflichtigen, ein Jeder am Ufer innerhalb seines Räumungs-Gebietes, pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Schau-Commission über die Art, den Umfang und die Zeit der erforderlichen Räumungsarbeiten unmittelbar entgegen zu nehmen.

Wer bei der Schau ausbleibt und sich nicht auf andere Weise von den Anordnungen der Schau-Commission Kenntniß verschafft und diese nicht ausführt, gegen den wird executivisch vorgegangen, auch treten gegen ihn die angeordneten Strafen ein (§. 5 und 15). Außerdem wird über die Sommerschau und alle darin getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufgenommen und dasselbe extraktweise jedem Gemeinde- und Ortsvorstande zur ortsüblichen Bekanntmachung mitgetheilt. Dieses Protokoll vertritt die mündlichen Anordnungen der Schau-Commission für den Fall, wenn der Tag der Schau aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig im Kreisblatte hat veröffentlicht werden können, oder wenn aus anderen Gründen Einzelne von dieser Schau ausgeblieben sind.

Räumung.

§. **5.** Die Räumung beginnt an der Mündung der Solke innerhalb der ersten 4 (vier) Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen nach aufwärts fortzusetzen und jedenfalls spätestens bis zum 1. September zu vollenden.

Die Schau-Commission läßt die etwa versäumte Räumung sofort auf Kosten der Säumigen ausführen und ist berechtigt, hiezu von den Räumungspflichtigen sofort einen Kostenvorschuß executivisch einzuziehen. Die Kosten der ausgeführten Räumung werden auf Grund der von dem Königl. Landrath festzustellenden Liquidationen im Verwaltungswege executivisch beigetrieben, auch die Säumigen nach §. 15 dieser Verordnung bestraft.

Revision im September.

§. **6.** In der ersten Hälfte des September erfolgt jährlich eine Revision der angeordneten Räumungsarbeiten durch ein Mitglied der Schau-Commission. Etwaige vorgefundene Mängel werden dem Landrath zur sofortigen Beseitigung im Wege administrativer Execution und Bestrafung der Säumigen angezeigt.

Sobald der Normalisirungs-Plan (§. 1) aufgestellt ist, fällt die Sommerschau (§. 4) und die spezielle Aufforderung der Räumungspflichtigen fort. Es erfolgt sodann nur eine Aufforderung im Kreisblatte, daß alle gegen diesen Plan im Zustande des Flusses bestehenden oder inzwischen neu eingetretenen Mängel binnen einer im Kreisblatt näher zu bestimmenden Frist bei Vermeidung der Execution und Bestrafung der Säumigen zu beseitigen sind.

Die September-Revision bleibt bestehen. Der Landrath kann nach Bedürfniß außerordentliche Schauen abhalten lassen, auch mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Schau-Commission und, falls es dringend erforderlich ist, ohne dieselbe, außerordentliche Räumungsarbeiten anordnen und zur Ausführung bringen lassen.

SS

Verpflichtung der Räumung.

§. 7. Die Räumung des Solke-Grabens und — soweit es zur wirksameren Durchführung dieser erforderlich ist — die Instandsetzung und Befestigung der Solkeufer liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maßstab des Besitzstandes und, wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts — zu bewirken.

Auswurf.

§. 8. Die bei der Räumung auszuwerfenden Gegenstände, als: Wassergräser, Sand, Moder, Steine, Kies u. s. w., sind so weit vom Rande des Flusses zu entfernen, daß Regen und Wind dieselben nicht mehr in den Graben zurückführen können, mindestens aber 3 Fuß. Jeder Räumungspflichtige hat durch Aufhängen einer Leiter oder sonstige Sicherheitsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

Ufer.

§. 9. Drei Fuß vom Ufer darf nicht geackert werden. Alles Wurzelwerk, welches an den Ufern nach dem Grabenbette hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Alle Arten von Bäumen und Sträuchern sind bis auf eine Entfernung von mindestens 6 Fuß von dem Graben zu entfernen und weiter abstehende so zu kappen, daß die Zweige nicht über den Wasserspiegel hängen. Ausnahmen hievon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schau-Commission.

Recht der Schau-Commission die Ufer zu betreten.

§. 10. Die Schau-Commission, sowie jedes als solches handelnde Mitglied der Schau-Commission haben zu jeder Zeit das Recht die Ufer des Grabens zu Fuß resp. zu Pferde zu betreten, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Function erforderlich ist.

Triften und Durchfahrten.

§. 11. Das Treiben des Viehs, das Reiten und Fahren durch den Graben, sowie das Tränken des Viehs in demselben, ist nur gestattet, wenn die Schau-Commission dazu Erlaubniß ertheilt. Diese Letztere ist jederzeit widerruflich. Bei ihrer Ertheilung wird bestimmt, welche besondere Vorkehrungen zur Verhütung etwaiger nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich ob eine Pflasterung der Triften oder Tränken nothwendig ist.

Flachsröthen 2c.

§. 12. Das Flachsröthen, Anlegen von Fischkasten und Aufstauwehren in der Solke ist verboten, ebenso das Einwerfen von Gegenständen zum Einweichen, ferner von todten oder zum Ertränken bestimmten Thieren; desgleichen dürfen Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth, Unrath, sowie feste Körper unter keinen Umständen in die Solke geworfen, oder an das Ufer in einer Weise gebracht werden, daß das Regenwasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Bassins.

§. 13. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet um das Wasser in Bassins zu leiten, in welchen diejenigen Anlagen angebracht werden können, welche in dem Grabenbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte können aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schau-Commission, welche die Dimensionen derselben und ihre Abgrenzung durch Pfähle und Flechtwerk festzusetzen hat, angelegt.

Brücken und Stege.

§. 14. Alle Brücken und Stege über die Solke können nur nach specieller Genehmigung der Schau-Commission und so angelegt werden, daß eine Behinderung des Wasserlaufs nicht zu befürchten ist, dieselben also mindestens 2 Fuß über dem gewöhnlichen Wasserspiegel liegen.

Strafen.

§. 15. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs, insbesondere jede Weigerung oder Säumniß gegenüber den Anordnungen der Schau-Commission, resp. ihres Vorsitzenden, werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des regulativmäßigen Zustandes auf Kosten des Contravenienten oder Renitenten auf dem oben im §. 5 vorgeschriebenen Wege executivisch bewirkt.

Schau-Commission.

§. 16. Die Schau-Commission besteht aus dem Landrath des Gerdauer Kreises als Vorsitzendem und vier Mitgliedern, welche von den Gutsbesitzern und Ortsvorständen der adjacirenden Feldmarken nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden; die Wahl wird durch den Landrath geleitet.

Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeltlich; die Mitglieder können das Ehrenamt nur in Fällen ablehnen, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, oder wenn sie nach Ablauf einer 3jährigen Amtsperiode unmittelbar darauf wieder gewählt werden.

Der vorsitzende Landrath kann aus der Schau-Commission Abtheilungen von je 2 Mitgliedern bilden und denselben einzelne Strecken des Grabenlaufes zur Schau resp. Revision übertragen.

In der Regel geschieht dies für die Sommerschau (§. 4). Jedes einzelne Mitglied der Schau-Commission hat die von dem Vorsitzenden ihm ertheilten Aufträge auszurichten.

Kreis-Landrath.

§. 17. Der Königl. Landrath leitet die Geschäftsführung der Schau-Commission, wohnt dem ersten Begange des Grabens (§. 3) bei und führt den Vorsitz, wenn die ganze Commission versammelt ist.

Dem Landrath steht die Polizei-Verwaltung in allen dieses Regulativ betreffenden Angelegenheiten zu, so daß derselbe befugt ist, auf Grund des §. 15 des

Digitized b

vorstehenden Regulativs und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 vorläufige Strafbestimmungen zu treffen. — Im Falle der Behinderung gehen diese Funktionen des Landraths auf seinen Stellvertreter über. —

§. 18. Die Schau-Commission steht unter der Aufsicht der Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Aufhebung der Post-Expedition in Neuhäuser betr.

Königsberg Pr., den 13. September 1869.

429. Vom 1. Oktober c. ab wird die für die Dauer der Badesaison auf der Eisenbahn-Haltestelle in Neuhäuser eingerichtete Post-Expedition aufgehoben werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Betrifft den finanziellen Zustand der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1868.

Königsberg, den 2. September 1869.

430. Der finanzielle Zustand der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1868 wird den betheiligten Associirten in der nachfolgenden Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen pro 1868 nach der bestehenden Vorschrift zur Kenntniß gebracht. Dabei wird bemerkt, daß die Zurückzahlung eines Theils der für das Jahr 1868 ausgeschriebenen außerordentlichen Beiträge im Betrage von einem Drittel der ordentlichen Jahresbeiträge pro 1868 vor einiger Zeit angeordnet worden ist. Zahl und Umfang der im laufenden Jahre bis jetzt vorgekommenen Brandschäden haben sich gegen das Vorjahr glücklicherweise erheblich vermindert und der Stand der Verhältnisse der Sozietät wieder so viel günstiger gestaltet, so daß, wenn nicht ganz außerordentliche ungünstige Ereignisse eintreten, die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge für das laufende Jahr nicht nöthig sein wird.

Summarische Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1868.

Einnahme.				Soll.			
A. Bezirk Königsberg.							
I. Bestand aus dem Jahre 1867				2172	Thlr.	20 Sgr.	8 Pf.
II. Einnahme-Reste				493	"	19 "	2 "
III. Kurrente-Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen.							
	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Allenburg	205	11	—	Liebemühl	629	20	6
Allenstein	564	9	2	Liebstadt	231	4	7
Barten	130	19	1	Mehlsack	575	10	7
Bartenstein	841	9	10	Mohrungen	956	5	11
Bischofsburg	703	3	11	Mühlhausen	636	9	1
Bischofstein	1012	26	—	Neidenburg	1123	4	—
Braunsberg	58	23	1	Nordenburg	392	17	11
Creuzburg	387	15	3	Ortelsburg	483	17	7
Domnau	654	20	9	Osterode	257	9	7
Drengfurth	273	21	10	Passenheim	309	8	11
Pr. Eylau	105	17	6	Pillau	17	2	—
Fischhausen	133	6	11	Rastenburg	24	29	1
Frauenburg	263	24	7	Rössel	532	14	10
Friedland	397	17	9	Saalfeld	210	24	4
Gerdauen	103	23	7	Schippenbeil	958	26	1
Gilgenburg	400	7	10	Seeburg	628	19	3
Guttstadt	839	25	2	Soldau	572	11	3
Heiligenbeil	664	3	4	Taplau	87	13	—
Heilsberg	941	13	11	Wartenburg	725	12	2
Hohenstein	469	19	—	Wehlau	406	6	2
Pr. Holland	643	20	9	Willenberg	642	19	2
Labiau	116	25	7	Wormditt	903	10	8
Landsberg	301	6	7	Zinten	352	20	7
					21970	" 29 "	8 "
IV. Außerordentliche Beiträge					65912	" 28 "	— "
V. Wieder eingezogene Kapitalien					15822	" — "	— "
VI. Zinsen von belegten Kapitalien					2336	" 29 "	6 "
VII. Außerordentliche Einnahmen					—	" — "	— "
Summa der Soll-Einnahme					108709	Thlr. 7 Sgr.	— Pf.
Davon sind rückständig					26258	" 9 "	10 "
Bleibt Ist-Einnahme					82450	Thlr. 27 Sgr.	2 Pf.

SS*

Digitized by Google

Einnahme. — Soll.

B. Bezirk Gumbinnen.

I. Bestand aus dem Jahre 1867								3659	Thlr. 13 Sgr. 3 Pf.
II. Einnahme-Reste								468	" 2 " 2 "
III. Kurrente-Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen									
	Rt.	Sgr.	₰		Rt.	Sgr.	₰		
Angerburg	414	11	10	Marggrabowa	342	20	4		
Arys	127	7	10	Nicolaiken	196	29	4		
Bialla	713	—	9	Pillkallen	108	4	1		
Darkehmen	516	21	10	Ragnit	530	17	7		
Goldap	655	15	10	Rhein	139	5	3		
Gumbinnen	1255	—	—	Schirwindt	254	12	1		
Insterburg	1225	20	1	Sensburg	727	22	6		
Johannisburg	172	1	5	Stallupönen	69	8	1		
Lötzen	135	—	4	Tilsit	1131	10	2		
Lyck	582	14	8					9330	" 14 " — "
IV. Außerordentliche Beiträge								27991	" 12 " — "
V. Zinsen von Aktiv-Kapitalien								51	" 15 " — "
VI. Extraordinaire Einnahme								4200	" — " — "
							Summa der Soll-Einnahme	45700	Thlr 26 Sgr. — Pf.
							Davon ab die rückständigen Beiträge	11735	" 1 " 8 "
							Bleibt Ist-Einnahme	33965	Thlr. 24 Sgr. 4 Pf
							Hiezu die Ist-Einnahme von Königsberg	82450	" 27 " 2 "
							Hauptsumme der Ist-Einnahme	116416	Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.

Ausgabe. — Soll.

A. Bezirk Königsberg.

I An Resten								1892	Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.
IIa. An Brandschaden-Vergütungen an die Städte									
	Rt.	Sgr.	₰		Rt.	Sgr.	₰		
Allenburg	2750	—	—	Liebemühl	111	12	—		
Allenstein	567	25	2	Mohrungen	4835	18	1		
Bischofsburg	537	17	6	Neidenburg	420	—	—		
Bischofstein	1743	17	9	Ortelsburg	722	8	9		
Creuzburg	1230	—	—	Osterode	100	—	—		
Fischhausen	3603	11	—	Passenheim	12639	14	2		
Frauenburg	1535	9	11	Rössel	500	—	—		
Friedland	11	28	4	Saalfeld	21	26	3		
Gilgenburg	14031	25	—	Schippenbeil	18	—	—		
Guttstadt	7939	23	6	Soldau	5465	—	—		
Heilsberg	5095	10	—	Willenberg	10694	19	3		
Hohenstein	150	—	—	Wormditt	314	14	—		
Pr. Holland	5827	14	8	Zinten	350	—	—		
Labiau	590	—	—					81806	" 25 " 4
IIb Vergutung f. beschäd u nicht versich. Baulichkeiten u Feuerlöschgeräthe								27	" 10 " —
III. Verwaltungs-Kosten								2845	" 10 " 12
IV. Außerordentliche Ausgaben								4171	" 4 " 5
							Summa der Soll-Ausgabe	90743	Thlr. 4 Sgr 9 Pf.
							Davon sind noch in Rest	18179	" 14 " 10 "
							Bleibt Ist-Ausgabe	72564	Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.

Digitized by Google

Ausgabe.	Soll.

B. Bezirk Gumbinnen.

I. An Resten									1021	Thlr.	22	Sgr. 1 Pf.
IIa. Brandschaden-Vergütungen an die Städte												
	Rt.	Sgr.	₰		Rt.	Sgr.	₰					
Arys	234	3	9	Ragnit	6077	1	1					
Goldap	4543	27	8	Rhein	3236	5	—					
Insterburg	6070	—	—	Sensburg	6651	12	6					
Marggrabowa	2099	10	11	Tilsit	897	10	—		29814	=	10	= 11 =
IIb. Vergütung f. beschäd. u. nicht versich. Baulichkeiten u. Feuerlöschgeräthe									109	=	—	= — =
III. Verwaltungs-Kosten									578	=	8	= 9 =
IV. Außerordentliche Ausgaben									266	=	7	= 6 =
Summa der Soll-Ausgabe									31789	Thlr.	19	Sgr. 3 Pf.
Davon sind noch in Rest									2870	=	10	= 2 =
Bleibt Ist-Ausgabe									28919	Thlr.	9	Sgr. 1 Pf.

Balance.

Die Soll-Einnahme beträgt:				
a. bei Königsberg			109709	Thlr. 7 Sgr. — Pf.
b. bei Gumbinnen			45700	= 26 = 5 =
		zusammen	154410	Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.
Die Soll-Ausgabe beträgt:				
a. bei Königsberg	90743 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.			
b. bei Gumbinnen	31789 = 19 = 3 =			
		zusammen	122532	= 24 = — =
		Mithin Bestand	31877	Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.

Vermögens-Balance.

1. Hypotheken-Dokumente		35210	Thlr. — Sgr. — Pf.
2. rückständige Zinsen des Reserve-Fonds		410	= — = — =
	Summa	35620	Thlr. — Sgr. — Pf.
	Dazu der obige Bestand	31877	= 9 = 5 =
	Folglich blieb ultimo 1868 Vermögen	67497	Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.

Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Den Postverkehr zwischen Cranz und Königsberg betreffend.

Königsberg Pr., den 13. September 1869.

431. Vom 21. September ab wird die für die Dauer der Badesaison eingerichtete Cranz-Königsberger Güterpost aufgehoben und zwischen den genannten Orten eine tägliche viersitzige Personenpost mit nachstehend bezeichnetem Gange wieder eingerichtet werden:

aus Cranz	7	Uhr —	Min. früh,
„ Laptau	7	„ 50	„ „
„ Trutenau	9	„ 25	„ „
in Königsb.	10	„ 50	„ „
aus Königsb.	9	„ —	„ Abends,
„ Trutenau	10	„ 20	„ „
„ Laptau	11	„ 50	„ „
in Cranz	12	„ 50	„ Nachts.

Das Personengeld beträgt bei dieser Post 4 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens wie für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagiergepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nicht gestellt. Ferner findet von dem oben bezeichneten Termine ab eine Versendung gewöhnlicher Briefe und Zeitungen zwischen Cranz und Königsberg mit den von dem hiesigen Fuhrhalter Hensel jun. unterhaltenen Journalieren nicht mehr statt.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Beförderung von Rindvieh, Schaafen und Ziegen auf der Ostbahn betr.

Bromberg, den 17. September 1869.

432. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß von heute ab, Rindvieh, Schaafe und Ziegen auf der ganzen Ostbahn wieder befördert werden, wenn:

1. durch obrigkeitliches Attest dargethan wird, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit 3 Monaten und mindestens in einem Umkreise von 3 Meilen seuchenfrei ist und wenn
2. das Vieh vor der Einladung von einem qualificirten Thierarzt untersucht und für gesund erklärt wird.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Cours der Labiau-Mehlawischker Personenpost betr.

Königsberg Pr., den 16. September 1869.

433. Vom 21. d. M. ab wird, nachdem der Chausseebau zwischen Schelecken und Gr. Baum und zwischen Mehlauken und Mehlawischken beendet ist, die Labiau-

Digitized by Google

Mehlawischkener Personenpost wie nachstehend angegeben coursiren:

aus Labiau	12	Uhr	30	Min.	Nachm.,
„ Laukischken	2	„	5	„	„
„ Gr. Baum	2	„	55	„	„
„ Mehlauken	4	„	45	„	„
in Mehlawischken	5	„	20	„	„

zum Anschluß an die Personenpost nach Wehlau,

aus Mehlawischken nach Ankunft der Personenpost aus Wehlau 2 Uhr 30 Min. früh,

aus Mehlauken	3	Uhr	10	Min.	früh,
„ Gr. Baum	5	„	—	„	„
„ Laukischken	6	„	—	„	„
in Labiau	7	„	20	„	„

Der Ober-Post-Direktor.

Den neuen Tarif für den Ostdeutsch-Russischen Verband-Güter-Verkehr betreffend.

St. Petersburg, Riga, Bromberg, Berlin und Königsberg im September 1869.

434. An Stelle des bisher seit 1. Oktober 1867 giltigen Tarifs nebst Reglement für den **„Ostdeutsch-Russischen"** Verband-Güter-Verkehr tritt vom 15ten September d. J. ab ein neuer Tarif für denselben Verbandverkehr, und zwar zwischen den Stationen Berlin, Görlitz, Hirschberg, Greiffenberg, Nabishau, Ruhbank, Frankfurt a. O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg und Pillau, einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Byalystock, Riga, Golozk und Witebsk andererseits in Kraft.

Die Tarife können von jeder der genannten Verbandstationen käuflich bezogen, auch dort, sowie auf allen Ostbahn-Stationen eingesehen werden.

Der Verwaltungsrath der großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft. Die Direktion der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft. Die Direktion der Dünaburg-Witebsker Eisenbahn-Gesellschaft. Die Königliche Direktion der Ostbahn. Die Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Maschinenmeister des Eschweiler Bergwerks-Vereins **Osterkamp** zu Eschweiler Pumpe ist unter dem 1. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steuerung für Gesteinbohrmaschinen, welche durch komprimirte Luft betrieben werden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren **Nagel** und **Kämp** zu Hamburg ist unter dem 3. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur nutzbaren Verwendung der Hochwasserüberschüsse bei Turbinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur William Randel **Harris** zu Paris ist unter dem 2. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Baumeister Friedrich **Hoffmann** zu Berlin unter dem 22. Juni 1868 ertheilte Patent

auf eine von dem Ingenieur H. **Dueberg** in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

ist aufgehoben

Dem Fabrikanten Hans Heinrich **Thiellesen** zu Apenrade ist unter dem 8. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Straßen-Reinigungs-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet den Regierungs-Sekretairen **Walther** und **Erdmann** den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Dem Ober-Steuer-Inspektor **Kamm** hieselbst ist der Charakter als Steuer-Rath verliehen worden.

Dem Steuer-Inspektor **Lehmann** zu Frankfurt a/O. ist vom 1. Oktober c. ab die erledigte Stelle des Ober-Zoll-Inspektors zu Neidenburg verliehen worden.

Der bisherige Auskultator Gustav **von Saltzwedell** ist zum Referendarius ernannt und aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Ostpr. Tribunals versetzt.

Die Kreis-Physikus-Stelle des Kreises Gerdauen ist dem praktischen Arzt, Dr. Friedrich Otto **Passauer**, bisher in Stallupönen, verliehen worden.

Die vom 1. Oktober c. ab neu eingerichtete Oberförster-Stelle zu Purden ist dem Oberförster **Winkel** übertragen.

Der bisherige interimistische Verwalter der Oberförsterei Friedrichsfelde, Oberförster-Candidat **Gabriel** zu Kokosken ist daselbst zum Oberförster ernannt.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Dinse** ist die Försterstelle zu Schäferei in der Oberförsterei Kloschen vom 1. Oktober c. ab auf Probe übertragen.

Als Schiedsmänner sind auf 3 Jahre gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: a. der Kaufmann **Lindenstrauß** — Tragh. Kirchenstraße Nr. 58 — für den 9. Schiedsmannsbezirk; b. der Kaufmann **Schweiger** — Theaterplatz Nr. 5C. — für den 10. Schiedsmannsbezirk und c. der Schmiede-Ober-Meister **Pahlke** — Alten Garten Nr. 53 — für den 24. Schiedsmannsbezirk.

Der Schulamts-Candidat Dr. Franz **Heyer** ist

zum 3. Lehrer an der höhern Bürgerschule in Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Es sind versetzt: der Domainen-Rentmeister **Pichler** von Prökuls in gleicher Eigenschaft nach Memel, der Domainen-Rentmeister **Nöhnke** von Rössel in gleicher Eigenschaft nach Guttstadt und der Domainen-Rentmeister **Pieckert** von Timber als interimistischer Kreis-Steuer-Einnehmer nach Labiau;

definitiv angestellt: der bisherige interimistische Domainen-Rentamts-Verwalter Kreis-Secretair **Neymer** als Domainen-Rentmeister in Mehlauken, der Kreis-Sekretair **Pitschel** aus Bischofsburg als Domainen-Rentmeister in Pröculs, der interimistische Amtsverwalter **Liedtke** als Domainen-Rentmeister vorläufig in Heilsberg und der interimistische Rent-Amts-Verwalter **Schörk** als Domainen-Rentmeiste vorläufig in Braunsberg;

interimistisch mit der Verwaltung von Königl. Domainen-Polizei Aemten beauftragt:

der Reg.-Bureau Diätar	**Barth**	Amt	Rössel,
„ „ „ „	**Triebensee**	„	Hohenstein
„ „ „ „	**Selke**	„	Timber
„ „ „ „	**Lichtenberg**	„	Wartenbg.
„ „ „ „	**Salamon**	„	Jedwabno
„ „ „ „	**Weber**	„	Bischofsbg.

kommissarisch mit der Verwaltung von Domainen-Polizei Aemtern beauftragt:

der Bürgermeister	**Reese**	in	Domnau
„ „	**Erfurth**	„	Passenheim
„ „	**Stein**	„	Zinten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 38.
und eine Außerordentliche Beilage, die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 betreffend.

Redigirt im Königl. Amtsblatts Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu Stück 38. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Anweisung
zur
Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbeordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbeordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbeordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156 der Gewerbeordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausir-Gewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungs-Bestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbeordnung und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbe-Betrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

Digitized by Google

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16 der Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbeordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirks-Regierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Kampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Cirkular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24 der Gewerbeordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 (Minist.-Bl. für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Kampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Kampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinen-Meister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkesselanlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels

dem Beamten eine Gebühr von 3 Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere als die in §§. 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbeordnung im §. 34 es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. Zu Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36 auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3 und 4 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45 und 46 der Gewerbeordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14 der Gewerbeordnung der bereits unter Nr. 1 erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148 Nr. 3 mit Strafe bedroht.

Nach §. 10 des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ꝛc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43 der Gewerbeordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43 zuwider handelt, unterliegt nach §. 148 Nr. 5 der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143 der Gewerbeordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54 des Preßgesetzes).

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32 zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf

den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1. der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§. 3). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 Nr. 2).
2. Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45).
3. Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143 widerrufen werden (§. 40).
4. Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46).

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1. Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan
2. der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.
3. Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4. An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung:

   ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?

   tritt die besondere Feststellung darüber:

   ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33 zu 1).
5. Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 zu 2); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizei-Behörde nach wie vor stattfindet.
6. Nach dem Schlußsatz des §. 33 können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:

bei der Gastwirthschaft;
beim Bier- und Weinschank;
bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im §. 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35 genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2 dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35 ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizei-Behörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38 bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37 bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizei-Behörden gestellt,

Digitized by Google

und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach § 76 des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeinde-Behörde zu vergewissern.

15. Nach §. 59 wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42 ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbe-Betrieb, bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizei-Behörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirks-Regierung, in Hannover von der Finanz-Direktion auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. S. 697) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch §. 44 ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden, nach §. 44 zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufende Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe, auf Grund des §. 44 der Gewerbeordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach §. 44 berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach §. 44 des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbe-

Digitized by Google

schein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach §. 58 des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach §. 44 der Gewerbeordnung, sondern eine Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44 der Gewerbeordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44 ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44 der Gewerbeordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25 der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1. Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbe-Betriebe in der Handelsklasse **A. I.** oder **A. II.** veranlagten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.
2. Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse **A. I.** oder **A. II.** zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.
3. Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse **A. I.** oder **A. II.** veranlagt sind.
4. Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse **A. I.** oder **A. II.** veranlagten Geschäftsherren gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.
5. Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse **A. I.** oder **A. II.** zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbeordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse **A. I.** oder **A. II.** veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbeordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabri-

Digitized by Google

kation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5 des Regulativs vom 28. April 1824 (G.-S. S. 125) und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (Gesetz-Samml. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im §. 65 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66 vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70 den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbeordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungs-Bedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungs-Behörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbeordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeinde-Behörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenigen Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassungen der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92 gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94 erhalten die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichts-Anstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 158, angeordnet war.

Die Exekutiv-Maßregeln, welche nach §. 117 des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbeordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

Digitized by Google

23. Die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128—134, §. 154) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131 des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch §. 141 der Gewerbeordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungs-Behörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungs-Behörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Oberamtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizei-Behörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizei-Behörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeinde-Behörden im Sinne der Gewerbeordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbeordnung den Verwaltungs-Behörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutiv-Befugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16, 24, 25), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30, 32, 33, 43) oder nach den Landesgesetzen (§. 34) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30, 32, 33, 34), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37), —

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

Digitized by Google

(b) Subject to paragraph (c) below, the Secretary of State may by order provide that, in relation to a person who is a member of a class specified in the order, the provisions of section 1 of the Act of 1971 shall have effect as if the reference to 5 years were a reference to such period as may be specified in the order.

(c) The Secretary of State shall not make an order under paragraph (b) above unless he has consulted such persons as he considers appropriate.

(d) An order under paragraph (b) above may make different provision for different cases.

(e) Any power to make orders conferred by this paragraph shall be exercisable by statutory instrument which shall be subject to annulment in pursuance of a resolution of either House of Parliament.

(f) In this paragraph "the Act of 1971" means the Immigration Act 1971.

Transitional provisions.

4. (a) Subject to paragraph (b) below, the amendments made by paragraph 3 above shall not apply to a person who has been granted indefinite leave to enter or remain in the United Kingdom before the coming into force of those amendments.

(b) Paragraph (a) above shall not apply to a person who has been granted indefinite leave to enter or remain in the United Kingdom by virtue of paragraph 2 above.

Interpretation.

5. In this Schedule "the Act of 1971" means the Immigration Act 1971.

SCHEDULE 2

Amendments of Schedule 2 to the Act of 1971

1. In paragraph 1 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons exempt from control under the Act), after sub-paragraph (2) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(2A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft shall be exempt from control under the Act while he is in the United Kingdom for the purpose of his employment as a member of the crew of a ship or aircraft."

2. In paragraph 2 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be refused leave to enter the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be refused leave to enter the United Kingdom if he is not in possession of a valid certificate of identity and nationality."

3. In paragraph 8 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be refused leave to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be refused leave to land in the United Kingdom if he is not in possession of a valid certificate of identity and nationality."

4. In paragraph 16 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending deportation), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of the Secretary of State pending his deportation from the United Kingdom."

5. In paragraph 17 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to enter the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to enter the United Kingdom."

6. In paragraph 18 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

7. In paragraph 19 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

8. In paragraph 20 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

9. In paragraph 21 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

10. In paragraph 22 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

11. In paragraph 24 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

12. In paragraph 25 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

13. In paragraph 26 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

14. In paragraph 27 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

15. In paragraph 28 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

16. In paragraph 29 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

17. In paragraph 30 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

18. In paragraph 31 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

19. In paragraph 32 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

20. In paragraph 33 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

21. In paragraph 34 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

22. In paragraph 35 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

23. In paragraph 36 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

24. In paragraph 37 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

25. In paragraph 38 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

26. In paragraph 39 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

27. In paragraph 40 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

28. In paragraph 41 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

29. In paragraph 42 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

30. In paragraph 43 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

31. In paragraph 44 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

32. In paragraph 45 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

33. In paragraph 46 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

34. In paragraph 47 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

35. In paragraph 48 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

36. In paragraph 49 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

37. In paragraph 50 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

38. In paragraph 51 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

39. In paragraph 52 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

40. In paragraph 53 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

41. In paragraph 54 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

42. In paragraph 55 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

43. In paragraph 56 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

44. In paragraph 57 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

45. In paragraph 58 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

46. In paragraph 59 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

47. In paragraph 60 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

48. In paragraph 61 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

49. In paragraph 62 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

50. In paragraph 63 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

51. In paragraph 64 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

52. In paragraph 65 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

53. In paragraph 66 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

54. In paragraph 67 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

55. In paragraph 68 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

56. In paragraph 69 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

57. In paragraph 70 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

58. In paragraph 71 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

59. In paragraph 72 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

60. In paragraph 73 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

61. In paragraph 74 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

62. In paragraph 75 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

63. In paragraph 76 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

64. In paragraph 77 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

65. In paragraph 78 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

66. In paragraph 79 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

67. In paragraph 80 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

68. In paragraph 81 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

69. In paragraph 82 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

70. In paragraph 83 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

71. In paragraph 84 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

72. In paragraph 85 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

73. In paragraph 86 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

74. In paragraph 87 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

75. In paragraph 88 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

76. In paragraph 89 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

77. In paragraph 90 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

78. In paragraph 91 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

79. In paragraph 92 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

80. In paragraph 93 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

81. In paragraph 94 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

82. In paragraph 95 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

83. In paragraph 96 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

84. In paragraph 97 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

85. In paragraph 98 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

86. In paragraph 99 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

87. In paragraph 100 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

88. In paragraph 101 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

89. In paragraph 102 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

90. In paragraph 103 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

91. In paragraph 104 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

92. In paragraph 105 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

93. In paragraph 106 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

94. In paragraph 107 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

95. In paragraph 108 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

96. In paragraph 109 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

97. In paragraph 110 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

98. In paragraph 111 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

99. In paragraph 112 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

100. In paragraph 113 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

101. In paragraph 114 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

102. In paragraph 115 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

103. In paragraph 116 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

104. In paragraph 117 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending his removal from the United Kingdom."

105. In paragraph 118 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending examination or a decision as to whether they may be allowed to land in the United Kingdom), after sub-paragraph (1) there shall be inserted the following sub-paragraph—

"(1A) A person who is a member of the crew of a ship or aircraft may be detained under the authority of an immigration officer pending a decision as to whether he may be allowed to land in the United Kingdom."

106. In paragraph 119 of Schedule 2 to the Act of 1971 (persons who may be detained pending removal from the United Kingdom), after sub-paragra

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen vierzehn Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unter-

nehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken

und Aufbereitungs-Anstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24, 25).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situations-Zeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungsurkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41 ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 47 anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde gelten die unter Nr. 48 gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45 ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

Digitized by Google

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15, 35).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Oberamt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten.

Digitized by Google

Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbeordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbeordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Hähmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 39. Den 30. September **1869.**

Die commandirenden Generale des 1. und 2. Armee-Corps haben Mir die gute und freundliche Aufnahme, welche die zu den jetzt beendeten Herbst-Uebungen versammelt gewesenen Truppen überall gefunden haben, gerühmt. Ich habe dies mit besonderem Wohlgefallen vernommen. Desgleichen hat der Empfang, welcher Mir in den Provinzen Pommern und Preußen allseitig bereitet worden ist, Meinem Herzen wahrhaft wohlgethan. Indem Ich dies gern und dankbar anerkenne, beauftrage Ich Sie, diese Meine Ordre zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Einwohnerschaften zu bringen.

Elbing, den 18. September 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17. September 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 57 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7496. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100000 Thalern. Vom 6. August 1869.

Nr 7497. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg.

Nr. 7498. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission. Vom 9. August 1869.

Nr. 7499. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Nr. 7500. Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

Die am 18. September 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 58 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7501. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königl. Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Nr. 7502. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königl. Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nr. 7503. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kreditinstitut.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung beider Häuser des Landtags und die Ausgabe der Legitimationskarten zu derselben betreffend.

Berlin, den 22. September 1869.

435. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 6. Oktober d J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 5. Oktober in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. Oktober in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

436. Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Berlin, den 17. September 1869.

Nachdem der Rinderpest wegen im verflossenen Monat August Störungen im Marktverkehr vorgekommen, sind nachträglich zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren noch nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: **den 18. Oktober** in **Christburg, den 19. Oktober** in **Rosenberg** Westpreußen.

TT

Digitized by Google

Die Verkäufer werden ersucht, die verkauften Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Wegen der sonstigen Bedingungen wird auf die Bekanntmachung vom 5. März d. J. Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend. gez. v. Bubbenbrock.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen betr.

Berlin, den 9. September 1869.

437. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betr. die 32. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Berlin, den 13. September 1869.

438. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1870 ab, täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zinscoupons Ser. VI. Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst zweifachen Verzeichnisses einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen, auch von den auswärtigen Kreissteuerkassen, unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. a. 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooft und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Krammarkt in Soldau betr.

Königsberg, den 23. September 1869.

439. Der auf **den 6. Oktober c.** in **Soldau anberaumte Krammarkt** findet **Statt.**

Digitized by Google

Den Taxpreis eines Blutegels betr.

Königsberg, den 27. September 1869.

440. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt, was wir hiermit im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten mit Bezugnahme auf die Arznei-Taxe zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Communal-Verhältnisse der Stadt Mohrungen betr.

Königsberg, den 18. September 1869.

441. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern ist der bei der Stadt Mohrungen belegene fiskalische Mühlenteich von 13 Morgen 120 □Ruthen Umfang von dem fiskalischen Gutsbezirk, welchem derselbe bisher angehört hat, abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Mohrungen vereinigt worden.

Polizei-Verordnung

für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek.

Königsberg, den 20. September 1869..

442. Um in dem Meliorationsgebiete des Verbandes zur Regulirung der Schaaksvitter Beek (§. 1 des Statuts vom 26. September 1868, Gesetz-Sammlung pro 1868, Seite 877) die Vorfluth zu fördern und polizeiliche Ordnung bei der Räumung und Instandhaltung der Wasserläufe und Brücken dieses Gebiets herbeizuführen, wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des §. 14 des vorgedachten Statuts vom 26. September 1868 Nachstehendes angeordnet.

§. **1.** Nicht nur die auf Kosten des Verbandes regulirten und noch zu regulirenden Hauptwasserzüge, sondern auch alle andere innerhalb des Verbandsgebiets befindlichen Entwässerungsgräben, an deren Unterhaltung mehrere Verbandsgenossen ein Interesse haben, werden der polizeilichen Kontrolle und Schau unterworfen.

§. **2.** Zur Ausführung dieser Schau wird für das Meliorationsgebiet eine Schaukommission bestellt. Diese besteht aus dem Landrath des Kreises, als Vorsitzenden und zwei Besitzern, welche die Regierung nach Anhörung des Verbands-Vorstandes aus den Verbandsmitgliedern auf 3 Jahre ernennt

Für die Beisitzer ernennt die Regierung, gleichfalls nach Anhörung des Vorstandes und ebenfalls auf 3 Jahre aus den Verbandsmitgliedern 2 Stellvertreter, welche in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der Mitglieder deren Stelle einnehmen.

Die Wahl wird hierbei vorzugsweise auf solche Grundbesitzer gerichtet werden, welche mit dem Vorfluthwesen und den lokalen Verhältnissen besonders vertraut sind.

§. **3.** Die Schaukommission steht unter der Aufsicht der Regierung.

§. **4.** Nach Konstituirung der Schaukommission hat dieselbe die Begehung sämmtlicher Wassergänge und Gräben in dem Meliorationsgebiete, vorzunehmen und einen Befundbericht über den Zustand derselben aufzustellen und der Regierung einzureichen.

Auf Grund dieses Befundberichts hat die Schaukommission Bestimmung zu treffen, welche Verbesserungen (Verbreiterung, Vertiefung, Correctur, Befestigung und Regulirung der Ufer u. s. w.) an den vorhandenen Wassergängen und Gräben von den zur Unterhaltung derselben Verpflichteten zur Ausführung gebracht werden müssen, und diese Ausführung anzuordnen und zu überwachen. (§§ 16 und folgende dieser Verordnung.

§. **5.** Für die Folge haben die Unterhaltungspflichtigen jährlich in den Tagen vom 1. bis 31. Mai die sämmtlichen Gräben der Wassergänge vollständig auszukrauten und unter Herstellung der ursprünglichen Tiefe, Breite und Uferböschung aufzuräumen.

Dem Ermessen der Schaukommission bleibt es überlassen, die Räumungszeit zu verlegen, jedoch sind derartige Abänderungen der regelmäßigen Räumungszeit durch das Kreisblatt mindestens 8 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

Außerdem ist aber die Schaukommission berechtigt und verbunden, die Räumung eines Grabens oder Wasserganges anzuordnen, so bald und so oft ein Bedürfniß hierzu vorliegt.

Ueber die Nothwendigkeit der Räumung entscheidet die betreffende Schaukommission und wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorsitzende derselben allein.

Zur Leistung dergleichen Arbeiten müssen aber die Verpflichteten jedesmal von dem Vorsitzenden der betreffenden Schau Kommission schriftlich unter der Verwarnung aufgefordert werden, daß, wenn die angeordnete Räumung nicht binnen einer bestimmten Frist erfolgt, dieselbe auf ihre Kosten durch einen Dritten ausgeführt werden müsse.

Diese Frist soll gewöhnlich mindestens acht Tage betragen und darf nur wenn Gefahr im Verzuge ist angemessen und bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung ist gegen die Verpflichteten der ihnen gestellten Verwarnung gemäß vorzugehen (cfr. §. 16 ff. dieses Reglements).

§. **6.** Bei der Grabenräumung ist der Auswurf von den Räumungspflichtigen nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 4 Fuß vom oberen Grabenborde auszuwerfen, so daß derselbe nicht zurück fällt.

§. **7.** Die Uferbesitzer sind dafür verantwortlich, daß die Grabenborde nicht durch zu nahes Beackern und Beweiden beschädigt werden. Bis auf 4 Fuß Uferbreite ist die Beackerung jedenfalls zu unterlassen. Jede Beschädigung der Ufer ist zur Vermeidung der im §. 19 angedrohten Strafen binnen 24 Stunden von den Uferbesitzern wieder herzustellen.

Hecken und Strauchwerk sind an den Grabenborden im Allgemeinen garnicht zu dulden, und müssen von den Uferbesitzern ganz oder wenigstens stets in der Art beseitigt werden, daß sie die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindern, noch den Wasserlauf stören. Die Entscheidung hierüber und die ausnahmsweise Genehmigung des Bestehenbleibens von

Digitized by Google

schon vorhandenen Hecken und Strauchwerk steht allein der Schaukommission zu.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von mindestenst 4 Fuß vom Grabenborde neu gepflanzt werden, auch müssen die bei Publikation dieses Reglements schon vorhandenen Bäume, soweit sie dieser Bestimmung nicht entsprechen und nach dem Gutachten der Schaukommission der Vorfluth und Instandhaltung der Graben und Wassergänge hinderlich sind, von den Eigenthümern ohne jede Entschädigung beseitigt werden.

§. **8.** Die Mitglieder der Schaukommission sind befugt, zum Zwecke der Revision jeder Zeit die Grundstücke vorlängs den Gräben zu betreten und zwar bei kleinern Gräben auf einer Breite von 2 Fuß, bei größeren auf einer Breite von 4 Fuß vom Grabenrande. Die Grundbesitzer dürfen dieses nicht hindern, namentlich nicht pfänden, auch dafür keine Entschädigung fordern.

§. **9.** Zur Vermeidung fernerer Verschlämmung und Versandung der unter Schau gestellten Kanale und Grabenbette sollen alle darüber vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengung an den Ufern die ganze Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen muß. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken ist von den Eigenthümern derselben spätestens bis zum 1. Oktober 1870 ohne Entschädigung und zur Vermeidung von Exekutionsmaßregeln und der im §. 19 angedrohten Strafen zu bewirken, wenn nicht aus besonderen Gründen von der Schaukommission eine Ausnahme gestattet wird.

§. **10.** Alle auf den genannten Gewässern vorhandenen oder neu anzulegenden Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite derselben überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben sein.

Alle hiernach erforderlichen Umänderungen müssen von den betreffenden Eigenthümern der Stege ohne jede Entschädigung bis zum 1. Oktober 1870 ausgeführt werden.

§ **11.** Niemand ist befugt, einen unter Schau stehenden Wassergang oder Graben (§. 4) ganz oder zum Theil zu verschütten, insbesondere darf solches auch nicht zur Ersparung einer Brücke oder eines Steges geschehen.

Alle vorhandenen Durchfahrten und Triften in den mehrgedachten Gewässern sind im Allgemeinen ganz und ohne daß den bisherigen Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zusteht, zu beseitigen und dürfen nur ausnahmsweise und aus erheblichen Gründen von der Schaukommission gestattet werden und zwar auch nur unter der Bedingung, daß sie in den Böschungen und in der Sohle des Wasserbettes nach Anweisung und Anleitung eines von der Schaukommission zu bezeichnenden Technikers gehörig gepflastert, oder sonst zweckentsprechend befestigt werden.

§ **12.** Die Anlegung von Waschbanken oder Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz oder anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfeiler in den Fluß- und den Grabenbetten ist ganz untersagt und dergleichen etwa vorhandene Anlagen müssen von den Eigenthümern ohne jede Entschädigung spätestens bis zum 1. Januar 1870 beseitigt werden.

Nicht minder ist es verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Fluß- und Grabenbetten zu hängen, sowie Rindvieh, Schafe, Schweine oder Gänse in diesen Wasserläufen zu tränken oder durch diese zu treiben, oder krepirtes Vieh hineinzuwerfen.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche dabei die Dimensionen und Abgrenznng derselben durch Pfähle und Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. **13.** Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in die gedachten Gewässer geworfen oder so nahe an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. **14.** An angemessenen Punkten, gewöhnlich an der oberen Grenze der Räumungsstrecken einer Ortschaft kann nach Ermessen der Schaukommission die richtige Sohlenlage durch einen Pfahl oder sonstiges Merkzeichen auf Kosten des Verbandes festgestellt werden. Jede Beschädigung, Veränderung oder gänzliche Beseitigung eines solchen Merkzeichens wird mit der im §. 19 angedrohten Strafe geahndet, und die Erneuerung desselben erfolgt demnächst auf Kosten des Beschädigers und wenn letzterer nicht zu ermitteln ist, auf Kosten der Räumungspflichtigen der betreffenden Strecke.

§. **15.** Die Schaukommission ist verpflichtet, die ihrer Schau unterliegenden Wassergänge und Gräben nach Ablauf der Räumungsfrist und jedenfalls vor dem 8. August jeden Jahres zu revidiren und die ausgeführten Räumungsarbeiten in Augenschein zu nehmen.

Der Vorsitzende der Schaukommission bestimmt den jedesmaligen Termin hierzu, ladet zu demselben die übrigen Mitglieder mindestens 2 Tage vor dem Termin mündlich oder schriftlich ein und setzt auch die bei der Schau einzuschlagende Tour fest. Die ohne rechtzeitige und gehörig begründete Entschuldigung ausgebliebenen Mitglieder der Kommission verfallen in eine Ordnungsstrafe von 2 Thlr., welche von dem Vorsitzenden der Kommission festgesetzt und nöthigenfalls im Wege administrativer Exekution eingezogen wird

Zu den Schauterminen sind von dem Vorsitzenden auch die sämmtlichen Räumungspflichtigen und Ufer-

besitzer des betreffenden Bezirks durch eine im Kreisblatte zu veröffentlichende Bekanntmachung unter der Verwarnung vorzuladen, daß gegen die Ausbleibenden in contumaciam verfahren und demgemäß angenommen werden wird, sie wollten die von der Schaukommission für nothwendig erachteten Nacharbeiten selbst nicht ausführen, stellten vielmehr anheim, dieselben sofort im Wege der Exekution auf ihre Kosten bewerkstelligen zu lassen. Auch bleibt es dem Vorsitzenden der Schaukommission überlassen ob sie statt der öffentlichen Bekanntmachung oder außer derselben noch besondere Vorladungen an die Orts- resp. Gutsvorstände ergehen lassen wollen. Geschieht dieses so sind die Orts- resp. Gutsvorstände zur Vermeidung der im §. 19 angedrohten Strafen verpflichtet, diese Vorladungen sofort nach dem Empfange den Interessenten in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dieselben demnächst mit der gehörigen Bescheinigung über die Publikation dem Vorsitzenden der Schaukommission in dem Termin wieder auszuhändigen.

Einer besonderen Vorladung der außerhalb des Gemeindebezirks, in dessen Grenzen die betreffende Gräben belegen sind, sowie der außerhalb des Kreises Königsberg wohnenden Räumungspflichtigen resp. Uferbesitzer bedarf es nicht; vielmehr sind dieselben gehalten, ihre desfallsigen Gerechtsame durch einen ein für allemal zu bestellenden und bevollmächtigten Vertreter wahrnehmen zu lassen.

§. **16.** Ueber den Befund bei der Schau wird von dem Vorsitzenden der Schaukommission ein Protokoll aufgenommen, mit einer Nachweisung der Uebertretungen der in den §§. 4—16 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der von der Kommission für erforderlich erachteten Nacharbeiten

Den an Ort und Stelle erschienenen Räumungspflichtigen und Uferbesitzern resp. deren Stellvertretern wird von der Schaukommission unter genauer Bezeichnung der vorhandenen und abzustellenden Mängel sofort aufgegeben, diese Nacharbeiten binnen einer bestimmten, längstens achttägigen Frist vollständig auszuführen und denselben hierbei gleichzeitig die Verwarnung gestellt, daß im Falle der Nichtbeachtung dieser Aufforderung die nach Ablauf der gestellten Frist noch vorgefundenen Mängel auf Kosten der Säumigen durch Dritte sofort würde beseitigt werden.

Daß diese Aufforderung an den Verpflichteten ergangen, ist in dem Schau Protokoll, welches auch eine Auffuhrung der im Termine Anwesenden enthalten muß, zu vermerken.

Gegen die ausgebliebenen Räumungspflichtigen und Uferbesitzer ist dagegen der ihnen gestellten Verwarnung gemäß (§. 15) zu verfahren und es hat die Schaukommission die denselben aufgegebenen Nacharbeiten sofort durch Lohnarbeiter nothigenfalls unter Aufsicht eines gleichfalls auf Kosten des Verpflichteten für die Dauer der Arbeit zu besoldenden Aufsehers zur Ausführung bringen lassen.

In gleicher Weise ist gegen die übrigen säumigen Verpflichteten vorzugehen, wenn sie die ihnen obliegenden Nacharbeiten in der gestellten Frist garnicht oder nicht vollständig ausgeführt haben, wovon die Schaukommission sich durch eine nochmalige Revision der bei der ordentlichen Schau gerügten Mängel nach Ablauf der achttägigen Frist und spätestens innerhalb 11 Tagen nach der ersten Schau Ueberzeugung zu verschaffen hat.

§ **17.** Die durch diese im Wege der Exekution zu bewirkenden Nacharbeiten entstehenden Kosten werden von dem Vorsitzenden der Schaukommission auf Grund einer von demselben bescheinigten Liquidation der Arbeiter und des zugezogenen Aufsehers zur vorschußweisen Bezahlung auf die Verbandskasse angewiesen und demnächst eventuell im Wege administrativer Exekution von den Verpflichteten eingezogen.

§. **18.** Die Schau-Protokolle (§. 16), welche von sämmtlichen Mitgliedern der Schaukommission vollzogen werden müssen, sind von dem Vorsitzenden der Kommission mit einem Berichte darüber, daß und wie die darin gerügten Mängel nachträglich beseitigt sind, der Regierung bis zum 15. September jeden Jahres einzureichen

§. **19.** Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung (§§. 4—14) werden mit einer Polizeistrafe bis 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß belegt und es beträgt diese Strafe im Besondern:

a. für unterlassene Räumung 2 Sgr
b. für mangelhafte Räumung 1 Sgr.
c. für unterlassene Krautung 1 Sgr.
d. für mangelhafte Krautung 6 Pf.

pro laufende Ruthe.

Sämmtliche Strafen sind von dem Vorsitzenden der Schaukommission auf Grund des Schau-Protokolls in Gemaßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Sammlung pro 1852 S. 245) vorläufig festzusetzen und, sofern diese Straffestsetzung nicht durch die Berufung des Angeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung außer Kraft tritt, nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution zu vollstrecken. Diese Strafen fließen alsdann zu einer besonderen, unter der Verwaltung des Rendanten der Verbandskasse stehenden Strafkasse, zu welcher auch die Ordnungsstrafen (§. 15) zu vereinnahmen sind.

§. **20.** Die Mitglieder der Schaukommission sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Verpflichtungen unentgeltlich wahrzunehmen, doch sollen sie am Schautage 2 Thlr. Entschädigung für Diäten und Reisekosten erhalten, soweit der Bestand der Strafkasse (§. 20) dazu ausreicht.

Etwaige größere Bestände der Strafkasse sind nach Bestimmung der Schaukommission zu Verbesserungen an den Wassergängen und Gräben eventl auch um hülfsbedürftige Räumungspflichtige bei Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten zu unterstützen, zu verwenden.

Digitized by Google

§. 21. Beschwerden über die Schaukommission sind an die unterzeichnete Regierung zu richten, welche letztere in allen Fällen auch über die Aufrechterhaltung der vom Vorsitzenden verfügten Ordnungsstrafen endgültig entscheidet.

Durch Beschwerden dürfen aber die von der Schaukommission angeordneten Arbeiten in keinem Falle verzögert werden, vielmehr laufen die den Verpflichteten für die Ausführung derselben gestellten Fristen weiter fort und die eingeleiteten Exekutionsmaßregeln werden nicht unterbrochen Gegen die vorläufigen Strafsetzsetzungen des Vorstehers (§. 19) steht nur die Berufung auf gerichtliche Entscheidung offen. (§. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852).

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Aufhebung des Königl. Steueramts zu Creuzburg und gleichzeitige Errichtung einer Stempel-Distribution daselbst betr.

Königsberg, den 25. September 1869.

443. Höherer Bestimmung zufolge wird das Königl. Steuer-Amt zu Creuzburg mit dem **1. Oktober c.** aufgehoben und daselbst gleichzeitig eine Stempel-Distribution errichtet werden, welche dem Kaufmann **Boy** übertragen werden wird.

Die Abführung der indirekten Steuern des bisherigen Hebebezirks Creuzburg hat vom 1 Oktober c. ab an das Königl. Steuer-Amt in Zinten zu geschehen.

Der Stempel-Distributeur in Creuzburg wird nur Stempel-Material bis zum Werthbetrage von 5 Thlr. im Einzelnen verkaufen.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

444. Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 16. September 1869.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen."

2. Die Absätze III. und IV. des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„III. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht."

„IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombeverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann."

3. Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

„VII Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen."

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein."

4 Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI."

fort

5. Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1. recommandirten Sendungen (§. 16),
2. Post-Anweisungen (§. 17),

Digitized by Google

3. Depeschen-Anweisungen (§. 18),
4. Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Aoressaten (B.) stattfinden."

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage: v. Philipsborn.

Die Aufhebung des Königl. Steueramts zu Allenburg und gleichzeitige Errichtung einer Stempel-Distribution daselbst betr.

Königsberg, den 25. September 1869.

445. Höherer Bestimmung zufolge wird das Königl. Steueramt zu Allenburg mit dem **1. Oktober c.** aufgehoben und daselbst gleichzeitig eine Stempel-Distribution errichtet werden, welche dem ehemaligen Steuer-Einnehmer Giese daselbst übertragen worden ist. Die Abführung der indirekten Steuern des bisherigen Hebebezirks Allenburg hat vom 1. Oktober c. ab an das Königl. Steueramt in Wehlau zu geschehen. Der Stempel-Distributeur in Allenburg wird nur Stempelpapier bis zur Höhe von 5 Thlr. für den einzelnen Bogen, Prozeß-Vollmachts-Stempel-Bogen, Gesinde-Dienstbücher, Wechselformulare und Stempelmarken verkaufen.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Anton **Mirecki** zu Paris ist unter dem 13ten September 1869 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer William **Betts** in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent

auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Joh. **Wolters** zu Aachen ist unter dem 15. September 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Poliren von Nähnadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich **Nätke** in Berlin ist unter dem 16. September 1869 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstdero Anwesenheit in der hiesigen Provinz Allergnädigst geruht, den Kreis-Physikern Dr. **Beeck** in Pr. Holland und Dr. **Korsch** in Mohrungen, sowie den praktischen Aerzten DDr. **Schiefferdecker** und **Völsch** hierselbst den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der Bureau-Assistent **Rohfleisch** in Guttstadt ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Neidenburg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Kroll** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Bartenstein ernannt.

Der Bürgermeister **Schwill** zu Gerbauen ist auf fernere 12 Jahre zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige commissarische Bürgermeister **Erfurth** zu Passenheim ist als Bürgermeister daselbst definitiv auf 12 Jahre bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer **Berner** zu Nordenburg ist für eine fernerweite 12jährige Amtsperiode gewählt und bestätigt worden.

Die dem Apotheker S. **Burghardt** in Wartenburg, zum Betriebe des Apotheker-Gewerbes daselbst ertheilte Concession ist auf den Apotheker Friedrich Wilhelm Adolph Lebrecht **Athenstädt**, früher in Creuzburg, übertragen.

Die dem Apotheker Carl **Schmitt** in Pillau zum Betriebe des Apotheker-Gewerbes daselbst ertheilte Concession ist auf den Apotheker Richard **Jastrzemski** übertragen.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Passenheim Friedrich Julius **Skierlo** ist zum 2. Prediger an der evangelischen Kirche zu Passenheim von dem Magistrate daselbst berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 39 und eine Außerordentliche Beilage, das Verzeichniß der am 15. September 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1870 gekündigten Schuldverschreibungen der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 40. Den 7. Oktober 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 9. September 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 56 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7492 Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Gr. Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chausse, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt

Nr. 7493. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80000 Thalern III Emission Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7494. Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12 August 1869.

Nr. 7495. Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

Die am 24. September 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 59 der Gesetzsammlung enthält:

Nr 7504. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869.

Nr. 7505. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260000 Thalern. Vom 12. August 1869.

Nr 7506. Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7507. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktienbrauerei Friedrichshain" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869

Nr. 7508, Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung", mit dem Sitze zu Dorsten, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

Nr. 7509 Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 11. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

446. Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Berlin, den 17. September 1869.

Nachdem der Rinderpest wegen im verflossenen Monat August Störungen im Marktverkehr vorgekommen, sind nachträglich zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren noch nachstehende, Morgens 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: **den 18. Oktober** in **Christburg**, **den 19. Oktober** in **Rosenberg** Westpreußen

Die Verkäufer werden ersucht, die verkauften Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Wegen der sonstigen Bedingungen wird auf die Bekanntmachung vom 5. März d. J Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilung-Chefs abwesend. gez v. Bubbenbrock.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung,
betrifft das Ausgraben und Aufbewahren der zum Handel bestimmten Thierknochen.

Königsberg, den 30 September 1869.

447. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der diesseitigen Amtsblatt-Verordnung vom 13. Mai 1836, betreffend die Ausgrabung und Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen, erlassen wir für den Umfang des hiesigen Reg.-Bezirks nachstehende polizeiliche Vorschriften:

1 zum Ausgraben von Knochen ist die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde einzuholen,

2 diese Behörden haben das Nachgraben nach Thierknochen nur dann zu gestatten, wenn sie sicher sind, daß auf den beabsichtigten Nachgrabe-Stellen in früherer Zeit weder Menschen begraben, noch Knochen von solchen Thieren verscharrt worden, die an ansteckenden Krankheiten gefallen sind,

Digitized by Google

3. es dürfen nur solche Knochen ausgegraben werden, welche von allem Fleische und von Sehnen befreit, trocken und ohne Verwesungsgeruch sind,
4. Aufkäufer dürfen nur reine, trockene und nicht übelriechende Knochen kaufen und aufbewahren,
5. die Aufbewahrungsorte für Knochen sind der Ortspolizeibehörde in Vorschlag zu bringen und hat diese darauf zu halten, daß die Lagerungsplätze außerhalb der bewohnten Gegenden liegen,
6. die Polizei-Behörden haben von Zeit zu Zeit, wenigstens alle 3 Monate, die Aufbewahrungsorte zu revidiren und sich zu überzeugen, ob den Vorschriften ad 4 genügt worden ist.

Für jede Uebertretung obiger Bestimmungen zu 1—5 haben die Contravenienten eine Geldstrafe von 1—10 Thlr., event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten.

Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Osterode betr.

Königsberg, den 29 September 1869.

448. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Osterode ist erledigt, qualificirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Atteste sowie eines Curriculum vitae innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Die Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen betr

Königsberg, den 29. September 1869.

449. Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen und um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, hat der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten auf den Antrag der technischen Kommission für die pharmaceutischen Angelegenheiten die nachfolgende Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen ausarbeiten lassen, welche mit dem Tage der Verkündigung in Kraft treten soll.

Die Herren Apotheker werden auf diese Taxe hiermit noch besonders aufmerksam gemacht.

Taxe
für homöopathische Arznei-Verordnungen.

1. Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als:

Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtica etc.

30 Gramm (30,0) 4 Sgr.,
60 " (60,0) 7 " 6 Pf.,
90 " (90,0) 10 Sgr.

2. Urtincturen zum innerlichen Gebrauch mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B Ambra, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:

5 Gramm (5,0) 1 Sgr. 8 Pf.,
15 " (15,0) 5 "
30 " (30,0) 8 "

3. Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm (4,0) 2 Sgr. 6 Pf.,
" " 6 " (6,0) 3 "
" " 10 " (10,0) 4 "
" " 15 " (15,0) 5 "
" " 30 " (30,0) 7 " 6 Pf.,
" " 60 " (60,0) 10 "

4. Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuern Droguen bereiteten:

bis incl. 2 Gramm (2,0) 1 Sgr. 6 Pf.,
" " 4 " (4,0) 3 "
" " 6 " (6,0) 4 "
" " 8 " (8,0) 5 "
" " 15 " (15,0) 7 " 6 Pf.,
" " 30 " (30,0) 10 "
" " 60 " (60,0) 17 " 6 Pf.

5. Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Sgr. übersteiget, so werden die betreffenden Tax-Positionen bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl. um die Hälfte höher angesetzt.

6. Solutionen aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,0 " 3 Sgr. 6 Pf.,
" 120,0 " 5 "
" 180,0 " 6 "

7. Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8. Dispensirte oder dividirte Pulver:

1 Pulver 1 Sgr.,
2 " 1½ "
3 " 2 "

u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9 Aqua destillata, methodo homöopathica paratu: 30 Gramm 8 Pf.
Saccharum do. praeparatum 30 " 4 Sgr.
Spiritus Vini do. paratus 30 " 2 Sgr.

10 **Arbeiten:** Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:

Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.,
für jede weitere 30 " 4 Pf.

Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver) für jedes Pulver incl Papierkapsel . . . . . 6 Pf.

11. Gefäße:

a. Convolute bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr.
über 12 Stück bis 24 Stück " 1½ "
über 24 Stück . . . 2½ "

b. starke weiße Gläser:

bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 Pf.
do. do. 100 do. 1 " 9 "
do. do. 200 do. 2 " 3 "
do. do. 300 do. 3 Sgr.

c. Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die Wiederzulassung des Handels mit Schafen und Schweinen für die Kreise Allenstein und Rössel ꝛc. ohne landrathsamtliche Erlaubniß.

Königsberg, den 5. Oktober 1869.

450. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. v M (Seite 241) wird für die Kreise Allenstein und Rössel der Handel mit **Schafen** und **Schweinen**, sowie der Transport dieser Viehgattungen, ferner des Rauchfutters, der Streumaterialien und des Düngers dergestalt wieder zugelassen, daß es dazu der besonderen **landrathsamtlichen** Erlaubniß nicht ferner bedarf.

Gleiches gilt für diejenigen Theile der Kreise Ortelsburg und Neidenburg, welche von der Landesgrenze gegen Polen zwei Meilen oder weiter entfernt sind.

In Beziehung auf den Handel mit Rindvieh und dessen Transport bleibt unsere oben bezeichnete Amtsblatt-Bekanntmachung noch in Giltigkeit.

Betrifft die Aufhebung der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 9., 14. und 24. August c. hinsichtlich der mit Rücksicht auf die Rinderpest verordneten Verkehrsbeschränkungen für die Kreise Braunsberg ꝛc. in Beziehung auf den Handel mit Rindvieh ꝛc.

Königsberg, den 5. Oktober 1869.

451. Die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 9., 14. und 24. August d. J mit Rücksicht auf die Rinderpest in benachbarten Landestheilen angeordneten Verkehrsbeschränkungen für die Kreise Braunsberg, Heiligenbeil, Pr Holland, Mohrungen und Osterode werden nunmehr auch in Beziehung auf den Handel mit Rindvieh und dessen Transport, sowie hinsichtlich der Märkte aufgehoben.

Den Krammarkt in Neidenburg betr.

Königsberg, den 5. Oktober 1869.

452. Der auf **den 13. d. M.** bestimmte **Krammarkt in Neidenburg** findet **statt.**

Die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A für die untern Stellen des Forstdienstes betr.

Berlin, den 24. September 1869.

453. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königl Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königl. Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königl. Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königl Regierungen und bei der Königl. Finanz-Direktion zu Hannover angenommen werden

Vorstehendes hat die Königl. Regierung schleunigst durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez v. Hagen.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.
IIa. 16183

Königsberg, den 1. Oktober 1869.

Das vorstehende Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Cours der Frauendorf-Wormditter Botenpost betr.

Königsberg in Pr., den 28 September 1869.

454. Vom 1. Oktober c. ab wird die Frauendorf-Wormditter Botenpost wie folgt courfiren:

aus Frauendorf 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Wormditt 6 " 20 " "

zum Anschluß an die II Personen-Post
nach Braunsberg 6 Uhr 50 Minuten Abends

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow a. d. O. betreffend.

Stettin, den 20 September 1869.

455. In der mit der Königl Navigationsschule zu Grabow a. d. Oder verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem **1. Oktober d. J.** ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb schleunigst bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow a. d, Oder mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmethik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen; 2. die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2. Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen: 3. die ebene Geometrie

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze u. der Trigonometrie, b. der Stereometrie,

Google

c. der Statik und d. der Mechanik fester und flüssiger Körper, e. einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen: 1. ein Taufschein, 2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß, 3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20 September 1834 (Amtsblatt pro 1834 Nr. 40).

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Einstellung der Extrazüge auf der Eisenbahnstrecke Danzig Neufahrwasser betreffend.

Bromberg, den 27. September 1869.

456. Die auf der Eisenbahnstrecke Danzig-Neufahrwasser während der Sommermonate an Sonn- und Festtagen abgelassenen Extrazüge werden vom 3. Oktober d. J. wieder eingestellt.

Königl. Direktion der Ostbahn

Betrifft die Rückgabe der von dem Kaufmann Heinrich Rausnitz, als General-Agenten des Auswanderer-Beförderungs-Hauses Karl Christian Beyer zu Bremen bestellten Kaution.

Berlin, den 29. August 1869.

457. Der Kaufmann Heinrich Rausnitz hierselbst, welcher diesseits unterm 17. März 1869 als General-Agent des Schiffs-Expedienten Karl Christian Beyer in Bremen concessionirt worden ist und in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlr bei der Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, hat nach Uebereinkunft mit seinem Vollmachtgeber die General-Agentur am 5ten Juli d. J. niedergelegt

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des 2c. Rausnitz herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Königl Polizei-Präsidium.

Die Aufhebung des Waaren-Depots der Preußischen Bank in Pr. Eylau betreffend.

Königsberg, den 23. September 1869.

458. Das für die Nothstandszeit in Pr. Eylau errichtete Waaren-Depot der Preußischen Bank wird vom 1. Oktober c. an aufgehoben.

Die Diskontirungsanträge des Reviers sind von der genannten Zeit an von den Diskontenten wieder direkt an das Königl Bank-Komtoir einzusenden.

Königl. Bank-Komtoir.

Den Cours der Muldszen-Wehlauer Cariolpost betr.

Königsberg Pr., den 25. September 1869.

459. Vom 1. Oktober c. ab wird, nachdem der Chausseebau von Muldszen nach Wehlau beendet ist, die Allenburg-Muldszener Cariolpost aufgehoben und dagegen eine tägliche Cariolpost zwischen Muldszen und Wehlau Bahnhof mit nachstehend bezeichnetem Gange eingerichtet werden:

aus Muldszen 12 Uhr Mittags,
in Wehlau Bahnhof 2 Uhr 35 Min. Nachmittags,
zum Anschluß an den Courierzug nach Berlin,
aus Wehlau Bahnhof nach Ankunft des Eilzuges
aus Berlin 4 Uhr 45 Min früh,
in Muldszen 7 Uhr 20 Min. früh.

Der Ober Post-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Ingenieur Carl **Kayser** zu Breslau auf

eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

unter dem 22 September 1864 auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22 September 1872, verlängert worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter **Rediger** zu Mehlauken ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Rössel versetzt.

Der Bureau-Assistent **Nuttke** in Memel ist an das Kreisgericht zu Heilsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Guttstadt versetzt.

Der Civil-Supernumerarius **Saalmann** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Hennig** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte hieselbst ernannt.

Der seitherige Pfarrer in Caymen Licentiat der Theologie Dr. Ernst Albert Fürchtegott **Kable** ist zum Pfarrer der Löbenichtschen Kirche zu Königsberg von des Königs Majestät ernannt, in dieser Eigenschaft von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Präzentor in Jurgaitschen Theodor Adolph Leopold **Pastenaci** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Steinbeck und Neuendorf von dem Patronate berufen und von dem Königl Konsistorium bestätigt worden.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Behmerschen Buchdruckerei.

d by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 41. Den 14. Oktober **1869.**

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 30. September 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 34 enthält:

Nr. 342. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 30. September 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 60 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7510. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869.

Nr. 7511. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869.

Nr. 7512. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

460. **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Berlin, den 17. September 1869.

Nachdem der Rinderpest wegen im verflossenen Monat August Störungen im Marktverkehr vorgekommen, sind nachträglich zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren noch nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: **den 18. Oktober** in **Christburg, den 19. Oktober** in **Rosenberg** Westpreußen.

Die Verkäufer werden ersucht, die verkauften Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Wegen der sonstigen Bedingungen wird auf die Bekanntmachung vom 5. März d. J. Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Abtheilung-Chefs abwesend. gez. v. Buddenbrock.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Ersatzwahl für den Abgeordneten Regierungs-Präsidenten z. D. von Salzwedell betr.

Königsberg, den 5. Oktober 1869.

461. Nach der Bestimmung des Herrn Ministers des Innern soll im diesseitigen IX. Wahlbezirke (Kreise Rastenburg, Gerdauen und Friedland) zum Ersatze des Abgeordneten, Regierungs-Präsidenten z. D. **v. Salzwedell**, welcher sein Mandat niedergelegt hat, eine Ersatzwahl für das Haus der Abgeordneten abgehalten werden.

Zu diesem Behufe haben wir Termin auf Dienstag den **19. Oktober c.**, Vormittags 10 Uhr in dem gesetzlich bestimmten Wahlorte Schippenbeil festgesetzt und zum Wahl-Kommissar den Königl. Landrath von Gottberg zu Domnau ernannt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Die Verlegung der Chausseegeld-Hebestelle von Brasnicken nach Unter-Alkehnen Kreis Fischhausen betr.

Königsberg, den 6. Oktober 1869.

462. Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums vom 6. v. Mts. — zu Nr. 7248 — ist genehmigt worden, daß die auf der Fischhausener Kreis-Chaussee von Fuchsberg nach Pillau bisher in Brasnicken errichtet gewesene Hebestelle für 1½ Meilen in der Station 1,84 dieser Chaussee in der Gemarkung von Unter-Alkehnen verlegt werde.

Diese Verlegung hat stattgefunden, und das Chausseegeld wird an der neuen Stelle vom 1. d. M., Vormittags 12 Uhr ab, erhoben.

Den Vieh- und Krammarkt in Gilgenburg betreffend.

Königsberg, den 9. Oktober 1869.

463. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gilgenburg **am 25. Oktober c.** ein Viehmarkt und **am 26. Oktober c.** ein Krammarkt abgehalten werden wird.

Den Vieh- und Pferdemarkt in Pr. Holland betreffend.

Königsberg, den 11. Oktober 1869.

464. **Am 18. Oktober c.** wird in Pr. Holland ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Digitized by Google

Den Vieh- und Pferdemarkt in Guttstadt betr.

Königsberg, den 11. Oktober 1869.

465. Am 20 Oktober c wird in Guttstadt ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Vernichtung der im Jahre 1869 eingelösten Königsberger Stadt-Obligationen betr.

Königsberg, den 23. September 1869.

466. Die im Jahre 1869 eingelöseten 3½ pCt. Königsberger Stadtobligationen als: Nr.: 43 über 100 Thlr., 892 über 500 Thlr., 1077 über 300 Thlr., 1121 über 500 Thlr., 1326 über 500 Thlr., 1373 über 1000 Thlr., 1854 über 500 Thlr., 1971 über 1000 Thlr., 2255 über 1000 Thlr, 2868 über 500 Thlr., 2875 über 200 Thlr, 3037 über 200 Thlr., 3249 über 1000 Thlr., 3273 über 100 Thlr., 3406 über 50 Thlr., 3438 über 50 Thlr., 3571 über 400 Thlr., 3862 über 100 Thlr, 4238 über 100 Thlr., 4844 über 300 Thlr., 5127 über 200 Thlr., 5128 über 200 Thlr., 5370 über 100 Thlr., 5559 über 1000 Thlr., 5908 über 400 Thlr., 5920 über 1000 Thlr., 6032 über 500 Thlr., 6062 über 50 Thlr., 7017 über 1000 Thlr., 7127 über 300 Thlr., 7269 über 200 Thlr., 8200 über 300 Thlr., 9391 über 300 Thlr., 9837 über 1000 Thlr., 9850 über 1000 Thlr., 9867 über 1000 Thlr. 10133 über 50 Thlr., 10507 über 650 Thlr., 11006 über 100 Thlr., 11362 über 250 Thlr., 11526 über 700 Thlr., 11705 über 100 Thlr., 12786 über 300 Thlr., 13251 über 50 Thlr., 13443 über 50 Thlr., 13680 über 350 Thlr., 13696 über 100 Thlr., 13973 über 1000 Thlr., in Summa 20650 Thlr., sowie die Magistrats-Obligationen I. Litt. C 3. über 200 Thlr., II. Litt. D 3 über 200 Thlr., in Summa 400 Thlr., im Gesammtbetrage von 21050 Thlr. Ein und zwanzigtausend und Funfzig Thalern nebst den Coupons Nr. 3—10 sind heute auf dem Kneiphöfschen Rathhause durch Feuer vernichtet.

Magistrat, Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

467. Bekanntmachung,

die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt . 1- 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oestreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1½, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1½ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h, ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Dintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Der Kanz'er des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Die Versendung von Briefen nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien betreffend.

Berlin, den 28. September 1869.

468. Für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien kommen vom 1. Oktober d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung.

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.:
für frankirte Briefe nach Serbien 1½ Groschen resp. 5 Xr.
für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Groschen resp. 10 Xr.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maaßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Rekommandation expedirt werden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei rekommandirten Briefen nach solchen Orten in Serbien, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 Xr. und ist im Voraus zu entrichten.

In Betreff der Taxen und der Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen nach Serbien ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

General-Post-Amt

Die Verladung von Rindvieh, Schaafen und Ziegen auf der Ostbahn betreffend.

Bromberg, den 5. Oktober 1869.

469. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 17. September d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß es von heute ab zur Verladung von Rindvieh, Schaafen und Ziegen auf der Ostbahn der Beibringung eines thierärzlichen Gesundheits-Attestes nicht mehr bedarf.

Dagegen bleibt die Beibringung des in jener Bekanntmachung näher bezeichneten obrigkeitlichen Attestes noch ferner erforderlich.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Stallupönen betr.

Gumbinnen, den 25. September 1869.

470. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Stallupönen ist erledigt. Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse in 6 Wochen bei uns melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Sperrung des Schiffahrtskanals in Bromberg betr.

Bromberg, den 22. September 1869.

Wegen Erbauung und Einbringung neuer Thore bei verschiedenen Schleusen des hiesigen Schiffahrtskanals, sowie Ausführung der nothwendigen Reparaturen bei denselben und Reinigung der Schleusenkammern und Kanalfelder von den entstandenen Versandungen ꝛc. wird eine Sperre des gedachten Kanals incl. der Gromadnoer Schleuse vom 1. März bis 1. April 1870 stattfinden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Rittergutsbesitzer A. **Möhring**, früher zu Kuräne, jetzt in Breslau, unter dem 6. Dezember 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungsapparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf weitere drei Jahre, also bis zum 6. Dezember 1872 verlängert worden.

Personal-Chronik.

Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent **Glagau** hierselbst ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Labiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Mehlauken ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **van Bergen** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Digitized by Google

Der Militair-Anwärter **Harder** in Wehlau ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Oberförster **Jagielki** zu Hartigswalde ist vom 1. Oktober c. ab auf die Oberförsterstelle zu Corpellen versetzt.

Die vom 1. Oktober c. ab erledigte Oberförsterstelle zu Hartigswalde ist dem Oberförster **Ostendorf** übertragen.

Der Partikulier **Hagen**, Vorder-Roßgarten Nr. 17, ist als Schiedsmann des 12. Schiedsmannsbezirks auf 3 Jahre gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten und Präzentor-Adjunkten Ludwig Leopold **Marchand** in Saugen, Kreises Heydekrug, ist die Präzentor- und 1. Kirchschullehrerstelle in Mehlauken, Kreises Labiau, von der Königl. Regierung im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorio zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Der Predigt-Amts-Kandidat Paul Albert **Grabowski** ist zum zweiten Lehrer bei der Stadtschule zu Pr. Holland vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Kantor in Coadjuten Carl Albert **Hillenberg** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Crottingen in der Diözese Memel verliehen worden.

An Stelle des am 8. September c. verstorbenen zeitherigen General-Vikars, Domprobstes Dr. Hasse, ist der Domkapitular Anton **Klingenberg** zum General-Vikar ernannt und bestallt worden.

Der Rektor Paul **Woike** in Tapiau ist zum Rektor der Schule in Friedland vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. **Möhrs** ist als 4. ordentlicher Lehrer bei der städtischen Realschule zu Königsberg in Pr. definitiv angestellt worden.

Bei dem Kneiphöffschen Stadtgymnasium in Königsberg sind die Schulamts-Candidaten Dr. **Cholevius** und Dr. **Pfundtner** zu ordentlichen Lehrern ernannt worden.

Der bisherige Lehrer in Kahlau, Carl Franz **Brenner**, ist zum dritten ordentlichen Lehrer bei der städtischen Elementar-Knaben-Schule in der Friedrichsstadt Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Hilfslehrer an der Löbenichtschen Kirchschule Otto **Morgenroth** ist zum 2. Lehrer bei den hiesigen Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Friedrichstädtschen Elementar-Kantorschule zu Memel Ernst Gustav **Hammer** ist zum 2. Lehrer bei den Volksschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Altstädtischen Bürgerschule hierselbst, Hermann Emanuel **Joachim**, ist zum 2. Lehrer bei den hiesigen städtischen Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Während des Monats September d. J. sind im Ressort der hiesigen Ober-Postdirektion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1. Angestellt: Der Post-Assistent **Meyer** in Königsberg in Pr. als Post-Secretair bei dem hiesigen Hof-Postamte, der Lehrer **Leycko** als Post-Expediteur in Lipowitz und der Eisenbahnstations-Aufseher **Wiegand** als Post-Expediteur in Powayen:

2. Versetzt: Der Post-Expediteur **Häsen** von Lipowitz nach Heiligenkreutz und der Post-Expediteur **Nöscher** von Cumehnen nach Drugehnen;

3. Ausgeschieden: Der Post-Expediteur **Hendewerk** in Heiligenkreutz.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 41
und eine außerordentliche Beilage, enthaltend Regulativ für die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Königsberg.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu Stück 41. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hierunter abgedruckte neue Regulativ vom heutigen Tage für die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Königsberg, auf Grund der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 2. d. Mts. III. 14445, von mir erlassen ist, und vom 1. November d. J. ab in Stelle des bisherigen Regulativs vom 31. März 1827 und der dasselbe modifizirenden späteren Bestimmungen, in Wirksamkeit tritt.

Königsberg, den 19. September 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
von den Brincken.

Regulativ
für
die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Königsberg.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Königsberg, welcher zur Zeit durch die nachstehende Linie begrenzt wird.

Dieselbe beginnt in der Nähe des Litthauer Baumes am rechten Ufer des neuen Pregels, da wo der Festungsgraben in denselben einmündet und zwar an dem der Stadt abgewendeten Ufer dieses Festungsgrabens, verfolgt denselben bis zum Fuße des Glacis, — das dort belegene Reduit in den innern Stadtbezirk einschließend, — dann längs des Glacis den Glacisweg, bis dieser in den Liepe r weg einmündet, und geht längs des letztern — denselben außerhalb lassend — bis zur Grenze des Hirschkrug-Etablissements, verfolgt diese Grenze an der Stadtseite dergestalt, daß dasselbe vom innern Stadtbezirk ausgeschlossen bleibt, durchschneidet die Chaussee senkrecht und geht auf der Nordseite derselben bis zum Hospital-Kirchhofe. Von hier aus zieht dieselbe sich — den Kirchhof außerhalb lassend — längs seiner Umwehrung bis zu deren Endpunkte und geht dann stadtwärts in gerader Linie nach dem von Sprind in den Kupferteich führenden Graben, verfolgt diesen bis zu der südöstlichen Ecke des zum neuen Sackheimer Kirchhofe gehörigen Zaunes und geht längs dieses und des sich anschließenden, zum neuen Löbenichtschen Kirchhofe gehörigen Zaunes bis zu dessen nordwestlicher Ecke, von wo ab sie in grader Linie nach der Labiauer Chaussee führt. Diese in den innern Bezirk einschließend, wendet sich die Linie stadtwärts bis zum Alt-Löbenichtschen Kirchhofe, verfolgt dann den zwischen demselben und dem neuen Altroßgärter Kirchhofe nach dem Glacis führenden Weg — diesen außerhalb lassend — bis derselbe an den Fuß des Glacis stößt, und geht nunmehr längs des Fußes des Glacis, immer den Weg außerhalb lassend, bis zur Kranzer Chaussee, durchschneidet diese in der Richtung nach der Ecke des Roßgärter Thor-Etablissements, geht um dieses Etablissement — dasselbe in den innern Stadtbezirk einschließend — herum nach dem Oberteiche und letztern ausschließend längs dessen Ufer bis zur Festungsmauer, dann dieser entlang bis zum Bastion „der Wrangel."

Von hier führt sie längs des Ufers des Oberteichs bis an den Fuß des Glacis und längs dieses bis zum Marauner Wege, welchen sie nördlich bis zum Landgraben verfolgt, hierauf um das Blockhaus und die vorgelegene Schanze herum führt, den daselbst befindlichen Graben und den Glacisweg durchschneidet, und — letzteren außerhalb lassend — längs des Fußes des Glacis bis zur Fuchsberger Chaussee geht.

Nach Durchschneidung der letzteren führt die Linie längs der Hufen-Chaussee — dieselbe außerhalb lassend — bis zum Glacisweg e, und letzteren ausschließend, längs des Fußes des Glacis bis zum Wege nach der neuen Bleiche, welchen sie an seiner nördlichen Seite stadtwärts verfolgt bis zu dem auf seiner andern Seite sich fortsetzenden Fuße des Glacis, und längs dieses in südlicher Richtung bis zum Holsteiner Damm. Diesen in der Höhe des äußern auf dem jenseitigen Pregelufer befindlichen Festungsgrabens durchschneidend, überspringt dieselbe in gerader Linie den Pregel und geht dann am äußeren Ufer des genannten Grabens bis zum Nassengärtner Damme und auf diesem — ihn selbst in den Stadtbezirk einschließend — bis zu seinem äußersten westlichen Ende. Von hier aus folgt die Grenze der den Nassengarten nach Westen zu begrenzenden Trift bis über die Berliner Chaussee hinweg, dann der südlichen Böschung der Chaussee, die letztere und die an ihr errichteten Gebäude nebst dem Chausseegraben einschließend, bis zur Ponarther Chaussee, durchschneidet diese

und läuft längs des südlichen Ufers des daselbst beginnenden Festungsvorgrabens — die Ponarther Chaussee, den in dieselbe einmündenden Festungsvorgrabenweg und die sich anschließende Strecke der Aweyder Chaussee außerhalb lassend — unter Durchschneidung der Friedländer Chaussee bis zur Einmündung des Festungsvorgrabens in den alten Pregel, von welchem Punkte aus sie in gerader Linie über den alten Pregel, die Pregelwiesen und den neuen Pregel hinweg, sich mit dem Ausgangspunkte verbindet.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und einzelne Anlagen, deren Anfangspunkt von der ihnen zunächst gelegenen bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt ist, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung 1852 S. 107) bezeichneten Personen neben der Klassensteuer oder klassifizirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es sollen für jetzt dahin gerechnet werden:

1. Das Etablissement Cosse,
2. „ „ Dammkrug,
3. „ „ Neue Bleiche,
4. „ Dorf Lawsken,
5. „ Gut Amalienau,
6. „ Kämmereidorf die Hufen,
   — in seinen 3 Abtheilungen: „Vorder-, Mittel- u. Hinterhufen", und mit allen daselbst belegenen mit besonderem Namen belegten Gütern u. Etablissements, von welchen letzteren, namentlich auch die Windmühle auf den Vorderhufen hervorgehoben wird,
7. das Gut Groß Rathshof,
8. die Mühle zu Rathshof,
9. das Etablissement Hammerkrug,
10. „ Vorwerk Klein Rathshof,
11. die zwischen dem Landgraben und dem Wirrgraben belegenen zu den Hufen gehörigen Inst-Etablissements und Häuser,
12. Vorwerk Kohlhof,
13. Kämmereigut Jägershof,
14. das Gut Ernsthof,
15. Vorwerk Altstädtischer Ziegelhof,
16. Gasthaus Sprechan,
17. die Walkmühle,
18. Gut Groß Maraunen (Maraunenhof),
19. Borckmühle,
20. Gut Tragheimshof,
21. Besitzung Klein Maraunen,
22. Etablissement Böttchershöfchen,
23. Gut Wichertshof,
24. „ Löbenichtscher Ziegelhof,
25. „ Carolinenhof,
26. Erbpachtsgut Borkenhof,
27. „ Harieshof,
28. Erbpachtsgut Tannenhof,
29. Erbpachtsmühle Kalthof,
30. Dorf Cummerau,
31. Erbpachtsgut Neuhof,
32. „ Devau,
33. „ Kalthof,
34. „ Friedrichshof,
35. „ Ludwigshof,
36. Etablissement Sprind,
37. „ die alte Windmühle,
38. die Fliedermühle,
39. die Liepsche Ziegelei und die Insthäuser auf der Liepschen Palwe,
40. der Liepsche Krug,
41. Dorf Liep,
42. Vorwerk Liep,
43. Gasthaus Moosbude,
44. Etablissement Klein Holländerei,
45. „ Neu-Holländerei,
46. Pregelkrug,
47. Mühlenhof,
48. Vorwerk Ziegelhof, (genannt Rosenau),
49. Gut Jerusalem,
50. Dorf und die Windmühle Schönfließ, nebst den zwischen diesem Dorfe und dem Gute Mühlenhof an der Chaussee belegenen Etablissements,
51. Dorf und Gut Aweiden,
52. Vorwerk Speichersdorf,
53. Dorf Ponarth,
54. Etablissement Schönbusch,
55. Gut Spandienen,
56. Gut Contienen,
57. Dorf und Mühle Prappeln,
58. „ „ „ Kalgen.

B. Beamte.

1. Zur Aufsicht.

§. 3. Beide Bezirke (§§. 1 und 2) mit allen in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- u. Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

2. Zur Erhebung.

§. 4. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht:

1. Durch die Steuer-Receptur auf dem Schlosse für die bei der Expedition der sogenannten Landmehlwaage und bei den Waagen-Expeditionen in den Mühlen zur Verwiegung gelangenden steuerpflichtigen Gegenstände und für das zu schlachtende Vieh in unbeschränktem Umfange.
2. Durch das Haupt-Steueramt in der Holländerbaumstraße für sämmtliche durch den Holländerbaum eingehende steuerpflichtige Gegenstände, deren Gewichtsermittelung auf dem Königl. Packhofe erfolgt.
3. Durch die Thor-Expeditionen am Sackheimer-, Königs-, Roßgärter-, Tragheimer-, Steindammer-, Brandenburger-, Friedländer-Thore und an dem Litthauischen

Digitized by Google

und Holländer Baume, soweit sie hiezu nach den §§. 62, 86 und 88 befugt sind.

4. Durch die Steuer-Expeditionen auf dem Ostbahnhofe, Südbahnhofe und Lizentbahnhofe für den Eingang auf den bezüglichen Eisenbahnen, in den Grenzen der §§ 62, 86 und 88.

5. Durch die Poststeuer-Expedition für den Eingang mit der Post.

C. Steuer-Straßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen.

a. Einhaltung derselben.

§. 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, imgleichen der Mühlenfabrikate, gleichviel ob dergleichen Gegenstände füe den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch denselben bestimmt sind, ist vom Eintritt in den Stadtbezirk (§. 1) an, bis zur erlangten schließlichen Abfertigung, lediglich auf den nachstehend (§. 6) bezeichneten Steuerstraßen und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung der Ladung, Vermehrung oder Verminderung zulässig

Beim Transport des Viehes sind die im §. 75 enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerstraßen.

§. 6. Die zum Transport mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende.

A. Nach der Landmehlwaage in der Lindenstraße.

I. Von der Sackheimer Thorkontrole durch das Festungsthor:

1. Sackheimer rechte Straße, 2 der neue Markt, 3. die löbenichtsche Langgasse, 4. die Münchhofgasse, 5. die Holzbrücke, 6. die Lindenstraße.

II. Von der Königsthorkontrole durch das Festungs-Thor:

1. Die Königsstraße, 2. der Roßgärtner Markt, 3. der Anger, 4. die löbenichtsche Langgasse, 5. die Münchhofgasse, 6. die Holzbrücke, 7. die Lindenstraße.

III. Von der Roßgärter Thorkontrole durch das Festungsthor:

1. Der hintere Roßgarten, 2. der vordere Roßgarten, 3. der Roßgärtner Markt, 4. der Anger, 5. die löbenichtsche Langgasse, 6. die Münchhofgasse, 7. die Holzbrücke, 8. die Lindenstraße.

IV. Vom Tragheimer Thor:

1. Die kleine Hadergasse, 2. die Hadergasse, 3. die Tragheimer Kirchenstraße, 4. die Junkerstraße und der Münzplatz, 5. der Schloßplatz, 6. der Mühlenberg, 7. die Münchhofgasse mit der Holzbrücke, 8. die Lindenstraße.

V. Vom Steindammer Thore:

1. Steindamm rechte Straße, 2. Steindammer Brücke, 3. Roggenstraße, 4. Windgasse, 5. Altstädtsche Langgasse, 6. die Holzgasse, 7. die Holzbrücke, 8. die Lindenstraße.

VI. Von der Brandenburger Thorkontrole durch das Festungsthor:

1. Der alte Garten, 2. der Unterhaberberg, 3. die hohe Brücke, 4. der Weidendamm, 5. die Lindenstraße.

VII. Von der Friedländer Thorkontrole:

a. zu Lande:

1. Der Viehmarkt, 2. die hohe Brücke, 3. der Weidendamm, 4. die Lindenstraße;

b. zu Wasser:

Der Pregel bis zur Lindenstraße dann die letztere selbst.

VIII. Vom Litthauischen Baum:

a. zu Lande:

1. Die Sackheimer Hintergasse, 2. die katholische Kirchenstraße, 3. der neue Markt, 4. die löbenichtsche Langgasse, 5. die Münchhofgasse, 6. die Holzbrücke, 7. die Lindenstraße;

b. zu Wasser;

1. Der Pregel bis zum Münchhofe, 2. die Holzbrücke, 3. die Lindenstraße.

B. Nach dem Packhofe in der Holländerbaumstraße.

Von der holländischen Baumkontrole durch das Festungs-Thor:

a. zu Lande:

Die holländische Baumstraße.

b. zu Wasser:

Der Pregel bis zur Abladestelle am Packhofe.

C. Wo die Thor-Expedition nicht unmittelbar an der Grenze des inneren Stadtbezirks gelegen ist, gilt der von dieser Grenze zu der betreffenden Thorkontrole führende nächste öffentliche Weg als Steuerstraße, insbesondere nach dem Brandenburger Thore die Berliner Chaussee vom Beginne des steuerpflichtigen Bezirks bis zur Thor-Expedition.

Wenn wegen Reparaturen des Steinpflasters oder wegen anderer vorübergehender Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können dann wird die Steuer-Receptur oder die betreffende Thorkontrole am Eingangsthore auf der dem Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltenden Straßen vermerken.

D. Außerdem gelten als erlaubte Eingänge ausschließlich für die mit den Eisenbahnzügen einkommenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Güter die drei Eisenbahn-Festungsthore mit den Schienensträngen bis zu den betreffenden Bahnhöfen.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§. 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen Wegen als den im §. 6 bezeichneten Steuerstraßen ist verboten.

ed by Google

3. Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thorkontrolen.

a. beim Eingange in den Stadtbezirk.

b. beim Eingange für Steuerpflichtige in den äußeren Stadtbezirk.

§. 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in den Stadtbezirk oder bei zu erweisendem Ausgange aus demselben hat der Transportant vor der betreffenden Abfertigungsstelle — bei dem Eingange zu Wasser an der dazu bestimmten Ladebrücke — unaufgefordert anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände nach Art, Gattung, Menge beziehentlich Gewicht und Zahl der Frachtstücke genau anzusagen und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen.

Personen, die weder das Fuhrgewerbe noch Handel mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen treiben, noch solche gewerbsmäßig bereiten, sind zur Angabe der Menge, beziehentlich des Gewichts nicht verpflichtet.

Eisenbahnreisende haben die von ihnen mit dem Passagiergepäck eingeführten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände bei der Ankunft auf dem betreffenden Bahnhofe der Steuerstelle daselbst sofort vorzuführen und anzumelden.

Die zur Revision und Abfertigung nöthigen Handleistungen hat der Anmeldende nach Anweisung der Abfertigungsbeamten zu verrichten oder verrichten zu lassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk (§. 2) eingehen.

Dieselben sind ohne Aufenthalt zu der nächstgelegenen Thorkontrole zu führen und soweit sie hier nicht schließlich abgefertigt werden können, auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen den im §. 4 bezeichneten Abfertigungsstellen zur Abfertigung vorzuführen

Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände weder in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen, noch innerhalb des inneren oder äußeren Stadtbezirks gewerbsweise verkauft oder feil gehalten, oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei dem Hauptsteueramte, beziehungsweise dem Packhofe, der Steuer-Receptur und der Landmehlwaage.

§. 9. Das Hauptsteueramt und die Steuer-Receptur sowie die Landmehlwaage und beziehungsweise der Packhof sind täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für die Abfertigung geöffnet und zwar:

1. in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8—12 Uhr, Nachmittags von 2—6 Uhr,
2. in den übrigen Monaten Vormittags von 7—12 Uhr, Nachmittags von 2—6 Uhr.

2. Bei den Thor-Expeditionen und bei den Steuer-Expeditionen auf den Bahnhöfen und auf der Post.

§. 10. 1. Die Thorkontroleure geben die Abfertigungen, welche sie innerhalb ihrer Befugniß (§§. 32, 86) vollständig und schließlich ertheilen dürfen:

a. in den Monaten Oktober bis März einschließlich von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

b. in den übrigen Monaten von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

2. Die Bahnhofssteuer-Expeditionen fertigen die Frachtgüter während der Zeit ab, in welcher die Eisenbahngüter-Expeditionen für den Verkehr geöffnet sind.

Vieh und die von den Eisenbahn-Reisenden mit dem Passagiergepäck eingeführten steuerpflichtigen Gegenstände erhalten ihre Abfertigung bei Ankunft der Bahnzüge auch außerhalb der angegebenen Dienststunden.

3. Die Steuer-Expedition auf der Post ist:

a. in den Monaten Oktober bis März einschließlich von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,

b. in den übrigen Monaten von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends

geöffnet.

An den Sonn- und Feiertagen beschränkt sich diese Abfertigung (zu 3) auf die Zeit von 7 bezüglich 8—9 Uhr Morgens und von 5—8 Uhr Abends.

3. Weitere Bestimmungen für die vorstehend im §. 9 und 10 unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen.

§. 11. Nur innerhalb dieser Dienststunden, (§§. 9 u. 10) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung bei dem Haupt-Steueramte, der Steuer-Receptur oder bei einer Thorkontrole bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen. Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden derjenigen Hebestelle, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat (§§. 32, 33, 62, 87) bei derselben eintreffen können; Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt, sofern der Steuerpflichtige sich nicht ausdrücklich zur Entrichtung der Steuer für Fabrikate aus Weizen erbietet.

Die zum Durchgange bestimmten Gegenstände müssen so zeitig eingeführt werden, daß sie noch vor Ablauf der Dienststunden derjenigen Hebestelle, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat (§§. 32, 33, 62, 87) bei derselben eintreffen können.

Zweiter Abschnitt.
Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. **12.** Sämmtliche im inneren und äußeren Stadtbezirke (§. 1 und 2) vorhandene und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, welche Aufsicht nach Maßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, entweder eine besondere oder eine allgemeine ist.

2. Nach Verschiedenheit der Mühlen.

a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. **13.** Unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde stehen für jetzt folgende im inneren Stadtbezirk belegene Mühlen:

1. Die Königsdampfmühle,
2. die Dampfmühle auf dem Unterhaberberg,
3. die Mittelmühle,
4. die Malzmühle, (eine Wasser- und eine Dampfmühle),
5. die neue Mühle (Wasser- und Dampfmühle),
6. die Tragheimer Wassermühle,
7. die Dampfmühle auf dem Sackheim.

Was bei der Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen, sowie der künftig etwa noch unter besondere Aufsicht tretenden Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§. 18—35 und 37—55.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. **14.** Alle im äußeren Stadtbezirk (§. 2) belegenen Mühlen, sind (bis auf weitere Bestimmung) einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

Diese Mühlen sind für jetzt folgende:

1. Die Roßmühle des Lewerenz im Dorfe Schönfließ,
2. die Roßmühle des Lowe in Ponarth,
3. die Roßmühle des Douglas in Amalienau,
4. die Dampfmühle des Schieferdecker in Ponarth,
5. die Windmühle in Schönfließ,
6. „ „ in Mühlenhof,
7. „ „ in Rathshof,
8. „ „ auf den Hufen,
9. „ Wasser und Windmühle Borkmühle,
10. „ „ „ „ Kalthof,
11. „ Windmühle Fliedermühle,
12. „ „ in Prappeln,
13. „ „ „ Kalgen.

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, bestimmen die §§. 36 und 56.

c. Privatmühlen.

§. **15.** Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§. **16.** Mühlen, welche weder dazu eingerichtet noch bestimmt sind Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Genehmigung der Steuerbehörde nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e. Neu entstehende Mühlen.

§. **17.** Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlsteuer zu behandeln sind.

B Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Form der Steuer-Entrichtung.

§. **18.** Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Controle stehenden Mühlen und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körner-Steuer nach §. 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

a. Mahlscheine.

a. a. deren Erfordernisse.

§. **19.** Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden von der Steuer-Receptur (§§. 27 und 30) und für Landmahlgut auch von den Thorkontrolen (§. 32) ertheilt.

b. b. in Bezug auf Menge der Körner.

§. **20.** Ueber weniger als ein Viertel Centner und mehr als 50 Ctr. Getreide — bei dem Proviant-Mahlgut 60 Centner — wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 3 Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, den einzelnen jedoch nicht über weniger als 3 Centner.

c. c. in Bezug auf Körnergattung.

§. **21.** Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner besondere, und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. vom Centner ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimischung von Körnern zum ersten Satze nur geringe wäre, den höheren Steuersatz entrichten

§. **22.** Getreide, welches zu Branntweinschrot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein. Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein.

Digitized by Google

Einen stärkeren Zusatz zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

b. Transport zu und aus den Mühlen.

§. **23.** Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den oben im §. 9 bestimmten Stunden vom Müller und dessen Leuten angenommen, beziehungsweise verabfolgt werden.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß unmittelbar nach dessen Lösung mindestens aber noch an demselben Tage, an welchem letzterer ausgestellt ist, zusammen zur Mühle und das daraus bereitete Mahlgut zusammen aus der Mühle und, soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. Es darf der Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn die Steuer-Receptur nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist. Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Steuerbeamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

c. Bezeichnung der Säcke.

§. **24.** Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschrot" führen.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zu der amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport des Fabrikats aus der Mühle haben.

Soweit nach den Vorschriften dieses Regulativs das fertige Mahlgut unter amtlichen Verschluß gesetzt wird (§. 33) müssen Säcke von solcher Beschaffenheit benutzt werden, daß ein sichernder Verschluß angelegt werden kann.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als auch der Mahlgast verantwortlich.

d. Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern, und zwar:

α. für die städtischen Mühlen.

§. **25.** Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat im Vergleiche zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1. von einem Ctr. Weizen geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt: 85 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie,
2. von einem Ctr. Roggen geschrootet 99 Pfd. Schroot, gebeutelt: 86 Pfd. Mehl, 10 Pfd. Kleie, geschuchtert: 89 Pfd. Mehl, 8 Pfd. Kleie.

β. für die außerhalb der Stadt belegenen Mühlen.

1. von einem Ctr. Weizen geschrootet: 99 Pfd. Schroot gebeutelt: 83 Pfund Mehl, 11 Pfund Kleie,
2. von einem Ctr. Roggen geschrootet: 99 Pfd. Schroot, gebeutelt: 85 Pfd. Mehl, 10 Pfd. Kleie.

Bei der Rückverwiegung der Fabrikate aus Gerste und Hafer, gleichviel ob solche auf städtischen oder auf außerhalb der Stadt belegenen Mühlen zubereitet sind, gelten folgende Sätze:

1. von einem Ctr. Gerste zu Graupe:
   a. feine Graupen 13 Pfd., Mehl 33 Pfd., Futterschroot 37 Pfd.,
   b. mittlere Graupen 42 Pfd., Mehl 14 Pfd., Futterschroot 37 Pfd.,
   c. gewöhnliche Graupen 62 Pfd., Mehl 9 Pfd., Futterschroot 20 Pfd.,
2. von einem Ctr. Gerste oder Hafer geschrootet 98 Pfd. Schroot.
3. von einem Ctr. Gerste oder Hafer gebeutelt: 83 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts, wenn solches 1/10 Ctr. oder mehr beträgt nach den Sätzen der Eingangssteuer, oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, oder sonst Thatsachen vorliegen, welche auf eine Steuerverkürzung deuten, Strafverfahren ein.

Die vorstehenden Rückgewichtssätze finden auch auf Landmahlgut (§. 31 — 33) mit der Maßgabe Anwendung, daß bei ermitteltem Mindergewicht im Vergleich zu den bezettelten Körnern Versteuerung des Fehlgewichts an Mehl, Schroot oder Graupen nach den Sätzen der Eingangssteuer eintritt.

2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

a. Steuerpflichtiges Mahlgut.

α. Anmeldung.

§. **26.** Soll steuerpflichtiges Mahlgut auf einer der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) für Bewohner des Stadtbezirks (§. 1) oder für einen der im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Gewerbetreibenden des äußeren Stadtbezirks (§. 2) vermahlen werden, so ist der Steuer-Receptur mündlich oder schriftlich anzumelden:

1. der Name des Eigenthümers der Körner,
2. die Gattung und Menge derselben, letztere nach Gewicht,
3. die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
4. was aus den Körnern bereitet werden, und
5. die Mühle, auf welcher die Vermahlung erfolgen soll.

Sollen Hilfssäcke in Gebrauch genommen werden, so müssen dieselben vor begonnener Fabrikation der Waage-Expedition angemeldet werden, welche die Zahl derselben auf dem Mahlscheine nachrichtlich bemerken und bei der Rückverwiegung das Gewicht derselben zu 4 Pfd. für den Sack in Abzug bringen wird.

Im Uebrigen ist auch bei diesen Säcken nach §. 24 zu verfahren.

Digitized by Google

b. b. Versteuerung und Bezettelung.

§. 27. Gegen Entrichtung der bezüglichen Steuer erhält der Declarant den Mahlversteuerungsschein, mit welchem er das versteuerte Getreide zur Mühle bringt und bei der daselbst befindlichen Waage-Expedition zur Revision stellt.

c. c. Prüfung der Anmeldung.

§ 28. Ein sich etwa ergebendes Mindergewicht muß noch an demselben Tage nachgebracht werden. Finden sich bei der Prüfung der Anmeldung (§. 26. 27) andere Unrichtigkeiten in Gewicht, Menge, Gattung der Mahlpost oder sonstige Abweichungen, so tritt nach Umständen Nachversteuerung oder auch Beschlagnahme und Strafverfahren ein.

§. 29. Finden sich bei der Revision keine Anstände, so wird von dem Waagebeamten der obere Theil des Mahlversteuerungsscheins — das Waageattest — ausgefüllt, vollzogen und von dem unteren Theile — der Steuer-Quittung — abgetrennt, die Steuer Quittung wird dem Müller zur Legitimation ausgehändigt, während das Waageattest als Belag beim Waageregister verbleibt. Nach der Vermahlung wird das Fabrikat von dem Beamten der Waage-Expedition revidirt und verwogen, und soweit es in Richtigkeit befunden ist, mit der Steuerquittung, auf welcher das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen. Ist aber die Vermahlung für einen steuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirks erfolgt, so kann der richtige Ausgang des Fabrikats aus dem innern Stadtbezirke in derselben Weise überwacht werden, wie dies für den Ausgang der Fabrikate aus dem Landmahlgut im §. 33 vorgeschrieben ist.

b. Branntwein und Braumalzschroot.

§. 30. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalz-Schroot für Einwohner des Stadtbezirks ist nach Vorschrift des §. 26 der Steuer-Receptur, jedoch schriftlich anzumelden, welche dieser Anmeldung gemäß einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen. Das von der Mühle kommende Schroot wird nach §. 29 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschrootes vor dessen Verabfolgung an den Deklaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Ausnahmen von vorstehenden Anordnungen bestimmt die Steuerbehörde. Uebrigens wird in Königsberg die Braumalzsteuer zur Zeit im Wege der Mahlsteuer erhoben, wobei nach dem im Anhange abgedruckten Regulativ vom 8. November 1867 (Amtsblatt, Seite 399—400) zu verfahren ist.

c. Landmahlgut.

§. 31. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird „Landmahlgut" genannt.

§. 32. Wenn Landmahlgut von außerhalb zu den im Stadtbezirk gelegenen Mühlen (§. 13) eingeht, so wird solches bei der Thor-Controle des Eingangsthores, wenn aber Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide verschaffen, um solches dort vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei der Thorcontrole desjenigen Thores, durch welches das fertige Mahlgut ausgeführt werden soll, angemeldet, sofern die Menge 6 Ctr. nicht übersteigt. Die Mahlpost wird alsdann auf der Waage der Thor-Controle verwogen und revidirt und von der letzteren mit Mahlfreischein versehen, mit welchem das Getreide sofort zu der bestimmten Mühle gebracht werden muß. Nach vollendeter Bereitung wird das Fabrikat mit dem Mahlfreischein zu derselben Thorkontrole behufs der Rückverwiegung, Revision und der Beaufsichtigung des Ausganges zurückgeschafft.

§. 33. Landmahlgut von mehr als 6 Ctr. Gewicht wird nach der Vorschrift des §. 26 der Steuer-Receptur angemeldet, welche den Mahlfreischein ertheilt, womit das Getreide sogleich zur Mühle zu schaffen und daselbst der Waage-Expedition zur Revision zu stellen ist. Es tritt nun das im §. 29 für steuerpflichtiges Mahlgut angegebene Verfahren ein mit der Maaßgabe, daß die fertigen Fabrikate nach deren Revision und Rückverwiegung und nachdem das Ergebniß im Mahlfreischein vermerkt worden, unter Siegelverschluß oder amtlicher Begleitung unverweilt der bestimmten Ausgangsthor-Expedition zur Ausgangs-Revision vorzuführen sind.

§. 34. Bei der Nachsuchung eines Mahlfreischeins muß zur Sicherung des wirklichen Ausganges des Mahlguts ein Pfand bis zur Höhe der Mahlsteuer niedergelegt werden.

§. 35. Die Rückzahlung des Pfandes (§§. 32—34) erfolgt:

a. bei den Thor Expeditionen, sobald gegen die Beschaffenheit und Menge des Mahlfreiguts nichts zu erinnern gewesen ist, wonächst letzteres sofort aus dem Stadtbezirk geschafft und der Ausgang auf dem Mahlfreischein bescheinigt werden muß.
b. bei der Steuer-Receptur, sobald der mit der Bescheinigung der Thor-Controle über den erfolgten Ausgang des Mahlguts aus dem Stadtbezirk versehene Mahlfreischein vorgelegt wird.

Ergiebt sich ein Mindergewicht gegen die im §. 25 vorgeschriebenen Sätze, so ist davon die Eingangssteuer zu erheben.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

§. 36. Steuerpflichtiges Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) für Bewohner des Stadtbezirks bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und es kommen hinsichtlich der gedachten Fabrikate die Vorschriften der §§. 5. 86. 87. dieses Regulativs zur Anwendung.

Ausnahmen kann das Haupt-Steuer-Amt zu Königsberg in Fällen des Bedürfnisses unter alsdann besonders vorzuschreibenden Sicherungsmaßregeln zulassen.

Die steuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirks (§. 2) haben jedoch vor Beschickung der unter allge-

meiner Aufsicht stehenden Mühlen die Körnersteuer bei der Steuer-Receptur zu entrichten und, sofern es von dieser verlangt wird, die Körner und demnächst die Fabrikate mit dem Mahlversteuerungsschein der Landmehlwaage zur Verwiegung zu stellen.

Im Uebrigen gelten die in den §§. 21. 23. 26 und folgenden ertheilten Vorschriften auch für solches Mahlgut.

Was im §. 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1. Allgemeine Verpflichtungen.

§. **37.** Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §. 18. 19. 21—23. 24 und 25 dieses Regulativs mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen:

2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§. **38.** Sobald eine Mühle durch Erbgang, Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise auf einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§. **39.** In den Mühlen-Räumen werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beistimmung eines Oberbeamten verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für steuerpflichtige Körner nach dem ersten Satze,
b. für steuerpflichtige Körner nach dem zweiten Satze,
c. für Mahlgut aus Körnern zu a.,
d. für Mahlgut aus Körnern zu b.,
e. für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu,
f. für Land- und Freimahlgut,
g. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

Der Müller hat diese Räume mit Tafeln zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß Getreide oder Mahlgut an anderen, als den nach Vorstehendem dazu bestimmten Orten unter keinen Umständen auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume niedergelegt werden.

4. Mühlenbeschreibung.

§. **40.** Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl der Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen des §. 39, ferner ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt, und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache lineariſche Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und Steuer-Ober-Beamten unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite Exemplar aber dem Haupt-Steuer-Amte abgeliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß hiezu vom Bezirks-Oberbeamten erkannt wird.

Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine.

a. Nach Gattung und Menge der Körner.

§. **41.** Sobald Körner zur Mühle gebracht werden, hat auch der Müller sich von der Uebereinstimmung derselben nach Gattung und Menge mit den Angaben des Mahlscheins zu überzeugen. — Findet er eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen oder dasselbe sofort auf den für Confiscate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig der steueramtlichen Waage-Expedition zum weiteren Verfahren (§§. 28) Anzeige machen.

b. Nach der Bezeichnung der Säcke.

§. **42.** Fehlt auf den Säcken die im §. 24 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß er in gleicher Art wie §. 41 vorgeschrieben, verfahren.

6. Verfahren mit den Mahlscheinen.

§. **43.** Ist das zur Mühle gebrachte Getreide richtig befunden worden, so wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§. 24) nach vorn, so lange stets zusammen gestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist. — Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet, und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf. Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden und daselbst verbleiben bis das Mahlgut die Mühle verläßt.

§. **44.** Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I. II. III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten.

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden.
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten, und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle

§. **45.** Die Mahlscheine sind nur für acht Tage gültig, so daß am 8. Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft sein muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei der Steuer-Receptur unter Vorlegung des Mahlscheines nachsuchen. Von derselben wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde die Verlängerungsfrist auf dem Scheine selbst bemerkt werden. Eine fernere Verlängerungsfrist darf nur von dem Hauptamte oder dem Bezirks-Ober-Kontroleur ertheilt werden.

8. Eigenes Mahlgut des Müllers.

§. **46.** Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf 24 Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Gries-Fabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

9. Getreidebestände des Müllers.

§. **47.** Die Getreidebestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein und unterliegen keiner besonderen Kontrole, wenn sie nicht etwa in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen. Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlen-Räumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens nach §. 19 niemals etwas ohne Mahlschein sich im Mühlenraume selbst befinden darf, der Kontrole unterworfen und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Hauptsteueramts über seine Getreidebestände zu führen, und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu vermerken. Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreide-Bestände den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern jeder Zeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hülfe zu gewähren.

10. Mahlmetze.

§. **48.** Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mitversteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern vor der Verwiegung abgesondert werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze keine Rücksicht genommen. Die Mahlmetze muß, wenn der Müller sie in den Mühlenräumen aufbewahren will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden. Der Schlüssel zu dem Metzkasten wird bei der Steuer-Receptur aufbewahrt.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige bei der Steuer-Receptur in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

11. Stein- und Staubmehl.

§ **49.** Wird in der Mühle ein Vorrath von Stein- und Staubmehl gehalten, so darf dasselbe gleichfalls nur in einem unter besonderem Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten, zu dem der Schlüssel bei der Steuer-Receptur niederzulegen ist, aufbewahrt werden. Dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und es sind die Bestände entweder ungesäumt auf der Steuerstraße aus dem Stadtbezirk auszuführen oder nach dem Satze für Roggenschroot zur Versteuerung zu bringen.

12. Mahlgutvorräthe.

§. **50.** Weder für den eigenen Bedarf noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

13. Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

§. **51.** Müller, welche zugleich Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellungen auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben, haben die Vorschriften der §§. 95—98 einschließlich zu beachten.

14. Mühlen-Revision.

§. **52.** Die Mühlen mit den dazu gehörigen Räumen (§. 39) müssen für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in eine Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen.

Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen. Der Müller und seine Leute haben den Beamten jede des Dienstes wegen verlangte Auskunft zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlen-Aufsicht der Beamten einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen nöthig sind.

Insbesondere haben der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer in der Bereitung befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuerbeamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderliche Vorrichtungen unweigerlich zu leisten.

15. Mühlen-Register.

§. **53**. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller in denjenigen Mühlen, in welchen sich keine amtliche Waage-Expedition befindet, ein Register, (das Mühlen-Register) zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach der Aufnahme in die Mühle, unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheines, einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung des Mahlguts aus der Mühle zu vermerken.

16. Mühlen-Revisionsbuch.

§. **54**. Das Hauptsteueramt hält für jede unter Steueraufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen was dabei zu vermerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem, von dem Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit daselbst unbeschädigt vorhanden sei.

17. Verschluß der Mühle.

§. **55**. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. **56**. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) kommen die Bestimmungen der §§. 36, 38, 39, 40, 51, 52, 54 dieses Regulativs zur Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Abtheilung der Mühlenräume, wie der §. 39 sie vorschreibt, nur nach den beiden Unterabtheilungen:

a. für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,
b. für dergleichen ohne Mahlscheine

erforderlich ist.

Für das mit Mahlscheinen zur Mühle kommende Mahlgut finden die Bestimmungen der §§. 41—45 Anwendung.

Es bleibt nach Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesses nach dem Ermessen der Steuerbehörde für erforderlich erachtet werden möchten.

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke.

1. Gewerbliches Schlachten.

a. Anzeige der Gewerberäume.

§. **57**. Jeder Schlächter hat der Steuer-Receptur eine zweifache schriftliche Anmeldung über den Zeitpunkt des Beginnes seines Gewerbes, sowie darüber abzugeben, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen. Er ist an die genaue Beobachtung seiner Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an die Steuer-Receptur abgeändert worden ist, oder diese nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen, und daß dies geschehen, sogleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken. Imgleichen müssen auf dem Schlachthofe an den Plätzen wo ausgeschlachtete Viehstücke sich befinden, schwarze Tafeln befestigt werden, auf welchen mit weißer Oelfarbe die Namen der Eigenthümer zu verzeichnen sind. Hierüber, sowie über das vorhandene Schlachtvieh, ist neben den Eigenthümern der Kittelmeister verbunden, den revidirenden Steuerbeamten die erforderte Auskunft zu ertheilen.

b. Angabe, ob nach Stückzahl oder Gewicht versteuert werden soll.

§. **58**. Vor dem Anfange eines jeden Kalender-Vierteljahres hat jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewicht (§. 66) oder ob und welche Viehgattung er nach dem Stücksatz (§. 65) versteuern will.

Diese Erklärung ist dann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er im einzelnen Falle nicht mehr die Wahl hat, ob er nach Stücksatz oder nach Gewicht versteuern will.

Von jedem Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter Stücke der einen oder anderen Viehgattung gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1. Wenn der Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stücksatzversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines andern Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, zur Gewichtsversteuerung, oder

Digitized by Google

2. umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stücksatzversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewicht steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz steuernden behilflich gewesen ist, von der Stücksatzversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuerbücher.

§. **59.** Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions und Versteuerungsbuch, welches von der Steuer-Receptur für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerberäumen an einem vom Schlächter im Einverständnisse mit dem Oberbeamten zu bestimmenden und von der Steuer-Receptur auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Receptur geschickt ist, sogleich zum Gebrauche empfangen können.

§. **60.** Sind die Gewerbsräume derart örtlich getrennt, daß die Aufbewahrung der Fleischvorräthe, beziehungsweise deren Aufbewahrnng und die Schlachtungen an verschiedenen Orten erfolgen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Steuerbuch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände nach der Bestimmung des Oberbeamten besondere, von der Steuer-Receptur mit dem Amtssiegel bezeichnete Notizbücher niedergelegt, für welche in Bezug auf die gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§. **61.** Sowohl das Schlachtversteuerungs- und Revisionsbuch, als die Notizbücher müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen, auch darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

Die Schlachtversteuerungs- und Revisionsbücher werden am Schlusse des Vierteljahres, die Notizbücher nach Bedürfniß gegen neue umgetauscht, die zurückgegebenen aber den Schlächtern nach erfolgter Revision auf Verlangen wieder ausgehändigt. Sie müssen in diesem Falle von den Schlächtern noch ein Jahr lang aufbewahrt und nach Erfordern vorgelegt werden.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§. **62.** Keine Schlachtung darf ohne vorher nachgesuchte, erhaltene und in das Steuerbuch eingetragene Erlaubniß der Steuerbehörde geschehen, auch nicht anders als genau nach dem Inhalte dieser Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

Die Erlaubniß zum Schlachten wird innerhalb der im §. 9 angegebenen Geschäftsstunden und zwar von der Steuer-Receptur ertheilt. Außerdem sind die Steuer-Expeditionen auf den Bahnhöfen ermächtigt, solches von außerhalb eingehende Vieh, welches alsbald geschlachtet und nach dem Stücksatze versteuert werden soll, unbeschränkt durch Ertheilung von Schlachterlaubniß und Erhebung der Steuer der Abfertigung zu unterwerfen. Die Thor-Kontroleure haben diese Ermächtigung nur für die von außerhalb eingehenden Kälber, Schafe, Ziegen bis zu zehn Stück, Schweine bis zu zwei Stück, Rindvieh zu einem Stück in einem Transporte.

In Fällen dringenden Bedürfnisses dürfen sämmtliche Thorkontroleure, sowohl bei verspätetem Eintreffen von Schlachtvieh, wie auch bei einer aus anderen Gründen außerhalb der Dienststunden der Receptur nothwendig werdenden Schlachtung von bereits contirtem Vieh auf dem Anmeldezettel beziehungsweise in dem Schlachtversteuerungsbuche die Erlaubniß zum Schlachten mit bestimmter Angabe der Tageszeit und Stunde der Schlachtung unter der Bedingung den Schlächtern ertheilen, daß sie sogleich nach Beginn der nächsten Dienststunden der Steuer-Receptur, wenn sie nach Stücksatz steuern, die Versteuerung, wenn sie nach Gewicht steuern, die Verwiegung des geschlachteten Viehs bewirken.

Außerdem ist die Steuer auf Erfordern durch Pfanderlegung sicher zu stellen. Sofern in dieser Weise an Sonn- und Festtagen Schlachtungen nachgesucht werden, sind solche während der Stunden des Gottesdienstes — ausgenommen wirkliche Nothschlachtungen — zu versagen.

e. Schlachtzeit.

§. **63.** Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit können die Thorkontroleure oder ein Oberbeamter die Erlaubniß — nach Maßgabe der Bestimmungen des vorigen §. 62 zwar ertheilen, es muß dann aber den revidirenden Steuerbeamten das Lokal, worin die Schlachtung geschehen soll, bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

f. Anmeldung und Versteuerung.

aa. Schlacht-Anzeige.

§. **64.** Vor jeder Schlachtung muß der Steuer-Hebestelle (§. 62) die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes angezeigt werden, sowie an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

Die declarirte Schlachtstunde ist genau inne zu halten. Die Schlachtzeit darf nicht über 24 Stunden nach der Declaration hinaus bestimmt werden.

bb. Abfertigungen, α. nach Stücksätzen.

§. **65.** Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt die Erlegung der Steuer sofort bei der Anmeldung zum Schlachten.

Der Viehabgang, die angezeigte, Schlachtzeit, die Versteuerungsnummer und der Gefälle-Betrag wird in dem der Steuer-Receptur vorzulegenden Steuerbuche bemerkt und letzteres sogleich zurückgegeben.

β. Nach dem Gewichte.

§. **66.** Bei Anmeldung der Schlachtung zur Versteuerung nach dem Gewichte unterbleibt die Gefälle Entrichtung vorläufig, wogegen Sicherheit durch Pfand-

bestellung dafür gefordert werden kann. Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett und beim Rindvieh ohne den gleich hinter den Hörnern abgeschnittenen Kopf, doch mit der Zunge, unzertheilt, mit dem Steuerbuche zur Landmehlwaage gebracht, dort verwogen und das ausgemittelte Gewicht von den Waagebeamten in das Buch eingetragen, worauf die zu erlegende Steuer bei der Steuerhebestelle spätestens innerhalb 24 Stunden gegen Quittung einzuzahlen ist. Die Verwiegung muß unmittelbar nach vollendeter Schlachtung innerhalb der Abfertigungsstunden und nur wenn in so später Nachmittagsstunde geschlachtet worden, daß das geschlachtete Vieh bis zum Schlusse der Dienststunden an dem Tage der Schlachtung selbst nicht mehr zur Verwiegung gestellt werden kann, sogleich in den ersten Abfertigungsstunden des folgenden Tages veranlaßt werden. Die verwogenen Viehstücke sind durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise nach der Wahl der Steuerbehörde zu bezeichnen.

Wird das ausgeschlachtete Stück Vieh nicht vollständig mit den zugehörigen Theilen zur Verwiegung gestellt, so kann die Versteuerung nach dem Stücksatze gefordert werden, auch tritt nach Umständen Untersuchung und Strafe ein. Die Schlächter und ihre Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen des Waagebeamten wegen der zu beobachtenden Reihenfolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Vorrichtungen zum Behufe der Verwiegung sowie auch wegen der erforderlichen Handleistungen unweigerlich nachzukommen.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§. **67.** Wenn mehrere Schlächter ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, was nur solchen Schlächtern gestattet ist, welche eine gleiche Versteuerung (Stücksatz oder Gewicht) gewählt haben, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, bei der im §. 64 vorgeschriebenen Meldung angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches von der Steuer-Receptur in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§. **68.** Die Schlächter können nach dem Ermessen der Steuerbehörde einer besonderen steuerlichen Kontrole ihrer Fleischbestände unterworfen werden. Für solche Schlächter gelten alsdann folgende Bestimmungen:

1. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh ganz oder theilweise von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, bevor nicht Beide unter Vorlegung ihrer Schlachtversteuerungsbücher die bezügliche Meldung bei der Steuer-Receptur gemacht und daselbst die Ab- und Zuschreibung des Fleisches in ihren Büchern mit genauer Angabe des Gewichts nachgesucht und erhalten haben.

   Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft, oder empfängt, und es muß dabei der Steuer-Ausweis und das Steuerbuch des Schlächters vorgelegt werden.

   Personen, welche ohne selbst Schlachtvieh zu halten, einen gewerbmäßigen Fleischhandel betreiben, erhalten behufs Zuschreibung des gekauften Fleisches Notizbogen (Anschreibebogen) (§. 60) und sind bezüglich der Fleischkontrole denselben Vorschriften wie die Schlächter unterworfen.
2. Bei Vermehrung des Fleischbestandes in den vorbemerkten Fällen darf der Zugang an Fleisch in die Gewerbsräume des Schlächters nicht aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Steuerbuche bei der Steuer-Receptur erfolgt ist.
3. Wer nach Stücksatz steuert und an einen nach Gewicht steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertel ablassen will, muß solches vor der Abgabe des Fleisches der Steuer-Receptur anmelden. Sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, muß das Mehr nachversteuert werden.
4. Will ein nach Gewicht steuernder Schlächter an einen nach Stücksatz steuernden ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art ablassen, so muß, wenn die Steuer, nach der Gewichtsermittelung berechnet, weniger als nach dem Stücksatze beträgt, der Unterschied ebenfalls nachgezahlt werden.

   Die Nachsteuer in den Fällen zu 3 und 4 entrichtet der Schlächter, der das Fleisch übernimmt.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf. (Hausschlachtungen.)

a. Schlachtanzeige.

§. **69.** Auf Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Erlaubniß zum Schlachten und der Schlachtzeit die Bestimmungen der §§. 62 und 63 gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 64, jedoch ist noch anzugeben:

1. Der Ort der Schlachtung.
2. Ob die Steuer nach dem Stücksatze oder nach dem Gewicht entrichtet werden soll.

Bei neuem Eingange sind auch die Bahnhofs- und Thor-Expeditionen innerhalb der ihnen im §. 62 ertheilten Befugnisse zu dergleichen steuerlichen Abfertigungen ermächtigt.

b. Abfertigung.

§. **70.** Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze geschehen, so fertigt die Steuerhebestelle der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer den Schlachtschein aus, nachdem sie den Vordruck zum Waage-Attest durchstrichen und die Quittung ausgestellt hat.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins

ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sichergestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der im §. 66 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und der Schlachtschein vorgelegt. Der Waagebeamte vervollständigt hierauf den Schlachtschein durch Ausfüllung des Waage-Attestes und giebt den Schlachtschein zurück, wonächst der Steuerpflichtige nach dem ermittelten und bescheinigten Gewichte die Steuer an die Steuerhebestelle entrichtet, welche das Waageattest behält, den mit der Quittung vervollständigten Schein aber zurückgiebt. Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und stehen diese unter Kontrole (§. 73) so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Viehkontrolebuche vermerkt.

c. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 71. Niemand darf eine solche Schlachtung verrichten (§§. 69, 70) ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch darf dieselbe nicht anders, als genau nach Inhalt des letzteren, in Bezug auf Gattung des Viehes, sowie auf Zeit und Ort der Schlachtung vorgenommen werden. Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheines.

§. 72. Den eingerissenen Schlachtschein (§. 71) ist der Steuernde noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen verpflichtet.

3. Viehkontrole.

a. Nachweis durch Steuer- und Viehkontrolbücher.

§. 73. Die Steuer-Receptur führt über sämmtliche in der Stadt befindliche Viehbestände ein Haupt-Bestands-Register in folgenden Abtheilungen:

1. Für Schlächter,
2. für Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbtreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten,
3. für alle übrigen Einwohner des Stadtbezirks, welche zur eigenen Nutzung Vieh halten.

Die Viehhalter ad 1 und 2 stehen unter besonderer Kontrole, welche

a. bei den Schlächtern durch die Schlachtversteuerungsbücher,
b. bei den übrigen Gewerbetreibenden durch die von der Steuer-Receptur zu liefernden Viehkontrolebücher geführt wird.

Die Viehkontrolebücher, für welche die Bestimmungen der §§. 59, 61 gleichmäßig gelten, bleiben im Gebrauch, bis sie vollgeschrieben und gegen neue umgetauscht sind.

In den Büchern beider Gattung (a und b) wird übereinstimmend mit dem Haupt-Bestands-Register jeder Zu- und Abgang von Vieh amtlich vermerkt. Für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach Inhalt dieser Vermerke haften die ad 1 und 2 genannten Personen dergestalt, daß sie von der Richtigkeit der An- und Abschreibungen Ueberzeugung zu nehmen und etwaige Irrthümer mit dem Antrag auf Berichtigung sofort zur Sprache zu bringen haben. Ergiebt sich später bei der Revision der Viehbestände durch die Beamten mehr oder weniger Vieh, als das Soll nach dem Buchabschlusse beträgt, so wird auf die Behauptung des Irrthums in der An- oder Abschreibung keine Rücksicht genommen.

Die Personen zu 3 sind verpflichtet den revidirenden Steuerbeamten über ihren Bestand an Vieh Auskunft zu geben, denselben letzteres auch auf Erfordern vorzuweisen.

Veränderungen durch Zu- und Abgang mit Ausschluß der Schlachtungen werden die Beamten zur Berichtigung des Hauptbestandsregisters aufnehmen.

b. Eingang des Viehes.

§. 74. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die im §. 6 bezeichneten Eingänge und nur in der im §. 10 gedachten Abfertigungszeit erlaubt. Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß der Steuer-Receptur oder eines Oberbeamten erforderlich.

Das einzuführende Vieh wird nach Menge und Art bei der Eingangssteuerstelle angemeldet, welche, sofern sie nicht selbst schließliche Abfertigung ertheilen darf (§. 62), einen Thoranmeldeschein ausstellt und befugt ist, ein der Steuer angemessenes Pfand zu erheben. Dieser Thoranmeldeschein ist der Steuer-Receptur zur Versteuerung oder Annotirung im Schlachtversteuerungs- oder Viehkontrolbuch und im Haupt-Vieh-Bestands-Register (§. 73) noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs am Abende nach dem Schlusse der Dienststunden aber am nächsten Morgen vorzulegen und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, beziehungsweise behufs gleichzeitiger Ablösung des eingelegten Pfandes der Eingangssteuerstelle zurückzustellen.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§. 75. Jeden Viehzugang, er entstehe:

1. durch Ankauf in der Stadt, oder
2. durch eigene Zucht,

müssen sowohl die Schlächter, wie die übrigen kontrolepflichtigen Viehbesitzer (§. 73 1. u. 2.) der Steuer-Receptur unter Vorlegung des eigenen Steuer- oder Viehkontrolebuchs bezüglich auch desjenigen, des kontrolepflichtigen Verkäufers, anmelden nnd zwar muß zu 1 die Anmeldung und Eintragung geschehen sein:

a. bei den Schlächtern, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und
b. bei den übrigen kontrolepflichtigen Viehbesitzern innerhalb 24 Stunden nach der Aufnahme;

zu 2 innerhalb 24 Stunden nach der Geburt des Viehes.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§. 64, 69) gleichfalls unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Viehkontrolebuchs der Steuer-Receptur angezeigt und abgeschrieben.

Digitized by Google

d. Abgang durch Verkauf.

§. **76.** Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung muß ebenfalls unter Vorlegung der Schlachtversteuerungs- oder Vieh Contobücher mit dem zuverlässigen Nachweise des Käufers oder Erwerbers, sofern dieser nicht kontrolepflichtig ist, der Steuer-Receptur angezeigt werden. Erfolgt der Verkauf ꝛc. nach Außen, so muß überdies das Buch der Ausgangs-Thor-Expedition zur Bescheinigung über den wirklich stattgefundenen Ausgang des Viehes vorgelegt werden.

e. Abgang durch Sterben.

§. **77.** Jeder Viehabgang durch Sterbefall ist der Steuer-Receptur oder der nächsten Thor-Expedition sofort anzumelden und das gefallene Stück Vieh demjenigen Beamten vorzuzeigen, der beauftragt wird, von dem Abgange Ueberzeugung zu nehmen.

Das todte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht vergraben oder aus dem innern Stadtbezirk entfernt werden. Auf Grund der von dem Beamten hierüber ertheilten schriftlichen Bescheinigung erfolgt die Abschreibung des Abganges.

f. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

§. **78.** Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Hauptsteueramte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber durch die Receptur den Austrieb im Versteuerungs- oder Viehkontrolebuche und im Haupt-Viehbestandsregister vermerken läßt.

g. Täglicher Austrieb zur Hütung.

§. **79.** Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und durch das Thor des Ausganges am Abend zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Viehkontrolebuche bei dem Ausgange und Wiedereinzange demjenigen Thorkontroleur gemeldet, bei welchem solches vorübergeht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebs Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§. **80.** Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet.

Vorkommenden Falles berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung. Schaaf- und Ziegenlämmer, imgleichen Spannferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schafe, Ziegen, Schweine, Stiere und Fersen.

i. Kontrolirung des fremden Viehs.

aa. Zum Verkauf.

§. **81.** Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt wird, muß der betreffenden Thorkontrole angemeldet werden, die nach Durchzählung des Transports und Erhebung eines angemessenen Pfandes einen Thoranmeldeschein ausstellt. Wird solches Vieh an kontrolepflichtige Viehbesitzer verkauft, so sind die Steuer- oder Viehkontrolbücher zur Steuer-Receptur zu bringen, welche den Verkauf, sofern er glaubhaft nachgewiesen wird, in die Bücher der Käufer und daß solches geschehen, auf dem Thoranmeldeschein vermerkt. Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehs muß der Einbringer angeben, solche wird von der Steuer-Receptur kurzweg bemerkt und nachdem der Thorkontroleur den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausgangs und zahlt das Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§. **82.** Fremdes Vieh, welches ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die Abfertigung auf Thoranmeldeschein nach den Bestimmungen des §. 91.

4. Revision.

a. Der Gewerberäume und Viehbestände.

§. **83.** Die Beamten sind befugt von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerberäume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen die Räume, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Steuerbeamten berechtigt, bei Privat-Personen in Betreff des Viehes, das sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen, durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und von der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbtreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten ꝛc. (§. 73) haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes unter Vorlegung ihrer Viehkontrolebücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleischbestände.

§. **84.** Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Ge-

wicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zur nächsten Steuer-Waage zu schaffen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit den vorhandenen Fleischbeständen in die Fleischkontrole eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der von den Schlächtern zur Aufbewahrung des Fleisches gemeinschaftlich benutzten Räume, als Keller u. s. w. wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

§. **85.** Die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadtbezirke, welche von dem Vieh, das sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Betreff ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 57—68, 73, 75—77, 83, 84 zur Anwendung. Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Steuerbuch mit dem amtlichen Zugangsvermerke (§. 68) der Thor-Kontrole des Ausgangsthores zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.

1. Anmeldung und Erhebung bei den Steuer-Expeditionen auf den Bahnhöfen und bei den Thor-Kontrolen.

§. **86.** Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, deren Gewicht zwei Pfund oder mehr beträgt, müssen beim Eingange in den Stadtbezirk der Eingangssteuerstelle sofort angemeldet werden.

Bei den Bahnhofssteuer-Expeditionen erhalten sie nach erfolgter Revisions-Verwiegung und gegen Erlegung der Eingangssteuer die schließliche Abfertigung in unbeschränktem Umfange, bei den Thor-Controlen aber nur insoweit als ihr Gewicht nicht mehr als sechs Centner beträgt.

2. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden können.

§. **87.** Beträgt das Gewicht des steuerpflichtigen Gegenstandes mehr als sechs Centner, so verweist der Thor-Kontroleur denselben zur Landmehlwaage, beziehungsweise beim Eingange wasserwärts am Holländerbaum zum Packhofe behufs Abfertigung durch die Steuer-Receptur, beziehungsweise durch das Haupt-Steueramt.

Der Thor-Kontroleur kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Landmehlwaage begleiten lassen, auch zur Sicherheit der Steuer Pfanderlegung verlangen. Er ertheilt einen Thoranmeldeschein, in welchem zugleich der Betrag des erlegten Pfandes, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angaben in den Thoranmeldeschein richtig übernommen sind, etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen; die spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. Mit diesem Anmeldeschein sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zur Landmehlwaage beziehungsweise zum Packhofe zu bringen, wo Verwiegung-Revision und Ausfertigung des Waagescheines erfolgen, auf dessen Grund die Steuer bei der Steuer-Receptur, beziehungsweise Haupt-Amtskasse zu entrichten ist. Der Thoranmeldeschein ist von der Steuer-Receptur gleichzeitig durch Angabe der Menge und Art des versteuerten Gegenstandes und der Nummer, unter welcher die Steuer im Heberegister gebucht ist, zu bescheinigen und dem Steuernden zurückzugeben, worauf derselbe bei der Thorkontrole des Eingangs das bestellte Pfand gegen Aushändigung des Thoranmeldescheins zurückerhält.

3. Versteuert mit Versendungsschein oder verzollt.

§. **88.** Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind solche unter Vorlegung des Versendungsscheins der Eingangssteuerstelle anzumelden und zu gestellen, woselbst sie in den Grenzen der §§. 86 und 87 die schließliche Abfertigung erlangen.

Uebersteigt die Menge der bei den Thorkontrolen eingehenden Gegenstände jedoch das Gewicht von sechs Centnern, so werden sie, nach erfolgter Bescheinigung des Einganges auf dem Versendungsschein, zur Gestellung bei der Landmehlwaage verwiesen.

Werden die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden und zu bescheinigenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung gefunden und ist auch die gestellte Gültigkeitsfrist eingehalten, so werden dieselben ohne Steuer-Erhebung abgelassen.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingeführt, welche mit mehr als 15 Sgr. vom Centner Eingangszoll belegt, und entweder in Königsberg oder an der Grenze zum Eingange verzollt worden sind, so bleiben sie von der Mahl- und Schlachtsteuer befreit, letzten Falls jedoch nur, wenn sie mit dem von dem Grenz-Zollamte angelegten Verschlusse und innerhalb der

Digitized by Google

von demselben angesetzten Frist eingehen, auch mit der Quittung über die entrichtete Eingangs-Abgabe bezettelt sind.

4. Branntwein und Braufchroot.

§. **89.** Schroot, welches mit der Bestimmung eingebracht wird, im Stadtbezirke zur Bereitung von Branntwein verwendet zu werden, imgleichen alles eingehende Brauschroot ist ohne Rücksicht auf sein Gewicht mit Thor-Anmeldeschein nach der Landmehlwaage abzulassen. Bei dieser wird das Schroot revidirt, verwogen, angeschrieben und demnächst freigelassen. Das Branntweinschroot muß aber nach §. 22 gehörig gemischt sein und im Schrootbuche des Brennereibesitzers vermerkt werden.

Solange in Königsberg die Braumalzsteuer im Wege der Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, wird alles für den Stadtbezirk eingehende Malzschroot nach der entsprechenden Vorschrift des betreffenden Regulativs behandelt.

5. Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

§. **90.** Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche in den äußeren Stadtbezirk für dortige Steuerpflichtige (§. 2) von außerhalb eingehen, müssen der den letzteren zunächst gelegenen Thorkontrole angemeldet und bevor sie anderswohin gelangen, zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift der §§. 86, 87 und 88 gestellt werden.

B. Durchgang unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein.

§. **91.** Sollen steuerpflichtige Gegenstände unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie von der Eingangssteuerstelle, welcher sie anzumelden und zu stellen sind, nach §. 87 abgefertigt.

Sie müssen, sofern ein Aufenthalt in der Stadt bei dem Hauptamte oder einem Oberbeamten nicht besonders angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug und unverändert durch den Stadtbezirk geführt werden.

Von der Ausgangssteuerstelle wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und nach richtigem Befunde das beim Eingange etwa gestellte Pfand bis zum Betrage von fünf und zwanzig Thalern, wenn sein Kassenbestand dazu ausreicht, zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen, und in dem Stadtbezirke übernachten, wird die betreffende Eingangssteuerstelle diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thoranmeldescheine bemerken. Verschlossene Packete und Kisten, die zur Post befördert werden sollen, werden mittelst Thoranmeldescheines an die Post-Steuer-Expedition als Ausgangsamt gewiesen.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. **92.** Wer steuerpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- u. Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versenden und sich den steuerfreien Eingang daselbst sichern will, hat dieselben der Landmehlwaage beziehungsweise die mit der Eisenbahn auszuführenden Gegenstände der Bahnhofs-Steuer-Expedition, oder bei dem Verkehre wasserwärts dem Haupt-Steuer-Amte zu gestellen, die Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, sowie den Bestimmungsort anzumelden und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendungsschein. — Die betreffende Abfertigungsstelle kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von der Ausgangssteuerstelle wird der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheines bemerkt.

Auf Weizen und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. Oktober 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk.

§. **93.** Steuerpflichtige Gegenstände, welche Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirks in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Eingangssteuer nach den oben gegebenen Regeln (§§. 86 und 87) ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußeren Stadtbezirks kann, nach Ausweis des Bedürfnisses vom Haupt-Amte nachgegeben werden Brod- und Kuchen-Teig, welcher zum Backen bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, oder Fleisch und Fleischwaaren zum Räuchern steuerfrei einzubringen.

Die Gegenstände müssen jedoch der Thorcontrole am Eingangsthor zur Verwiegung gestellt und sodann die nach dem ermittelten Gewichte zu berechnende Eingangssteuer niedergelegt werden.

Beim Wiederausgange der Gegenstände muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thorkontrole eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten oder Abweichungen herausstellen, das eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheines zurückgegeben wird.

E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§. **94.** Wer aus den vor den Thoren belegenen Theilen des Stadtbezirks mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in die Stadt bringen will, muß solche beim Eingange der Steuerstelle am Eingangsthore zur Ansicht und Verwiegung stellen und derselben die erfolgte Versteuerung nachweisen. Geschieht dieser Nachweis genügend, so wird der Gegenstand steuerfrei eingelassen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuerausweise vermerkt,

andernfalls aber mittelst Thorannmeldescheins an die Steuer-Receptur zur nähern Untersuchung und Bestimmung gewiesen. Kann auch hier die Steuer-Entrichtung genügend nicht dargethan werden, so wird die Eingangssteuer erhoben oder im Falle des Widerspruchs deponirt und die hauptamtliche Entscheidung eingeholt.

Sollen steuerpflichtige Gegenstände aus der Stadt in den vor dem Thore gelegenen Stadtbezirk gehen, um wieder zurückzukommen, so müssen diese Gegenstände der Steuerstelle des Ausgangsthores zur Ansicht und Verwiegung gestellt und von derselben in eine besondere Anschreibung eingetragen werden. Bei der Rückkunft wird ebenso verfahren und der Gegenstand steuerfrei eingelassen, sofern er für den, welcher ausgegangen war, erkannt wird.

Wer im Stadtbezirk Schiffsgefäße, Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gestellten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben alle, welche hausirend, oder auf Marktplätzen oder andern Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feil bieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzeige des Gewerbes und der Gewerberäume.

§. **95.** Jeder im inneren oder äußeren Stadtbezirke wohnende oder sich niederlassende Bäcker, Mehl-, Grützhändler, Schlächter und Fleischwaarenhändler kann der Revision durch die Steuerbeamten unterstellt werden und ist verpflichtet, der Steuer-Receptur eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerberäume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden solange verbindlich, als er solche durch eine anderweitige schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisionsbücher.

§. **96.** Jeder der im §. 95 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zugang und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, gleichviel ob sie zum Handel bestimmt sind oder nicht, ein besonderes Buch nach der vom Hauptamte zu ertheilenden Anweisung halten, und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. **97.** Die Erfüllung der §§. 95 und 96 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußeren Stadtbezirk wohnenden Händlern mit Nudeln, Graupen, Gries, Stärke, Hirse, Backwaaren ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrolen nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für Müller, welche den Mehlhandel betreiben.

§. **98.** 1. Die Gewerbsräume stehen unter Aufsicht der Steuerbeamten, denen in Betreff des Zutritts zu denselben die gleichen Befugnisse zustehen, welche ihnen für die Revision der Mühlen ertheilt worden sind. Behufs der Revision müssen die Waaren nach Gattung und nach den Steuersätzen getrennt gehalten werden.

Wird bei der Revision gegen die von den Steuerbeamten durch Abschätzung ermittelte Menge der Bestände von dem Gewerbtreibenden Widerspruch erhoben, so entscheidet die Verwiegung, behufs deren derselbe eine geeichte Waage mit der erforderlichen Anzahl von Gewichten zu halten oder aber die zu wiegenden Bestände auf seine Kosten zur amtlichen Waage zu befördern hat,

2. die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.
3. Ueber Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Hauptsteueramts einzurichtendes Contobuch zu führen.
4. Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen. Ein Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt zu buchen; die empfangene Steuerquittung ist als Belag beim Contobuche aufzubewahren. Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch die Steuer-Receptur vermittelt werden, welche die Zu- und bezüglichen Abschreibungen in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder, falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst

ed by Google

die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens der Steuer-Receptur erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate nicht bei sich aufnehmen.

5. Die Mahlversteuerungsscheine und Steuerquittungen, welche als Belag des Contobuchs dienen, müssen vom Tage der Versteuerung an gerechnet ein Jahr lang aufbewahrt werden, um innerhalb dieser Zeit den Nachweis der geschehenen Versteuerung zu liefern.
6. Jeder Verkauf beziehungsweise Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Contobuche abzuschreiben und dem Empfänger bei Quantitäten von einem Achtel Centner und darüber ein Verkaufs-Legitimationsschein zu behändigen, welcher
   a. die Nummer, unter welcher der Verkauf in das Contobuch eingetragen ist,
   b. den Namen des Empfängers,
   c. die Menge und Art des abgegebenen Fabrikats
   d. den Tag der Verabfolgung und
   e. die Unterschrift des Müllers deutlich geschrieben, enthalten muß.

Die Abschreibungen eines jeden Tages sind mit der Nummer 1 anzufangen. Kleinere Verkäufe unter einem halben Centner werden täglich summarisch abgeschrieben und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage mit dem Schlusse der Verkaufsstunden erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung, welche nur nach Gewicht erfolgen darf, zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

7. Der Müller ist für die jederzeitige Uebereinstimmung seiner Bestände an Mühlenfabrikaten mit dem Contobuche verantwortlich.

Bei dem Vorhandensein einer größeren Menge, als das Contobuch nachweiset, wird der Mehrbetrag als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und der Müller deshalb in Anspruch genommen.

2. Für die übrigen Mehlhändler.

§. **99.** Für die übrigen Händler mit Mühlenfabrikaten können die Vorschriften des §. 98 ad 3. 4. 5. 6. und 7. ebenfalls für verbindlich erklärt werden.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. **100.** Pfänder, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs erhoben worden sind, werden definitiv vereinnahmt, wenn sie innerhalb 3 Tagen oder innerhalb der sonst gestellten Frist auf die vorgeschriebene Weise nicht abgelöst werden.

Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 der Strafe der Steuerverkurzung (§. 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819) verfallen.

Müller, Bäcker, Mehl- und Grützhändler, Schlächter, Fleischhändler, Viehhalter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie betreffenden Vorschriften eine beabsichtigte Steuer-Umgehung befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern geahndet, wenn nicht auf Grund der im §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer als mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Königsberg, den 19. September 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
von den Brincken.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

	§§.
A. Örtliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.	
1. Stadtbezirk	1
2. Aeußerer Stadtbezirk	2
B. Beamte.	
1. zur Aufsicht	3
2. ur Erhebung	4
C. Eingänge in den Stadtbezirk u. Steuerstraßen.	
1. Steuerstraßen.	
a. Einhaltung derselben	5
b. Bezeichnung der Steuerstraßen.	6
2. Verbot aller andern Eingänge	7

Digitized by Google

3. Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Controlen. §§.
   a. beim Eingange in die Stadt . 8
   b. beim Eingange für Steuerpflichtige in den äußern Stadtbezirk . . 8
D. Zeit für Eingang und Abfertigung.
   1. bei dem Haupt-Steuer-Amte der Steuer-Receptur und den Waage-Anstalten . 9
   2. bei den Thor-Expeditionen, den Steuer-Expeditionen auf den Bahnhöfen und auf der Post 10
   3. Weitere Bestimmungen für die vorstehend unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen 11

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht. §§.
   1. deren Ausdehnung im Allgemeinen . 12
   2. nach Verschiedenheit der Mühlen
      a. Mühlen unter besonderer Aufsicht . 13
      b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht . 14
      c. Privatmühlen 15
      d. Mühlen für andere Zwecke . . 16
      e. Neu entstehende Mühlen . . 17
B Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
   1. Form der Steuer-Entrichtung. . . 18
      a. Mahlscheine
         aa. deren Erfordernisse . . . 19
         bb. in Bezug auf Menge der Körner 20
         cc. in Bezug auf Körnergattung . 21—22
      b. Transport zu und aus den Mühlen . 23
      c. Bezeichnung der Säcke . . . 24
      d. Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern und zwar:
         α. für die städtischen Mühlen . . 25
         β. für die außerhalb der Stadt belegenen Mühlen . . . 25
   2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
      a. Steuerpflichtiges Mahlgut.
         aa. Anmeldung 26
         bb. Versteuerung und Bezettelung . 27
         cc. Prüfung der Anmeldung . . 28—29
      b. Branntwein- und Braumalzschroot . 30
      c. Landmahlgut . . . . 31—35
C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen . . . 36
D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.
   1. Allgemeine Verpflichtungen . . 37
   2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen 38
   3. Abtheilung der Mühlenräume . . 39
   4. Mühlenbeschreibung . . . 40
   5. Vergleichung des Mahlguts mit d. Mahlscheine
      a. nach Gattung und Menge der Körner 41
      b. nach der Bezeichnung der Säcke . 42
   6. Verfahren mit den Mahlscheinen . 43—44
   7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle 45
   8. Eigenes Mahlgut des Müllers . . 46
   9. Getreide-Bestände des Müllers . . 47
   10. Mahlmetze 48
   11. Stein- und Staubmehl . . . 49
   12. Mahlgut-Vorräthe . . . 50
   13. Handel mit Mehl und andern Mühlen-Fabrikaten 51
   14. Mühlen-Revision 52
   15. Mühlen-Register 53
   16. Mühlen-Revisionsbuch . . . 54
   17. Verschluß der Mühle . . . 55
E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen . . 56

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke. §§.
   1. Gewerbliches Schlachten.
      a. Anzeige der Gewerberäume . . 57
      b. Angabe, ob nach der Stückzahl oder Gewicht versteuert werden soll . . 58
      c. Steuerbücher . . . . 59—61
      d. Erlaubniß zum Schlachten . . 62
      e. Schlachtzeit 63
      f. Anmeldung und Versteuerung.
         aa. Schlachtanzeige . . . 64
         bb. Abfertigungen
            α. nach Stückssätzen . . . 65
            β. nach dem Gewichte . . 66
         cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen . 67
         dd. Kauf oder Tausch des Fleisches . 68

Digitized by Google

	§§.
2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf (Hausschlachtungen).	
a. Schlachtanzeige	69
b. Abfertigung	70
c. Obliegenheiten des Schlachtenden	71
d. Aufbewahrung des Schlachtscheins	72
3. Vieh-Kontrole.	
a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Kontrole-Bücher	73
b. Eingang des Viehes	74
c. Zu- und Abgangs-Anzeige	75
d. Abgang durch Verkauf	76
e. Abgang durch Sterben	77
f. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit	78
g. Täglicher Austrieb zur Hütung	79
h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter	80
i. Kontrolirung des fremden Viehs.	
aa. zum Verkauf	81
bb. Durchgehend	82
4. Revision.	
a. der Gewerberäume und Viehbestände	83
b. der Fleischbestände	84
B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk	85

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Feischwaaren.

	§§.
A. Eingang	
1. Anmeldung nnd Erhebung bei den Steuer. Expeditionen auf den Bahnhöfen und bei den Thorkontrolen	86
2. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden können	87
3. Versteuert mit Versendungsschein oder verzollt	88
4. Branntwein- und Brauschroot	89
5. Für steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk	90
B. Durchgang. Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein	91
C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt	92
D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk	93
E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst	94

Fünfter Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke.

	§§.
A. Allgemeine Bestimmungen.	
1. Anzeige des Gewerbes und der Gewerberäume	95
2. Revisionsbücher	96—97
B. Besondere Bestimmungen.	
1. Für Müller welche den Mehlhandel betreiben	98
2. Für die übrigen Mehlhändler	99

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen . . . . . §. 100.

Anhang.

Regulativ,

nach welchem die Braumalzsteuer in der Stadt Königsberg in Pr. im Wege der Mahlsteuer zu erheben ist.

Nachdem der am 1. Oktober 1830 mit der Brau-Korporation zu Königsberg in Pr. über die Art der Erhebung und Kontrole der Brausteuer daselbst abgeschlossene Vertrag vom 1. Oktober des laufenden Jahres ab aufgehoben worden ist, kommen für die zu Königsberg in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. August 1831 auch ferner in Geltung bleibende Erhebung der Brausteuer im Wege der Mahlsteuer fortan die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung, welche hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§. **1**. Sowohl vom Malzschroot beim Eingange in den innern Steuerbezirk von Königsberg (wie solcher im §. 1 des Mahl- u. Schlachtsteuer-Regulativs vom 31. März 1827 bezeichnet ist), als auch vom Malz aller Getreide-Gattungen, welches in der Stadt zur Schrootung auf die nach den Bestimmungen dieses Regulativs (§. 2) hiezu verstatteten Mühlen gebracht werden soll, wird eine Abgabe von 25 Silbergroschen für den Centner — einschließlich Communal-Zuschlag — erhoben und zwar nach denjenigen Formen und Bestimmungen, welche in dem Mahl- und Schlachtsteuergesetze vom 30. Mai 1820 und in dem oben erwähnten Regulativ vom 31. März 1827 für die Entrichtung der Mahlsteuer vorgeschrieben sind, mit Vorbehalt der später ergangenen oder noch anzuordnenden Abänderungen und Ergänzungen.

§. **2**. Die Bereitung von Braumalzschroot aus Malz in dem vorstehend im §. 1 bezeichneten inneren Steuerbezirk der Stadt darf bis auf Weiteres nur auf folgenden unter specieller Steuer-Kontrole stehenden Mühlen, nämlich:

1. der Malzmühle,
2. der Mittelmühle,

erfolgen.

§. **3**. Malz und Malzschroot zu anderen Zwecken als zur Brauerei bleiben von der Entrichtung der Braumalzsteuer nur dann frei, wenn

1. das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mindestens zum vierten Theile mit ungemälztem Getreide und
2. das von außerhalb eingehende Malzschroot mindestenst zum vierten Theile mit Schroot aus ungemälztem Getreide unter Steuer-Kontrole vermengt wird.

In beiden Fällen wird, insofern das Mahlgut nicht steuerfrei ist, nur die Mahlsteuer erhoben. Ohne die vorstehend unter 1 und 2 bezeichnete Beimengung kann Malzschroot steuerfrei nur für diejenigen Branntweinbrennereien eingeführt resp. bereitet werden, welche lediglich und ausschließlich Kartoffeln verarbeiten, in diesem Falle jedoch nur bei Beobachtung der dieserhalb besonders erlassenen Control-Vorschriften. Geht von außerhalb Malzschroot in die Stadt ein, welches nach der obigen Bestimmung gemengt sein soll, dessen Vermengung aber überhaupt oder in dem vorgeschriebenen Verhältnisse zweifelhaft ist, so haben die Beamten den Verbleib zu kontroliren und sich zu überzeugen, daß solches nicht zum Brauen verwendet werde.

§. **4**. Solange dieses Regulativ in Kraft bleibt, ruht die gewöhnliche Brausteuerkontrole und es bleiben die innerhalb der Stadt wohnenden Brauer von der Verpflichtung befreit, die Verwendung des Malzschrootes zum Brauen und den beabsichtigten Bierzug anzumelden und die Einmaischung nur in der §. 32 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestimmten Zeit vorzunehmen. Ebenso bleiben dieselben der auf §. 27 der vorgedachten Steuer-Ordnung beruhenden Verpflichtung zum Halten eigener Waagen und Gewichte unter der Bedingung enthoben, daß sie auf Verlangen der Aufsichtsbeamten jederzeit das in ihren Räumen befindliche Braumalzschroot nachwiegen lassen und dasselbe zu diesem Zweck entweder nach der Landmehlwaage oder einer anderen amtlichen Wage hinschaffen, oder auch eine amtliche geaichte (Decimal-) Waage den Beamten zur Disposition stellen.

Dagegen dauert die Verpflichtung die zur Brauerei benutzten Räume und Geräthe, sowie die damit vorgehenden Veränderungen der Steuerbehörde anzumelden (§§. 27 und 28 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819) unverändert fort, auch darf die Aufbewahrung des Malzschrootes nur an den dazu declarirten Orten geschehen. Ferner wird in Bezug auf die Kontrole des Malzschrootes bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei in den Bestimmungen zu 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, sowie in Bezug auf die Kontrole der Malzschrootbereitung in den öffentlichen Mühlen nichts geändert. Revisionen der Brauereien und der Räume, in denen das Malzschroot aufbewahrt wird, sind jederzeit zulässig, und die Brauer sind verpflichtet, den revidirenden Beamten über den Brauerei-Betrieb die verlangte Auskunft zur Stelle vollständig zu geben.

§. **5**. Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, letztere mögen neu oder aus der Mahlsteuerverfassung ausdrücklich oder im Allgemeinen übertragen worden sein, unterliegen in Betreff der zu verhängenden Ordnungs- oder Defraudationsstrafen den Strafbestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820, beziehungsweise der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und es greift daher auch die Confiskation des Malzes oder Schrootes, in den durch das erstere Gesetz bestimmten Fällen Platz.

§. **6**. Der Verwaltungsbehörde verbleibt die Befugniß, nicht blos bei vollständig nachgewiesenen Defraudationen, sondern schon im Falle erheblichen Verdachts, neben der hier angeordneten Versteuerungsweise, die auf der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 beruhenden Controle-Maaßregeln eintreten zu lassen.

§. **7**. Die Bestimmungen dieses Regulativs können zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Königsberg, den 8. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
von den Brincken.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 42. Den 21. Oktober 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 6. Oktober 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 35 enthält:

Nr. 343. Allerhöchster Erlaß vom 22 September 1869. betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Post-Direktion in Posen.

Nr. 344. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffartheischiffen. Vom 25. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Erlöschen der Rinderpest in der Ortschaft Fürstenwalde im Kreise Ortelsburg betr.

Königsberg, den 13. Oktober 1869.

471. Nachdem die Ortschaft Fürstenwalde im Kreise Ortelsburg, in welcher die Rinderpest wiederholt aufgetreten war, wieder für seuchenfrei erklärt und die Ortssperre wieder aufgehoben worden ist, bestimmen wir unter Hinweisung auf den §. 307 des Strafgesetzbuchs Folgendes:

1 Neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh darf in der genannten Ortschaft bis zum 15. k M nicht geschehen.

2 Diejenigen Weideplätze innerhalb der Gemarkung dieser Ortschaft, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor dem 4 Dezember d J wieder benutzt werden.

Die vacante Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Osterode betreffend

Königsberg, den 11. Oktober 1869

472. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Osterode, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. und außerdem für die nächstfolgenden drei Jahre ein Jahrgehalt von 100 Thalern aus Kreis-Kommunal-Fonds verbunden, ist erledigt und werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Atteste, sowie eines Curriculum vitae innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 13 Oktober 1869.

Wir erfüllen eine angenehme Pflicht, indem wir das an das Königl. Ober-Präsidium gerichtete und uns von dem letzteren mitgetheilte Schreiben des Herrn Kommandirenden Generals vom 19. September c., wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 19. September 1869.

Erstes Armee Korps-General-Kommando.

Sect IIa. Nr 4661.

473. Ich theile jetzt nach Beendigung der Königs-Revue dem Königl Ober-Präsidium ganz ergebenst mit, daß während des ganzen Manövers das Verhältniß zwischen Soldaten und Bevölkerungen ein gutes und in jeder Beziehung befriedigendes gewesen ist, und daß das Entgegenkommen, welches die Truppentheile in dem dienstlichen Verkehr von den Königl. Civil- und Kommunal-Behörden erfahren haben und die gute gastliche Aufnahme, die den Truppen Seitens der Einwohner geworden ist, mich um so mehr zu ganz besonderem Danke verpflichten, als dadurch, daß die Uebungen der zweiten Division nicht auf dem projektirten Terrain im Kreise Pr. Holland, sondern ebenso wie die Feldmanöver von Seiner Majestät im Kreise Braunsberg abgehalten werden mußten und dadurch, daß die Concentrirung des Armee-Korps um Heiligenbeil und Braunsberg eine starke Bequartirung der betreffenden Ortschaften zur Folge hatte, den Behörden und Einwohnern außergewöhnliche Leistungen auferlegt sind.

Das Königl. Ober-Präsidium bitte ich ganz ergebenst, den betreffenden Behörden, sowie den Eingesessenen der bequartirten Ortschaften meinen Dank aussprechen zu wollen.

Der Kommandirende General.

gez v. Manteuffel.

An das Königl. Ober-Präsidium.

hier.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 30. September 1869.

474. Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. Oktober d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten dürfen nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthsdeklaration,
Postvorschußsendungen,
Packete ohne Werthsdeklaration,
Sendungen mit Werthsdeklaration,
Postvorschußsendungen

} außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von ½ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit.

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe ½ Groschen;

2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle ½ Groschen

andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1 bezeichneten Gebühr;

3) für recommandirte Sendungen 1½ Groschen;

für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;

4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht, 2 Groschen.

Postanweisungen müssen stets frankirt werden;

5) für Packete ohne Werthsdeklaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeklaration,
7) für Postvorschußsendungen

} diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Der Ober-Postdirektor. Normann.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen, in einem weiteren Umfange als im Absatz II. und im Absatz III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungs-Scheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8 Absatz V.), recommandirten Sendungen (§. 16 Absatz II.) und Postanweisungen (§. 17 Absatz VII.) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Absatz V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22 Absatz V.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung: v. Delbrück.

Betrifft den Tarif für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Königsberg Pr., den 12. Oktober 1869.

475. Mit höherer Genehmigung wird vom 15. October 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Königsberg Pr. für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:

Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Kl. Koslau betr.

Königsberg Pr., den 14. Oktober 1869.

476. Die zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts bestimmten Dienststunden sind bei der Post-Expedition in Kl. Koslau folgendermaaßen festgesetzt:

1. an Wochentagen: von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags, von 2 bis 6 Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 8 Uhr Nachmittags;
3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags von 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Die vacante Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Pillkallen betr.

Gumbinnen, den 13. Oktober 1869.

477. Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Pillkallen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Belobung.

Der Mühlenpächter Herr Rudolph **Riehl** zu Heilsberg hat am 5. Juni d. J. den 3jährigen Sohn des Kaufmanns Bernhard Schnier daselbst, welcher von der Röhrenbrücke in den Alleefluß gefallen war und mit dem Strome forttrieb, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung wird von uns lobend anerkannt.

Patente betreffend.

Das dem Herrn Johann Tobias **Romminger** in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent

auf eine Regulirungsvorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Dem Ingenieur Th. **Henning** in Bruchsal ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent

auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das den Herren Hermann **Moritz** und Jacob **Reinach** zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent

auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kassengehilfe **Neumann** ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten ernannt worden.

Der Oberförster **Hörnigk** vom Reviere Reußwalde ist vom 1. November c. ab auf die Oberförsterstelle zu Sadlowo versetzt.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Sylvester **Rochon** zu Wartenburg ist als Arzt, Wundarzt [redacted] Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Gymnasial-Lehrer Albert **Trosien** in Gumbinnen zum Gymnasial-Director zu ernennen, und ist demselben die Direction des Gymnasiums in Hohenstein übertragen worden.

An dem Altstädtschen Gymnasium zu Königsberg ist der Dr. **Böhmer** als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Karl **Albrecht** ist zum Prorector bei der Stadtschule in Friedland vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Bei der Intendantur des 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind:

a. befördert: der ehemalige Wachtmeister **Milde** zum Kasernen-Inspektor in Königsberg, sowie der Kasernen-Aufseher **Veidt** in Pillau zum Lazareth-Inspektor in Glogau und

b. versetzt: der Intendanturrath **Bierfreund** zur Intendantur des Garde-Corps, der Intendantur-Assessor **Krüger** zur Marine Intendantur in Berlin, der Intendantur-Sekretair **Hänsch** zur Intendantur der 2. Division, der Sekretariats-Assistent **Bergmann** von Glogau nach Königsberg und der Proviantamts-Assistent **Gast** von Graudenz nach Coblenz.

Ferner ist in Stelle des Lazareth-Inspektor Behrens in Tilsit der Lazareth-Inspektor **Löwenberg** aus Magdeburg getreten und endlich als Vorstand für die neu errichtete Depot-Magazin-Verwaltung in Insterburg der Proviant-Amts-Assistent **Brettschneider** aus Stettin bestimmt.

Bei der zum Michaelis-Termin abgehaltenen Prüfung in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminare zu Angerburg sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß zur Anstellung an Elementarschulen des diesseitigen Bezirks entlassen worden: 1. Emil Otto **Bury** aus Gelguhnen, Kreis Allenstein, 2. Adolph **Knischewski** aus Kleße, wen. Kreis Lötzen, 3. Michael **Krisch** aus Paprotken-Kreis Lötzen, 4 Rudolph **Romanat** aus Muschaken, Kreis Neidenburg, 5. August **Pohl** aus Seehesten, Kreis Sensburg, 6. August **Thews** aus Dombrowken, Kreis Angerburg, 7 Friedrich Lebrecht **Witt** aus Wessolowen, Kreis Gerdauen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 42.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bömerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 43. Den 28. Oktober 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 15. Oktober 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 61 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7513. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1300000 Thalern Vom 23. August 1869.

Nr. 7514. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50000 Thalern Vom 23. August 1869.

Nr. 7515. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2500000 Thalern. Vom 30. August 1869.

7516. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau.

Nr. 7517. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

Nr. 7518. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier

Nr. 7519. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1000000 Thaler Vom 10. September 1869.

7520. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

Nr 7521. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle.

Nr 7522. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Erhebung der Kolonie Zallenfelde, Kreis Pr. Holland, zu einem besonderen Gemeindebezirke betr.

Königsberg, den 18. Oktober 1869.

478. Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist die im Kreise Pr. Holland gelegene Kolonie Zallenfelde mit Einschluß des ehemaligen Oberförster-Etablissements Teschenwalde unter Abtrennung von dem fiskalischen Gutsbezirke, zu einem besonderen Gemeindebezirke erklärt worden.

Die Rebhühnerjagd pro 1869 betr.

Königsberg, den 20. Oktober 1869.

479. Die **Rebhühnerjagd** wird für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks mit dem **1. November** c. geschlossen. Die sämmtlichen Orts- und Polizeibehörden haben die Befolgung zu überwachen.

Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Königsberg, den 18. Oktober 1869.

480. Unter Bezugnahme auf den §. 6 der von uns unterm 22. Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 23) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1850 die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1870 Paßkarten von hellblauer Farbe zur Anwendung kommen werden.

Die Quittungen über die im 2. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder betr.

Königsberg, den 18. Oktober 1869.

481. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten und seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im

Digitized by Google

2. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und eingegangenen Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen-Polizei-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht gemäß unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 26. Mai 1866 (Seite 205) direkt an die Hypothekenbehörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb event. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

Das Verzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen betr.

Königsberg, den 9. Oktober 1869.

482. Das sich für Gartenbau und Obstbaumzucht interessirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Bureaus der Königl. Landraths-Aemter des diesseitigen Regierungsbezirks sowie des Königl. Polizei-Präsidiums hierselbst ein Verzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen, sowie Zier- und Obststräuchern, welche in der Königl. Landesbaumschule bei Potsdam pro 1869/70 für sehr billig angesetzte Preise verkauft werden, zur Einsicht ausliegt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Vieh- und Pferdemarkt in Allenstein betr.

Königsberg, den 22. Oktober 1869.

483. Am 5. November c. wird in **Allenstein** ein Vieh- und Pferdemarkt stattfinden.

Ohne die in den Amtsblattsbekanntmachungen vom 14. v. Mts. und 5. d. Mts. (Amtsblatt Seite 241 und 271) vorgeschriebenen Legitimationsscheine darf jedoch kein Rindvieh zum Markte gebracht werden.

484. Polizei-Verordnung

für das Gebiet des Verbandes zur Melioration der Grundstücke am frischen Haff bei Balga.

Königsberg, den 21. Oktober 1869.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. 1850 p. 265 ff.) verordnen wir hiermit was folgt:

§. **1.** Auf dem innerhalb des Verbandsgebiets an dem Ufer des frischen Haffs angelegten Damme darf außerhalb des darauf angelegten Weges weder gefahren, noch geritten, noch Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde oder anderes Vieh getrieben oder geweidet werden.

§. **2.** Insbesondere darf ein Hinüberfahren über den Damm nur auf den hiezu bestimmten Wegen stattfinden und es wird jede Ueberschreitung dieser Wege strenge untersagt.

§. **3.** Jedes eigenmächtige Oeffnen der Schleusen, insbesondere auch das Aufsperren der Schleusenklappen durch Zwischenklemmen fester Körper ist verboten.

§. **4.** Von dem Damme dürfen Sand, Grand oder Steine sowie Rasen nicht entnommen werden. Auch dürfen die Anpflanzungen auf demselben in keiner Weise beschädigt werden.

§. **5.** Das Lagern von Materialien, sowie das Aufsetzen von Rohr und Heu auf dem Damme oder den Böschungen derselben ohne besondere Genehmigung des Vorstehers des Verbandes ist verboten.

§. **6.** Die Uebertretung der in den §§ 1, 2, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zieht neben der Verpflichtung zum Ersatz des etwanigen Schadens eine Geldbuße von 2 bis 10 Thalern und im Falle des Zahlungsunvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Eine Uebertretung des im §. 3 vorgesehenen Verbots wird unter allen Umständen mit einer Geldbuße von 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. **7.** Durch die vorstehenden Bestimmungen wird an den Vorschriften des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 §§ 283, 290—293 und 301 nichts geändert.

Diese lauten:

§. **283.** Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

§. **290.** Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjähriger Zuchthausstrafe, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

§ **291.** Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für das Leben Anderer, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. **293.** Wer eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. **301.** Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört, und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Körperverletzung (§. 193) erlitten, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Fahrplan für die Eisenbahnzüge auf der Strecke Danzig-Neufahrwasser betr.

Bromberg, den 21. Oktober 1869

485. Auf der Strecke **Danzig-Neufahrwasser** tritt vom 1. November d. J ab bis auf Weiteres in Stelle des gegenwärtigen der nachstehende Fahrplan in Kraft.

Richtung: Danzig-Neufahrwasser.						Richtung: Neufahrwasser-Danzig.						
Stationen.	Gemischte Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagenklassen					Stationen.	Gemischte Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagenklassen.					
	Nr. I. U. M.	Nr. V. U. M	Nr. VII. U M	Nr. XXXI U. M	Nr. XXXIII U. M		Nr. II. U. M	Nr. VI. U M	Nr. XXX U. M	Nr. XXXII U. M	Nr. XXXIV. U. M.	
Abfahrt	Vorm.	Nchm.	Mrg.	Nchm.	Abds.	Abfahrt	Abds.	Vorm.	Vorm.	Nchm	Abds.	
Danzig Lege Thor	10 4	4 16	7 41	1 29	9 15	Neufahrwasser	6 11	11 —	9 —	3 15	10	15
Danzig Hohe Thor	10 18	4 32	7 57	1 45	9 31	Danzig Hohe Thor	6 25	11 14	9 17	3 32	10	32
Neufahrwasser	10 30	4 47	8 12	2 —	9 46	Danzig Lege Thor	6 42	11 26	9 31	3 46	10	46

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den direkten Güter-Verkehr zwischen den Ostbahnstationen Königsberg ꝛc. und den Stationen der Belgischen Staatsbahnen Alost ꝛc. betreffend.

Bromberg, den 18. Oktober 1869.

486. Mit dem 1. Oktober d. J ist ein direkter Güter-Verkehr zwischen den Ostbahnstationen Königsberg, Braunsberg, (für Flachs) Elbing, Danzig, Bromberg einerseits und den Stationen der Belgischen Staatsbahnen Alost, Anvers (loco und transit) Ath, Bruges, Bruxelles, Charleroi, Chatolineau, Chenée, Couillet, Courtrai, Dolhain, Erquelinnes, Floreffe, Gand (loco und transit), Giret (loco und transit), Huy, La Louvière, Liége (Guillemins), Louvain, Malines, Marchiennes, Mons, Mouscron, Namur, Ostende (loco und transit), Dugrée, Quiévrain, Saint-Ghislain, Seraing, Termonde, Tirlemont, Tournai, Verviers, andererseits über die Route Deutz — Cöln — Herbesthal ins Leben getreten.

Die reglementarischen Bestimmungen und Tarife sind auf den genannten Stationen einzusehen, beziehungsweise dort käuflich zu haben

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Dienststunden bei der Königl Hospitalkasse hierselbst betr.

Königsberg, den 22. Oktober 1869.

487. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß fortan die Königl Hospital-Kasse nur in den Dienststunden **Vormittags 9—1 Uhr** dem betheiligten Publikum zur Empfangnahme resp. zur Zahlung von Geldern und zum Holzverkauf geöffnet, dagegen in den andern Tagesstunden wie auch gänzlich am 1. und 16. jeden Monats geschlossen sein wird.

Königl Hospital-Collegium.

Die Beförderung von Packeten mit der Post betr

Königsberg, den 25. Oktober 1869.

488. Es ist im Kreise des korrespondirenden Publikums die Nachricht verbreitet, daß die Beförderung von Packeten durch die Post mit dem 1. November d. J. aufhören werde, **diese Nachricht ist unbegründet.** In Folge zahlreicher an die Postbehörden gerichteter Anfragen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhört**, vielmehr Päckereien in der bisherigen Weise auch ferner durch die unverändert bestehenden Post-Einrichtungen befördert werden.

Der Ober-Post-Direktor

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Königsberg, den 1. Oktober 1869.

489. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ **296.** Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörun-

gitized by Google

gen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. **297.** Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§ **298.** Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft."

Telegraphen-Direktion.

Den Cours der Cariolpost zwischen Rastenburg und Rosengarten betreffend.

Königsberg Pr., den 25. Oktober 1869.

490. Vom 1. November c. ab wird die Angerburg-Rosengartener Cariolpost aufgehoben und eine tägliche Cariolpost zwischen Rastenburg und Rosengarten mit nachstehend bezeichnetem Gange eingerichtet werden:

aus Rastenburg nach Ankunft des Zuges I\a aus Königsberg Pr. 4 Uhr früh,
in Rosengarten 5 Uhr 50 Min. früh,
aus Rosengarten 9 „ 45 „ Vorm.,
in Rastenburg 11 „ 35 „ „
zum Anschluß an Zug I. nach Königsberg.

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Den Civil-Ingenieuren **Nagel** und **Kämp** ist unter dem 11. Oktober 1969 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeister Wilhelm **Götte** in Elberfeld ist unter dem 18. Oktober 1869 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Draht-Platinen für Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter **Schrötter** zu Landsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lablau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Mehlauken versetzt.

Der Bürgermeister **Schirrmacher** in Nordenburg ist auf eine fernere 12jährige Amtsperiode vom 22. April 1870 ab daselbst wieder gewählt und Seitens der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Oberförsterstelle Reußwalde ist vom 1. November c. ab dem Oberförster **Deckmann** übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Görke** ist die Försterstelle zu Giballen in der Oberförsterei Jablonken vom 15. November c. ab auf Probe übertragen.

Der Kaufmann Otto **Guthzeit**, Lizent-Straße Nr. 11, ist als Schiedsmann des 3. Schiedmanns-Bezirks auf drei Jahre gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Laufe des III. Quartals pro 1869 sind gewählt und bestätigt:

1. in Hohenstein:
   Der Oberförster **Hoffmann** und Referendarius a. D. **Koch** zu unbesoldeten Rathmännern;
2. in Gerdauen:
   Der Abbaubesitzer **Krause** zum unbesoldeten Rathmann;
3. in Zinten:
   Der Tuchmachermeister **Gutzke** zum Magistrats-Beigeordneten;
4. in Allenstein:
   Der Kaufmann **Adelstein** zum unbesoldeten Rathmann.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen Direktion zu Königsberg in Pr.

Versetzt: der Telegraphen-Sekretair **Barthel** von Königsberg nach Marienwerder als Vorsteher der Telegraphen-Station daselbst, der Ober-Telegraphist **Barth** von Emden nach Königsberg behufs commissarischer Verwaltung einer Telegraphen-Sekretairstelle bei der Telegraphen-Station am letztgenannten Orte, der Ober-Telegraphist **Kislatis** von Neidenburg nach Rastenburg, der Ober-Telegraphist **Rieger** von Eydtkuhnen nach Königsberg, der Telegraphist **Kleinschmidt** von Königsberg nach Elbing und der Telegraphist **Grund** von Neidenburg nach Danzig.

Ernannt: der Telegraphist **Messelhäuser** in Königsberg zum Ober-Telegraphisten.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger № 43.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

ed by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 44. Den 4. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Chausseegeld-Hebestelle in Oppen im Kreise Wehlau betr.

Königsberg, den 27. Oktober 1869.

491. Nachdem die Chausseestrecke von Oppen bis Gertlauken, Kreises Wehlau, dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird zufolge der durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 2. d. M. ertheilten Genehmigung an der **Hebestelle in Oppen Chausseegeld** für **eine Meile** nach dem für Staats-Chausseen geltenden Tarif vom 15. d. Mts. ab erhoben.

Die Chausseegeld-Erhebestelle in Klein Gnie im Kreise Gerdauen betreffend.

Königsberg, den 28. Oktober 1869.

492. Vom 1. k. M. an wird auf der Kreis-Chaussee von Pentlack nach der Wehlauer Kreisgrenze auch an **der 2. Hebestelle bei Kl. Gnie** im Kreise Gerdauen nach dem für Staats-Chausseen gültigen Tarife **Chausseegeld** für **Eine** und **eine halbe Meile** erhoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Betrifft einen Nachtrag zu den neuen Landesmaaß- und Gewichts-Tabellen.

Königsberg, den 25. Oktober 1869.

493. Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Verfügung vom 12. Juli c. (Amtsblatt Nr. 29 S. 181) wird als Nachtrag zu den Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen zur Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte hierdurch bekannt gemacht, daß

a. die kulmische (neukulmische) Hufe, nach welcher beim Verkaufe von Landgütern deren Größe angegeben zu werden pflegt, 2 Hufen 7 Morgen $163_{19/17}$ □Ruthen preußisch oder 67,9098 preuß. Morg. = 1733,73 Are.,
b. 1 Achtel Brennholz 3½ Klafter oder 11,1297 Cubikmeter,
c. 1 Achtel Faßsteine 1½ Schachtruth. oder 6,6778 Cubikmeter enthält.

Den außerordentlichen allgemeinen Bettag am 10. November dieses Jahres betreffend.

Königsberg, den 2. November 1869.

494. Die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Regierungs-Bezirks werden hiedurch benachrichtigt, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. v. M. am 10. d. Mts. als dem Geburtstage Dr. Martin Luthers die Feier eines außerordentlichen allgemeinen Bettages in den evangelischen Kirchen-Gemeinden des Landes angeordnet worden ist. Zugleich werden die Polizeibehörden angewiesen, daß zum Schutze des Gottesdienstes an diesem rein kirchlichen Feiertage, für welchen Enthaltung von bürgerlichen Arbeiten nach einer Mittheilung des Königl. Konsistoriums nicht hat angeordnet werden können, etwa Nöthige zu veranlassen.

Die vacante Kreisphysikatsstelle des Kreises Fischhausen betr.

Königsberg, den 23. Oktober 1869.

495. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Fischhausen mit dem Wohnsitze in Pobethen ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle werden daher aufgefordert, unter Einreichung ihrer Approbation und des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Kreisphysikats-Stelle sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Cours der Passenheim-Wuttrienener Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 21. Oktober 1869.

496. Vom 1. November c. ab wird die Passenheim-Wuttrienener Botenpost wie nachstehend angegeben ist coursiren:

aus Wuttrienen 4 Uhr Nachmittags,
in Passenheim 7 Uhr Abends.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der gedachten Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Abfertigung der Liebstadt O. P.-Schlobittener Personen-Post aus Liebstadt O./P. betr.

Königsberg Pr., den 21. Oktober 1869.

497. Vom 1. November c. ab wird die Liebstadt O. P.-Schlobittener Personen-Post aus Liebstadt O./P. um 6 Uhr 5 Minuten Abends abgefertigt werden.

Der Ober-Post-Direktor.

Betrifft die Aufhebung der Beschränkungen in Bezug auf den Transport von Rindvieh ꝛc. mit der Eisenbahn

Bromberg, den 27. Oktober 1869.

498. Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 17. September und 5. Oktober c. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. November c. sämmtliche für den Transport von Rindvieh, Schafen und Ziegen auf der Ostbahn angeordneten Beschränkungen in Wegfall kommen, mithin auch die Beibringung eines obrigkeitlichen Attestes von diesem Termin ab nicht mehr erforderlich ist.

Ausgeschlossen von dieser Maßregel bleibt die Vieh-Einfuhr aus dem Königreich Polen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

VV

Digitized by Go

Den Fahrplan für die Eisenbahnzüge auf der Strecke Danzig-Neufahrwasser betr.

Bromberg, den 24. Oktober 1869.

499. Auf der Strecke **Danzig-Neufahrwasser** tritt vom 1. November d. J. ab bis auf Weiteres in Stelle des gegenwärtigen der nachstehende Fahrplan in Kraft.

Richtung: Danzig-Neufahrwasser.							Richtung: Neufahrwasser-Danzig.						
Stationen.		Gemischte Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagenklassen.					Stationen.		Gemischte Züge mit Personen-Beförderung in allen vier Wagenklassen.				
		Nr. I. U. M.	Nr. V U. M	Nr. VII. U M	Nr XXXI U. M	Nr. XXXIII U. M			Nr. II U. M	Nr VI U M	Nr. XXX U M	Nr. XXXII U. M	Nr. XXXIV. U M.
Abfahrt		Vorm.	Nchm.	Vrg.	Nchm.	Abds.	Abfahrt		Abds	Vorm.	Vorm	Nchm	Abds.
Danzig	Lege Thor	10 4	4 16	7 41	1 29	9 15	Neufahrwasser		6 11	11 —	9 —	3 15	10 15
	Hohe Thor	10 18	4 32	7 57	1 45	9 31	Danzig	Hohe Thor	6 2[illegible]	11 14	9 17	3 32	10 32
Neufahrwasser		10 30	4 47	8 12	2 —	9 46		Lege Thor	6 42	11 26	9 31	3 46	10 46

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Mehlsack betr.

Königsberg, den 21. Oktober 1869.

500. Zu Mehlsack, Regierungsbezirk Königsberg, wird am 1. November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Telegraphen-Direktion.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Mühlenbaumeister M. **Martin** zu Bitterfeld ist unter dem 19 Oktober 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath **Christ** zu Pr. Holland ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Osterode ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Woysch** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Wehlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Allenburg ernannt.

Der bisherige Tribunals-Referendarius Heinrich Karl Konrad **Kuhn** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Feldwebel **Klewer** ist zum Gefängniß-Inspektor bei dem Stadtgerichte hieselbst ernannt.

Dem Kreisphysikus Dr. **Ankermann** in Pobethen ist die erledigte Kreis-Physikatsstelle des Kreises Rastenburg verliehen worden.

Das durch die Ernennung des Ehrenbomherrn 2c. Martin Müller zum Numerar-Kanonikus vacant gewordene Ehrenkanonikat bei der Kathedrale in Frauenburg ist dem Erzpriester und Pfarrer Eduard **Kabath** in Seeburg von des Königs Majestät verliehen worden.

Die Realschullehrer **Butz** und Dr. **Nagel** zu Elbing, sowie der Gymnasiallehrer Dr. **Wiederhold** zu Insterburg sind zu Oberlehrern befördert worden.

Der Lehrer **Speckmann** aus Liebemühl ist zum 2. Lehrer bei den städtischen Volksschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

An dem Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau ist der Predigtamts-Kandidat **Eisting** als 1. Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Carl Benjamin **Birkholz** ist zum Lehrer bei der städtischen Armenschule zu Pr Holland vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Adolf **Sommer** in Wangritten ist zum 2. Lehrer an der Volksschule in Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Lehrerin Lina **Kremp** ist zur Lehrerin an der Ballastplatzschule in Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Bertha **Minuth**, evangelischer Confession, ist zur ersten Lehrerin an der höhern Töchterschule zu Wehlau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Bei der zum Herbsttermin c. in dem evangelischen Königl. Schullehrer-Hilfs-Seminar zu Friedrichshoff stattgefundenen Schullehrer-Prüfung sind mit der Berechtigung zur provisorischen Verwaltung des Schulamtes an einer Elementar-Schule entlassen worden:

1. Gustav **Biella** aus Piassutten, Kreis Ortelsburg,
2. Adam **Bohn** aus Friedrichshoff, „ „
3. Emil **Gajewski** aus Geierswalde, Kreis Osterode,
4. Otto **Geyer** aus Ruhden, Kreis Johannisburg,
5. Johann **Glinka** aus Friedrichshoff, Kreis Ortelsburg,

6. Heinrich **Grabosch** aus Ruttkowen, Kreis Ortelsburg, 7. Carl **Haus** aus Neuendorf, Kreis Oletzko, 8. Adam **Heyduck** aus Glauch, Kreis Ortelsburg, 9. Gustav **Jatkowski** aus Ruttkowen, Kreis Ortelsburg, 10. Gustav **Kaminski** aus Kobulten, Kreis Ortelsburg, 11. Samuel **Konopka** aus Zawoyken, Kreis Ortelsburg, 12. Michael **Libuda** aus Narczym, Kreis Neidenburg, 13. Johann **Lukanow** aus Masuchowken, Kreis Lötzen, 14. Michael **Pollack** aus Zawoyken, Kreis Ortelsburg, 15. Johann **Radkte** aus Farienen, Kreis Ortelsburg, 16. Daniel **Reiß** aus Dröbnitz, Kreis Osterode, 17. Johann **Schutkowski** aus Friedrichshof, Kreis Ortelsburg, 18. Michael **Wylamßy** aus Gutten, Kreis Johannisburg.

Bei der zum diesjährigen Michaelis-Termine in dem evangelischen Königl Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau stattgefundenen Schullehrer-Prüfung sind mit der Berechtigung zur provisorischen Verwaltung des Schulamtes an einer Elementarschule folgende Seminaristen entlassen worden:

1. Ernst Otto **Barth** aus Landskron, Kreis Friedland, 2. Ferdinand Christian **Bodzian** aus Nickelshagen, Kreis Mohrungen, 3. Otto August Rudolph **Bogun** aus Osterode, Kreis Osterode, 4. Carl Adolph Alexander **Eckstein** aus Szargillen, Kreis Labiau, 5. Christoph **Eggert** aus Baarden Kreis Pr. Holland, 6. Friedrich **Flamm** aus Reichenbach Kreis Pr. Holland, 7. August Carl **Flasch** aus Beeslackhof, Kreis Rastenburg, 8. Hermann Reinhold Wilhelm **Friese** aus Finken, Kreis Pr. Eylau, 9. Gustav Otto **Grünke** aus Wiese, Kreis Mohrungen, 10. Gustav Ludwig **Haase** aus Kl Mann, Kreis Wehlau, 11. Hermann Gustav Richard **Kikbusch** aus Stettin, 12. Friedrich August **Klötzing** aus Kunigehlen, Kreis Darkehmen, 13. Carl August **Lange I.** aus Samrodt, Kreis Mohrungen, 14. August **Lange II.** aus Samrodt, Kreis Mohrungen, 15. Carl August **Lange III.** aus Gauleden, Kreis Wehlau, 16. Johann Carl **Meckies** aus Moltheinen, Kreis Gerdauen, 17. Friedrich August **Meyer** aus Kalisten, Kreis Mohrungen, 18. August Friedrich **Morschöck** aus Colbiehnen, Kreis Rastenburg, 19. Julius Franz **Morwinsky** aus Moltheinen, Kreis Gerdauen, 20. Otto August **Nabitz** aus Kl. Gilgehnen, Kreis Pr. Holland, 21. Carl David **Schwinkowsky** aus Hirschfeld, Kreis Pr. Holland, 22. Hermann Albert Julius **Siegmund** aus Prawten, Kreis Königsberg, 23. Gottlieb **Stachel** aus Neuschenfeld, Kreis Gerdauen, 24. Wilhelm **Weiß** aus Thierbach, Kreis Pr. Holland, 25. Arthur **Wendt** aus Vogelsang, Kreis Heiligenbeil, 26. Rudolph Anton Louis **Wiechmann** aus Ackerau, Kreis Pr Eylau, 27. Robert **Wustemann** aus Gelguhnen, Kreis Allenstein und Leopold **Kehler** aus Krausen, Kreis Stallupönen.

Die Fräulein Magda **v. Auer**, Kathinka **Bandow**, Bertha **Glaubitz**, Adelheid **Hacker**, Anna **Hecht**, Bertha **Houfselle**, Antonie **Jerosch**, Auguste **Köttlitz**, Marie **Kretschmer**, Therese **Krohn**, Laura **Lemmel**, Catharina **Luther**, Johanna **Migge**, Emma **Mrongo**, Johanna **Petrusch**, Therese **Pohlmann**, Laura **Preuß**, Marie **Puppel**, Anna **Raabe**, Auguste **Radtke**, Emma **Rehs**, Elise **Schmidt**, Johanna **Schrage**, Helene **Selke**, Johanna **Spieß**, Therese **Stadler**, Bertha **Wolff**, evangelischer Confession, und Fräulein Minna **Schmidt** und Anna **Weyl**, reformirter Confession, sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg anzunehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höheren Töchterschule eintreten zu dürfen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 44
und eine Beilage betreffend Statuten-Aenderungen der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königsberg, den 6. November 1869.

Verzeichniß

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

No.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Mk.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Mk.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Reg.-Bez. Königsberg.							
1	Allenstein.	500 100 50 25	B C D E	17. 27. 172. 182. 206. 228. 244. 259. 151. 24. 26. 44.	5. Juni 1869.	1. Januar 1870.	Kreis-Chaussee- u. Baukasse in Allenstein und Bankier Samter in Königsberg.				
				I. Emission.						I. Emission.	
2	Friedland.	500	B	19. 20. 59.	13. Aug. 1869.	2. Januar 1870.	Kreis-Kommunal-Kasse zu Domnau und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	1000 50 500	A D B	13. 24. 144. 198. 199. 70.	5. Juni 1867. 28. Aug. 1868.
				II. Emission.						II. Emission.	
		500 100	B C	11. 15. 12. 38.				100	C	35.	
				III. Emission.						III. Emission.	
		100	C	13. 33. 35.				100	C	8. 16. 34.	
				II. Emission. Zum Kreis-Chaussee-Bau.							
3	Königsberg.	1000 500 100	A B C	3. 12. 29. 9. 12. 16. 21. 45. 57. 1. 6. 21. 41. 51. 52. 58. 64. 69. 76. 90. 118. 128. 135. 146. 158. 173. 191. 194. 195. 202. 205. 232. 251. 267. 285. 288. 289. 291. 298.	13. Febr. 1869.	1. August 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse und Bankier Samter in Königsberg.	1000 100 50 25	A C D E	25. 262. 78. 82. 86. 89. 30. 33. 36. 41. 76. 103. 132. 151.	30. Jan. 1867.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Königsberg	50	D	3. 7. 27. 34. 40. 44. 58. 63. 76. 91.	13. Febr. 1869.	1. August 1869.	wie vorseitig.	1000	A	19.	19. Febr. 1868.
		25	E	15. 28. 35. 37. 52. 59. 67. 73. 78. 97. 110. 113. 135. 144. 150. 166. 168. 172. 185. 199.				500	B	13. 19.	
								100	C	211. 230. 246.	
								50	D	43. 51.	
								25	E	90. 108. 114. 118. 119. 133. 137. 149. 176. 196. 198.	
				Emission für Grunderwerbung zum Bau der Südbahn.							
		500	A	5. 9.	26. Febr. 1869.	20. Aug. 1869.		100	B	8. 108.	16. Febr. 1867.
		100	B	9. 14. 30. 57. 58. 62. 75. 79. 91. 117. 146.							
				I. Emission. keine.							
4	Memel.						Kreis-Kommunal-Kasse Memel und Bankiers Graff & Comp. in Königsberg.	100	C	76. 207.	6. Januar 1868.
								400	A	5. 34.	4. Januar 1869.
								200	B	29. 48.	
								100	C	91. 311.	
				II. Emission. keine.							
5	Ortelsburg.						Kreis-Kommunal-Kasse Ortelsburg und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	100	C	79.	12. Jan. 1866.
								100	C	37.	30. Jan. 1869.
								50	D	108. 139. 142.	
								25	E	71. 81.	
										I. Emission.	
6	Osterode.						Kreis-Kommunal-Kasse Osterode und Bankier Samter in Königsberg.	25	E	5. 17.	31. Jan. 1868.
								100	C	7.	30. Jan. 1869.
								50	D	14. 32. 33. 39.	
								25	E	39.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach: Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.							
7	Rastenburg.	500	A	41.	23. April 1869.	2. Januar 1870.	Kreis-Kommunal Kasse Rastenburg und Bankier Simon Wittwe und Söhne in Königsberg.	200	B	186.	29. April 1867.
		200	B	57. 129. 144. 151.				100	C	19. 31. 87.	
		100	C	74. 296. 450. 457. 488. 647. 722. 723. 727. 728. 734. 936. 1237. 1288.				50	D	293. 295.	3. Juni 1868.
		50	D	95. 266. 337. 929. 948.							
				I. Emission.							
8	Rössel.			keine.			Kreis-Kommunal-Kasse Rössel und Bankier R. Jacob in Königsberg.	500	A	31.	2. Januar 1866.
								50	C	21. 88. 89.	do. 1867.
								100	B	6.	25. Jan. 1868.
								50	C	84.	
								500	A	4.	2. Januar 1869.
								100	B	26.	
								50	C	6. 27. 30. 49. 59.	
				II. Emission.				100	B	2.	2. Januar 1867.
				keine.				50	C	20.	
								500	A	30.	25. Jan. 1868.
								100	B	11. 12. 33.	
								50	C	13.	
								100	B	4. 5. 6. 20. 30.	2. Januar 1869.
				I. Emission.							
9	Wehlau.	100	C	53. 62. 71. 46. 65. 24.	7. Mai 1869.	1. Januar 1870.	Kreis-Kommunal-Kasse Wehlau und Bankiers Simon Wittwe u. Söhne in Königsberg.	200	C	14. 21.	26. Juli 1867.
				II. Emission.							
*		200	B	66. 88. 20. 7. 14. 25. 30. 55. 79. 91. 18. 27. 13. 53.				400	C	2. 17. 25. 63.	19. Aug. 1868.

Digitized by Google

No.	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:				Termin der Zahlung	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen ℳ	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am			Beträgen ℳ	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				II. Reg.-Bezirk Gumbinnen.							
1	Gumbinnen.						Kreis-Kommunal-Kasse Kreis Gumbinnen u. Bankier Reuben Jacob in Königsberg.	500 100 100	D C	23. 32. 73. 90. 12. 164. 129. 265. 15. 190. 210.	28. Febr. 1867. 1. Januar 1869. 11. Febr. 1868. 1 Januar 1869.
				I. Emission.							
2	Löpen.	500 100 50 25	B C D E	13 88. 92. 103. 105. 140. 219. 237. 283. 291. 298. 306. 315. 332. 356. 386. 441. 442.	1. März 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Kreis Lyck und Bankier R. Jacob in Königsberg.			Keine.	
				Serie I.						Serie I.	
3	Lyck.	100 50 25	C D E	17. 21. 31. 63. 73. 4. 16. 41. 44. 52. 4. 11.	5. April 1869.	1 Januar 1870.	Kreis-Kommunal-Kasse in Lyck und Bankier Stephan in Schmiedehmen in Königsberg.	100	C	39.	30. April 1868.
4	Niederung (Heinrichswalde).	500 100 50 25	A B C D	112. 57. 59. 97. 58. 2 136. 127. 110. 125. 170. 398. 389. 392. 71.	25. Juni 1869.	2. Januar 1870.	Ehemalige Kasse in Heinrichswalde u. Bankier Reuben Jacob in Königsberg.			Keine.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, soweit sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen ℳ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen ℳ	Buchstab	Nummern.	Ziehungstag.
5	Marggrabowa (Oletzko).	100	A	17. 34.	31. Jan. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse in Marggrabowa. (Die Obligationen Littr. E. werden auch bei Simon Wittwe & Söhne in Königsberg eingelöst.)	100	A	16. 43.	28. Febr. 1866 und 30. Jan. 1867.
			D	7.					B	5.	
		500	E	109.					C	15.	
		100	F	40.					D	3. 10.	
								200	C	55.	1. Febr. 1868.
									D	33.	
								100	E	7. 12. 20. 24. 27.	
				I. Emission.						I. Emission.	
6	Pillkallen.	500	A	21.	7. Januar 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse in Pillkallen, Handlungshaus C. L. Willert in Königsberg.	100	C	224. 267.	30. Nov. 1867.
		100	C	20. 36. 355.							
		25	E	15.							
				II. Emission.							
		100	C	15. 125.							
				III. Emission.							
		200	B	19.							
				I. Serie.						I. Serie.	
7	Ragnit.	200	A	26. 90. 163.	23. Juni 1869.	2. Januar 1870.	Kreis-Kommunal-Kasse in Ragnit u. Bankier S. A. Samter in Königsberg.	50	C	136. 294.	13. 6. 66.
		100	B	78. 184. 224. 372. 484.				100	B	175.	24. Juni 1867.
		50	C	22. 71. 105. 174. 225. 288. 302. 373.				50	C	218. 235. 236. 295. 141. 142. 175. 231. 271.	11. Juli 1868.
										II. Serie.	
								200	B	69.	13. Dez. 1866.
								100	C	51.	
								25	E	17.	
								50	D	41. 80.	13. Dez. 1867.
								25	E	185.	

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
										A. Ausbau der Südbahn.	
8	Sensburg.						Kreis-Kommunal-Kasse in Sensburg u. Bankier Simon Wittwe & Söhne in Königsberg.	50	C	37.	20. Okt. 1866.
								100	B	41.	20. Juli 1867.
								50	C	5. 58.	
								100	B	19. 22.	8. Oktbr. 1868.
								50	C	50. 51.	
										B. Nicolaiken-Rheiner Chausseebau.	
								100	F	31.	13. Jan. 1868.
										49.	11. Jan. 1869.
								50	G	43.	
				I. Emission.						I. Emission.	
9	Tilsit.	200	A	16.	7. Juli 1869.	2. Januar 1870.	Kreis-Chausseebau-Kasse in Tilsit. (Die Coupons werden auch beim Bankier Samter in Königsberg eingelöst).	200	A	19.	2. Januar 1869.
		100	B	53. 59.				100	B	61. 70.	
		50	C	130. 203. 210. 212.				50	C	109.	
		25	D	273. 274. 451. 450. 452. 453. 454. 455. 458. 459. 537. 538. 539. 540. 622. 633.				25	D	272. 511. 579.	
				II. Emission.						II. Emission.	
		100	C	140. 190. 145. 136. 176. 150.			Kreis-Eisenbahnbaukasse in Tilsit.	200	B	34.	2. Januar 1867.
								100	C	266.	2. Januar 1868.
				III. Emission.						III. Emission.	
		100	C	349. 358. 300. 386. 315. 438. 281. 343.			Kreis-Chausseebaukasse in Tilsit.	100	C	310. 396.	2. Januar 1869.
				IV. Emission.							
		200	B	47. 56. 96.							

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				III. Reg.-Bezirk Danzig.							
										I. Emission.	
1	Berent.						Kreis-Kommunal-Kasse in Berent Kaufm. W. Wirthschaft in Danzig, Bankier E. N. Jacob in Königsberg. Bankier Felix Valentin in Berlin.	25	E	80. 83.	9. Januar 1867.
										II. Emission.	
								100	B	11.	
										I. Emission.	
								100	C	185.	2. Januar 1868.
								50	D	130. 138.	
								25	E	74.	
										II. Emission.	
								500	A	33.	
				I. Emission.						I. Emission.	
2	Danzig, Landkreis.	500	A	5. 33.	3. und 17. April 1869.	1. Januar 1870.	Kreis-Kommunal-Kasse in Danzig.	200	B	13.	27. April 1867.
		100	C	10. 44. 65. 83.				500	A	15.	18. April 1868.
								100	C	164. 170. 180.	
				II. Emission.							
		500	A	17.	1. Juli 1869.	1. Januar 1870.					
		200	B	30.							
		100	C	23. 25. 33. 53. 63. 84.							
		50	D	45. 188. 173.							

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
										I. Emission.	
3	Pr. Stargardt.						Kreis Kommunal-Kasse in Pr. Stargardt, Handlung Otto & Comp. in Danzig. Bankier A. H. Heymann & Comp. in Berlin und E. N. Jacob in Königsberg.	50	D	71.	23. Dez. 1865.
								25	E	254. 260. 302. 318.	
								50	D	219.	29. Dez. 1866.
								25	E	63. 173. 238.	
								100	C	270.	30. Dez. 1867.
								25	E	46. 159. 219. 273. 313.	
								200	B	24. 116. 142.	30. Dez. 1868.
								100	C	23. 159. 205. 344. 448.	
								50	D	48. 72. 119. 168. 235.	
								25	E	34. 58. 70. 93. 152. 167. 214. 229.	
										II. Emission A.	
								200	c	74.	30. Dez. 1867.
								25	a	15.	
								200	c	51.	30. Dez. 1868.
										II. Emission B.	
								200	c	136.	29. Dez. 1866.
								200	c	65. 143.	30. Dez. 1867.
								100	b	7.	
								200	c	152.	30. Dez. 1868.
								100	b	73. 120.	
								25	a	17.	

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 45. Den 11. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Betrifft das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. Oktober 1869.

501. Mit Bezug auf §. 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind

Der Finanz Minister.

Anm. Das qu. Verzeichniß hierzu folgt S. 290 ff.

Die Regulirung des Schuldwesens der von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf & Olfers in Münster und M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a./M. aufgenommenen Anleihen betr.

Berlin, den 12. August 1869.

502. Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf & Olfers in Münster und M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a./M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1. die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegs-Requisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59550 Gulden Kapital;

2. das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122494 Gulden Kapital;

3. die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a./M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen, hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Dokumente binnen drei Monaten bei einer der Königl. Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betr. die Verbrecher-Transporte nach Graudenz mit der Eisenbahn.

Königsberg, den 2. November 1869.

503. In unserer Bekanntmachung vom 9. Juni c. (Nr. 24 des Amtsblatts) den Transport der katholischen weiblichen Strafgefangenen in die Strafanstalt zu Graudenz betreffend, berichtigen wir die Bemerkung am Schluß des Tableaus dahin, daß nicht am 4. und 5., sondern **am 1.** und **15. jeden Monats** die Gefangenen unter Benutzung der 3. Wagenklasse der Königl. Ostbahn mit dem Eilzuge IV. schon um 7 Uhr 36 Minuten Morgens in Warlubien eintreffen sollen.

Das Verfahren bei Zahlung von Meilengeldern an zur Uebung einberufene Wehrleute seitens der Ortsbehörden ꝛc. betreffend.

Königsberg, den 25. Oktober 1869.

504. Es kommt nicht selten vor, daß den zur Uebung einberufenen Wehrleuten, welche die ihnen zustehenden Meilengelder bestimmungsmäßig erst beim Truppentheil zu empfangen haben, weil sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, die gedachten Competenzen schon Seitens der Ortsbehörden ꝛc. vorschußweise gewährt werden.

Um etwaigen Doppelzahlungen vorzubeugen, haben die Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern es für nothwendig erachtet, daß in solchen Fällen Seitens der Ortsbehörden die erfolgte Zahlung der Meilengelder auf der Einberufungs-Ordre des Empfängers vermerkt werde.

Wir veranlassen die Ortsbehörden hiernach vorkommenden Falles zu verfahren.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized b

(1) Benennung der mit der Führung der Standesregister oder Standesregisterduplikate beauftragten Behörden (Standesämter)	(2) Namen, Sitz und Bezirk der Standesämter	(3) Benennung der Standesregister und Standesregisterduplikate	(4) Bemerkungen.
Benennung der Behörden.	Namen. Sitz. Bezirk.	Benennung der Register.	Bemerkungen.
1	2	3	4
I. Königreich Preußen.			
1. Provinz Brandenburg.			
A. Urkundsbehörden.			
Landräte.	Landkreis Frankfurt.	Geburts-, Heirats- und Sterberegister.	Standesamtsbezirk Frankfurt a. O.
	Landkreis Guben.		Standesamtsbezirk Guben.
	Landkreis Königsberg N.-M.		Standesamtsbezirk Königsberg N.-M.
	Landkreis Landsberg a. W.		Standesamtsbezirk Landsberg a. W.
	Landkreis Lebus.		Standesamtsbezirk Müncheberg.
	Landkreis Luckau.		Standesamtsbezirk Luckau.
	Landkreis Lübben.		Standesamtsbezirk Lübben.
	Landkreis Sorau N.-L.		Standesamtsbezirk Sorau N.-L.
	Landkreis Spremberg.		Standesamtsbezirk Spremberg.
	Landkreis Weststernberg.		Standesamtsbezirk Weststernberg.
	Landkreis Zauch-Belzig.		Standesamtsbezirk Belzig.
	Landkreis Zossen.		Standesamtsbezirk Zossen.
B. Kirchenbehörden.			
Evangelische Pfarrämter.	Kirchengemeinde Frankfurt.	Geburts-, Heirats- und Sterberegister.	Standesamtsbezirk Frankfurt a. O.
	Kirchengemeinde Guben.		Standesamtsbezirk Guben.
	Kirchengemeinde Königsberg N.-M.		Standesamtsbezirk Königsberg N.-M.
	Kirchengemeinde Landsberg a. W.		Standesamtsbezirk Landsberg a. W.
	Kirchengemeinde Müncheberg.		Standesamtsbezirk Müncheberg.
	Kirchengemeinde Luckau.		Standesamtsbezirk Luckau.
	Kirchengemeinde Lübben.		Standesamtsbezirk Lübben.
	Kirchengemeinde Sorau N.-L.		Standesamtsbezirk Sorau N.-L.
	Kirchengemeinde Spremberg.		Standesamtsbezirk Spremberg.
	Kirchengemeinde Weststernberg.		Standesamtsbezirk Weststernberg.
	Kirchengemeinde Zauch-Belzig.		Standesamtsbezirk Belzig.
	Kirchengemeinde Zossen.		Standesamtsbezirk Zossen.
2. Provinz Pommern.			
A. Urkundsbehörden.			
Landräte.	Landkreis Anklam.	Geburts-, Heirats- und Sterberegister.	Standesamtsbezirk Anklam.
	Landkreis Belgard.		Standesamtsbezirk Belgard.
	Landkreis Bublitz.		Standesamtsbezirk Bublitz.
	Landkreis Cammin.		Standesamtsbezirk Cammin.
	Landkreis Cöslin.		Standesamtsbezirk Cöslin.
	Landkreis Dramburg.		Standesamtsbezirk Dramburg.
	Landkreis Franzburg.		Standesamtsbezirk Franzburg.
	Landkreis Greifenberg.		Standesamtsbezirk Greifenberg.
	Landkreis Greifenhagen.		Standesamtsbezirk Greifenhagen.
	Landkreis Grimmen.		Standesamtsbezirk Grimmen.
	Landkreis Kammin.		Standesamtsbezirk Kammin.
	Landkreis Kolberg.		Standesamtsbezirk Kolberg.
	Landkreis Köslin.		Standesamtsbezirk Köslin.
	Landkreis Lauenburg.		Standesamtsbezirk Lauenburg.
	Landkreis Naugard.		Standesamtsbezirk Naugard.
	Landkreis Neustettin.		Standesamtsbezirk Neustettin.
	Landkreis Pyritz.		Standesamtsbezirk Pyritz.
	Landkreis Randow.		Standesamtsbezirk Randow.
	Landkreis Rummelsburg.		Standesamtsbezirk Rummelsburg.
	Landkreis Saatzig.		Standesamtsbezirk Saatzig.
	Landkreis Schlawe.		Standesamtsbezirk Schlawe.
	Landkreis Stargard.		Standesamtsbezirk Stargard.
	Landkreis Stolp.		Standesamtsbezirk Stolp.
	Landkreis Ueckermünde.		Standesamtsbezirk Ueckermünde.
	Landkreis Usedom-Wollin.		Standesamtsbezirk Usedom-Wollin.
	Landkreis Uselow.		Standesamtsbezirk Uselow.
	Landkreis Wolgast.		Standesamtsbezirk Wolgast.
	Landkreis Ziegenrück.		Standesamtsbezirk Ziegenrück.
B. Kirchenbehörden.			
Evangelische Pfarrämter.	Kirchengemeinde Anklam.	Geburts-, Heirats- und Sterberegister.	Standesamtsbezirk Anklam.
	Kirchengemeinde Belgard.		Standesamtsbezirk Belgard.
	Kirchengemeinde Bublitz.		Standesamtsbezirk Bublitz.
	Kirchengemeinde Cammin.		Standesamtsbezirk Cammin.
	Kirchengemeinde Cöslin.		Standesamtsbezirk Cöslin.
	Kirchengemeinde Dramburg.		Standesamtsbezirk Dramburg.
	Kirchengemeinde Franzburg.		Standesamtsbezirk Franzburg.
	Kirchengemeinde Greifenberg.		Standesamtsbezirk Greifenberg.
	Kirchengemeinde Greifenhagen.		Standesamtsbezirk Greifenhagen.
	Kirchengemeinde Grimmen.		Standesamtsbezirk Grimmen.
	Kirchengemeinde Kammin.		Standesamtsbezirk Kammin.
	Kirchengemeinde Kolberg.		Standesamtsbezirk Kolberg.
	Kirchengemeinde Köslin.		Standesamtsbezirk Köslin.
	Kirchengemeinde Lauenburg.		Standesamtsbezirk Lauenburg.
	Kirchengemeinde Naugard.		Standesamtsbezirk Naugard.
	Kirchengemeinde Neustettin.		Standesamtsbezirk Neustettin.
	Kirchengemeinde Pyritz.		Standesamtsbezirk Pyritz.
	Kirchengemeinde Randow.		Standesamtsbezirk Randow.
	Kirchengemeinde Rummelsburg.		Standesamtsbezirk Rummelsburg.
	Kirchengemeinde Saatzig.		Standesamtsbezirk Saatzig.
	Kirchengemeinde Schlawe.		Standesamtsbezirk Schlawe.
	Kirchengemeinde Stargard.		Standesamtsbezirk Stargard.
	Kirchengemeinde Stolp.		Standesamtsbezirk Stolp.
	Kirchengemeinde Ueckermünde.		Standesamtsbezirk Ueckermünde.
	Kirchengemeinde Usedom-Wollin.		Standesamtsbezirk Usedom-Wollin.
	Kirchengemeinde Uselow.		Standesamtsbezirk Uselow.
	Kirchengemeinde Wolgast.		Standesamtsbezirk Wolgast.
	Kirchengemeinde Ziegenrück.		Standesamtsbezirk Ziegenrück.

Zur Verzollung des zum Eingange in Niederlagen oder zur Ausfuhr bestimmten Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung sind befugt:				Im Innern der Staaten ist zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Verabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten						
Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter	Ort derselben	Benennung der Aemter	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4		5.
5. Provinz Schlesien.								*) Siehe zu Anfang.
Hpupt Zollamt	Landsberg O. S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben Zollamt I.	Oswieçim	
„	Myslowitz			„	Breslau	„	Oestr. Oderberg	
„	Neustadt			„	Görlitz			
„	Mittelwalde							
„	Liebau							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				„	Halberstadt			
				„	Oschersleben			
				„	Mühlhausen			
7. Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben Zollamt I.	Holtenau	
Neben-Zollamt I.	Woyens			„	Schleswig	„	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tonning			„	Tondern			
Neben-Zollamt I.	Husum			„	Kiel			
„	Holnis			„	Rendsburg			
„	Sonderburg							
„	Eckernförde							
„	Cappeln							
„	Apenrade							
„	Hoyer							
„	Sylt							

Kanal-Schlaf 1. Stelle							
Weber-Schlaf 1. Stelle	Hannover						
	Gifhorn						
	Celle						
Hanse-Schlaf	Bremen						
	Lüneburg						
Zahlstellengänger							
Bote zu	Minden						
	Hannover						
Weber-Schlaf 2. Stelle	Lüneburg						
Kanal-Schlaf 2. Stelle	Hannover						
Weber-Schlaf 2. Stelle	Hannover						
	Gifhorn						
ausserdem vorhanden sind bei der Hauptstelle in Hannover die Weichenwärter:							
Incidenz-Kassirer	Hannover	Kanal-Schlaf 1. Stelle	Hannover	Hannover-Hannoverschl.	Hannover	Weber-Schl. 1. Stelle	Hannover
Hanse-	Bremen						
Kanal-Schlaf	Hannover						
Weber-	Hannover						
Abrechnungsstelle							
Kasse zu Lasten der							
Hanse-Schlaf	Hamburg						
Incidenz-	Bremen						
Kanal-	Hannover						
Weber-	Hannover						
3. Strecke Hannover.							
Kanal-Schlaf-Wärterposten	Hannover						
"	Gross-Munzel						
"	Schelploh						
"	Wittingen						
"	Wahrenholz						
"	Fallersleben						
"	Vorsfelde						
"	Jembke						
"	Brackstedt						
"	Velpke						
Weber-Schlaf 1. Stelle	Braunschweig						
Kanal-	Braunschweig						
Weber-	Braunschweig						
	Helmstedt						
	Hannover						

1. im Bezirk Hamburg.
2. in Minden und Hannover.
3. in Celle und Lüneburg.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter	Ort derselben	Benennung der Aemter.	Ort derselben	
1		2.		3.		4.		5.
Neben Zollamt I.	Lehe			Unter Steueramt	Uelzen			*) Siehe zu Anfang.
„	Grohn a. T.			„	Melle			
„	Burgdamm			„	Aurich			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover:								
vereinsl. Haupt Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben Zollamt I.	Kotten	
				„	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer Direktion für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold†)			†) im Fürstenth. Lippe-Detmold.
10. Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				„	Frankfurt a. M.			
				„	Biebrich			
				„	Oberlahnstein			

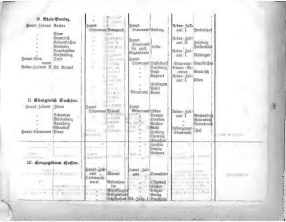

Der Abteilung hat auf den Schaden gut Hinzurechnung bei-	Der Name der Abteilung	Die Summe der Abteilung	Der Satz der Hinzurechnung	Bemerkungen.
Hinzurechnung Satz.	Hinzurechnung Satz.	Hinzurechnung Satz.	Hinzurechnung Satz.	Hinzurechnung Satz.
1.	2.	3.	4.	5.
	Gesamtsumme			5. Satz 30 Prozent.
	Abteilung Nr. 1			
	Abteilung Nr. 2			
	Abteilung Nr. 3			
	Abteilung Nr. 4			
	Abteilung Nr.

		Ortseinnehmerei	Monsheim			
		"	Offstein			
		"	Pfeddersheim			
		"	Wachenheim			
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.						
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin	
Neben-Zollamt I	Wismar					
V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.						
		Steueramt	Gefell			
		"	Lobenstein			
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)			
		Haupt-Steueramt	Coburg			
		Steueramt	Römhild			
		"	Meiningen			
VI. Herzogthum Braunschweig.						
				Haupt-Steueramt	Braunschweig	
				Steueramt	Wolfenbüttel	
				"	Holzminden	
VII. Herzogthum Oldenburg.						
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten
"	Brake					
"	Delmenhorst					
Neben-Zollamt I.	Hooksiel					
"	Ellenserdammersiel					
außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg.						
Neben-Zollamt I.	im Jahdegebiet					

Huntewachtschiff.

Digitized by Google

Den Vieh- und Pferdemarkt in Seeburg betr.

Königsberg, den 4. November 1869.

505. Am 2. Dezember c. wird in **Seeburg** ein **Vieh-** und **Pferdemarkt** abgehalten werden.

Betrifft Verordnungen betreffs der Sicherheitsmaaßregeln gegen die in Polen herschende Rinderpest.

Königsberg, den 9. November 1869.

506. Mit dem 15. d. M. verstreicht eine Frist von 6 Wochen, seitdem die zuletzt in Fürstenwalde im Kreise Ortelsburg aufgetretene Rinderpest für erloschen erklärt worden ist, auch ist seitdem weder in diesem, noch in einem anderen Kreise unseres Bezirks ein neuer Rinderpest-Fall vorgekommen. Wir können daher die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. September d. J. (Seite 241) eingeführten Verkehrs-Beschränkungen unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. v. M. (S. 271) nunmehr weiter dahin mildern, daß vom 16. d. M. ab der Handel mit Rindvieh, Schafen und Schweinen, sowie der Transport dieser Viehgattungen, ferner des Rauchfutters, der Streumaterialien und des Düngers ohne besondere Erlaubnißscheine des Landrathsamts nicht nur in den Kreisen Allenstein und Rössel, sondern auch in den Kreisen Ortelsburg und Neidenburg wieder zugelassen wird.

Leider sehen wir uns noch nicht in der Lage, die wegen der in den Grenzgegenden Polens, wenige Meilen von der Grenze unseres Bezirkes im Kreise Ortelsburg hie und da aufgetretenen Rinderpest nach §. 7 der Bundes-Präsidial-Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April d. J. Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, angeordnete vollständige Verkehrssperre für die Grenze des Kreises Ortelsburg und einen Theil der Grenze des Kreises Neidenburg gegen Polen durch Bildung eines Kordons mit militarischen Kräften (soweit sie für letztern Kreis nicht bereits früher wieder aufgehoben ist) wieder zurückziehen, da nach den in der ersten Woche dieses Monats durch diesseitige Veterinärbeamte in Polen persönlich angestellten Feststellungen die in den polnischen Grenzgegenden in einer für unsern Bezirk bedrohlichen Nähe seit mehreren Wochen hie und da vorgekommene Rinderpest noch immer nicht erloschen, sondern auf's Neue in dem drei Meilen von der preußischen Grenze entfernt gelegenen Dorfe Oglenta aufgetreten ist.

Es bleibt daher das nach dem Abschnitt Ib. §. 6 der obgedachten Instruktion für die Kreise Ortelsburg und Neidenburg eingeführte Einfuhr-Verbot für alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehes), alle von Rindvieh herstammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) für Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge, für unbearbeitete Wolle, Haare und Borsten und für gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel bestehen. Ebenso auch die Vorschrift, daß Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, die Grenze nur an denjenigen Orten überschreiten dürfen, wo Desinfections-Anstalten bestehen und sich daselbst einer Desinfection unterwerfen müssen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung

für den Braunsberger Wiesenverband.

Königsberg, den 8. November 1869.

507. Um die Vorfluth in den Gräben und Wassergängen innerhalb des Gebiets des Braunsberger Wiesen-Verbandes (§. 1 des Statuts vom 4. April 1868, Gesetzsammlung pro 1868 Seite 357) zu fördern und polizeiliche Ordnung bei der Räumung und Instandhaltung dieser Wasserzüge herbeizuführen, auch den innerhalb des Verbandsgebiets angelegten Haffstaudamm und die im Zuge desselben befindlichen Schleusen und Brücken vor Beschädigungen zu sichern, wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die auf Kosten des Verbandes regulirten und noch zu regulirenden Hauptwasserzüge und Vorfluthgräben, und alle anderen vorhandenen und in Gemäßheit des §. 3 des Statuts vom 4. April 1868 noch anzulegenden Entwässerungsgräben des Verbandsgebiets werden der polizeilichen Kontrole (Schau) unterworfen.

§. 2. Zur Ausführung dieser Kontrole (Schau) wird für das Meliorationsgebiet eine Schaukommission bestellt. Diese Schaukommission besteht aus dem Vorsteher des Verbands als Vorsitzenden und 2 Beisitzern, welche die Regierung nach Anhörung des Vorstandes aus den Verbandsgenossen ernennt.

Für die Beisitzer ernennt die Regierung, gleichfalls nach Anhörung des Vorstandes, aus den Verbandsmitgliedern 2 Stellvertreter, welche in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der Mitglieder deren Stelle einnehmen.

Die Wahl ist hierbei auf solche Grundbesitzer zu richten, welche mit dem Vorfluthwesen und den lokalen Verhältnissen besonders vertraut sind.

Die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

§. 3. Die Schaukommission steht unter der Aufsicht des Kreis-Landraths und der Regierung.

§. 4. Nach Constituirung der Schau-Kommission hat dieselbe in Begleitung des Kreislandraths, welcher den Termin hiezu anzuberaumen hat und des Wasser-Bau-Inspektors Kuckuck die Begehung sämmtlicher Wassergänge und Gräben in dem oben bezeichneten Meliorationsgebiete vorzunehmen und einen genauen Befundbericht über den Zustand derselben aufzustellen.

Auf Grund dieses Befundberichts hat die Schau-Kommission Bestimmung zu treffen, welche Verbesserungen (Verbreiterung, Vertiefung, Korrektur, Befestigung und Regulirung der Ufer u. s. w.) an den vorhandenen Wassergängen und Gräben von den zur

Unterhaltung derselben bisher Verpflichteten sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

In wie weit hiebei für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Grabenbettes nothwendige Terrain eine Entschädigung zu gewähren, und von wem letztere zu bezahlen sei, bleibt in jedem Falle nach §. 6 des Statuts zu entscheiden.

Durch die Regulirung der Entschädigungsfrage darf aber die von der Schau-Kommission angeordnete Verbesserung der vorhandenen Gräben nicht aufgehalten werden, vielmehr muß dieselbe zur Vermeidung der Exekution und der im §. 21 dieses Reglements angedrohten Strafen sofort von den bisherigen Räumungs-Verpflichteten vorbehaltlich ihres Anspruches auf Ersatz ausgeführt werden.

§. 5. Die fernere Unterhaltung und Räumung sowohl der schon bestehenden als auch der neu anzulegenden Gräben und Wassergänge, soweit dieselbe nicht auf Beschluß des Vorstandes vom Verbande übernommen wird, liegt gesetzlich den Besitzern, durch deren Grundstücke sie gehen, innerhalb ihrer Grenzen resp. bei Scheidegräben den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens ob, es sei denn, daß sie auf Grund besonderer Rechtstitel die Verpflichtung dritter Personen nachweisen.

Bei der nach §. 4. event. stattfindenden Entschädigungs-Festsetzung soll die künftige Unterhaltungslast mit berücksichtigt werden.

§. 6. Die Unterhaltungspflichtigen haben jährlich einmal und zwar im September die sämmtlichen Gräben und Wassergänge vollständig auszukrauten und unter Herstellung der ursprünglichen Tiefe, Breite und Uferböschung aufzuräumen.

Dem Ermessen der Schau-Kommission bleibt es überlassen, im Einverständnisse mit dem Kreislandrath diesen Termin in besonderen Fällen zu ändern.

Die Abänderung des regelmäßigen Räumungstermins ist durch das Kreisblatt mindestens acht Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

Außerdem ist aber die Schaukommission nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden, die Räumung eines Grabens oder Wasserganges anzuordnen, sobald und so oft ein Bedürfniß hierzu vorliegt.

Ueber die Nothwendigkeit der Räumung entscheidet die betreffende Schaukommission, und wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorsitzende derselben allein.

Zur Leistung dergleichen Arbeiten müssen aber die Verpflichteten jedesmal von dem Vorsitzenden der betreffenden Schaukommission schriftlich unter der Verwarnung aufgefordert werden, daß, wenn die angeordnete Räumung nicht binnen einer bestimmten Frist erfolgt, dieselbe auf ihre Kosten durch einen Dritten ausgeführt werden müsse.

Diese Frist soll gewöhnlich mindestens acht Tage betragen und darf nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, angemessen und bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung ist gegen die Verpflichteten der ihnen gestellten Verwarnung gemäß vorzugehen. (cfr. §. 18 dieses Reglements.)

§. 7. Bei der Graben-Räumung ist der Auswurf von den Räumungspflichtigen nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Grabenborde auszuwerfen, so daß derselbe nicht zurückfällt.

Die Besitzer der Grundstücke, durch welche die Gräben und Wassergänge gehen, sind verpflichtet auf Aufforderung des Vorsitzenden der Schaukommission die bei der Räumung ausgeworfenen Gegenstände, als Wassergräser, Kräuter, Sand, Kies, Moder u. s. w., soweit solche nicht zur Befestigung der Grabenborde gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, wogegen ihnen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zusteht.

§. 8. Damit das Kraut nicht aus den oberhalb belegenen Grabenstrecken in die unteren schwimmt, hat jeder Krautungspflichtige am unteren Ende der von ihm zu unterhaltenden Grabenstrecke während der Krautung einen Krautfang anzubringen.

§. 9. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer liegt den Uferbesitzern ob und diese sind dafür verantwortlich, daß durch zu nahes Beackern und Beweiden die Grabenborde nicht beschädigt werden. Jede solche Beschädigung der Ufer ist zur Vermeidung der im §. 21 angedrohten Strafen binnen 24 Stunden von den Uferbesitzern wieder herzustellen.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Grabenbette hervorragt, ist von den Uferbesitzern sofort wegzuschaffen. Hecken und Strauchwerk sind an den Grabenborden im Allgemeinen gar nicht zu dulden und müssen von den Uferbesitzern ganz oder wenigstens stets in der Art beseitigt werden, daß sie die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindern, noch den Wasserlauf stören. Die Entscheidung hierüber und die ausnahmsweise Genehmigung des Bestehenbleibens schon vorhandener Hecken und von Strauchwerk steht allein der Schau-Kommission zu.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 3 Fuß vom Grabenborde neu gepflanzt werden, auch müssen die bei Publikation dieses Reglements schon vorhandenen Bäume, soweit sie dieser Bestimmung nicht entsprechen und nach dem Gutachten der Schaukommission der Vorfluth und Instandhaltung der Gräben und Wassergänge hinderlich sind, von den Eigenthümern ohne jede Entschädigung beseitigt werden. Nur wo Wege an den Gräben entlang führen, sind Bäume bis auf eine Entfernung von mindestens 1 Fuß von dem Grabenrande ab zu dulden.

§. 10. Die Mitglieder der Schaukommission sowohl, als auch die übrigen mit Beaufsichtigung der Wassergänge beauftragten Personen (Wiesenwärter ꝛc.) sind befugt, zum Zwecke der Revision jeder Zeit die Grundstücke vorlängs der Gräben zu betreten. Die

Grundsätzlich bleibt dabei alles beim alten, namentlich bleibt es beim Satz: Alle sind vor dem Gesetz gleich.

§. 18. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

§. 19. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 20. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 21. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 22. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 23. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 24. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 25. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 26. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 27. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 28. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 29. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 30. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 31. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 32. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 33. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 34. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 35. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 36. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 37. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 38. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 39. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 40. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 41. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 42. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 43. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 44. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 45. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 46. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 47. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 48. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 49. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 50. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 51. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 52. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 53. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 54. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 55. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 56. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 57. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 58. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 59. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 60. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 61. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 62. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 63. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 64. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 65. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 66. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 67. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 68. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 69. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 70. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 71. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 72. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 73. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 74. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 75. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 76. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 77. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 78. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 79. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 80. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 81. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die Gerichtsgebühren nicht mehr nach dem Streitwerth, sondern nach der Zeitdauer der Verhandlung berechnet werden.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Verhandlung 10 Mark. Wenn jedoch die Verhandlung weniger als eine Stunde dauert, so ist nur der Theil der Stunde zu berechnen, welcher der wirklichen Dauer der Verhandlung entspricht.

§. 82. Die Verordnung betreffend Gerichtsgebühren und sonstige Einrichtung der Gerichtsbarkeit vom 1. Oktober 1879 wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die

dieses, so sind die Orts- resp. Gutsvorstände zur Vermeidung der im §. 21 angedrohten Strafen verpflichtet, diese Vorladungen sofort nach dem Empfange den Interessenten in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dieselben demnächst mit der gehörigen Bescheinigung über die Publikation dem Vorsitzenden der Schaukommission in dem Termine wieder auszuhändigen.

Einer besonderen Vorladung der außerhalb des Gemeindebezirks, in dessen Grenzen die betreffenden Gräben belegen sind, wohnenden Räumungspflichtigen resp. Uferbesitzer bedarf es nicht, vielmehr sind dieselben gehalten, ihre desfallsigen Gerechtsame durch einen ein für allemal zu bestellenden und bevollmächtigten Vertreter wahrnehmen zu lassen.

§. **18.** Ueber den Befund bei der Schau werden von dem Vorsitzenden der Schaukommission Protokolle aufgenommen mit einer Nachweisung zugleich der gegen die in den §§. 4—16 dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen begangenen Uebertretungen und der von der Kommission für erforderlich erachteten Nacharbeiten.

Den an Ort und Stelle erschienenen Räumungspflichtigen und Uferbesitzern resp. deren Stellvertretern wird von der Schaukommission unter genauer Bezeichnung der vorhandenen und abzustellenden Mangel sofort aufgegeben, diese Nacharbeiten binnen einer bestimmten, längstens achttägigen Frist vollständig auszuführen und denselben hierbei gleichzeitig die Verwarnung gestellt, daß im Falle der Nichtbeachtung dieser Aufforderung, die nach Ablauf der gestellten Frist noch vorgefundenen Mängel auf Kosten der Säumigen durch Dritte sofort würden beseitigt werden.

Daß diese Aufforderung an die Verpflichteten ergangen, ist in dem Schau-Protokoll, welches auch eine Aufführung der im Termine Anwesenden enthalten muß, zu vermerken.

Gegen die ausgebliebenen Räumungspflichtigen und Uferbesitzer ist dagegen der ihnen gestellten Verwarnung gemäß (§ 17) zu verfahren und es hat die Schaukommission die denselben obliegenden Nacharbeiten sofort durch Lohnarbeiter unter Aufsicht eines gleichfalls auf Kosten des Verpflichteten für die Dauer der Arbeit zu besoldenden Wiesenwärters zur Ausführung bringen zu lassen.

In gleicher Weise ist gegen die übrigen säumigen Verpflichteten vorzugehen, wenn sie die ihnen obliegenden Nacharbeiten in der gestellten Frist garnicht oder nicht vollständig ausgeführt haben, wovon die Schaukommission oder ein von derselben zu bestimmendes Mitglied derselben sich durch eine nochmalige Revision der bei der ordentlichen Schau gerügten Mängel nach Ablauf der achttägigen Frist und spätestens innerhalb 14 Tagen nach der ersten Schau Ueberzeugung zu verschaffen hat.

§. **19.** Die durch diese im Wege der Exekution zu bewirkenden Nacharbeiten entstehenden Kosten werden von dem Vorsitzenden der betreffenden Schau-Kommission auf Grund einer von demselben beschei-

nigten Liquidation der Arbeiter zur vorschußweisen Bezahlung auf die Verbandskasse angewiesen und demnächst event. im Wege administrativer Exekution durch Requisition des Kreis-Landraths von den Verpflichteten eingezogen.

§ **20.** Die Schau-Protokole (§. 18), welche von sämmtlichen Mitgliedern der Schau-Commission vollzogen werden müssen, sind von den Vorsitzenden der Kommissionen mit einem Berichte darüber, daß und wie die darin gerügten Mängel nachträglich beseitigt sind, der Regierung bis zum 31. Oktober einzureichen.

§. **21.** Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements (§§. 1—16) werden mit einer Polizeistrafe bis 5 Thlr., oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß belegt und es beträgt diese Strafe im Besondern:

a für unterlassene Räumung 2 Sgr.,
b „ mangelhafte „ 1 „
c. „ unterlassene Krautung 1 „
d. „ mangelhafte „ — „ 6 Pf.

pro laufende Ruthe

Sämmtliche Strafen sind von dem Vorsteher des Verbandes auf Grund der Schau-Protokole (§§. 18 und 20) in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G.-S. pro 1852 S. 245) vorläufig festzusetzen und, sofern diese Straffestsetzung nicht durch die Berufung des Angeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung außer Kraft tritt, nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution durch Requisition des Kreislandraths zu vollstrecken. Die Strafen fließen alsdann zu einer besonderen unter der Verwaltung des Rendanten der Verbandskasse stehenden Strafkasse, zu welcher auch die Ordnungsstrafen (§§ 17 und 20) zu vereinnahmen sind.

§. **22.** Die Mitglieder der Schaukommission sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Verpflichtungen unentgeltlich wahrzunehmen, doch sollen sie an Schautagen 2 Thlr. Entschädigung für Diäten und Reisekosten erhalten, soweit der Bestand der Strafkasse (§ 21) dazu ausreicht.

Etwaige größere Bestände der Strafkasse sind nach Bestimmung der Schaukommission zu Verbesserungen an den Wassergängen und Gräben, event. auch um hilfsbedürftigen Räumungspflichtigen bei Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten zu unterstützen, zu verwenden.

§. **23.** Beschwerden über die Schaukommission sind zunächst an den Kreis-Landrath und gegen dessen Festsetzungen an die unterzeichnete Regierung zu richten, welche letztere in allen Fällen auch über die Aufrechterhaltung der vom Vorsteher verhängten Ordnungsstrafen endgültig entscheidet.

Durch Beschwerde dürfen aber die von der Schau-Kommission angeordneten Arbeiten in keinem Falle verzögert werden, vielmehr laufen die den Verpflichteten für die Ausführung derselben gestellten Fristen weiter fort, und die eingeleiteten Exekutionsmaßregeln

werden nicht unterbrochen. Gegen die vorläufigen Straffestsetzungen des Vorstehers (§. 21) steht nur die Berufung auf gerichtliche Entscheidung offen. — (§ 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852)

§. **24.** Auf dem innerhalb des Verbandsgebiets an dem Ufer des frischen Haffs angelegten Damme darf außerhalb des darauf angelegten Weges weder gefahren, noch geritten, noch Rindvieh, Schaafe, Schweine, Pferde oder anderes Vieh getrieben oder geweidet werden.

§. **25.** Insbesondere darf ein Hinüberfahren über den Damm nur auf den hiezu bestimmten Wegen stattfinden und es wird jede Ueberschreitung dieser Wege strenge untersagt.

§. **26.** Jedes eigenmächtige Oeffnen der Schleusen, insbesondere auch das Aufsperren der Schleusenklappen durch Zwischenklemmen fester Körper ist verboten.

§. **27.** Von dem Damm dürfen Sand, Grand oder Steine, sowie Rasen nicht entnommen werden. Auch dürfen die Anpflanzungen auf demselben in keiner Weise beschädigt werden

§. **28.** Das Lagern von Materialien, sowie das Aufsetzen von Rohr und Heu auf dem Damm oder den Böschungen derselben ohne besondere Genehmigung des Vorstehers des Verbandes ist verboten.

§. **29.** Die Uebertretung der in den §§. 24, 25, 27 und 28 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zieht neben der Verpflichtung zum Ersatz des etwaigen Schadens eine Geldbuße von 2 bis 10 Thlr. und im Falle des Zahlungsunvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Eine Uebertretnng des im §. 26 vorgesehenen Verbots wird unter allen Umständen mit einer Geldbuße von 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. **30.** Durch die vorstehenden Bestimmungen wird an den Vorschriften des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 §§ 283, 290, 291, 293 und 301 nichts geändert.

Diese lauten:

§. 283. Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

§. 290. Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjähriger Zuchthausstrafe und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

§. 291. Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für das Leben Anderer, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 293. Wer eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft

§. 301 Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört, und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Körperverletzung (§. 19) erlitten, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein

Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Das Verzeichniß der als Seeschiffer oder Steuermänner geprüften Seefahrer betr.

Königsberg, den 22. Oktober 1869.

508. Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer, welche bei den im Laufe d. J. stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig, und Königsberg die Befähigung als Seeschiffer oder Steuermänner erlangt haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Im Regierungsbezirk Stralsund.

Als Seeschiffer 1. Klasse: Ernst Liefmann aus Damgarten, Theodor Albert Bahlrüs aus Zingst, Carl Heinrich Wilhelm Runge aus Raundorf, Hermann Adolph Hinrichsen aus Barth, Heinrich Lemke alias Lembki aus Bresewitz, Johann Hermann Christoph Steinort aus Wieck a. Dars, Carl Joachim Ludwig Hasenbusch aus Barth, Johann Heinrich Simon Behrens aus Zingst, Otto Karl Arnold Eduard Clauß aus Glashagen, Carl Robert Ahrens aus Wieck a. Dars, Hermann Christoph Schröder aus Barth, Johann Christoph Wilhelm Kräft aus Zingst, Gustav Christoph Segebarth aus Barth, Johann Carl Hermann Tamß aus Barth, Johann Heinrich Ewert aus Zingst, Joachim Heinrich Ferdinand Borgwardt aus Michaelsdorf, Gustav Andreas Friedrich Woilge aus Wolgast, Albert Heinrich Christoph Kräft aus Zingst, Johann Joachim Theodor Wolter aus Gr. Mohrdorf, Johann Carl Ferdinand Steinort aus Wieck a. Dars, Joachim Friedrich Niemann aus Prerow, Karl Friedrich Christoph Asmus aus Barth, Carl Johann

Wilhelm Kasten aus Wolgast, Carl Friedrich Hermann Fack aus Stralsund, Heinrich Georg Friedrich Rabe aus Stralsund, Carl Heinrich Ahrens aus Wieck a. Dars, Johann Wilhelm Franz Böck aus Stralsund, Ludwig Carl Franz Zarncke aus Pritzmannshagen, Johann Carl Christian Rubart alias Rugbart aus Wieck a. Riegen, Gustav Friedrich Martin Plötz aus Stralsund, Johann Carl Magnus Käning aus Altenkirchen, Johann Heinrich Vilmow aus Stralsund, Carl Georg Moritz Nehls aus Schaprode, Wilhelm Christian Friedrich Wagner aus Bergen a. Rügen, Gustav Carl Heinrich Timm aus Stralsund, Johann Joachim Christian Meyer aus Stralsund, Wilhelm Carl Albert Kummer aus Putbus, Hermann Carl Ferdinand Borgwardt aus Anclam, Johann Wilhelm Christian Rätz aus Stralsund, Johann Carl Friedrich Sagert aus Wolgast, Julius Johann August Knust aus Lassan, Friedrich Wilhelm Georg Wendt aus Stralsund, Friedrich Johann Diedrich Franz Oelberg aus Stralsund, Edmund Johann Carl Witmis aus Lebbin a. Rügen, Franz Albert Malte Möller aus Schaprode a. Rügen.

Als Seeschiffer 2. Klasse: Joachim Heinrich Theodor Ihns aus Michaelsdorf, Carl Friedrich Wilhelm Seefeldt aus Swinemünde, August Elias Christoph Wilde aus Barth.

Als Steuermänner 1. Klasse: Otto Christian Heinrich Bruhn aus Barth, Peter Mathias Robert Grählert aus Pruchten, Johann Joachim Ferdinand Fründt aus Gundische, Gustav Friedrich Ferdinand Görndt aus Treptow a. d. Tollensee, Wilhelm Friedrich Heinrich Leithof auch genannt Platen aus Wieck a. Wittow, Hans Emil Bruhn aus Zingst, Carl Wilhelm Christian Wittmüß aus Lauterbach, Wilhelm Carl Buchholz aus Neuendorf auf Wollin, Friedrich Christian Detlof Range aus Barth, Gustav Friedrich Julius Dionysius aus Lauterbach, Albert Christopher Eduard Klickow aus Breege a. Rügen, Johann Friedrich Heinrich Siebert aus Barth, Friedrich Wilhelm Frenk aus Barth, Carl Friedrich Rudolph Pagels aus Barth, Franz Eduard Gottlob Albert Kölbel aus Franzburg, Carl Rudolph August Neehring aus Stegers, Johann Carl Heinrich Siebert aus Barth, Carl Heinrich August Heyn aus Schievelbein, Johann Heinrich Christian Kriegel aus Bart, Johannes Richard Oscar Eiggert aus Stettin, Heinrich Eduard Schulz aus Zingst, Johann Bernhard Ferdinand Facks aus Zingst, Carl Moritz Theodor Kajch aus Sassen, Johann Albert Mierendorf aus Zingst, Carl Friedrich August Brüsch aus Straßburg, Christoph Bernhard Martin Krüger aus Wieck a. Woltow, Friedrich Wilhelm Scheel aus Michaelsdorf, Jacob Eduard Volkmann aus Zingst, Richard Kräft aus Prerow, Hermann Emil Christian Philipp aus Loitz, Friedrich Balthasar Theodor Knaack aus Stralsund, Joachim Heinrich Martin Kinitz aus Langendamm, Georg Carl Theodor Pauls aus Pramort, Johann Christian Gustav Gustav Boltom aus Wolgast, August Carl Emil Bartels aus Stralsund, Carl Wilhelm Louis Pahnke aus Neucamp, Johann Robert Theodor Richter aus Wieck bei Greifswald, Friedrich Wilhelm Herrmann aus Stralsund, Johann Theodor Abraham Prieß aus Stralsund, Carl Friedrich Wilhelm Lohmann aus Greifswald, Carl Friedrich Theodor Niemann aus Wittower Posthaus, Friedrich Eduard Robert Hoth aus Stralsund, Albert Joachim Friedrich Rothbart aus Wieck a. Rügen, Ernst Albert Friedrich Rätz aus Stralsund, Wilhelm Friedrich Carl Behm aus Stralsund, August Ludwig Polay aus Pasewalk, Christoph Friedrich Heinrich Becker aus Neuenkirchen a. Rügen, Carl Wilhelm Otto Bernsee aus Kl. Barnekow, Robert Heinrich Friedrich Ludwig aus Stralsund, Johann Joachim Alwert aus Putbus, Hermann Carl Martin Orth aus Breege, Johann Ferdinand Friedrich Brandt aus Wolgast, Carl Friedrich Paul Schmude aus Stralsund, Max Wilhelm Carl v. Halfern aus Saßnitz a. Rügen, Friedrich Christoph Magnus Abshagen aus Breege, Wilhelm Carl Moritz Ridder aus Zingst, Otto Gottfried Ludwig Appelmann aus Stralsund, David Friedrich Boljahn aus Wolgast.

Als Steuermänner 2. Klasse: Albert Ferdinand Johann Niemann aus Wittowen, Johann Joachim Michael Peters aus Wieck bei Greifswalde, Carl Wilhelm Emil Baumgarten aus Stralsund, Johann August Hermann Kurtzwig aus Anclam, Franz Ernst Carl Lockerwitz aus Stralsund.

B. Im Regierungsbezirk Stettin.

Als Seeschiffer 1. Klasse: Ernst August Friedrich Otto aus Flacke, Heinrich Julius Eduard Büttner aus Wollin, Albert Carl Heinrich Riecke aus Stettin, Albert Friedrich Wilhelm Johannes Ebert aus Wollin, Oscar Friedrich Ernst Rudolph Feilhauer aus Neiße, Friedrich Wilhelm Carl Anton Ehmke aus Stettin, Carl Louis Gehm aus Ganserin, Paul Christian Ludwig Erich aus Usedom, Carl Wilhelm Alexander Bergemann aus Berlin, Johannes August Friedrich Last aus Wollin, Paul August Eduard Darmer aus Swinemünde, August Eduard Paape aus Benfekow bei Greifenberg in Pommern, Johann Friedrich Wilhelm Humke aus Krachtshof, Robert Adolph Kromann aus Jarmen, August Carl Wilhelm Roloff aus Naugard, Carl August Friedrich Lehmunk aus Stettin, Julius Eduard Ehrenreich aus Anclam, Paul Friedrich Ferdinand Meeske aus Swinemünde, Eduard Ulrich Schneider aus Bromberg, August Eduard Theodor Hoffschild aus Lassan, Emanuel Eduard Ludwig Poll aus Wollin, Ernst Heinrich Friedrich Wilhelm Brauer aus Hildebrandshagen, Heinrich Johannes Backe aus Rügenwalde, Karl August Ehlert aus Bellin, Carl Brumm aus Ganserin, Wilhelm Ferdinand Radloff aus Stepenitz, Wilhelm Friedrich Kindt aus Flacke, Albert Johann Joachim Kruse aus Usedom, Johann Ferdinand Köpsel aus Gr. Stepenitz, Karl Friedrich Wilhelm Vollbrecht aus Wollin, Gustav Wilhelm David Darmer aus Swinemünde, Heinrich

Theodor Fritz Mau aus Caseburg, Carl Ernst Gustav Wesiphal aus Stettin.

Als Seeschiffer 2. Klasse: Emil Albert August Petrowsky aus Ziegenort, Emil August Friedrich Pfeiffer aus Neustettin.

Als Steuermänner 1. Klasse: August Wilhelm Ferdinand Paske aus Cammin, Maximilian Ferdinand Joseph Johannes Louis Rössel aus Swinemünde, Emil Carl Burchhard Heyn aus Eggesin, Carl William Waldemar Heldt aus Greifswald, Johann Friedrich Schulz aus Ueckermünde, Johannes Friedrich Calließ aus Wollin, Georg Eduard Otto Wegener aus Swinemünde, Julius Otto Böse aus Rehwinkel, Georg Johann Carl Räsch aus Lassan, Carl August Emil Schultz aus Altwarp, Ernst Wilhelm Babbing aus Swinemünde, Gustav Adolph Sandt aus Pölitz, Carl Otto Heyn aus Eggesin, Franz Wilhelm Langhof aus Stettin, Carl August Riemer aus Wollin, Friedrich Albert Meyer aus Swinemünde, Carl Heinrich Ferdinand Ernst Krumm aus Züllichow, Oskar Adolph Wilhelm Franz Meyer aus Cammin, Carl Friedrich Wilhelm Zander aus Caseburg, August Carl Friedrich Müller aus Wollin, Friedrich Johann Heinrich Niavohn aus Usedom, Carl August Ludwig Ebert aus Wollin, Emil Friedrich Wilhelm Kastrow aus Swinemünde, Paul Adolph Lange aus Grabow a. O., Johann David Heinrich Kiesow aus Wollin, Paul Gustav Saß aus Stettin, Franz Albert Wilhelm Böller aus Swinemünde, Carl Heinrich Friedrich Sprenger aus Wollin, Carl Berthold Wilhelm Ackermann aus Torney, Robert Carl Wahl aus Jasenitz, Eduard Daniel Friedrich Schröder aus Neuwarp, Paul Wilhelm Eduard August Lange aus Grabow a. O., Carl Gustav Friedrich Herholz aus Swinemünde, Ludwig Carl Rudolph Steinhöfel aus Jasenitz, Albert Heinrich August Köster aus Usedom.

Als Steuermänner 2. Klasse: Wilhelm Gottlieb Paul Kuhlmeyer aus Wollin, Johannes Andreas Theobald Ohm aus Wollin, Johann Friedrich Wilhelm Stöwhaas aus Grabow a. O., Gustav Julius Ehmke aus Wollin.

C. Im Regierungsbezirk Danzig.

Als Schiffer 1. Klasse: Friedrich Wilhelm Kutscher aus Stolp, Karl Ferdinand Emil Herrmann aus Danzig, Gottlieb Haack aus Colberg, Friedrich Wilhelm Krumreich aus Neufahrwasser, Carl Eugen Ernst Baffy aus Weichselmünde, Carl Albert Schacht aus Danzig, Johann Friedrich Christoph Stark aus Born, Leopold Paul Orlowius aus Marienburg, John Carl Alexander Zielke aus Stolp, Friedrich Wilhelm Richard Horn aus Treptow a. R., Richard Johann Gottlieb Zuchors aus Leba, Martin Jacob Zessin aus Stolpmünde, Johann Friedrich Christian Freimuth aus Wieck bei Greifswalde, Carl August Schmidt aus Danzig, Julius Otto Robert Jahnke aus Königl. Bellin, Johann Friedrich Theodor Häsert aus Danzig, Carl Martin Friedrich Kalff aus Stolpmünde, Albert Wilhelm Ferdinand Siebenlist aus Wieck bei Greifswalde, Heinrich Hermann Bohl aus Zingst.

Als Schiffer 2. Klasse: Johann Ferdinand Krüger aus Altwarp.

Als Steuermänner 1. Klasse: August Friedrich Franz Neumann aus Elbing, Carl Otto Stachel und Carl Franz Stachel aus Rügenwalde, Ferdinand Rudolph Ihl aus Langfuhr, Friedrich Jacob Brandt aus Stolpmünde, Johann Wilhelm Robert Schröder aus Colberg, Johann Gustav Franz Beeckmann aus Rügenwalde, Carl Heinrich Joachim Gildemeister aus Wyck a. R., Carl Johann Otto Brandhoff aus Rügenwalde, George Ernst Gregor Rasch aus Neufahrwasser, Traugott Maximilian Ludwig Rost aus Dirschau. Carl Friedrich Wilhelm Artelt und Alwin Carl Steffen aus Swinemünde, Johann Peter Christ. Schröder aus Wieck, Carl Albert Eduard Meyer aus Neuendorf bei Ueckermünde, Albert Ferdinand August Mewß aus Rügenwalde, Wilhelm August Rötzen aus Glabitsch, Franz Jacob Albrecht aus Stolpmünde, Balthasar Hugo, Oscar, Constantin Ludwig v Göritz aus Magdeburg, Johann Friedrich Sadewasser aus Danzig, Carl Gustav Friedrich Jäde aus Gützkow, Heinrich Ludwig Klampe aus Colbergermünde, Franz Albert Pust aus Gansevin, August Joachim Röhmer aus Wolgast, Franz Rudolph Perl aus Danzig, Johannes Friedrich Gohr aus Strohdeich, Eduard Alexander Ehoff aus Danzig, Julius Ferdinand Steinbrink aus Ziegenort, Carl Friedrich Herrmann aus Neufahrwasser, August Wilhelm Pust, aus Gansein, Wilhelm Theodor Ludwig Witt aus Wollgast, Friedrich Julius Johann Tiege aus Henkenhagen, Friedrich Max Böckmann aus Danzig, Daniel George Wilhelm Zielke aus Rügenwaldermünde, Gustav Emil Herrmann aus Neufahrwasser, Maximilian Adolph v. d. Osten aus Freienwalde a O., Carl Jacob Friedrich Lüder aus Wolgast, Hugo Adolph Wilhelm Matthiä aus Schönfließ bei Wartenburg, Benno Albert Friedrich Oscar Wildt aus Bylotawo, Carl Gustav Zühlke aus Jershöft, Franz Ernst Johannes Schmidt aus Kl. Stepenitz, Christoph Emil Albert Schröder aus Greifswalder-Wieck, Oscar Gustav Adolph Plath aus Danzig, Carl Wilhelm August Panitzki aus Neufahrwasser, August Julius Emil Feiland aus Danzig, Carl Wilhelm Bunze aus Stolpmünde, Anton Paul Hugo Winkler aus Rauße, Kl Neumark, Lebrecht Leopold Meiling aus Müllrose, August Herrmann Gustav Werner aus Gützlaffshagen, August Wilhelm Lepschinski aus Danzig und Alfred Eugen Schumacher aus Breslau.

Als Steuermänner 2. Klasse. Carl Herrmann Brandhoff aus Rügenwaldermünde, Hermann Romanus Conrad aus Altwarp, Louis August Bluhm aus Danzig, Johann Peter Friedrich Fasholz aus Colbergermünde.

D. Im Regierungsbezirk Königsberg.

Als Seeschiffer 1. Klasse: Otto Heinrich Schwanbeck aus Pillau, Louis Ferdinand Berding,

Stand Nobel Hr. Rudolf Kapfl Fabr. Gilli; Leopold Hermann Schwarzmann, Schloß Neuhaus; Franz Schwarzmann, Schloß Neuhaus; Franz Schwarzmann, Schloß Neuhaus.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1. J. wurde dem Bürgermeister der Hauptstadt Graz Hofrath Dr. Moriz Ritter von Franck, dem Landes-Ausschuß-Beisitzer Hofrath Dr. Josef Ritter von Kaiserfeld

Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter u. bis 50 tlr.	üb. 50 b. 100 tlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
" über 15 bis 50 M.	1 "	2 "
" größere Entfernungen	2 "	3 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 "

Beim Gebrauche einer Post Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer unbeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Cours der Posten zwischen Creutzburg und dem Bahnhofe Schrombehnen betreffend.

Königsberg Pr., den 8. November 1869.

512. Vom 11. d. M. ab soll in Rücksicht auf die zeitweilige Unpassirbarkeit des unchaussirten Weges von Globuhnen bis zum Bahnhofe Kobbelbude die Personenpost und die Botenpost zwischen Kreutzburg und Kobbelbude vorübergehend aufgehoben und dagegen eine tägliche Personenpost und eine tägliche Botenpost zwischen Creutzburg und dem Bahnhofe Schrombehnen eingerichtet werden.

Die zuletzt bezeichneten Posten werden wie folgt coursiren:

1. die Personenpost:
   aus Creutzburg 7 Uhr — Min. früh,
   in Schrombehnen 8 " 30 " "
   zum Anschluß an den Zug V. nach Königsberg und an den Zug VI. nach Rastenburg,
   aus Schrombehnen nach Ankunft des Zuges I. aus Lyck und des Zuges II. aus Königsberg Pr. 3 Uhr 25 Min. Nachm.,
   in Creutzburg 4 " 55 " "
2. die Botenpost:
   aus Creutzburg 7 Uhr — Min. Nachm.,
   in Schrombehnen 10 " 4 " Abends
   zum Anschluß an den Zug III. nach Königsberg und an den Zug IVa. nach Rastenburg,
   aus Schrombehnen nach Ankunft des Zuges III. aus Rastenburg und des Zuges IVa. aus Königsberg Pr. 4 Uhr — Min. früh,
   in Creutzburg 6 " 15 " "

Bei der Creutzburg-Schrombener Personen-Post wird das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens und mit 4 Sgr. pro Meile für den Bockplatz erhoben werden. Das Freigewicht beim Passagier-Gepäck beträgt 30 Pfund pro Person. Beichaisen werden in der Richtung von Schrombehnen nach Creutzburg garnicht, in entgegengesetzter Richtung nur für 2 Personen gestellt. Der Ober-Post-Direktor.

Die Dienststunden für das Winterhalbjahr bei der Post-Expedition in Jäskendorf betr.

Königsberg Pr., den 28. Oktober 1869.

513. Für das Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bei der Post-Expedition in Jäskendorf in nachfolgender Weise festgesetzt worden:

a) an den Wochentagen: von 8 Uhr bis 11 Uhr Vormittags und von 2 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags;

b) an den Sonntagen: von 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

c) an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen: von 8 Uhr bis 10 Uhr Vormittags, von 12 Uhr bis 2 Uhr Mittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Alt-Christburg betr.

Königsberg in Pr, den 11. November 1869.

514. Die Dienststunden behufs Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind bei der Post-Expedition in Alt-Christburg folgendermaßen festgesetzt worden:

1. An Wochentagen:
   im Sommer von 7 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mitt.
   " Winter " 8 " " " 12 " "
   und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags;
2. An Sonntagen:
   von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;
3. An gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs:
   von 7 resp. 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung. Rüdenburg.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die Oberförsterstelle zu Neu Sternberg ist vom 1. November c. ab dem Oberförster **Seehusen** übertragen.

Die durch Resignation des Pfarrers Andreas **Rnback** vakante Pfarrstelle Reichenberg, Kreises und Dekanats Heilsberg, ist dem bisher in Heilsberg angestellt gewesenen Kaplan Anton **Hosmann** verliehen worden.

Die durch die Beförderung des Kuratus Herrmann zum Pfarrer in Bischofsburg vacant gewordene Kuratorstelle in Insterburg ist dem bisherigen Kaplan Joseph **Grunert** verliehen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat **Gräter** ist als Religions- und ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Rastenburg angestellt werden.

Während des Monats Oktober c. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Es sind

1. Angenommen: Der Secundaner **Korsch** als Post-Expedienten-Anwärter in Rastenburg;

2. Befördert: Der Post-Assistent **Meyer** in Königsberg in Pr. zum Post-Sekretair;

3. Bestätigt: Die Post-Expedienten-Anwärter **Korell** in Königsberg, **Gonczewski** in Bischofsburg u. **Glitza** in Schippenbeil als Post-Expedienten;

4. Angestellt: Der Privat-Unterbeamte **Krey** als Post-Expediteur in Gr.-Purden und der Post-Expedient **Ockrassa** in Gerdauen;

5. Versetzt: Der Ober-Post-Sekretair **Classen** von Königsberg in Pr. nach Hannover, die Post-Expedienten **Röder** von Heilsberg nach Königsberg und **Reinhard** von Nordenburg nach Rastenburg und der Post-Expedient **Filter** von Gr.-Purden nach Friedrichshoff;

6. Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur, Hauptmann a. D. **Lippeck** in Friedrichshoff, der Post-Expediteur **Jung** in Korschen und der Post-Expedienten-Anwärter **Blumenau** in Königsberg;

7. Entlassen: Die Briefträger **Hoffmann** u. **Wittrin** in Königsberg in Pr.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 45

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 46. Den 18. November **1869.**

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 30. Oktober 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 36 enthält:

Nr. 368. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Nr. 369. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. Oktober 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten

Die am 22. Oktober 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 62 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr 7523. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn.

Nr. 7524. Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500000 Thalern. Vom 10. September 1869.

Nr. 7525. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

Nr. 7526. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

Nr. 7527. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimtscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Die am 2. November 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 63 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7528. Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7529. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

Nr. 7530. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7531. Bekanntmachung, betreffend die Eberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1869.

Die am 8. November 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 64 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7532. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20sten September 1869.

Nr. 7533. Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben.

Nr. 7534. Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel.

Nr. 7535. Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1869, betreffend Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Polizei-Verwaltung des Gutes Dietrichsdorf Kreises Gerdauen betr.

Königsberg, den 4. November 1869.

515. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. August d. J. die Uebernahme der mit dem Besitze des zerstückelten Gutes Dietrichs-

dorf Kreises Gerdauen verbundenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Staat zu genehmigen gerufft, und ist die gedachte Polizei-Verwaltung gemäß §. 3 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 354) dem Abbaubesitzer Schmidt zu Thereſenthal als unbesoldetes Ehrenamt und gegen eine Dienstunkosten Entschädigung übertragen worden.

Das Erloschensein der den Auswanderer-Expedienten Baring Brothers et Comp. und Philipps Shaw & Lowther zu London ertheilten Concession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preußischen Staaten betr.

Königsberg, den 9. November 1869.

516. Die Auswanderer-Expedienten Baring Brothers et Comp., und Philipps Shaw & Lowther zu London haben der ihnen durch Concession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New York innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, entsagt und sind daher in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Cessionen ihrer Agenten erloschen.

Solches wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Cours der Königsberg-Pobethener Personenpost betr.

Königsberg Pr., den 9. November 1869.

517. Vom 15. d. M. ab wird die Königsberg-Pobethener Personenpost wie folgt coursiren:

aus Königsberg Pr.	10	Uhr	30	Min. Abends,
„ Trugehnen	12	„	50	„ früh,
in Pobethen	1	„	55	„ „
aus Pobethen	6	„	45	„ „
„ Trugehnen	8	„	5	„ „
in Königsberg	10	„	10	„ Vorm.

Der Ober-Post-Director. Bormann.

Die Besetzung der vacanten Kreiswundarztstelle des Kreises Pillkallen betr.

Gumbinnen, den 8. November 1869.

518. Nachdem das Diensteinkommen der Kreiswundarztstelle des Kreises Pillkallen mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem Kirchorte Lasdehnen, auf 200 Thlr. jährlich erhöht ist, bringen wir die Erledigung der Stelle wiederholt zur Kenntniß und fordern Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Civil-Ingenieur A. **Eichenauer** zu Lippine im Kreise Neuthen an der Oder unter dem 23. September 1869 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Forderungsmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Herren Joseph Antoine **Broquin** und Armand **Laine** zu Paris unter dem 17. März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preuß. Staates ertheilte Patent

auf einen Hahn für Wasserleitungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Rechnungsführer und Rendant **Wolff** zu Lauck ist zum Bürgermeister der Stadt Friedland i. A. auf 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Bureau Assistent **v. Knobelsdorff** in Allenstein ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Civil Supernumerarius **Brodowski** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Memel ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Siegmund** ist zum etatsmäßigen Bureau Assistenten bei dem Kreisgericht zu Allenstein, mit der Funktion bei der Gerichts Kommission zu **Warkenburg**, ernannt.

Der Besitzer Heinrich **Girth** in Warruß ist zum Fischerschulzen im 3. Fischerei Revier Nidden ernannt worden.

Die bisher von dem verstorbenen Fischerschulzen Jackschies verwaltete Fischerschulzen Stelle in Windenburg ist dem Wirth Adam **Jackstein** ebendaselbst vorläufig auf 6 Monate interimistisch übertragen worden.

In Stelle des zum interimistischen Fischmeister des 1. Fischerei-Reviers (Gilge) ernannten Fischerschulzen **Kakies** in Karkeln haben wir dem Wirthen Erdmann **Salawitsch** II. aus Pokallen die interimistische Verwaltung des Fischer-Schulzen-Amts im 3. Fischerei Revier (Nidden) übertragen.

Der Doctor der Medicin der Chirurgie, Carl Friedrich Rudolph **Hoffmann** hierselbst ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Marquardt erledigte Pfarrstelle in Freudenberg, Kreises Rössel ist dem bisherigen Kaplan in Seeburg, Joachim **Bönigk**, verliehen worden.

Der seitherige Pfarrer in Gremboczyn bei Thorn Johann Adolph **Liedtke** ist zum dritten Prediger an der evangelisch-deutschreformirten Burgkirche zu Königsberg von dem Kollegium derselben berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Lehrer Rudolph **Link** ist zum Organisten und Kirchschullehrer bei der Kirchschule in Grunhagen Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 46

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bohnerschen Buchdruckerei.

Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Statutenänderungen,

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 1869 und vom k. preußischen Mini sterium des Innern laut hohem Erlaß vom 23. Juli l. J. genehmigt.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirection (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„Bankdirection.

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26

fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 28, 30, 31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirectio angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank od dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Age ten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu Versichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes, und in Ermanglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der Bank nach einem von dieser entworfenen Formular beizubringen. Für de von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat de Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsi haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden."

Im dritten Absatz wird gesagt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen ꝛc. ꝛc.

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher ꝛc. ꝛc."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag de Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, un beschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffen den Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellun der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Woche nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung de Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig is zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in der ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zu See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht."

Druck von Jul. Kleeblatt & Cie. in Stuttgart.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 47. Den 25. November 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten

Die am 13. November 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 65 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7536. Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3000000 Thaler. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7537. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Deckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nr. 7538. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

Nr. 7539. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westphälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Hohenstein betreffend.

Königsberg, den 20. November 1869.

519. In **Hohenstein** wird am **6. Dezember d. J.** ein **Vieh-** und **Pferdemarkt** und am **7. Dezember c.** ein **Krammarkt** stattfinden.

Den Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Mensguth und Willenberg betreffend.

Königsberg, den 20. November 1869.

520. Der auf **den 2. Dezember c.** nach **Mensguth** im Kreise Ortelsburg anberaumte Vieh-, Pferde- und Krammarkt findet Statt, ersterer jedoch mit Ausschluß des Rindviehs. Ebenso der auf **den 4. Dezember c.** nach **Willenberg** anberaumte Pferde- und Viehmarkt — letzterer mit Ausnahme des Rindviehes — sowie der Krammarkt daselbst **den 6. Dezember c.**

Den Pferde-, Vieh- und Krammarkt in Neidenburg betreffend.

Königsberg, den 18. November 1869.

521. **Am 29. November c.** wird in **Neidenburg** ein Pferde- und Viehmarkt, jedoch mit Ausschluß des Rindviehes, und **am 1. Dezember d. J.** ein Krammarkt stattfinden.

Die Incommunalisirung einer fiskalischen Fläche mit dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Schattern betr.

Königsberg, den 8. November 1869.

522. Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen ist die in der Weideabfindungs-Sache von Gr. Jagschen im Kreise Memel dem Domainen-Fiskus verbliebene fiskalische Fläche v. 37 Morg. 100 □Ruth. mit dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Schattern, ebenfalls Kreises Memel, auf Grund des §. 1 Alinea 2 der Gemeinde-Novelle vom 14ten April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten, vereinigt worden.

Die Entwässerung der beiden Seen, des Krzyweck- und des Gillau-Sees, im Kreise Ortelsburg betr.

Königsberg, den 18. November 1869.

523. In der Sache, betreffend die Entwässerung der beiden Seen, des Krzyweck- und des Gillau-Sees, im Kreise Ortelsburg liegt der nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (G.-S. p. 26 ff.) heute von uns ausgefertigte Präklusions-Bescheid in unserer Registratur zu Jedermanns Einsicht offen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Cours der Opaleniec-Willenberger Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 18. November 1869.

524. Vom 23. d. M. ab wird die Opaleniec-Willenberger Botenpost in der Richtung von Opaleniec nach Willenberg wie folgt coursiren:

aus Opaleniec 5 Uhr — Min. Abends.
in Willenberg 7 " — " "

zum Anschluß an die Personenpost nach Bartenstein

7 Uhr Abends.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Ober-Post-Direktor.

Die recommandirten Depeschen betr.

Berlin, den 13. Juni 1869.

525. Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins 2c. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem

Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli d. J. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage: Delbrück.

Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

Königsberg, den 13. November 1869.

526. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück Nr. 271. 411. 461. 532. 937. 1206. 1689. 1697. 2082. 2534. 2763. 2939. 3128. 3341. 3392. 3467. 3938. 4171. 4618.

Litr. B. à 500 Thlr. 9 Stück Nr. 127. 275. 503. 718. 816. 867. 1071. 1104. 1150.

Litr. C. à 100 Thlr. 67 Stück Nr. 54. 315. 342. 395. 481. 503. 645. 749. 919. 1062. 1069. 1237. 1243. 1385. 1473. 1616. 1650. 1997. 2102. 2142. 2252. 2270. 2319. 2318. 2448. 2491. 2515. 2621. 2751. 2763. 2895. 2984. 3020. 3035. 3070. 3221. 3351. 3553. 3681. 3743. 3762. 3784. 3989. 4142. 4154. 4176. 4210. 4211. 4240. 4549. 4605. 4824. 4904. 4941. 5015. 5035. 5059. 5266. 5350. 5457. 5459. 5471. 5491. 5589. 5664. 5700. 5730.

Litr. D. à 25 Thlr. 53 Stück Nr. 181. 280. 292. 478. 530. 778. 826. 839. 867. 905. 998. 1033. 1222. 1518. 1539. 1675. 1685. 1777. 1883. 1912. 1925. 2010. 2037. 2241. 2302. 2313. 2532. 2548. 2578. 2729. 2779. 2907. 2962. 2967. 2995. 3017. 3063. 3081. 3111. 3131. 3325. 3328. 3403. 3458. 3485. 3509. 3519. 3579. 3693. 3844. 3890. 4045. 4054.

Hierbei wird bemerkt, daß von Litr. E. à 10 Thlr. sämmtliche Rentenbriefe Nr. 1. bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 8—16 und Talons den **Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,**

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unserer Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.

Verhandelt Königsberg den 13. November 1869 bei der Königl. Rentenbank für die Provinz Preußen.

527. Nach Vorschrift der §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der siebenunddreißigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen, und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Ltr. A.	à 1000 Thlr.	17 Stück	Rentenbriefe nebst Coupons,
2) Ltr. B.	à 500 Thlr.	9 Stück	Rentenbriefe nebst Coupons,
3) Ltr. C.	à 100 Thlr.	50 Stück	Rentenbriefe nebst Coupons,
4) Ltr. D.	à 25 Thlr.	42 Stück	Rentenbriefe nebst Coupons,
5) Ltr. E.	à 10 Thlr.	5 Stück	Rentenbriefe nebst Coupons,
		in Summa 123 Stück.	

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn General-Landschafts-Raths Richter auf Schreitlacken,
3. des Herrn Stadtraths Hartung von hier,

so wie des zugezogenen Königl. Justizraths und Notars Herrn Jacob von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) **A. Richter. Hartung. Jacob.**

a. a. s.

(gez.) **Muellner. Hermenau.**

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Spinnereibeamten Ed. O. **Ruppert** zu Wüste-Giersdorf im Kreise Waldenburg ist unter dem 15. November 1869 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung ar Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Rechtsanwalt und Notar **Beer** zu Saalfeld ist unter Einräumung der Praxis bei den Gerichten erster Instanz, welche in Königsberg ihren Sitz haben, nach Königsberg versetzt.

Der Förster **Lorck** von Alt Schwalge, Oberförsterei Alt Christburg, ist vom 1. Januar 1870 ab auf die Försterstelle zu Ugehnen, in der Oberförsterei Fritzen, versetzt worden.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Braun** ist die Försterstelle zu Alt-Schwalge in der Oberförsterei Alt-Christburg vom 1. Januar 1870 ab auf Probe übertragen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 48. Den 2. Dezember **1869.**

Cabinetsordre.

Betrifft die Aenderung der bestehenden Bestimmungen über die Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen.

Homburg, den 1. September 1869.

528. Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839 sowie im §. 39 Theil 1 des Strafgesetzbuchs für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf

die Krönungs-Medaille,
die Kriegsdenkmünze von 1864,
das Düppeler Sturmkreuz,
das Alsener Kreuz, sowie
das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866

nicht Anwendung finden;

2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, **mindestens** aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;

3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollern'schen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1., 2. und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden, resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4) daß Betreffs der im passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

529. **Instruktion**
für die italienisch-deutsche Literar- und artische Konvention.

Florenz, den 10. Oktober 1860.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung, und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gacetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem

28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Präfekturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Präfektur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die 2c. Präfekten bitte ich den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provinzial-Zeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.
Für den Minister: gez. Luzzatti.

Die Befugniss des Nebenzollamts zu Cuxhaven und der Zoll-Abfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck betr.

Berlin, den 17. November 1869.

530. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I. Klasse zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamt zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Der Finanz-Minister (gez.) Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Niederlegung der Geschäfte des als Special-Agent für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Hermann Dauelsberg in Bremen concessionirten Kaufmann Johann Jakob Stürmer hierselbst betr.

Königsberg, den 22. November 1869.

531. Der als Spezial-Agent für das Auswanderer-Beförderungsgeschäft Hermann Dauelsberg in Bremen concessionirte Kaufmann Johann Jakob Stürmer hierselbst hat das Geschäft der Vermittelung von Verträgen zur Beförderung von Auswanderern nach den an der Ostküste Nordamerikas belegenen Häfen aufgegeben und es ist demnach die Rückgabe der für denselben bestellten Kaution von 400 Thlr. beantragt worden.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige aus der Geschäftsführung des 2c. Stürmer herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei uns anzumelden sind, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgezahlt werden wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Vieh-, Pferde- und Krammärkte in Jedwabno und Passenheim betr.

Königsberg, den 25. November 1869.

532. Es finden Statt **am 8. Dezember c.** zu **Jedwabno** im Kreise Neidenburg ein Kram-, Pferde- und Viehmarkt, letzterer jedoch mit Ausschluß des Rindviehes; **am 14. Dezember c.** in der **Stadt Passenheim** im Kreise Ortelsburg ein Pferde- und Vieh-Markt mit **Ausschluß des Rindviehes** und **am 16.** daselbst ein Krammarkt.

Die Erhebung des Chausseegeldes an der Hebestelle zu Ilmsdorf betr.

Königsberg, den 23. November 1869.

533. An der **Hebestelle zu Ilmsdorf** auf der Kreis-Chaussee von Gr. Pentlack nach Ilmsdorf wird **vom 1. k. M. an Chausseegeld für 2 Meilen** statt des bisherigen für 1½ Meilen erhoben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Chausseegeldhebestellen im Zuge der Rastenburg-Gerdauer Chaussee betr.

Königsberg, den 25. November 1869.

534. Nachdem die Kunststraße zwischen Rastenburg und Gerdauen nunmehr vollständig ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird auf dieser Straße vom 16. Dezember d. J. ab das Chausseegeld nach den Bestimmugen des Allerhöchsten Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840:

1) von der neu errichteten Hebestelle zu Alt-Rosenthal für eine und eine halbe Meile,
2) von der bisherigen Hebestelle zu Silzheim, statt für zwei für eine Meile und
3) von der neu errichteten Hebestelle zu Langmichels für zwei Meilen

mit der Maßgabe zur Erhebung kommen, daß für den bei der Hebestelle zu Rosenthal von der Staatsstraße nach der Kreis-Chaussee Rosenthal-Drengfurth und umgekehrt sich abzweigenden Verkehr, und zwar für den Wechselverkehr zwischen Drengfurth und Barten das Chausseegeld nur nach dem Satze für eine Meile und zwischen Drengfurth und Rastenburg nur für eine halbe Meile erhoben werden wird.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

535. Bergpolizei-Verordnung,
betreffend die Sicherung des Verkehrs in und bei Schächten, Bremsbergen, Rolllöchern u. s. w.

Breslau, den 20. November 1869.

Auf Grund des §. 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungs-Bezirkes, was folgt:

I. Schächte.

§. 1. Die Oeffnungen der Schächte sowie die Zugänge zu denselben über oder unter Tage sind

mit einem Verschlusse zu versehen, welcher verhindert, daß Jemand absichtslos oder zufällig in den Schachtraum gelangen kann.

§. 2. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schachtöffnungen niedergelegt werden, daß ein Hinabfallen solcher Gegenstände in letztere nicht erfolgen kann.

§. 3. Den Mündungen der Schächte und den über denselben angebrachten Haspel-Vorrichtungen ist eine solche Einrichtung zu geben, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße und Materialien ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel ist mit Vorsteknägeln oder einer anderen Sperr-Vorrichtung zu versehen.

§. 4. Förder-Vorrichtungen, welche mittelst Dampfkraft betrieben werden, sind mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen Brems-Vorrichtung zu versehen, welche der Maschinenwärter von seinem Standpunkte an der Steuerung aus leicht in und außer Wirksamkeit setzen kann.

§. 5. Das unbefugte Betreten der Schachtgebäude, sowie aller derjenigen Räume über oder unter Tage, in welchen Maschinen oder Kessel aufgestellt sind, ist verboten.

Dies Verbot ist durch Warnungstafeln an den Zugängen ersichtlich zu machen.

§. 6. Das Eintreten in die Fördertrümmer ist untersagt.

An jedem Anschlagspunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter einzurichten und in allen den Fällen Umbruchsörter herzustellen, in welchen beim Nichtvorhandensein derselben Förderung oder Fahrung durch die Fördertrümmer hindurch stattfinden müßten.

§. 7. Die An- und Abschlagspunkte der Schächte sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 8. In allen Schächten — mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich zur Wetterführung dienen — sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß mittelst derselben von den einzelnen Anschlagspunkten Zeichen zur Hängebank, beziehungsweise Hornstatt und umgekehrt gegeben werden können.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Schachthängebank und an den Anschlagspunkten anzubringen.

§. 9. Das Ein- und Ausfahren der Arbeiter muß in den zur Fahrung bestimmten Schächten erfolgen.

Das Befahren anderer Schächte oder Schacht-Abtheilungen ist nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu den besondern Auftrag von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten erhalten haben.

§. 10. Beim Fahren in Schächte ist der Gebrauch von Holzpantoffeln und das Mitnehmen von Gezähe verboten.

§. 11. Bildet der Fahrschacht nur eine Abtheilung eines, auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förder-Abtheilung hin dicht, nach den übrigen Abtheilungen hin derart abzuscheiden, daß Niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurch stecken kann.

§. 12. In Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen Ruhebühnen in Abständen von höchstens 4 Lachtern (seiger) angebracht sein.

§. 13. Die Fahrten müssen ausreichend dauerhaft, an der Zimmerung befestigt und tonnlägig eingebaut sein.

Nur wo es besondere Verhältnisse erfordern, dürfen ausnahmsweise, mit Genehmigung des Königl. Revier-Bergbeamten unter genauer Ausführung der von demselben bezüglich der Entfernung der Ruhebühnen u. s. w. zu treffenden Anordnungen Fahrten auch seiger eingebaut werden.

Ueber der Schachthängebank und über jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 3 Fuß hervorragen, oder feste Handgriffe angebracht sein.

II. Bremsberge und Rolllöcher.

§. 14. Die Zugänge zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen und Rolllöchern müssen durch Barrieren abgesperrt sein, welche in solcher Höhe anzubringen sind, daß die Fördergefäße nicht unter derselben durchgeschoben werden können.

Jeder, welcher eine solche Barriere passirt, hat dieselbe, bevor er sie verläßt, wieder zu schließen.

§. 15. Die Förder-Abtheilungen der Bremsberge sind an den Anschlagsbühnen durch bewegliche Barrieren zu sichern, damit die vollen Wagen nicht durchgehen können, bevor sie angeschlagen sind.

§. 16. Münden Bremsberge und Rolllöcher unmittelbar in eine Förderstrecke, so ist dieselbe durch Prellbühnen, Verschläge u. s. w. zu sichern oder aber zu verumbrüchen.

§. 17. Die Brems-Vorrichtungen an den Bremswerken müssen selbstwirkend und so eingerichtet sein, daß sie von dem Bremser nur in völlig gesicherter Stellung gehandhabt werden können.

§. 18. Die Bremswerke und die in Betrieb stehenden An- und Abschlagspunkte der Bremsberge sind während der Förderung durch besondere, dauernd aufgestellte Lampen erleuchtet zu erhalten.

§. 19. In allen Bremsbergen sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß von den An- und Abschlagspunkten nach dem Bremswerke und umgekehrt Zeichen gegeben werden können.

§. 20. Alle in Betrieb stehenden Bremsberge sind, je nachdem sie einflügelig oder zweiflügelig sind, mit je einem oder zwei Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen zu versehen, damit die Arbeiter nach

ihren Arbeitspunkten gelangen können, ohne durch die Förderabtheilungen hindurchzufahren zu müssen.

§. 21. Die Fahr-Abtheilungen sind gegen die Förder-Abtheilungen dicht zu verschlagen.

§. 22. Das Befahren der Förder-Abtheilungen der Bremsberge und Rollöcher ist nur den, von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Während solcher Befahrungen ist die Förderung auf dem Bremsberge oder Rollloche ganz einzustellen.

III. Maschinelle Strecken-Förderung.

§. 23. In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche gestatten, daß von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

§. 24. Das Fahren in solchen Strecken während des Ganges der Förderung ist nur den, von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Königl. Oberbergamt.

Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

Königsberg, den 13. November 1869.

536. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück Nr. 274. 411. 461. 532. 937. 1206. 1689. 1697. 2082. 2534. 2763. 2939. 3328. 3341. 3392. 3487. 3938. 4471. 4618.

Litr. B. à 500 Thlr. 9 Stück Nr. 127. 275. 503. 718. 816. 867. 1071. 1104. 1150.

Litr. C. à 100 Thlr. 67 Stück Nr. 54. 315. 342. 395. 481. 503. 645. 749. 919. 1062. 1069. 1237. 1243. 1385. 1473. 1616. 1680. 1997. 2102. 2142. 2252. 2270. 2319. 2348. 2448. 2481. 2535. 2621. 2751. 2863. 2895. 2981. 3020. 3035. 3070. 3221. 3351. 3553. 3681. 3743. 3762. 3784. 3989. 4142. 4154. 4176. 4210. 4211. 4240. 4549. 4605. 4824. 4904. 4941. 5015. 5035. 5059. 5266. 5350. 5457. 5459. 5471. 5491. 5589. 5664. 5700. 5730.

Litr. D. à 25 Thlr. 53 Stück Nr. 181. 280. 292. 418. 530. 778. 826. 838. 867. 905. 908. 1033. 1222. 1518. 1539. 1675. 1685. 1777. 1883. 1912. 1925. 2010. 2037. 2244. 2302. 2513. 2532. 2548. 2578. 2729. 2779. 2907. 2962. 2967. 2993. 3017. 3063. 3081. 3111. 3131. 3325. 3328. 3403. 3458. 3485. 3509. 3519. 3579. 3693. 3844. 3890. 4045. 4054.

Hierbei wird bemerkt, daß von Litr. E. à 10 Thlr. sämmtliche Rentenbriefe Nr. 1. bis incl. 4490 bereits früher ausgelooset und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 8—16 und Talons den **Nennwerth von unserer Kasse** hierselbst, **Poststraße Nr. 15**, vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unserer Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Den Tarif der Ostbahn für den Artikel Magnesit in gemahlenem Zustande betr.

Bromberg, den 20. November 1869.

537. Vom 1. Dezember c. ab wird auf der Ostbahn der Artikel „**Magnesit** in gemahlenem Zustande" aus der ermäßigten Klasse II A. in die ermäßigte Klasse II B. versetzt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Tarif für „grobgeschmiedete eiserne Ketten" im direkten Ostdeutsch-Russischen Güter-Verkehr betr.

Bromberg, den 20. November 1869.

538. Vom 1. Dezember c. ab werden „grobgeschmiedete eiserne Ketten" im direkten Ostdeutsch-Russischen Güter-Verkehr aus der ermäßigten Klasse IIB., wozu sie bisher als grobe Eisenwaare tarifirten, in die ermäßigte Klasse IIC. versetzt. —

Königl. Direktion der Ostbahn.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 46.

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Bureau-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Hartungschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 49. Den 9. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Außerkraftsetzung des für die Provinzen Preußen und Pommern erlassenen Reglements über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen vom 20. Mai 1864 betr.

Berlin, den 13. November 1869.

539. Da die Bestimmungen des für die Provinzen Preußen und Pommern erlassenen Reglements über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen vom 20. Mai 1864 (Minist. Bl. f. d. innere Verw. S. 166) mit dem 1. Mai k. J. in Ansehung aller derjenigen Fahrzeuge außer Kraft treten, welche im Sinne des §. 1 der laut der Bekanntmachung des Herrn Bundes-Kanzlers vom 25. September d. J. (B. G.-B. S. 660) vom Bundesrathe ertheilten Vorschriften über den Befähigungs-Nachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute nicht mehr zur Küstenschifffahrt, sondern zur kleinen Fahrt (§. 2 ebendaselbst) gehören, und da es nicht erforderlich erscheint, den Betrieb der Küstenschifffahrt im Sinne jenes §. 1 noch an einem Befähigungs-Nachweis zu knüpfen, so habe ich beschlossen, das vorerwähnte Reglement vom 20. Mai 1864 mit dem 1. Mai k. J. gänzlich außer Kraft zu setzen.

Ich ersuche Ew. Excellenz ergebenst, hiervon die betheiligten Bezirks Regierungen der dortigen Provinz behufs der Veröffentlichung durch ihre Amtsblätter und der Benachrichtigung der Schifffahrtsbehörden gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf v. Itzenplitz.

An
den Königl. Ober-Präsidenten, Wirkl. Geheimen Rath Herrn von Horn, Excellenz. Königsberg.
II. 14, 154.

Königsberg, den 27. November 1869.

Vorstehendes Rescript wird im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Erklärung der im Kreise Allenstein belegenen Colonien Friedrichstädt und Neu Bartelsdorf zu besonderen Gemeindebezirken betreffend.

Königsberg, den 30. November 1869.

540. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordres vom 20. Oktober c. die im Kreise Allenstein belegenen Colonien Friedrichstädt unter Abtrennung von dem Gutsbezirke der Oberförsterei Ramuck und Neu Bartelsdorf unter Abtrennung von dem forstfiskalischen Gutsbezirke Neu Allenstein zu besonderen Gemeindebezirken zu erklären geruht.

Die Aufhebung der Vieh- und Pferdemärkte in Schönbruch, Kreises Friedland betr.

Königsberg, den 27. November 1869.

541. Die für das **Jahr 1870** in **Schönbruch**, Kreises Friedland, auf den 24. Februar, auf den 16ten Juni und auf den 24. November angesetzten **Vieh- und Pferdemärkte** werden hierdurch **aufgehoben**, auch für die **Folge nicht mehr** stattfinden.

Den Vieh- und Pferdemarkt in Mehlsack betr.

Königsberg, den 6. Dezember 1869.

542. Am 21. Dezember c. wird in **Mehlsack** ein **Vieh- u. Pferdemarkt** abgehalten werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Rückgabe der Auswanderer-Beförderungs-Generalagent Constantin Eisenstein in Berlin bestellten Caution betr.

Berlin, den 18. November 1869.

543. Der Auswanderer-Beförderungs-Generalagent Constantin Eisenstein hierselbst, welcher in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlr. bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Kasse bestellt hat, hat am 1sten d. M. den Betrieb seines Gewerbes eingestellt und die Rückgabe seiner Caution beantragt.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen wird dieser Antrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ꝛc. Eisenstein herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die vacante Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko betr.

Gumbinnen, den 23. November 1869.

544. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von jährlich 100 Thlr. und eine Remuneration aus der Kreis-Kommunal-Kasse von 200 Thlr. vorläufig auf unbestimmte Zeit verbunden, ist erledigt. Qualifizirte Be-

werber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, unter Einreichung ihrer Befähigungs-Zeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Beförderung von Drucksachen nach den Vereinigten Staaten von Amerika betr.

Berlin, den 25. November 1869.

545. Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England Drucksachen bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direkt abgesandt werden.

Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt:

bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg 1 Groschen resp. 4 Xr. für je 2½ Loth,

bei der Beförderung über Belgien und England 1½ Groschen resp. 6 Xr. für je 2½ Loth.

General-Post-Amt.

Die Verloosung von Rentenbriefen betreffend.

Königsberg, den 13. November 1869.

546. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A à 1000 Thlr. 19 Stück Nr. 274. 411. 461. 532. 937. 1206. 1689. 1697. 2082. 2534. 2763. 2939. 3328. 3341. 3392. 3487. 3938. 4171. 4619.

Litr. B. à 500 Thlr. 9 Stück Nr. 127. 275. 503. 718. 816. 867. 1071. 1104. 1150.

Litr. C. à 100 Thlr. 67 Stück Nr. 54. 315. 342. 395. 481. 503. 645. 749. 919. 1062. 1069. 1237. 1243. 1385. 1473. 1616. 1680. 1997. 2102. 2142. 2252. 2270. 2319. 2348. 2448. 2481. 2535. 2621. 2751. 2863. 2895. 2984. 3020. 3035. 3070. 3221. 3351. 3553. 3691. 3743. 3762. 3784. 3989. 4142. 4154. 4176. 4210. 4211. 4240. 4549. 4605. 4824. 4901. 4941. 5015. 5035. 5059. 5266. 5350. 5457. 5459. 5471. 5491. 5589. 5664. 5700. 5730.

Litr. D. à 25 Thlr. 53 Stück Nr. 181. 280. 292. 478. 530. 778. 826. 838. 867. 905. 998. 1033. 1222. 1518. 1539. 1675. 1685. 1777. 1883. 1912. 1925. 2010. 2037. 2241. 2302. 2513. 2532. 2548. 2578. 2729. 2779. 2907. 2962. 2967. 2995. 3017. 3063. 3081. 3111. 3131. 3325. 3328. 3403. 3458. 3485. 3509. 3519. 3579. 3693. 3844. 3890. 4045. 4054.

Hierbei wird bemerkt, daß von Litr. E à 10 Thlr. sämmtliche Rentenbriefe Nr. 1. bis incl. 4430 bereits früher ausgelooft und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 8—16 und Talons den **Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,** vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unserer Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Den Cours der Gerdauen-Rastenburger Personenpost betr.

Königsberg Pr., den 30. November 1869.

547. Vom 11. Dezember c. wird die Gerdauen-Rastenburger Personenpost wie nachstehend angegeben coursiren:

aus Gerdauen nach Ankunft der I. Personenpost
aus Wehlau 8 Uhr 15 Min. früh,
aus Barten 10 „ — „ Vorm.,
in Rastenburg 11 „ 45 „ Vorm.,
zum Anschlusse an den Zug I. nach Königsberg,
aus Rastenburg nach Ankunft des Zuges II. aus
Königsberg Pr. 5 Uhr 30 Min. Abends,
aus Barten 7 „ 30 „ „
in Gerdauen 9 „ 5 „ „

Der Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath **Molly**, bisher in Trier, ist in das hiesige Regierungs-Collegium getreten.

Dem Kreisrichter **Birnbaum** zu Pr. Holland ist die Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation daselbst übertragen.

Der Kreisrichter **Ueberson** zu Johannisburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mohrungen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Pr. Holland versetzt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 49.

Verlagert im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Stück 49. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Anweisung

zur

Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preuß. Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16 bis 18 der mittelst Verfügung vom 4. September d. J. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58 zu 1 und 2 gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königl. Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58 Nr. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimaligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58 a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Collegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 der Anwei-

Digitized by Google

sung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weitern schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist der förmliche Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Beglaubigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höhern Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;

b) der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;

c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59 und 60 der Gewerbe Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62, Absatz 2 a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnortes des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1 angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a) nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,

b) nach §. 58 a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen

c) es nach §. 55 a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4 des Regulativs vom 28. April 1821 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b, in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. J. beigegeben worden sind.

No.	Namen der Kreise.	Bei der ersten Ziehung behufs der Tilgung, sowie nicht bereits zur Verloosung gelangt sind, nach:				Termin der Zahlung	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Betrage ℳ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Betrage ℳ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
				IV. R. B. Marienwerder.							
1	Culm.						Kreis-Kommunal Kasse Culm Die Zins-Coupons werden auch bei A. Samter in Königsberg u. A. H. Heymann in Berlin, Linden Nr. 23 eingelöst.			1. Emission v. 1. Januar 1855.	
								200	B	112.	18.12.66.
										118.	do. 68.
								100	C	276. 552. 711. 751. 768.	14. Dez. 1867.
										234 366. 380. 651.	18 do. 68.
								50	D	832. 837. 883. 1326.	do 66.
										1064. 1231. 1147. 1166. 1298.	14. Dez. 1867.
										1012. 1017. 1022. 1051. 1057. 1111. 1192. 1317.	18 Dez. 1868.
								25	E	1337. 1380 1431. 1482. 1517 1532 1551. 1570. 1599 1619. 1667 1670.	18. Dez. 1866.
										1391. 1492 1565. 1666. 1723.	17. Dez. 1867.
										1335. 1390. 1418. 1421. 1422. 1454 1592 1600. 1642. 1730.	18. Dez. 1868.
								100	C	48. II. Emission v. 1. Januar 1858.	18. Dez. 1866.
										30.	do. 1868.
								50	D	8. 11.	do. 1866.
										15. 24.	do. 1868.
								25	E	72. 115.	17. do. 67.
										123.	18. do. 66.
										89. 100. 138. 150.	do. 1868.
								200	B	172. III Emission v 10 Januar 1861.	18. Dez. 1866.
										95. 110.	do. 1868.
								100	C	262. 283.	17. do. 67.
										229. 244. 296. 324.	18. do. 68.

Digitized by Google

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen ℳ.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen ℳ.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
2	Graudenz.	25	A	17. 18. 37. 38. 40. 43. 45 53. 60. 64. 67. 89. 95. 103. 117. 143. 150. 165. 166. 170. 175.	12. Febr. 1868.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Graudenz, E. N. Jacob zu Königsberg, Jacob Litten zu Elbing, M. Tichy zu Berlin, S. Fränkel zu Nordhausen.	25	A	1. 5. 11. 13. 15. 20. 27. 28. 38. 42. 48. 68. 69. 70. 72. 77. 100. 119. 145. 159.	28. Febr. 1865, 10. März 1866,
		50	B	16. 18. 25. 51. 55. 79. 91. 124.				50	B	2. 17. 20. 28. 30. 49. 52. 53. 65. 69. 94. 102.	19. Febr. 1867 und
		100	C	6. 10. 46. 57. 114. 119. 184. 188. 199.				100	C	4. 12. 20. 31. 33. 62. 93. 101. 193. 242.	12. Febr. 1868.
		500	D	22. 40. 43. 49.							
3	Dt. Crone.	100	A	28 83. 126. 148. 208. 309. 380.			Kreis-Kommunal und Chausseebau Kasse Dt. Krone, General-Agentur Delbrück, Leo & Comp. in Berlin.	1000	C	58. 119.	30. Jan. 1866.
								200	D	1. 3. 4. 11. 22. 50. 51. 56. 57. 383. 384. 396. 397. 398. 412. 413. 417. 431. 433. 471. 472.	17. Juni 1867.
								1000	A	23.	20. Jan. 1869.
4	Conitz.						Kreis-Chausseebau-Kasse Conitz, N. Jacob in Königsberg, Bankier Meyer Cohn in Berlin, Linden 11	100	C	6. 29. 49. 59. 61. 87. 101. 119. 224. 249. 253. 257. 262. 266.	5. Januar 1869.
								100	C	285.	15. Dez. 1865.
								100	C	251. 259.	13. Nov 1866.
								100	C	28. 48. 60. 88. 100. 120. 223. 250. 252. 258. 260. 261.	5. Januar 1868.
5	Schwetz.	100	C	I. Emission Nr. 15. 48.	23. April 1869.	1. Okt. 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Neumark u. A. Samter in Königsberg.	25	E	I. Emis. Nr. 28.	15. Febr. 1865.
		50	D	I. do. - 5. 11. 17.				100	C	II. do. - 18	28. Febr. 1867.
		25	E	I. do. - 16. 24. 26. 31. 40.				100	C	I. do. - 29. 35.	24. Juni 1868.
		100	C	II. do. - 13 47. 63.				50	D	I. do. - 15.	
		50	D	II. do. - 5. 12. 19.				25	E	II. do. - 9. 13	
		25	E	II. do. 3. 5. 19. 33. 36. 38.							

Digitized by

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
6	Marienwerder.						Kreis-Kommunal-Kasse Marienwerder und Bankier R. Jacob in Königsberg.	100	C	I. Emission Nr. 64. 181. 236. 285.	17. Dez. 1868.
7	Rosenberg.						Kreis-Kommunal-Kasse in Rosenberg, Bankier R. Jacob in Königsberg, J. Litten in Elbing und A. H. Heymann in Berlin.	1000	A	I. Emis. Nr. 7.	31. Okt. 1867.
								100	C	I. do. " 9.	
								25	E	I. do. " 47. 243.	
								100	C	I. do. " 2. 68.	31. Okt. 1868.
								25	E	I. do. " 73.	
								100	D	II. do. " 38.	
8	Schlochau.						Kreis-Kommunal-Kasse Schlochau u. Bankier Samter in Königsberg.	100	C	156.	9./1. 66.
								100	C	37.	14./1. 67.
								100	C	130.	8./1. 68.
								200	B	28. 30. 31.	2./1. 69.
								50	D	28.	14. 1. 67.
								50	D	25.	8./1. 67.
9	Strasburg.	25	A	11. 18. 37. 40. 53. 64. 67. 89. 95. 103. 117. 143. 150. 165. 166. 170. 175. 201. 202. 203.	16. April 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Straßburg u. Bankier E. N. Jacob zu Königsberg.	25	A	9.	13 März 1863.
								25	A	12. 30. 34. 77. 119. 122. 159.	18. März 1867.
								25	A	69.	18. Jan. 1868.
		50	B	18. 51. 91. 121. 122. 123. 124. 125.				50	B	30.	28./3. 66.
								100	C	67.	18./3. 67.
		100	C	6. 57. 101. 102. 103. 104.				100	C	20. 68.	18./1. 68.
		500	D	21.				25	E	2. 26. 30. 44. 102. 171. 198. 210. 315.	28. Dez. 1867.
								25	E	12. 53. 62. 107. 113. 166. 176. 201. 233. 252. 255. 257. 298.	16. Jan. 1869.
								50	F	18. 74. 104. 171. 174. 232.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreis-Obligationen, sofern sie nicht bereits zur Veröffentlichung gelangt sind, nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
9	Noch Straßburg.							50	F	85. 242. 244. 247.	18. Dez. 1867.
								100	G	183. 301. 310.	28. Dez. 1867.
								100	G	37. 302. 304. 309.	16. Jan. 1869.
								100	J	80.	28. Dez. 1867.
								100	J	88.	16. Jan. 1869.
10	Stuhm.						Kreis-Kommunal-Kasse zu Stuhm.	50 25 50 25	D E D E	I. Emis. Nr. 10. 22. I. do. = 33. 35. II. do. = 37. II. do. = 4. 23. 28. 37.	25. Jan. 1869.
										6. Verloosung.	
11	Thorn.	200 100 50 25	B C D E	35. 106. 115. 117. 161. 49. 80. 83. 97. 150. 199. 65. 70. 78. 79. 88. 100. 298. 337.	25. Febr. 1869.	1. Juli 1869.	Kreis-Kommunal-Kasse Thorn und Bankier N. Jacob zu Königsberg.	100 25	C E	9. 257.	1. Febr. 1865.
										7. Verloosung.	
		500 200 100 50	A B C D	13. 90. 87. 116. 15. 107. 116.				50 25	D E	2. 110.	12. April 1866.
										8. Verloosung.	
								100 25	C E	123. 132. 133.	17. April 1867.
										9. Verloosung.	
								50 500	D A	235. 118. 15.	7. April 1868.

12

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

v. Horn.

Gedruckt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c), für welchen es nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach §. 4 des Hausirregulativs vom 24. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5 unter b), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5 unter c) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirk in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nr. 5 unter b und c) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheines sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso, wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbeordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c) In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b angegebenen Steuersätze die im §. 2 des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 50. Den 16. Dezember 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 20. November 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 37 enthält:

Nr. 376. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundes-Rathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 22. November 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 66 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7540. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100000 Thlr. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7541. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100000 Thalern. Vom 20. Oktober 1869.

Nr. 7542. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Die am 27. November 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 67 des Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7543. Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden Vom 26. November 1869.

Nr. 7544. Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

Die am 4. Dezember 1869 zu Berlin ausgegebene Nr. 68 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7545. Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. Dezember 1869.

Nr. 7546. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869.

Nr. 7547. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. Dezember 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Abhebung der am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen betr.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

548. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden Tilgungs Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die im Jahre 1870 in Allenburg stattfindenden Vieh- und Pferdemärkte betreffend.

Königsberg, den 3. Dezember 1869.

549. Im **Jahre 1870** finden die **Vieh- und Pferdemärkte** in **Allenburg** am 11. Februar, 6. Mai, 9. September und 18. November Statt.

Die im Jahre 1870 in der Stadt Pillau stattfindenden Vieh-, Pferde- und Krammärkte betreffend.

Königsberg, den 3. Dezember 1869.

550. Von den in der Stadt **Pr. Eylau** für das **Jahr 1870** angesetzten Märkten werden: der **Vieh- und Pferdemarkt** vom 5. Juli auf **den 1. Juli 1870**, der **Krammarkt** vom 12. Juli auf **den 5. Juli 1870** verlegt.

Durchschnitts-Martini-Marktpreis des Roggens im Jahre 1869 betreffend.

Königsberg, den 11. Dezember 1869.

551. In Folge des Gesetzes vom 13. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, bezüglich der Ablösung der, den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen 2c. zustehenden Reallasten, wird nach §. 3 der in den folgenden Marktörtern im Jahre 1869 ermittelte Durchschnitts-Martinis-Preis **für den Scheffel Roggen** bekannt gemacht.

1. Allenstein	1 Thlr.	15 Sgr.	3 Pf.
2. Braunsberg	1 "	21 "	6 "
3. Gerdauen	1 "	22 "	5 "
4. Nordenburg	1 "	21 "	8 "
5. Elbing, für den Kreis Pr. Holland	1 "	23 "	— "
6. Königsberg	1 "	24 "	2 "
7. Labiau	1 "	25 "	10 "
8. Memel	1 "	26 "	11 "
9. Saalfeld für den Kreis Mohrungen	1 "	18 "	1 "
10. Neidenburg	1 "	13 "	3 "
11 Ortelsburg	1 "	15 "	5 "
12. Osterode	1 "	18 "	1 "
13. Rastenburg	1 "	20 "	2 "
14. Rossel	1 "	20 "	9 "
15. Wehlau	1 "	24 "	4 "

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Den Vieh- und Pferdemarkt in Bischofsburg betr.

Königsberg, den 12. Dezember 1869.

552. Am 23. Dezember c. (Ignatz) findet in **Bischofsburg ein Vieh- und Pferdemarkt** statt.

Die Anschaffung der von Dr. G. M. Kletke in Berlin beabsichtigten Ausgabe der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend.

Königsberg, den 3. Dezember 1869.

553. Den Verwaltungs-Behörden des diesseitigen Departements wird die Anschaffung der von Dr. G. M. Kletke in Berlin beabsichtigten Ausgabe der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, eines aus amtlichen Quellen zusammengestellten Werkes mit dem Bemerken hierdurch empfohlen, daß der Preis pro Exemplar 20—25 Sgr. betragen wird.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Königsberg, den 9. Dezember 1869.

554. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 22. Januar 1870 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862 4. Stück Nr. 380 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 26. März 1870, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 29. April 1870 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Facultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 20. April 1870, Vormittags 9 Uhr, bei dem derzeitigen Dekan Herrn Prof. Dr. Erdmann persönlich zu melden haben.

Königl. Konsistorium.

Die nach Rußland zu entsendenden Briefe betr.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

555. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

General-Post-Amt.

Die im Jahre 1870 stattfindende Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, betr.

Königsberg, den 1. Dezember 1869.

556. Unter Bezugnahme auf §. 150 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zum Amtsblatt pro 1868) wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die unterzeichnete Prüfungs-Kommission für einjährige

Freiwillige zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen und ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schulzeugnisse (§. 155) nachweisen können,

am 16. März 1870 und
am 21. September 1870,

Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Militair-Bureau versammeln wird.

Den Anmeldungen zur Prüfung, welche mindestens 14 Tage vor den Prüfungsterminen eingereicht werden müssen, sind

1) ein Geburtszeugniß (Taufschein),
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes,
3) ein von der Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß

beizufügen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation durch vorschriftsmäßige Schulzeugnisse (§. 154) nachzuweisen vermögen, können jederzeit Anträge auf Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Dienste einreichen und sind von der persönlichen Gestellung vor die Kommission entbunden. Den diesfälligen Anträgen sind außer den Schulzeugnissen die vorhin ad 1 und 2 erwähnten Atteste beizufügen.

Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Die Halte-Plätze zur Aufnahme von Personen bei der Domnau-Pr. Eylauer Personenpost betr.

Königsberg in Pr., den 2. Dezember 1869.

557. Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei der Domnau Pr.-Eylauer Personenpost sind anderweit und zwar wie nachstehend angegeben festgestellt worden.

von Domnau bis Charlottenthal (Nähe des Gutshauses)		Meile.
„ Charlottenthal bis Kapsitten (Schmiede)		„
„ Kapsitten bis Rappeln (Ortstafel)		„
„ Rappeln bis Lampasch (Schulzenhaus)		„
„ Lampasch bis Kutschitten		„
„ Kutschitten bis Pr. Eylau		„
	Summa	2 Meilen.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Ankauf von Heu und Stroh für die hiesige Militair-Verwaltung betr

Königsberg, den 15. Dezember 1869.

558. Wegen Mangel an Unterbringungsräumen können Ankäufe von **Heu** und **Stroh** von jetzt bis nach Neujahr nicht stattfinden. Die Zufuhren sind daher einzustellen.

Königl. Proviant-Amt.

Nachrichten.
Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. Hermann Eduard **Jakobi** zu Rastenburg den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der Regierungs-Assessor **v. Regelein**, bisher Verwalter des Landraths-Amts Labiau, ist in das hiesige Regierungs-Collegium getreten.

Der Gerichts-Assessor **Mühl** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Ortelsburg mit der Funktion bei der Gerichts Kommission zu Passenheim ernannt.

Die bisherigen Tribunals-Referendarien Joseph Eduard **Simson** und Wilhelm Jürgens **Diercks** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Theodor Adolph **Döhring** ist aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau in den Bezirk des Königl. Ostpreußischen Tribunals versetzt.

Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent **Riepert** ist zum Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Ockel** zu Kubippen in der Oberförsterei gleichen Namens ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der bisherige Regierungsbote **Meisinger** ist als Kreisbote beim Königl. Landrathsamte Rohrungen angestellt worden.

Der invalide Füsilier Carl August **Kugland** ist als Kreisbote bei Königl. Landrathsamte zu Gerdauen angestellt worden.

Nachdem die Pfarrstellen Frankenau, Dekanats Seeburg, Kreises Rössel und Glottau, Dekanats Guttstadt, Kreises Heisberg, durch freiwillige Resignation ihrer zeitherigen Inhaber, der Pfarrer Segenbrock und Rolfs erledigt worden sind, ist die Pfarrstelle in Frankenau dem zeitherigen Kaplan in Christburg August **Radolny** und die Pfarrstelle in Glottau dem zeitherigen Kaplan in Wormditt Ferdinand **Engelbrecht** verliehen worden.

Der seitherige Pfarrer in Mehlkehmen Friedrich Otto **Arnoldt** ist zum Pfarrer der evangelischen Neurofgärtenschen Kirche zu Königsberg von dem Patronate berufen u. von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des zeitherigen Erzpriesters Robert **Hoppe** als Probst in Elbing vacante Erzpriesterstelle in Guttstadt ist dem zeitherigen Pfarrer von Roßberg, Johann **Feyerstein**, verliehen.

Der Lehrer **Skrey** aus Saalfeld ist zum 2ten Lehrer bei den städtischen Volksschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Christoph **Urbschat** ist zum zweiten Lehrer an der städtischen Parkschule in Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Albert **Weißpferdt** ist in seiner Eigenschaft als 4. Lehrer bei der Stadtschule in Barten von der Königl. Regierung definitiv bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm **Thrun** ist zum 2. Lehrer an den hiesigen Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft definiv bestätigt worden.

Der Lehrer Hermann Rudolph **Schlacht**, bisher in Labiau, ist zum 4. Lehrer an der Elementarschule in Pillau vom Patronate berufen nnd von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Helene **Selke** ist zur Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Minna **Laudien**, evangelischer Confession ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn. Es sind versetzt: 1. der Stationsaufseher **Gastell** in Wolitnik als commiss. Stations-Vorsteher nach Pelplin, 2. der Stations-Assistent **v. Maliszewski** in Berlin als commiss. Stations-Aufseher nach Wolitnik.

Während des Monats November c. sind im Ressort der Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Es sind: 1. angenommen: die Post-Expeditions-Gehilfen **Bewersdorf** in Königsberg Pr., **Plath** in Ortelsburg und **Suckau** in Saalfeld zu Post-Expedienten-Anwärtern, 2. angestellt: der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort Knehster als Post-Expediteur in Goldbach, 3. versetzt: der Post-Expediteur **Hildebrandt** von Spiegelberg nach Korschen, 4. entlassen: die Post-Expediteure **Jamrowski** in Göttchendorf und **Hausendorf** in Goldbach, 5. gestorben: der Post-Expedient **Klinkert** in Mohrungen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger № 50.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmer'schen Buchdruckerei.

Digitized

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 51. Den 23. Dezember 1869.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 14. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betr.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

559. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab, täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nr. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst zweifachen Verzeichnisses einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen, auch von den auswärtigen Kreis-Steuerkassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1850, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgelooften und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei-, und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

560. **Polizei-Verordnung**
für das Gebiet der Korbehner-Meliorations-Genossenschaft.

Königsberg, den 10. Dezember 1869.

Um die Aufrechterhaltung einer guten Ordnung bei der Räumung des Korbehnesflusses und der in denselben geleiteten Abzugsgräben zu erleichtern, verordnet die unterzeichnete Regierung, auf Grund der ihr von der Korbehne-Meliorations-Genossenschaft unterbreiteten Anträge und nach Maßgabe der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) zustehenden Befugniß, was folgt:

§. 1. Die polizeiliche Aufsicht über den Korbehnefluß wird dem Direktor und Vorstande der Meliorations-Genossenschaft der Korbehne-Wiesen übertragen.

§ 2. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Stege über den Korbehnefluß nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Flußbettes entsprechen, und die Bahn mindestens 3 Fuß über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern der Vorstand nicht eine andere Höhe für nothwendig erklärt. — Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Stege demgemäß eingerichtet werden.

§. 3. Der Vorstand kann bestimmen, daß die Durchfahrten und Tränken, soweit dies zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist, durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden.

Auch kann er, soweit dies ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten möglich ist, das Tränken des Viehes an bestimmten Uferstellen im Interesse der Vorfluth untersagen.

§. 4. Den Mitgliedern des Vorstandes sowie den von demselben mit der Räumung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang von mindestens 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 5. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde, Unrath, Kehricht und anderen Materialien in das Wasserbette der Korbehne und der Abzugsgräben, sowie das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs, Hanf und Netzen in diese Wasserzüge ist verboten.

§. 6. Wer den Bestimmungen der §§. 2 oder 5 zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr.

§. 7. Die Festsetzung der Strafen erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245 ff.) und, soweit sie danach dem Polizeiverwalter zusteht, durch den Direktor der Genossenschaft; die durch denselben endgültig festgesetzten Strafen fließen zur Genossenschaftskasse (vergleiche §. 2. Ges. vom 26. März 1856 G.-S. S. 225).

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

561. Statut
für den Verband zur Regulirung der Dariener Beek in dem Kreise Fischhausen und dem Landkreise Königsberg.

Schugsten, den 5. Juli 1869.

§. 1. Zur Durchführung des über die Regulirung der Dariener Beek in der Denkschrift des Baumeisters Stahlenbrecher vom 12. Dezember 1868, dem derselben beigefügten Kostenanschlage vom 27. Januar 1869 und den dazu gehörigen Nivellements- und Situationsplänen vom Jahre 1868 aufgestellten Meliorationsprojects werden die Besitzer der in Schugsten, Kanten, Norgehnen, Carmitten, Corben, Laptau, Heyde, Kiauten, Twergaiten, Pomehnen, Darienen, Schreitlauken, Trensitten und Steinerkrug belegenen Grundstücke, soweit denselben aus der Ausführung des angegebenen Project Vortheile erwachsen, zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

Verband zur Regulirung der Dariener Beek

vereinigt.

Dieselbe hat ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgericht zu Königsberg in Pr.

§. 2. Der Genossenschaft liegt die Ausführung der in der erwähnten Denkschrift und dem dazu gehörigen Kostenanschlage näher bezeichneten Anlagen, so wie auch die Regulirung des Seitenarmes der Dariener Beek, welcher von der Tirrwiese durch die Kiautensche Grenze nach dem Carbenschen Roßgarten führt, ab.

Mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten kann im Laufe der Ausführung der Genossenschaftsanlagen von dem erwähnten Plane und Kostenanschlage abgewichen werden.

§. 3. Die spätere Unterhaltung der nach diesem Plane und Kostenanschlage zu regulirenden Wasserläufe und anzulegenden Brücken ist von Denjenigen zu bewirken, denen die Unterhaltung bisher oblag. Nur so weit andere Verpflichtete nicht vorhanden sind, erfolgt die Unterhaltung auf Kosten der Genossenschaft.

Desgleichen liegt der letzteren die spätere Unterhaltung der im erwähnten Kostenanschlage unter Tit. II. aufgeführten Ueberfälle, so wie die Bestreitung der aus der laufenden Verwaltung der Genossenschaft entstehenden Kosten ob.

§. 4. Die ordentliche Unterhaltung der zu regulirenden Wasserläufe wird unter die Kontrole und Schau des Genossenschaftsvorstandes gestellt. Ohne widerrufliche Genehmigung des letzteren darf das Wasser in jenen Wasserläufen nicht aufgestaut werden.

§. 5. Die Beiträge zur Erfüllung der der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen werden von dem Genossen nach Maaßgabe des von dem Vorstande unter Zuziehung eines Regierungsgeometer, dessen Bestätigung der Regierung vorbehalten bleibt, aufzustellenden Katasters aufgebracht, in welchem sämmtliche innerhalb der Wasserscheide belegenen Grundstücke nach Verhältniß des durch die Anlagen ihnen zu gewährenden Vortheils in 4 Klassen eingetheilt worden, von denen der preuß. Morgen in dem Verhältniß von 4 zu 3, 2, 1 herangezogen wird.

§. 6. Das Kataster wird den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besondern Gutsbezirk bilden, extractweise mitgetheilt und im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen eingesehen werden kann und Beschwerden dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die Vertheilung der Kosten nach dem bloßen Flächenmaaß gerichtet werden können, von dem Regierungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Die Sachverständigen, und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichts der ökonomischen Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung in Königsberg ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deputirte des Vorstandes andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultat einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Kataster demgemäß berichtigt.

Anderenfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Festsetzung des Katasters ist dasselbe von der Regierung in Königsberg auszufertigen und dem Vorstande zuzustellen.

§. 7. Auf Grund des Katasters setzt der Landrath des Kreises Königsberg die Hebelisten auf den Antrag des Genossenschafts-Vorstandes fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch Administrativ-Exekution einziehen.

Die Arbeiten werden in der Regel in Tagelohn unter Aufsicht eines Bevollmächtigten des Entwässerungs-Verbandes ausgeführt. Wo es indessen zweckmäßig ist, sollen dieselben nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden, auch kann der Vorstand die Anlagen durch Naturalleistungen der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Vorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder die nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Vorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstück obliegen und im Interesse der Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 8. Die Regulirung der Beek muß jedes Societäts Mitglied ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden insoweit ohne Entschädigung hergeben, als ihm der Werth durch Mergel oder Moderauswurf und durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile der Anlagen ersetzt werden sollte. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 12).

§. 9. Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Vorsteher und drei Beisitzern geleitet, welche zusammen den Vorstand bilden. Von den Beisitzern hat einer die Kasse zu führen. Der Vorsteher und die Beisitzer bekleiden ein Ehrenamt, es werden ihnen jedoch baare Auslagen ersetzt.

§. 10. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Verbandsmitgliedern aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Der Vorsteher ernennt in Behinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der Beisitzer.

Der Landrath des Kreises Königsberg beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben.

Zur Theilnahme und kleinen Wahlfähigkeit berechtigt der Grundbesitz von zwei Morgen preuß.

Der Besitzer von mehr als dreißig Morgen preuß. ist berechtigt, zwei, wer mehr als sechszig Morgen besitzt, drei und der Besitzer von mehr als Einhundert Morgen preuß. vier Stimmen abzugeben.

Der Landrath verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzliche Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens einen Morgen Wiese oder Acker besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das von dem Landrathe bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 11. Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Maaßgabe des von der Genossenschaft gefaßten Beschlusses zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen,
b. die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren,
c. die Voranschläge und Jahres-Rechnungen den Beisitzern zur Feststellung und Abnahme vorzulegen,
d. die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschur im April und Oktober mit den Beisitzern abzuhalten,
e. den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen, wobei indessen zur Abschließung von Verträgen die Zustimmung der Beisitzer nöthig ist,
f. die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und resp. des noch zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

§. 12. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über den Umfang oder die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrath des Kreises Königsberg und zwei Beisitzern, von denen keiner Mitglied des Verbandes sein darf.

Digitized by Google

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der General-Versammlung der Genossen auf drei Jahre gewählt.

§. 13. Wegen der vorzunehmenden Entwässerungen und Grabenräumungen und wegen des Schutzes der Verbandsanlagen hat der Vorsteher die nöthigen Vorschriften zu erlassen und kann deren Nichtbefolgung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedrohen.

§. 14. Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreis-Landrathe zu Königsberg, von der Regierung zu Königsberg als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach den Bestimmungen dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 15. Abänderungen dieses Statuts können nur mit Zustimmung des Ministers der landwirthschaftlichen Angelegenheiten oder landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

Der provisorische Vorstand.
gez. Quedenfeldt. Baumgarth. G. Wöhler.
K. Kübbe. Knothe für von Batocki.
a. u. s.
B. v. Hülsessem, Landrath.

Berlin, den 22. September 1869.

Das vorgeheftete Statut für den Verband zur Regulirung der Dariener Beek wird auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 und §. 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 hierdurch mit dem Bemerken genehmigt,

daß die Grundstücke der Ortschaft Steinerkrug nicht zum Verbande gehören und demselben die Regulirung des durch Steinerkruger Terrain führenden Nebenarmes der Dariner Beek nicht obliegt.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Königsberg, den 13. Dezember 1869.

Vorstehendes Statut wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei den Personenposten zwischen Schippenbeil und Wöterkeim betr.

Königsberg Pr., den 15. Dezember 1869.

562. Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei den Personen-Posten zwischen Schippenbeil und Wöterkeim sind anderweit und zwar wie nachstehend angegeben, festgestellt worden:

von Schippenbeil bis Rückgarben (Chaussee-Barriere) . . . . . ¼ Meile.
„ Rückgarben bis Wöterkeim . . . . . ¼ „
zusammen ½ Meile.

Der Ober-Post-Direktor.

563. Reise- und Geschäftsplan
zum Marine-Ersatz Geschäft der 1. Infanterie-Brigade pro Januar 1870, Regierungsbezirk Königsberg.

Königsberg, den 20. Dezember 1869.

Den 15. Januar 1870 Aushebung in Memel,
den 20. „ „ Aushebung in Labiau,
den 22. „ „ Aushebung in Fischhausen,
den 24. „ „ Aushebung der Rekruten der 1., 2. und 3. Infanterie-Brigade in Königsberg.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Civil-Supernumerarius Oskar **Rohrbach** in Pr. Holland ist zum etatsmäßigen Bureau Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der frühere Feldwebel **Melcher** ist zum Gefängniß-Inspektor bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt

Der Partikulier **Grunwald**, Hinter Lomse Nr. 15, ist als Schiedsmann des 18. Schiedsmanns-Bezirks auf 3 Jahre wieder gewählt und nach erfolgter Bestätigung verpflichtet worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 51
und zwei außerordentliche Beilagen betreffend: 1) Bekanntmachung, Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1869/1870. 2) Verzeichniß der am 8. Dezember 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1870 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bohmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Stück 51. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Bekanntmachung.

Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1846/69 betreffend.

Königsberg, den 10. Dezember 1869.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. März 1850 berechneten Durchschnitts-Martinis-Marktpreise aus den Jahren 1846/69 werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, in Betreff welcher die Provocation in dem Zeitraume von Martini 1869 bis dahin 1870 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Nachweisung

der

bei der Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provocationen aus dem Zeitraum von Martini 1869 bis dahin 1870 im Regierungsbezirk Königsberg anzunehmenden Durchschnitts-Martini-Marktpreise.

Nr.	Namen der Kreise und Normal-Markt-Orte.	Jahr	Die Durchschnitts Martini-Marktpreise betragen pro 1870 69 mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre. pro Scheffel. 1. Weizen.	2. Roggen.	3. Erbsen. weiße	3. Erbsen. graue	4. Gerste.	5. Hafer.	6. Heu pro Centner	7. Stroh pro Schock.	8. Butter pro Pfund.	9. Eier pro Schock.
			Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
1	Kreis Allenstein.											
	Normal-Marktort Allenstein.	18^{69}_{70}	2 8 10	1 15 3	1 16 9	1 21 3	1 5 11	— 25 5	— — —	— — —	— — —	— — —
2	Kreis Braunsberg.											
	Normal-Marktort Braunsberg.	"	2 17 3	1 21 6	1 26 4	2 — 11	1 10 —	— 26 —	— — —	— — —	— — —	— — —
3	Kreis Pr. Eylau.											
	Normal Marktort Königsberg mit Rückschlag von 3 pCt. für alle Getreidesorten.	"	2 15 —	1 22 6	1 27 5	2 3 4	1 12 4	— 27 4	— — —	— — —	— — —	— — —
4	Kreis Fischhausen.											
	Normal Marktort Königsberg.	"	2 17 4	1 24 2	1 29 2	2 5 3	1 13 8	— 28 2	— — —	— — —	— — —	— — —
5	Kreis Friedland.											
	Normal Marktort Königsberg mit einem Rückschl. von 5½ pCt. für alle Getreidesorten.	"	2 13 1	1 21 2	1 25 11	1 1 —	1 11 3	— 26 7	— — —	— — —	— — —	— — —
6	Kreis Gerdauen.											
	A. Normal Marktort Gerdauen. Hiezu gehören sämmtliche im Kreise belegene Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. aufgeführten.	"	2 16 11	1 22 5	1 25 11	2 2 3	1 11 2	— 26 1	— — —	— — —	— — —	— — —
	B. Normal-Marktort Nordenburg. Hiezu gehören: 1. die Stadt u. das Kirchspiel Nordenburg. 2. die Ortschaften Klonofken, Dameran, Wickerau, Gr.- u. Kl. Sobrost, Charlottenberg, Popowken und Preick, sämmtlich aus dem Kirchspiel Assaunen.	"	2 18 6	1 22 8	1 23 8	1 29 8	1 10 6	— 23 7	— — —	— — —	— — —	— — —
7	Kreis Heiligenbeil.											
	Normal Marktort Königsberg mit einem Rückschl. von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	"	2 11 11	1 20 4	1 25 —	2 — 8	1 10 7	— 26 2	— — —	— — —	— — —	— — —
8	Kreis Heilsberg.											
	Normal Marktort Königsberg mit einem Rückschl. von 9 pCt. für alle Getreidesorten.	"	2 10 4	1 19 3	1 23 10	1 29 5	1 9 9	— 25 8	— — —	— — —	— — —	— — —
9	Kreis Pr. Holland.											
	Normal-Marktort Elbing.	"	2 16 8	1 23 —	1 28 2	2 9 2	1 13 2	— 26 1	— — —	— — —	— — —	— — —
10	Landkreis Königsberg.											
	Normal Marktort Königsberg.	"	2 17 4	1 24 2	1 29 2	2 5 3	1 13 8	— 28 2	— 22 —	5 11 2 oder Ctr. — 11 4	— 8 7	— 24 —

Nr.	Namen der Kreise und Normal-Markt-Orte.	Jahr	Die Durchschnitts Kaufmännischen Marktpreise betragen pro 1846/69 mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre. pro Scheffel. 1. Weizen.	2. Roggen.	3. Erbsen. weiße	3. Erbsen. graue	4. Gerste.	5. Hafer.	6. Heu pro Centner.	7. Stroh pro Schock.	8. Butter pro Pfund.	9. Eier pro Schock.
			Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
11	Kreis Labiau.											
	A. Normal Marktort Labiau. Hiezu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der hier unter B. und C. aufgeführten.	1869/70	2 21 9	1 25 10	1 29 10	2 9 —	1 12 9	— 29 1	— — —	— — —	— — —	— — —
	B. Normal Marktort Heblau. Hiezu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegenen Ortschaften.	"	2 18 7	1 24 4	2 1 7	2 8 —	1 12 11	— 26 9	— — —	— — —	— — —	— — —
	C. Normal Marktort Königsberg. Hiezu gehören sämmtliche im Kirchspiele Cammen belegenen Ortschaften.	"	2 17 4	1 24 2	1 29 2	2 5 3	1 13 8	— 28 2	— — —	— — —	— — —	— — —
12	Kreis Memel. Normal Marktort Memel.	"	2 23 4	1 26 11	2 6 11	2 18 8	1 12 9	— 29 —	— — —	— — —	— — —	— — —
13	Kreis Mohrungen. Normal Marktort Saalfeld.	"	2 16 11	1 18 1	1 22 8	2 3 10	1 9 4	— 26 7	— — —	— — —	— — —	— — —
14	Kreis Neidenburg. Normal Marktort Neidenburg.	"	2 19 8	1 13 3	1 28 6	— — —	1 6 11	— 21 6	— — —	— — —	— — —	— — —
15	Kreis Ortelsburg. Normal Marktort Ortelsburg.	"	2 14 6	1 15 5	— — —	— — —	1 9 4	— 27 5	— — —	— — —	— — —	— — —
16	Kreis Osterode.											
	A. Normal-Marktort Osterode. Hiezu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausnahme der hier unter B. aufgeführten.	"	2 17 8	1 18 1	1 25 11	2 4 2	1 8 9	— 28 —	— — —	— — —	— — —	— — —
	B. Normal-Marktort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 6 pCt. für alle in den Kirchspielen Hohenstein, Waplitz, Seelesen, Kurken, Gilgenburg, Rauschken, Marwalde u. Döhlau belegenen Ortschaften.	"	2 13 —	1 15 3	1 22 7	2 — 4	1 6 5	— 26 4	— — —	— — —	— — —	— — —
17	Kreis Rastenburg. Normal Marktort Rastenburg.	"	2 13 8	1 20 2	1 23 9	2 3 8	1 10 11	— 29 1	— — —	— — —	— — —	— — —
18	Kreis Rössel. Normal-Marktort Rössel.	"	2 15 11	1 20 9	1 24 9	2 4 6	1 10 9	— 28 7	— — —	— — —	— — —	— — —
19	Kreis Heblau. Normal Marktort Heblau.	"	2 18 7	1 24 4	2 1 7	2 8 —	1 12 11	— 26 9	— — —	— — —	— — —	— — —

Bemerkungen:

Zu Nr. 1. Die Werthe der in Colonne 6, 7 und 9 bezeichneten Gegenstände sind durch Normal-Preise festgestellt.

Zu Nr. 2, 3, 4, 5, 6 A und B, 7, 8, 9, 11 A, B und C, 13, 14, 15, 16 A und B, 17, 18 und 19: Die Werthe der in Colonne 6, 7, 8 und 9 bezeichneten Gegenstände sind durch Normal-Preise festgestellt.

Zu Nr. 10: Bei Krumm- und Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.

Zu Nr. 12: Krummstroh (Futterstroh) ist durch Normal-Preise bestimmt.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Gedruckt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bohnerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 52. Den 30. Dezember 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Das am 14. Dezember 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 38 enthält:

Nr. 386. Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.

Nr. 387. Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.

Das am 15. Dezember 1869 zu Berlin ausgegebene Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 39 enthält:

Nr. 393. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

Nr. 394. Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betr.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

564. In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B.-G.-Bl. S. 193), treten mit dem 1sten Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundes-Stempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. M. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 u. ff. veröffentlichen Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deßhalb mit Ablauf dieses Monats und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. J. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

III. 22,850.

565. **Anweisung**

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung

a. überhaupt nicht, oder

b. mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage oder

c. nicht rechtzeitig

versteuert ist.

2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1 unter Nr. 1 und 2 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das **Inland** und im Gegensatze hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle

Digitized by Google

Orte außerhalb des Bundesgebietes als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3. Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannte Transito-Wechsel) im §. 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a. die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hiedurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgendwie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b. Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5. Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 Thlr. ist aufgehoben.

6. Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Anordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempelhinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11 a. E.)

7. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15 zweiter Absatz), ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt.

Danach müssen:

a. inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein.

Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossement auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§. 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich;

b. der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§. 7 Absatz 2.)

Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

8. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 7 a. u. b.) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.) Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossements) und andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Kopie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

9. Nach den Vorschriften in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a. wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Noth-Adressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechsel-Erklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet z. B. Indossement, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 u. f.), die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechsel-Erklärungen zu bezeichnen sind. Hiernach ist z. B. wenn der Original-Wechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Original-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Art. 67 Nr. 1 der Wechselordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weitern Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels-Zahlung protestirt wird. (§. 9, 2. Absatz.)

10. In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempelstrafgelder.

Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

III. 22,850.

566. Nachtrag

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

Berlin, den 22. November 1869.

Transitorische Bestimmung.

Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu **Carlsruhe** dem einer der inländischen Lehranstalten gleich erachtet werden.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf v. Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Berlin, den 9. Juni 1869.

567. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgestellt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiotermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Webell. Löwe. Meinecke. Eck.

568. Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. April d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 6. Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden dagegen bei den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, den 8. Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Post-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Rinderpest-Angelegenheit betreffend.

Königsberg, den 27. Dezember 1869.

560. In der **Rinderpest-Angelegenheit** bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Die Rinderpest in den der Preußischen Grenze unseres Bezirks benachbarten Gegenden Polens ist seit mehreren Wochen in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung nicht mehr vorgekommen.

Wir haben daher die, in Gemäßheit des §. 7 der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. zum Bundesgesetz vom 7. April d. J. „Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend" für die ganze Grenze des Kreises Ortelsburg und einen Theil der Grenze des Kreises Neidenburg (soweit sie für letzteren nicht schon früher zurückgezogen worden) bestehende vollständige Verkehrssperre durch einen militairischen Kordon nunmehr wieder aufgehoben.

Dagegen ist vor wenigen Wochen die Rinderpest noch in der etwa 6 Meilen von der nächsten Preußischen Grenze entfernten Ortschaft Karwacz im Kreise Przasnyc sowie in verschiedenen andern weiter entfernten Gegenden Polens aufgetreten, so daß die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die in den §§. 6 und 9 der allegirten Instruktion vorgeschriebenen Maaßregeln gehandhabt werden sollen. Diese bestehen:

1) **im unbedingten Einfuhrverbot** für alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehes), für alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), für Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge, für unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten und gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel;
2) darin, daß Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, die Grenze nur an bestimmten Orten (im Kreise Ortelsburg: Friedrichshof und Opaleniez, im Kreise Neidenburg: Camerau, Napierken, Illowo und Przellenk) überschreiten dürfen und sich dort einer Desinfektion unterwerfen müssen;
3) in der Handhabung der im § 9 näher vorgeschriebenen Controle des Bestands und Ab- und Zugangs des Rindviehes durch die bestellten Viehrevisoren in den innerhalb 2 Meilen von der Grenze gegen Polen entfernt gelegenen Ortschaften, zu welchem Behufe die Ab- und Zugänge zu den in den Viehregistern verzeichneten Viehbeständen dem Viehrevisor jedesmal sofort zu melden sind.

Indem wir diese Maaßregeln hiemit wiederholt für die Grenzen des Kreises Ortelsburg und Neidenburg gegen Polen für gültig erklären und anordnen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen nach §. 307 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Aufhebung der Bestimmung im §. 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. vom 6. September 1853

Berlin, den 1. Dezember 1869.

570. Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des §. 1 des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-B. S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reise-Papiers bedürfen, wird die Bestimmung im §. 3 des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. vom 6. September 1853 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 201)

> daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,

hierdurch aufgehoben.

Vorstehende Bestimmung ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. Itzenplitz.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

Königsberg, den 16. Dezember 1869.

Abschrift vorstehenden Rescripts bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Aufgebot der abhanden gekommenen Werthpapiere behufs der gerichtlichen Mortifizirung betr.

Königsberg, den 10. Dezember 1869.

571. Die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere behufs der gerichtlichen Mortifizirung aufgeboten werden, finden sich in den verschiedensten Blättern zerstreut. Es erscheint angemessen, den Betheiligten die Gelegenheit zu erleichtern, ihre Interessen wahrzunehmen.

Zu dem Zwecke wird vom Beginne des Jahres 1870 ab vierteljährlich, und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahres, eine

> tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommenen, zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere

durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Zur Erreichung möglichst vollständiger Uebersichten ersuchen wir die Behörden, Korporationen und Institute des diesseitigen Regierungs-Bezirks (Kreis-, Gemeinde-, Provinzial- und andere Verbände, landschaftliche Kredit- [Pfandbrief-] Institute, Versicherungs-Aktien-Gesellschaften, städtische und Kreissparkassen, Hilfs- und Darlehnskassen ꝛc.), die nöthigen Notizen fortan regelmäßig in der ersten Hälfte des letzten Monats jedes Vierteljahrs — also spätestens zum 15. März, Juni, September und Dezember, zunächst sofort der Redaktion des Staats-Anzeigers mitzutheilen. Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfolgt unentgeltlich. Für die Aufnahme des Aufgebots selbst in den Staats-Anzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen. In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung, oder ob sie behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden.

Der Einsendung von Vakat-Anzeigen bedarf es nicht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Aufhebung der dem Kaufmann Charles Börnstein in Bremen ertheilten Erlaubniß zur Betreibung der Geschäfte der Beförderung von Auswanderern betr.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

572. Die dem Kaufmann Charles Börnstein in Bremen am 8. März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7ten Mai 1853 (G.-S. S. 729) die Konzessionen der Agenten und Unter-Agenten des ꝛc. Börnstein damit erloschen.

Die Königl. Regierung hat Vorstehendes durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg.
IV. 15037.

Königsberg, den 16. Dezember 1869.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Verkauf von Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechselblankets seitens der Post-Anstalten betreffend.

Königsberg i./Pr., den 27. Dezember 1869.

573. Vom 30. Dezember d. J. ab werden nach der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. Dezember c. — Bundes-Gesetzblatt pro 1869 Seite 695 — bei sämmtlichen Bezirks-Post-Anstalten Wechsel-Stempel-Marken zu 1, 1½ und 3 Groschen und gestempelte Wechselblankets zu 1, 1½, 3, 4½, 6 und 7½ Groschen zum Verkauf bereit gehalten werden.

Außer den bezeichneten Apoints sind den Post-Anstalten in Barten, Bischofstein, Creuzburg O./Pr., Domnau, Drengfurt, Frauenburg O. Pr., Friedrichshoff, Gilgenburg, Heiligenbeil, Landsberg O./Pr., Liebmühl, Liebstadt O./Pr., Mehlauken, Mehlsack, Mensguth

Digitized by Google

Mühlhausen O./Pr., Passenheim, Reichenbach O./Pr., Seeburg, Uderwangen, Wartenburg O./Pr., Willenberg, Zinten noch Wechsel-Stempel-Marken zu 4½, 6 und 7½ Groschen, ferner den Postanstalten in Allenburg, Allenstein, Bischofsburg, Fischhausen, Friedland O./Pr., Gerdauen, Gutstadt, Heilsberg, Hohenstein O./Pr., der Stadt-Post-Expedition Nr. 2 in Königsberg i./Pr., den Postanstalten in Labiau, Mohrungen, Nordenburg, Ortelsburg, Osterode O./Pr., Pillau, Pr. Eylau, Rössel, Saalfeld O./Pr., Schippenbeil, Soldau O./Pr., Tapiau, Wormditt außer den bereits angegebenen Sorten noch Wechsel-Stempel-Marken zu 9, 12, 15 und 30 Groschen und gestempelte Wechselblankets zu 9, 12 und 15 Gr., der Stadt-Post-Expedition Nr. 1 in Königsberg i./Pr. noch Wechsel-Stempel-Marken zu 45, 60 und 90 Groschen und gestempelte Wechselblankets zu 30 Groschen und den Postanstalten in Bartenstein O./Pr., Braunsberg O./Pr., den Stadt-Post-Expeditionen Nr. 3 und 4 in Königsberg i./Pr., den Postanstalten in Neidenburg, Pr. Holland, Rastenburg und Wehlau noch Wechsel-Stempel-Marken zu 150 Groschen zum Verkaufe überwiesen worden.

Das Hof-Post-Amt in Königsberg i./Pr. und das Postamt in Memel halten außer den sämmtlichen bisher bezeichneten Appoints noch Wechsel-Stempel-Marken zu 300 Groschen zum Verkaufe bereit.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Ankauf von jungen Zuchthengsten betr.

Trakehnen, den 3. Dezember 1869.

574. Das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat mich beauftragt, schon jetzt bekannt zu machen, daß im nächsten Jahre der Ankauf von jungen Zuchthengsten Mitte Juli im Vorwerk Jonasthal bei Trakehnen durch eine Commission von Landgestüts-Beamten ausgeführt werden soll. Der Tag des Ankaufs wird noch veröffentlicht werden. Die anzukaufenden Hengste sollen mindestens 3 Jahre alt und soweit ausgebildet und dressirt sein, daß sie unter dem Reiter im Schritt und Trabe producirt werden können. Die Abnahme und Bezahlung erfolgt zur Stelle. Gegen Erstattung der Futterkosten können die vorzustellenden Hengste einige Tage zur Zeit des Ankaufstermins in Jonasthal Aufnahme finden.

Der Landstallmeister. v. Dassel.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Den Civil-Ingenieuren **Fischer** und **Stiehl** zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15. Dezember 1869 ein Patent

auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Rudolf Alfred **Wens** in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1869 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Kippen von Erdtransportwagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Friseur G. **Lieberknecht** zu Wismar ist unter dem 17. Dezember 1869 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Ordnen von Haaren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nachdem der Königl. Landes-Oekonomie-Rath Wagener seinen bisherigen Wohnort Waldau verlassen hat und daher aus dem Curatorium der Seydell-Meltzerschen Stiftung geschieden ist, hat die Königl. Regierung den Generalpächter der Fuchshöfenschen Lehngüter, Amtmann **Fritze** zum Mitcurator der bezeichneten Stiftungen ernannt.

Der invalide Unterroffizier Thadäus **Holtzki** ist als Regierungsbote angestellt worden.

An dem Altstädtschen Gymnasium zu Königsberg ist der Gymnasiallehrer **Witt** zum Oberlehrer ernannt worden.

Der Lehrer bei der Schule zu Beutnersdorf, August **Jeglinsky**, ist zum Lehrer bei der Stadtschule zu Ortelsburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Prorektor an der Stadtschule zu Passenheim Christian **Tutlys** ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Ortelsburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 53
und eine Außerordentliche Beilage, betreffend die Abänderung des Fahrplans für die Königl. Ostbahn.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zu Stück 52. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Die Lieferung ist genommen für die Königl. Fabrik Gumbinnen.

Ausgegeben zu Königsberg, den 29. Dezember 1866.

Am 2. Januar 1867 sind an Stelle des bisherigen Zahlmeisters Schmidt, Zahlmeister Schmidt.

A. Kasernirungs-Entschädigungen.

Bekanntmachung.

Ortschaften.	Anzahl der Mannschaften.	Anzahl der Pferde.	Tägliche Vergütung für Mannschaften.	Tägliche Vergütung für Pferde.	Betrag der Vergütung für Mannschaften.	Betrag der Vergütung für Pferde.	Tägliche Vergütung.	Betrag der Vergütung.	Bemerkungen über die Zahlungsleistung.
			Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	
Bartenstein	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Allenburg	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Domnau	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Friedland	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Heilsberg	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Landsberg	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Mehlsack	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Mohrungen	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Neidenburg	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Neuhof	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Osterode	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Preußisch Eylau	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Rastenburg	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Rhein	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Riesenburg	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Rößel	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Sensburg	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Soldau	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Wartenburg	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Wehlau	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Ortelsburg	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Pillkallen	Offiziere		1 15		1 15		1 15	1 15	Die Zahlung ist geleistet.
	Mannschaften		1 —		1 —				
Pillau

Richtung Eydtkuhnen-Berlin.

Stationen.	Personenzug 6. I. bis IV. Klasse.		Güterzug 10. mit Personen-Beförderung. II. III. IV. Klasse.		Courierzug 2. I. II. Klasse.				Lokal-Personenzug 16. II. III. IV. Klasse.		Eilzug 4. I. II. III. Klasse.		Güterzug 10. mit Personen-Beförderung. II. III. IV. Klasse.		Güterzug 8. mit Personen-Beförderung. II. III. IV. Klasse.	
	II.	III.	II.	III.	II.	III.	II.	III.	II.	III.	II.	III.	II.	III.	II.	III.
Wirballen					Vorm.						Abends.					
Abfahrt					11	55					7	55				
Eydtkuhnen																
Ankunft					12	—	Güterzug 8. mit Personen-Beförderung von Kreuz bis Landsberg II. III. IV. Klasse. Von Landsberg bis Berlin Lokal-Personenzug 11. I. bis IV Klasse.				8	—				
Abfahrt					Nachm.						Abends.					
Insterburg	Morg.		Morg.								10	15				
Ankunft	4	43	9	9	3	12					11	41				
Abfahrt	4	51	11	56	3	20					11	51				
Ankunft	7	47	5	31	4	54					1	58				
Königsberg			Nachm.													
Abfahrt	8	17			5	19			Abends. 6	45	2	18				
Ankunft	12	11			7	25			10	14	5	1				
Elbing									Abends.							
Abfahrt	12	21	Nachm. 4	55	7	29					5	6				
Ankunft	1	58	7	38	8	21					6	14				
Dirschau			Abends.												Morg.	
Abfahrt	2	28			8	39					6	34			6	39
Ankunft	6	45			11	—					9	31			2	—
Bromberg															Nachm.	
Abfahrt	7	5			11	12					9	46	Nachm. 12	26	Lokal-	
Ankunft	11	42			1	38					12	48	8	20	Personen-	
Kreuz													Abends.		zug 20.	
Abfahrt	12	15			1	46	Morg. 3	24			1	18			I. III IV. Klasse.	
Ankunft	2	10			2	45	6	25			2	35				
Landsberg															Abends.	
Abfahrt	2	59			2	49	6	50			2	41			6	20
Ankunft	4	25			3	38	8	8			3	40			7	37
Cüstrin																
Abfahrt	4	34			3	45	8	18			3	46			7	45
Berlin																
Ankunft	7	27			5	15	10	43			5	45			10	13
	Vorm.				Morg.		Vorm.				Nachm.				Abends.	

Digitized by Google

38. Bekanntmachung Wilhelm-Brauchbarkeit.

Gattungen.	Bildung Wilhelm-Brauchbarkeit.				Bildung Brauchbar-Wilhelm.			
	Wilhelm.	Brauchbar.	Wilhelm-Brauchbar.	Brauchbar-Wilhelm.	Gattungen.	Wilhelm-Brauchbar.	Brauchbar.	Brauchbar-Wilhelm.
	1.	2.	3.	4.		1.	2.	3.
	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.
Echten	Mörser	6	6	6	Jrrthum	Mörser	6	6
Jrrthum	Kolbert	3	3	3	Echten	Kolbert	3	3

Bemerkung. Stammsilbe sing schweben Bestehen in eine der Hauptsilbe.

39. Bekanntmachung Brauchbarkeit-Wilhelm.

Gattungen.	Bildung Brauchbar-Wilhelmsburg.				Bildung Wilhelmsburg-Brauchbar.			
	Wilhelm.	Brauchbar.	Wilhelmsburg.	Brauchbar-Wilhelmsburg.	Gattungen.	Wilhelmsburg-Brauchbar.	Brauchbar.	Brauchbar-Wilhelmsburg.
	1.	2.	3.	4.		1.	2.	3.
	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.
Brauchbar	Kolbert	6	6	6	Klavierbauer	Mörser	8	7
Thron	Mörser	7	11	11	Mörser	2	17	8
	Kolbert	7	11	11	Kolbert			
Chirurgie	Mörser	7	10	10	Chirurgie	2	17	8
	Kolbert	7	10	10	Thron	Mörser	2	17
					Chirurgie	Mörser	2	17
Klavierbauer	Mörser	7	12	12	Brauchbar	Kolbert	2	17
	Kolbert	7	12	12				

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

D. Nebencours Dirschau-Danzig.

Richtung Dirschau-Danzig.						Richtung Danzig-Dirschau.					
Stationen.	Güterzug 17. mit Personen-Beförderung. I. II. III. IV. Klasse.		Eilzug 1. I. II. III. Klasse.		Personenzug 5. I. II. III. IV. Klasse.		Personenzug 3. I. II. III. IV. Klasse.		Stationen.	Personenzug 4. I. II. III. IV. Klasse.		Eilzug 18. I. II. III. Klasse.		Güterzug 6. mit Personen-Beförderung. I. II. III. IV. Klasse.		Personenzug 2. I. II. III. IV. Klasse.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
	Morg.		Morg.		Nachm.		Abds.			Morg		Morg.		Nachm.		Abds.	
Dirschau Abfahrt	6	36	8	31	2	18	9	3	Danzig (Lege Thor) Abfahrt	5	5	7	21	12	7	7	23
Danzig (Lege Thor) Ankunft	8	5	9	17	3	10	9	55	Dirschau Ankunft	5	58	8	8	1	39	8	16

E. Nebencours Danzig-Neufahrwasser.

Richtung Danzig-Neufahrwasser.											Richtung Neufahrwasser-Danzig.										
Stationen.	Gemischter Zug 21.		Eilzug 1.		Gemischter Zug 33.		Personenzug 5.		Personenzug 3.		Stationen.	Eilzug 18.		Gemischter Zug 32.		Güterzug 6. mit Personen-Beförderung.		Gemischter Zug 34.		Personenzug 2.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Danzig (Lege Thor) Abfahrt	Morg. 7	34	Morg. 9	32	Nachm. 12	22	Nachm. 3	25	Abds. 10	10	Neufahrwasser Abfahrt	Morg. 6	35	Vorm. 8	31	Vorm. 11	21	Nachm. 2	24	Abds. 6	37
Ankunft	7	48	9	46	12	36	3	39	10	24	Ankunft	6	50	8	46	11	36	2	39	6	52
Danzig (Hohe Thor) Abfahrt	7	50	9	48	12	38	3	41	10	26	Danzig (Hohe Thor) Abfahrt	6	52	8	48	11	38	2	41	6	54
Neufahrwasser Ankunft	8	5	10	3	12	53	3	56	10	41	Danzig (Lege Thor) Ankunft	7	6	9	2	11	52	2	55	7	8

Bemerkung. Sämmtliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen.

Der Courierzug 1, der Personenzug 5, sowie der Eilzug 4 werden bereits am 2. Januar k. J. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen.

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Berlag et im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bohmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

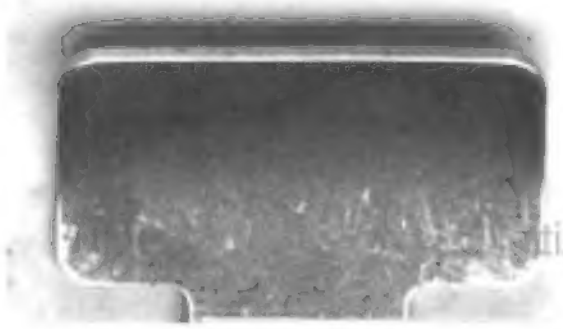

Digitized by Google

Digitized by Google